Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1948)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Spins/Aarberg, den 26. Oktober 1948.

Herr Grossrat,

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ordentlichen Wintersession auf Montag, den 8. November 1948 angesetzt worden. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tag um 14.15 Uhr im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe:

zur zweiten Beratung:

- Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; Abänderung und Ergänzung.
- 2. Gesetz über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten.

Zur ersten Beratung:

- 1. Verfassungsmässige Finanzkompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates.
- 2. Gesetz betreffend die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897. (Bestellung einer Kommission.)

Dekretsentwürfe:

- 1. Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung und Dekretsanhang; Revision.
- 2. Dekret über die Hülfskasse des Staatspersonals; Abänderung.

- 3. Dekret betreffend die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in der Gemeinde Muri.
- 4. Dekret betreffend Bildung und Umschreibung der Markus-Kirchgemeinde Bern.
- 5. Dekret betreffend Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde Bözingen.
- 6. Dekret betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichtes.
- 7. Dekret über die Abänderung des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates.
- 8. Dekret betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind. (Bestellung einer Kommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

- 1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
- 2. Jurassische Angelegenheiten; Bericht. (Bestellung einer Kommission.)

Finanzdirektion:

- 1. Voranschlag für das Jahr 1949.
- 2. Kenntnisgabe der durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkredite (Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
- 3. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
- 4. Genehmigung der durch den Regierungsrat bewilligten Nachkredite für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
- 5. Finanzbericht 1900/1948.
- 6. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Justizdirektion:

- 1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
- 2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
- 3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

- 1. Einbürgerungen.
- 2. Strafnachlassgesuche.
- 3. Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Zivilstandsbeamten.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

- 1. Strassen- und Hochbauten.
- 2. Flusskorrektionen.
- 3. Eisenbahngeschäfte.

Direktion der Volkswirtschaft:

- 1. Förderung des Wohnungsbaues; Beiträge.
- 2. Gewerbeschule Biel; Baubeitrag.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Erziehungsdirektion:

Beiträge an Schulhausbauten.

Armendirektion:

- Kredit für Notstandsbeihilfen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung im Jahre 1949.
- 2. Baubeitrag an das Erziehungsheim Friedau in St. Niklaus bei Koppigen.
- 3. Kredit für Ausbau des Kinderheims Boltigen.

Militärdirektion:

Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die nichtständigen Sektionschefs.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

Motionen der Herren:

- 1. Graf. Revision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.
- 2. Dr. Tschumi. Mangel an Alppersonal.
- 3. Felser. Befreiung von der Grundpfandverschreibung der gemeinnützigen Genossenschaften bei subventionierten Wohnbauten.
- 4. Trachsel. Erhöhung des Feuerwehrpflichtersatzes.

Postulate der Herren:

- 5. Renfer. Einschränkung von Kinobaubewilligungen.
- 6. Stäger. Hilfe an Bergbauern.
- 7. Rubi. Linderung der Notlage der Bergbauern.

- 8. Lehmann (Brügg). Errichtung eines Heilpädagogischen Seminars in Bern.
- 9. Hänni (Lyss). Wasserführung der alten Aare. Arberg-Lyss-Busswil.
- 10. Buri. Erhöhung der Kleinviehschaukredite.
- Oberländische Gruppe der BGB-Fraktion. Milderung der Notlage der Bergbauern. (Beantwortung.)
- 12. Iseli. Erstellung von Radfahrwegen aus den Ueberschüssen der Radfahrerversicherungen.
- 13. Piquerez. Erhöhung der Deckungssummen der Radfahrer-Haftpflichtversicherung.
- Schneiter. Baudistanz bei Bauten in Waldesnähe.
- 15. Iseli. Erstellung von Radfahrwegen.
- 16. Reichensperger. Abschaffung der Arbeitslosen-Karenztage im Baugewerbe.

Interpellationen der Herren:

- 17. Egger. Unterstützung des Betriebes der Kohlengrube Kandergrund.
- Haupt. Herstellung und Vertrieb von Lehrmitteln.
- Dr. Tschumi. Unfallgefahr unbewachter Bahnübergänge.
- 20. Mosimann. Aufnahme-Examen in französischer Sprache für die Prüflinge französischer Sprache am Technikum Burgdorf
- 21. Jaggi. Einhaltung der Vorschriften über die Mietzinserhöhungen.
- 22. Gfeller (Bern-Bümpliz). Förderung der Verkehrsdisziplin.
- 23. Haldemann. Zuteilung junger Landwirte zu den Berittenen- oder Traintruppen.
- 24. Schwarz. Ursachen der Wohnungsnot und der sinkenden Bautätigkeit.
- 25. Burren (Steffisburg). Führung eines Zuges Oberland—Bern auf Arbeitsbeginn 7 Uhr.
- 26. Staub. Elementarschadenversicherung.

Einfache Anfragen der Herren:

- 27. Egger. Umbau des Schulhauses Mitholz.
- 28. Käppeli. Vorwürfe des «Schweizerischen Beobachters» betreffend Seva-Lotterie.
- 29. Kohler. Renovation des Bezirksspitals in Pruntrut.
- 30. Seewer. Förderung des Viehabsatzes.
- 31. Tannaz. Erneuerung der von den motorisierten Truppen des Waffenplatzes Thun übermässig beanspruchten Strassen.
- 32. Kohler. Hilfe an die Landwirtschaft im Jura.
- 33. Brody. Maikäferbekämpfung.
- 34. Luder. Revision des Dekretes über das Feuerwehrwesen.
- 35. Varrin. Passgebühren.
- 36. Stämpfli. Filmvorführungen im Wandergewerbe.
- 37. Baumgartner. Vereinfachung der Steuereinschätzungsformulare.
- 38. Gobat. Konzessionierung der berufsmässigen Liegenschaftsvermittlung.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

- 1. Zwei Abgeordnete in den Ständerat.
- 2. Die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes infolge Ablaufes der Amtsdauer (42 aus dem deutschsprachigen Kantonsteil und 18 aus dem Jura).
- 3. Ein Mitglied der Kommission für Kleinviehzucht an Stelle des zurückgetretenen G. Glaser.

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

- 1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
- 2. Direktionsgeschäfte.
- 3. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; Abänderung und Ergänzung.
- 4. Voranschlag.
- 5. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: H. Hofer.

Weitere hängige Geschäfte:

(gemäss § 9 der Geschäftsordnung

Gesetz über die fakultative Einführung des Frauenstimmrechtes in den Gemeinden. Gesetz über die Nutzung des Wassers.

Erste Sitzung.

Montag, den 8. November 1948,

14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauder, Fell, Haupt, Juillerat, Keller (Langnau), Maître, Schmidlin, Spichiger; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Gasser (Schwarzenburg).

Präsident. Herr Regierungspräsident, verehrte Herren Regierungsräte, verehrte Ratskollegen! Die Verhandlungen unserer Novembersession sind eröffnet. Ich hoffe, dass wie bis anhin alle Mitglieder bestrebt sein werden, durch Zusammenarbeit und Verständigung das zu erreichen, was dem Bernervolk am besten dient.

Die Präsidentenkonferenz hat die Geschäfte, die im Kreisschreiben aufgeführt sind, behandelt und beantragt, folgende Kommissionen zu bestellen:

Für das Gesetz betreffend die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897: 9 Mitglieder,

für das Dekret betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind: 15 Mitglieder.

Für die Behandlung der Jurafrage möchten wir beantragen, eine Kommission von 21 Mitgliedern zu bestellen, das in Rücksicht auf die Bedeutung der Frage.

Im weiteren hat sich die Präsidentenkonferenz damit einverstanden erklärt, dass das Dekret betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichts durch die Justizkommission vorberaten wird, ferner das Dekret über die Abänderung des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates durch die Staatswirtschaftskommission.

Wir haben auch davon Kenntnis genommen, dass an Stelle eines Dekretes über die Hilfskasse des Staatspersonals vorerst eine provisorische Lösung zu treffen sei, die in einem Grossratsbeschluss festgelegt werden soll. Wir beantragen Ihnen, es sei zur Vorbereitung dieses Grossratsbeschlusses die Besoldungskommission einzusetzen.

(Zustimmung.)

Bereinigung der Traktandenliste.

Präsident. Das Geschäft betreffend Kredit für den Ausbau des Kinderheims Boltigen wird vorderhand ab Traktanden gesetzt.

Die Wahlen finden am Mittwoch der zweiten Sessionswoche statt. Es sind nicht weniger als 60 Mitglieder des Handelsgerichts zu wählen. Die Parteien werden sich verständigen; die Staatskanzlei wird alsdann die Listen vorbereiten, damit das Wahlgeschäft vereinfacht werden kann.

Als Mitglied des Verwaltungsgerichts hat Herr Direktor Diethelm demissioniert. Wir möchter ihm an dieser Stelle seine Dienste verdanken.

Dann haben wir die beiden Abgeordneten in den Ständerat zu wählen.

Als Sessionsdauer haben wir mit Rücksicht auf die weitgehende Verständigung beim Steuergesetz und bei der Besoldungsordnung zwei Wochen in Aussicht genommen. Eventuell würden wir in der zweiten Woche am Donnerstag Nachmittag Sitzung haben, oder am dritten Montag um 9 Uhr beginnen und zwei Sitzungen abhalten.

(Zustimmung.)

Verkauf einer Reutstäche in Gampelen, Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Neuenschwander. Ihm antwortet Forst-direktor Stähli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Kaufvertrag vom 14. Mai 1948, abgeschlossen zwischen dem Staate Bern, vertreten durch das Kreisforstamt XII in Neuenstadt und der Einwohnergemeinde Gampelen, wird die Genehmigung erteilt.

Der Staat verkauft der Einwohnergemeinde Gampelen die Rodungsfläche im sogenannten Faneleck im Halte von 759,76 a und 28,84 a Wegterrain, zusammen 788,60 a, zum Preise von Fr. 59 100.—.

Es ist der Einwohnergemeinde Gampelen untersagt, die vom Staat erworbene Reutfläche, sei es gesamthaft oder stückweise, zu verkaufen. Dieses Verkaufsverbot ist eine der Einwohnergemeinde Gampelen obliegende öffentlich-rechtliche Pflicht. Zur Sicherung derselben ist in das Grundbuch folgende Anmerkung aufzunehmen: «Darf ohne Zustimmung des Regierungsrates weder gesamthaft noch stückweise weiterverkauft werden».

Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die nichtständigen Sektionschefs.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Die nichtständigen Sektionschefs des Kantons Bern beziehen im Jahre 1949 eine Teuerungszulage von 14 Rappen aus der Staatskasse auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Sektionskreis wohnhaften Bevölkerung.

2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Neuhaus-Ochlenberg, Schulhausneubau.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für den Neubau eines Schulhauses in Neuhaus wurde von der kantonalen Baudirektion geprüft und zur Ausführung empfohlen.

Der Schulgemeinde Neuhaus werden an die auf Fr. 257654.— veranschlagten Kosten, soweit sie subventionsberechtigt sind, folgende Beiträge zugesichert:

- a) ein ordentlicher Staatsbeitrag von 8 %;
- b) ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 9 %.

Für die Subventionierung fallen nicht in Betracht:

Turmbau mit Glocken und Turmuhr;

Faltwand;

Beleuchtungskörper;

Mobiliar und Wandtafeln.

Sollte das alte Schulhaus verkauft werden, das heisst nicht mehr Schulzwecken dienen, so fällt die Brandversicherungssumme für die Subventionierung ebenfalls ausser Betracht.

Für diese Beträge ist in der Bauabrechnung der Kostenausweis gesondert aufzuführen.

Finanzierung fälliger Staatsbeiträge an Wasserbauten.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Piquerez. Ihm antwortet Regierungsrat Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Deckung fälliger, von den zuständigen Behörden bewilligter Staatsbeiträge an Flussund Bachverbauungen im Gesamtbetrage von Fr. 650000.— wird zu Lasten der Budgetrubrik X. a. G. 1 (Wasserbau) des Jahres 1948 ein zusätzlicher Kredit von Fr. 300000.— bewilligt und diese Rubrik für das Jahr 1949 ausnahmsweise um Fr. 350000.— erhöht.

Bellelay, Heil- und Pflegeanstalt.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Brönnimann. Ihm antwortet Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Vornahme der elektrischen Spannungs-Normalisierung der Anstalt Bellelay und seiner zugehörigen Betriebe wird ein Kredit von Fr. 50 000. — bewilligt. Diese Summe ist der Rubrik X. a. D. 2 (Heil- und Pflegeanstalten) pro 1948 zu belasten.

Bern, Landabtretung, Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion und gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 wird dem von Notar Hans Straub, Bern, verurkundeten Vertrag vom 27. August 1948, nach welchem der Staat Bern der Einwohnergemeinde Bern ein Teilstück der Papiermühlestrasse im Halte von 47,05 a unter Ausrichtung einer Loskaufsumme von Fr. 57000.— abtritt, die Genehmigung erteilt.

Staatsstrasse Frutigen-Adelboden, Fortsetzung des Ausbaues.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates wird dem einschliesslich Belag auf Fr. 350 000. — veranschlagten Ausbau der 950 m langen Teilstrecke Kleingraben—Spitalbrücke zu Lasten der im Strassenbauprogramm 1948/57 enthaltenen Kredite von Fr. 2 000 000. — für die Staatsstrasse Frutigen—Adelboden zugestimmt. Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis, dass mit den Vorarbeiten begonnen wurde.

Korrektion der Allaine in Pruntrut, Ergänzungsarbeiten.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 30. August 1948 ist an die auf Fr. 255 000. — veranschlagten Ergänzungsarbeiten an der Allaine in Pruntrut ein Bundesbeitrag von 18 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 45 900. — bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion wird der Gemeinde Pruntrut ein Kantonsbeitrag von 25 % von Fr. 255 000. — = Fr. 63 750. — aus der Budgetrubrik X. a. G. 1, Wasserbau, unter folgenden Bedingungen bewilligt:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Pruntrut haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde Pruntrut im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
- 3. Der Beschluss des Bundesrates vom 30. August 1948 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
- 4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.
- 5. Die Gemeinde Pruntrut hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Pruntrut hat diesen Beschluss der Gemeinde Pruntrut zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Bellelay, Heil- und Pflegeanstalt.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Weber und Studer. Ihnen antwortet Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Erstellung von drei Wohnbauten für landwirtschaftliches Personal und für den Neubau einer Wagenremise gemäss Plänen des Hochbauamtes wird ein Kredit von Fr. 350 000. — bewilligt.

Dieser Betrag ist der Rubrik X. a. D. 2 (Heilund Pflegeanstalten) zu belasten.

Behebung von Wasserschäden auf Staatsstrassen, Kreditbegehren.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Behebung der im Sommer 1948 entstandenen ausserordentlichen Wasserschäden auf Staatsstrassen wird ein Nachkredit von Fr. 372 500. — aus der Budgetrubrik X. a. E. 3 (Wasserschäden) bewilligt.

Strassenbauprogramm 1949.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Schlappach. Ihm antwortet Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat genehmigt die in nachstehender Zusammenstellung angeführten und dem bereits genehmigten Strassenbauprogramm 1948/1949 entnommenen Strassenbauarbeiten für das Jahr 1949. Der erforderliche Gesamtkredit von Fr. 8 000 000. — ist gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 20. November 1947 mit den Erträgnissen der Automobilsteuer und des Benzinzollanteiles zu decken.

Zusammenstellung der für das Jahr 1949 vorgesehenen Strassenbauten:

Oberingenieurkreis I.	
1. Unterseen—Beatenberg:	Fr.
Teilkorrektionen und Ausweichstellen im Kienberg .	110 000. —
2. Zweilütschinen—Grindelwald:	
Korrektion und Ausbau der Strecke Pfänglibrücke — Ey- brücke	110 000. —
3. Gunten—Sigriswil:	
Belagseinbau und Profil- korrekturen zwischen Belle- vuekehr—Sigriswil	40 000. —
4. Zweisimmen—Lenk:	
Teilkorrektion und Belags- einbau auf der Strecke Blankenburg—Lenk	80 000. —
5. Gstaad—Gsteig:	
Teilkorrektion und Belag in der Schüdelen	50 000. —
6. Hondrich—Aeschi:	
Teilkorrektion und Belagseinbau von Bühlen bis Aeschi.	70 000. —
7. Reichenbach—Kienthal:	
Korrektion und Ausbau in Scharnachtal	230 000. —
8. Frutigen—Kandersteg:	
Teilkorrektionen und Belags- einbau auf der Strecke	
Frutigen—Stegenbach	_70 000. —
Uebertrag	760 000. —

	Hohartrag	Fr. 760 000. —
9.	Uebertrag Stockentalstrasse:	100 000. —
	Korrektion und Ausbau in Niederstocken	100 000. —
10.	Uetendorf—Thierachern: Teilkorrektion und Belags- einbau auf der Strecke Uetendorf—Wildenrütti	100 000
11.	Thierachern—Blumenstein: Korrektion und Belagseinbau auf der Strecke Lochmanns- bühl und bei Kärselen	90 000. —
12.	Amsoldingen—Glütsch: Entwässerung in Zwieselberg	40 000. —
13.	Thierachern—Wattenwil:	
14.	Korrektion und Ausbau in Hattigen, Forst und Längenbühl	90 000. —
	Korrektion zwischen Badhaus und Heimenschwand	120 000. —
	Steffisburg—Schwarzenegg: Korrektion und Ausbau Ober- emberg—Kreuzweg	180 000. —
16.	Spiez—Krattigen—Leissigen: Korrektion und Belag beim Dorfeingang Krattigen und zwischen Krattigen und Leis- sigen	150 000. —
	Total Oberingenieurkreis I .	1 630 000. —
(vor verf nali	n den Baukrediten 1948 noch ügbar: Fr. 40 000. — für Ka- sation Zwieselberg.)	
	Oberingenieurkreis II.	
1.	Wattenwil—Blumenstein: Neue Brücke über die Gürbe einschliesslich Korrektion der	
2.	nördlichen Zufahrtsrampe . Zollikofen—Kirchlindach:	150 000. —
	Ausbau der Einmündung in Zollikofen	63 000. —
3.	Innerortsstrecke in Zimmerwal Korrektion	ld: 105 000. —
4.		77 000. —
5.	Deisswil—Stettlen: Fahrbahnverbreiterung und	., 000.
6	Trottoir	158 000. —
	Korrektion und Ausbau	156 000. —
7.	Bremgarten—Stuckishaus: Fahrbahnverbreiterung in Bremgarten	50 000. —
8.	Rubigen-Worb:	and the second of the second o
	Fortsetzung der Korrektions- arbeiten	<u> 188 000. —</u>
	Uebertrag	947 000. —

		Fr.		Fr.
	Uebertrag	947 000. —	Uebertrag	9 12 000. —
9.	Münsingen—Tägertschi— Konolfingen:		8. Corgémont—Villeret—Renan:	
	Belagseinbau aut Fr.	,	a) Kanalisation im Dorfe Corgémont, Fr.	
	der Strecke Tägert-		Staatsanteil 36 000	
	schi—Konolfingen . 125 000 Korrektion nnd Be-		b) Strassenkorrektion im Dorfe Villeret,	
	lagseinbau zwischen		0,40 km, Staats-	
	Münsingen und Tä-	260 000	anteil 46 500	8 2 500. —
10	gertschi <u>135 000</u> Lohnstorf—Seftigen—Amts-	200 000	9. Bern—Lyss:	
10.	grenze:	¥	Korrektion im Schwanden- moos, 0,45 km	43 000. —
	Belagsarbeiten zwi- schen Pfandersmatt		10. Biel—Sonceboz:	10 000.
	und Seftigen 95 000		Seitenhebungen	
	Korrektion in Pfan-		bei La Heutte, 0,30 km .	18 000. —
	dersmatt 90 000 Neue Brücke über die		11. Suberg—Wengi:	
	Gürbe bei Lohnstorf 90 000		Verbreiterung und Belagsein-	96 000
	Korrektion Seftigen		bau bei Vorimholz, 0,4 km.	36 000. —
	-Amtsgrenze 117 000	446 000. —	12. St-Imier—Les Pontins: Strassenkorrektion	
	Total Oberingenieurkreis II:	1 653 000. —	bei St-Imier, Staatsanteil .	25 500 . —
	Oberingenieurkreis III.		Total Oberingenieur Kreis III:	1 117 000. —
1.	Schönbrunnen—Rapperswil— Büren a. A.:		(von den Baukrediten 1948 noch verfügbar: Fr. 306 800. — für Aare-	
	a) Büren a/A.—Kan-		brücke bei Hagneck und Inner-	
	tonsgrenze, Kor-		ortsstrassen in Bözingen und Re- nan.)	
	rektion, 1,24 km. 97 500			
	b) Wengi—Rappers- wil, Korrektion,		Oberingenieurkreis IV. 1. Burgdorf—Hindelbank:	
	1,5 km <u>117 500</u>	215 000. —	a) Teilstück Rohr-	
2.	Aarberg—Bargen—Siselen:		moos-Kreuzweg,	
	a) Bargen—Kanal-		Korrektion und Oberflächenbe-	
	brücke, Korrek- tion, 2,35 km 180 000		handlung 100 000	
	b) Siselen — Finster-		b) Teilstück Mötsch- wil – Hindelbank,	
	hennen — Treiten, Korrektion, 2 Teil-		Korrektion und	
	strecken, 0,9 km 78 000	258 000. —	Oberflächenbe-	200 000
3.	Aarberg—Täuffelen:		handlung 200 000	300 000. —
	Teilstrecke Gimmiz—Walperswil, Korrektion und Pfläste-		2. Burgdorf—Lyssach: Dorfeingang Lyssach, Kor-	
	rung, 1,21 km, Staatsanteil	125 000. —	rektion und Oberflächenbe-	
4.	Erlach-Lüscherz:		handlung	50 000. —
	Korrektion und Belagseinbau,	50,000	3. Ramsei-Huttwil:	
5	1,5 km	50 000	Teilstück Griesbach—Weier, Korrektion und Belagseinbau	210 000. —
υ.	Walzung und Oberflächen-		4. Langenthal-Niederbipp:	
	behandlung der verlegten	00.000	Teilstück Schweikgraben—	
c	Strecke, 0,45 km	33 000. —	Holzhäusern, Planiewalzung	200 000
о.	Safnern—Meinisberg: Strassenkorrektion und Be-		und Belagseinbau	200 000. —
	lagseinbau im Dorfe Meinis-		Langenthal—Melchnau—Alt- büron:	
_	berg, 1,7 km, Staatsanteil.	159 000. —	a) Langenthal, aus-	
7.	Dorf Lamboing:		serorts, Korrektion, Walzung u. Ober-	
	Korrektion und Belag, 0,65 km, Staatsanteil	72 000. —	flächenbehandlung 141 000	
	Uebertrag	912 000. —	Uebertrag 141 000	760 000. —

	Uebertrag 141 000	Fr. 7 60 000. —		Uebertrag	Fr. 426 000. —
	b) Obersteckholz, innerorts, Korrek- tion, Planiewal- zung und Ober-		6.	La Roche—La Caquerelle: Walzung und Oberflächen- behandlung	122 000. —
	flächenbehandlung 59 000	200 000. —	7.	Porrentruy—Alle: Belagseinbau	75 000. —
6.	Utzenstorf—Koppigen: «Freischütz» Utzenstorf bis Gemeindegrenze Koppigen, ohne Dorfplatz in Utzenstorf,		8.	Porrentruy—Cœuve-Beurnevésin: Walzung und Belagseinbau	165 000. —
	Korrektion, Planiewalzung u. Oberflächenbehandlung	260 000. —	9.	Porrentruy—Bure:	100 000.
7.	Roggwil—St. Urban: mit Abzweigungen nach Zo-		10	Walzung und Oberflächenbehandlung	90 000. —
	fingen und Langenthal, Korrektion, Planiewalzung und Oberflächenbehandlung	180 000. —		Zwingen—Grellingen— Angenstein: Belagseinbau	95 000.—
8.	Oeschenbach — Ursenbach — Lindenholz : a) Teilstück Ursen-		11.	Laufen—Petit-Lucelle: Walzung mit Oberflächenbehandlung	52 000.—
	bach—Weinstegen, Korrektion, Planie- walzung u. Ober- flächenbehandlung 55 000 b) Teilstück Weinste-		12.	Val Terbi: 3. Etappe, Corban—Mervelier, Entwässerung und Belagseinbau	80 000. —
	gen — Lindenholz, Korrektion und Oberflächenbe- handlung 35 000	90 000. —	13.	Innerortsstrecken: Korrektionen und Belagseinbau, a) village de Dam-	
9.	Aeschi—Oberönz: Korrektion, Walzung und .		•	vant 45 000.— b) village de Char-	
	Oberflächenbehandlung	60 000. —		moille 45 000.— c) village de Buix 45 000.—	
10.	Emmenmatt-Dorfstrasse: Korrektion, Walzung und Oberflächenbehandlung	48 000. —		d) village de Bon- court 39 000.—	
	Total Oberingenieurkreis IV. 1			e) village de Movelier 22 000.—	
	Oberingenieurkreis V.			f) village de Malleray 20 000.—	
1.	Tavannes—Le Fuet—Bellelay Walzung und Oberflächenbehandlung	52 000. —		g) village de Bour- rignon 27 000.— h) village du Noir-	
2.	Reconvilier—Saicourt: Walzung und Oberflächen-	02 000.	14.	mont 135 000.— Fahy—frontière und Char-	378 000. —
2	behandlung	72 000. —		moille—frontière: Walzung und Oberflächen-	
J.	Korrektion und Belagsarbeiten, 2. Etappe	100 000. —	15	behandlung	30 000. —
4.	Les Reussilles—Les Breuleux: a) Les Reussilles-Dorf,		10.	Gorges: Walzung und Oberflächen-	54 000
	Belagsarbeiten 50 000 b) Ausserorts, Belagsarbeiten,		16.	Brücke über die Birs in Grellingen:	54 000. —
E	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	110 000. —		Rekonstruktion, 2. Rate	100 000. —
Э.	Les Breuleux—La Chaux-d'Abel:			Total Oberingenieurkreis V (von den Baukrediten 1948	667 000. —
	Walzen und Oberflächen- behandlung, I. Etappe, 2,5 km	92 000. —		noch verfügbar: Fr. 150 000. — 1. Rate für die Birsbrücke in	
	Uebertrag	426 000. —		Grellingen.)	

	Fr.
Total Oberingenieurkreis I	1 630 000. —
Total Oberingenieurkreis II	1 653 000. —
Total Oberingenieurkreis III	1 117 000. —
Total Oberingenieurkreis IV	1 598 000. —
Total Oberingenieurkreis V	1 667 000. —
Total Oberingenieur-	
kreise I $-reve{ m V}$	7 665 000. —
Reserve	335 000. —
Zusammen	8 000 000. —

Münsingen, Heil- und Pflegeanstalt, Wäscherei.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Erneuerung der Wäschereianlage wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik X. a. D. 2, ein Kredit von Fr. 132 000. — bewilligt.

Werkzeugmagazin Burgdorf.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion wird für den Bau eines Werkzeugmagazins in Burgdorf für den Oberingenieurkreis IV ein Kredit von Fr. 55 000. — aus den Erträgnissen der Automobilsteuer (Budgetkredit A. i. 12) bewilligt.

Beiträge an Spitäler.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

T

Baubeitrag an das Absonderungshaus des Tiefenauspitals der Gemeinde Bern.

In Anwendung von § 25, Abs. 1, der Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten wird dem Tiefenauspital der Gemeinde Bern an die vom Bund mit Fr. 739 200. — als beitragsberechtigt anerkannten und mit Fr. 206 333. — subventionierten Bau- und Einrichtungskosten des Absonderungshauses mit 38 Krankenbetten ein Kantonsbeitrag wie im Jahr 1911 von 40 % des Bundesbeitrages, das heisst Fr. 82 533. —, gewährt unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und des Kostenvoranschlages.

Nach Prüfung der Arbeiten sowie Einreichung der Abrechnung mit den quittierten

Belegen und einer Serie der gültigen Pläne zuhanden der Baudirektion kann der Beitrag, verteilt auf die Jahre 1948 und 1949 oder 1949 und 1950, zu Lasten der Rubrik IX. b. B. 11 der Sanitätsdirektion ausgerichtet werden.

II.

Baubeitrag an die Bezirkskrankenanstalt Burgdorf.

Der Verwaltungsrat dieses Spitals stellt mit Schreiben vom 6. August 1948 das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die Kosten eines Schwesternhauses mit 26 Einzelzimmern, des Anbaues einer Liegehalle und des Einbaues einer Absonderung im Südostflügel des Spitalgebäudes, die laut Kostenvoranschlag mit dem Mobiliar und den Umgebungsarbeiten auf insgesamt Fr. 505 100. — berechnet werden.

In Würdigung der massgebenden finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnisse der Bezirkskrankenanstalt Burgdorf im Vergleich zu denjenigen anderer Bezirksspitäler wird diesem Spital, in Anwendung von § 1 des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und detaillierten Kostenvoranschläge, an die beitragsberechtigten reinen Baukosten von Fr. 443 100. — ein Beitrag von Fr. 70 000. — zu Lasten der Rubrik IX. B. 11 der Sanitätsdirektion gewährt unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 zu vergeben.
- 2. Nach Vollendung der Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen durch die kantonale Baudirektion, der auch eine Serie der gültigen Pläne einzureichen ist, kann der Beitrag auf zwei Jahre nach Einreichung der Abrechnung verteilt ausgerichtet werden.

III.

Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten des Jahres 1947 der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin.

In Anwendung von § 28, Abs. 1, Ziffer 1 und Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der bernischen Clinique Manufacture in Leysin an die Betriebskosten des Jahres 1947 folgende Beiträge aus dem Tuberkulosefonds gewährt:

- 1. In der III. Kostgeldklasse: Für 29 850 Pflegetage je 71 Rp. . Fr. 21 193. 50
- 2. In der IV. Kostgeldklasse: Für 9066 Pflegetage je Fr. 2.66 . Fr. 24 115.56
- 3. Für Schuldzinse je Pflegetag 68 Rp. für vorerwähnte 38 916 Pflegetage

insgesamt Fr. 71 771. 94 oder aufgerundet Fr. 71 772. —

Auf ausdrückliches Verlangen und gestützt auf die ausgewiesenen Pflegetage von Bernern sind der vorerwähnten Clinique Manufacture auf Rechnung dieses Beitrages quartalsweise schon vier Teilzahlungen von zusammen Fr. 47715. 60 überwiesen worden, so dass ihr noch die Restanz von Fr. 24056. 40 auszurichten ist.

IV.

Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten des Jahres 1947 der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi.

In Anwendung von § 28, Ziffer 1 und Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi an die Betriebskosten des Jahres 1947 folgende Beiträge aus dem Tuberkulosefonds gewährt:

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 31. Januar 1938 ist auf Rechnung dieses Beitrages schon eine Teilzahlung von Fr. 30 000.—geleistet worden, so dass noch die Restanz von Fr. 102 229. — auszurichten ist.

V.

Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten des Jahres 1947 des Kindersanatoriums Solsana in Saanen.

In Anwendung von § 28, Ziffer 1 und Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden dem Kindersanatorium Solsana in Saanen, das dem Verein der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi gehört, an die Betriebskosten des Jahres 1947 folgende Beiträge aus dem Tuberkulosefonds gewährt:

In der IV. Klasse für tuberkulöse Kinder:

in doi ittimoso idi tusoindioso	
1. Für 2454 Pflegetage mit einem Kostgeld von Fr. 3.90 im Tag, bis	Fr.
31. März 1947 je Fr. 4.18	10257.72
2. Für 19297 Pflegetage mit ei-	
nem Kostgeld von Fr. 4.55 im Tag,	
ab 1. April 1947 je Fr. 3.53	68118.41
3. Für Schuldzinse je Pflegetag	
Fr. 1.73,8 tür vorerwähnte 21 751	
Pflegetage	37 797, 09
insgesamt	116 173. 22
oder rund	116 173. —

VI.

Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten des Jahres 1947 des Sanatoriums Bellavista, Davos-Platz.

Gestützt auf die vom Regierungsrat in seinem Beschluss Nr. 3609 vom 20. Juli 1945 erteilten Ermächtigung hat die Bernische Liga gegen die Tuberkulose mit dem Sanatorium Bellavista in Davos einen Vertrag abgeschlossen, wonach sich letzteres verpflichtet, in 80 Betten bernische Lungentuberkulöse zur ärztlichen Behandlung und Verpflegung aufzunehmen.

In Anwendung von § 28, Ziffer 1 und Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen über Massnahmen gegen die Tuberkulose werden dem Sanatorium Bellavista in Davos-Platz von seinen im Jahr 1947 je Pflegetag Fr. 10. 80 betragenden Betriebskosten Fr. 9. 50 als beitragsberechtigt anerkannt und für die nachgenannten Pflegetage von Bernern folgende Kantonsbeiträge zu Lasten des Tuberkulosefonds gewährt:

Fr.

1. In der II. Kostgeldklasse:
Für 1891 Pflegetage je Fr. 2.10 . 3 971.10
2. In der III. Kostgeldklasse:
Für 19 350 Pflegetage je Fr. 4.50 87 075.—

Für 19 350 Pflegetage je Fr. 4.50 3. In der IV. Kostgeldklasse:

 $6\,501.60$

Gestützt auf den vorerwähnten Regierungsratsbeschluss vom 20. Juli 1945 ist dieser Kantonsbeitrag auf Grund der ausgewiesenen Pflegetage in quartalweisen Auszahlungen dem Sanatorium Bellavista in Davos schon vollständig ausgerichtet worden.

An den Kantonsbeitrag von Fr. 125 302.35 hat der Bund einen Beitrag von Fr. 26 696.—bewilligt, so dass der Kantonsbeitrag netto Franken 98 606.35 beträgt gegenüber netto Fr. 118 749 im Vorjahr.

VII

Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten pro 1947 des Sanatoriums «Le Chamossaire» in Leysin.

In Anwendung von § 28, Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen über Massnahmen gegen die Tuberkulose werden dem Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin zum Ausgleich der Differenz zwischen den Kostgeldern plus Bundesbeitrag je Pflegetag einerseits und den durch Vereinbarung auf Fr. 12.50 je Pflegetag festgesetzten kantonsbeitragsberechtigten

Betriebskosten des Jahres 1947 andererseits aus dem Tuberkulosefonds folgende Beiträge gewährt:

1. In der II. Kostgeldklasse: Fr. Für 2528 Pflegetage je Fr. 4. 14 . 10 465. 92

2. In der III. Kostgeldklasse:

Für 19918 Pflegetage je Fr. 6.54 130263.72

3. In der IV. Kostgeldklasse:

Für 13 448 Pflegetage je Fr. 6. 99 94 001. 52

Insgesamt 234 731. 16

Auf Rechnung dieses Beitrages sind dem Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin schon mehrere Teilzahlungen von insgesamt Fr. 201 304. 30 überwiesen worden, so dass die Restanz noch Fr. 33 426. 86 beträgt. Von diesem Betrag sind Fr. 6820. — erst auszubezahlen, wenn die zuständige Behörde über die Frage einer allfälligen rückwirkenden Erhöhung des Bundesbeitrages an die Betriebskosten des Jahres 1947 entschieden hat.

Notstandsbeihilfen an die minderbemittelte Bevölkerung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Althaus und Studer. Ihnen antwortet in Vertretung des Armendirektors Regierungsrat Giovanoli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Weiterführung der Notstandsfürsorge im Jahre 1949 wird ein Kredit von Fr. 750 000. — bewilligt, der unter der Rubrik VIII. L., Notstandsfürsorge, in den Staatsvoranschlag 1949 aufzunehmen ist.

Für die Durchführung dieser Massnahmen ist der Grossratsbeschluss vom 19. Februar 1947 betreffend Beitragsleistung des Staates an Notstandsbeihilfen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung massgebend.

Veränderungen in der Organisation des Amtes für Nachkriegsfürsorge bleiben vorbehalten.

Erziehungsheim Friedau, St. Niklaus bei Koppigen, Baubeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Heim wird an die Gesamtumbaukosten, die auf Fr. 180 000. — veranschlagt sind, aus der Rückstellung für staatliche und private Erziehungsheime, Rubrik A. G. 27, ein Beitrag von Fr. 80 000. — bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung, jedoch je nach dem Stand der Reserve, eventuell ratenweise.

Beiträge an Berufsschulbauten. Gewerbeschule Biel.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die auf Fr. 1357833. — veranschlagten Kosten für den Neubau der Gewerbeschule Biel wird in Anwendung von Art. 44 und 45 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung ein Staatsbeitrag von 5% mit höchstens Fr. 68000. — zugesichert.

Die Direktion der Volkswirtschaft bestimmt das Nähere über die Ausrichtung eines Vorschusses sowie über die Abrechnung und Auszahlung des Beitrages.

Förderung des Wohnungsbaues.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Grädel (Huttwil). Ihm antwortet Volkswirtschaftsdirektor Gafner, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Auf Grund der kantonalen Verordnung vom 4. März 1943 über die Förderung des Wohnungsbaues werden an die umstehend aufgeführten Wohnungsbauten Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 636 900. — bewilligt.

(Siehe Tabelle auf Seite 424.)

- 2. Für die endgültigen Subventionszusicherungen sind die vom Bureau für Wohnungsbau des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements festgelegten subventionsberechtigten Kosten massgebend.
- 3. Belastung erfolgt dem mit Volksbeschluss vom 8. Februar 1948 bewilligten Kredit von Fr. 8 000 000. —.
- 4. Die Direktion der Volkswirtschaft wird ermächtigt, die nähern Subventionsbedingungen festzulegen.

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung und Ergänzung.)

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 261, 276, 285 hievor.)

Eintretensfrage.

Präsident. Der Kommissionspräsident, Herr Dr. Aebi, wird beim Eintreten allgemein referieren, damit der Rat über die Gesamtlage ein Bild erhält.

Dagegen möchte ich die anderen Votanten ersuchen, sich nur zum Eintreten zu äussern und nicht auf die verschiedenen Detailfragen einzugehen.

(Zustimmung.)

Aebi, Präsident der Kommission. Wir haben hier eine Materie zu behandeln, die vielleicht eine grössere Bedeutung hat als die meisten übrigen Geschäfte. Das sahen wir schon in der ersten Lesung. In den gemeinsamen Anträgen von Regierungsrat und Kommission vom 28./29. Oktober 1948 sind die Abänderungsvorschläge enthalten, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Steuerteilung. Darüber hat die Kommission letzten Samstag beraten. Sie haben daher diese Ergänzung erst in allerletzter Stunde erhalten. Das ist eine ziemlich komplizierte Materie. Ich nehme an, es sei Ihnen trotzdem noch möglich gewesen, sich über unsere Vorschläge zu orientieren.

Das Ergebnis der ersten Lesung wurde speziell von den Kreisen, die sich mit den Finanzen der Gemeinden befassen, etwas skeptisch entgegengenommen. Man untersuchte vorweg, wie sich das finanziell in den Gemeinden auswirken würde. Wir hatten in der Kommission Gelegenheit, noch eingehende Darlegungen von Professor Pauli, unserem Kantonsstatistiker, zu erhalten. Ich glaube, es sei durchaus richtig, wenn ich hier noch ein paar kurze Hinweise auf seine Untersuchungen gebe. Professor Pauli hat die 493 Gemeinden des Kantons in neun

Klassen eingeteilt, und zwar nach Massgabe der Staatssteuer, die sie pro Kopf der Bevölkerung abliefern. Die unterste Klasse, in welcher die Gemeinden mit einem Durchschnitt bis Fr. 30.— eingereiht sind, hat einen Durchschnitt von Fr. 23.— pro Kopf der Bevölkerung. Hier sind 89 Gemeinden enthalten. Die zweitunterste Klasse, mit Quoten von durchschnittlich Fr. 30.— bis Fr. 40.— pro Kopf, zählt 101 Gemeinden. Die achte Klasse, mit Quoten von Fr. 100.— bis Fr. 150.—, umfasst 28 Gemeinden, und in der obersten Klasse (Quoten über Fr. 150.—) sind noch 11 Gemeinden eingereiht. Diese Aufteilung ist sehr interessant, weil die unterschiedliche Auswirkung der Erhöhung der Sozialabzüge in den genannten Kategorien ersichtlich ist.

Man untersuchte auch, wie sich voraussichtlich die Einkommensverhältnisse entwickeln werden. Wenn diese Gesetzesrevision angenommen wird, tritt sie für die Veranlagungsperiode 1949/50 in Kraft. Professor Pauli überträgt die Aenderungen, die in der Veranlagungsperiode 1947/48 gegenüber 1945/46 eintraten, auf die Periode 1949/50 gegenüber 1947/48. Auf Grund eingehender, volkswirtschaftlicher Studien kam er dazu, die Steigerung des Einkommens der unselbständig Erwerbenden auf einen Sechstel zu schätzen. Die Einkommen aus Pensionen lässt er unverändert. Das Einkommen der Landwirte schätzt er mit einem Rückschlag von einem Sechstel ein, und zwar aus verschiedenen Gründen, besonders infolge der Trockenheit im Jahre 1947.

Bauherr	Bauvorhaben	Subventions- berechtigte Baukosten Fr.	0/0	Kantons- beitrag Fr.	Gemeinde- beitrag 0/0 Fr.		Bundes- beitrag	
Baugenossenschaft «Kleine Almend» Bern	6 Mehrfamilienhäuser in Bern mit 42 Wohnungen	1 417 000. —	6	84 600. —	9	127 200. —	5	70 800. —
Familien-Baugenossen- schaft Bern, Siedlung Stöckacker, 1. Etappe	2 Mehrfamilienhäuser Typ. A 1 Mehrfamilienhaus Typ B 4 Mehrfamilienhäuser Typ A 2 Mehrfamilienhäuser Typ B total 72 Wohnungen in Bern	523 000. — 184 000. — 1 046 000. — 368 000. —	10 10 6 6	52 000. — 18 400. — 62 500. — 22 000. —	15 15 9 9	78 000. — 27 600. — 94 000. — 33 000. —		52 000. — 18 400. — 52 000. — 18 400. —
Baugenossenschaft «Pro Familia», Bern-Bümpliz	4 Mehrfamilienhäuser in Bern mit 24 Wohnungen	823 000. —	6	49 300. —	9	73 900. —	5	41 100. —
Bauherrengemeinschaft Rossfeld, Bern, L II,	4 Mehrfamilienhäuser Typ X mit 36 Wohnungen in Bern	1 069 000. —	6	64 100. —	9	96 100. —	5	5 3 300. —
2. Etappe G. Gilgen, Schreinermeister A. Linder, Architekt A. Bernasconi, Baumeister H. Häfeli, Installateur	2 Mehrfamilienhäuser Typ Y mit 12 Wohnungen in Bern	504 000. —	6	30 200. —	9	45 400. —	5	25 200. —
Bauherrengemeinschaft Rossfeld, Bern, G II, 2. Etappe Wirz & Cie., Bern, H. Friedli AGA. Griesser AG., W. Kully-Böhlen & Co Bernasconi AG., Wirz & CieGarbani Söhne & Cie., F. Fankhauser Sohn-Holzwerke AG. Schwarzenburg, Steimle & Cie. AG.	5 Mehrfamilienhäuser mit 42 Wohnungen in Bern	1 218 000. —	6	72 900. —	9	109 400. —	5	60 800. —
Baugenossenschaft Mettlenweg, Biel	12 Mehrfamilienhäuser mit 56 Wohnungen in Biel	1 827 000. —	7	127 900. —	15	274 000. —	10	182 000. —
Soziale Wohnbaugenossen- schaft Ostermundigen	2 Mehrfamilienhäuser mit 12 Wohnungen in Bolligen	387 000. —	13,75	5 3 000. —	11,25	43 500. —	10	38 700. —
Total	296 Wohnungen	9 366 0 00 . —		636 900. —		1 002 100. —		612 700. —
i			ı		1		l	

Bei den Zinseinkommen usw. wird eine Erhöhung um 5 % angenommen. Bei den juristischen Personen rechnet er mit einer Gewinnsteigerung um 15 %. Ferner rechnet er mit einer Erhöhung des Vermögens um 8 %. — Interessant ist, dass festgestellt wird, die Steigerung des Lohneinkommens sei nicht ausschliesslich das Resultat einer Vermehrung des Volkseinkommens, sondern zum Teil die Folge einer Umlagerung der Einkommensverteilung vom Unternehmer auf den Arbeitnehmer. Das spüren selbstverständlich vorweg die landwirtschaftlichen Kreise. Das ist mit ein Grund, warum dort, wie bereits erwähnt, mit einem Rückschlag von einem Sechstel gerechnet werden muss.

Das Resultat dieser Untersuchungen zeigt, dass, wenn das Steuergesetz nicht abgeändert würde, man eine Steigerung der Steuereinnahmen von 89,6 auf 103,8 Millionen Franken hätte, also um 14,2 Millionen. — Nun bringt aber das Resultat der ersten Lesung des Gesetzes zufolge Erhöhung der Sozialabzüge einen gewissen Ausfall. Man rechnet pro 1949 mit einer Steuereinnahme von 98 Millionen Franken, also mit einem Ausfall durch erhöhte Sozialabzüge von 5,5 Millionen. Trotzdem wird der Steuerertrag gegenüber 1947 vermutlich um 8,7 Millionen steigen.

Was Bedenken hervorruft, ist die Auswirkung der Erhöhung der Sozialabzüge auf die Gemeinden. Man nimmt an, dass bei der schwächsten Gruppe eine Steigerung des Finanzbedarfes um 8 %, bei der stärksten um 10 % eintrete, im Durchschnitt eine solche von 9,6 %. Nun zeigt es sich, dass bei der Mehrzahl der Gemeinden ein Verlust entsteht. Mit diesem hat man zu rechnen. Er ist nicht allzu schwerwiegend, muss auch nicht in vollem Umfang vom Staat übernommen werden. Ausschlaggebend für unsere Betrachtung ist, was die Gemeinden, die eine Anlage von 3 und mehr erhalten, an Verlusten zu erwarten haben. Das Resultat von Professor Pauli lautet dahin, dass man bei Annahme der Gesetzesrevision in der Form der ersten Lesung 242 Gemeinden hätte, die eine Steueranlage von 3 und mehr aufweisen würden. Bis dahin hatten wir 211 solche Gemeinden. Ihre Zahl vermehrt sich also um 31. Bei all diesen Gemeinden wird sich zufolge der Sozialabzüge ein Totalausfall schätzungsweise Fr. 1080000. – ergeben.

Dieses Resultat erscheint, gesamthaft betrachtet, durchaus noch tragbar. Wir hörten bei der ersten Lesung vom Finanzdirektor, dass er damit rechnet, dass der Staat einen Ausfall von Gemeindesteuern im Umfang von 1,2 Millionen Franken werde übernehmen müssen. Die Schwierigkeit der Situation erkennt man aber — das wird auch bei der Detailberatung zum Ausdruck kommen — wenn man die Lage der einzelnen Gemeinden betrachtet. Die Zahl der Nuller (das sind die Gemeindebürger, die überhaupt aus der Steuerpflicht herausfallen) wird sich wesentlich erhöhen. Es wird Gemeinden mit über 50 % Nuller geben. Ich will hier nicht vorgreifen. Man wird noch manches Wort hören, das diese Materie speziell im Hinblick auf die finanzschwachen Gemeinden beleuchtet.

Die Kommission hat dem ausschlaggebenden Art. 39 Abs. 3 mehrheitlich zugestimmt, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist. Von einer Minderheit wurde die Auffassung vertreten, es sei nicht ganz richtig, dass man bei den Kinder-

abzügen auf der ganzen Linie auf Fr. 500. — gehe, nachdem im bisherigen Gesetz für die drei ersten Kinder je Fr. 300. — und für jedes weitere Kind je Fr. 400. — Abzug festgelegt war. Man fand, der Verlust bei den Gemeinden könnte vielleicht etwas verkleinert werden, wenn man keine generelle Erhöhung des Kinderabzuges auf Fr. 500. — vornähme, sondern die bisherigen Ansätze je um Fr. 100. — erhöhen würde. Das würde den Ausfall des Staates um ungefähr Fr. 800 000. — verkleinern. Anderseits wurde in der Kommission angeführt, man sei nun in der ersten Lesung zu einem Kompromiss unter den politischen Parteien gelangt und es sei nicht richtig, hierauf zurückzukommen. Nach ausserordentlich eingehender Beratung hat die Kommission mehrheitlich, bei 5 Enthaltungen, dem Resultat der ersten Lesung zugestimmt. Aber die Bedenken gegen die Vorlage bestanden von Anfang an. Man wird sehen, ob man vielleicht da und dort noch glaubt, eine Korrektur anbringen zu können.

Rein persönlich möchte ich immerhin darauf hinweisen, dass, wenn später einmal zufolge Rückganges der Konjunktur die Einkommen kleiner werden sollten, dann auch die Steuereinnahmen zurückgehen. Dann wird der Finanzbedarf des Staates und der Gemeinden nicht im gleichen Mass zurückgehen. Im Gegenteil, Staat und Gemeinden werden dann vermehrte Einnahmen benötigen. Dann wird es sich fragen, ob man die Sozialabzüge reduzieren könne. Das wird schwierig sein; denn dann kämen viele «Nuller» trotz sinkenden Einkommens wieder in die Steuerpflicht. Daran muss man vielleicht schon heute denken.

Ich will lediglich noch die Anträge erwähnen, die bei der ersten Lesung von der Kommission für die zweite Lesung entgegengenommen worden waren, aber nicht berücksichtigt werden konnten. Diejenigen Anträge, die ganz oder teilweise berücksichtigt wurden, werde ich in der Detailberatung behandeln. Wenn man glaubt, auf den einen oder andern Antrag, der in der Kommission abgelehnt wurde, zurückkommen zu sollen, wird das immerhin bei den entsprechenden Stellen in der Detailberatung möglich sein.

Ich möchte vorweg den Antrag Jufer, der zu Art. 23 gestellt wurde, erwähnen. Er betrifft die Zuwendungen an Spitäler. Diese Frage hat die Kommission im Art. 34 behandelt; sie lehnte aber den Antrag Jufer einstimmig ab, in Uebereinstimmung mit dem Finanzdirektor. Es handelte sich darum, Zuwendungen an Spitäler, die auf einen Staatsbeitrag angewiesen sind, steuerfrei zu erklären. Die Kommission hat sich der Argumentation der Finanzdirektion angeschlossen, dass man es nicht ins Belieben des Steuerpflichtigen legen wolle, ob er einen gewissen Betrag seines Einkommens oder seines Reingewinnes versteuern oder ihn vorweg irgend einer Institution zuwenden wolle. Man fand, so gut der Antrag gemeint sei und so sehr auch Zuwendungen angebracht seien, wäre es einfach nicht möglich, Grenzen zu setzen. Im Verlaufe der Jahre waren auch auf andern Gebieten ähnliche Begehren gestellt worden. Aus Konsequenzgründen lehnte die Kommission den Antrag Jufer ab.

Im weiteren stellte die Stadt Bern zum Art. 111 einen Antrag, zwar nicht im Rate, sondern in einem eingehenden Schreiben an die Finanzdirektion. Es handelte sich darum, die Berichtigung des amtlichen Wertes nicht gemäss Steuerperiode alle zwei Jahre, sondern jährlich machen zu können. Die Finanzdirektion war der Meinung, man könnte der Anregung zustimmen, aber in der Kommission wurde argumentiert, das verursachte eine Durchlöcherung des Prinzips der zweijährigen Steuerperiode, daher wollte man das ablehnen. Bei der Vermögensbesteuerung entsteht dadurch weder dem Staat noch den Gemeinden ein Verlust. Im Gegenteil, für Neubauten wird der amtliche Wert kleiner sein als der aufgewendete Betrag, so dass, wenn das Vermögen besteuert wird, dem Fiskus ein grösserer Betrag zukommt, als wenn die Liegenschaft zum amtlichen Wert besteuert würde. Eine Differenz besteht lediglich bei der Liegenschaftssteuer, welche die Gemeinden erheben. Diese Steuer könnte im zweiten Jahr der Steuerperiode (höchstens dieses käme in Frage) nicht bezogen werden. Der Antrag wurde also abgelehnt, und zwar mit allen gegen eine Stimme.

Weiter wurde hier von Kollege Schneiter der Antrag gestellt, man möchte die Stundungsgesuche stempelfrei erklären. Die Kommission lehnte diesen Antrag in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion aus prinzipiellen Gründen ab. Dessen Annahme brächte dem Staat einen Ausfall von etwa Fr. 5000.—.

Die Frage der Steuerteilung unter den Gemeinden, die Kollege Neuenschwander bei Art. 207 und 209 aufgriff, wurde in der Kommission eingehend behandelt. Sie haben eine zweite gedruckte Vorlage erhalten, die ausschliesslich die Steuerteilung betrifft (Art. 202 bis 212). Wir werden bei der Detailberatung hierauf zurückkommen.

Der Antrag von Kollege Hirsbrunner zum Art. 222 über den kantonalen Steuerausgleichsfonds wurde auf Antrag der Finanzdirektion abgelehnt. Dieser Fonds wird vorweg durch Zuweisungen der Kantonalbank und der Hypothekarkasse gespeist, sowie aus 60 % des Steuerbetrages, den die übrigen Banken und Sparkassen den Gemeinden entrichten. — Weiter sollten nach dem Antrag Hirsbrunner jährliche Zuwendungen aus der laufenden Rechnung erfolgen. Die Finanzdirektion findet, es sei nicht nötig, das aufzunehmen, indem ja im Art. 222 bereits bestimmt ist, dass auf Bericht der Regierung hin der Grosse Rat besondere Zuweisungen vornehmen könne. (Al. 3 des Art. 222). Die Kommission hat also den Antrag Hirsbrunner abgelehnt.

Weiter beantragte Herr Grossrat Bischoff, der fünfzigprozentige Zuschlag zur Liegenschaftssteuer solle über das Jahr 1950 hinaus erhoben werden können. Das betrifft die Uebergangsbestimmung zum Art. 217, die hätte verlängert werden sollen (Art. 228). Nach eingehender Beratung in der Kommission zog Herr Bischoff seinen Antrag zurück.

Weiter war von Herrn Brönnimann zum Art. 230 eine Anregung gemacht worden. Diese wurde abgelehnt. Art. 230 war in der ersten Lesung genehmigt worden. Wir können in der Detailberatung neuerdings darauf zurückkommen, wenn es als nötig erachtet wird.

Die Kommission hat die ganze Vorlage sehr eingehend behandelt. Ich möchte nicht alles wiederholen, was in den Vorberatungen gesagt wurde. Das Resultat dieser Beratungen liegt vor Ihnen. Gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung ist eine einzige wesentliche Aenderung vorhanden, nämlich in Art. 39 Ziffer 4, auf die ich in der Detailbeatung zurückkomme.

Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, wie sie Ihnen von der Kommission und von der Regierung empfohlen wird.

Stettler. Der Kommissionspräsident sagte, das Resultat der ersten Lesung sei in der Oeffentlichkeit skeptisch aufgenommen worden. Persönlich habe ich das auch konstatiert. Unsere Partei und die Gewerkschaften im Kanton waren darüber erstaunt, wie dieser Skepsis Ausdruck verliehen wurde. Ich glaube, es sei nötig, zu diesen Auffassungen, die auch in die Kommission hineingespielt haben, Stellung zu beziehen. Ich tue das im Namen meiner Fraktion.

Der Widerstand, der sich gegen die Beschlüsse der ersten Lesung zeigte, hat auch mich erstaunt, besonders als ich im «Bund», Nr. 431, den Aufsatz las, der mit «W.E.» gezeichnet ist, also sicher vom hochgeschätzten Herrn Dr. Egger geschrieben wurde, der jahrelang hier im Rate war und während der Beratung des Steuergesetzes, im Jahre 1944, auf dem Präsidentenstuhle sass. Herr Dr. Egger bezog im Grunde genommen Stellung gegen das Verständigungswerk der ersten Lesung. Er schreibt: «Die vorgeschlagene Revision, unter die Parole der Anpassung an die veränderte Kaufkraft gestellt, geht in der Angleichung der Sozialabzüge an die seit 1944, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Steuergesetzes, eingetretene Teuerung erheblich über die Indexzahl hinaus. Sie verändert damit in einem wesentlichen Punkte die Grundlagen und die Proportionen jenes Gesetzes. Sie erhält dadurch ein hervorstechendes sozialpolitisches und politisches Gepräge, doch fragt man sich, ob sie zu gerechter Lastenverteilung führt; oder ob nicht Vorteile hier und Nachteile dort aufgewogen werden, das soziale Gesicht, das sie für einen Teil der Steuerzahler trägt, für einen andern zum Trugbild wird. Der Grosse Rat versetzt mit seinem Beschluss in erster Lesung zahlreichen Gemeinden einen schweren Schlag, indem er deren Steuersubstanz stark vermindert. Es sind die gleichen Gemeinden, vorweg bäuerlicher Struktur, denen auch aus dem Uebergang von der Grundsteuerschatzung zur neuen amtlichen Schatzung eine spürbare Schmälerung des Steuerkapitals in Aussicht steht. Hier wird die Entlastung durch erhöhte Sozialabzüge für den einzelnen Steuerpflichtigen zur Illusion, da die Gemeindesätze den Ausfall ganz oder teilweise wieder einbringen müssen, was einiges zu reden geben dürfte.»

Dieser Artikel zeigt uns das Problem, vor dem wir heute wie bei der ersten Lesung wieder stehen. Hier sind die Geister aufeinander geprallt. Wir sind mit den Ausführungen von Herrn Dr. Egger nicht einverstanden, weil sie das Kernproblem nicht richtig treffen. Wir müssen uns damit in der zweiten Lesung, und nachher auch im Volke deutlich auseinandersetzen. Es sind nicht die Einkommen von 1944, die den Beratungen des Gesetzes von 1944 zu Grunde lagen, sondern die der Jahre 1940/41. Das bedeutet, dass die unteren Schichten der Erwerbenden heute Fr. 300. — bis Fr. 400. — mehr Steuern bezahlen müssen als es in bezug auf ihren Lebensstandard richtig wäre. Wenn die Teuerungs-

zulagen des Arbeiters 63 bis 65 % betragen, so sind die Steuern infolge der Progression viel stärker gestiegen. Das kann niemand bestreiten. Wenn wir im Jahre 1944 gewusst hätten, wie sich die Teuerung entwickelt, hätten wir damals sicher den Abzug von Fr. 1600. — erhöht, auch die Sozialabzüge für Familien und Kinder. Alle Parteien waren damals beeindruckt von den Aufgaben, die Staat und Gemeinden zu lösen hatten, wollten daher keine Schwierigkeiten bereiten. Insofern ist also der Artikel von Herrn Dr. Egger zu korrigieren. Es war falsch, anzunehmen, wir seien damals von der Teuerung ausgegangen, die 1944 vorhanden war.

Ich möchte auch zur Behauptung von Herrn Dr. Egger Stellung nehmen, dass die Erhöhung der Sozialabzüge für einen Teil der Steuerzahler ein Trugbild sei. Er fasst die Sache so auf, dass infolge der Erhöhung der Abzüge die Anlagen nicht gesenkt werden können, sondern, besonders auch infolge des Mehraufwandes, erhöht werden müssen. Das sind Punkte, über die wir in der Kommission und im Grossen Rat sprachen. Die Anlagesenkung ist nicht eine Sache der Gesetzesberatung. Sie spielt nur hinein, hat auch tatsächlich bis in die letzten Tage hineingespielt. Der Vorstand des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes ist in den letzten Tagen offiziell für die Herabsetzung der Anlage eingetreten.

Weiter möchte ich zu diesem «Trugbild» sagen, dass die Vorlage dem Familienvater, ob reich oder arm, ob selbständig oder unselbständig erwerbend, eine jährliche Entlastung von Fr. 100.— bis Fr. 120.—bringt.

Bei der Anlagesenkung haben wir ungeheure Differenzen. Einer, der mit Fr. 100. — eingeschätzt ist, wird im Jahr mit 20 Rappen entlastet. Auf ein Einkommen von Fr. 1000. — macht die Entlastung Fr. 2.25 aus, bei Fr. 10 000.— Einkommen Fr. 31.50, bei Fr. 20 000. — Einkommen Fr. 75. —, bei Fr. 30 000. — macht die Entlastung Fr. 120. — aus, bei Fr. 50 000. — Einkommen Fr. 225. — und bei Fr. 85 000.— Einkommen Fr. 425.—. Bei Fr. 5000.— Vermögen beträgt die Entlastung 25 Rappen, bei Fr. 10 000.— Vermögen 60 Rappen, bei Fr. 20 000.— Vermögen Fr. 1.40, bei Fr. 50000. — Vermögen genau Fr. 5.—, bei Fr. 200 000.— Vermögen Fr. 22.—, bei 1 Million Vermögen Fr. 150.—. Diese Zahlen sind nicht der Rede wert. Der Millionär, der Einkommen von Fr. 85 000. — hat, muss Fr. 425. — plus Fr. 150. —, also total Fr. 575. weniger zahlen. Dieser Betrag macht ihm am Ende des Jahres nichts aus. Er könnte infolge dieser Reduktion vielleicht am Sylvester etwas mehr ausgeben, aber im übrigen wird er sagen, er habe am Ende des Jahres genau gleich viel wie ohne Anlagesenkung.

Nun zum anderen «Trugbild», wonach infolge der Erhöhung der Sozialabzüge die Anlage in den Gemeinden erhöht werden müsse: Unwidersprochen ist, dass in der Veranlagungsperiode 1949/50 trotz der Erhöhung der Sozialabzüge immerhin noch acht bis neun Millionen Franken mehr Steuern eingehen werden als in der vorangehenden Periode. Wenn das feststeht, wissen wir, dass es für die Gemeinden zehn bis zwölf Millionen Mehrertrag an Steuern gibt. Dass sich das nicht auf alle Gemeinden gleichmässig verteilt, weil einzelne Gemeinden in bezug auf Handel, Industrie und Ge-

werbe zurückgeblieben sind, ist an sich bedauerlich. Ich weiss nicht, ob es so sein muss; aber es gibt einfach Gemeinden, die wirtschaftlich auf dem gleichen Fleck bleiben, oder deren Bevölkerungszahl sogar abnimmt. Es hängt dies wohl mit den Zeitumständen zusammen. Wir Sozialdemokraten bestreiten nicht, dass solche Gemeinden in ein Dilemma geraten. Deshalb haben wir schon im Gesetz von 1944 den Ausgleichsfonds geschaffen, von dem auch jetzt wieder gesprochen wurde. Der Finanzdirektor hat sich bereit erklärt, 1,2 Millionen Franken aus dem Steuergewinn des Kantons zuzuschießen. Es ist anzunehmen, dass infolge der steigenden Umsätze der Bankinstitute und der Hypothekarkasse, die an den Ausgleichsfonds etwas zahlen müssen, der Steuerertrag und damit auch der Ausgleichsbetrag steigt. Somit wird es möglich sein, den Gemeinden, die in Bedrängnis sind, in bezug auf den Steuerausfall zu helfen. Wir haben in unserer Fraktion die Auffassung, dass deswegen keine Gemeinde die Anlage erhöhen müsse.

In bezug auf den Ertrag 1949/50 anerkenne ich persönlich die Arbeit des statistischen Amtes. Ich habe mit Professor Pauli in der Kommission und ausserhalb dieser gesprochen. Er hat nicht nur eine Statistik über das Vergangene erstellt, sondern eine Wahrscheinlichkeits-Statistik für die Zukunft aufgestellt. In dieser gelangt er im allgemeinen zu sehr annehmbaren Zahlen. Dort, wo das nicht der Fall ist, hoffe ich zuversichtlich, dass die Veranlagungssumme 1949/50 höher sein werde als er sie berechnet. Er musste pessimistisch rechnen. Ich mache ihm das nicht zum Vorwurf. Aber ich bin überzeugt, dass das Ergebnis günstiger sein wird, als er rechnet, und dass die Gemeinden, die glauben, ihre Rechnung nicht zu finden, Ende 1949 sagen werden, ihre Befürchtungen hätten sich nicht bewahrheitet. Die Einkommen waren doch 1947/48 ganz andere als 1945/46 oder gar 1943/44.

Ich bin immer dafür eingetreten, dass der Gewinn versteuert werden soll. Wenn die Bauern 1947 infolge der Trockenheit Ausfälle hatten, wird das ohne weiteres bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt. Aber trotz der Dürreschäden ist im Kanton Bern im Jahre 1947 im allgemeinen das Einkommen nicht gesunken, besonders infolge der unglücklichen Entwicklung des Geldwertes. Das muss auch Rückwirkungen auf die Steuerpolitik haben

Sie werden begreifen, dass ich mich nach all dem, was zwischen der ersten und zweiten Lesung dieser Gesetzesrevision passierte, verpflichtet fühlte, hier mit Zahlen zu operieren. Ich bitte Sie, dies zu entschuldigen.

Ich wäre der erste, der ein Steuergesetz bekämpfen würde, bei welchem die Hälfte der Steuerpflichtigen «Nuller» wären. Ich möchte aber davor warnen, die Zahl der «Nuller» hier zu überschätzen. Es wird sicher deren nicht mehr geben als bis anhin. Diese müssen übrigens die Personalsteuer zahlen, der Verheiratete Fr. 5.—, der Ledige Fr. 10.—, so dass für die Gemeinden praktisch keine Nuller bestehen, von Erwerbsunfähigen abgesehen, die man unter Umständen auf dem Armenetat hat. Diese Nuller spielen bei dieser Revision nach meiner Auffassung keine Rolle. Wir werden im Gegenteil in den nächsten Jahren, wenn nicht ein scharfer Konjunkturumschwung eintritt, immer weniger

Nuller haben. Diese Beobachtung macht man sicher in allen Gemeindekanzleien.

Es ist gerecht, die Sozialabzüge den veränderten Einkommensverhältnissen anzupassen. Diese Abzüge beeinflussen auch den Einheitssatz, indem in der Einheitssatz-Skala die Progression in bescheidener Weise abgeschwächt wird. Diese Entlastung wird sicher bei der grossen Masse das Steuermalaise beseitigen, auch wenn trotzdem in Franken mehr bezahlt werden muss als bisher.

Wir sind auch heute noch überzeugt, dass die Gemeinden finanziell nicht leiden werden, sondern dass sie wie der Kanton ihre Aufgaben werden durchführen können. Sie konnten dies seit dem Bestehen des neuen Steuergesetzes viel besser als früher.

Unsere Fraktion hat mich beauftragt, zu erklären, dass sie zum Abkommen, das in der ersten Lesung sowohl in der Kommission wie im Groossen Rat zwischen den Fraktionen zustande kam, steht und erwartet, dass die Parteien ebenfalls dazu stehen. Sie hat mich ferner beauftragt, zu erklären, dass wir den gemeinsamen Anträgen von Kommission und Regierungsrat zustimmen werden, dass die Partei ebenfalls zustimmen wird, und schlussendlich werden auch die Gewerkschaften zustimmen, trotzdem diese glauben, dass man in bezug auf die Abzüge hätte weiter gehen sollen.

Buri. Wir unterstützen im grossen und ganzen die Ausführungen des Kommissionspräsidenten. Ich möchte an meine Ausführungen bei der ersten Lesung erinnern. Wir hatten damals schon Bedenken, dass durch diese Revision die Situation in finanzschwachen Gemeinden eine ungünstige Wendung nehmen könnte, insbesondere die Zahl der Nuller zu sehr ansteigen würde. Dass der Staat diesen Ausfall tragen kann, darüber gaben wir uns schon in der ersten Lesung Rechenschaft. Man ist bereit, diesen Ausfall in Kauf zu nehmen. Uns haben aber die finanzschwachen Gemeinden beschäftigt. Unsere Partei hat sich gestattet, in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Lesung gewisse Erhebungen durchzuführen, die uns interessanterweise das bestätigten, was das hervorragende Material von Herrn Professor Pauli darlegte. Wir erhielten dadurch den Eindruck, man sei in der ersten Begeisterung für diese Revision vielleicht ein wenig über das Ziel hinausgeschossen, habe gewisse Abzüge erhöht, die man in guten Treuen hätte etwas reduzierter halten können, wie zum Beispiel die Versicherungsabzüge, oder die Kinderabzüge. Wir haben sicher Verständnis für die Familienväter. Gerade in Kreisen der Kleinbauern und der Kleingewerbetreibenden findet man sehr viele grosse Familien. Die Tatsache, die im Gesetz von 1944 berücksichtigt wurde, dass die ersten Kinder nicht die gleich hohe Belastung bedeuten wie zum Beispiel das dritte und vierte Kind, wird bei dieser Revision nicht mehr beachtet. Wir hätten wünschen mögen, dass die Kommission noch einmal die in der ersten Beratung als richtig be-fundenen Normen überprüfe, und zwar mit Rücksicht auf die Auswirkungen, die wir von der jetzt vorgeschlagenen Aenderung befürchten. Wir können nämlich leider den Optimismus des Herrn Stettler nicht teilen. Wenn sich seine Prophezeiungen bewahrheiten sollten, wollen wir uns in den Gemeinden darüber freuen.

Das Echo auf unsere Verlautbarung war nicht gerade erfreulich. Man sprach von Rückenschüssen usw. In der Kommission musste ich sogar hören, dass dieser Antrag auf Wiederaufnahme der Beratungen eigentlich gegen Treu und Glauben verstosse. Das geht nun zu weit. Wir sind eine ganz anständige Gesellschaft, waren immer dabei, wenn es darum ging, eine loyale Zusammenarbeit herzustellen und ein Resultat zu erreichen, das für bernische Verhältnisse passt.

Das neutrale Material von Professor Pauli zeigt, dass sich die Interessen der finanzschwachen und die der besser situierten Gemeinden gegenüberstehen. Aus den Tabellen auf Seite 8 geht hervor, dass gewisse Gemeindegruppen nach wie vor mit ungefähr 12 % mehr Steuerertrag rechnen können. Demgegenüber stehen Gemeinden, die mit 20 % Ausfall rechnen müssen. Diese werden hart getroffen. Herr Stettler sagt, es liege in der Natur der Sache, dass sich einzelne Gemeinden besser, andere schlechter stellten. Ich kann seine Meinung nicht Es kommt weitgehend darauf an, wie teilen. man diese Verhältnisse gestaltet. Selbstverständlich profitieren in erster Linie die Industriegemeinden von der Konjunktur, während finanzschwache Landgemeinden durch das Missgeschick des letzten Jahres und den Rückgang der Einkommen benachteiligt sind. Professor Pauli beziffert denn auch den Rückgang der Einkommen in der Landwirtschaft auf durchschnittlich einen Sechstel, der in gewissen Gegenden bedeutend höher ist.

Wenn einzelne Gemeinden voll und ganz von der Konjunktur profitieren, während andere Gemeinden in immer grössere Schwierigkeiten geraten, so fördert das die Landflucht. Der Bauer kann sein Land nicht mitnehmen, kann es höchstens verkaufen. Aber für viele ist die Abwanderung in die Stadt ohne weiteres möglich. Wir wollen die Landflucht aufhalten. Man verweist uns darauf, dass der Ausgleichsfonds ein geeignetes Mittel hiefür sei. Ich habe volles Vertrauen, dass durch das Entgegenkommen an bedrängte Gemeinden keine weiteren Schwierigkeiten entstehen. Aber ich habe schon in der Kommission gesagt, dass ich schwere Bedenken habe, dass es immer so sei. Wenn die Staatsmittel einmal knapper werden, wird man vielleicht plötzlich die Gemeinden, die Mittel aus dem Ausgleichsfonds beziehen, in bezug auf ihre Geschäftsführung überprüfen wollen. Ich habe zufälligerweise solche Erfahrungen bezüglich des Gemeindeunterstützungsfonds gemacht. Ich als Bürger einer kleinen Gemeinde möchte eher wünschen, dass man nicht von einem Ausgleichsfonds abhängig sei, sondern dass dieser aus der Welt geschafft würde; denn wenn die Bezüge aus diesem Fonds auch keine Armenunterstützung darstellen — es ist nicht mehr das gleiche wie früher beim Gemeindeunterstützungs-Fonds — hat die Sache doch einen Beigeschmack, besonders wenn man anfangen sollte, die Gemeinderechnungen zu untersuchen und zu sagen, da oder dort sollten ein par Franken abgestrichen werden können. Das hat man bei uns gemacht. Ich befürchte, dass durch diesen Ausgleichsfonds die Gemeindeautonomie tangiert werde.

Das ist unsere Meinung. Ist das nun wirklich eine Verlautbarung, über die man sich aufregen

muss? Wir schlagen lediglich vor, man sollte die Sache in der Kommission noch einmal prüfen. Ich habe den Eindruck, dass man das in der zweiten Lesung sehr wohl hätte tun können. Wir haben schon manchmal hier einen Fehler gemacht und mussten ihn später korrigieren. Infolgedessen enthielten wir uns bei der Abstimmung der Stimme. Wir wollten nicht die Fraktion bereits binden, sondern dieser volle Handlungsfreiheit lassen. Sie hat heute Morgen zur Angelegenheit Stellung genommen. Ich habe nach wie vor schwere Bedenken gegen die Entwicklung, wie sie aus dem Ergebnis der ersten Lesung zum Ausdruck kommt. Obschon es wünschenswert wäre, wieder ein Verständigungswerk zu erzielen, dürfte man anderseits doch auch wünschen, dass man allseits versteht, warum wir mit einer gewissen Zurückhaltung an diese Geschichte herangingen. Ich habe heute Morgen in der Fraktion angeregt, noch einen anderen Weg zu beschreiten, der hier schon verschiedentlich erwähnt wurde, der von Kollege Hirsbrunner schon im Jahre 1945 in einer Motion verlangt worden war, nämlich dass sich nun Regierung und Grosser Rat einmal über den richtigen Finanzausgleich unter den Gemeinden und mit dem Staat besprechen. Wir haben deshalb ein Postulat eingereicht, das mit dieser Beratung in Zusammenhang steht. Wir wählten die Form des Postulates, um nicht allzu imperativ zu erscheinen, nachdem die Regierung verschiedentlich die Bereitschaft dokumentiert hatte, diese Frage zu behandeln. Das Postulat lautet: «Im Bernischen Grossen Rat wurden schon verschiedentlich Massnahmen zur Entlastung der finanzschwachen Gemeinden verlangt. Vorschläge in dieser Richtung wurden von der Regierung in Aussicht gestellt. Die Vorlage über die Abänderung des bernischen Steuergesetzes zeigt einmal mehr mit aller Deutlichkeit, dass damit neuerdings die finanzschwachen Gemeinden und ihre Steuerzahler die Leidtragenden sein werden, indem für diese als Folge der vorgesehenen Erleichterung in den persönlichen Abzügen eine Erhöhung des Gemeindeansatzes eintreten muss.» (Es ist unbestritten, dass in vielen Gemeinden der Steueransatz wesentlich erhöht werden muss.) «Die Regierung wird daher ersucht, unverzüglich eine Vorlage für einen wirksamen Steuerausgleich bereitzustellen und einer Kommission des Grossen Rates zur Behandlung zu unterbreiten.»

Wir sollten Gewissheit haben, dass man tatsächlich ernsthaft an diese Frage herantreten, sie so oder anders behandeln will. Den Weg legen wir noch nicht genau fest. Es wurde verschiedenes vorgeschlagen. Herr Teutschmann hat eine Motion begründet, die wir ablehnten. Das Postulat von Herrn Zimmermann wurde vom Finanzdirektor beantwortet. Wir sind überzeugt, dass es einen Weg gibt; man muss ihn nur ernsthaft suchen. Man muss uns nicht immer so in die Enge treiben, dass wir Vorlagen wie der heutigen zustimmen sollen, während man weiss, dass hintennach eventuell noch eine Lösung gefunden werden könnte.

Wenn man uns zustimmen könnte, dass innert absehbarer Zeit diese Fragen ernsthaft geprüft werden, würde das vielen Mitgliedern unserer Fraktion, die sich letztesmal der Stimme enthielten oder gegen die Vorlage stimmten, ihre zustimmende Einstellung erleichtern.

Ich glaube, man sollte alles tun, um eine Verständigung im Grossen Rat zu finden. In der Detailberatung wird Kollege Gfeller einen Antrag stellen, dessen Annahme wir auch als Stück dieser Verständigung betrachten. Wenn in der zweiten Lesung die Bereitschaft, finanzschwachen Gemeinden entgegenzukommen, dokumentiert wird, könnte wahrscheinlich eine Verständigungslösung gefunden werden.

Teutschmann. Ich kann von der Verständigungsvorlage nicht mit der gleichen Begeisterung sprechen wie vielleicht andere Herren. Allerdings hat man heute auch Worte gehört, die sich gegen diese Verständigungsvorlage aussprachen; ich bin also in diesem Punkte nicht allein. Die Vorlage konnte an und für sich der Regierung keine Begeisterung entlocken. Sie war ursprünglich gar nicht bereit, im jetzigen Sinne dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Erst nachdem von aussen gestossen wurde, nachdem es um die Kommissionssitzung schon sehr ruhig geworden war, und erst nachdem von unserer Seite eine Initiative lanciert worden war, fand man sowohl bei der sozialdemokratischen Partei wie bei der Regierung, es sei nötig, in dieser Richtung etwas zu unternehmen.

Wir haben schon bei der ersten Lesung dieses Gesetzes unseren Standpunkt vertreten, erklärten, dass die Vorlage ungenügend sei, nicht die erhoffte Steuerentlastung bringe. Wir versuchten durch einige Anträge, die Vorlage so zu verbessern, dass sie auch für die Arbeiterschaft annehmbar wäre. Alle unsere Anträge wurden mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass ein Kompromiss vorliege und dass man daran nicht rütteln könne. Wir enthielten uns der Stimme, weil diese Vorlage nicht das bringt, was nötig wäre, um dem Steuermalaise entgegenzutreten.

In den Kommissionsverhandlungen zur zweiten Lesung wurde an der Vorlage materiell eigentlich nichts geändert. Sie haben bereits gehört, dass mit Bezug auf die Kinderabzüge Seile gezogen wurden. Ich begnügte mich damit, summarisch zu erklären, dass diese Vorlage nicht dem entspricht, was in der Arbeiterschaft erwartet werde. Es ist nötig, dass man im Plenum eingehender auf dieses Problem eintritt. Die Steuerfrage interessiert alle Kreise der Bevölkerung. Die Vorlage kommt zwar in ihrem Wesen unserer seinerzeitigen Motion entgegen, bringt aber nur in Nebenpunkten einige Verbesserungen, ohne eine richtige Entlastung zu schaffen. Das beweist schon die Tatsache, dass Mindereinnahmen von nur 5,8 Millionen entstehen, während gleichzeitig allein der Staat gegenüber der letzten Steuerperiode 10 bis 15 Millionen Franken mehr Einnahmen haben wird.

Zu den einzelnen Punkten: Der Versicherungsabzug bringt eine ganz geringe Entlastung.

Präsident. Der Rat hat beschlossen, es sei in der Eintretensdebatte nicht über Einzelheiten zu sprechen, die in die Detailberatung gehören. Ich bitte, sich daran zu halten. Wir sollten, wenn immer möglich, weil der Termin für die Abstimmung auf den 19. Dezember festgelegt ist, die zweite Lesung des Steuergesetzes morgen verabschieden. Nach Herrn Teutschmann werden noch die Herren Bickel — für die katholisch-konservative Fraktion — und

Herr Studer sprechen. Dann wären alle Parteien zum Worte gekommen.

Teutschmann. Es ist nicht möglich, zur Vorlage Stellung zu nehmen, ohne über ein paar konkrete Punkte zu sprechen, das heisst die Hauptfragen zu erwähnen, wie das auch meine Vorredner getan haben. Ich darf für mich das gleiche Recht in Anspruch nehmen. Ich gehöre im übrigen ja nicht zu den Mitgliedern des Rates, die hier allzu lange Reden halten.

In bezug auf den Versicherungsabzug ist also zu sagen, dass er nur wenig Entlastung bringt und dass man zuerst eine Versicherung haben muss, bevor man den Abzug machen kann. Man sagte, die Hauseigentümer würden sich selber schaden, wenn sie die 2%, die sie als Renovationskosten vom Ertrag abziehen dürfen, nicht tatsächlich aufwendeten. Man könnte analog bei den Versicherungsabzügen sagen, der Arbeiter schade sich selber, wenn er keine Versicherung habe. Aber hier heisst es: Nein, die Versicherungsabzüge müssen ausgewiesen werden. Namentlich für das öffentliche Personal sind diese Abzüge sicher von grossem Vorteil. Aber die Industriearbeiterschaft und die gewerblichen Arbeiter können davon nicht profitieren.

Die Kinder- und Familienabzüge haben nicht die allgemeine soziale Bedeutung, wie man es oft glaubt, weil im Kanton der Durchschnitt der Kinderzahl pro Familie höchstens zwei beträgt. Auch der Familienabzug, wie er vorgesehen ist, entspricht nicht der gegenwärtigen Teuerung.

Herr Stettler sagte, das Gesetz von 1944 sei auf die Einkommen von 1940/41 abgestimmt. Die Novelle sieht eine Erhöhung des persönlichen Abzuges und des Familienabzuges (das muss man bei der Familie zusammennehmen) von Fr. 200.— vor. Das sind 10%. Die Teuerung ist bedeutend stärker. Zu begrüssen ist, dass die Vorlage einige wesent-

Zu begrüssen ist, dass die Vorlage einige wesentliche technische Verbesserungen bringt. Wir glauben, dass damit die Steuerbeamten, die sich mit dieser Sache plagen (nicht nur das Volk damit plagen), es leichter haben werden.

Die Vorlage wird bei den persönlichen Abzügen der Teuerung nicht gerecht. Diese ist aber nicht nur dann bemerkbar, wenn Kinder vorhanden sind, oder wenn eine Versicherung besteht, oder bei dem zehnprozentigen Abzüg, sondern hat auch für die persönlichen Abzüge Geltung; das heisst wenn man die Abzüge der Teuerung anpassen will, sollte das auf der ganzen Linie erfolgen, um der Situation einigermassen gerecht zu werden.

In bezug auf die Verschärfung der Progression sind unsere Anträge in der ersten Lesung ebenfalls abgelehnt worden. Man sagte, die grossen Einkommen seien nicht sehr zahlreich, auch die grossen Vermögen würden nicht sehr viel ausmachen. Herr Stettler erklärte jedoch, dass ihm persönlich diese Anträge sehr sympathisch seien, man habe im Auslande ganz andere Progressionen auf grossen Einkommen und Vermögen, man könne aber wegen des bestehenden Kompromisses auf unsere Anträge nicht eintreten. Im weiteren wurde sowohl vom Finanzdirektor wie von Herrn Stettler auf die Steuerflucht hingewiesen. Tatsache ist aber, dass sowohl in andern Kantonen wie im Ausland die grossen Einkommen und Vermögen bedeutend stärker belastet werden als bei uns. Der Finanzdirektor erklärte, diese Kreise bezahlen sowieso schon viel, man könne mit der Belastung nicht zu weit gehen. Es ist sehr nett, wenn der Finanzdirektor sich für diese Leute einsetzt. Aber ich glaube, es sei nicht die Auffassung des Bernervolkes, dass diese Kreise stark belastet seien. Man muss sich überhaupt fragen, ob es in Ordnung sei, dass Einkommen von über Fr. 85 000. — vorkommen. Das Argument der Steuerflucht bildete immer den «Bölimann» bei Steuerreformen. Dahinter steckt gewöhnlich der Eigennutz jener Kreise, die verhindern wollen, dass in der Steuerpolitik durchgegriffen wird.

Zum jetzigen, sogenannten Kompromiss, bei dem alle Beteiligten Haar lassen müssten, wie Herr Stettler sich ausdrückte, möchte ich sagen, dass die besitzenden Kreise nicht Haare lassen müssen, sondern dass der Kompromiss sehr einseitig ist. — Die Steuerentlastung beträgt insgesamt 5,8 Millionen Franken. Die 1,1 Millionen, die in den Steuerausgleichsfonds fliessen, bedeuten für die Steuerzahler keine Entlastung. Dagegen werden sich die Steuereinnahmen um 10 bis 15 Millionen erhöhen. Auch wenn man das heute noch nicht zugeben will, so werden es doch eher 15 Millionen sein, nach Abzug der 5,8 Millionen. Die heutige Vorlage bringt also der arbeitenden Bevölkerung keine Entlastung, sondern es wird höchstens die Mehrbelastung, die nächstes Jahr eintritt, etwas gemildert.

Man kann einwenden, die Löhne seien gestiegen. Dazu ist zu sagen, dass in vielen Branchen der Teuerungsausgleich nicht vorhanden ist, dass ferner in den Gewerkschaften der Index sehr umstritten ist. Niemand spürt es besser als der Arbeiter, dass der Teuerungsausgleich nicht voll vorhanden ist. Trotzdem muss der Arbeiter in nächster Zeit noch mehr Steuern bezahlen als bisher. Glauben Sie, dass man mit einer solchen Vorlage das Vertrauen der Arbeiterschaft finde? Es wird so nicht möglich sein, das Steuermalaise im Kanton Bern, namentlich bei den Lohnverdienern zu beheben.

In bezug auf die Gemeinden sind hier sehr lange Ausführungen gemacht worden. Schon in der Kommission wurde sehr eingehend hierüber gesprochen. Die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden ist selbstverständlich verschieden. Das hängt mit ihrer ungleichen wirtschaftlichen Struktur zusammen. Wir versuchten seinerzeit, über den Weg einer Motion die Regierung zu veranlassen, im Kanton Bern einen Finanzausgleich zu schaffen. Wir fanden allerdings bei der Regierung und den Vertretern der andern Parteien keine Gegenliebe. Ich bin aber überzeugt, dass ein Ausgleich bei den Gemeinden möglich ist. Es wurden im Kanton Bern schon schwierigere Probleme als dieses gelöst. Ich glaube aber nicht, dass mit einer Dörflipolitik eine wirklich fortschrittliche Lösung möglich sei. Es gab Gemeinden vor unserer Zeit und wird auch nach uns noch Gemeinden geben, und diese werden auch verwaltet werden. Die Gemeinden werden sich ihre Finanzen durch einen Ausgleich sichern müssen. wie wir ihn vorschlugen.

Es wurde hier von der Gemeindeautonomie gesprochen, allerdings nicht bei allen Gemeinden im gleichen Sinne. Wenn es Bremgarten angeht, spricht man weniger von der Autonomie. Im Kanton Bern gibt es eine Reihe von Gemeinden, die ein Eldorado sind für Kreise, die Geld haben und sich dort ansiedeln. Es gibt eine Reihe von Gemeinden mit ganz

kleiner Steueranlage. Auch wenn Herr Schneiter nicht da ist, muss ich wieder einmal die Gemeinde Muri erwähnen, wo die Steueranlage 1,4 beträgt; Stettlen hat 1,6. Man sieht, dass bestimmte Leute nicht einmal die Steueranlage von Bern mit 2 auf sich nehmen, sondern es vorziehen, nach Muri zu gehen, wo 1,4 bezahlt werden muss. Der grosse Industrielle, Herr Winzenried, der Ihnen sicher Allen sehr bekannt ist, trägt sehr Sorge, dass seine Arbeiter, die in der Papierfabrik beschäftigt sind, nicht etwa in der Gemeinde Stettlen wohnen, sondern er baut die Siedlungen in der Gemeinde Bolligen, damit die sozialen Lasten, die mit grossen Arbeitersiedlungen zusammenfallen, der Gemeinde Bolligen erwachsen, während er als Steuerzahler in Stettlen wohnt und dann durch die genannten Lasten nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Solche Tatsachen müssen bei Beurteilung der ganzen Steuerpolitik ebenfalls berücksichtegt werden.

Zum Kompromiss: Man muss sich immer fragen, wem die Kompromisse im Einzelfall dienen. Man kann auch sagen, dass ein Kompromiss mehr oder weniger eine Machtfrage sei. Der hier vorliegende dient sicher dem Volke nicht; dessen Unzufriedenheit wird damit nicht beseitigt. Der Finanzdirektor kann mit diesem Kompromiss vom Standpunkt der kantonalen Finanzen sicher zufrieden sein. Die Herren, die grosse Einkommen und Vermögen zu versteuern haben, sind um eine Progressionsverschärfung herumgekommen. Auch die Hausbesitzer werden über diesen Kompromiss nicht unglücklich sein. Aber alle die, welche in den nächsten Jahren noch mehr Steuern bezahlen müssen, vor allem alle die, welche nicht von der Konjunktur gewinnen konnten, all die Kreise, die unter der letzten Krise litten, jahrelang arbeitslos waren, werden sich mit diesem Kompromiss nicht ohne weiteres einverstanden erklären können, sondern mit der bernischen Steuerpolitik weiterhin unzufrieden sein.

Diese Vorlage bringt keine Sanierung der bernischen Steuerpolitik, wird auch nicht die erhoffte Entlastung verschaffen, sondern im Gegenteil infolge der Teuerungszulagen, die in den letzten zwei Jahren gewährt werden mussten, weitere Belastungen bringen. Das Steuermalaise wird bleiben. Keine Rechnungskünste und keine Vergleiche mit dem Jahr 1944 oder mit der Vorkriegszeit können daran

etwas ändern.

Man wird vielleicht über das was ich hier ausführte, die Achseln zucken und sagen, das seien natürlich Argumente der Partei der Arbeit. Wenn Sie aber die Lohnverdiener fragen, werden Sie hören, dass dort im allgemeinen ähnliche Auffassungen bestehen und dass auch die Gewerkschaften mit dem Kompromiss nicht einverstanden sind. Wir werden deshalb dieser Vorlage nicht etwa mit Begeisterung zustimmen, sondern uns in der Schlussabstimmung, weil das Steuerproblem hier nicht gelöst wird, der Stimme enthalten.

Schluss der Sitzung um 17.15 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 9. November 1948,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauder, Burgdorfer (Burgdorf), Calame, Fell, Horisberger, Juillerat, Maître, Reist, Reusser, Schori, Spichiger, Tschanz; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Osterwalder.

Tagesordnung:

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Abänderung und Ergänzung.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 423 hievor.)

Bickel. Die Verständigung, die anlässlich der ersten Lesung gefunden wurde, hat beim Volk Anklang gefunden. Auch uns hat die Tatsache, dass für die Gemeinden ein Ausfall errechnet werden musste, einen gewissen Eindruck gemacht. Diese Ausfälle werden aber für die Gemeinden voraussichtlich viel geringer sein als man heute annimmt, denn wir müssen uns darüber klar sein, dass die Erhöhung der Sozialabzüge weniger eine Steuerermässigung bewirkt als dass sie den infolge der Einkommenserhöhungen der letzten Jahre sich verschärfenden Steuerdruck abbremst. In diesem Punkte stimme ich der gestern von Herrn Stettler vertretenen Auffassung zu. Wir dürfen nicht ver-gessen, dass seit dem Jahre 1945, dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes, bis zum Voranschlag, den wir morgen behandeln werden, die Einnahmen des Kantons an direkten Steuern von 60 auf 90 Millionen gestiegen sind. Eine Zunahme in ähnlichem Verhältnis haben auch die Gemeinden zu verzeichnen. Der Steuerzahler hat aber in dieser Zeit noch keine Entlastung erfahren; es ist deshalb durchaus verständlich, dass der Ruf nach einer fühlbaren Steuerentlastung immer lauter ertönt und nicht mehr verstummt.

In erster Linie muss diese Entlastung in Form der Sozialabzüge kommen. Unsere Fraktion wird daher der Revisionsvorlage auch in zweiter Lesung zustimmen.

Nun noch ein Wort zum Postulat, das gestern von Herrn Buri begründet wurde. Auch ihm können wir zustimmen. Schon am 2. März 1943 hat der Sprechende den Regierungsrat angefragt, ob er nicht der Auffassung sei, dass die Frage des Finanzausgleichs zwischen Kanton und finanzschwachen Gemeinden eingehend geprüft werden sollte. Gleichzeitig wurde der Regierungsrat ersucht, dem Grossen Rat einen bezüglichen Bericht zu unterbreiten, wozu die Antwort vom 19. Mai 1943 lautete:

«Der Regierungsrat anerkennt die Notwendigkeit, den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden eingehend zu prüfen. Er ist bereit, dem Grossen Rate zu gegebener Zeit darüber einen Bericht zu unterbreiten, wozu bereits gewisse Vorarbeiten durchgeführt sind. Ein Anfang zu einer Neuordnung im Sinne der Entlastung finanzschwacher Gemeinden ist kürzlich mit den neuen Bestimmungen über die Aufteilung der Aufwendungen für das Arbeitslosenwesen zwischen Kanton und Gemeinden gemacht worden. Für eine grundsätzliche Neuordnung des Finanzausgleichs ist der gegenwärtige Zeitpunkt ungeeignet wegen der durch die Kriegszeit bedingten fortwährenden Aenderungen in den Gemeindeaufgaben, wegen der Unabgeklärtheit der auf eidgenössischem Boden noch zu gewärtigenden Massnahmen (Verrechnungssteuer und dergleichen) und ihrer Auswirkungen auf die Kantons- und Gemeindefinanzen und wegen der Ungewissheit über das Schicksal des für die Gemeindefinanzen bedeutsamen neuen Steuergesetzentwurfes. Der Regierungsrat wird die Neuordnung des Finanzausgleichs, die ihn schon seit langem beschäftigt, weiterhin im Auge behalten und im richtigen Augenblick Anträge stellen.»

Wir hoffen nun, dass nach Annahme des Postulates Buri die ganze Frage rasch und gründlich geprüft wird, damit nicht wieder kostbare Zeit verloren geht.

Studer. Unsere Fraktion ist ebenfalls für Eintreten auf den Gesetzesentwurf, wie er von der Kommission bereinigt worden ist. Wir sind aber der Auffassung, dass man mit den Sozialabzügen an der oberen Grenze angelangt ist. Ich weiss, dass Herr Stettler Fachmann in Steuerfragen ist, dass er diese Fragen ausserordentlich gut kennt, aber ich bin doch nicht sicher, ob er recht hat, wenn er die Meinung vertritt, die Gemeinden kommen nicht sehr stark zu Schaden, da ihnen die Mehreinnahmen den Ausfall ungefähr ersetzen werden, den sie durch die Erhöhung der Sozialabzüge erleiden werden. Das mag in den Städten zutreffen, aber nicht auf dem Land. Schliesslich beträgt die Mindereinnahme für alle Gemeinden zusammen zwischen sechs und sieben Millionen; Herr Stettler hat gestern ausgerechnet, dass dagegen infolge der Einkommensvermehrung Mehreinnahmen von 4 bis 4,5 Millionen eingehen werden. Aber diese werden in der Hauptsache in den Städten eingehen, sicher nicht auf dem Land. Wenn das stimmt, was gesagt wurde, dass von den 495 Gemeinden des Kantons 242 Leistungen des Steuerausgleichsfonds beanspruchen werden, so kann es mit dieser Mehreinnahme bei den Landgemeinden nicht weit her sein. Dazu kommt, dass ja der Steuerausgleichsfonds auch von den Gemeinden geäufnet werden muss, wenn es auch zutrifft, dass der Staat daran beiträgt, wofür, wie Sie wissen, im kommenden Budget 1,2 Millionen vorgesehen sind. Man darf also nicht so ohne weiteres über diese Frage hinweggehen.

Ferner weise ich auf etwas hin, was gestern bereits von Herrn Buri erwähnt wurde, als er sagte, die Gemeinden sollten nicht auf den Gemeindeausgleichsfonds angewiesen sein. Schliesslich sind die Gemeinden die Grundlage des Staates. In diesem Punkt sind sicher alle mit mir einig, vielleicht mit Ausnahme von Herrn Teutschmann, der gestern erklärte, wir dürfen keine «Dörfli-Politik» treiben. Dass Herrn Teutschmann gesunde Gemeinden nicht gefallen, dass er lieber alles arme Gemeinden hat, wo die Bürger reklamieren, das begreife ich; das entspricht der Tendenz seiner Partei, das ersehen wir auch aus der Art, wie sie anderswo politisiert, nicht in der Schweiz. Nur wenn man auf diesem Standpunkt steht, kann man die Meinung vertreten, wir hätten keine Rücksicht zu nehmen auf die «Dörfli-Politik». Wir sind anderer Meinung; wir haben wirklich Rücksicht zu nehmen auf unsere Landgemeinden, dann fallen sie nicht in Ihre Arme.

Ich betone daher nochmals, dass wir wirklich an der oberen Grenze angelangt sind mit unsern Sozialabzügen, hauptsächlich wegen der Gemeinden. Der Herr Finanzdirektor wird das sicher bestätigen müssen.

Trotz alledem sind wir der Auffassung, wir müssen auf die Vorlage eintreten. Die Revision ist nötig; man wird aber in der Detailberatung auf verschiedene Artikel zurückkommen müssen.

Stettler. Herr Kollege Buri hat gestern über den Gemeindeausgleichsfonds gesprochen und ein Postulat angekündigt. Mit seinen Ausführungen hat er sich wenigstens teilweise gegen uns gewandt. Ich möchte hier nur bestätigen, was ich gestern ausführte: Sowohl die sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder wie auch die Fraktion vertreten die Meinung, dass trotz der Erhöhung der Sozial-abzüge die Steueranlage in finanzschwachen Gemeinden nicht erhöht werden müsse, sondern dass zur Deckung dieser Ausfälle der Ausgleichsfonds herhalten muss. Wir vertreten weiter die Auffassung — das sage ich gegenüber meinem Vor-redner —, dass die Gemeinden unseres Kantons nichts verlieren, sondern dass sie wegen der Inflation gewinnen werden wie der Staat. Gewiss befinden sich nicht alle Gemeinden in der gleichen Situation; das ist der einzige Unterschied, aber im allgemeinen werden die Gemeinden, wenn dieses revidierte Gesetz in Kraft tritt, mehr Steuern einnehmen. Die Erhöhung der Einnahmen wird sogar grösser sein als beim Staat, weil die Anlage im allgemeinen höher ist.

Herrn Buri möchte ich weiter sagen, dass die sozialdemokratische Fraktion seinem Postulat zustimmen wird. Die Frage des Finanzausgleichs darf ruhig geprüft werden. Ich verweise auf die Debatte von 1944, wo von unserer Seite noch deutlicher auf diesen Ausgleichsfonds hingewiesen wurde als von bäuerlicher Seite. Ich möchte daraus nicht ein Plus für uns ableiten; ich habe anerkannt, wie sich die bäuerlichen Vertreter für die Gemeindeautonomie gewehrt haben. Der Ausgleichsfonds war ihnen anfänglich nicht angenehm, weil sie davon einen Ein-

bruch in die Gemeindeautonomie befürchteten. Das anerkennen wir durchaus; man wird aber diese Frage prüfen müssen, man wird vor allem dann, wenn die Auswirkungen nicht so sind, wie wir jetzt annehmen, korrigieren müssen, sei es durch Dekret, sei es unter Umständen durch eine weitere Gesetzesrevision. Diese Frage können wir aber heute nicht genau beurteilen, weder Herr Buri noch meine Wenigkeit noch ein anderes Mitglied unseres Rates.

Das wollte ich namens unserer Fraktion erklären; wir haben gestern sehr eingehend über diese Frage gesprochen, denn wir standen in diesem Punkt vor genau der gleichen ernsten Situation wie die andern Fraktionen.

Zimmermann (Unterseen). Ich möchte nicht wiederholen, was Sie soeben von Herrn Stettler hören konnten, sondern ergreife das Wort nur, weil die gestrigen Ausführungen von Herrn Teutschmann mich zu einer Antwort zwingen. Ich war sehr erstaunt, dass ein Ratsmitglied, das der Kommission angehört und das während der Kommissionsberatungen kein Wort über diese Sozialabzüge gesagt hatte, im Gegenteil bei Behandlung dieser Frage durch Abwesenheit glänzte, nun hier kommt und eine Brandrede hält. Das ist gewiss auch eine Politik, aber ich möchte es Ihnen überlassen, zu entscheiden, ob wir eine solche Politik gutheissen können. Damit redet man doch einfach zum Fenster hinaus, um nachher als Volksbeglücker zu gelten, der für die Arbeiter einstehen will. Ich habe darüber eine andere Auffassung. Massgebend ist nicht das, was Herr Teutschmann hier sagt, sondern das, was man herausbringt in gemeinsamer Arbeit; damit wird dem Arbeiter und weiten Volkskreisen geholfen.

Teutschmann. Die Ausführungen von Herrn Zimmermann veranlassen mich, noch ein paar Worte zu sagen. Ich glaube, im Rat war man sich klar über die Haltung unserer Partei zur ganzen Steuergesetzrevision. Wir haben in einer Motion, die im Februar begründet wurde, unsern Standpunkt ausführlich klargelegt; Herr Fell hat bei der ersten Beratung des vorliegenden Gesetzes unsern Standpunkt wieder vertreten; während der ersten Beratung stellten wir zu den Punkten, bei denen wir eine Verbesserung als notwendig betrachteten, Abänderungsanträge, die von der Regierung und von den Vertretern der andern Parteien, namentlich auch von der sozialdemokratischen Partei, bekämpft wurden. Ich weiss nicht, ob Herr Zimmermann damals dabei war. Es wurde uns immer wieder entgegnet, an der Vorlage könne man nichts mehr ändern, sie sei ein Kompromiss, den wir einfach schlucken müssen, wie er vorliege, auch wenn gewisse Vorschläge, die wir machten, an sich sympathisch wären.

Unter diesen Umständen blieb uns in den Kommissionsberatungen vor der zweiten Lesung nichts anderes übrig als die summarische Erklärung, dass wir auf den Vorschlägen, wie wir sie von jeher vertraten, beharren. Es hat keinen Sinn, wie eine indische Gebetsmühle Anträge, die schon abgelehnt wurden, immer wieder zu stellen. Wir verzichten darauf, Anträge, von denen man nichts wissen will, weil man keine umfassende Sanierung des Steuerwesens will, wieder zu stellen.

Es handelt sich nicht darum, Brandreden zu halten, sondern wir haben uns für eine Steuergesetzrevision eingesetzt, und zwar in einem ganz andern Ausmass als andere Kreise, in einem Ausmass, die wirklich dem arbeitenden Volke dient.

Noch ein Wort an Herrn Studer, der behauptete, ich hätte die «Dörfli-Politik» im allgemeinen angegriffen. Ich habe mich nicht so ausgedrückt, sondern erklärt, wenn man eine umfassende Revision im Kanton Bern durchführen wolle, müsse man von sozialen Gesichtspunkten ausgehen und sehen, wie man eine Regelung in den Gemeinden vornehmen könne. Ich möchte Herrn Studer sagen, dass zu diesem Punkt gerade von unserer Seite eine Motion betreffend Finanzausgleich eingereicht worden ist. Wir verlangten einen Ausgleich, der allerdings auch die Steuereldorados gewisser Herren beeinträchtigt hätte. Ich begreife sehr wohl, dass sich gewisse Herren so stark für die Gemeindeautonomie einsetzen, weil sie für diese Herren einen Schutz gegen zu hohe Steueranlagen bildet.

Abschliessend möchte ich also sagen, dass unsere Haltung in dieser Frage sowohl während der Kommissionsverhandlungen, wie auch während der ersten Beratung hier im Rat absolut klar war und dass deshalb keine solchen Bemerkungen am Platze sind.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte das Wort in dieser Eintretensdebatte nicht verlangt, wenn ich nicht eine Erklärung zum Postulat Buri abzugeben hätte. Es wurde nun aber so interessant diskutiert, dass ich daneben noch einige Punkte aufgreifen möchte.

Die Steuergesetzrevision hat unzweifelhaft zwei Aspekte: einen für den Staat und einen für die Gemeinden. Wenn wir die Wirkungen für den Staat betrachten, so sollten wir nicht vergessen, dass gemäss dem vorliegenden Finanzbericht im Jahre 1900 ein reines Staatsvermögen von 57,1 Millionen vorhanden war, während 1947, nach den guten Jahren, die wir während des Krieges und bis heute zu verzeichnen hatten, immer noch ein reiner Schuldenüberschuss von 9,7 Millionen bleibt, wenn wir das zweckgebundene Staatsvermögen ausser Betracht fallen lassen. Wir haben nach der Staatsrechnung für 1947 immer noch eine Schuldenlast von 311,7 Millionen.

Wenn Herr Teutschmann daraus ableitet, für den Staat spiele das keine Rolle, der Finanzdirektor könne zufrieden sein mit dem, was erreicht wurde, so ist das seine Auffassung; ich persönlich muss erklären, dass wir mit dem, was jetzt dem Staat zugemutet wird, an das äusserste Maximum dessen gegangen sind, was man heute verantworten kann. Dabei weiss ich genau, dass die Meinungen auseinandergehen, dass man im Zusammenhang mit dem Voranschlag auch die Steueranlage wird diskutieren müssen. An der Auffassung, die ich bisher vertreten habe, lasse ich auch heute nicht rütteln; ich bin der Meinung, man sollte die Politik der letzten sechs bis acht Jahre weiter verfolgen, die Politik der Konsolidierung und der Schuldentilgung. Wir haben in den letzten Jahren 27,1 Millionen reine Anleihensschulden getilt; wir haben das Konto «Zu tilgende Verwendungen» mit 24 Millionen vollständig herausgeputzt; wir haben auf dem Schuldschein bei der Kantonalbank 5,5 Millionen abbezahlt, die Vorschüsse für die Arbeitslosenversicherung herausgeputzt mit 10 Millionen, wir haben mit 6,8 Millionen ein Konto für besondere Aufwendungen geschaffen; der Eisenbahnamortisationsfonds wurde mit 11,3 Millionen neu dotiert: alles Massnahmen, die im Interesse des bernischen Staates liegen.

Diese Politik verdient es, fortgesetzt zu werden. Seit 1940 mussten wir keine neuen Gelder aufnehmen. Sobald wir aber in eine Defizitperiode kommen, muss das wieder geschehen, mit entsprechender Belastung. Das Budget weist heute noch ein Defizit von acht Millionen auf.

Wie liegt die Sache bei den Gemeinden? Ganz analog; auch die Gemeinden konnten im allgemeinen ihre Situation während des Krieges verbessern; sie profitierten von den erhöhten Steuereingängen genau gleich wie der Staat. Aber leider trifft das nur zu, wenn man die Sache gesamthaft betrachtet. Wir haben einzelne Gemeinden, die auch heute noch in prekären Verhältnissen stehen, die von der ausserordentlichen Wirtschaftskonjunktur nichts spüren.

Es war deshalb durchaus am Platz, wenn von Seite des Sprechers der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion darauf hingewiesen wurde, dass die Sorge um die Gemeinden hier ebenfalls zum Ausdruck gelangen müsse. Herrn Teutschmann möchte ich sagen, dass ich sehr dankbar bin, wenn er nicht mehr mit seinen überbordenden Anträgen kommt. Damit geht nur Zeit verloren; denn sie sind unannehmbar. Bei mir besteht keine Unklarheit darüber, was er unter wirksamer Entlastung versteht; ich weiss auf der andern Seite, wie die einzelnen Fraktionen eingestellt sind. Wenn vielfach der Eindruck erweckt wird, man sei mit der Zustimmung zum Kompromiss zu weit gegangen, und wenn Herr Teutschmann erklärt, das sei ungenügend, so bewegt man sich eben auf dem Gebiet der Parteipolitik; der Grosse Rat wird daraus die Schlussfolgerungen ziehen, die gezogen werden müssen.

Wenn man die Sozialabzüge und deren Erhöhung betrachtet: Kinderabzug von Fr. 300.— auf Fr. 500. — erhöht, oder um $66^{2}/_{3}$ %, vom vierten Kind an um 25 %; Versicherungsabzüge von Fr. 300. — auf Fr. 500. — oder von Fr. 400. — auf Fr. 600.—; Fixbesoldetenabzug von Fr. 600.— auf Fr. 800. —, so beweist das, dass man mit diesen Erhöhungen der Sozialabzüge, die 1944 sicher wohl abgewogen waren, unbedingt an der oberen Grenze angelangt ist; ich kann in aller Aufrichtigkeit erklären, dass ich mit geringeren Erhöhungen besser zufrieden gewesen wäre. Ich will aber darauf nicht zurückkommen, weil ich den Kompromiss, von dem ich glaubte, er könnte zur Not noch tragbar sein, nicht stören will. Ich persönlich hätte lieber eine Lösung gehabt, die unsere Gemeindefinanzen etwas weniger tangiert hätte, als das hier der Fall ist.

Herr Stettler sprach gestern von den Arbeitern, die 300 bis 400 % mehr Steuern bezahlen müssen als ihrem Standard entspräche. Ich glaube, er hätte hier besser präzisieren sollen. Er wollte wohl sagen, dass Arbeiter heute 300 bis 400 % mehr Steuern bezahlen müssen als vor dem Krieg, obwohl ihr Lebensstandard nicht besser geworden sei. Das

mag stimmen, aber das sucht man mit diesen erhöhten Sozialabzügen zu korrigieren, die bewirken, dass ein Steuerzahler mit einem ganz ansehnlichen Einkommen nur mit ein paar hundert Franken der Steuerpflicht unterliegt. Wenn man solche Vergleiche anstellen will, muss man immer fragen, wie hoch das Einkommen an sich ist und wie hoch das Einkommen, das besteuert wird. Wenn einer bisher auf einem Nettoeinkommen von Fr. 100. — die Steuer zu entrichten hatte und wenn er jetzt auf Fr. 1000. — kommt, so ist die Steigerung 1000 %; von 0 auf Fr. 100. — ist sie unendlich. Man muss also die wirklichen Zahlen berücksichtigen.

Mit einer weitern Behauptung ist Herrn Stettler ein Missgeschick passiert: als er behauptete, bei den Sozialabzügen würden arm und reich um 100 bis 120 % entlastet. Das ist natürlich ein Irrtum, denn es ist so, dass die Progression des Einheitsansatzes hier mitspielt. Man muss auch hier die absoluten Zahlen ansehen und dann ergibt sich, dass bei einem Verheirateten mit 2 Kindern und einem steuerpflichtigen Einkommen von Fr. 4000. die Entlastung Fr. 53.55 beträgt, bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 14500. — Fr. 72.45, bei Fr. 25 000. — zwischen Fr. 70. — und Fr. 80. —. Die Differenz ist also nicht so gross; diese Erscheinung ergibt sich zwangsläufig aus dem Einheitsansatz und seiner Progression. Die untern Einkommen werden hier frankenmässig weniger entlastet, dafür prozentual umso stärker.

Bei den Gemeinden wird sicher in vielen Fällen eine Erhöhung der Steueranlage nötig werden, ohne dass der Steuerausgleichsfonds das alles auffangen kann. Ich erkläre in aller Offenheit, dass ich eine hundertprozentige Uebernahme dieser Ausfälle durch den Ausgleichsfonds als grosse Gefahr ansähe. Die Gemeinde darf sich nicht einfach damit abfinden, die bedeutende Entlastung, die der Steuerpflichtige durch die Erhöhung der Sozialabzüge erfahre, dürfe auf der andern Seite nicht durch eine bescheidene Erhöhung der Anlage etwas korrigiert werden. Es ist auch dann noch so, dass diese Steuerpflichtigen ein gutes Geschäft machen. Es kann sich nicht etwa darum handeln, dass man in den Gemeinden draussen den Steuerausgleichsfonds nur so stark in Wirksamkeit treten lässt, als die Umschichtung von der Staatssteuer auf die Gemeindesteuer eine Mehrbelastung ergibt.

In der Septembersession glaube ich verschiedentlich bemerkt zu haben, dass die Herren mit wesentlich grösseren Steuererträgnissen bei den Banken spekulieren, wegen der grösseren Umsätze und der steigenden Zinssätze. Ich bitte die Herren, sich keinen Illusionen hinzugeben. Die steigenden Zinssätze liegen nicht im Interesse der Banken; die Marge wird dadurch nicht entsprechend grösser, denn auch die Einlagenzinsen steigen an. Dazu kommt, dass wiederum gewisse Verlustrisiken auftauchen. Wir wollen also froh sein, wenn wir die Banken mit einem unverminderten Steuererträgnis einstellen können, ohne darauf hoffen zu dürfen, dass in den Steuerausgleichsfonds eine wesentlich grössere Quote abgeführt werden könnte.

Das Postulat Buri nehme ich entgegen; es ist klar, dass diese Finanzausgleichsfrage im Zusammenhang mit der Mehrbelastung der schwerbelasteten Gemeinden gelöst werden muss. Wir werden im Lauf der nächsten Jahre den Ausgleich herbeizuführen suchen. Die Gemeinden kommen erstmals Ende 1949 unter den Druck der Steuergesetzrevision. Ich werde dafür sorgen, dass diese Vorlagen dem Grossen Rat rechtzeitig unterbreitet werden können.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates Buri Einstimmigkeit.

Detailberatung.

Art. 1, Ingress und Art. 23 Steuergesetz.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Das Gesetz über die direkten Staatsund Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 23, Ziffer 8, erhält folgende Fassung:

8. die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit von Arbeitgebern für Arbeitnehmer, von beruflichen Vereinigungen selbständig und unselbständig Erwerbender für ihre Mitglieder und die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten, für das ausschliesslich und unwiderruflich ihrem Zwecke dienende Einkommen und Vermögen;

Art. 26.

Aebi, Präsident der Kommission. Art. 26 beschlägt das Gebiet der Mitgliederbeiträge. In der ersten Lesung wurde die Besteuerung der Mitgliederbeiträge abgelehnt; nun wurde die Neuregelung grundsätzlich so getroffen, dass man bereits in Art. 26 bestimmt, was alles der Einkommenssteuer unterliegt, dass also bereits in diesem Artikel die Mitgliederbeiträge ausgenommen werden. In den Art. 34 und 73 kommen dazu noch ergänzende Bestimmungen. Ich beantrage Annahme von Art. 26.

Jufer. Ich hätte mich schon bei Art. 23 zum Wort melden sollen; ich erlaube mir hier nun noch einige Bemerkungen. In der ersten Beratung habe ich einen Antrag gestellt betreffend Steuerbefreiung aller Zuwendungen an Spitäler und gemeinnützige Krankenanstalten, die nach dem neuen Gesetz über Betriebsbeiträge an das Inselspital und die Bezirkskrankenanstalten staatliche Unterstützungen erhalten.

Die Kommission hat nun, wie mir gestern mitgeteilt wurde, einstimmig beschlossen, nicht auf diesen Antrag einzutreten; aus diesem Grunde will ich nicht darauf zurückkommen. Wenn die Kommission, in der alle Fraktionen vertreten sind, findet, es sei nicht nötig, hier etwas in diesem Sinn vorzusehen, hat es keinen Sinn, im Grossen Rat noch lang darüber zu diskutieren. Ich bin wahrscheinlich nicht der einzige, der bedauert, dass so beschlossen wurde und der findet, ein Entgegenkommen wäre am Platze gewesen. Ich glaubte, es sollte möglich sein, diese Zuwendungen wenigstens zum Einheitsansatz zu besteuern, ohne Progression. Der Herr Finanzdirektor hat mich aber darauf aufmerksam gemacht, dass das nur beim Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz möglich sei, aber hier sei nichts zu machen. Ich will also auf diese Sache nicht zurückkommen, muss aber erklären, dass ich nicht befriedigt bin. Ich hoffe, wenn das Erbschaftsund Schenkungssteuergesetz wieder auf dem Tapet ist, werde es möglich sein, auf diese Frage zurückzukommen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Jufer möchte ich zu bedenken geben, dass wir ins Uferlose geraten wären, wenn wir seinem Wunsch betreffend Steuerbefreiung entsprochen hätten. Aus Gründen der Konsequenz können wir hier keine Ausnahme machen. Herr Jufer verweist vor allem darauf, dass es sich um Anstalten handle, die Staatsbeiträge erhalten. Er vergisst, zu sagen, auf welchen Stand-punkt sich diejenigen stellen, die keine solchen Staatsbeiträge bekommen, aber eine ganz ähnliche Aufgabe erfüllen. Wenn wir diese unberücksichtigt lassen würden, hätten wir wiederum keine gerechte Lösung. Es ist nicht so einfach, Ausnahmebestimmungen so zu formulieren, dass daraus nicht weitgehende Konsequenzen entstehen. Wenn es ohne Mühe möglich wäre, die Sache auf die Bezirksspitäler zu beschränken, so wären wir die ersten gewesen, die Verständnis aufgebracht und Hand geboten hätten.

Ich möchte nun noch eine Präzisierung zu Art. 26 anbringen, weil über die Frage der Steuerbefreiung der Mitgliederbeiträge schon viel gesprochen wurde. Die Ordnung, die nun eingeführt wird, lässt sich praktisch so charakterisieren: Mitgliederbeiträge sind an sich steuerfrei, müssen aber verwendet werden zur Deckung der Unkosten der Vereine. Wenn eine Gewerkschaft zum Beispiel aus Mitgliederbeiträgen Einnahmen von Fr. 100 000. — erzielt, aus Kapitalertrag Fr. 10000.—, während die Unkosten Fr. 90 000.— betragen, so entsteht eine Differenz von Fr. 20000.—. Nach der bisherigen Praxis war diese Summe steuerpflichtig; nach der neuen Praxis sind die Fr. 10000.—, um welche die Mitgliederbeiträge die Unkosten übersteigen, steuerfrei. Ein anderes Beispiel: Mitgliederbeiträge Fr. 160 000. —, Kapitalertrag Fr. 10 000.—, also Einnahmen Fr. 110 000.—; Unkosten Fr. 105 000. —. Nach bisheriger Praxis war steuerpflichtig der Kapitalertrag mit Fr. 10000.—, nach neuer Praxis sind steuerpflichtig Fr. 5000. – indem der Unkostenbetrag, der nicht durch Mitgliederbeiträge gedeckt werden kann, aus dem Kapitalertrag gedeckt werden darf.

Wir gehen mit dieser neuen Praxis über dasjenige hinaus, was seinerzeit in den Verhandlungen gefordert worden ist. Die neue Lösung, wie wir sie hier ins Auge fassen, ist nach unserem Empfinden steuerpolitisch die einzig gerechte, wenn man die Mitgliederbeiträge steuerfrei erklären will.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26, neuer Absatz 4:

An Vereine bezahlte Mitgliederbeiträge, die nicht besondere Leistungen wie Versicherungsprämien, Entgelte für Warenlieferungen und ähnliches darstellen, sind nicht steuerpflichtiges Einkommen.

Art. 27.

Aebi, Präsident der Kommission. Dieser Artikel erscheint neu in der Vorlage; dadurch wird eine Anregung von Herrn Wälti berücksichtigt, in Uebereinstimmung mit einem Verwaltungsgerichtsentscheid, wonach bei Kapitalabfindungen nicht nur die Summe von Fr. 5000. — steuerfrei ist, sondern dazu noch die eigenen Einzahlungen.

Präsident. Der Herr Regierungspräsident macht darauf aufmerksam, dass in der zweitletzten Zeile ein Druckfehler stehen geblieben ist: es muss heissen «Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung», nicht «an Kranken- und Unfallversicherung».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27, Absatz 3, erhält folgende Fassung:

Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Altersund Invalidenrenten, Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnissen (zum Beispiel für Ruhegehälter, Renten und Pensionen) für den Fr. 5000. — und die eigenen Einzahlungen des Bezügers übersteigenden Betrag sowie Entschädigungen, die für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden. Vorbehalten bleibt Art. 47. Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung gelten als Ersatzeinkommen, soweit sie an Stelle von Erwerbseinkommen treten.

Art. 34, lit. e.

Aebi, Präsident der Kommission. Art. 34 bestimmt, was vom Roheinkommen für den Unterhalt von Liegenschaften abgezogen werden kann. Es findet sich hier eine neue Redaktion, die nach unserer Auffassung klar und gut ist, speziell hinsichtlich des zweiten Satzes, handelnd von allen übrigen Gebäuden. Es stehen hier Gebäude in Frage, die Wohnzwecken dienen, die aber nicht mit einem buchführenden Geschäft verbunden sind. Hier wird nun bestimmt, dass der Regierungsrat das Ausmass der Unterhaltskosten in einem festen Prozentsatz des stabilisierten Brandversicherungswertes festsetze.

Da sind vielleicht einige Erläuterungen über diesen Begriff des stabilisierten Brandversicherungswertes nötig. Dieser Begriff wurde geschaffen, um den Schwankungen der Baukosten Rechnung tragen zu können. Es geht natürlich nicht an, dass Gebäude, die im Grunde genommen den gleichen Gebrauchswert aufweisen, verschieden besteuert werden, weil sie zu verschiedenen Zeiten erstellt und versichert wurden. Die Teuerung auf den Baukosten beträgt gegenwärtig zwischen 90 und 100% gegenüber 1939. Die Kantonale Brandversicherungsanstalt legt ihrem Brandversicherungswert gegenwärtig den Index von 130% zugrunde und nennt diesen den «stabilisierten Brandversicherungswert». Mit einem festen Prozentsatz für Abschreibung usw. würden aber die Aufwendungen für den Unterhalt nur ungenügend abgeschrieben werden können, wenn der Bau-Index wie heute über 130 liegt. Nun wird vorgesehen, dass der Regierungsrat jeweilen einen Prozentsatz festlegt, der der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Baukostenindex und dem Index von 130 für den stabilisierten Versicherungswert Rechnung trägt. Die Formulierung ist im übrigen klar; ich möchte bitten, ihr zuzustimmen.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, hier noch zu erwähnen, dass die Landwirtschaft hier nicht aufgeführt ist, weil die Abschreibungen, die auch an landwirtschaftlichen Gebäuden notwendig sind, beim Einheitsansatz des Hektar-Rohertrages berücksichtigt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34, lit. e, erhält folgende Fassung:

e) die ausgewiesenen Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken während der Bemessungsperiode für die zum Geschäftsbetrieb eines buchführenden Unternehmens gehörenden Gebäude. Für alle übrigen Gebäude setzt der Regierungsrat das Ausmass der Unterhaltungskosten in einem festen Prozentsatz des stabilisierten Brandversicherungswertes fest.

Art. 34, neuer Abs. 2.

Aebi, Präsident der Kommission. Hier finden Sie die zweite Bestimmung, die die Mitgliederbeiträge betrifft; sie ist vom Herrn Finanzdirektor bereits erläutert worden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34, neuer Absatz 2:

Vereine können die Abzüge nach lit. a, b, c, f, g und h nur geltend machen, soweit sie die in der Bemessungsperiode bezogenen Mitgliederbeiträge (Art. 26, Abs. 4) übersteigen.

Art. 35, Abs. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35, Abs. 2, erhält folgende Fassung:

Unselbständig Erwerbende können vom Reinbetrag der ausgewiesenen festen Besoldung, des Bar- und Naturallohnes und der Bezüge auf Grund eines frühern Arbeitsverhältnisses zehn Prozent als Gewinnungskosten abziehen, höchstens aber Fr. 800. —. Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 39, Abs. 1, Ziffer 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39, Absatz 1, Ziffer 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

Ziffer 2: Verheiratete Steuerpflichtige sowie Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, in gemeinsamem Haushalte leben, einen zusätzlichen Betrag von Fr. 600.—.

Ziffer 3.

Angenommen.

Beschluss:

Ziffer 3: Für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren einen Betrag von Fr. 500.—, sofern nicht der Abzug von Fr. 1600.— nach Art. 19, Abs. 2 beansprucht wird. Befindet sich das Kind in einer Berufslehre oder studiert es, so kann der Abzug gemacht werden, bis es 25 Jahre alt ist.

Sind die Eltern geschieden oder gerichtlich getrennt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Ziffer 4.

Aebi, Präsident der Kommission. Herr Kollege Herren hatte in der ersten Lesung beantragt, man möchte die Ansätze von Fr. 300. — auf Fr. 600. — und von Fr. 500. — auf Fr. 1000. — erhöhen. Die Kommission stimmte dem Antrag der Finanzdirektion zu, die nicht ganz so weit gehen wollte. So wird nun eine Erhöhung auf Fr. 500. — und Fr. 800. — beantragt. Für den Staat bringt diese Erleichterung eine Mindereinnahme von Fr. 80000. —; die Bestimmung ist natürlich auch von einem gewissen Einfluss auf das Steuererträgnis in den Gemeinden, aber die Kommission ist der Meinung, das Opfer sei tragbar, und deshalb bitten wir um Zustimmung.

Herren. Finverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Ziffer 4: Unterstützungen, die der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für jede von ihnen unterhaltene, vermögenslose und erwerbsunfähige Person leisten, bis zum Betrage von je Fr. 500.—. Lebt der Unterstützte nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen, so ist ein Abzug bis zu insgesamt Fr. 800.— gestattet.

Ziffer 5.

Angenommen.

Beschluss:

Ziffer 5: Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen bis zum Betrage von Fr. 600. —.

Art. 45.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 45 erhält folgende Fassung:

Art. 45. Liquidationsgewinne und ihnen gleichgestellte Einkommen (Art. 29, Abs. 2) sind im Jahr der Erzielung sofort mit einer vollen Jahressteuer zu veranlagen, zu dem Satze, der sich für dieses Einkommen allein ergibt.

Art. 47.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 47 erhält folgende Fassung:

Art. 47. Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27, Abs. 3) wird im Jahre der Ausrichtung eine volle Jahressteuer erhoben zu dem Satze, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalabfindung eine jährliche Rente ausbezahlt würde. Das sonstige Einkommen ist bei der Satzbestimmung einzubeziehen.

Art. 50, Ingress und Ziffer 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 50 erhält folgende Fassung:

Art. 50. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

1. Fr. 1000. — für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren.

Ziffer 2.

Aebi, Präsident der Kommission. Diese Bestimmung wurde zum Teil neu redigiert. Herr Kollege Scherz hatte bei der ersten Lesung den Antrag gestellt, man möchte ein bestimmtes Alter festsetzen, damit es nicht im Belieben der zuständigen Gemeindebehörde liege, den Abzug eintreten zu lassen, und um nicht die Möglichkeit zu schaffen, dass die Gemeindebehörden die Steuerpflichtigen, die diese Ermässigung beanspruchen könnten, zum Verzicht auf dieselbe bewegen.

Die Kommission hat sich auf Antrag der Finanzdirektion auf einen andern Standpunkt gestellt. Man sagte sich, es könne Fälle geben, wo auch Steuerpflichtige, die wesentlich jünger als 65 oder 70 Jahre seien, solche Abzüge beanspruchen müssen.

Scherz. Sie haben soeben gehört, dass ich bereits in der ersten Beratung beantragt hatte, statt der Bestimmung, dass der Abzug gemacht werden könne, sofern der Steuerpflichtige « wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann », zu sagen « sofern er 65 Jahre alt ist ».

Warum bin ich auf den Gedanken gekommen, hier eine genauere Präzisierung zu verlangen? Weil mir vereinzelte Fälle zur Kenntnis gebracht worden waren, wo man speziell Bauern die Möglichkeit dieses Abzuges vorenthielt. Es handelte sich um Fälle, wo kein Einkommen mehr vorhanden war, aber noch ein Vermögen von vielleicht Fr. 10000.— oder Fr. 15000.— Wenn man meinen Antrag annähme, so liesse sich eine Vereinfachung der Einschätzung erzielen. Die Einbusse wäre ausserordentlich klein.

Warum wurde bei der Steuergesetzdebatte von 1944 dieser Abzug von Fr. 10000. — eingeführt? Weil man anders diejenigen, die nur noch ein kleines oder gar kein Einkommen haben, gar nicht berücksichtigen kann. Aber durch die Auslegung, durch die Praxis wird diese Vergünstigung vielen Leuten vorenthalten; deshalb ist meiner Auffassung nach eine präzisere Fassung nötig. Ich habe dabei Leute im Auge, die weder von der Alters- und Hinterlassenenversicherung, noch von der Uebergangslösung einen Rappen bekommen. Ob ihnen diese Leistungen mit oder ohne Schuld der Behörden vorenthalten werden, wollen wir hier nicht untersuchen, aber ich habe solche Leute im Auge, die jahrzehntelang gearbeitet haben und nun im hohen Alter bei einem kleinen Vermögen nicht einmal diese Fr. 10000. — abziehen können. Ich habe den Brief eines Sohnes bei mir, der sich über die Behandlung seines Vaters durch die Steuerbehörden gerade in diesem Punkte schwer beklagt. Ich bin der Ansicht, dass wir uns wegen dieses Entgegenkommens nicht zu ängstigen brauchen, denn die Einbusse ist hüben und drüben, für Staat und Gemeinden, ausserordentlich klein. Ich bitte also, über diese Differenz abzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es geht uns nicht darum, dass der Staat hier einen Ausfall auf sich zu nehmen hätte; ich glaube, sogar wenn man 65 Jahre einsetzen würde, so würde für den Staat nicht nur kein Ausfall, sondern sehr wahrscheinlich ein Gewinn entstehen. Wir dürfen nicht vergessen, dass

es auch noch steuerpflichtige Frauen gibt. Diesen gegenüber geht es etwas weit, wenn wir sie erst mit 65 als nicht mehr erwerbsfähig betrachten. Das ist der Grund, warum wir nicht ein bestimmtes Stichjahr als entscheidend einführen wollen, sondern eine Formel wählen, die uns gestattet, die Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Nun erklärt Herr Scherz, die gegenwärtige Praxis lehre das Gegenteil. Wenn das wirklich stimmt, bin ich bereit, den Steuerorganen die nötigen Weisungen zu erteilen, damit sie eine Praxis einschlagen, die mit dem bestehenden Gesetz in Uebereinstimmung steht. Es braucht einer nicht 70 oder 80 Jahre alt zu werden, bis er altershalber sein Einkommen nicht mehr findet; wenn die Einkommenseinbusse halb auf Alter, halb auf Gebrechen zurückzuführen ist, müssen wir den Verhältnissen Rechnung tragen.

Auf dem Wege der Weisung an die Steuerbehörden lässt sich diese Frage viel zweckmässiger regeln, als wenn wir die starre Zahl von 65 Jahren aufnehmen. Wenn der Grosse Rat aber den Antrag Scherz annehmen will, so passiert kein Unglück; es entsteht kein Ausfall für den Staat.

Scherz. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

2. Fr. 10000. — für jeden Steuerpflichtigen, dessen steuerpflichtiges Einkommen Franken 2000. — nicht übersteigt, sofern er wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann oder sofern eine Witwe für minderjährige Kinder zu sorgen hat.

Für jede von diesen Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige Person, einschliesslich des Ehegatten, erhöht sich das von der Steuer ausgenommene Vermögen um Fr. 2000.— und das Einkommen, bei dem die Ausnahme noch zulässig ist, um Fr. 300.—. Für die Kinder unter 18 Jahren tritt an Stelle des nach Ziffer 1 ausgenommenen Betrages von Fr. 1000.— ein solcher von Fr. 2000.—. Für das Vermögen des Kindes bleibt Art. 19 vorbehalten.

Ziffer 3.

Angenommen.

Beschluss:

3. Die Abzüge nach Ziffer 2 erhöhen sich für Steuerpflichtige, deren Einkünfte weniger als Fr. 3000.— betragen:

auf Fr. 20 000. —, wenn sie das siebenzigste,

» » 30 000.—, wenn sie das sechzigste, jedoch noch nicht das siebenzigste,

» » 40 000. —, wenn sie das fünfzigste, jedoch noch nicht das sechzigste, auf Fr. 50 000.—, wenn sie noch nicht das fünfzigste Altersjahr überschritten haben.

Für Steuerpflichtige mit Unterhaltspflicht erhöhen sich diese Abzüge um weitere Fr. 10 000. —.

Art. 54, Abs. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 54, Absatz 2, erhält folgende Fassung: Bei Waldungen ist auf die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechnete mittlere Ertragsfähigkeit der letzten zehn Jahre abzustellen.

Art. 66, Abs. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 66, Absatz 1, erhält folgende Fassung:
Die Höhe der Gewinnsteuer ist bestimmt
durch das Verhältnis des steuerbaren Reingewinnes zum durchschnittlichen Betrag des
einbezahlten Kapitals, der bisher als Gewinn
versteuerten offenen und stillen Reserven, sowie der Reserven, die im ersten Geschäftsjahr
der Bemessungsperiode neu gebildet wurden.

Art. 68, Abs. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 68, Absatz 1, erhält folgende Fassung: Die Kapitalsteuer wird erhoben vom einbezahlten Teil des im Handelsregister eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, sowie von den als Gewinn erfassten stillen Reserven.

Art. 73, neue Fassung von Abs. 2.

Aebi, Präsident der Kommission. Diese Bestimmung musste frisch aufgenommen werden, weil es notwendig war, die Befreiung der Mitgliederbeiträge auch für die Genossenschaften im Gesetz zu verankern. Es ist selbstverständlich, dass hier nur Selbsthilfegenossenschaften in Frage stehen, nicht etwa Erwerbsgenossenschaften. Die Kommission hat dieser neuen Formulierung zugestimmt; ich empfehle ebenfalls Zustimmung.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich nicht um ein neues Alinea; neu ist darin einzig der Begriff: Umschreibung, in der Klammer ist lediglich Art. 26 neu zitiert worden. Im übrigen möchte ich unterstreichen, was der Herr Kommissionspräsident sagte: Es geht um die Selbsthilfegenossenschaften, um die wirtschaftspolitischen Organisationen, die in die Genossenschaftsform gekleidet sind, aber genau die gleichen Funktionen erfüllen wie Vereine nach Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 73, neue Fassung von Absatz 2:

Auf die Umschreibung, die sachliche und zeitliche Bemessung des Reinertrages sind die Vorschriften über die Einkommensteuer und die Ermässigung bei Beteiligungen sinngemäss anwendbar (Art. 26, 34—38, 41—45 und 67). Rückvergütungen, Rabatte und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können bis zur Höhe von sechs Prozent vom Ertrag abgezogen werden.

Art. 83, Abs. 3.

Aebi, Präsident der Kommission. Hier handelt es sich um die Vermögensgewinnsteuer. Auf Antrag Wälti wird die bisherige Uebergangsbestimmung in Art. 231 definitiv ins Gesetz aufgenommen. Die Kommission hat zugestimmt; damit wird eine unglückliche Härte aus dem bisherigen Gesetz ausgemerzt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin verwundert, dass Herr Grossrat Thomet einen von ihm angekündigten Antrag nicht stellt, daher nehme ich diesen Antrag auf. Er geht dahin, aus dem letzten Satz, beginnend mit den Worten: «War die Erbschaft überschuldet...», ein neues Alinea zu machen und den Satz hinzuzufügen: «Wird in der Folge das Grundstück mit Gewinn veräussert, so sind die Bestimmungen von Abs. 3 anwendbar.» Es könnten auch in Fällen von Liquidationen überschuldeter Erbschaften Härten entstehen, weil vorher Kapitalverluste entstanden waren. Ich beantrage Zustimmung.

Aebi, Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission über diese Aenderung, durch die ein Antrag Thomet berücksichtigt wird, nicht diskutieren können. Mir scheint aber, es sei richtig, wenn man diese Aenderung vornimmt; daher beantrage ich Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 83, Abänderung von Absatz 3:

Bei ererbten oder geschenkten Grundstücken gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erwerbes. Falls auf Antrag des Erben oder des Beschenkten durch die Gültschatzungskommission oder mit dessen Einverständnis durch die Steuerverwaltung zwecks Festsetzung der Erbschafts- oder Schenkungs-

steuern ein besonderer Wert festgelegt wurde, so gilt dieser als Erwerbspreis. Fand keine solche Festlegung statt, so kann gegebenenfalls der Steuerpflichtige den vom Erblasser oder Schenker bezahlten Kaufpreis sowie dessen Aufwendungen in Anrechnung bringen, wenn der entsprechende Betrag der Erbschafts- oder Schenkungssteuer nebst Zins zu 5 % seit der rechtskräftigen Veranlagung nachbezahlt ist.

War die Erbschaft überschuldet, so gilt als Erwerbspreis der Betrag, welcher nach dem Verhältnis der Aktiven und Passiven der Erbschaft auf das Grundstück entfiel. Wird in der Folge das Grundstück mit Gewinn veräussert, so sind die Bestimmungen von Abs. 3 anwendbar.

Art. 103, Abs. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 103, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden auf Grund der Selbstschatzung des Steuerpflichtigen von der Veranlagungsbehörde in der Regel alle zwei Jahre veranlagt. Das Recht, einen Pflichtigen zu veranlagen, ist auf vier Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode befristet.

Art. 112, Abs. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 112, Absatz 1, erhält folgende Fassung: Gebäude oder Gebäudeteile, welche einem gewerblichen oder Fabrikbetrieb dienen, sind auf Begehren des Steuerpflichtigen oder der kantonalen Steuerverwaltung neu zu bewerten, wenn seit der letzten amtlichen Bewertung mindestens sechs Jahre verflossen sind.

Art. 122, Abs. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 122, Absatz 2, erhält folgende Fassung: Die amtlichen Werte sind für die Veranlagung der Vermögensteuer verbindlich.

Art. 162, Abs. 1.

Grädel (Huttwil). Gemäss Gesetz gingen die Erlass- und Stundungsgesuche bisher an den Kanton; nach der neuen Fassung sollen sie bei der Gemeinde eingereicht werden und die Gemeindebehörde muss Antrag stellen. Ich finde, das sei sauberer und diese Lösung habe vielleicht den Vorteil, dass manches Gesuch nicht eingereicht wird, wenn der Gesuchsteller zum vornherein weiss, dass es zuerst von der Gemeindebehörde behandelt wird. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, was geschieht, wenn ein solches Gesuch beim Gemeindeschreiber liegen bleibt und der Amtsschaffner Betreibung einleitet.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das wird in der Praxis wohl so herauskommen, dass etwa einmal ein solcher Gesuchsteller dem Gemeindeschreiber alle Schande sagen wird, wenn das Nachlassgesuch auf der Gemeindeschreiberei liegen geblieben ist. Wenn der Weibel kommt, wird der Steuerpflichtige ihm melden, er habe ein Steuernachlassgesuch eingereicht. Wir werden auf diesem Gebiet ganz klare Weisungen herausgeben, können aber nicht garantieren, dass in keiner Gemeinde eine Unterlassung der Meldung passiert. Die neue Praxis bedeutet aber einen so grossen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Verfahren mit dem vielen Leerlauf, dass wir sie einführen müssen, obwohl wir voraussehen, dass im einen oder andern Fall, bis das neue System sich eingelebt hat, eine Betreibung nicht rechtzeitig sistiert wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 162, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der Wohnsitzgemeinde gehörig gestempelt einzureichen. Die Gemeinde leitet sie mit ihrem Antrag an die Amtsschaffnerei zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung weiter.

Art. 201.

Aebi, Präsident der Kommission. Art. 201 lautet textlich gleich wie im bisherigen Gesetz, mit Ausnahme des Marginale, wo einfach die Ziffer I weggelassen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: B. Steuerteilung unter Gemeinden. 1. Veranlagungsort.

Art. 201. Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, steht der Gemeindesteueranspruch derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen Veranlagungsort für die Staatssteuer hat (Art. 6 bis 9 und 104 bis 106).

Art. 202.

Aebi, Präsident der Kommission. Man sollte diesen Abschnitt als Ganzes behandeln, weil hier eine neue Regelung getroffen wird. Mit dem neuen Vorschlag wird ein Antrag Neuenschwander berücksichtigt, allerdings nicht bei Art. 207, wo er gestellt war, sondern bei Art. 203. Die ganze Materie ist ziemlich kompliziert; in den vorberatenden Behörden wurde die Auffassung vertreten, man sollte die Einzelheiten dieses Verfahrens nicht im Gesetz niederlegen, sondern ein Dekret erlassen, dessen Grundlagen in Art. 203 fixiert werden. In Art. 202 werden die Voraussetzungen umschrieben, die erfüllt sein müssen, bevor eine Gemeinde Ansprüche auf Steuerteilung erheben kann. Diese Fassung wurde in einer Sitzung vom letzten Samstag angenommen; ich beantrage Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Ansprüche anderer Gemeinden.

Art. 202. Andere Gemeinden haben unter Vorbehalt der Einschränkungen von Art. 203 Anspruch auf einen Steueranteil:

- a) wenn der Steuerpflichtige während der Veranlagungsperiode seinen Wohnsitz in eine andere bernische Gemeinde verlegt;
- b) wenn der Steuerpflichtige zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht in einer andern bernischen Gemeinde Grundstücke, Wasserkräfte, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten (Art. 9) oder Anteile an solchen (Art. 5, Abs. 3, 4) besitzt.

Art. 203.

Aebi, Präsident der Kommission. Dieser Artikel bestimmt neu, dass ein Dekret nachher die Detailfragen des Verfahrens regelt. In lit. a wird gemäss Antrag Neuenschwander bestimmt, dass eine Steuerteilung nur eintreten soll, wenn ein gewisser Minimalbetrag in Frage steht. Dabei wurde keine Zahl eingesetzt, weil man fand, dass das nicht gut angehe, da die einzelnen Gemeinden eine verschieden hohe Steueranlage haben. Es ist vorgesehen, auf Fr. 10. — des Einheitsansatzes zu gehen. Wenn der Betrag Fr. 20. - nicht erreicht, soll keine Steuereinteilung stattfinden.

Die übrigen Bestimmungen regeln die andern Fragen, die sich hier stellen. Die Kommission be-

antragt Zustimmung.

Neuenschwander. Mich freut vor allem, dass man trotz allem, was im September passiert ist, das Gute nicht einfach unter den Tisch gewischt, sondern die Frage der Steuerteilung ganz gründlich geprüft hat. Ich habe das Gefühl, die Mühe habe sich gelohnt und dankle der Regierung und der Steuerverwaltung für ihren Vorschlag.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke Herrn Neuenschwander für das Kompliment. Wir werden auch in Zukunft das Gute anerkennen, komme es, woher es auch immer sei.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Dekret.

Art. 203. Der Grosse Rat ordnet in einem Dekret:

- a) die Bemessung der Steueranteile der Gemeinden; es kann die zeitlichen Grundlagen und die Angaben des niedrigsten Anteils am Steuerbetrag als Voraussetzung für die Steuerteilung festsetzen;
- b) das Verfahren für die Geltendmachung der Steueransprüche, die Teilung und die Einsprache;
- c) die Verteilung der Grundstückgewinnsteuer unter die beteiligten Gemeinden.

Art. 204.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Beschwerde.

Art. 204. Gegen die Ablehnung des Steueranspruchs sowie gegen die angeordnete Teilung kann jede betroffene Gemeinde sowie der Steuerpflichtige gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes Beschwerde führen.

Art. 230 bis.

Angenommen.

Beschluss:

Neuer Artikel 230 bis:

Art. 230bis. Bis nach Abschluss der Revision der Brandversicherungswerte ist für die Bemessung des prozentualen Abzuges für Unterhaltskosten (Årt. 34, lit. e) statt des Brandversicherungswertes der neue amtliche Wert des Gebäudes massgebend.

Art. 231 bis.

Angenommen.

Beschluss:

Neuer Artikel 231 bis:

Art. 231 bis. Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27, Abs. 3 und Art. 47), die vor dem 1. Januar 1949 ausgerichtet wurden, sowie für Liquidationsgewinne (Art. 45), die vor dem genannten Zeitpunkt erzielt wurden und noch nicht versteuert sind, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Art. 231 wird aufgehoben.

Art. 3.

Präsident. Als neuer Art. 3 ist von Herrn Gfeller (Oppligen) folgender Antrag eingereicht worden:

Die Gesetzesänderungen gemäss Art. 35 und 39 werden auf die Dauer von vier Jahren befristet.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, diese Frist um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Vor Ablauf dieser Fristen sind Art. 35 und 39 dem Volke neuerdings zum Entscheid vorzulegen.

Gfeller (Oppligen). Den Antrag, der soeben verlesen worden ist, habe ich im Einverständnis mit einer Anzahl Fraktionskollegen eingereicht. Wir möchten eine Befristung der beschlossenen Sozialabzüge. Wir glauben, dass man durch dieses Gesetz für die nächste Zeit wieder weitgehend tragbare Verhältnisse zwischen Staat und Steuerzahler geschaffen habe. Der Steuerzahler wird entlastet, namentlich durch die erhöhten Sozialabzüge; der Staat seinerseits ist infolge der Einkommensvermehrung doch in der Lage, sich die nötigen Mittel zu beschaffen.

Nicht ganz gleich steht es bei den Gemeinden. Wir dekretieren die Entlastungen auch für die Gemeindesteuern; dabei bestehen aber in den Gemeinden besondere Verhältnisse, die gestern geschildert wurden. Diese Verschiedenheiten sollten berücksichtigt werden können, und dabei kommt es darauf an, von wo aus man dieses Problem betrachtet. In denjenigen Gemeinden, die industrielle Betriebe beherbergen, wird dieser Ausfall infolge der erhöhten Sozialabzüge mehr als ausgeglichen wird.

Nun hat Herr Stettler gestern darzutun versucht, dass es auch für die übrigen Gemeinden nicht schlimmer kommen kann. Aber wenn man genauer zusieht, findet man doch, dass die Lage in den einzelnen Gemeinden ausserordentlich verschieden ist. Es gibt Gemeinden, die tatsächlich eine grosse Zahl von Nullern neu bekommen. Der Ausfall muss dann von den andern Steuerzahlern gedeckt werden, und wenn nun grosse Schichten dieser andern Steuerzahler noch Rückschläge im Einkommen zu verzeichnen haben, wie das in der Landwirtschaft der Fall ist, kommt man zu äusserst schwierigen Situationen. Wenn man in solchen Gemeinden Erleichterungen dieser Art durchführen wollte, dann würde man schwer daneben hauen. Man hat berechnet, dass nachher die wenigen Fixbesoldeten in diesen (Gemeindeschreiber, Lehrer wesentlich mehr bezahlen müssten als bisher, über das hinaus, was die Erhöhung der Abzüge bringt. Das sind Gemeinden, die nicht aus dem Steuerausgleichsfonds schöpfen können, die im Einheitsansatz unter 3 bleiben. Es gibt darunter solche, die ihre Steueranlage nicht nur um 0,2 oder 0,3, sondern um 0,4, ja sogar um 0,5 erhöhen müssen. Die Gemeinden, die bis jetzt schon als schwer belastet galten, werden vermehrte Zuwendungen erhalten.

Dabei besteht heute die Schwierigkeit, dass ein Vergleich nicht zu ziehen ist, da die Verhältnisse sehr verschieden sind. Nehmen wir nur die Strassen, Bau und Unterhalt. In den einen Gemeinden ist dies Gemeindesache, in andern kümmert sich die Gemeinde darum kaum. In den erstern ist zum Beispiel auch die Schwellenpflicht den Gemeinden überbunden, diese Gemeinden haben für Strassenunterhalt und Schwellenunterhalt grosse Aufwendungen zu machen; sie sind daher gezwungen, hohe Steuern zu beziehen. Sehr viele Gemeinden konnten ihre Steueranlage nur deswegen unter 3 halten, weil sie den Strassenunterhalt bis jetzt weitgehend den Privaten überliessen. Sehr oft bestehen Korporationen, während die Gemeinden wenig oder nichts leisten. Wenn nun eine Gemeinde diese Aufgaben erfüllt, und dafür die Steueranlage auf über 3 erhöht hat, so erhält sie an diese Auslagen Subventionen aus dem Steuerausgleichsfonds.

Das sind verschiedene Ausgangszahlen, die schliesslich in dieser Steuerfrage zu einer Lösung führen müssen, welche wir niemals akzeptieren können. Gewiss bringt die Tatsache, dass diese Verhältnisse gemäss Postulat Buri geprüft werden sollen, eine gewisse Beruhigung. Aber schon früher wurden solche Anregungen gutgeheissen; eine Korrektur erfolgte nur ungenügend.

Solange diese ungenügend bleibt, ist es eine grosse Frage, ob man die Ordnung der Steuererleichterungen, wie sie für den Staat getroffen wurde, auch im gleichen Ausmass bei den Gemeinden einführen kann oder ob man nicht dazu gelangen muss, den Gemeinden in einzelnen Punkten die Freiheit einzuräumen, selber zu entscheiden.

In der bisherigen Diskussion hat sich namentlich bei den Voten der Kollegen aus den Städten und grösseren Ortschaften gezeigt, dass die erhöhten Abzüge ein Minimum darstellen, weil die Lebenshaltungskosten stark gestiegen sind. In den abgelegenen Gemeinden haben sich aber die Erwerbsverhältnisse nicht so verbessert wie in den Städten. Wenn nun dort diese erhöhten Abzüge als verbindlich erklärt werden, wird man in den abgelegenen Gemeinden viele Nuller bekommen. Dass die Erwerbsverhältnisse verschieden sind, hat sich bei der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Genüge gezeigt; dort hat man Abhilfe zu schaffen gesucht, indem man eine Unterscheidung zwischen städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen einführte.

Ich möchte nun nicht einfach einer Uebertragung dieser Regelung auf die Steuererhebung das Wort reden, wohl aber möchte ich fordern, dass geprüft werde, ob man nicht den Gemeinden auf diesem Gebiet eine gewisse Selbständigkeit gewähren könnte. Es wird kaum angehen, dass man eine Gleichschaltung in der Weise anstrebt, dass man überall den Gemeinden die gleichen Aufgaben zuzuweisen sucht.

Weil man also nicht weiss, wie sich der Steuerausgleich gestalten wird, weil wir hinsichtlich des Schicksals vieler Gemeinden in keiner Weise beruhigt sind, wünschen wir eine Befristung dieser Bestimmungen von Art. 35 und 39. Wir hoffen, dass eine Regelung im Sinne des Postulates Buri in Zukunft die Möglichkeit schaffen wird, diese Differenzen, die nicht politischer Art sind, zu beheben.

Dazu kommt, dass wir nicht wissen, wie sich in der nächsten Zukunft die wirtschaftlichen Verhältnisse und damit die finanzielle Lage der Gemeinden gestalten werden. Auch da sollen wir einen gewissen Spielraum haben. Deshalb postulieren wir die Befristung auf vier Jahre; für weitere zwei Jahre soll der Grosse Rat verlängern dürfen. Nachher aber soll er verpflichtet sein, die Frage neuerdings grundsätzlich zu behandeln.

Ich möchte bitten, den Landgemeinden diese Beruhigung zu verschaffen; nachher kann man sicher sein, dass die Vorlage auch von ihnen angenommen wird.

Brönnimann. Nachdem Herr Gfeller seinen Antrag begründet hat, kann ich mich sehr kurz fassen. Es ist interessant, dass uns beiden über Nacht die gleichen Bedenken gekommen sind. Ich hatte ebenfalls die Absicht, einen Zusatz zu Art. 3 zu beantragen, der etwas anders gelautet hätte als der Antrag Gfeller, nämlich: «Die zufolge der erhöhten Sozialabzüge den Steuerpflichtigen gewährten Vergünstigungen fallen nach vier Jahren dahin und es treten wieder die Ansätze des Gesetzes vom Jahre 1944 in Kraft.»

Eine Verlängerung durch den Grossen Rat wäre nicht möglich, aber im Grunde genommen kommt es auf dasselbe hinaus.

Es ist nicht zu bestreiten, dass diese Steuergesetzrevision in ländlichen Kreisen ein gewisses Unbehagen hervorruft; es fällt uns schwer, so ohne weiteres zuzustimmen, obwohl wir zugeben müssen, dass eine Erhöhung der Sozialabzüge dringend nötig ist.

Nun möchte ich aber anderseits zu bedenken geben: Wie soll es herauskommen, wenn nachher eine Deflation eintritt? Glaubt jemand, dass dann das Bernervolk mehrheitlich einer Herabsetzung dieser Abzüge, die wir heute erhöhen wollen, zustimmen wird? Diesen Glauben habe ich nicht, und da wäre es ein gewisses Sicherheitsventil, wenn man diese Abzüge nur für eine Uebergangszeit festlegen würde. Nach Ablauf dieser Zeit müsste über die Weiterdauer ein besonderer Beschluss gefasst werden. Niemand ist in der Lage, heute zu beurteilen, ob die Inflation weitergeht oder ob eine Deflation kommt. Die Verhältnisse können sich aber derart ändern, dass sich eine Herabsetzung der Sozialzuschläge tatsächlich rechtfertigen lässt.

Wenn tatsächlich ein Einkommensrückgang eintritt, so nimmt die Zahl der Nuller zu. Man sagt nun allerdings, diese zahlen Personalsteuer. Es ist vollständig ausgeschlossen, dass der Ausfall, der den Gemeinden entsteht, auf diese Weise gedeckt werden kann, denn die Personalsteuer darf ja nicht höher sein als der Steuerbetrag von Fr. 100.— Einkommen.

Ich weiss noch nicht, ob es nicht besser wäre, wenn ich mich dem Antrag Gfeller anschliesse. Ich halte meinen Antrag vorläufig aufrecht; die Sache wird ohnedies nochmals überprüft werden müssen, und dann kann man beide Anregungen in Betracht ziehen.

Studer. Namens unserer Fraktion glaube ich der Anregung von Herrn Gfeller zustimmen zu dürfen. Ich bin sehr froh, dass der Herr Finanzdirektor ausdrücklich festgestellt hat, nachdem Herr Stettler erklärt hatte, dass die Gemeinden nicht stärker belastet werden, es sei unmöglich,

den ganzen Ausfall durch den Steuerausgleichsfonds decken zu lassen. Die Folge ist dann, dass eben die Gemeinden nicht um eine Erhöhung ihrer Steueranlage herumkommen werden.

Das Gesetz kommt vor das Volk, und wenn ein paar Versammlungen im Lande herum stattfinden, wie die, von der wir letzthin lesen konnten, die im Amt Thun stattfand, im Gebiet Kreuzweg-Unterlangenegg, so wird man doch genötigt, aufzuhorchen. Ich will nur einen Passus aus dem betreffenden Versammlungsbericht verlesen:

«Freilich wird man den Steuerausgleichsfonds zur teilweisen Deckung des Ausfalles beanspruchen können. Es geht aber hier um etwas ganz anderes; es geht um die Autonomie der Gemeinden. Wir wollen nicht zu Bettlern herabgewürdigt werden. Wir wünschen nicht wieder in die Zeiten zurückzukehren, da es Herren und Knechte gab.»

Solche Bedenken schafft man mit allem guten Glauben, den man hier anruft, nicht aus der Welt; es besteht die Befürchtung, dass die Gemeinden eben stärker belastet werden.

Dann spielt noch eine andere Frage mit: die Bundesfinanzreform, die bis 1950 vollendet sein sollte. Wir wissen noch nicht, welche Anteile an Bundeseinnahmen wir in Zukunft bekommen werden; wir wissen nicht, ob die direkte Bundessteuer bleibt. Heute haben wir in unserm Budget Anteile an Bundeseinnahmen in der Höhe von 14 Millionen. Glaubt jemand, dass wir mit dem gegenwärtigen Steuergesetz auskommen, wenn diese 14 Millionen dahinfallen? Wenn sie wegfallen, dann werden wir nicht über Erleichterungen, wie heute, sondern über Erhöhungen reden müssen.

Das sind Probleme, die wir in den nächsten vier Jahren abklären müssen. Daher begrüsse ich den Antrag Gfeller; ich bin der Meinung, die Annahme desselben schaffe im Volke Beruhigung. Ich möchte aber beantragen, die Abstimmung über den Antrag Gfeller erst morgen vorzunehmen.

Präsident. Wir müssen die Schlussabstimmung spätestens morgen vornehmen können, und zwar vor 10 Uhr, wenn die Volksabstimmung noch richtig soll vorbereitet werden können. Also müssen die Fraktionen bis morgen Stellung beziehen.

Stettler. Diese Frage haben wir bei der Eintretensdebatte behandelt; wir wollen nicht wieder eine solche veranstalten. Die Meinungen über die Belastung der Gemeinden gehen auseinander, ebenso ist man nicht einig darüber, wieviel von dieser Belastung der Steuerausgleichsfonds übernehmen kann. Ich schliesse mich dem Ordnungsantrag an, dass diese Frage in den Fraktionen nochmals besprochen werden soll.

Der Antrag Gfeller hat ein Soll und ein Haben; man wird prüfen müssen, auf welche Seite die Wage fällt. Wenn in den nächsten vier Jahren eine Krise ausbräche, müsste man unter Umständen zu einer andern Stellungnahme kommen. Ich beantrage also, die Schlussabstimmung nicht heute vorzunehmen.

Aebi, Präsident der Kommission. Der Antrag Gfeller ist ausserordentlich wichtig und es ist durchaus angebracht, dass man den Fraktionen Gelegenheit gibt, ihn noch gründlich zu prüfen. Das ist schon deswegen nötig, weil man auch die Redaktion noch wird ansehen müssen. Man wird die Sache in der Kommission noch zu besprechen haben. Ich denke zum Beispiel daran, dass es nicht unbedingt notwendig ist, an 4 Jahren festzuhalten, sondern dass man nach einer eventuellen Annahme der Bundesfinanzreform schon vorher an eine Revision des bernischen Steuergesetzes herantreten müsste. Vielleicht wäre es möglich, auch diesen Punkt im Antrag zu berücksichtigen.

Lehner. Es wird gut sein, wenn die Fraktionen noch Stellung beziehen. Ich möchte mich aber von einem andern Gesichtspunkt aus zu dieser Frage äussern. Mir scheint, das, was jetzt beantragt wird, entspreche keineswegs der Art, wie der grosse Kanton Bern sonst Gesetze zu erlassen pflegt. Diese Herausnahme von zwei Artikeln und die Bestimmung, dass darüber in vier Jahren wieder eine Volksabstimmung stattzufinden habe, muss Bedenken erwecken. Solche Anträge entspringen einem gewissen Unbehagen; sie führen aber doch auf merkwürdige Wege, vor denen man warnen muss. Es ist möglich, dass das stimmt, was einem entgegengehalten wird: dass sich der Artikel für die Arbeiterschaft gut auswirkt. Aber das ist nicht entscheidend, sondern wichtig ist die Frage: Glaubt jemand, wenn die Lage sich grundlegend ändert, so dass, wenn die bernischen Gemeinden so nicht mehr weiterfahren können, dann die Revision von 2 Artikeln des Steuergesetzes ausreicht? Wenn es so kommt, wie man befürchtet, so ist es an der Zeit, in jenem Moment auf das ganze Gesetz zurückzukommen, wie das heute geschieht.

Ich möchte die Fraktionen ersuchen, auch diesen Gesichtspunkt bei ihren Beratungen von heute Nachmittag zu berücksichtigen und sich zu vergegenwärtigen, dass das eine Art der Gesetzgebung ist, die man nicht einführen sollte. Es handelt sich hier nicht um die Gemeindeautonomie, sondern um die Art des Gesetzeserlasses.

Gfeller (Oppligen). Die Aeusserungen des Vorredners veranlassen mich zu einer Feststellung. Ich bin auch der Meinung, dass man Gesetze nicht nach kurzer Zeit wieder ändern soll. Aber der Anlass zu der heute vorgeschlagenen Aenderung ist von aussen gekommen, durch die Frankenent-wertung. Die Befristung nimmt aber auch Rücksicht auf ein Moment, das von Herrn Studer erwähnt wurde, auf die Bundesfinanzreform. Wenn diese in Kraft tritt, werden wir nicht um eine Steuergesetzrevision herumkommen, ebenso nicht, wenn sich die Verhältnisse bezüglich Inflation oder Deflation weiter verschlimmern. Es ist nicht anzunehmen, dass die Bundesfinanzreform bis 1950 unter Dach kommt. Ich wenigstens glaube das nicht. Ob es zwei Jahre später möglich ist, weiss ich ebenfalls nicht. Aber wenn das möglich wäre, so wäre die Frist von vier Jahren genügend. Schlimm wäre es, wenn die Vorlage über die Bundesfinanzreform nicht durchgehen sollte; in diesem Fall würde die Frist von sechs Jahren kaum ausreichen. Ich betrachte aber eine solche Terminierung als das äusserste Maximum; wir können nicht ewig mit Vollmachten regieren.

Das alles sind nun nicht kleinliche Ueberlegungen, sondern das entspricht einer klugen Abschätzung der Situation, die offenbar Herr Lehner als Vertreter seiner Gemeinde nicht kennt. Wenn eine Verständigung über die Bedenken, die von uns geltend gemacht wurden, nicht möglich ist, können wir die Verantwortung für die Vorlage nicht tragen, denn wir sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Gemeinden existieren können, Das verdient genau soviel Rücksicht wie die Sorge darum, dass die Beamten ihren Lohn bekommen. Es sollte nicht vorkommen, dass der Gemeindeschreiber sein Salär nicht beziehen kann, weil zum Beispiel der Gemeindeausgleichsfonds nicht funktioniert.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verstehe den Antrag Gfeller; er passt mir aber trotzdem nicht ganz in den Kram, und zwar deshalb nicht, weil es Unbehagen erwecken muss, wenn am Schluss der zweiten Beratung dieser Gesetzesrevision ein Antrag kommt, der eine ganz neue Idee verwirklichen möchte. Die Formulierung, dass man nach 4 Jahren à tout prix wieder das Volk befragen muss, ganz unbekümmert darum, ob die Verhältnisse sich geändert haben oder nicht, scheint mir etwas gewagt; wir müssen diese Sache doch noch etwas näher ansehen.

Im übrigen möchte ich das Problem der Gemeindebelastung nochmals kurz beleuchten. Man darf hier nicht zu schwarz sehen; man darf auf der andern Seite auch nicht bagatellisieren, denn die Frage hat ein gewisses Gewicht. Herr Professor Pauli hat unsere Gemeinden je nach dem Staatssteuerertrag pro natürliche Person in die bekannten neun Gruppen eingeteilt.

Gruppe 1.	Staatssteuerertrag bis Fr. 30.—;	
	Zahl der Gemeinden	89
Gruppe 2.	Staatssteuerertrag bis Fr. 40.—;	
	Zahl der Gemeinden	101
Gruppe 3.	Staatssteuerertrag bis Fr. 50.—;	
	Zahl der Gemeinden	92
Gruppe 4.	Staatssteuerertrag bis Fr. 60.—;	
	Zahl der Gemeinden	54
Gruppe 5.	Staatssteuerertrag bis Fr. 70.—;	
32, 32	Zahl der Gemeinden	47
Gruppe 6.	Staatssteuerertrag bis Fr. 80.—;	
	Zahl der Gemeinden	40
Gruppe 7.	Staatssteuerertrag bis Fr. 100.—;	
	Zahl der Gemeinden	31
Gruppe 8.	Staatssteuerertrag bis Fr. 150.—;	
	Zahl der Gemeinden	28
Gruppe 9.	Staatssteuerertrag über Fr. 150.—;	
	Zahl der Gemeinden	11

Und nun hat er für alle diejenigen Gemeinden, die wir als schwerbelastet bezeichnen — mit Steueranlagen von 2,8 und mehr, soweit sie nach der Steuergesetzrevision auf eine Steueranlage von 3,0 und mehr kommen —, die Erhöhung genau ausgerechnet. Da ist festzustellen, dass in der Gemeinde Worben durchschnittlich eine Erhöhung der Steueranlage um 0,3 nötig wird, unter Berücksichtigung der Erhöhung der Gemeindeausgaben um rund 7 %, von denen der Herr Kommissionspräsident gesprochen hat.

Die Gemeinden werden Mehrauslagen auf sich zu nehmen haben, sie werden aber auch mehr Steuern bekommen. Und nun bedingt das für die einzelnen Gemeinden je nach ihrer Struktur eine mehr oder weniger starke Erhöhung der Steuer-

anlage. Bei gewissen Gruppen von Gemeinden besteht aber sogar die Möglichkeit einer Senkung. In die Gemeindegruppe 1 haben wir mit Erhöhungen von 0,4 bis 0,6 zu rechnen. Dabei finden sich Gemeinden, die heute schon 3,5 bis 4,0 haben. Die Erhöhung beträgt 12%. Dann die Gruppe 2: die Erhöhung beträgt 7,9% der Steueranlage oder 0,2 bis 0,3. In der dritten Gruppe bekommen wir 6,8 % Erhöhung; das bringt eine Erhöhung in der Gemeinde Niederried bei Interlaken von 3,1 auf 3,3, in Vicques von 3,4 auf 3,6, in Brenzikofen von 3,0 auf 3,2. Gemeindegruppe 4: Erhöhung 5,1%. Signau kommt beispielsweise von 3,1 auf 3,3, Sorvilier von 3,3 auf 3,5, Sumiswald von 3,0 auf 3,2. Die Gemeindegruppe 5 bekommt eine Erhöhung um 2,4 %; das bringt schlimmstenfalls eine Erhöhung um 0,1 der Steueranlage. Die Gemeindegruppe 6 erfährt eine Erhöhung um 1,5%; dort finden wir beispielsweise: Meiringen, Niederösch, Schüpfen, Sonvilier, Courtelary, Tramelan-dessous. Diese Gemeinden werden nicht zu einer Erhöhung der Steueranlage schreiten müssen. In der Gemeindegruppe 7 liegen die Verhältnisse analog: Steigerung 0,5 %; die Gemeinden kommen mit der heutigen Steueranlage aus. Die Gemeindegruppe 8 darf unter Umständen eine Senkung vornehmen. Das in schwer belasteten Gemeinden mit einer Anlage von neu 3,0 und mehr.

Nun haben wir bei den gleichen Gemeindegruppen nach Staatssteuererträgen eine ganze Anzahl von Gemeinden mit Steueranlagen zwischen 2,0 und 3,0. Wenn man bei den schwer belasteten Gemeinden mit einer Erhöhung der Steueranlage um 0,4 bis 0,6 rechnet, ist es ohne weiteres klar, dass man bei denjenigen mit einer Steueranlage von 2,0 bis 3,0 nicht mit 0,4 Erhöhung operieren darf. Effektiv beträgt die Erhöhung 12,1 %; wenn Sie einen Durchschnitt von 2,5 rechnen, bekommen Sie eine Erhöhung der Anlage um 0,3. Das ist jedenfalls das Maximum. In den weitaus meisten Fällen wird auch in finanzschwachen Gemeinden eine Erhöhung der Steueranlage notwendig, die sich um 0,1 bis 0,2 bewegt. Selbstverständlich spielt auch diese Erhöhung eine gewisse Rolle. Wenn ein Steuerzahler vom Sozialabzug nicht profitieren kann, dafür aber eine Erhöhung der Steueranlage um 0,2 hinnehmen muss, so löst das schon eine gewisse Unzufriedenheit aus.

Ich habe mich immer auf den Standpunkt gestellt, diese Erleichterungen seien für die heutige Zeit tragbar und zu verantworten. Können wir sie aber auch verantworten, wenn wir in Zukunft wechselnde Verhältnisse in der Wirtschaft bekommen sollten? Hier will der Antrag Gfeller korrigieren. Man kann sich fragen, ob man diese Korrektur jetzt schon vorsehen wolle, indem man die Erleichterungen befristet oder ob man später wieder vor das Volk treten will. Das ist eine taktische Frage. Ich bin nicht so skeptisch wie diejenigen, die behaupten, eine Senkung sei nicht mehr möglich; ich erinnere an das Gesetz von 1935 über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt, wo man sehr massiv einschreiten musste. Das Bernervolk zeigte damals unter dem Druck der Verhältnisse Verständnis; so glaube ich, dass man auch für diese Steuergesetzrevision Verständnis finden wird, die kommen muss, wenn die Bundesfinanzreform sich auswirkt. Ich glaube, eine

Verständigungslösung im Sinne des Antrags Gfeller würde der heutigen Vorlage keine neue Opposition schaffen, vielleicht in gewissen Gemeinden aber doch die Zustimmung erleichtern. Andernfalls werden wir einen heftigen Abstimmungskampf bekommen; in unsern Landgemeinden werden die Neinstimmen überwiegen. Mag das nun herauskommen, wie es will, es wird ein Stachel zurückbleiben. Wenn wir eine Lösung finden, die materiell keine Verschlechterung bedeutet, bin ich persönlich sehr froh, weil es mir auch nicht ganz wohl ist im Hinblick auf das, was in der Wirtschaft in einigen Jahren kommen kann. Wenn die Einkommen zurückgehen, haben wir unser wunderbares Steuergesetz, das uns bisher Mehrerträge gebracht hat, das uns dann aber Ausfälle bringen wird. Einzelne Gemeinden werden viel massiver in Mitleidenschaft gezogen als der Staat, weil dieser die ganze Volkswirtschaft besteuert, während einzelne Gemeinden nur einen ganz kleinen Ausschnitt aus dem bernischen Volkskörper zur Besteuerung heranziehen können. Wir haben zum Beispiel in der Gemeinde Guggisberg einen einzigen Steuerzahler, der ein Einkommen von Fr. 12000. — und mehr realisiert.

Ich möchte also beantragen, die Sache gründlich und unvoreingenommen zu prüfen und daraus nicht von vornherein eine Prestigefrage zu machen. Nachdem das Steuergesetz im grossen und ganzen anständig aussieht und die Beratung bis jetzt in erfreulichem Tempo durchgeführt werden konnte, sollten wir auch noch für die Schlussabstimmung eine Verständigung zu finden suchen, die allen Grossräten die Zustimmung erlaubt.

Steinmann. Ich masse mir nicht an, die Rolle des Niklaus von der Flüh zu spielen; ich hätte auch das Wort nicht ergriffen, wenn nicht der Herr Finanzdirektor soeben durchaus verständlich auf das Unbehagen aufmerksam gemacht hätte, das entstehen muss, wenn man zwei Artikel dieses Gesetzes auf die Dauer von vier Jahren befristet. Das ist in der Tat ein ganz ungewöhnliches Verfahren. Wir sollten doch versuchen, den Grundgedanken des Antrages Gfeller, den ich sachlich unterstütze, zu retten, ohne dass wir bei diesen beiden Artikeln im Gesetz selbst eine Befristung vornehmen müssen. Es wäre vielleicht gut, wenn man heute nachmittag in den Fraktionen sich auch noch über folgende Fassung aussprechen würde: «Auf Grund eines Beschlusses des Grossen Rates wird nach Ablauf von mindestens vier und von höchstens sechs Jahren eine Revision des Gesetzes gemäss Art. 35 und 39 in Erwägung gezogen.»

Präsident. Wir verschieben die Abstimmung über den neu vorgeschlagenen Artikel 3 und bereinigen nun noch den Art. 3 der Vorlage.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1949 in Kraft.

Präsident. Nun frage ich an, ob Sie auf den einen oder andern Artikel zurückkommen wollen.

Hirsbrunner. Ich beantrage Zurückkommen auf Art. 222, Abs. 3, und Einfügung der Worte: «durch jährliche Zuweisungen aus der laufenden Verwaltung des Kantons».

Diesen Antrag habe ich bereits in der ersten Lesung eingebracht. Wir haben nun zur Genüge gehört, wie es in den Gemeinden tönt, wir brauchen uns darüber nicht mehr lange zu unterhalten. Es gilt hier nur noch, zugunsten der Gemeinden alles das vorzusehen, was möglich ist. Wir können nicht mit einer Gesetzesvorlage vor das Volk treten, bei der wir eigentlich alle ein etwas schlechtes Gewissen haben, weil 242 Gemeinden in Zukunft stärker belastet werden und noch kein Mensch sicher weiss, wie diese Gemeinden ihren Finanzhaushalt in Zukunft so gestalten können, dass sie sich zurechtfinden.

Aus diesem Grunde beantragte ich schon bei der ersten Beratung die Aufnahme eines Alinea 3 in Art. 222, durch welches jährliche Zuwendungen des Staates an den Ausgleichsfonds vorgesehen werden. Ich konnte feststellen, dass man für diesen Zweck bereits 1,2 Millionen ins Budget aufgenommen hat, ich konnte daher nicht begreifen, wieso die Kommission zur Ablehnung meines Antrages kam. Wenn wir doch durch das Budget beweisen, dass eine solche Leistung des Staates nötig ist, so können wir sie auch ins Gesetz aufnehmen; das bildet für die Gemeinden eine gewisse Beruhigung.

Man wird mir nun wohl von der Finanzdirektion aus sagen, ein gewisses Sicherheitsventil bestehe bereits im Nachsatz. Aber dieser Nachsatz ist zu wenig präzis; er bestimmt einzig, dass die Regierung gehalten sei, dem Grossen Rat gewisse Massnahmen vorzuschlagen. Diese könnten darin bestehen, dass man den Gemeinden nahelegen würde, den Ausgleich selbst zu finden, weil die Finanzlage des Staates vielleicht auch schon schlecht ist.

Man sagt nun, durch die Berechnungen von Herrn Prof. Pauli sei eine gewisse Beruhigung eingetreten. Das mag zu einem Teil stimmen; in der Hauptsache aber wage ich das zu bezweifeln. Ich glaube nicht, dass man die Vermehrung der Aufwendungen oder die Ausfälle der Gemeinden richtig erfasst hat; diese Zahlen sind für mich heute noch sehr fiktiv. Sie basieren auf einem Einheitsansatz von 2,1. Der Herr Finanzdirektor hat in der heutigen Sitzung erklärt, die Steueranlage in den Gemeinden müsse nur um 0,1 bis 0,2 erhöht werden. Es liegt mir ein Auszug aus der Arbeit von Herrn Prof. Pauli vor; aus diesem ergibt sich, dass die Erhöhung der Anlage für die Gemeinden der Aemter Signau und Trachselwald 0,2 bis 0,5 ausmacht. Im Amt Signau müssen von neun Gemeinden in Zukunft sieben die Steueranlage erhöhen; in Trachselwald acht von zehn Gemeinden.

Ich glaube dargetan zu haben, dass die Berechnungen von Herrn Prof. Pauli nicht unbedingt stimmen müssen; aus diesem Grunde möchte ich wünschen, dass dieses neue Alinea 3 aufgenommen werde.

Burgdorfer (Schwarzenegg). Herr Kollege Studer hat vorhin einige Sätze aus einer Kundgebung vorgelesen, die von einer Versammlung her-

ausgegeben wurde, welche letzten Freitag im Kreuzweg Unterlangenegg stattfand. Die Versammlung war einberufen von der finanzschwachen Gemeinde Horrenberg-Buchen, aus der Sorge um die zukünftige Gestaltung ihrer Gemeindefinanzen heraus. Nach Art. 23 der Staatsverfassung bin ich Vertreter der Gesamtheit, und nicht Vertreter dieser Gemeinde. Aber weil sich meine persönliche Auffassung mit der Auffassung deckt, die an jener Versammlung zum Ausdruck kam, darf ich sie hier wohl bekanntgeben. Wir haben festgestellt, dass auch in unsern Berggemeinden eine Entlastung erwünscht wäre; auch wir hätten gerne erhöhte Sozialabzüge, wir möchten daran nichts ändern. Aber diese bringen uns in sämtlichen Gemeinden sogar in der verhältnismässig gutgestellten Gemeinde Unterlangenegg, ganz gewaltige Ausfälle. Die Zahlen, die wir berechnet haben, stimmen mit denjenigen von Herrn Prof. Pauli nicht überein. Oberlangenegg zum Beispiel erleidet einen Ausfall von Fr. 3000. — und es wird weitere fünfzehn Nuller bekommen; die Gemeinde muss ihre Steueranlage von 3,0 auf 3,5 erhöhen. Unterlangenegg wird bei bisher 386 Steuerzahlern und 90 Nullern 52 neue bekommen, und einen Ausfall von rund Fr. 5000. — erleiden, mit einer Erhöhung der Steueranlage von 2,5 auf 2,9 oder 3,0. Buchholterberg mit 1500 Einwohnern und 600 Steuerzahlern wird bei 120 bisherigen Nullern 186 neue bekommen; die Steueranlage müsste auf 4,83 erhöht werden.

Angesichts dieser Verhältnisse werden Sie verstehen, dass ich das Wort ergreife. Wenn wir diese Erleichterungen einführen und nachher die Steueranlage erhöhen müssen, ergibt sich eine stärkere Belastung der trauernden Hinterlassenen, das heisst derjenigen, die noch die Ehre haben, Steuern zu bezahlen.

Man sagt nun allerdings, die Einkommen seien überall gestiegen; man rechnet im Durchschnitt mit einer Erhöhung um 10% und man vertritt die Meinung, das werfe alle Befürchtungen über den Haufen. Das mag in den Industriegebieten und in den Städten stimmen, aber nicht bei uns. Das landwirtschaftliche Einkommen, das für uns massgebend ist, ist nicht gestiegen. Oberlangenegg hatte in den vergangenen Kriegsjahren ein jährliches Einkommen aus Torf von Fr. 30 000. — und aus Holzfuhren von Fr. 12000. — erzielt. Das ist alles heute dahin; wer wird jetzt noch Torf verbrennen, wo es wieder Kohle gibt! Die Torffelder liegen brach; wir können sie nicht mehr ausbeuten. In Horrenbach-Buchen konnte mit den Holzfuhren ein schönes Nebeneinkommen erzielt werden. Das ist vorbei; kein Mensch will mehr mit «Wedelen» heizen, alles heizt elektrisch oder lässt Oelfeuerungen einrichten oder auch Kohlenfeuerungen.

Aus allen diesen Gründen muss ich die Richtigkeit der beruhigenden Erklärungen von Herrn Stettler bezweifeln; die Erhöhung des steuerbaren Einkommens, die er erwartet, wird eben leider auf dem Land nicht kommen. Auch wir möchten die Erleichterungen beanspruchen können, die in der Gesetzesnovelle vorgesehen sind; mir scheint sogar, das würde dem Sinn von Art. 4 unserer Bundesverfassung und von Art. 72 unserer Staatsverfassung entsprechen, wo es heisst, dass jeder Schweizer vor dem Gesetze gleich ist. Es werden dort die Vor-

rechte des Ortes als unzulässig erklärt. Hier aber bestehen solche Vorrechte des Ortes, denken wir nur daran, dass in der einen Gemeinde eine Steueranlage von 1,4 bestehen kann, in andern 3,5 oder 3,8. Das sind Zustände, die man schon als soziale Ungerechtigkeiten bezeichnen kann.

Da darf man sich schon die Frage vorlegen, wie man in unsern Landgemeinden die Sache so legen kann, dass sie nicht genötigt sind, die Steueranlage zu erhöhen. Die Erhöhung der Steueranlage hat zur Folge, dass alle abwandern, die dazu irgendwie in der Lage sind. Wir bekommen in diesen Berggemeinden nie eine Industrie; wer wollte zum Beispiel in Horrenbach mit einer Steueranlage von

4,0 ein Industrieunternehmen gründen?

Eine andere Gefahr besteht noch: Wir bekommen keine Lehrer mehr; die guten Lehrer, die wir bisher hatten, werden immer darnach trachten, aus unserer Gegend wegzugehen. Natürlich sagen sie nicht, sie gehen weg wegen der Steueranlage, sondern erklären, ihre Kinder werden grösser, die müssen in die Sekundarschule. Wir können bei uns keine Sekundarschale gründen. So wandern diese Leute ab.

Wir müssen unbedingt prüfen, wie wir die Härten, die uns die Steuergesetzrevision bringt, vermeiden können. Wir verlangen nicht viel; wir wollen nur die Zusicherung, dass man die Steueranlage für die Gemeinden, die aus dem Ausgleichsfonds bereits Beträge erhalten, nicht noch erhöht. Um das zu verhindern, beantrage ich, folgenden neuen Art. 222 bis aufzunehmen: «Gemeinden mit einer Steueranlage von 2,8 und mehr (§ 1, Abs. 2, Dekret über den kantonalen Steuerausgleichsfonds vom 14. Mai 1947), die durch die Revision des Steuergesetzes einen Ausfall erleiden, haben Anspruch auf vollen Ersatz».

Ich möchte bitten, in den Fraktionen zu diesem Antrag Stellung zu nehmen und morgen darüber

abzustimmen.

Aebi, Präsident der Kommission. Wir sollten vorweg Art. 222 erledigen, und nachher Art. 222 bis.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will gleich zu beiden Anträgen Stellung nehmen. Herrn Hirsbrunner muss ich an das erinnern, was ich wirklich gesagt habe: dass wir schwerbelastete Gemeinden haben, die ohne Steuerausgleichsfonds zu einer Anlagenerhöhung von 0,4 bis 0,6 kommen; eine weitere Gruppe erfährt eine Erhöhung um 0,2 bis 0,3, vereinzelt 0,4. Im Amt Signau finden wir fünf Gemeinden, die zu diesen schwerbelasteten Gemeinden in den Gruppen 1, 2 und 4 gehören; im Amt Trachselwald 7. Wenn er sagt, es stimme etwas nicht, so kann ich erklären, dass bei Gemeinden, die heute Steueranlagen von 2,0 bis 2,8 haben, nur eine Erhöhung um 0,1 bis 0,2 nötig ist, und ich muss Herrn Hirsbrunner schon bitten, den Nachweis für das zu leisten, was da nicht stimmen soll. Die von mir erwähnten Zahlen stimmen genau. Herr Hirsbrunner hat wohl übersehen, dass eine Anzahl dieser Gemeinden in den beiden Aemtern zu den schwerbelasteten gehören, von denen ich ausdrücklich festgestellt habe, dass sie Erhöhungen von 0,4 bis 0,6 in Kauf nehmen müssten: Röthenbach von 3,7 auf 4,1, Eggiwil von 3,5 auf 3,9, Trachselwald

von 3,1 auf 3,5, Trub von 3,3 auf 3,6, Wyssachen von 2,9 auf 3,1, Rüderswil von 3,4 auf 3,7, Walterswil von 3,8 auf 4,1, Lauperswil von 3,3 auf 3,6.

Dies sind die Gemeinden von Gruppe 1 und 2, nun Gruppe 4: Signau von 3,1 auf 3,3, Dürrenroth ebenfalls, Affoltern ebenfalls, Sumiswald von 3,0 auf 3,2, Rüegsau ebenfalls.

Das sind die Zahlen, die wir durch das Statistische Bureau errechnen liessen; bis zum Beweis des Gegenteils haben wir anzunehmen, diese Sache sei in Ordnung. Die Berechnungen sind mit aller Gründlichkeit durchgeführt worden.

Warum lehne ich den Antrag Hirsbrunner ab? Wir haben den Steuerausgleichsfonds im Gesetz von 1944 geschaffen; 1947 wurde das Dekret erlassen. Der Steuerausgleich bezieht sich in allererster Linie auf die Folgen des Steuergesetzes. Das, was hier nun beschlossen wurde, geht über diesen Steuerausgleich hinaus, ist eine grundlegend neue Frage. Ich habe das Postulat Buri entgegengenommen; eine Vorlage über den Finanzausgleich muss kommen. Ist es da nun noch sinnvoll, wenn man dem Art 222 noch einen Zusatz beifügt? Schliesslich könnte ich auch nach Annahme des Antrages Hirsbrunner beantragen, ins Budget für diesen Zweck Fr. 5. — oder Fr. 10. — aufzunehmen. Das entspricht doch nicht dem, was wir wollen; wir wollen die Massnahmen treffen, die nötig sind, und darum sehe ich nicht ein, warum man im gegenwärtigen Moment Art. 222 in die Revision einbeziehen muss. Eine Notwendigkeit besteht nicht: ich beantrage wie die Kommission Ablehnung des Antrages.

Auch für den Antrag Burgdorfer habe ich hundertprozentig Verständnis; ich muss trotzdem Ablehnung beantragen. Wenn man so weit gehen wollte, dass man diese Opfer restlos dem Staat auferlegt, kommen wir mit der Zeit in eine sehr missliche Situation. Stellen Sie sich die Wirkung einer Bestimmung vor, die lauten würde, Gemeinden, die eine Anlage von 2,8 und mehr haben, brauchten den Ausfall nicht mehr zu tragen. Nehmen wir an, es komme eine Krisensituation, dann müssten wir mit Defiziten rechnen und müssten die Steueranlage erhöhen; die Gemeinden ebenfalls. Dann kämen eine ganze Anzahl Gemeinden mit einer Steueranlage von bisher 2,5 oder 2,6 zu einer solchen von 2,8 und mehr; sie hätten Anspruch auf Leistungen des Ausgleichsfonds, und dabei könnten sie den Ausfall ganz gut selbst tragen. Der Staat hat dann das Vergnügen, nachzurechnen, was effektiv der Gemeinde an Ausfall erwächst, und er soll diese Ausfälle tragen. So verstehe ich den Finanzausgleich nicht; ich wäre der Meinung, man sollte den Antrag Burgdorfer unter allen Umständen ablehnen, weil der Grosse Rat Gelegenheit bekommt, bei Anlass der Beratung des Finanzausgleichs zu allen diesen Begehren Stellung zu nehmen. Dann ist der Zeitpunkt gekommen, wo man sie prüfen kann. Es widerstrebt mir, wie beim Antrag Gfeller, eine so wichtige Angelegenheit unter Druck durchzupeitschen; wir sollten doch die finanziellen Konsequenzen etwas besser abklären.

Abstimmung.

Für den Antrag Hirsbrunner . . 25 Stimmen. 58 Stimmen. Dagegen.

Burgdorfer (Schwarzenegg). Ich habe erklärt, ich wünsche, dass der Antrag in den Fraktionen geprüft werde und dass erst morgen abgestimmt werden sollte.

Präsident. Vorhin wurde beschlossen, dass wir uns auf die Anträge Gfeller und Brönnimann beschränken.

Aebi, Präsident der Kommission. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Burgdorfer, und berufe mich auf die Argumente, die Sie soeben vom Herrn Finanzdirektor hörten. Ich glaube nicht, dass die Kommission einem solchen Antrag zustimmen könnte. Es ist doch etwas ungewöhnlich, dass am Schluss der zweiten Beratung solch weitgehende Anträge gestellt werden.

Zimmermann (Unterseen). Ich bin auch Kommissionsmitglied, aber ich muss erklären, dass ich diesem Antrag zustimme. Die Kommission hat darüber nicht beraten.

Abstimmung.

Für den Antrag Burgdorfer . . . 32 Stimmen. Dagegen 57 Stimmen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.
(Abänderung und Ergänzung.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Beschwerde gegen das Handelsgericht des Kantons Bern.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Amstutz, Präsident der Justizkommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Angenommen.

Beschluss:

1. In einem vor dem Handelsgericht des Kantons Bern hängigen Prozess zwischen der Klägerin «Architektur- und Baugesellschaft GmbH, Bern» gegen die Beklagte «Immobiliengesellschaft Berghof AG., Wilderswil» wurden die beiden Verwaltungsräte der Beklagten, Frau Marie Gutmann, Arnold-Böcklin-Strasse 37, Basel und Ernst Jost, Handelsmann, Vogesenstrasse 100, Basel, wegen Verletzung der Wahrheitspflichten in Anwendung von Art. 42, Abs. 2, ZPO disziplinarisch bestraft, und zwar Marie Gutmann mit einer Disziplinarstrafe von 96 Stunden Haft und Ernst Jost mit einer solchen von 48 Stunden Haft. Gegen diese Disziplinierung reichten die Betroffenen am 18. Oktober 1947 rechtzeitig Beschwerde ein. Die Beschwerde nennt keinen Beschwerdegrund. In Frage kommt aber nur Art. 374, Ziffer 4, ZPO, wonach die Beschwerde gegeben ist wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien. Darunter fällt auch eine ungerechtfertigte Disziplinierung gemäss Art. 42, Abs. 2, ZPO (Leuch, Kommentar N 5 zu Art. 374 ZPO).

Zuständig zur Beurteilung ist gemäss § 30 Gesetz vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten der Grosse Rat.

2. Im Rechtsstreite zwischen der Architektur- und Baugesellschaft GmbH, Bern und der Immobiliengesellschaft Berghof AG., Wilderswil, ging die zu entscheidende Frage dahin, ob die Immobiliengesellschaft Berghof AG., deren Verwaltungsräte Marie Gutmann und Ernst Jost sind, ihren Sitz am 21. Februar 1947 tatsächlich nur deshalb nach Zug verlegte, um der gerichtlichen Belangung durch die Klägerin, von der sie am 13. Februar 1947 betrieben worden war, auszuweichen. Nachdem die Beklagte im ersten Hauptverhandlungstermin nicht dartun konnte, dass sie bereits vor der Betreibung eine Sitzverlegung erwogen hatte, stellte sie dem Gericht am 15. Juli 1947 das Protokoll einer ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. Dezember 1946, unterzeichnet von A. Kummli, sowie ein Schreiben desselben vom 15. Dezember 1946 zu, um zu beweisen, dass sie bereits im Dezember 1946 Schritte für eine Sitzverlegung unternommen habe. Im nächsten Hauptverhandlungstermin vom 10. Oktober 1947 wurde A. Kummli als Zeuge einvernommen. Unter Zeugenpflicht sagte er aus, die beiden von ihm unterzeichneten Urkunden seien falsch. Das Handelsgericht betrachtete es gestützt auf diese Aussage und im Hinblick auf andere Indizien als erwiesen, dass die beiden Urkunden nicht der Wahrheit entsprachen, sondern fingierten Inhaltes waren und dazu dienen sollten, das Gericht in der Beweisführung hinsichtlich des Gerichtsstandes irrezuleiten. Im Hinblick darauf erfolgte die obenerwähnte Disziplinierung von Marie Gutmann und Ernst Jost.

3. Der Erfolg der vorliegenden Beschwerde hängt davon ab, ob das Handelsgericht des Kantons Bern die Tatsache, die beiden Urkunden sollten dazu dienen, das Gericht bei der Prüfung der Gerichtsstandsfrage irrezuleiten, zu Unrecht als erwiesen betrachtete und die Beschwerdeführer auch zu Unrecht disziplinierte. Das Handelsgericht stützte sich bei seiner Auffassung vor allem auf die Aussage des Zeugen Kummli. Auf dessen Aussagen konnte es umsomehr abstellen, als bereits die übrigen tatbeständlichen Unterlagen an der Echtheit der betreffenden Schriftstücke erhebliche Zweifel erweckten. Denn einmal konnten

die Beschwerdeführer in keiner Weise dartun, dass sie bereits vor Anhebung der Betreibung gegen die Immobiliengesellschaft Berghof AG. irgendwelche andern Schritte zur Sitzverlegung unternommen hatten. Sodann soll laut dem fraglichen Generalversammlungsprotokoll Ernst Jost angewiesen worden sein, einen Notar mit der Sitzverlegung zu beauftragen, welcher Aufforderung er aber erst auf die Betreibung hin nachkam, also rund zwei Monate nach der angeblichen Generalversammlung, ohne dass er für dieses lange Zuwarten eine Erklärung abgeben konnte. Zudem ist noch darauf hinzuweisen, dass gemäss Beschluss der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 23. Juni 1948 ein Strafverfahren gegen A. Kummli betreffend falsches Zeugnis eingestellt wurde mit der Begründung, es fehle jeder Anhaltspunkt dafür, dass die Deposition Kummlis in Sachen Architektur- und Baugesellschaft GmbH gegen die Immobiliengesellschaft Berghof AG. in irgend einem Punkte der Wahrheit widerspreche (Akten Nr. 7967/47 hinter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt). Schliesslich war noch zu berücksichtigen, dass Frau Gutmann bereits in der ersten Hauptverhandlung wegen mutwilligen Leugnens diszipliniert werden musste, so dass auch ihre spätern Aussagen nicht ohne Vorbehalt zur Kenntnis genommen werden konnten. Wie wenig man im übrigen auf die Aussagen der Beschwerdeführer abstellen kann, ergibt sich auch aus der Beschwerde selbst, wo von einer ordentlichen Generalversammlung in Gunten die Rede ist, an der angeblich A. Kummli teilnahm, während das Protokoll vom 10. Dezember 1946 von einer ausserordentlichen, in Basel abgehaltenen Generalversammlung spricht

Wenn das Handelsgericht gestützt auf diese Anhaltspunkte — die sich, wie das Strafverfahren gegen A. Kummli bewies, als richtig erwiesen - annahm, die beiden Schriftstücke vom 10. und 15. Dezember 1946 seien fingierten Inhaltes und sollten dazu dienen, das Gericht in der Beweisführung über die Gerichtsstandsfrage irrezuführen, so ist diese Annahme durchaus begründet. Durch ihr Verhalten haben die Beschwerdeführer ihre Parteipflichten, wie sie Art. 42 ZPO umschreibt, schwer verletzt. Nach dieser Bestimmung haben sich nämlich die Parteien der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit und des mutwilligen Leugnens zu enthalten. Eine Disziplinierung war durchaus am Platz und von einer ungebührlichen Behandlung der Beschwerdeführer kann nicht gesprochen werden. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und muss abgewiesen werden. Als unterlegene Partei haben die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu bezahlen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die Beschwerde der Frau Marie Gutmann, Arnold-Böcklin-Strasse 3, Basel und des Ernst Jost, Vogesenstrasse 100, Basel, gegen des Handelsgericht des Kantons Bern wird abgewiesen.

- 2. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 70. nebst Fr. 1. Stempel = Fr. 71.—, haben die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.
- 3. Dieser Entscheid ist durch den Regierungsstatthalter II von Bern zu eröffnen an Frau Marie Gutmann und Ernst Jost, beide vorgenannt, und an das Handelsgericht des Kantons Bern in Bern, unter Bezug der Kosten und Rückstellung der Beilagen. Die Kosten werden mit dem von den Beschwerdeführern der Justizdirektion geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 80. verrechnet.

Hauptdoppel mit Zustellungsbescheinigung zurück an die Justizdirektion.

Dekret

betreffend

die Gebühren des Verwaltungsgerichts.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Amstutz, Präsident der Justizkommission. Im August hat der Präsident des Verwaltungsgerichts die Justizkommission aufmerksam gemacht auf den Gebührentarif dieses Gerichts, der aus dem Jahre 1927 stammt und eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse notwendig hätte. Es wird auf die Geldentwertung aufmerksam gemacht, ebenso aber auf die Erhöhung der Streitwerte. Die Gebühren entsprechen nicht mehr den heutigen Verhältnissen.

Die Justizkommission kam nach Prüfung der Frage dazu, eine Gesamtrevision des Dekretes zu beantragen, da auch das Steuergesetz noch eine gewisse Wirkung auf diesen Tarif ausübt.

Die Wirkung der Teuerung ersehen Sie vielleicht am besten aus einigen Zahlen. Im Jahre 1943 konnten noch 17 % sämtlicher Kosten des Verwaltungsgerichts aus Gebühreneinnahmen gedeckt werden; heute 6,5 %, also ungefähr ein Drittel. Vor dem Verwaltungsgericht spielen sich in der Hauptsache Steuerprozesse ab; bei diesen spielt der Streitwert eine ganz wesentliche Rolle. Es kann sich da um Streitwerte drehen, die in die Millionen gehen. Da ist es nicht verständlich, dass derjenige, der einen Prozess mit einem Millionenstreitwert führt, gleichviel Gebühren zahlen muss wie einer mit einem Prozess, in dem es um einen bescheideneren Streitwert geht.

Deshalb ist es wünschenswert, diese neuen Ansätze zu genehmigen. Wenn Sie die Vorlage durchsehen, finden Sie, dass die Minimalansätze überall gleich geblieben sind. Das Verwaltungsgericht kann also auch diese bisherigen Minimalansätze anwenden; es bekommt aber auch die Möglichkeit, höher zu gehen. Das Maximum ist hauptsächlich für Prozesse mit hohem Streitwert vorgesehen. Für Prozesse über Erbschafts- und Schenkungssteuerfragen besteht im Gesetz ein Tarif; an diesen sind wir gebunden; das Dekret kann hier nichts ändern.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes

Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Dekret

betreffend

die Gebühren des Verwaltungsgerichts.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 39 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege,

auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

- § 1. Das Verwaltungsgericht bezieht für die Beurteilung von Streitsachen folgende Gebühren:
- a) bei den in Art. 11 Ziffer 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege (VRP) erwähnten Streitfällen

10.— bis 500.—

Fr.

b) bei den in Art. 11 Ziffer 2 und 3 VRP erwähnten Streitfällen

20.— » 800.—

- c) bei den in Art. 11 Ziffer 4 VRP erwähnten Streitfällen
- 5.— » 200.—
- d) bei den in Art. 11 Ziffer 6 VRP erwähnten Streitfällen

5.— » 1000.—

- e) bei Erbschafts- und Schenkungssteuersachen
- 5.— » 300.—
- f) in allen übrigen Streitfällen (Art. 41 Abs. 3 VRP, Art. 10, 22 und 66 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen usw.)

. 5.— » 500.—

- § 2. In den durch die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter beurteilten Streitfällen werden folgende Gebühren erhoben
- a) bei Streitigkeiten nach Fr. Art. 11 Ziffer 4 VRP . 5.— bis

Art. 11 Ziffer 4 VRP . 5.— bis 150.—

- b) in den übrigen Streit-
- fällen 5.— » 100.—

§ 3. Die Höhe der Gebühr wird durch das Gericht innerhalb des Rahmens unter Berücksichtigung seiner Inanspruchnahme und der Höhe des Streitwertes festgesetzt.

Wird eine Streitsache vor der Ausfällung des Urteils gegenstandslos oder durch Vergleich oder Abstand erledigt, so kann die Gebühr bis auf den Mindestansatz ermässigt werden. § 4. In der Gebühr sind die Auslagen nicht inbegriffen; sie sind ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

Das Gericht kann zur Deckung der Kosten (Gebühren und Auslagen) von den Parteien

angemessene Vorschüsse beziehen.

§ 5. Für Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen und dergleichen wird eine Gebühr von Fr. 1. — je Seite (Normalformat A/4) bezogen; für jede angefangene Seite ist die volle Gebühr zu verrechnen.

Alle Akten in Streitsachen, die durch das Verwaltungsgericht oder den Einzelrichter beurteilt werden, sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Stempelgebühr unterworfen.

§ 6. Die Gerichtskosten sind durch die Kanzlei des Verwaltungsgerichtes zu beziehen; der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Amtsschaffnerei.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Februar 1942 betreffend den Bezug und die Verrechnung der Gebühren, Bussen und Kosten durch die Verwaltungsbehörden usw. anwendbar.

§ 7. Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1949 in Kraft; er findet auch für die bereits hängigen Streitsachen Anwendung.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 1. März 1927 betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichts und § 11 Abs. 2 des Dekretes vom 11. November 1935 betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter.

Motion der Herren Grossräte Graf und Mitunterzeichner betreffend Revision des Gesetzes über die Justizorganisation.

(Siehe Seite 89 hievor.)

Graf. Jedermann in diesem Saale ist darüber unterrichtet, dass der Kanton Bern gegenwärtig eine Justizkrise erlebt. Jedermann aber auch in diesem Saale ist sich bewusst oder muss sich als Volksvertreter bewusst sein, dass eine geordnete Justiz eine wesentliche Grundlage des Rechtsstaates bedeutet. Von einer geordneten Rechtspflege hängt das Schicksal des Staates selbst ab. Wo der Recht suchende Bürger sein Recht nicht mehr findet oder es nur nach endloser Verschleppung finden kann, hat der Staat aufgehört, eine seiner wichtigsten Funktionen zu erfüllen.

Akuter allerdings ist im Kanton die Steuermalaise; nicht minder gross aber ist die schleichende Justizkrise, die für den Staat bedeutend gefährlicher werden kann, als die Steuerunzufriedenheit.

Die Justizkrise hat in der Oeffentlichkeit verschiedensten Ausdruck gefunden. Ich möchte nicht von jenen Aeusserungen sprechen, die die Sensationspresse beschäftigen, welche aus geschäftlichen Gründen Skandale grosszieht, wo keine sind. Ich möchte aber vielmehr auf die vielen Eingaben der beteiligten Behörden und auf die Vorstösse im Grossen Rat aufmerksam machen, die alle auf-

horchen lassen. Trotz aller Eingaben, Motionen, Postulate und den wenigen Erfolgen, die sie zu verzeichnen haben, besteht die Justizkrise weiter. Diese Tatsache war für mich Beweggrund, die Justizdirektion und den Regierungsrat einmal zu veranlassen, das Problem als Ganzes in Angriff zu nehmen.

Von den Eingaben der Behörden seien genannt: Eingabe des Obergerichts vom 23. Juli 1946;

Eingabe des Verbandes bernischer Gerichtspräsiden vom März 1947:

den'en vom März 1947; Eingabe des bernischen Anwaltsverbandes vom 16. Juli 1946;

Eingabe der bernischen Staatsanwalts-Konferenz aus dem Jahre 1946.

Diese Eingaben, sowie ein Vortrag von Oberrichter Emil Schmid im bernischen Juristenverein, sind die Quellen, aus denen ich meine Ausführungen schöpfte.

Durchgeht man alle diese Vorschläge, die von kompetenter Seite an die Justizdirektion erfolgt sind, so muss man feststellen, dass sich die Verfasser der Mühe unterzogen haben, die Verhältnisse überall da genau abzuklären, wo Remedur geschaffen werden soll und geeignete Vorschläge für die Abhilfe von Mißständen zu unterbreiten. Die Reaktion der Justizdirektion, des Regierungsrates und schliesslich auch des Grossen Rates, war meist dürftig, wie später an einzelnen Beispielen dargetan werden soll.

Im Grossen Rate verzeichnen wir folgende Vorstösse:

Motion Minder betreffend Aemtertrennung aus dem Jahre 1939;

Motion Anliker betreffend Organisation der Gerichtsbehörden aus dem Jahre 1944;

Motion Schwarz betreffend Unzulänglichkeiten in der bernischen Gerichtsorganisation.

Ich verweise auf die Broschüre von Grossrat Fritz Schwarz, die im Mai 1944 erschienen ist; Interpellation Hack betreffend Massnahmen zur Beschleunigung der Strafuntersuchung vom Jahre 1944;

Postulat Hirsbrunner betreffend Aemter-Trennung aus dem Jahre 1946;

Die Motion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei aus dem Jahre 1947, die eine Beschleunigung in der Erledigung der Rechtsstreitigkeiten forderte.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend; rasch aber zusammengezählt ist das, was als Erfolg aller Eingaben und Vorstösse zu buchen ist. In Bern und Biel wurden die Richter vermehrt und in Bern einem Amtsrichter ein besonderes Dekret gewidmet.

Im Schosse des bernischen Juristenvereins hat Herr Oberrichter Emil Schmid einen Vortrag über die bernische Justizreform gehalten. Als Kenner der Verhältnisse hat er die Justizkrise eingehend beleuchtet, eingehende Vorschläge für die neue Organisation vorgebracht und vor allem postuliert, dass nun endlich etwas geschehe. Herr Oberrichter Schmid ging so weit, den Ausspruch zu tun, dass man verschiedentlich von Verdingkinder-Affären gesprochen habe: «Das grösste Verdingkind des Kantons Bern jedoch ist gerade seine Justiz.» Wenn ein bernischer Oberrichter einen derartigen Ausspruch tut, ihn begründet erhebt, so ist es gewiss an der Zeit, endlich ernsthaft an die Justiz-

reform zu denken. Wir dürfen nicht ob all den Wirtschaftsproblemen des Tages, die uns beschäftigen, die weit wichtigere Frage einer geordneten Justiz vernachlässigen.

Das Gesetz, das zu revidieren ich beantrage, stammt aus dem Jahre 1909. Seither hat sich in der Welt und auch im Kanton Bern einiges geändert.

Einmal hat die Bevölkerung erheblich zugenommen, das heisst um zirka 167 000 Seelen.

Sodann ist an den Ausbau der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu denken.

1912 wurde das Zivilgesetzbuch geschaffen,

1918 die Zivilprozessordnung,

1928 das Strafverfahren,

1942 das Strafgesetzbuch, das eine wesentliche Mehrbelastung des Richters mit sich brachte.

Sodann sind in dieser Zeit zwei Weltkriege zu verzeichnen, die eine erhebliche Vermehrung der Kriminalität mit sich brachten.

Im weitern ist an jene vielen Motorfahrzeugrechtsfälle zu erinnern, die die moderne Verkehrsentwicklung gebracht hat.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass das Wirtschaftsleben durch die behördlichen Vorschriften unendlich komplizierter geworden ist, was für einzelne Prozesse einen bedeutenden Zeitaufwand mit sich brachte.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Belastung der Justiz seit 1909 gewaltig angewachsen ist.

Die Organisation des Gerichtswesens ist aber dieselbe geblieben, abgesehen von der Vermehrung einzelner Richterstellen, die bis zur jüngsten Zeit ganz unbedeutend waren.

Dass sich daraus eine Krise entwickelt hat, entwickeln musste, liegt auf der Hand.

Bis jetzt begegnete man der Ueberbelastung der Justizbehörden lediglich mit Einzelmassnahmen. Wie die Entwicklung zeigt, vermochten diese nicht zu genügen. Die Justizkrise besteht weiter.

Dass man bei der Justiz gewaltig gespart hat, ergibt sich aus dem bekannten Vergleich, den uns die Finanzdirektion in der Staatsrechnung jeweilen selbst geliefert hat.

Betragen die Ausgaben der Gerichtsverwaltung im Jahre 1900 6,14 % der Gesamt-Reinausgaben des Staates, so waren es im Jahre 1947 nurmehr 3,02 %. Ob aber ein Staat richtig handelt, wenn er an der Gerichtsverwaltung spart, darf sicherlich ernsthaft bezweifelt werden.

Was bis jetzt getan wurde, um der Justizkrise zu steuern, ist Stückwerk, Flickwerk. Die Motion bezweckt, den Regierungsrat nun mit allem Nachdruck und allen Ernstes auf den Ernst der Lage aufmerksam zu machen. Dabei möchte ich aber zum vorneherein betonen, dass es nicht einfach darum gehen kann, vermehrte Richterstellen zu schaffen, überhaupt mehr Personal einzustellen, um der Ueberbelastung der Gerichte abzuhelfen und eine raschere Durchführung der Rechtsstreitigkeiten zu ermöglichen. Wenn schon für die Justiz nur das Beste gut genug sein kann, so will das doch nicht heissen, dass nicht doch auch finanzielle Rücksichten zu nehmen sind, dass nicht doch auch gespart werden soll. Sparen heisst aber nur überflüssige Ausgaben vermeiden; ich bin überzeugt, dass mit einer Aenderung in der Organisation der Gerichtsverwaltung ohne Personalvermehrung schon recht viel erreicht werden kann, haben wir doch auf der einen Seite überbelastete Richter, während andernorts die Amtsstunden mehr als hinreichend sind, um die Arbeit zu bewältigen. Um diese Ausführungen auf einen einfachen Nenner zu bringen, möchte ich sagen, dass es in erster Linie Aufgabe der Justizreform ist, den bestehenden Apparat zu rationalisieren und ihn mit den Mitteln der heutigen Technik, die die Arbeit vereinfachen, zu versehen. Tun wir dies, so wird sicherlich überall schon eine grosse Erleichterung spürbar werden.

Die Arbeitsmethoden auf unsern Gerichten sind vielfach der heutigen Zeit nicht mehr entsprechend; sie sind in erster Linie einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Ein Ausbau des Gerichtswesens soll nur da eintreten, wo derselbe unumgänglich notwendig ist und einfach nicht umgangen werden

kann.

Gehen wir über zu den einzelnen Postulaten, die hauptsächlich zur Diskussion stehen.

Die Landrichterämter. Es weiss jedermann, dass die verschiedenen Richterämter auf dem Lande mit Arbeit sehr ungleich belastet sind. Es ist selbstverständlich, dass eine rationelle Organisation hier ohne weiteres Remedur schaffen könnte. Ebenso klar ist die Tatsache, dass wir die historisch gewordenen Amtsbezirke nicht deshalb in ihrer geographischen Zusammensetzung verändern können, um die Verwaltung zweckmässiger zu gestalten. Hier sind Kräfte im Volke wach, die ein derartiges Vorgehen zum vorneherein verunmöglichen. Aemterzusammenlegung, Veränderung von Amtsgrenzen usw. müssen wir meines Erachtens zum vorneherein aus der Diskussion ausschliessen. Und es ist auch gut so, dass sich das Bernervolk dafür einsetzt, dass die in langer Entwicklung entstandenen Amtsbezirke, so wie sie heute sind, beibehalten werden; denn darin, im Einstehen zu seiner engern Heimat, liegt eine wesentliche Kraft, die unsern Staat, unsere Eidgenossenschaft erhalten hilft.

Wir sehen uns deshalb gezwungen, andere Wege zu suchen. Es wurde schon verschiedentlich vorgeschlagen, anstatt der Realunion die Personalunion einzuführen, das heisst der Gerichtsapparat eines kleinen Amtsbezirkes führt die Geschäfte von zwei Amtsbezirken. Streitigkeiten um den ständigen Aufenthaltsort von Richter und Regierungsstatthalter sind ohne weiteres die Folge einer solchen Regelung. Immerhin ist dieser Vorschlag prüfenswert. Ob er je durchzudringen vermöchte, bleibt bestimmt sehr fraglich.

Was die Gerichtsorganisation der ländlichen Amtsbezirke anbelangt, so hätte ich hier einen Vorschlag zu unterbreiten. Ich bin überzeugt, dass er, richtig verstanden und richtig angewendet, eine wesentliche Entlastung und Rationalisierung zu bringen vermag, ohne dem Staat neue Ausgaben zu verursachen. Der Vorschlag ist zwar vielleicht ein wenig revolutionärer Art, wenn man daran denkt, dass damit eine Institution aufgehoben werden soll, von der sicherlich alles glaubt, sie sei unentbehrlich. Es handelt sich um nichts anderes als um die Aufhebung des Amtes eines Gerichtsschreibers. Die grösseren ländlichen Bezirke wären mit der heute bestehenden Organisation ohne weiteres in der Lage, mit dem gleichen Apparat, wie sie ihn heute haben, die Aufgabe rascher zu

erfüllen, wenn der Gerichtsschreiber statt Gerichtsschreiber Gerichtspräsident wäre. In kleinen Amtsbezirken glaube ich, dass der Gerichtspräsident mit geeignetem Kanzleipersonal sicher in der Lage wäre, seine Aufgabe nach wie vor voll zu erfüllen. Auch für die andern Funktionen des Gerichtsschreibers (Handelsregisterführer, Betreibungsbeamter usw.) lassen sich geeignete Lösungen treffen.

Wieso komme ich auf diesen Vorschlag?

Einmal habe ich auf verschiedenen überlasteten Amtsbezirken festgestellt, dass der Gerichtsschreiber weitgehend richterliche Arbeit zu erfüllen hat; es wäre daher nur angezeigt, dass er auch die Verantwortung hiefür selbst übernimmt. Zum andern ist festzustellen, dass die qualifizierten Arbeitskräfte — der Gerichtsschreiber muss ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen — zu sehr für untergeordnete Arbeit beansprucht werden. Es ist ganz einfach unrationell, wenn ein Mann mit Fürsprecher- oder Notariatspatent einen grossen Teil seiner Zeit an der Schreibmaschine verbringt, Marken kleben muss, Couverts zu adressieren hat usw., kur zeine technische Arbeit besorgt, die jede Daktylo viel besser ausführt, als er. Die Privatwirtschaft könnte sich solches nicht leisten, und ich weiss, dass die Gerichtsschreiber es selbst empfinden, einen grossen Teil ihrer Zeit für solche Arbeiten opfern zu müssen. Für das Protokollieren ist einmal sehr wichtig, dass das Maschinenschreiben perfekt beherrscht wird. Wir kennen aus der Strafgerichtspraxis genügend Aktuare, die das Protokollieren ebensogut oder noch besser verstehen als ein Jurist, der auf der Schreibmaschine nicht zu Hause ist. Die Urteilsmotivierung hätte dann durch den Richter selbst zu erfolgen; einmal wäre es nichts als richtig, wenn derjenige, der das Urteil gefällt hat, dasselbe auch begründen muss. Wenn an Stelle von einem zwei Richter sind, so würde er auch Zeit finden, dies zu tun. Schliesslich könnte sich auch ein Richter, namentlich in einfacheren Fällen, das Diktieren angewöhnen. Ich glaube, dieser Vorschlag bedeutet nicht mehr als eine grundlegende Aenderung der Arbeitsmethoden. Ich will nicht sagen, dass er ein Allheilmittel sei; sicherlich aber ist er prüfenswert.

Dass die Verhältnisse bei der Arbeit des Gerichtsschreibers ungefähr so sind, wie ich sie geschildert habe, bestätigt das Obergericht in einer Eingabe an die Justizdirektion vom 29. März 1947 selbst. Der Anwaltsverband hat in seiner Eingabe die Urteilszustellung an die Parteien in Strafsachen postuliert, gewiss ein bescheidenes Begehren. Zur Vernehmlassung aufgefordert, äussert sich das Obergericht unter anderem wie folgt: «Es ist bekannt, dass gegenwärtig die qualifizierten Beamten (Gerichtsschreiber und Sekretäre mit Fürsprecheroder Notariatspatent) zum Teil die rein technischen Bureauarbeiten (Niederschreiben der Urteilsausfertigungen mit Maschine, Adressenschreiben, Marken kleben usw.) selber besorgen müssen, während andererseits Aktuare und Hilfspersonal einen Teil der Urteile motivieren - eine Aufgabe, der diese Angestellten in der Regel nicht gewachsen sind».

Dieser Satz spricht Bände, und wenn wir schon rationalisieren wollen, dann ist dies sicher ein Punkt, in welchem in allererster Linie Remedur zu schaffen ist. Ein jeder Beamter und Angestellter sollte, und das scheint selbstverständlich, ent-

sprechend seiner Ausbildung und seinem Könmen beschäftigt werden; dass es bei unserer Gerichtsverwaltung gerade nicht so ist, wissen alle, die Einblick in den Geschäftsgang haben und wird durch den zitierten Ausspruch des Obergerichts bestätigt.

Wird dem Vorschlag Folge gegeben, so wird sich ein anderes Problem, das den Grossen Rat immer und immer wieder beschäftigt hat, viel leichter lösen lassen: Ich meine die Aufhebung der Vereinigung der Aemter von Statthalter und Gerichtspräsident. Dass diese Zusammenlegung rechtlich und politisch eines Rechtsstaates unwürdig ist, ist jedem Staatsmann und Juristen klar und braucht nicht noch lange erörtert zu werden. In den kleinen Amtsbezirken kann die Stelle eines Gerichtsschreibers eingespart und dafür wieder diejenige eines Statthalters geschaffen werden. Dabei bin ich der Auffassung, dass es durchaus nicht immer notwendig ist, dass der Regierungsstatthalter in kleineren Amtsbezirken hauptamtlich tätig ist. Meines Erachtens ist die Lösung des Problems, das den Staat Bern seit Jahrzehnten beschäftigt, auf diesem Wege zu finden.

Ein Unding ist auch die Vereinigung der Aemter des Untersuchungsrichters und des Gerichtspräsidenten. Der Untersuchungsrichter ist oft schon zu sehr in der Angelegenheit befangen, besonders nach einer langen Untersuchung, in welcher er darauf ausgeht, und das bringt seine Tätigkeit mit sich, dem Angeschuldigten die zur Last gelegte Tat zu beweisen; nach Abschluss der Untersuchung sollte sich der Untersuchungsrichter nicht mehr mit der Angelegenheit als urteilender Richter befassen müssen. Diesem Uebelstand könnte weitgehend abgeholfen werden, wenn wir die Gerichtsschreiber zu Gerichtspräsidenten befördern.

Was wurde bis heute zur Entlastung überbelasteter Richter getan? Seit langer Zeit amtieren ausserordentliche Untersuchungsrichter für das ganze Kantonsgebiet, welche Stellen gesetzlich nirgends verankert sind. Es ist an der Zeit, das Provisorium nicht ewig andauern zu lassen, sondern die Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes nun anhand zu nehmen.

Art. 79 des Gerichtsorganisationsgesetzes sieht vor, dass der Grosse Rat durch Dekret für ein oder mehrere Amtsbezirke besondere Untersuchungsrichter einsetzen kann. Von dieser Kompetenz ist im Rahmen der Justizreorganisation Gebrauch zu machen, wenn die Lösung nicht auf andere Weise, als wie ich sie nun angeregt habe, gefunden werden kann. Nicht angängig ist aber, dass man die Justizkrise weiterhin toleriert und mit Stückwerk flickt, das nicht gesetzlich ist und nicht helfen kann.

Bei den städtischen Amtsbezirken soll anerkannt werden, dass für Bern, Biel und Thun neue Richterstellen geschaffen worden sind. Es wird aber von massgebenden Behörden erklärt, dass die getroffenen Lösungen in Bern und Biel den Verhältnissen, der grossen Geschäftslast, immer noch nicht gerecht zu werden vermögen, und dass sie daher nicht genügen. Das Obergericht hatte nach gründlicher Prüfung für Bern fünf neue Richterstellen vorgeschlagen. Die Justizdirektion sah aber nur die Vermehrung um vier Richter vor, welchem Antrag der Grosse Rat gefolgt ist. Die Folge war, dass der Präsident des Strafamtsgerichts nur unwesentlich

entlastet wurde und beim Richteramt I (Ehescheidungen und Eheschutzmassnahmen) nach wie vor unbefriedigende Zustände herrschen. Dabei hatte das Obergericht die Verhältnisse genau geprüft, was von der Justizdirektion im betreffenden Fall nicht gesagt werden kann. Zu betonen ist aber, dass die Vermehrung der Richterstellen nicht als Dauerlösung vorgeschlagen wurde, sondern lediglich eine Sofortmassnahme bedeutete. Beispielsweise wurden vor dieser Vermehrung an einem Vormittag zehn Scheidungen durchgeführt und der Polizeirichter hatte oftmals dreissig bis vierzig Geschäfte an einem einzigen Vormittag zu erledigen. (Bericht des Obergerichts). Dass dabei die Vorschrift des neuen Strafgesetzbuches, die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten eingehend abzuklären. nicht beachtet wurde, liegt auf der Hand. Diese Beispiele wurden erwähnt, um darzulegen, weshalb es sich bei der Vermehrung dieser Richterstellen nur um eine Sofortmassnahme gehandelt hat. Die Verhältnisse in Bern sind daher nach wie vor noch nicht definitiv geordnet und die neue Organisation wird sich eingehend mit ihnen zu befassen haben.

3 3

Ein Problem besonderer Art ist dasjenige der Amtsrichter von Bern. Wir wissen, dass diese so sehr beansprucht werden, dass sie kaum mehr ihrem eigentlichen Berufe nachgehen können. Die Taggeldbesoldung aber ist ungenügend. Das hat dazu geführt, dass der Grosse Rat in einem Dekret für einen Amtsrichter beschlossen hat, ihm eine Jahresbesoldung auszurichten. Mit solchen Dekreten aber kommt man sicherlich dem Problem nicht bei, und ich kann dasselbe nur als ein erbärmliches Notmittel bezeichnen. Bei der Beratung wurde übrigens betont, dass diese Regelung nur provisorischen Charakter tragen solle, bis die neue Ordnung da sei. Auf eine neue Ordnung aber warten wir schon Jahre, und auch dieses Provisorium hat alle Aussicht darauf, ewig zu dauern. Meines Erachtens aber kann und darf die Lösung im Amtsbezirk Bern für die Amtsrichter nicht darin gefunden werden, dass man ständige Stellen schafft. Der Amtsrichter ist ein Laienrichter und soll es bleiben. Er soll in seinem Beruf, der nicht Juristerei ist, verwurzelt sein und seine Lebenserfahrung, die er sich im täglichen Berufsleben ausserhalb des Gerichtshauses erwirbt, soll er mit in den Gerichtssaal bringen. Ist er aber ständig im Gerichtshaus beschäftigt, so bilden wir den Stand des Berufslaienrichters, der der Justiz noch nie zum Vorteil gereicht hat. Unter allen Umständen ist für Bern die Lösung so zu treffen, dass die Zahl der Amtsrichter ganz wesentlich vermehrt wird, so dass der einzelne nicht mehr überbeansprucht wird. Die Besetzung eines Gerichts braucht ja für die verschiedenen Fälle nicht dieselbe zu sein.

Die Verhältnisse in Biel sind mir weniger bekannt; die Sprachenfrage ist aber dort noch immer nicht gelöst, und auch der dritte Gerichtspräsident, der für den Amtsbezirk ernannt wurde, vermochte, wie ich unterrichtet bin, die Lösung noch nicht zu bringen. Auch die dortigen Verhältnisse sind eingehend abzuklären.

Seit dem Gesetz von 1909 hat bei der Staatsanwaltschaft nichts geändert; aber auch der Staatsanwalt ist überlastet, verfügt oftmals über kein Kanzleipersonal und ist auf das Gummistempelverfahren angewiesen. Für Bern-Mittelland wurde vor Jahren ein ausserordentlicher Staatsanwalt auf dem Wege der Krediterteilung geschaffen. Es wäre an der Zeit, diese Institution zu verankern. Heute treten im Obergericht sogar politisierende Anwälte als Staatsanwälte auf.

Der stellvertretende Prokurator kann nicht mehr die Aufgabe, die ihm das Gerichtsorganisationsgesetz zuweist, nämlich Stellvertretung der Bezirksprokuratoren, ausüben, sondern er ist zum Stellvertreter des Generalprokurators geworden und plädiert nunmehr am Obergericht. Auch dieser Zustand ist zu legalisieren.

Beim Obergericht wird man nicht darum herum kommen, die Zahl der Oberrichter, die seit 1909 mit 19 unverändert geblieben ist, zu vermehren. Wohl wurden durch Finanzspargesetze die Kammern verkleinert; die Geschäftslast ist aber so sehr gewachsen, dass man meines Erachtens beim Obergericht nicht darum herum kommen wird, neue Richterstellen zu kreieren.

Der Anwaltsverband postuliert beispielsweise wieder die Erhöhung der Mitglieder in der Kammer von drei auf fünf Richter; er führt an, dass von drei Oberrichtern oft drei verschiedene Rechtsauffassungen vertreten werden; einer muss dann wohl oder übel seine Meinung einer andern unterordnen, damit ein Entscheid gefällt werden kann. Das Obergericht hält die Erhöhung der Mitgliederzahl für die Kammer nicht als notwendig, da für die Mehrzahl der Fälle die heutige Organisation genüge. Immerhin regt das Obergericht an, dass ihm die Möglichkeit gegeben werden soll, in besonders gearteten Fällen eine fünfgliedrige Kammer einzusetzen.

Anlässlich der kommenden Reorganisation des Justizwesens ist auch die staatsrechtliche Stellung des Obergerichts neu zu überprüfen. Am 23. Juli 1946 hat das Obergericht in einer Eingabe von 73 Seiten an die Justizdirektion des Kantons Bern die dringendsten Fragen der Justizreform geprüft und entsprechende Anträge gestellt. Es hätte gar nichts geschadet, wenn die Volksvertreter diese Eingabe zu Gesicht bekommen hätten.

Art. 55 der Kantonsverfassung bestimmt: «Die Mitglieder des Obergerichts wohnen den Sitzungen des Grossen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, sofern dieser sie dazu einladet.» Sie wissen selbst, wie wenig unsere Oberrichter in diesem Saal erscheinen, ausgenommen zur Vereidigung. Werden sie einmal eingeladen, so haben sie nicht einmal ein Antragsrecht, wie das anderorts auch der Fall ist. Ich glaube kaum, dass die Justizkrise so weit gediehen wäre, wie sie es in Tat und Wahrheit heute ist, wenn dem Obergericht ein Antragsrecht im Grossen Rate zustehen würde. Schliesslich kennt das Obergericht die Verhältnisse im Gerichtswesen am besten, und es wäre der Justiz im Staate Bern nur dienlich. wenn unsere obersten Richter ein Mitspracherecht in Dingen hätten, in denen sie über besondere Kenntnisse verfügen und die sie speziell angehen. Selbstverständlich ist diese Frage von weitgehender und grundsätzlicher Bedeutung und bedingt eine Aenderung der Staatsverfassung. Ich möchte hier nur anregen, dass die Kommission, die ich einzusetzen beantrage, auch diese Frage zum mindesten prüft und Bericht und Antrag hiezu abgibt.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt. Selbstverständlich konnte ich im Rahmen einer Motion nicht alle die vielen Fragen, die eine Neuordnung der Gerichtsorganisation aufrollt, behandeln. Ich habe nur einige wenige Probleme aufgedeckt und betone gleichzeitig, dass auch die angeschnittenen Probleme nur gestreift wurden, wie das in einem parlamentarischen Vorstoss über einen derartigen Fragenkomplex gar nicht anders möglich ist. So habe ich es auch unterlassen, auf alle die jurassischen Begehren, die heute postuliert werden, einzutreten. Aber auch sie sind selbstverständlich bei der Neuordnung der Gerichtsorganisation zu behandeln und im Rahmen einer Lösung, die die Staatseinheit gewährleistet, zu regeln.

Ich gebe aber der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass die Justizdirektion sich nun der dringend gewordenen Probleme energisch annimmt, obschon ich weiss, dass man dort - ich meine nicht den heutigen Justizdirektor, auch nicht den frühern — der Auffassung ist, dass unsere Gerichtsorganisation vollauf genüge. So jedenfalls hat man sich geäussert, als ich die Motion einreichte und erklärte, man werde vielfach von andern Kantonen gefragt, wie es möglich sei, im Kanton Bern mit so wenig Personal auszukommen. Dabei zeigen aber doch die erwähnten Sofortmassnahmen und provisorischen Lösungen, dass Verschiedenes den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht wird. Für die Justiz aber können und dürfen wir nicht provisorische Lösungen jahrelang andauern lassen; ein solcher Zustand ist eines Rechtsstaates unwürdig.

Gestützt auf diese Ausführungen möchte ich den Grossen Rat ersuchen, die Motion erheblich zu erklären. Die Justizdirektion möchte ich bitten, die Motion nicht zu schubladisieren, sondern sich rasch und gründlich mit den Problemen zu befassen, die Kommission in geeigneter Zusammensetzung einzusetzen, um binnen nützlicher Frist die Vorlage der abgeänderten Gerichtsorganisation dem Grossen Rate zu unterbreiten. Ich möchte noch einmal betonen, dass wirtschaftliche Probleme sicher sehr wichtig sind. Sie erfahren aber auch die gebührende Beachtung durch Regierung und vom Grossen Rat. Mit der gleichen Energie möchte man sich nun einer der wichtigsten Aufgaben annehmen, die der Staat unter allen Umständen zu erfüllen hat, der Justiz.

M. Moine, directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Graf, par une motion en date du 4 mars 1948, a invité le Gouvernement à entreprendre la revision de la loi sur l'organisation judiciaire du 31 janvier 1909.

M. Graf demande notamment la nomination d'une Commission d'experts, qui élaborerait un projet à l'intention du Gouvernement et du Grand Conseil. Cette question n'est pas nouvelle. On peut dire que, jusqu'en 1935, l'organisation judiciaire bernoise a donné entière satisfaction. Mais née de la nécessité d'opérer des économies massives, la loi du 30 juin 1935 concernant des mesures en vue du rétablissement de l'équilibre financier de l'Etat, — et elle a été adoptée à une très forte majorité par le Grand Conseil et par le peuple, — la loi du 30 juin 1935 a touché, nous le reconnaissons, profondément l'administration générale, l'administration judiciaire et

la justice administrative. Dès ce moment-là, certains postes ont été fusionnés. D'autres l'avaient été déjà en vertu d'une loi de 1924 sur la simplification de l'administration des districts. Certes, la procédure a été simplifiée, certaines compétences ont été augmentées. Je pense que, sans la guerre et sans les modifications qu'elle a provoquées, le système introduit en 1935 se serait peut-être révélé viable, ou il aurait peut-être fonctionné sans accrocs.

L'accroissement de la population, comme l'a dit le motionnaire, l'attirance vers les centres urbains, les conséquences de la conjoncture ont obligé très tôt le Conseil-exécutif, pendant la guerre, à prendre des mesures immédiates dans certains cas bien précis.

C'est ainsi que, par décret du Grand Conseil, le 7 septembre 1943, un poste de deuxième président du tribunal de Thoune a été créé. Le 19 février 1947, vous avez vous-mêmes porté de 8 à 12 le nombre des membres des présidents des tribunaux de Berne, et de 2 à 3 ceux du district de Bienne. Nous vous rappelons, en outre, qu'il a été créé un poste de juge d'instruction du Canton, de même qu'un poste de procureur-suppléant pour le Mittelland.

C'est vous dire que l'Etat n'est resté ni insensible ni aveugle à certaines exigences impérieuses.

Le Conseil-exécutif, d'entente avec vous, a voulu parer d'abord au plus urgent, sans vouloir s'attaquer, à la légère, à une réorganisation de la justice. Et je pense que M. Graf sera d'accord avec moi pour admettre que cette attitude est conforme au génie du peuple bernois, pratique, positif et qui aime, dans ses décisions, à s'appuyer tout d'abord sur

des faits plutôt que sur des théories.

Une discussion, amorcée en 1946 à la Société des Juristes bernois au sujet des réformes partielles entreprises par le Grand Conseil, a élargi le problème et a révélé que d'autres réformes s'imposent, non seulement dans l'organisation judiciaire, mais aussi dans la procédure civile et pénale. Il faut reconnaître que l'introduction du Code pénal suisse et surtout la loi de 1943 sur l'organisation du Tribunal fédéral ont eu inévitablement des répercussions sur l'organisation judiciaire bernoise. L'examen approfondi de notre organisation judiciaire, et surtout des lois relatives à la procédure, est un travail de longue, de très longue haleine. Il touche presque à l'ensemble de notre édifice législatif. C'est dire, MM. les Députés, que la prudence, le sérieux, l'étude objective et méthodique sont de rigueur si l'on veut résoudre avec fruit une tâche aussi grande, une tâche aussi lourde de conséquences que l'est elle de la réforme judiciaire.

La Direction de la Justice a procédé depuis un an à de nombreux travaux préparatoires. Elle a demandé des rapports, des propositions à la Cour suprême, aux présidents des tribunaux, à l'Association des avocats, aux Procureurs du Canton. De volumineux dossiers nous sont parvenus, — et je prie M. Graf de croire qu'ils ne se couvrent pas de poussière, — de volumineux dossiers nous sont parvenus et ont été remis à une commission restreinte, commission composée de M. le Juge d'appel Mumenthaler, du Procureur M. Waiblinger et de M. le Dr Roos, secrétaire de la Direction de la Justice. Et cette commission est actuellement en

plein travail. Elle a déjà tenu, au cours de l'été, de nombreuses séances et elle s'occupe, d'une part, d'examiner comment on peut procéder à une refonte de l'organisation et de la procédure en matière judiciaire et, d'autre part, comment on peut obtenir et c'est normal — une éventuelle simplification de l'appareil judiciaire et de la procédure sans nuire en rien, comme il se doit, tout d'abord à l'exercice de la justice. Certes, MM. les Députés, des adaptations s'avèrent nécessaires ou utiles ou souhaitables. Et sans prétendre que j'ai passé toutes mes veilles depuis deux mois sur les dossiers des spécialistes, je vous dirai cependant que certains problèmes urgents doivent également être étudiés et résolus. M. Graf les a effleurés pour la plupart. Je pense à l'assistance judiciaire, qui surcharge inutilement la Cour d'appel et qui pourrait être réglée aisément par les présidents de tribunaux.

Je pense, puisqu'on y fait allusion, aux postes de juges d'instruction, de procureurs-adjoints, de nouveaux présidents de tribunaux, créés à titre provisoire, et qui doivent être insérés dans une loi. Je pense au problème des chambres civiles de la Cour d'appel. Faut-il trois membres ou faut-il cinq membres? Il y en avait cinq avant 1935; actuellement il n'y en a que trois. Ce problème pose aussi celui du nombre des juges à la Cour suprême.

Il y a encore des causes au Tribunal de commerce non susceptibles d'appel qui sont jugées par un tribunal de trois membres, alors que, jadis en 1935, c'était un tribunal de cinq membres qui jugeait ces mèmes causes.

Il y a la question du défenseur obligatoire, non seulement devant la Cour d'assises, mais aussi devant la Chambre criminelle. Je pense à la question très actuelle dont a parlé M. Graf, de la remise immédiate des jugements écrits aux parties, ce qui doit pouvoir être fait aisément, les plumes d'oie et les écritoires de MM. les Greffiers ayant fait place aux machines à écrire et au papier carbone, indispensables dans le siècle de la vitesse et de l'immédiat.

Et j'en passe, puisque je me borne à n'effleurer que quelques questions parmi toutes celles, très nombreuses, qui touchent à la réforme judiciaire.

Constatons, en résumé, que l'organisation de la justice, dans sa structure essentielle, dans ses traits généraux, a fait ses preuves. La loi de 1909 est excellente; elle a seulement besoin de retouches, d'« Anpassungen », surtout depuis les modifications qui y ont été apportées et décidées en 1935, sous le coup des compressions financières.

La Direction de Justice attend les propositions définitives de la commission restreinte, dont je vous ai indiqué la composition, pour la fin de l'année; de sorte qu'elle pourra, dès 1949, élaborer un projet précis et détaillé à l'intention du Conseil-exécutif, puis du Grand Conseil. Ainsi, il est fait droit en grande partie à la demande du motionnaire, M. Graf.

Un autre problème, puisque j'ai la parole, abordé dans cette salle à maintes reprises à côté de celui de la réforme judiciaire, est le problème de l'administration des districts, qu'on a parfois tendance, dans l'opinion publique, à confondre avec celui de la réforme judiciaire, alors que la loi de 1909 sur l'organisation judiciaire n'entre pas dans le détail, dans la structure de l'administration des districts.

Divers motions et postulats — et M. Graf y a fait allusion — ont déjà demandé que l'on séparât les fonctions de préfet et de président de tribunal dans un certain nombre de districts. Mentionnons les cas les plus aigus de Signau, de Wangen, de Trachselwald, de Seftigen et d'autres encore, que j'appellerai les «districts limites», où les doubles fonctions réunies en une seule personne risquent de provoquer des lenteurs et des complications.

La Direction de Justice s'occupe présentement de cette importante question. Plutôt que de nous laisser guider par des théories, par des idées préconçues, nous tenons tout d'abord à procéder à une rapide et vaste enquête. Nous avons adressé a cet égard, à fin octobre, une circulaire à tous les fonctionnaires, à tous les employés du canton travaillant dans les districts et dépendant de la Direction de Justice. Nous voulous que chacun d'eux ait l'occasion d'émettre des propositions d'amélioration ou de simplification de l'appareil administratif en s'appuyant sur l'expérience, par exemple en ce qui concerne l'augmentation des compétences des fonctionnaires, une réunion ou séparation des fonctions, une meilleure collaboration entre les divers services administratifs et entre les fonctionnaires d'un même service - faits auxquels a fait allusion M. Graf — et en matière de liquidation des affaires, économie de place, de matériel, suppression de contrôles superflus, de marche à vide, etc.

Nous avons donné à cette consultation le caractère d'un concours, qui sera clos le 30 novembre; les meilleurs travaux seront primés. Nous augurons beaucoup de cette méthode et espérons, par cette voie, forts que nous serons du témoignage d'hommes d'expérience, pouvoir améliorer notre appareil administratif.

La Direction de la Justice aura certainement l'occasion, dans le courant de 1949, de vous faire des propositions fermes à ce sujet.

J'espère avoir répondu au désir de M. le Député Graf. Nous rechercherons, tout comme lui, le même but: servir l'ordre judiciaire, mettre à sa disposition les moyens matériels, techniques, financiers dont il a besoin pour remplir sa tâche.

Et permettez-moi une image: Comme Moïse, le premier législateur et juge, sur le Mont Sinaï, loin des bruits de la cité, loin des passions et des remous politiques — même du Grand Conseil — débarrassé des contingences matérielles, l'ordre judiciaire doit être l'objet de la sollicitude du Gouvernement.

Je demande, en conclusion, à M. Graf, d'entente avec le Conseil-exécutif, de transformer sa motion en postulat. Non pas que je veuille noyer le poisson; non pas que nous voulions que la poussière constituât à recouvrir certains dossiers. Mais l'expérience parlamentaire enseigne, Messieurs, qu'une motion est un instrument de bataille, une arme offensive; elle cherche, avant tout, à enfoncer une porte quand un Gouvernement s'obstine à la laisser fermée ou à la verrouiller. Or, M. Graf doit reconnaître que nous lui ouvrons la porte, puisque sa motion est déjà en voie de réalisation; c'est pourquoi je demande en même temps à M. Graf, puisqu'il a reçu toutes assurances, qu'il se rallie à ma manière de voir et consente à transformer sa motion en postulat.

Präsident. 1st der Motionär mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden?

Graf. Ich bin nicht bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Weshalb? Soeben erklärte der Herr Justizdirektor, die Motion sei eine Angriffswaffe. Gerade deswegen, weil es eine Angriffswaffe ist, habe ich die Form der Motion gewählt, weil ich will, dass endlich einmal etwas geschieht, weil mir daran gelegen ist, dass nicht nur die Wirtschaftsprobleme, sondern auch die Fragen der Justiz und ihrer Organisation gebührend beachtet werden. Wir haben seit langer Zeit einen provisorischen Zustand; es ist angebracht, dieser Sache einmal eine definitive Gestaltung zu geben.

Ich bin etwas erstaunt über das Ansinnen, während man auf der andern Seite behauptet, alles sei in vollem Gang. Wenn dem so ist, dann kann man auch die Motion als Motion annehmen; ich möchte daher den Grossen Rat ersuchen, die Motion erheblich zu erklären, damit der Regierungsrat bindend verpflichtet wird, die Sache so an die Hand zu nehmen, wie es die Notwendigkeit erfordert.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung als Motion 39 Stimmen. Für Annahme als Postulat . . . 14 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 10. November 1948, 8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauder, Baumann, Comte, Degoumois, Fell, Haupt, Horisberger, Juillerat, Reist, Schlappach, Spichiger, Stucki (Riggisberg), Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boillat, Hachen, Hueber, Johin, Staub.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1949.

(Siehe Nr. 29 und 30 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lehner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Ausgaben für 1949 sind mit 233 Millionen, die Einnahmen mit 224 Millionen Franken veranschlagt, so dass man mit einem Defizit von 9 Millionen rechnet. Die Nettoausgaben betragen 144 Millionen, die Nettoeinnahmen 135 Millionen Franken. Das Defizit von 9 Millionen entsteht, trotzdem die Einnahmen an direkten Steuern mit 89 Millionen veranschlagt werden.

Im Jahre 1947 betrug der Steuereingang nur 80 Millionen. Er ist pro 1949 neun Millionen höher budgetiert. Hierüber wurden Erhebungen gemacht. Die Schätzung beruht auf den neuen Veranlagungen. Die Steuern 1949 werden auf Grund neuer Veranlagung eingehen. Trotzdem die Sozialabzüge erhöht werden, rechnet man also mit vermehrten Steuereinnahmen. Es ist in unseren wechselvollen Zeiten schwierig, ein Budget aufzustellen. Man kann sich fragen, ob der Steuereingang zu hoch eingeschätzt sei. Es gibt Leute, die das bejahen. Die Staatswirtschaftskommission vertritt mit der Regierung die Auffassung, der budgetierte Betrag sei angemessen. Es gibt aber auch Leute, die sagen, der Steuereingang werde grösser sein. Wer hat recht? Das ist schwer zu beurteilen. Man wird sich bemühen müssen, auf einer mittleren Linie zu bleiben.

Die Staatswirtschaftskommission fühlte sich verpflichtet, zu versuchen, das Budgetdefizit zu reduzieren. Sie stellt zwei Anträge, die zusammen eine Einsparung von 1 Million Franken ausmachen. Der erste Antrag betrifft den Kredit für neue Hochbauten, Seite 40 des Voranschlages, Position X.a.D.1. Dort sind 4 Millionen eingesetzt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Reduktion auf 3,5 Millionen, also einen Teil des Programmes, das mit 4 Millionen hätte verwirklicht werden sollen, ab-

zustreichen. Was mit den 4 Millionen hätte gebaut werden sollen, sehen Sie auf Seite 7 des Vortrages der Finanzdirektion. Danach wird für die im Jahre 1948 bewilligten Hochbauten ein Mehrkredit von Fr. 951 910. — benötigt. Dann ist für das chemischmedizinische Institut Bern ein Nachkredit erforderlich, ferner ein Betrag für den Bau einer Remise und eines Pferdestalles im Waldhof zu Langenthal, in St. Johannsen ist eine neue Rinderscheune nötig, in Thorberg muss das Korrektionshaus neu gebaut werden, in Erlach das Amthaus, ferner ist eine erste Etappe eines Neubaues für das Technikum Burgdorf vorgesehen und schliesslich finden Sie für weitere Bauaufgaben eine Reserve von Franken 318 000. — budgetiert. — Die Staatswirtschaftskommission wollte nicht darüber befinden, welches Projekt nicht ausgeführt werden soll. Es soll Sache der Baudirektion oder der Regierung sein, das nachher zu bestimmen.

Dann wurde diskutiert, ob nicht ein Widerspruch bestehe, wenn in den Voranschlag derart hohe Beträge für Hochbauten aufgenommen werden, nachdem am 8. Februar 1948 das Volk einen 10-Millionen-Kredit für Hochbauten verworfen hat. In vollem Ernst wird jedoch kaum jemand behaupten wollen, dass der Grosse Rat nicht das Recht hätte, Kredite für Hochbauten ins Budget aufzunehmen. Wenn man konsequent sein wollte, müsste man sonst den Schluss ziehen, es seien überhaupt keine Hochbauten mehr zu erstellen. Einen solchen Schluss kann man aus der Volksabstimmung nicht ziehen. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Vorlage vom Februar 1948 und dem Budget hier. Damals wollte man das Programm durch den speziellen Steuerzehntel finanzieren, der seinerzeit für Arbeitsbeschaffung, Wohnungsbau und Meliorationen geschaffen worden war, indem man ihn bis zur Abtragung der 10 Millionen weiter erhoben hätte. Hier aber wird das dringliche Bauprogramm aus laufenden Betriebsmitteln finanziert. Wenn diese vorhanden sind, ist nicht einzusehen, warum man sie sie nicht soll einsetzen dürfen, um dringliche Bauaufgaben zu erfüllen.

Wenn die Staatswirtschaftskommission den Antrag stellt, den Hochbaukredit auf 3,5 Millionen Franken zu reduzieren, vertritt sie die Auffassung, dass dieser reduzierte Betrag dann ausgegeben werden soll.

Der zweite Antrag betrifft den Beitrag an die Hülfskasse (XII.F.1). Er soll von Fr. 5 101 000.—auf Fr. 4 601 000.—reduziert werden. Dieser Kredit enthält 1 Million Franken Beitrag an das versicherungstechnische Defizit der Hülfskasse. Wir haben die Auffassung, dass eine halbe Million genügen sollte.

Bei Annahme unserer beiden Abänderungsanträge würde also das Budgetdefizit von 9 auf 8 Millionen reduziert.

Grosse Aufmerksamkeit wurde beim Voranschlag der Schuldentilgung geschenkt. Auf Seite 43 sehen Sie unter XI, Anleihen, A. für Rückzahlungen einen Betrag von Fr. 5340 000. —. Auf Seite 68, Abschnitt XXXII, direkte Steuern, G. besondere Verwendungen figuriert unter Ziffer 2 ein Betrag von Fr. 4500 000.— als Zuwendung gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944. Das ist das 35-Millionen-Anleihen für Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserung und Milderung der Wohnungsnot. Später wurden zwei

weitere Kredite angeschlossen, nämlich von 6 Millionen und 4 Millionen, so dass durch den speziellen Steuerzehntel 45 Millionen zu tilgen sind. Wie hoch die Belastung durch diese Kredite noch ist, sehen Sie aus der Staatsrechnung 1947, Seite 145/46. Die damals bewilligten Kredite wurden wesentlich rascher gedeckt als dies durch den Steuerzehntel möglich gewesen wäre. Unser Voranschlag für das Jahr 1949 sieht eine Tilgungsquote von 4,5 Millionen Franken vor. Der Finanzdirektor sagte, dass möglicherweise, wenn man so weiterfahren könne wie bis jetzt, der ganze Kredit bis zum Jahre 1950 getilgt werden könne. Dann wird sich die Frage stellen, ob man auf den Steuerzehntel verzichten solle, oder ob er für andere Zwecke eingesetzt werden müsse.

Unter Abschnitt XXXIV B. 3 finden Sie noch einen Betrag von 3 Millionen für Zins und Amortisation des Schuldscheines der Kantonalbank. Das ist eine Annuität.

Die genannten drei Posten zusammen ergeben Fr. 11540000. — als Schuldentilgung. Die Staatswirtschaftskommission ist der Auffassung, dass man weiterfahren solle, möglichst viele Schulden aus unserer Staatsrechnung zu eliminieren.

Leider ergab die Schlussabstimmung über den Voranschlag in der Kommission kein erhebendes Bild; sie empfiehlt ohne Gegenstimme, aber bei einigen Enthaltungen Eintreten auf den Voranschlag, und beantragt, ihn mit den beiden genannten Kürzungen zu genehmigen. Einige Herren wolten sich nicht auf die bestehende Steueranlage verpflichten, so dass also in einem ganz wesentlichen Punkte keine einhellige Zustimmung vorhanden ist.

Die sozialdemokratische Fraktion hat mich beauftragt, auch noch ihren Standpunkt hier darzulegen. Ich möchte den Präsidenten anfragen, ob er mir hiefür jetzt, um die Arbeit zu vereinfachen, das Wort erteile.

Präsident. Einverstanden.

Lehner. Die sozialdemokratische Fraktion beschäftigte sich eingehend mit dem Budget, vor allem mit der Diskussion um die Senkung der Steueranlage, die ausserhalb des Rates und der Kommission in freisinnigen Kreisen gefordert wird. In den Kreisen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei herrschte Unsicherheit, auch in der Staatswirtschaftskommission. Man wollte sich nicht verpflichten.

Wer will bei einer Anlagesenkung angesichts der Aufgaben des Staates Bern die Verantwortung für die Finanzen übernehmen? Die sozialdemokratischen Vertreter haben sich nie vor dieser Verantwortung gedrückt oder auch nur eine zweifelhafte Haltung eingenommen, auch auf die Gefahr hin, sich unpopulär zu machen. Sie stellten ihre Haltung schon unter Beweis, als die Partei der Arbeit ihre Initiative startete. Sie bedeutete für die sozialdemokratische Partei gelegentlich eine schwere Belastung. Aber wir mussten sie ablehnen, weil wir sahen, dass deren Annahme sich verheerend auf Gemeinde- und Staatsfinanzen ausgewirkt hätte. Wir waren immer bereit, sichere Grundlagen für die Finanzen von Staat und Gemeinden zu schaffen. Wir nehmen es auch auf uns,

unpopulär zu sein, indem wir für Festhalten am jetzigen Steuerfuss eintreten.

Wir glauben, dass wir unsere Pflicht zur Entlastung der Steuerzahler im Rahmen des Möglichen erfüllt haben. Unsere Forderungen gingen bei der hängigen Revision des Steuergesetzes weiter, aber wir finden uns heute mit dem Kompromiss ab.

Die sozialdemokratische Fraktion empfiehlt also, die heute geltende Steueranlage beizubehalten. Sie wird sich jedem Versuch, diese zu kürzen, widersetzen. Den Ausgangspunkt für diese Haltung bilden die neuen Aufgaben, die sich dem Staate stellen. Denken Sie an das Amtshaus Bern, das 12 bis 16 Millionen Franken kosten wird. Das Amtshaus Erlach wird auch 2½ Millionen kosten. Das Schloss Burgdorf und auch das in Wimmis muss renoviert werden. Die Universität Bern hat ein derart ungenügendes, zahnärztliches Institut, dass es besser wäre, sie hätte keines. Dort brauchen wir zwei bis drei Millionen Franken. Dann kommen die Anstalten Oberbipp und Landorf an die Reihe. Denken Sie ferner an die Kantonsschule Pruntrut. Das neue Tierspital wird sehr viel Geld kosten. Dann wird ein neues Spitalgesetz beraten, worin die Staatsbeiträge für Insel und Bezirksspitäler festgelegt werden sollen. In allen Pflegeanstalten müssen wir Schwesternhäuser bauen. Wir hatten in der Staatswirtschaftskommission Gelegenheit, Besichtigungen durchzuführen, konnten uns überzeugen, dass wir um diese Aufgabe nicht herumkommen werden. Das kostet etwa drei Millionen. Weitere zwei Millionen werden für das Lory-Spital aufzuwenden sein. Das Pavillon für tuberkulöse Geisteskranke wird etwa 2½ Millionen kosten. In der Waldau wurde eine Reihe von Schwestern durch tuberkulöse Geisteskranke infiziert, weil diese nicht abgesondert und richtig behandelt werden konnten. Diese Zustände darf man nicht weiter andauern lassen. Die Sanierung der jurassischen Bahnen wird fünf, respektive sieben Millionen Franken kosten. Ich könnte noch mehr aufzählen. Angesichts dieser dringlichen Aufgaben muss man bereit sein, die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die sozialdemokratische Fraktion wird sich mit allem Nachdruck dafür einsetzen, dass diese Aufgaben gelöst werden können. Wer aber diese Sozialpolitik will, muss auch bereit sein, die nötigen Steuern zu zahlen.

Dann lehnt die sozialdemokratische Fraktion den Antrag auf Kürzung des Hochbaukredites ab. Wir müssen über jede gelöste Aufgabe froh sein. Das Aufschieben solcher Bauten heisst nichts anderes als die Schwierigkeiten vermehren. Wir werden dann in der Detailberatung unseren Gegenantrag stellen und begründen, auch einige andere Anträge einreichen, denen ich nicht vorgreifen will.

Die sozialdemokratische Fraktion empfiehlt Eintreten auf das Budget.

Präsident. Das Eintreten berührt auch die Steueranlage; man kann sich also hier ausgiebig dazu äussern. Dann sollte aber beim Entscheid über die Steueranlage keine neue Generaldebatte anheben.

Bickel. Gestatten Sie mir im Namen unserer Fraktion einige Bemerkungen zum Voranschlag 1949. Einleitend möchte unsere Fraktion wünschen, dass dem Grossen Rat das Budget in Zukunft spätestens bis 20. Oktober zugestellt werde, damit die Ratsmitglieder und die Fraktionen genügend Zeit haben, es zu studieren. Das ist Voraussetzung, wenn es uns möglich sein soll, Verbesserungsvorschläge zu machen. Die welschen Ratsmitglieder erhielten das Budget dieses Jahr vier Tage vor der Session. Die welschen Mitglieder der Staatswirtschaftskommission erhielten es ein paar Minuten vor der Sitzung. Die Zustellung sollte mindestens zwei bis drei Wochen vor Beginn der Session erfolgen. Wir haben für die Gründe, die dieses Jahr zur Verspätung führten, auch für die Druckschwierigkeiten volles Verständnis. — Der Bundesvoranschlag, der im Dezember von den Eidgenössischen Räten behandelt wird, wurde immer ungefähr Mitte Oktober veröffentlicht. Das sollte schliesslich auch bei uns möglich sein.

Das Defizit von 9 Millionen löste Enttäuschung aus. Noch mehr als das Budge!defizit selbst enttäuschen die Ausgaben, die gegenüber dem Voranschlag 1948 um 17 Millionen ansteigen sollen. Die Teuerungszulagen für das Erziehungswesen, die Spitäler, die Aufwendungen für den Steuerausgleichsfonds usw. sind sicher nicht zu umgehen. Aber über andere Punkte, wie zum Beispiel den Posten «neue Hochbauten» von vier Millionen, respektive nach Antrag der Kommission von 3½ Millionen wird man noch vermehrte Auskunft verlangen müssen. Immer wieder wird gefragt, ob der Kanton nicht zu kostspielig baue. Die Opposition gegen Bauvorlagen in Kanton und Gemeinden kommt nicht von ungefähr. — Das fortgesetzte Anwachsen der Ausgaben beunruhigt die Steuerzahler stark. Immer wieder wird an Versammlungen und in der Presse gefragt, wie es mit der Sparsam-

Während 1945 die Rechnung 105 Millionen an Reinausgaben auswies, rechnet man im Voranschlag 1949 bereits mit 144 Millionen Nettoausgaben. Das ist in vier Jahren eine Zunahme von etwa 40 Millionen. — Im Vortrag zum Budget 1948 schrieb die Regierung: «Wir werden alles daran setzen müssen, um die Betriebsrechnung so zu gestalten, dass bei rund 115 Millionen Nettoeinnahmen die nötigen Mittel für besondere Zwecke freigemacht werden können. Wir verkennen keineswegs, dass die hierzu zu überwindenden Schwierigkeiten gewaltig sein werden. Wir haben aber nur die Wahl, entweder den Kanton Bern in eine neue Schuldenwirtschaft hineinzuführen, oder aber konsequente Sparmassnahmen in Aussicht zu nehmen. Wir verzichten darauf, im Zusammenhang mit dem diesjährigen Voranschlag weitere Ausführungen über die erkennbaren Möglichkeiten zu machen, möchten aber dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck geben, dass der Grosse Rat für diese Notwendigkeit Verständnis aufbringen möge.» — Das war letztes Jahr. Wir gingen mit dieser Auffassung einig. Für nächstes Jahr haben wir nun aber ein Budget von 135 Millionen Reineinnahmen und 144 Millionen Reinausgaben. Im diesjährigen Vortrag finden wir leider nichts über Sparmassnahmen. Wir sind aber nach wie vor der Auffassung, dass Sparmöglichkeiten gesucht und gefunden werden müssen, damit der Steuerdruck noch mehr gelockert werden kann als das mit der jetzigen Steuergesetzrevision der Fall ist. — Diese Ueberlegungen wird man sich auch bei der Festsetzung der Steueranlage machen müssen.

Wir möchten daher den Regierungsrat einladen, dem Grossen Rat nächstes Jahr einen Bericht über die Ergebnisse des Sparexperten zu unterbreiten, zu dem wir, nebenbei bemerkt, volles Vertrauen haben. In diesem Sinne reichen wir zum Budget ein Postulat folgenden Wortlautes ein: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat im Jahre 1949 einen Bericht über Sparmöglichkeiten im Staatshaushalt zu unterbreiten.»

Der Bundesrat schreibt in der Botschaft zum Voranschlag der Eidgenossenschaft für nächstes Jahr: «Unter welcher Wirtschaftsordnung auch die menschliche Gesellschaft lebt, so wird sie doch immer darnach trachten müssen, in der öffentlichen Verwaltung so sparsam wie nur möglich zu sein, so wie auch ein gut geführtes Unternehmen seine unproduktiven Unkosten auf ein Minimum zu beschränken sucht. Es genügt nicht, einmal im Jahr, anlässlich der Budgetdebatte, vom Sparen zu reden. Das Sparen ist eine dauernde Verpflichtung für alle, die in der Verwaltung und in den Behörden über öffentliche Mittel verfügen. » Was hier von Bundesrat Nobs geschrieben wurde, gilt auch für den Kanton Bern.

Teutschmann. Die Staatswirtschaftskommission sucht durch zwei Anträge das Budgetdefizit von neun auf acht Millionen zu reduzieren. Trotzdem 1947 die Rechnung 247,5 Millionen Bruttoeinnahmen aufweist, werden pro 1949 deren nur 224,5 budgetiert. Bei den Ausgaben sind im Budget 17 Millionen Abschreibungen und Rückstellungen enthalten. Die Steuereinnahmen werden um nur neun Millionen höher veranschlagt gegenüber dem Ertrag von 1947. Angesichts dieser Tatsachen kann man annehmen, dass das Defizit weniger als neun respektive acht Millionen betragen wird. Die Schwarzmalerei, die letztes Jahr beim Budget in respektive Worten zum Ausdruck gebracht wurde, wird, weil sie dieses Jahr nicht mehr verfangen würde, jetzt in Zahlen gekleidet. Es heisst im Vortrag zum Voranschlag pro 1948: «Das ausgewiesene Budgetdefizit von 11.9 Millionen konnte nur durch schärfste Erfassung der Einnahmen und durch Herabsetzung der Ausgaben gegenüber den Anträgen der Direktionen um volle zehn Millionen erreicht werden. Dabei ist festzustellen, dass das Budget jegliche Elastizität verloren hat. Es ist dies ein Zustand, der nicht ohne Bedenken hingenommen werden konnte.» Auf Seite 2 steht: «Wie wir weiter oben angeführt haben, verschlimmert sich nun die Lage zusehends, und zwar in einem Ausmass, das zu ernsten Bedenken Anlass gibt.» — Der Präsident der Staatswirtschaftskommission unterstrich damals diese Schwarzmalerei und sagte unter anderem: «Nun ein Wort an die Linke, die sich zu meiner Rechten befindet: In den letzten Jahren haben Sie Ihre Position bedeutend verbessert. Wir mögen Ihnen das gönnen, haben viel und gerne zugestimmt, weil die Mittel gereicht haben. Aber heute kommen wir in eine andere Situation. Wenn wir mithelfen wollen, das Prestige unseres stolzen Bern zu wahren, werden wir uns gelegentlich in unseren Forderungen einschränken müssen.» Dann trugen die Herren Studer und Neuenschwander bei der Schilderung der Lage noch schwärzer auf.

Zum Budget 1949: Ist es angängig, an den Zahlen zu rütteln, die uns vorgelegt werden und die wie Säulen dastehen? Hinter diesen Säulen stehen natürlich Autoritäten, statistische Berechnungen usw. Trotzdem möchte ich den Grund für das budgetierte Defizit zu eruieren suchen. Da wurden einmal die Einnahmen zu niedrig angesetzt. Man könnte die Steuereinnahmen infolge der Teuerungszulagen, die sich da auswirken werden, ruhig um 4 bis 5 Millionen Franken höher ansetzen. Die höheren Zinssätze und die teilweise Erhöhung der Sachwerte vor allem in den Industriezentren werden sich ebenfalls auswirken. Es soll zwar auch vorkommen, dass die Neubewertung eine Senkung der Sachwerte zur Folge hatte. Im weiteren werden auch die Stempel- und Billetsteuereinnahmen bedeutend stärker anwachsen als dies im Budget vorgesehen ist, ebenfalls die Gebühren. Hierüber haben wir im Rat erst kürzlich ein Dekret verabschiedet. Sicher werden auch die Einnahmen aus dem Alkoholmonopol und die Bundessteueranteile ansteigen. Anderseits wurden die Ausgaben zu hoch angesetzt, indem darunter verschiedene Vermögensvermehrungen respektive Schuldentilgungen figurieren. Unter Abschnitt XI, Anleihen, sind Fr. 5340000.— Rückzahlungen eingesetzt. — Ferner gehören die Aufwendungen für neue staatliche Hochbauten eigentlich nicht ins Budget, sondern in die Vermögensrechnung, da sie neue Sachwerte bedeuten. Ins Budget gehört nur die Amortisation der Bauten. Warum kam dieser Posten von 4 Millionen ins Budget? Das Volk hat eine Vorlage über staatliche Hochbauten abgelehnt, und zwar meines Erachtens, weil ihm keine konkreten Projekte vorgelegt wurden, sonst hätte es wahrscheinlich, trotz der Steuerunzufriedenheit, zugestimmt.

3 ,

Für die Kosten der amtlichen Bewertung sind im Budget 1,5 Millionen eingesetzt. Warum soll hier eine Steigerung um Fr. 300 000. — eintreten? An vielen Orten geht die amtliche Bewertung doch ihrem Ende entgegen. In Biel ist sie glaube ich beendet. In Bern werden diese Bewertungen noch in der Altstadt und in Bümpliz durchgeführt. In vielen Dörfern ist sie beendet, so dass jedenfalls keine Krediterhöhung nötig sein sollte.

Die für das Armenwesen jährlich eingesetzten hohen Posten werden von der Armendirektion nicht voll verwendet.

Für Besoldungen muss infolge der Teuerungszulagen tatsächlich ein bedeutend höherer Betrag eingesetzt werden als letztes Jahr. Anderseits haben sich gewisse Ausgaben durch Abbau des kriegswirtschaftlichen Apparates gesenkt.

Das budgetierte Defizit darf uns nicht beängstigen. Jedenfalls sind die Einnahmen niedrig und die Ausgaben aus verschiedenen Gründen hoch veranschlagt. Ob die Schwarzmalerei in Worten oder Zahlen zum Ausdruck komme, verfolgt man mit ihr jedenfalls die Tendenz, die Begehren nach Erhöhung der Sozialabzüge abzubremsen. Wir können also mit gutem Gewissen in der Detailberatung einige Abänderungsanträge stellen. Beispielsweise der Kredit für staatliche Hochbauten braucht nicht gekürzt zu werden, auch der Beitrag an die Hülfskasse nicht. Diese Ausgaben wären trotz des ausgewiesenen Budgetdefizites durchaus tragbar.

Ich glaube nicht, dass die Annahme des Postulates Bickel eine Sanierung der Staatsfinanzen zur Folge habe. Für diese Sanierung müsste man die grossen Steuerreserven, die im Kanton Bern noch vorhanden sind, durch Verschärfung der Progression mobilisieren.

Ich bekämpfe das Eintreten auf das Budget nicht, behalte mir aber vor, bei einzelnen Budgetposten Anträge zu stellen.

Studer. Unsere Fraktion stimmt für Eintreten auf das Budget. Der Vertreter der Staatswirtschaftskommission erwähnte, die einen würden die budgetierten Steuereingänge als zu hoch, die andern als zu niedrig betrachten. Auch in unserer Fraktion ist man hierüber geteilter Meinung. Wir sind der Meinung, die Finanzdirektion könnte uns noch genauer mitteilen, wie der budgetierte Betrag berechnet wurde. Man kennt die Steuerveranlagungssumme für 1947/48. Auf dieser Grundlage musste wohl die Finanzdirektion für das Budget 1949 einen Zuschlag machen. Diese Berechnung würde sicher den ganzen Grossen Rat interessieren. Unser Vertreter in der Staatswirtschaftskommission konnte hierüber keinen Aufschluss geben.

Stucki (Steffisburg). Im Vortrag zum Voranschlag wird gesagt, dass man gleich wie in den Jahren 1946/48 auch pro 1949 versuchte, das Budget möglichst der Wirklichkeit entsprechend aufzustellen. Wir schenken diesem Bestreben volle Aufmerksamkeit. Auch wir wollen von diesem Grundsatz nicht abgehen, müssen uns aber überlegen, ob die Regierung bei einem Budgetdefizit von neun Millionen eigentlich nicht eine Heraufsetzung der Steueranlage hätte beantragen sollen. Wenn man überzeugt ist, dass das Budget der Wirklichkeit so nahe wie möglich komme, müsste man das tun. Wenn aber die Regierung auf einen solchen Antrag verzichtet, so wohl deshalb, weil sie überzeugt ist, dass in diesem Budget noch einige Reserven enthalten sind. Die dortigen Schuldentilgungen und Amortisationen machen einen erheblichen Betrag aus.

Der Regierungsrat warnt vor einer Anlagesenkung. Es ist begreiflicherweise nicht leicht, vom Regierungstische aus zu sagen, jawohl, man könnte mit der Anlage hinunter; denn in jedem Budget ist

man auf Schätzungen angewiesen.

Wir sind nicht einverstanden, dass die Hochbauten durch das Budget finanziert werden, sind aber auch nicht einverstanden mit dem Sprecher der sozialdemokratischen Partei, Herrn Grossrat Lehner, der sagt, das Volk habe die 10-Millionen-Vorlage im Jahre 1947 abgelehnt, weil damit ein Zehntel Steuererhöhung verlangt worden wäre. --Ist wirklich im Staate Bern 1 Million Ueberschuss oder 1 Million Defizit das einzige, was uns beschäftigen muss? Andere Faktoren sind höher zu bewerten. Darunter zähle ich das Vertrauen des Volkes zu seinen Behörden. Die negativen Volksentscheide der letzten Zeit sind sicher nicht leicht zu nehmen. — Es ist unklug, wenn der Rat jetzt die Ausgabe für staatliche Hochbauten beschliesst, die das Volk ablehnte. Ich warne vor diesem Vorgehen. Wir werden mit der Sache wieder vor das Volk gelangen müssen, sie aber besser fundieren. Dann wird es zustimmen, besonders wenn die Finanzierung ohne jenen Steuerzehntel erfolgen kann. — Die Verwerfung der Vorlage war eine Kundgebung des Willens zur Sparsamkeit; sie erfolgte aber auch, weil damit eine besondere Steuerbelastung verbunden war. — Der Bürger will Gewissheit haben, dass seine Steuern sparsam verwendet werden. Man hört im Volke oft: «Wir bezahlen wohl Steuern, aber es nützt ja nichts.» Das ist das Malaise im Steuerwesen. Diese Tendenz des Steuerzahlers gegenüber den Behörden dürfen wir nicht auf die leichte Achsel nehmen. Das ist der Grund, warum wir Ihnen den Antrag stellen, man solle die 6 Millionen aus dem Budget herausnehmen. Ich kann da dem Votum des Baudirektors vom Montag nicht folgen, der bezüglich der Wasserbauten ähnlich argumentierte, nämlich wir seien berechtigt, innerhalb unserer Kompetenzen die Ausgaben zu beschliessen. Wenn dem so wäre, so könnten wir auch den Steuerfuss hinaufsetzen und das Doppelte verbauen. Diese Argumentation lehne ich also ab.

Ueber die Bemerkung beim Abschluss der Rechnung 1947, dass man einen Ueberschuss zur Anlage von Fonds verwendete, wurde nicht nur hier, sondern auch im Volk viel diskutiert. Die Steuerzahler hätten die Verwendung der 12 Millionen Ueberschuss zur Schuldentilgung vorgezogen, wären dann auch eher bereit, vermehrte Aufwendungen beschliessen zu helfen.

Ich muss leider auf ein Votum vom September zurückkommen. Ich kann den Vorwurf nicht leicht nehmen, man treibe Demagogie, wenn man den Standpunkt vertrete, dass Reserven in der Privatwirtschaft besser angelegt seien als beim Staat. Ein Demagoge verbreitet wissentlich Irrtümer. Ich bin mir nicht bewusst, das getan zu haben. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass dem Staat nichts entgeht, wenn die Privatwirtschaft Reserven anlegen kann. Auch andere Geschäftsleute, sowie Fachmänner des Steuerwesens sind dieser Ansicht. Sogar in unserer Steuerverwaltung besteht die Auffassung, dass es im Interesse des Fiskus liege, wenn die Wirtschaft nicht von Jahr zu Jahr grosse Gewinnunterschiede aufweise. Dieser Ausgleich ist nur mittels Reserven möglich.

Es ist unpopulär, sich für die Steuerzahler mit hohen Einkommen zu verwenden. Herr Stettler hat gestern ausgerechnet, was die Herabsetzung des Steuerfusses ausmachen würde. Es geht aber nicht um die paar Franken, die der einzelne Steuerzahler weniger entrichten würde, sondern um die Erhaltung seines Zutrauens zum Staat. Das ist sicher viel mehr wert. Soll man bei der Belastung der oberen Einkommen nur an die Staatsfinanzen denken, oder bedeutet die Erhaltung der Wirtschaft nicht auch etwas? Es entspricht vielleicht einer gewissen These, dass Staat und Staatsfinanzen allem anderen vorangehen. Aber ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, dass wir alle des Lebens Ziel nur darin sehen, möglichst viel zu verdienen, um es dem Staate abzuliefern. Der Staat hat ein Interesse daran, dass das Unternehmertum bestehen bleibt und seine Steuern entrichtet.

Dass wir an der oberen Grenze der Steuerbelastung sind, sehen wir daraus, dass viele nicht imstande sind, ihre Reserven entsprechend dem Bedarf an Rohmaterial zu äufnen. Es wurde so viel weggesteuert, dass die Kapitalbildung bei der Wirtschaft mit der Teuerung nicht mehr Schritt halten konnte. Nicht nur der Arbeiter, auch der Unternehmer spürt die Inflation. Er braucht für das gleiche Quantum Rohmaterial, sowie für die Erneuerung der nötigen maschinellen Einrichtungen usw. viel mehr Kapital als früher. Wir haben aus dem Abschluss der Rechnung der Kantonalbank gesehen, dass letzten Herbst ein erhöhter Kapitalbedarf vorhanden war. Er musste durch die Banken gedeckt werden, weil die Privatwirtschaft, als wieder Waren ins Land kamen, nicht genügend Reserven besass.

Wir haben für die Interessen der Arbeiterschaft volles Verständnis, haben versucht, im Rahmen des Möglichen mitzuhelfen, die Sozialabzüge zu verbessern. Wir hoffen, dass die Arbeitervertreter dasselbe Verständnis haben für das, was der Wirtschaft und dem Staat Not tut, nämlich Vertrauen und Zusammenarbeit. — Auch die Landwirtschaft hat ein Interesse daran, dass Gewerbe und Industrie im Kanton existieren können, sich nicht zur Abwanderung in Kantone veranlasst sieht, die für diese Klasse von Steuerzahlern mehr Verständnis hat. Gewerbe und Industrie dürfen auch nicht durch Konkurrenzunfähigkeit in unserem Kanton langsam eingehen, sonst wird Bern nach und nach zu einem Agrarkanton. An diese Belange müssen wir auch einmal denken.

Ich stelle im Namen der freisinnigen Fraktion den Antrag, die Steueranlage sei für 1949 auf 2,0 anzusetzen.

Grütter. Ich möchte mich mit dem Teil des Votums von Herrn Stucki befassen, in dem er den Antrag auf Herabsetzung der Steueranlage stellt. — Es gehört sicher nicht zu den angenehmsten Aufgaben des Bürgers, dem Staat Steuern zu bezahlen. Nehmen ist seliger als Geben, sagte jeweilen schon unser Grossvater. Aus dem Votum von Herrn Stucki konnte man als Tenor heraushören: Klage, ohne zu leiden. —

Wie sieht die Sache im Lichte der Statistik aus? Die Statistik über das Wehropfer ergab, dass im Jahre 1940 das wehropferpflichtige Vermögen 21 646 000 Millionen betrug, im Jahre 1935 27 636 Millionen, das heisst das wehropferpflichtige Vermögen stieg im Durchschnitt um jährlich 1200 Millionen. Wer ist an dieser Vermögensbildung beteiligt? Ist es der kleine Mann, der Kleinbauer, Kleinhandwerker, oder der Arbeiter, der die grösste Mühe hatte, weil der Teuerungsausgleich anfangs unvollständig war, sich über Wasser zu halten? Die Klage, die private Wirtschaft sei nicht mehr in der Lage, Vermögen zu bilden, ist daher direkt absurd. Im Jahre 1940 haben 16 000 Steuerpflichtige gemäss eidgenössischer Statistik, das heisst ungefähr 4 % der Steuerpflichtigen, 8574 Millionen versteuert. Daraus resultierten 40 % der Einnahmen aus dem Wehropfer. Diese 16 000 Steuerpflichtigen bilden die Kategorie derer mit mehr als Fr. 200 000.-Vermögen. Bis 1945, also während die andern Volksteile Not litten, erhöhte sich ihre Zahl auf 22 000 und ihr wehropferpflichtiges Vermögen auf 11818 Millionen. Das Vermögen in dieser Gruppe erhöhte sich um mehr als 3 Milliarden. — Rund 600 000 Personen hatten nichts anderes als ihr Mobiliar und vielleicht ein ganz bescheidenes Vermögen, fielen gar nicht unter die Wehropferpflicht. So sehen die Tatsachen

Als man im Jahre 1944 das Steuergesetz beriet, sagte man dem Volke, man glaube in Zukunft mit einer Steueranlage von 2,1 auszukommen. Bis jetzt kamen wir tatsächlich damit aus. Wir glauben aber, dass angesichts all der neuen Aufgaben die Steueranlage einfach nicht gesenkt werden könne. Wir erhielten Budget und Botschaft etwas spät. Seit dem August 1948 hatten die Herren der freisinnigen Fraktion jedoch Gelegenheit, den Bericht über die Finanzlage des Kantons Bern zu studieren. Dort steht allerlei Interessantes, aus dem mit aller Deutlichkeit hervorgeht, welche Aufgaben dem Staate gestellt sind. Er hat noch eine Bruttoschuld von 312 Millionen Franken. Ich glaube, es sei keine ungeschickte Politik, wenn man in der Zeit, wo die Wirtschaft floriert, davon etwas zu amortisieren trachtet.

Die Schlussabstimmung über die Steuergesetzrevision hat noch nicht stattgefunden. Wir glauben, dass man dort mehr hätte entgegenkommen und die unteren Einkommensklassen durch das Mittel der Degression hätte entlasten können. Unsere Vertreter in der Kommission verzichteten auf diese Forderung, weil sie einsahen, dass nur eine Verständigung Aussicht auf Annahme durch das Volk habe. Da musste jede Gruppe etwas nachgeben. Die Degression hätte rund Fr. 4 300 000.— ausgemacht. Sie wurde abgelehnt, weil man glaubte, der Staat ertrage diese Belastung nicht.

Die Herabsetzung der Steueranlage um ½ macht fast genau gleich viel aus, nämlich Fr. 4 280 000.—. Bei verstärkter Steuerdegression nach unten wären die Kleinen entlastet worden. Das hätte sich durchaus rechtfertigen lassen. Aber es war nicht möglich wegen der Staatsfinanzen. Nun verlangt man eine Herabsetzung der Steueranlage, die ungefähr einen gleich hohen Ausfall verursacht, aber ganz ungerecht die grossen Verdiener entlastet.

Wie wirkt sich die Reduktion der Steueranlage im Einzelnen aus? Wem nach Vornahme aller Sozialabzüge Fr. 100.— steuerbares Einkommen verbleiben, macht das 20 Rappen aus; damit kann einer bei Direktor Jenni von der «Amor» das billigste Schokoladestengeli kaufen. Bei Einkommen von Fr. 1000.— macht das Fr. 2.25 aus, bei Fr. 3400.— Einkommen rund Fr. 8.—, bei Fr. 10000.— Einkommen Fr. 3150, bei Fr. 20000.— Einkommen Fr. 75.—, bei Fr. 30000.— Einkommen Fr. 120.— Es sind nicht wenige Leute im Kanton Bern mit solchem oder höherem Einkommen. Bei Fr. 40000.— Einkommen wirkt sich die Anlagesenkung um ½ mit Fr. 170.— aus, bei Fr. 85000.— Einkommen mit Fr. 425.—.

Selbst wenn man die Anlage reduzieren könnte, sollte man es unterlassen, sondern die Degression dann nach unten eintreten lassen.— Ich weiss, dass die Steuerbelastung heute ansehnlich ist. Aber es kommt nicht nur darauf an, wieviel Steuern jemand bezahlt. Man sagte mir, dass bei Fr. 200 000.— Einkommen alle Steuerbelastungen zusammen Fr. 140 000.— ausmachen würden. Das ist respektabel. Aber ich glaube, mit den restlichen Fr. 60 000.— kämen meine Fraktionskollegen, auch die meisten Vertreter aus der Landwirtschaft, vielleicht auch des Freisinns wohl aus. Mit solchem Einkommen muss man nicht darben. Wer aber nur Fr. 3000.— versteuert und dafür vielleicht mit Fr. 150.— taxiert wird, muss sehr schauen, wie er sein Auskommen

findet — Die Klagen, die von den Leuten angestimmt werden, die sich während des Krieges bereichern konnten, können wir einfach nicht ernst nehmen.

Gestern erschien in der Presse eine Meldung darüber, wieviele Autos in letzter Zeit importiert wurden, nämlich seit Januar 1946 bis September 1948 deren 60 000, mit einem Gesamtwert von 376 Millionen Franken. Das sagt auch etwas. Herr Dr. Bucher behauptete im Nationalrat, die Autos würden zum Teil deswegen gekauft, weil der Fiskus viel zu stark zugreife. — Aber auch wenn er das tut, bleibt offenbar noch genug übrig, um Luxusautos zu kaufen, die man weder im Bauernstand noch beim Kleinhandwerk, geschweige denn bei den Arbeitern findet, sondern bei den grossen Herren der Industrie, bei den Direktoren usw.

Der Schluss betreffend Privatinitiative ist falsch. Mindestens soviel Initiative wie in der Privatwirtschaft ist auch in der Staatswirtschaft vorhanden. Soll die Privatinitiative nur dann funktionieren, wenn übersetzte Einkommen realisiert werden können? Dann hat der Arbeiter einen ungeheuren Idealismus, wenn er im Privatbetrieb arbeitet, im Jahr Fr. 6000.— bis 7000.— verdient, weiss, dass er keinesfalls mehr erhält, dass aber der Direktor vielleicht Fr. 50 000.— bezieht und es dabei noch viel einfacher hat. Mit dem Argument dieser grossen Privatinitiative sollte man also aufhören.

Wer hat eine Kontrolle über die Reserven der Privatwirtschaft? Niemand als der Unternehmer. Wenn die Unternehmer sich einmal auf den Standpunkt stellen würden, solche Reserven seien zweckgebunden, hätten unter der Kontrolle einer paritätischen Kommission zu stehen, müssten zur Bekämpfung einer allfälligen Krise eingesetzt werden, so wäre das etwas anderes. Aber die Herren Unternehmer haben sich bis jetzt geweigert, solche paritätische Kommissionen anzuerkennen.

Ich glaube, dass wir gut beraten sind, wenn wir jetzt, wo die Wirtschaft noch floriert, darnach trachten, aus der Rechnung herauszuputzen was möglich ist und die Staatsfinanzen gesund zu erhalten. Es ist nach meiner Auffassung auch volkswirtschaftlich durchaus richtig, dass der Staat seinen Finanzbedarf dann deckt, wenn die Wirtschaft etwas leisten kann. Es wäre unsinnig, dann mehr Steuern erheben zu wollen, wenn die Wirtschaft sich auf dem Wege zur Krisis befindet, also die dannzumalige Geldknappheit noch zu verstärken. Wir vertreten mit allem Nachdruck die Auf-

Wir vertreten mit allem Nachdruck die Auffassung, dass der Grosse Rat gut beraten ist, wenn er der gegenwärtig bestehenden Anlage zustimmt. Wir bekämpfen daher den Antrag der freisinnigen Fraktion auf Herabsetzung der Steueranlage ganz entschieden.

Ich möchte mit den Worten schliessen, wie sie die Regierung in ihrem Vortrag formuliert hat: «Wir warnen vor einer Herabsetzung; denn das hätte Konsequenzen.»

Morf. Das vorliegende Budget ist ein sogenanntes Inflationsbudget, das heisst sowohl Einnahmen wie Ausgaben steigen nominell stark an. Es ist auch insofern ein Inflationsbudget, als es mehr Ausgaben als Einnahmen aufweist, mit andern Worten, es wird durch die Finanzpolitik des Staates, wie sie im Budget niedergelegt ist, mehr Kaufkraft

geschaffen als weggenommen wird. Es wird mehr Geld in die Volkswirtschaft hinausgepumpt als herausgenommen. Dadurch wird die Inflation gefördert. In einer Konjunkturperiode, so lehren uns die Volkswirtschafter einstimmig, gelte das Prinzip hohe Einnahmen, kleine Ausgaben.» In der Krise gelte das Gegenteil. Dieses Prinzip befolgen wir hier nicht; wir haben in der jetzigen Konjunkturperiode zwar hohe Einnahmen, aber noch höhere Ausgaben. Es sieht nach einem Wettlauf aus: Je mehr die Einnahmen steigen, desto mehr verlangt man vom Staat.

Im allgemeinen wird jeder Krieg, auch wenn er nicht durch das eigene Land ging, mit einer Herabsetzung des Lebensstandards bezahlt. Diese Tatsache kann man in England zum Beispiel mit Händen greifen. Das findet dort jedermann ganz natürlich. In der Schweiz fühlen wir das nicht, weil wir eine aussergewöhnliche Konjunktur haben. An dieser ist in erster Linie der Export beteiligt. Dieser ist hauptsächlich schuld, dass wir trotz der Kriegslasten auf unserem Lebensstandard bleiben, ihn zum Teil sogar über das Vorkriegsmass hinaus erhöhen konnten.

Konjunkturpolitisch ist dieses Budget eigentlich nicht zu verantworten. Es widerspricht den gesunden volkswirtschaftlichen Grundsätzen. Wir haben eine Konjunktur, profitieren aber nicht davon, um Reserven zu schaffen.

Man wird mich fragen, wo denn die Sparmöglichkeiten seien. Die Ausgaben sind zu einem guten Teil nicht komprimierbar, sind beispielsweise in Form von Besoldungszulagen gebunden. — Ich denke an das erste Projekt für die Festhalle Bern, an den Flugplatz Bern. Das Volk will nicht, dass man da mit der grossen Kelle ausrichtet. Natürlich kann es sich auch täuschen. Die Zahlen erscheinen manchmal riesengross. In Wirklichkeit kann man aber nicht billiger bauen. Im grossen und ganzen müssen wir dem Volkswillen Rechnung tragen, indem man die Ausgaben, die komprimierbar sind, heute möglichst niedrig hält.

In der Verwaltung kann man noch rationeller arbeiten. Da gibt es immer noch viel unverantwortliches Hin und Her. Wenn z. B. jemand eine Italienerin als Dienstmädchen anstellen will, wandern die Akten von der Polizei zum Arbeitsamt. Dieses muss jedesmal feststellen, es bestehe ein Mangel an Hausangestellten. Das weiss nur das Arbeitsamt! Solche Dinge könnten noch vereinfrahlt mandet

facht werden.

Ich machte selbst schon Vorschläge im Rate, wie man die Einnahmen erhöhen könnte. Ich habe bei der Beratung der Steuergesetzrevision vorgeschlagen, man solle beim Abzug für die ausgewiesenen Besoldungen bei Fr. 600. — bleiben statt auf Fr. 800. — zu gehen. Das hätte dem Staat Fr. 700 000. — ausgemacht. Das war im Rat leider nicht genehm. Ich habe diesen Vorschlag bei der zweiten Lesung nicht mehr gemacht.

Immer wieder habe ich von der Quellensteuer gesprochen. Warum zicht man den Festbesoldeten die Steuern nicht wie die A.H.V.-Beiträge vom Lohn ab? Welche Unordnung hätten wir bei der A.H.V., wenn man die Beiträge Ende des Jahres global ausrichten müsste! Es brauchte einen grossen Apparat, nur um die Beiträge einzutreiben. Es ist merkwürdig, wenn in der Stadt Bern die Hälfte

der Steuerzahler die Steuern nicht zur rechten Zeit entrichten und gemahnt werden müssen. Welcher Leerlauf entsteht dadurch! Dieser kostet viel Gel.

Ich möchte an einen anderen Vorschlag erinnern. Die Lehrerinnen, die sich auf Kosten des Staates ausbilden lassen, sind nach Gesetz gehalten, die Ausbildungskosten zurückzuzahlen, wenn sie es können und nicht unterrichten. Letzthin begegnete ich einem solchen Fall. Im Monbijou liess sich jemand ausbilden und sagte nachher, sie sei nicht so dumm, als Lehrerin aufs Land zu gehen. Sie hat nie praktiziert, erhielt aber keine Rechnung für das, was sie dem Staat kostete, obwohl sie nach Gesetz verpflichtet wäre, die Kosten zurückzuzahlen. Da ist der Staat so grosszügig, nicht einmal das Geld zu holen, das ihm gehört.

Diese paar Andeutungen mögen zeigen, dass es durchaus möglich wäre, zu sparen, respektive die Einnahmen zu erhöhen.

Noch ein Beispiel: In unserer Universität, die sehr viel kostet, befinden sich teure Apparate, die produktiv verwendet werden könnten. Sie stehen einfach dort, werden im Jahr ein bis zwei Mal für Demonstrationszwecke gebraucht. Z. B. die Aerzte wissen nicht einmal, dass an der Universität gewisse sehr teure Apparate existieren. Sie könnten Untersuchungen machen lassen, den Apparat ausnützen, wofür man Gebühren erheben könnte. Niemand kommt auf diesen Gedanken. Ich begreife das. Die Universitätsprofessoren sind keine Kaufleute, sehen nicht, welche Werte in ihren Instituten an Zins liegen. — So gäbe es noch andere Beispiele.

Ich erinnere auch an die Empörung, die vor einigen Jahren wegen der Behandlung von Pflegekindern vorhanden war. Diese war ganz berechtigt. Es gibt Pflegekinder, die in unwürdigen Zuständen leben müssen. Es gibt aber auch Kinder, die bei den eigenen Eltern in unwürdigen Zuständen leben, es sogar noch weniger gut haben als Verdingkinder. Dort erhebt man kein so grosses Geschrei. Wenn man nur einen kleinen Teil der Summen, die wir ausgeben, um neue Erziehungsheime zu bauen, für Propaganda verwendeten, damit kinderlose Ehepaare Kinder annehmen, hätten wir eine grosse Ersparnis zu verzeichnen. In England besteht eine grosse Organisation, die sich nur damit befasst, kinderlose Ehepaare ausfindig zu machen, die geeignet wären, elternlose Kinder aufzunehmen. Das erspart dem Staat viel Geld. Die Organisation wird natürlich amtlich unterstützt. Bei uns existiert so etwas nicht. Wenn hier jemand ein Kind adoptieren will, sind viele Vorschriften und Formalitäten zu beachten und Gebühren zu entrichten, so dass mitunter die Leute schon deswegen von der Verwirklichung ihres Wunsches Abstand nehmen.

Man ist also nicht an der Grenze des Möglichen

angelangt.

Ich habe nachgelesen, was im Rat bei andern Budgetberatungen vor 1 bis 2 Jahren gesagt wurde. Es hiess: «Dieses Jahr ist das letzte mit einem Defizit. In der Zeit der Hochkonjunktur ist es eine Schande, nicht Ueberschüsse zu haben. Das nächste Mal nehmen wir ein solches Budget nicht mehr an.» Aehnlich tönt es jetzt, wo das Defizit noch grösser ist. Trotzdem werden Sie Eintreten und Annahme des Budgets beschliessen. Vielleicht werden Sie es noch verschlechtern. Das ist nicht kon-

sequent. Wenn man vom Sparen reden will, sollte man hier das gute Beispiel geben und nicht bloss immer an die Entlastung unserer Wähler denken statt an das Interesse des Staates.

Ich stelle aus prinzipiellen Gründen den Antrag auf Nichteintreten. Ich bin überzeugt, dass wir nur durch Rückweisung zu einem besseren Budget gelangen und dass das Volk das vorliegende Budget nicht annehmen würde.

Präsident. Es sind noch 5 Redner eingeschrieben, nämlich die Herren Wirz, Burgdorfer (Burgdorf), Buri, Studer, Barben. Ist der Rat damit einverstanden, dass die Rednerliste geschlossen wird? (Zustimmung.)

Wirz. Es tut mir leid, dass ich Herrn Grütter enttäuschen und für die Reduktion der Steueranlage eintreten muss. (Zwischenbemerkung Grütter: Sie enttäuschen mich nicht). Vor zwei Jahren hiess es, das Budget ertrage keine Senkung der Steueranlage. Es ging doch. Heute haben wir die gleiche Situation. In der Kommission für die Steuergesetznovelle bin ich konsequent für die Erhöhung der Sozialabzüge eingetreten, namentlich auch für Beibehaltung des einheitlichen Abzuges von Fr. 500.— für jedes Kind, ohne jede Abstufung. Einer der Gründe für diese Stellung war, dass man uns nicht den Vorwurf machen kann, wir wollten die Sozialabzüge nicht erweitern, damit man nachher umso eher die Steueranlage herabsetzen könne. Ich bin für die Beibehaltung der Steuerabzüge, wie sie aus der ersten Beratung hervorgingen, aber in der Meinung, dass man die Steueranlage reduzieren könne.

Ich habe volles Verständnis für die Bestrebungen des Finanzdirektors, eine gesunde Finanzlage aufrecht zu erhalten. Das ist seine Pflicht. Wir dürfen wohl vorbehaltlos anerkennen, dass es bis jetzt gelungen ist, unsere Staatsrechnung ganz wesentlich zu verbessern und die Vermögenslage in besserem Licht erscheinen zu lassen. Man tilgte viele Schulden. Das war recht. Nun kommt aber der Zeitpunkt, wo auch der Steuerpflichtige etwas von einer Entlastung merken sollte. Ich gebe zu, dass das Steuermalaise in unserem Kanton nicht ausschliesslich von den kantonalen oder kommunalen Steuern herrührt, sondern ganz wesentlich haben dazu die eidgenössischen Steuern beigetragen, namentlich die Einschätzung bei der Eidgenossenschaft für die Kriegsgewinnsteuer. Diese Steuer schlug jeder Steuergerechtigkeit ins Gesicht.

Herr Grütter sagte, es sei absurd, davon zu sprechen, dass man nicht habe Reserven anlegen können. Und doch ist es so, gerade wegen dieser rigorosen Besteuerungen. Ich erinnere daran, dass wir im Kanton z. B. die Kriegsgewinnsteuer nicht vom Geschäftsertrag abziehen konnten. Es gab Industrien, denen 100 % des Gewinnes oder noch mehr weggesteuert wurde. Da kann man nicht sagen, es sei möglich gewesen, Reserven zu machen. Sie wissen, dass die Maschinen erfreulicherweise auf Hochtouren laufen. Wir haben einen grossen Maschinenpark, den man nicht mehr erneuern konnte, weil die Maschinen, die in Deutschland erstellt wurden, nicht ersetzt werden konnten. Man hätte Rückstellungen machen sollen, um das später nachzuholen. Das war gemäss Steuervorschriften nicht zulässig. In gewissen Industrien besteht ein grosser Nachholbedarf. Ich gebe zu, es gab einzelne Unternehmungen, die schön verdienten, die ihren Maschinenpark ergänzen konnten, soweit sie im Inland hergestellt wurden. Andere Branchen waren nicht in dieser Situation.

Unsere Exportmöglichkeiten basieren auf unserer Arbeit, nicht auf billigem Rohmaterial. Infolgedessen müssen wir immer trachten, mit den neuesten Erfindungen Schritt zu halten, die Betriebe zu modernisieren. Das kostet Geld. Wir haben in der Industrie ein viel grösseres Kapitalbedürfnis als vor dem Krieg, weil alles ungefähr das Doppelte kostet. Ich denke da an die Bauten. Das vergrössert auch die Zinsenlast.

Das alles führt dazu, dass man einmal eine steuerliche Entlastung zu erreichen trachtet. Das ist kein unbilliges Begehren. Man kann deshalb nicht sagen, die Unternehmer wollten nichts zahlen. Sie sorgen dafür, dass Arbeit vorhanden ist und die Betriebe laufen. Die kapitalistisch eingestellten Unternehmer, die einzelne Redner im Auge haben, trifft man in der Schweiz selten. Es mag einzelne geben, ich will das nicht bestreiten. Aber im grossen und ganzen hat der Unternehmer ein anderes Verantwortungsgefühl als man es ihm unterschie-

Betreffs Autoimporte: Auch da ist ein Nachholbedarf vorhanden. Man glaubt, es seien die Reichen, die Auto fahren. Dem ist nicht so, Herr Grütter. Es gibt viele Leute, die ihr Auto auf Abzahlung kaufen. Herr Grütter soll im übrigen einmal in seinen Reihen nachschauen. Ich weiss Leute aus seiner Partei, die in prachtvollen Wagen herumfahren. Jene Autos werden vielleicht durch den Fiskus bezahlt, während wir sie selber zahlen

Wenn wir die Steueranlage herabsetzen, geschieht das für 2 Jahre. Reicht es dann nicht, können wir wieder eine Korrektur vornehmen. Die Reduktion der Steueranlage berührt die Gemeinden nicht. Daher dürfte man das Experiment ruhig wagen. Wir können nicht immer vom Steuerabbau sprechen und wenn die Zeit da ist, ihn nicht durchführen. Je mehr Geld der Staat zur Verfügung hat, desto mehr werden die Anforderungen an ihn gesteigert. Wir dürfen den Staatsapparat nicht weiter auf blähen. Gewisse Aufgaben, die dem Staat im Laufe der Jahre aufgebürdet wurden, werden ihm wieder abgenommen werden müssen. Zu den Hochbauten: Ich fühle auch ein Miss-

behagen darüber, dass diese im Budget aufgenommen wurden, nachdem das Volk die Vorlage abgelehnt hatte. Ich weiss, dass ein Nachholbedarf besteht. Aber das Budget mit 6 Millionen zu be-

lasten, geht zu weit.

In der Rechnung 1910 hatten wir 22 Millionen Ausgaben, im Jahr 1930 65 Millionen und 1947 130 Millionen. Das Budget 1949 lautet auf 144 Millionen. So kann und darf das nicht weitergehen. Wir sind verpflichtet, für den Steuerpflichtigen eine tragbare Situation zu schaffen, anderseits die Finanzen des Staates in Ordnung zu halten. Ich wäre der letzte, eine Reduktion der Steueranlage zu beantragen, wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, dass der Finanzhaushalt trotzdem im Gleichgewicht bleibt.

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern; Abänderung und Ergänzung.

Fortsetzung der zweiten Beratung. (Siehe Seite 431 hievor.)

Achi, Präsident der Kommission. Die Kommission hat gestern die Situation, wie sie sich aus der Beratung ergab, gründlich besprochen. Es war gut, dass sie nochmals zusammentrat und in aller Ruhe die Situation der Fraktionen abklärte. Es lagen drei Anträge vor. Erstens der Antrag Gfeller, lautend auf zeitliche Beschränkung der Aenderung der Gesetzesbestimmungen Art. 35 und 39. Zweitens stellte Herr Brönnimann einen Antrag mehr allgemeiner Art, aber im gleichen Sinn wie Herr Gfeller, ohne dass bestimmte Artikel angerufen worden wären. Drittens bestand ein Vorschlag von Herrn Dr. Steinmann für einen allfälligen Beschluss, den der Grosse Rat hätte erlassen können. Der Vorschlag Steinmann wäre nicht ins Steuergesetz aufgenommen worden, sondern hätte lediglich den Willen des Grossen Rates in der Situation zum Ausdruck gebracht.

Wir liessen uns von Herrn Dr. Küpfer von der Steuerverwaltung belehren, dass der Antrag Gfeller, der auf eine zeitliche Beschränkung der Erhöhung der Sozialabzüge lautet, rechtlich annehmbar wäre, nur fand man, wenn ohnehin über Art. 35 und 39 neuerdings abgestimmt werden müsste, so brauche man das nicht im Steuergesetz zu verankern; der Grosse Rat könne von sich aus jederzeit auf die

Angelegenheit zurückkommen.

Die Lösung brachte dann ein Vorschlag des Finanzdirektors. Zum Schluss stimmte ihm die Kommission einstimmig zu, ohne dabei zum Antrag Gfeller direkt Stellung zu nehmen. Man fand lediglich, der Antrag Brönnimann wäre im Vergleich zum Antrag Gfeller fallen zu lassen. — Der Antrag des Finanzdirektors wurde Ihnen ausgeteilt. Er lautet:

«Die vier Fraktionen des Grossen Rates erklären im Hinblick auf die Auswirkungen der erhöhten Sozialabzüge gemäss Art. 35 und 39 des Steuergesetzes folgendes:

- 1. Die vier Fraktionen des Grossen Rates anerkennen, dass eine Anzahl schwerbelasteter, finanzschwacher Gemeinden als Folge der Gewährung erhöhter Sozialabzüge Steuerausfälle erleiden, die nicht mehr durch eine Erhöhung der Steueranlage, sondern nur noch durch die Gewährung von Ausgleichsbeiträgen gedeckt werden können.
- 2. Die vier Fraktionen des Grossen Rates erklären sich zur Mitwirkung bei der Schaffung eines tragbaren Finanzausgleichs im Sinne des erheblich erklärten Postulates Buri und Mitunterzeichner bereit
- 3. Die vier Fraktionen des Grossen Rates erklären ihre Bereitschaft, im Interesse der Gemeindefinanzen zu einer neuen Revision der Art. 35 und 39 des Steuergesetzes Hand zu bieten, wenn die Voraussetzungen, die zu einer Erhöhung der Sozial-

abzüge geführt haben, nicht mehr vorhanden sein sollten.

Bern, 10. November 1948.

Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion Der Präsident: Buri Der Sekretar: Gnägi

> Sozialdemokratische Fraktion Der Präsident: Geissbühler Der Sckretär: Fr. Grütter

Freisinnig demokratische und jurassisch-liberale Fraktion

Der Präsident: E. Studer Der Sekretär: Dr. Ständer

Fraktion der katholischen Volkspartei Der Präsident: Bickel Der Sekretär: Rebetez

Hier sind drei Grundsätze verankert, die in der Diskussion um das Steuergesetz immer wieder aufgeworfen wurden. Ziffer 1 hat den Sinn, dass Gemeinden, die beispielsweise eine Steueranlage von 3,5 oder mehr haben, den Steuerausfall nicht mehr durch Erhöhung der Anlage wettmachen können. Die Regierung hat es in der Hand, hier durch Zuwendungen aus dem Steuerausgleichsfonds dafür zu sorgen, dass keine Erhöhung der Steueranlage eintreten muss.

Die zweite Erklärung besagt, dass auf weite Sicht ein Finanzausgleich gefunden werden sollte. Man war in der Kommission einig, dass in diesem

Sinne vorgegangen werden sollte.

Im dritten Punkt wird die Erklärung von Herrn Stettler vorweggenommen, dahin lautend, dass man auch von sozialdemokratischer Seite wiederum Hand bieten werde, auf die Ansätze zurückzukommen, wenn die Voraussetzungen, die zur Erhöhung der Sozialabzüge führten, wegfallen sollten.

Der Vorschlag des Finanzdirektors ist durchaus geeignet, der Situation Rechnung zu tragen und ermöglicht die Fortsetzung der Verständigung. Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen. Damit könnten wir das Gesetz im Grossen Rat verabschieden. Wir wollen hoffen, dass es auch vom Volk angenommen werde.

Präsident. Herr Brönnimann zieht, gestützt auf die Fraktionserklärung, seinen Antrag zurück, ebenso Herr Dr. Steinmann seinen Vorschlag.

Gfeller (Oppligen). Ich stelle fest, dass der Antrag auf Befristung der Art. 35 und 39 sowohl von der Kommission wie von den Fraktionen geprüft wurde. Durch gemeinsame Erklärungen der Fraktionen werden die Forderungen auf Schutz der finanzschwachen Gemeinden in vollem Umfange anerkannt und damit die Verwirklichung des gestern gutgeheissenen Postulates Buri befürwortet. Wenn nun ein etwas anderer, im Grunde ausserparlamentarischer Weg beschritten wurde, so möchte ich trotzdem von unseren parlamentarischen Spielregeln nicht abweichen. Ich möchte beantragen, dass die Erklärung der Fraktionen in der

Botschaft dem Bernervolk bekanntzugeben seien. Sie ist ein wichtiges Dokument, auf das sich der Grosse Rat und die finanzschwachen Gemeinden dereinst werden berufen können.

Präsident. Ist der Grosse Rat mit dem Wunsch von Herrn Gfeller einverstanden, dass die Erklärung in der Botschaft zur Abstimmungsvorlage aufgenommen wird?

Zustimmung.

Abstimmung.

Für die Fraktionserklärung . . Einstimminkeit

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes Grosse Mehrheit

Voranschlag für das Jahr 1949.

Fortsetzung.)

(Siehe Seite 457 hievor.)

Burgdorfer (Burgdorf). Die Diskussion dürfte sich beim Eintreten im wesentlichen nur noch um die Steueranlage drehen, soweit sie noch mit dem soeben verabschiedeten Steuergesetz in Verbindung steht. Ich bedaure, dass man die Steuernovelle vollständig losgelöst von der Steueranlage behandelte. Wohl bin ich mir bewusst, dass die Festsetzung der Steueranlage in der Kompetenz des Grossen Rates liegt, dass die Diskussion über die genannten beiden Punkte also formaljuristisch voneinander unabhängig geführt werden kann. Trotzdem kann die enge Verbundenheit der beiden Fragen nicht bestritten werden. Es wäre meines Erachtens gut gewesen, wenn man über die Steueranlage schon beim Steuergesetz diskutiert hätte.

Ich begreife die Forderung nach Senkung der Steueranlage, mache gar kein Hehl daraus, dass ich auch zu denen gehöre, die ½10 in unserer Anlage abbauen möchten. Ich habe einige Gründe dafür und gestatte mir, diese kurz auseinanderzusetzen. Es geht nicht darum, sich hier populär oder unpopulär zu machen, wie das heute morgen gesagt wurde. Jeder vertritt die Meinung, die er

für richtig hält.

Man wird sicher nachdenklich, wenn man auf Seite 3 des Vortrages der Finanzdirektion die Ermahnungen betreffend Steueranlage liest. Niemand wird leichtfertig über diese Warnung hinweggehen. Ich möchte aber festhalten, dass man über die Bewertung einzelner Posten in unserem Budget in guten Treuen zweierlei Meinung sein kann. Man kann auch im Verlaufe der Debatte anderer Meinung werden, so etwa wenn man Voten wie dasjenige von Herrn Grütter hört. Ich bleibe bei der mitgebrachten Meinung, möchte aber für meinen Teil in Anspruch nehmen, dass das Problem zu wichtig ist, als dass man in dieser Art einfach durch einen Redner aufzählen dürfte, welche Aufgaben bestehen und durch einen andern, wer sie bezahlen soll. Ich glaube nicht, dass man das Gesamtbild des Wirt-

schaftsablaufes mit der Erwähnung einiger Grossverdiener richtig zeichnet. Herr Grütter erklärte, es handle sich da um 4 bis 6 % der Bevölkerung. Das allein beweist, dass es sich da offenbar nicht um einen Landesquerschnitt, sondern um Ausnahmen handelt

Punkto Auto bin ich der gleichen Auffassung wie Herr Wirz, nämlich dass mancher Bürger gescheiter auf sein Auto verzichten würde. Aber das Auto ist für manchen ein notwendiges Uebel. Unter den Autoimporten gibt es viele bescheidene Zweckvehikel. Im Uebrigen rollen tatsächlich viele Autos auf Raten statt auf Pneus.

Wenn man sagt, die Wirtschaft weigere sich, ihre Reserven für einen bestimmten Zweck festzulegen, ist das eine Uebertreibung. Es stimmt, dass eine gute Wirtschaftskonjunktur hinter uns liegt und dass viele Betriebe schön Geld verdienen. Ich wäre der Letzte, der das bestreiten wollte. Vergessen Sie nicht, dass diese Ueberschüsse zu einem beachtlichen Teil für soziale Zwecke verwendet wurden. Nicht jeder Unternehmer hat das Geld in den Strumpf gesteckt, um sich nach kapitalistischer Ueberlegung über den Gewinn zu freuen, sondern diese Gelder sind weitgehend sozial richtig eingesetzt worden, wie es die guten Zeiten übrigens gerechtfertigt haben. Ich glaube deshalb nicht, dass man der Wirtschaft einen Vorwurf machen kann, vor allem nicht, dass man eine paritätische Kommission für die Kontrolle der eigenen Reserven brauchte. Das wollen wir lieber hinter dem eisernen Vorhang lassen.

Es wird gesagt, es habe sich beim Steuergesetz um einen Kompromiss gehandelt, der dazu führe, dass man die Steueranlage nicht senken könne. Es wird an die Diskussion über die Steuerdegression erinnert. Ich gebe zu, über eine solche Vorlage wird man sich nie anders als in Form eines Kompromisses einigen können. Dieser Kompromiss hier ist sicher nicht schlecht; er ist der Ausfluss des guten Willens. Es ist daher nicht angängig, zu sagen, man hätte eigentlich mehr beansprucht. Den möchte ich sehen, der nicht mehr gewollt hätte. Diese parteipolitische Ader lässt sich nicht wegdenken. Wir wollen die Gutgläubigkeit niemandem absprechen.

Im Zuge der Bundesfinanzreform wird sicher auch unser kantonales Steuergesetz wieder aufs Tapet gelangen. Dürfen wir es da nicht wagen, jetzt das Experiment zu machen, das von vielen anbegehrt wird, teils nur weil sie glauben, es werde mit ihren Steuergeldern nicht richtig umgesprungen? Ich möchte damit nicht die These aufgestellt haben, die Steuergelder würden falsch verwendet, sondern erinnere nur an die auftauchende Kritik. Ist es da nicht gegeben, zu versuchen, ob es ohne jenen Zehntel gehe? Damit könnte die ewige Diskussion um die Zweckbudgets einmal durch die nackten Tatsachen zum Verschwinden gebracht werden. Mit dieser Frage wird kein Posten des Budgets tangiert.

Punkt 3 unserer heutigen gemeinsamen Erklärung zum Steuergesetz enthält etwas ähnliches. Die Ueberlegungen gehen fast paralell. Wenn nämlich die vier Fraktionen erklären, dass sie die Frage der Sozialabzüge vor der Oeffentlichkeit wieder neu aufrollen werden, wenn sich die Voraussetzungen

ändern, bedeuten diese Abzüge nichts anderes als ein Experiment. Ein ähnliches Experiment möchte ich mit dem Steuerzehntel machen, um einmal aufzuräumen mit dem Steuermalaise. Ich brauche diesen Ausdruck nicht gerne. Diese Steuerdebatten müssen auf kantonalem Boden aufhören. Wenn man schon behauptet, es gehe bei diesen Debatten nicht um die kantonalen Steuern, sollte man hiefür den Beweis antreten. Das Steuermalaise bezieht sich weder ausschliesslich auf die kommunalen, noch auf die kantonalen, noch auf die eidgenössischen Steuern, sondern auf die Gesamtheit aller Steuern. Jede Instanz behauptet, was sie fordere, sei nicht zu viel. Aber der Steuerzahler macht seine Meinung zuletzt, wenn er das alles addiert, was er zahlen muss.

Im Sinne eines Experimentes — im gleichen Geist wie er unserer heutigen Erklärung zugrunde lag, — möchte ich beantragen, den Steueransatz um ¹/₁₀, das heisst auf 2,0 zu senken.

Präsident. Herr Grossrat Buri verzichtet auf das Wort. Nachdem der Antrag gestellt wurde, die Steueranlage auf 2,0 zu senken, während das Budget auf 2,1 basiert, werden wir, nachdem noch Herr Grossrat Studer gesprochen haben wird, den Finanzdirektor anhören. Bevor wir auf die Detailberatung des Budgets eintreten, müssen wir die Steueranlage beschliessen, damit wir über die Steuereinnahmen Klarheit haben. (Zustimmung.)

Studer. Ich muss einiges richtigstellen, was Herr Grütter erwähnte. Er sagte, dass 1940 16 000 Schweizerbürger Fr. 8 474 Millionen versteuerten und 1945 22 000 Personen Fr. 11 818 Millionen; daraus könne man sehen, welch gewaltige Einkommenssteigerung in den Kriegsjahren vorhanden war. — Sie wissen genau, warum 1945 so viele Milliarden mehr versteuert wurden als 1940. Vielleicht — ich will das nicht behaupten — hat der eine oder andere von Ihnen auch noch ein Kassabüchlein nachversteuert. Diese Büchlein machten im Gesamten sehr viel aus. Nicht der Gewinn, sondern die Amnestie führte zu diesen Milliarden.

Nun sagt Herr Grütter, man solle nicht so gross tun bei der freisinnigen Partei, bei deren Mitgliedern gewaltige Verdienste vorhanden seien.— Es gibt glücklicherweise bei allen Parteien Leute, die viel verdienen, auch bei der Partei des Herrn Grütter. Ich könnte die mir bekannten Namen nicht an den Fingern abzählen. Wir gönnen das den Leuten. Wir wollen froh sein, dass es Leute gibt, die viel verdienen und viel Steuern abliefern können. Ich bin der Auffassung, das sei richtig.

Etwas anderes sollte Herr Grütter als Lehrer nicht mehr sagen, nämlich die Arbeiter müssten grosse Idealisten sein, um für ihren Lohn zu arbeiten, während sie sehen, was der Direktor oder Geschäftsinhaber verdient und es dabei noch bedeutend einfacher habe. Ich möchte manchmal mit einem Arbeiter tauschen. Ich mag ihm das Einkommen von Herzen gönnen. Aber Sorgen haben die Arbeiter weniger als der Unternehmer und Direktor, der für Arbeit und Einkommen der Leute sorgen muss. Diese Aufgabe ist nicht einfach. Während des Krieges war das vielleicht anders. Aber diese Zeit ist vorbei. Es kommen wieder die

Sorgen, wo man schauen muss, wie man den Leuten ihren Arbeitsplatz sichern kann. Man kann kaum im Ernste sagen, die Initiative sei bei der Staatswirtschaft ebenso gross wie bei der Privatwirtschaft. Ich will nicht behaupten, es werde beim Staat nicht recht und gut gearbeitet, denke an Eisenbahn, Post, Telephon usw. Aber die Verantwortung ist in der Privatwirtschaft, weil es um das eigene Geld geht, bestimmt noch bedeutend intensiver. Sie ist natürlich auch beim Staat vorhanden. Das Volk ist der Auffassung, man soll nicht nur die Staatswirtschaft, sondern auch die Privatwirtschaft leben lassen.

Herr Stucki sagte, dass man eigentlich bei einem Budgetdefizit von 9 Millionen den Steuersatz hinaufsetzen sollte. Das wird von keiner Seite beantragt, weil man der Ansicht ist, es seien Reserven da. Wir haben in den letzten Jahren immer Budgets mit grossen Defiziten aufgestellt. Die Rechnung schloss nachher glücklicherweise mit grossem Ueberschuss ab. Man konnte amortisieren. Wenn alle Budgetüberschüsse nur für Amortisationen verwendet würden, müssten wir noch einmal miteinander sprechen. Der Finanzdirektor kennt meine Meinung, dass Reserven in der Wirtschaft besser angelegt seien als beim Staat. Wir müssen lernen, vom Staat weniger zu verlangen, wenn wir weniger geben wollen.

Das Volk fragt sich, wie es möglich sei, ein Budget mit grossem Defizit aufzustellen und nachher grosse Ueberschüsse zu haben; da stimme etwas nicht. Ich glaube, dass die Rechnung 1949 nicht mehr die grossen Ueberschüsse aufweisen wird, wie sie in den letzten Jahren vorhanden waren. Der Finanzdirektor erwähnt im Bericht, dass man 16 Millionen mehr Steuereingänge vorgesehen habe, abzüglich 5,8 Millionen Mindereinnahmen, die sich aus der Gesetzesrevision ergeben. Ich bin der Auffassung, dass immerhin die Rechnung 1949 auch dann nicht mit einem Defizit abschliessen werde, wenn man mit der Steueranlage von 2,1 auf 2 hinuntergehe. Wir müssen dem Volk einmal zeigen, dass man versuchen will, mit etwas weniger auszukommen, ohne dass deshalb der Staat seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könnte. Meine Fraktion und ich wären die ersten, die einer Steuererhöhung zustimmen, wenn anders der Staat die ihm auferlegten Pflichten nicht mehr erfüllen

Barben. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission teilte mit, dass die Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei sich in dieser Kommission der Stimme enthielten. Das stimmt. Aber dort waren auch Mitglieder unserer Fraktion, die sehr für Beibehaltung der bisherigen Steueranlage eintraten. Auch von freisinniger Seite wurde erklärt, es wäre nicht zu verantworten, mit der Anlage zurückzugehen. Von diesen Stimmen hörte man heute hier nichts. — Es ist natürlich dankbar, für einen Steuerabbau zu sprechen. Man muss sich nur fragen, ob man die Frage vom politischen oder vom finanziellen Standpunkt aus betrachten wolle.

Es wurde auch gesagt, der Abbau der Steueranlage um ½ tangiere die Gemeinden nicht. Das mag stimmen, indirekt ist aber eine Auswirkung trotzdem da. Ich erinnere an die Tiefbauten, die in den

nächsten Jahren viel Geld verschlingen werden. Denken Sie an die Gemeinde Lenk, die 3 Millionen verbauen muss, um sich vor den drohenden Wasserschäden zu schützen. Dort sind 1800 Einwohner bereit, 1 Million aufzubringen, um das durchführen zu helfen. Da erstehen auch dem Staat noch grosse Aufgaben. In den jetzigen guten Zeiten lässt sich die bisherige Steueranlage ver-antworten. Mit dem Steuerfuss sollte man nicht experimentieren. — Bereits wurde ein Steuerabbau von Fr. 6 Millionen beschlossen. Es wäre nicht tragbar, weitere 5 Millionen Einnahmen zu streichen. Das Budgetdefizit würde auf 14 Millionen anwachsen. Solange wir eine derart grosse Schuldenlast haben wie jetzt, sogar zweckgebundene Fonds in unser Staatsvermögen einbeziehen müssen, ist der Moment nicht da, einen Steuerabbau vorzunehmen. Ich empfehle, dem Budget, wie es vorliegt, inklusive dem Steuersatz zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dass wir nicht vollkommene Burschen sind auf der Finanz, wissen wir. Aber keiner der Herren hat präzis gesagt, was wir besser machen könnten, sondern man erging sich in allgemeiner Kritik. Wir tun unser Bestes, um ein richtiges Budget zustande zu bringen. Je näher wir den effektiven Zahlen kommen, um so lieber ist es uns.

Es steht uns leider hier nicht genügend Zeit zur Verfügung, um Herrn Grossrat Teutschmann genau zu erklären, warum die Bruttoeinnahmen und die Bruttoausgaben im Budget und in der Staatsrechnung nicht übereinstimmen, welche Beträge im Einzelnen transitorisch durch unsere Konten gehen, die sich auf die Bruttosumme auswirken. Wichtig sind die Nettosummen. Wenn Herr Teutschmann diese Kritik anbringen will, wäre ich ihm dankbar, wenn er sich noch etwas einlässlicher ins Budget einarbeiten würde. Ich hoffe auch, er werde uns sagen, wo die gewaltigen Steuerreserven liegen, damit wir sie holen können. — Im übrigen wissen wir auch, dass wir eine «schlechte» Progression haben, und schliesslich ist uns auch das Urteil der Partei der Arbeit nicht unbekannt. Der Grosse Rat hat seinerzeit diese Steuerprogression geschaffen. Sie entspricht offenbar einigermassen dem Bernervolk.

Ich habe alles Verständnis für die theoretischen Erörterungen von Herrn Grossrat Morf. Wenn es nur darum ginge, ein theoretisch einwandfreies Budget aufzustellen, würde ich selbstverständlich die Einnahmen erhöhen und die Ausgaben rigoros zusammenstreichen. Aber ich möchte Herrn Morf bitten, mir den praktisch begehbaren Weg der Budgetaufstellung zu weisen, der unserer bernischen Staatsverwaltung und den Bedürfnissen des Bernervolkes und zugleich den theoretischen Auffassungen entspricht. Ich habe nichts dagegen, wenn mir Herr Morf einmal dieses Idealbudget ausarbeiten und es nachher vom Grossen Rat genehmigen lassen will. Es besteht eben ein Unterschied zwischen theoretischen Budgetdebatten und der Aufstellung eines Budgets, das vom Grossen Rat schlussendlich mehrheitlich angenommen werden

Ich habe selbst geschrieben, das Budget sei enttäuschend, weil die unheilvolle Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen weiterläuft und wir wieder ein Defizit budgetieren mussten. Es ist tatsächlich ein Inflationsbudget, aber ob wir es von uns aus in ein normales Budget umwandeln können oder nicht, das zu beurteilen, muss ich Ihnen überlassen. Ich war immer der Meinung, dass wir wohl einen gewissen Spielraum hätten; er geht aber nicht soweit, dass wir nach eigenem theoretischen Gutfinden budgetieren könnten.

Ich will nicht schildern, welches Seilziehen sich innerhalb der Verwaltung jeweilen abspielt, wenn die ersten Anträge an die Finanzdirektion gelangen, wie viele Konferenzen stattfinden und wie oft ich schliesslich auf der Ausgabenseite den Hobel ansetzen muss. Wir nehmen sicher die Aufstellung des Budgets nicht leicht.

Die Staatswirtschaftskommission will durch ihre Anträge das Defizit von neun auf acht Millionen reduzieren. — Wir haben diesem Defizit gegenüber Anleihensamortisationen und Tilgungen auf dem Schuldschein der Kantonalbank von zusammen sieben Millionen. Das vermögensmässige Defizit betrüge also eine Million.

Der Steuerzehntel, der vom Volk am 13. Februar 1944 beschlossen wurde, macht 4,5 Millionen aus. Wir verwenden bekanntlich den Steuerzehntel nicht von sämtlichen Steuereingängen, sondern nur von den Staatssteuereingängen. Darum ergibt die Steueranlage von 2,1 immer einen etwas grösseren Betrag als denjenigen, den wir für die Tilgung der Sonderkonten verwenden. Das macht also noch 4,5 Millionen aus. Wir haben daher gemäss Budget eine Schuldentilgung von 11,5 Millionen, bei einem ausgewiesenen Defizit von acht Millionen. Das Budget, Herr Morf, ist also nicht so furchtbar schlecht, dass es zurückgewiesen werden müsste.

In der Rechnung 1947 hatten wir insgesamt 15,7 Millionen Ausgaben, die im Budget 1949 nicht mehr enthalten sind, weil sie vermutlich nicht mehr entstehen werden. Dann haben wir im Budget 1949 gegenüber der effektiven Rechnung 1947 Mehr-einnahmen von 9,85 Millionen. Auf der andern Seite haben wir Mehrausgaben, die das Budget 1949 gegenüber der Rechnung 1947 belasten, zum Beispiel für Teuerungszulagen, Steuerausgleichsfonds, Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, staatliche Hochbauten (darauf komme ich noch zu sprechen), usw. Alles in allem macht das 28,6 Millionen. Dazu haben wir Mindereinnahmen gegenüber der Rechnung 1947 von 4,7 Millionen, insbesondere die vier Millionen, die aus der Rechnung 1946 für Schuldentilgung zurückgestellt und über Berichtigungen 1947 abgebucht wurden. Per Saldo ergibt das eine Verschlechterung gegenüber 1947 von rund 7,7 Millionen. Wir können also damit rechnen, dass die Rechnung 1949 - gemäss den Grundlagen, die wir zur Verfügung haben — bestimmt um 7,7 Millionen schlechter abschneiden wird, als das 1947 der Fall war, immer unter der Voraussetzung, dass nichts ausserordentliches passiert.

Können wir die Einnahmen wesentlich höher einschätzen? In Abschnitt XXI. «Bussen und Konfiskationen» können noch einige 10 000 Franken Reserven vorhanden sein. Es wäre aber falsch, diese Einnahmenposition so hoch ins Budget einzustellen, dass sie bestimmt vom Rechnungsergebnis nicht erreicht wird. Das ist nicht der Sinn der

Budgetierung. — Unter Jagd, Fischerei und Naturschutz (Abschnitt XXII) kann nichts erhöht werden. Unter XXIII, Salzhandlung, haben wir Fr. 987 000.— Einnahmen budgetiert, gegenüber Fr. 835 000. effektiven Einnahmen im Jahre 1947. Die Differenz rührt daher, dass man die weggefallenen Franken 200 000. — für die Altersfürsorge nicht mehr über den Salzhandel buchen muss, nachdem die Altersund Hinterlassenenversicherung in Kraft ist. Auch bei der Stempelsteuer sind wir mit der Budgetierung der Einnahmen auf das Maximum des Verantwortbaren gegangen, ebenso bei der Billetsteuer. Vielleicht sind hier hundert oder zweihunderttausend Franken Reserve, aber an die Verwendung dieser Steuer werden immer neue Ansprüche gestellt. Auch in den Gebühren liegt keine namhafte Reserve. Das Gesamttotal beträgt 7,6 Millionen gegenüber einem Ergebnis pro 1947 von 8,0 Millionen. Möglicherweise ist das Ergebnis um einige hunderttausend Franken, vielleicht gar um eine halbe Million besser. Wir können die Gebühren nie genau budgetieren; denn diese Einnahme hängt von verschiedenen Faktoren ab. — Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind wir von 4,4 auf 3,9 Millionen hinuntergegangen. Im Jahr 1947 hatten wir drei Erbfälle, die sehr stark ins Gewicht fielen. Ich habe keine Gewähr, dass 1949 wiederum drei solche «Schwergewichtler» sterben, sonst könnten wir mehr budgetieren. Gemessen an dem, was durchschnittlich in früheren Jahren budgetiert wurde, sind wir hoch gegangen. — Zu Abschnitt XXVII, Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- und Mittelhandelsstellen und Tanzbetriebe wurden in der Staatswirtschaftskommission Anregungen gemacht. Ich glaube nicht, dass das Bernervolk grossen Wert darauf legt, diese Gebühren wesentlich zu erhöhen. — Den Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols haben wir mit Fr. 3. — pro Kopf der Bevölkerung budgetiert, trotzdem man in der Alkoholverwaltung sagte, es könne nur mit Fr. 1.50 gerechnet werden. Aus Erfahrung wissen wir, dass immer Fr. 3. — bis Fr. 3.50 eingehen. 1947 erhielten wir sogar Fr. 3.60. — Der Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank ist bekannt. – Im Abschnitt Militärsteuer liegen nur ganz unwesentliche Reserven. — Bei den direkten Steuern fallen Einkommenssteuer und Vermögenssteuer der natürlichen Personen ins Gewicht, bei den juristischen Personen die Gewinnsteuer und die Kapitalsteuer der Erwerbsgesellschaften und -Genossen-schaften. Die Erträge aus der Besteuerung der Selbsthilfegenossenschaften und der übrigen juristischen Personen sind von geringer Bedeutung. Die genannten vier Positionen, die ins Gewicht fallen, warfen gemäss Rechnung 1947 85,4 Millionen ab. Diesen Betrag setzten wir im vorliegenden Budget auf 96,75 Millionen, also um 11,35 Millionen hinauf. In den genannten 85,4 Millionen des Jahres 1947 ist noch eine Reserve von drei Millionen enthalten, die erst auf das Jahr 1948 entfällt. Wenn wir diese dazunehmen, haben wir eine Vergleichszahl von 88,4 Millionen. Gegenüber dieser beträgt die Differenz nur noch 8,3 Millionen. Zählen wir dazu die heute beschlossenen Sozialabzüge, die sich mit rund 5,7 Millionen auswirken, so ergibt sich ein Betrag von rund 14 Millionen Franken. Diese entsprechen einer Steigerung der Steuern um rund 15 %. Nun hat Prof. Pauli berechnet, dass die unselbständig Erwerbenden ein um etwa 1/6 höheres Einkommen hätten, dementsprechend die Steuern um etwa $16^{2}/_{3}$ % hinaufgehen würden. — Bei den Gewinnen der Unternehmungen ist die Budgetierung der Steuereinnahmen schwierig; denn man macht allgemein geltend, die Kosten seien gestiegen. Die erhöhten Löhne wirken sich auf die Unternehmergewinne ungünstig aus. Niemand kann sagen, wie wir dort rechnen müssen. Prof. Pauli rechnet in der Landwirtschaft mit einem Ertragsrückgang um ¹/₆. - Wenn ich im gesamten um 15 % hinaufgegangen bin, weiss ich nicht, ob jemand im Grossen Rat sagen könne, wir seien zu wenig hoch gegangen. Schauen Sie bitte nach, wie sehr wir beim Steuerertrag aus dem Einkommen der natürlichen Personen, der Hauptposition, hinaufgegangen sind. Ich persönlich befürchte, dass wir dort eine Enttäuschung erfahren könnten. Im Gesamteingang der direkten Steuern hoffe ich, nicht übermarcht zu haben. Ein Mehreingang von drei bis fünf Millionen liegt nicht ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit, aber man kann nicht von einer sicheren Reserve sprechen. Wenn Gründe vorhanden wären, aus denen mit einiger Bestimmtheit auf einen höheren Steuerertrag geschlossen werden könnte, wäre ich sofort einverstanden, das Budgetdefizit durch Einsetzung höherer Steuereinnahmen zum Verschwinden zu bringen.

Die grössten Fälle der Nach- und Strafsteuern sind erledigt, die hängigen sind zum Teil ausserordentlich schwierig zu erledigen. Beispielsweise in einem Fall stehen wir vor der Wahl, den Betrieb mit einigen hundert Arbeitern weiter arbeiten zu lassen, oder ihn zu liquidieren und so die Steuer einzutreiben. In solchen Fällen entscheiden wir uns immer für den Weiterbestand des Betriebes, selbst wenn man den Eindruck hat, «es gehe nicht auf eine Kuhhaut», wie weit man entgegenkommen müsse, um die Situation zu retten. Niemand wird sagen können, ob an Nach- und Strafsteuern mehr als die budgetierten Fr. 750 000. — eingehen werden.

Die Kosten der amtlichen Bewertung werden etwa eine halbe Million höher sein als 1947. Die Bezugsprovision für die Gemeinden wird dank der höheren Eingänge um etwa Fr. 200 000. — steigen.

Unter Abschnitt XXXII. G. Ziffer 2. «Zuwendung gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944» müssen wir statt 3,8 Millionen 4,5 Millionen einsetzen. Dadurch wird der Erfolg der direkten Steuern im Endwert herabgemindert. Ich glaube nicht, dass man dort eine bessere Budgetierung vorlegen könnte.

Damit hoffe ich Herrn Grossrat Studer die verlangten Zahlen gegeben zu haben. Sie ersehen daraus, wie sich die Verhältnisse ungefähr gestalten.

Ich glaube nicht, dass Sie Wert darauf legen, dass ich auf die einzelnen Voten antworte. Auf alle Ideen und Erklärungen Bezug zu nehmen, würde Ihre Zeit ausserordentlich lange beanspruchen. Immerhin möchte ich Herrn Grossrat Stucki sagen, dass er etwas am Sachverhalt vorbeigeht, wenn er mir unterschiebt, ich hätte in der Septembersession gesagt, es sei Steuerdemagogie, was im Zusammenhang mit den Reserven der Privatwirtschaft gesagt wurde. Wenn ich im September diesen Ausdruck brachte, haben die Aeusserungen verschiedener Votanten zusammengespielt, die nach

meinem Dafürhalten generell ihren Standpunkt etwas zu wenig begründeten. Daher konnte ich verschiedene Auffassungen nicht als stichhaltig hinnehmen. Ich will mich klar zur Reservepolitik äussern, wie ich es unlängst auch im Handelsund Industrieverein getan habe. Ich habe Verständnis für die Reservepolitik in der Wirtschaft. Soweit es am bernischen Fiskus liegt, werden wir unser Möglichstes tun, um eine gesunde Reservepolitik in unserer Wirtschaft aufrecht erhalten zu können, im Bewusstsein, dass diese Reserven, uns ja nicht verloren gehen. Wenn die Reservebildung in der bernischen Volkswirtschaft schwer gehemmt wurde, sind daran in erster Linie die Kriegsgewinnsteuer, die Eidgenössische Wehrsteuer, das Wehropfer usw. schuld. Wir haben auf Bernerboden die Steueranlage durch die vergangenen Jahre unverändert beibehalten. Auch die Gemeinden behielten sie im grossen und ganzen bei. Wenn Sie nun an alle drei Fiski die Forderung erheben, die Reservepolitik durch die Steuergesetzgebung besser zu ordnen, Herr Stucki, habe ich dafür alles Verständnis. Wenn Sie aber sagen, es sei besser, den Steucrzehntel abzubauen und die Reserven im Betrieb zu haben, tut es mir leid, nicht folgen zu können. Glaubt jemand von Ihnen, dass mit dieser kleinen Steuerreduktion - die Auswirkung auf die natürlichen Personen wurde Ihnen dargestellt — im bernischen Volkskörper eine Reserve geschaffen würde, auf die der Fiskus später greifen könnte? Ich glaube nicht, dass Herr Grossrat Stucki dieser Meinung sei. Auch bei Einkommen von über Fr. 30 000. —, wo die Steuerreduktion über Fr. 100. -- ausmachen würde, z. B. bei Einkommen von Fr. 80 000. —, wo die Reduktion etwa Fr. 400. — ausmacht, spielt diese «Reserve» für künftige Steuerzwecke wahrscheinlich keine Rolle. Bei grossen, sehr gut geleiteten Unternehmungen mit traditioneller Reservepolitik mag das von etwelchem Belang sein. Aber die 4,8 Millionen, auf die der Staat verzichten soll, schmelzen für die in Frage kommenden Betriebe auf einen so bescheidenen Betrag zusammen, dass von einer Steuerreserve in der bernischen Volkswirtschaft nicht gesprochen werden kann. — Es wäre falsch, zu sagen, dass ich die Reservebildung der Privat-wirtschaft nicht als wertvolles Glied in der Ausbalancierung der wirtschaftlichen Konjunktur anerkenne. Aber nicht nur mit dem einen bernischen Staatssteuerzehntel soll das geschehen, sondern als Gesamtkonzeption mit Bund und Gemeinden zusammen. So könnte eine gewisse Wirksamkeit erreicht werden. Aber auch dann noch gehen uns bei den natürlichen Personen so viele Steuerbeträge verloren, dass sie in keinem Verhältnis zu dem stehen, was noch als Steuerreserve davon bleibt.

Wir haben eine gute Konjunktur. Nehmen wir den Fall eines Einkommens von Fr. 30 000.—, also einer Einkommensteuer-Ersparnis von Fr. 100.—, die bei Reduktion der Anlage auf 2,0 entstünde. Wenn ein Einkommensrückgang um 10 % eintritt, entsteht bei einer Anlage von 2,1 ein Steuerverlust von 14 %, infolge der Progression. Nun sagen die Herren, man solle die Steueranlage als Experiment herabsetzen, man könne sie nötigenfalls später wieder heraufsetzen. Wenn in 2 Jahren die Einkommen um 10 % zurückgehen sollten, was

im Bereich der Möglichkeit liegt, so bringen wir nit der Wiedererhebung jenes Steuerzehntels nicht mehr 4,8 Millionen, sondern nur noch 4,2 Millionen ein. Mittlerweile haben wir dann den Verlust von 2 Jahren. Darum glaube ich, sei dieses Experiment nicht zu verantworten.

Zu einigen Ausgabenpositionen: Wir stellen allgemein fest, dass die Ausgaben ansteigen. In der Besoldungsordnung könnten Sie mithelfen, dieses Ansteigen zu verlangsamen. Wir sind an das Dekret über die Teuerungszulagen gebunden. Herr Grossrat Friedli hat aber eine Interpellation begründet, wonach das Personal unzufrieden sei, weil nicht der volle Teuerungsausgleich gewährt wurde. Dafür müssten einige Millionen Ausgaben mehr beschlossen werden. Ich glaube, wir waren auf dem rechten Weg. — In bezug auf die staat-lichen Anstalten, Pflegeheime, Schulen usw. haben wir mit den zuständigen Direktionen einen ständigen Kampf. Es wird uns gesagt, dies und das sei unbedingt nötig. Die Finanzdirektion sagt, es sei unmöglich, es zu finanzieren. Hie und da geben wir nach, aber hie und da beschliesst der Regierungsrat oder der Grosse Rat eine Ausgabe, die wir ablehnen. Wir können nicht, wenn wir in der Regierung unterlegen sind, im Grossen Rat einen Vorstoss machen, um einen missliebigen Antrag zu bodigen. Es gehört dies zum kollegialen System.

Das versicherungstechnische Defizit der Hülfskasse beläuft sich auf 44 Mllionen. Diese müssen verzinst werden, wenn das Defizit nicht weiter anwachsen soll. Sie wollen da eine halbe Million streichen. Vielleicht können wir das tragen, aber eine weitere Senkung des Defizites wird dann kaum mehr zu erwarten sein. Wir möchten nicht später wieder eine Gesamtsanierung der Versicherungskasse vornehmen müssen. Ich habe es mir zum Prinzip gemacht, die Pensionskasse laufend so zu fundieren, dass die Ansprüche aus den ordentlichen Beiträgen von Personal und Staat gedeckt werden können. Wenn wir dieses richtige Prinzip einhalten wollen, können wir dort keine weitergehenden Einsparungen vornehmen.

Im Februar nächsten Jahres müssen Sie ein Dekret über die Lehrerversicherungskasse behandeln, indem auch die Lehrerschaft eine um Fr.500.—höhere Versicherung verlangt, was den Staat 1,6 Millionen kostet.

Für den Strassenbau werden keine staatlichen Mittel angewendet, weil mit Automobilsteuer und Benzinzollanteil gearbeitet wird. Dass dort mehr Mittel nötig wären, ist Ihnen bekannt.

Ich kann mir nicht vorstellen, wie man die Aufwendungen für den Hochbau aus der Betriebsrechnung herausnehmen könnte. Eine vernünftige Finanzgebarung liesse sich dann nicht mehr aufrecht erhalten. Wenn wir ausserordentliche Massnahmen über Sonderkonti finanzieren, müssen wir Amortisationsquoten und Zinsen ins Budget aufnehmen. Wenn wir schon ein Hochbauprogramm von 80 bis 90 Millionen haben, ständig Klagen entgegennehmen müssen, die staatlichen Gebäude seien schlecht unterhalten, haben wir dann wirklich mit dem Betrag, der hier steht, gemessen am Gesamtwert unserer Staatsbauten, zu hoch gegriffen? Ich möchte das bestreiten. Ich bin ein Feind der Praxis, Sonderkonti zu belasten und ausserhalb

der ordentlichen Staatsrechnung Hochbauten zu finanzieren, solange wir die Möglichkeit haben, aus den ordentlichen Betriebsmitteln diese Ausgaben zu decken. — Die Senkung der Steueranlage mit der Begründung, man könne staatliche Hochbauten auf dem Kreditweg finanzieren, wäre nach meinem Dafürhalten nicht zu verantworten. — Ich sehe keine Möglichkeit einer Senkung. Sie haben im Vortrag gelesen, worum es geht.

Im September wurde kritisiert, dass ich für die Bauten von 1948 Rückstellungen gemacht hatte, obwohl bisher pro 1948 Fr. 151 000. — mehr beschlossen worden sind, als ich budgetiert und von der Rechnung 1947 zurückgestellt habe. Wenn Sie ein Bauvorhaben finden, von dem Sie glauben, es sei nicht nötig, ist es an Ihnen, dem Baudirektor zu sagen, das werde nicht gemacht. Könnte etwas gestrichen werden? In St. Johannsen und Thorberg hat es gebrannt. Herr Grossrat Grütter kann Ihnen sagen, in welch schlechtem Zustand das Amthaus Erlach ist. Ueber die Notwendigkeit der ersten Etappe des Technikums Burgdorf weiss Herr Grossrat Studer Bescheid. Dann bleibt eine kleine Reserve von Fr. 318 090. —.

Kollege Giovanoli verlangt den Ausbau der Heilund Pflegeanstalten. Die Staatswirtschaftskommission war in Bellelay, sah, wie dort das landwirtschaftliche Personal wohnt. Dort sind Wohnungen notwendig. Dass man dort die alte, ehrwürdige Kirche verschandelt, indem darin der Wagenpark und das Maschinenmagazin untergebracht sind, ist auch nicht würdig. Dort soll ein Schopf erstellt werden. Ferner ist der Bau eines Schwesternhauses notwendig. Auch in der Waldau sind verschiedene Renovationsarbeiten fällig. — Einige Beschlüsse sind bereits gefasst.

Das sind Dinge, die sich summieren. Dann sagt der Grosse Rat, man solle einfacher, sparsamer bauen. Aber das Bauen kostet jedenfalls viel Geld. Ich sehe keine Möglichkeit, an Bauten etwas zu streichen, wenn wir nicht eines Tages in die unangenehme Situation kommen wollen, dass das Dringendste nicht gemacht ist. Die Steuerreserven in der bernischen Wirtschaft könnten wir gegebenenfalls später nicht für Mehrausgaben ausschöpfen, die aus der Vernachlässigung der Bauten entstehen müssten. Herr Grossrat Jenni lächelt; er weiss, dass es nicht leicht sein würde, die Steuerreserven herauszuholen, um sie solchen Zwecken zuzuführen.

Diesen Problemen stehe ich als Finanzdirektor gegenüber. Ich bin aus voller Ueberzeugung gegen eine Reduktion der Steueranlage, nicht aus egoistischen Gründen. Ich unterstehe dem genau gleichen Steuergesetz und bin wahrscheinlich nicht einmal der, welcher am wenigsten einsparen würde, wenn man die Steueranlage um einen Zehntel senken könnte. Im weiteren bin ich nicht etwa am Steuereingang durch Provision beteiligt.

Zum Postulat Bickel: Ich bin bereit, den verlangten Bericht auszuarbeiten. Aber dieser wird nicht vollständig sein, weil Herr Dr. Probst nicht nur für uns zur Verfügung steht, sondern seinen Beruf weiter ausübt. Wir wollen diese Arbeit mit aller Gründlichkeit durchführen. Die Besoldungen auf der Steuerverwaltung konnten wir im

Budget 1949 gegenüber der Rechnung 1947 von Fr. 2540 000. — auf Fr. 2535 000. — reduzieren. Diese Einsparung ist unter Berücksichtigung der Besoldungsrevision ein erster Erfolg der Expertise Probst. — Ich nehme also das Postulat Bickel entgegen, jedoch dürfen Sie nicht einen umfassenden Bericht erwarten. Die Expertise geht weiter. Ich persönlich möchte sie lieber nicht mit Sparrundfragen und Sparkommissionen stören. Aber wenn der Grosse Rat einen solchen Auftrag erteilt, werden wir ihn ausführen. —

Nach allem, was ich bis jetzt erfahren habe, sind wir auf dem rechten Weg. Die Staatswirtschaftskommission wurde im September sehr einlässlich orientiert; sie erklärte sich über die geleistete Arbeit voll befriedigt. — Bis Ende 1949 werden wir einen ersten Bericht vorlegen können, der höchstens drei bis vier Direktionen umfassen wird.

Wir stehen vor einer heiklen Situation. Budgetmässig ist eine Senkung der Steueranlage nicht gerechtfertigt. Das ist meine Ueberzeugung. Wenn der Grosse Rat aus politischen Gründen eine Anlagesenkung beschliessen will, ist das seine Sache. Ich kann nur davor warnen, weil der Schaden, der dem Staat dadurch erwachsen würde, nicht kurzfristig behoben werden könnte. Es ist nicht leicht, neues Geld durch Anleihen zu beschaffen. Der Bund legte kürzlich eine Konversionsanleihe von 300 Millionen Franken auf. Gezeichnet wurden 192 Millionen. Vom Fehlbetrag wurden 60 Millionen durch staatliche Fonds gedeckt, und der Rest wurde gemäss Vertrag den Banken angehängt. Bedenken Sie, wie es gelegentlich bei den Anleihen in Basel und Genf geht! Ich möchte, dass der Staat Bern auf dem Anleihensmarkt ein guter Schuldner bleibt; denn das wirkt sich natürlich auch in den Bedingungen wesentlich aus. Darum dürfen wir nicht in Konjunkturzeiten Defizite in Kauf nehmen. Unsere Schuldentilgungen sind zweckbestimmt, vielleicht mit Ausnahme der 1,7 Millionen, die wir am Schuldschein der Kantonalbank abzahlen können. Die 4,5 Millionen des Steuerzehntels gehen auf die Sonderkonti. Darüber können wir also nicht verfügen. — Wenn Sie die Steueranlage senken, entsteht totsicher im Jahre 1949 ein Defizit. Von den jetzt budgetierten 8 Millionen Defizit können vielleicht 5 bis 6 Millionen wettgemacht werden. Wenn die Steuereingänge wider Erwarten wesentlich besser als budgetiert sein sollten, kann vielleicht das ganze Defizit gedeckt werden. Das wäre ein Glück angesichts der 311 Millionen bernischer Staatsschulden.

Abstimmungen:

I.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission (Eintreten) Grosse Mehrheit.

Dagegen 1 Stimme.

II.

Für Annahme des Postulates Bickel60 Stimmen.Dagegen.2 Stimmen.

III.

Für Festsetzung der	Steueranlage
auf 2,1	107 Stimmen.
Für Festsetzung der	Steueranlage
auf 2.0	35 Stimmen.

Detailberatung.

I. Allgemeine Verwaltung.

Genehmigt.

H. Gerichtsverwaltung.

Genehmigt.

III a. Justiz.

Genehmigt.

III b. Polizei.

Genehmigt.

IV. Militär.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Genehmigt.

VI. Erziehungswesen.

Genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Jaggi. Gestatten Sie mir, zu «D., Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge», eine Aenderung zu beantragen, nämlich dort statt Fr. 46 500. — den Betrag von Fr. 55 000. — einzusetzen. Die Taubstummenanstalt Uetendorf erhielt erstmals 1948 einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 4000.—. Unter dem Datum vom 29. Juni erfolgte eine Eingabe an die Armendirektion, dieses Heim möge in die subventionsberechtigten Anstalten eingereiht werden. Die Direktion prüfte die Sache. Ich weiss nicht, warum das nicht ins Budget aufgenommen wurde. Das Taubstummenheim Uetendorf ist ein landwirtschaftlicher Betrieb mit 15 Jucharten. Davon werden vier Jucharten mit Gemüse bepflanzt. 70 % der Pfleglinge sind Kantonsbürger. 90 % davon sind armengenössig. Wenn diese armen Leute nicht in diesem Heim sein könnten, müssten sie in einer Armenanstalt untergebracht werden.

Gestützt hierauf beantrage ich Ihnen im Einverständnis mit unserer Fraktion, den Betrag auf Fr. 55 000.— zu erhöhen. — Der Vorsteher des Heims und seine Frau erhielten zusammen bis zum 8. Dienstjahr monatlich Fr. 250.-, bis zum 23. Dienstjahr Fr. 463. — und heute, im 26. Dienstjahr Fr. 479.—. Demgegenüber erhält zum Beispiel der Vorsteher der Taubstummenanstalt Wabern monatlich Fr. 700.—, der des Erziehungsheims Bächtelen Fr. 832.—. Im Erziehungsheim Sunneschy werden Fr. 875.— bezahlt, im Mädchenheim Köniz Fr. 833.—, in den Pflegeanstalten Utzigen und Kühlewil Fr. 1000. --. Das beschäftigte weitere Personal ist natürlich in Uetendorf noch schlechter bezahlt. Ein Melker erhält dort Fr. 180.—. Die andern Anstalten bezahlen im Durchschnitt Fr. 236.-. Ein Werkmeister erhält in Uetendorf Fr. 200.—, in den andern Anstalten durchschnittlich Fr. 290. -. Eine Näherin erhält Fr. 120. - gegenüber durchschnittlich Fr. 180. — in andern Heimen. Sie ersehen daraus, wie bitter nötig es ist, dort den Betrag zu Gunsten der Taubstummenanstalt Uetendorf hinaufzusetzen. Ich bitte Sie, dem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Barben. Die Staatswirtschaftskommission hat sich darüber Rechenschaft gegeben, dass im Vortrag der Finanzdirektion auf Seite 6, VIII. Armenwesen, unter D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten für Mehrausgaben Fr. 4000. — eingesetzt sind. Die gedruckten Erklärungen hierzu lauten: «Die Mehrkosten betreffen den neu zu berücksichtigenden Beitrag an das Taubstummenheim Uetendorf.»

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin der Meinung, dass man hier nicht auf solche Anträge eintreten sollte, obwohl sie rein gefühlsmässig verständlich sind. In allen diesen Fällen haben wir uns mit der Armendirektion verständigt. Ich bitte Sie, die jetzige Situation zu belassen. Die Beträge wurden etwas heraufgesetzt. Es steht der Armendirektion noch ein Fonds zur Verfügung, allerdings in erster Linie für Bauaufgaben. Die Notwendigkeit einer weiteren Erhöhung kann nicht gefühlsmässig begründet, sondern muss nach allen Kanten gründlich abgeklärt werden. Jedenfalls müsste ich das Ausmass der weiteren Erhöhung bekämpfen. Das ginge über dasjenige hinaus, was durchschnittlich auf die andern Anstalten entfällt. Ich beantrage Ablehnung.

Abstimmung.

Für den	Antr	ag	Jagg	i.			31 Stimmen.
Dagegen							41 Stimmen.

IX a. Volkswirtschaft.

Reinhardt. Ich hätte zu «D. Amt für berufliche Ausbildung» einen Antrag. Sie wissen, dass die Aufgaben der Gewerbeschulen und der kaufmännischen Berufsschulen sehr angewachsen sind, von den Gemeinden fast nicht mehr bewältigt werden können. Das Gesetz über die berufliche Ausbildung stammt vom Jahre 1935. In Artikel 35 steht, dass der Staat Beiträge zwischen 30 % und 50 % geben kann. Wir haben verschiedene Schulen, für welche die Staatsbeiträge zwischen 30 % und 33 % liegen, also an der untersten Grenze. Thun beispielsweise erhält 30,05 %. Ich glaube, Sie alle haben Interesse daran, die berufliche Ausbildung unserer jungen Handwerker fördern zu helfen. Wenn wir heute den Abbau eines Steuerzehntels ablehnten, so könnte nun hier ein Teil dieses Zehntels zweckdienlich verwendet werden. Ich beantrage, die Beiträge allgemein auf 35 % zu erhöhen. Das wäre der gleiche Satz, den der Bund bezahlt. Das würde ungefähr Fr. 106 000. — kosten. Um dies zu ermöglichen, müsste unter Ziffer 3, Berufsschulen, Fr. 1068 000. — ein Betrag von Fr. 1174 000. — eingesetzt werden. Sie wissen, wie gewaltig die Aufgaben gewachsen sind. Wir wollen alles daran setzen, dass die jungen Leute gut ausgebildet werden können.

Teutschmann. Ich beantrage in Ziffer 5 a, Stipendien für Berufslehre, den Kredit von Fr. 75 000. — auf Fr. 100 000. — zu erhöhen. Er ist seit dem Jahre 1945 unverändert geblieben. Aber seither ist die Teuerung weiter angestiegen. Zweifellos muss auch bei der Ausrichtung von Stipendien der Teuerung Rechnung getragen werden. Fr. 75 000. — sind für den Kanton Bern ein kleiner Betrag. Mit diesen Stipendien ist nicht nur den einzelnen Leuten gedient, die sich in schwierigen Verhältnissen befinden, sondern auch dem Volksganzen. Wir fördern damit die berufliche Bildung.

Studer. Wir haben die Steuerveranlagung auf 2,1 belassen. Aber nun soll der Hunger nicht neu beginnen. Ich beantrage, beide Anträge abzulehnen. Für die berufliche Ausbildung haben wir jetzt rund Fr. 400 000. — mehr im Budget als für 1948. Ich verstehe auch etwas von beruflicher Ausbildung. Unser Budget darf sich sehen lassen. Die Leute, welche es aufstellen, verstehen das mindestens ebensogut wie die Antragsteller. Der Finanz-direktor wird Ihnen bestätigen, dass die zwei Herren der Berufsbildungskommission, die zusammen diese Budgetposten aufstellten, die vorliegenden Zahlen nicht aus der Luft griffen. - Für die Stipendien habe ich auch Verständnis. Es soll uns hierüber noch ein Vortrag unterbreitet werden. Wir wollen nicht aus dem Handgelenk den Kredit um Fr. 25 000. — erhöhen.

Reinhardt. Ich habe natürlich auch gesehen, dass Fr. 400 000. — mehr im Budget sind als letztes Jahr. Aber dies berührt den prozentualen Beitrag, den die Gemeinden erhalten, nicht. Als das Gesetz geschaffen wurde, wollte man auf 30 bis 50 % gehen. Man blieb aber immer an der untersten Grenze. Ich anerkenne den Stand der beruflichen Ausbildung im Kanton Bern, begreife aber nicht, dass man an die Gemeinden prozentual nicht mehr leisten will, als dies heute geschieht. Wenn Herr Studer gerecht sein will, muss er meinem Antrag zustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Argumentation von Herrn Grossrat Reinhardt ist mir als Standpunkt eines Gemeindevertreters durchaus verständlich. So kann man auf der ganzen Linie argumentieren, wenn im Gesetz eine Marge vorgesehen ist, und sagen, der Staat solle mit seinen Beiträgen an die obere Grenze gehen, unbekümmert um seine Finanzlage. Man darf wirklich die Anlagebeibehaltung nicht so interpretieren, dass man leichthin nun hier Fr. 100 000.—, dort Fr. 25 000.— zusätzlich beschliessen könne. Sonst geben wir denen Wind in die Segel, die die Senkung der Steueranlage verlangen, damit man beim Staat sparen lerne.— Ich beantrage Ablehnung beider Anträge.

Abstimmungen:

I.

Für den Antrag Reinhardt . . . Minderheit. Dagegen Mehrheit.

II.

Für den Antrag Teutschmann . . Minderheit. Dagegen Mehrheit.

IX b. Gesundheitswesen.

Genehmigt.

X a. Bauwesen.

Lehner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zu «D. Neue Hochbauten, 1. Neuund Umbauten, ohne Heil- und Pflegeanstalten» stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag, den Kredit von 4 Millionen auf 3,5 Millionen zu reduzieren.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir stimmen zu.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Xb. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.

Rubi. Ich muss über etwas Unpopuläres sprechen. Es betrifft den Fremdenverkehr. Ich habe mich verpflichtet, mich hier für eine Erhöhung der Beiträge an die bernischen Verkehrsvereine einzusetzen. Der vorgesehene Beitrag (Ziffer 9) beträgt Fr. 60 000.—. Man hat allgemein im Kanton Bern, speziell in ländlichen Kreisen, sehr wenig Verständnis für den Fremdenverkehr. Und doch bringt er dem Oberland jährlich etwa 50 Millionen Franken ein. Diese Gelder gehen nicht etwa an ein paar Hoteliers, die herrlich und in Freuden leben würden. Nein, wir haben eine kleine Hotellerie, die sehr solid arbeitet. Das Gewerbe ist sehr vom Fremdenverkehr abhängig, ebenso die Bergbahnen und ihr Personal. Beispielsweise die Molkereien, Bäckereien, Metzgereien, Sportgeschäfte, Comestibelgeschäfte leben teilweise vom Fremdenverkehr. Vielen kleinen Leuten, Bahnangestellten, Bergbauern usw. kommt der Zustrom an Feriengästen zu gute. Dort, wo ich aufwuchs,

in Grindelwald, und in der Nachbargemeinde herrschte um die Jahrhundertwende ein ausgesprochenes Elend. Es lebte dort eine bettelarme Bevölkerung. Man wohnte sehr ungesund, fand kaum eine Familie, wo nicht Tuberkulöse waren. Fünf bis acht Personen schliefen im gleichen Zimmer. Diese Gebiete hat der Fremdenverkehr vollständig saniert. Die Leute konnten an den Bahnbauten arbeiten, erstellten auch die Sportbahnen. Die Bevölkerung ist heute bei guter Gesundheit.

Heute ist in weiten Gebieten der Gebirgsbevölkerung das Vermieten von Ferienwohnungen nahezu so wichtig wie die Landwirtschaft. Es ist leichter, aus einer Ferienwohnung etwas herauszuwirtschaften, als aus der Land- und Alpwirtschaft.

Man muss für den Fremdenverkehr Propaganda machen. Ich weiss, dass der Grosse Rat für Reklame nicht viel Verständnis hat. Man sagt allgemein, Propaganda sei eine illusorische Angelegenheit, man könne nie feststellen, ob sie etwas helfe oder nicht. Aber der Handel, die Industrie und die Grossräte sind bei Wahlen überzeugt von der Wirkung der Propaganda, sonst würden nicht so viele Inserate erscheinen.

Der Fremdenverkehr unterliegt regional, kantonal und international einem grossen Existenzkampf. Wir lasen, dass der Marshallplan für die Wiederaufrichtung des österreichischen Tourismus 200 Millionen Dollars abgezweigt hat. -- Auch das Berner Oberland ist ein ausgesprochenes Fremdenverkehrsgebiet, von dem unzählige Existenzen abhängig sind. Der Kanton Bern gibt den Verkehrsvereinen Fr. 60 000. —. Graubünden zahlt dem dortigen Verkehrsvereinen Fr. 114 000. --, Wallis gibt dem Fremdenverkehrsverband Fr. 100 000. —. Der Verkehrsverein für das Berner Oberland stellt an den Regierungsrat das Gesuch, man möchte die Subvention von Fr. 60 000. — auf Fr. 100 000. – hen. Dieses wurde abgelehnt. Ich habe das Gefühl, dass mein Reden hier nicht viel helfe. Ich möchte nicht eine Erhöhung des Beitrages um Fr. 40000. beantragen, aber den Finanzdirektor bitten, ein Milchzeichen zu tun, wie ein guter alpwirtschaftlicher Ausdruck lautet. Der Staat ist am Fremdenverkehr interessiert. Er bedeutet für unsere passive Handelsbilanz gleich viel wie Exportgeschäfte. Der Staat zieht ferner aus dem Fremdenverkehr, respektive aus der Hotellerie, den Bahnen und dem dort beschäftigten Personal Steuern. Ferner bezieht er beträchtliche Wirtschaftpatentgebühren. Man kann sagen, dass das ganze bernische Gewerbe und die Industrie am Fremdenverkehr interessiert sind. Firmen aus Bern, Thun usw. arbeiten zum Beispiel in Wengen. Im ganzen Kanton findet man Lieferanten für das Oberland.

Ich bitte Sie, die Subvention an die bernischen Verkehrsvereine im Interesse des Fremdenverkehrs und angesichts der heutigen Konkurrenz angemessen zu erhöhen. Ich glaube, Herr Dr. Tschumi werde mich noch unterstützen und bitte ihn, einen gangbaren Antrag zu stellen. Es geht wie gesagt nicht um ein paar grosse Hoteliers, sondern um viele kleine Existenzen, um Leute, die während des ganzen Krieges, überhaupt in den letzten zehn Jahren nie etwas von der Wirtschaftskonjunktur verspürten.

Tschumi. Ich unterstütze voll und ganz die Ausführungen von Kollege Rubi. Es geht bei den Beiträgen an den Verkehrsverein wirklich darum, den kleinen Leuten im Berner Oberland durch Propaganda für den Fremdenverkehr ihr bescheidenes Einkommen zu sichern. Wir wissen, mit welchen Nöten der Fremdenverkehr zu kämpfen hat, kennen die Schwierigkeiten mit Frankreich und England. Es ist nicht nötig, das hier weiter zu erklären; Sie sind alle darüber im Bild. Ich beantrage, den Kredit auf Fr. 80 000. — zu erhöhen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe alles Verständnis für die Fremdenindustrie. Wenn aber Herr Grossrat Rubi deren Vorteile aufzählt, hätte er auch auf die Sorgen hinweisen sollen, die sie beispielsweise der Bernischen Kantonalbank bereitete. Es ist bedauerlich, dass es so kam. Ich begreife sehr gut, dass der Verkehrsverein gerne mehr Mittel hätte. Wenn wir aber mit andern Kantonen vergleichen wollten, käme der Kanton Bern mit seinem Budget rasch in eine sehr ungünstige Situation. Der Sanitätsdirektor würde auf Basel und Zürich hinweisen. Auch der Erziehungsdirektor würde Vergleiche mit andern Kantonen anstellen.

Der Regierungsrat hat die Eingabe des Verkehrsvereins für das Berner Oberland behandelt. Er kam im gegenwärtigen Moment zu deren Ablehnung. Erst vor zwei Jahren erhöhten wir unsern Beitrag um Fr. 5000. —. Ich bin ohne weiteres bereit, das Begehren der Herren Rubi und Tschumi zur Prüfung entgegenzunehmen, um in der Regierung die Situation so zu bereinigen, dass wir für das Jahre 1950, wenn das unbedingt nötig sein sollte, eine Beitragserhöhung in Aussicht nehmen können. — Ich beantrage hier wie bei den übrigen Anträgen Ablehnung. Wir wollen die Sache sorgfältig prüfen und wollen wissen, was mit dem Geld zu geschehen hätte. Mit der Propaganda allein ist es nicht getan. Sie muss zweckentsprechend organisiert werden. Dazu müssen aber zuerst die Voraussetzungen geschaffen werden.

Abstimmung.

Für	den	Antra	g	Tscl	ıur	ni		50	Stimmen,
Dage	egen		٠.					58	Stimmen.

XI. Anleihen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Lehner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag, unter «F. Hülfskasse, 1. Beitrag des Staates an die Invalidenkassen» den Betrag um eine halbe Million, also von Fr. 5 101 000.—auf Fr. 4 601 000.— zu reduzieren.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

XIII. Landwirtschaft.								
Genehmigt.								
XIV. Forstwesen und Bergbau.								
Genehmigt.								
XV. Staatswaldungen.								
Genehmigt.								
XVI. Domänen.								
Genehmigt.								
XVII. Domänenkasse.								
Genehmigt.								
VVIII Hamadhalambana								
XVIII. Hypothekarkasse.								
Genehmigt.								
XIX. Kantonalbank.								
Genehmigt.								
XX. Staatskasse.								
Genehmigt.								
XXI. Bussen und Konfiskationen.								
Genehmigt.								
and the state of t								
XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz.								
Genehmigt.								
XXIII. Salzhandlung.								
Genehmigt.								
XXIV. Stempel- und Billetsteuer.								
Genehmigt.								
WWW G 1 ***								
XXV. Gebühren.								

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Genehmigt.

XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- und Mittelhandelsstellen und Tanzbetriebe.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Teutschmann. Es tut mir leid, noch etwas zum Alkoholmonopol sagen zu müssen. Hier sind Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag 1948 von etwa Fr. 1040000. — eingesetzt. Anderseits sind als Mehrausgaben zur Bekämpfung des Alkoholismus (Armendirektion) nur Fr. 50000. — budgetiert, nämlich Fr. 250000. — gegenüber früher Franken 200000. —. Ich glaube, der Kampf gegen den Alkoholismus sei so wichtig, dass es sich rechtfertigen würde, den Betrag um Fr. 100000. — zu erhöhen. Ich beantrage dies.

Als das Alkoholmonopol eingeführt wurde, sagte man dem Volk, mit dem daraus resultierenden Gewinn soll der Alkoholismus bekämpft werden. In dieser Richtung geschieht nun nicht viel. Herr Sägesser machte dazu letztes Jahr längere Ausführungen. Er schilderte den Stand der Bekämpfung des Alkoholismus. Ich unterstütze die Bestrebungen der Abstinenten und all der Kreise, die den Alkoholismus bekämpfen, sehr, auch wenn ich nicht Mitglied solcher Bewegungen bin. Der Staat muss den Leuten unter die Arme greifen, die diesen

Kampf führen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Teutschmann vergass zu sagen, wie sich diese Kredite entwickelt haben. Im Jahre 1946 gaben wir Fr. 150 000. jetzt Fr. 250 000. —. Es sollen 10 % des Ertrages aus dem Alkoholmonopol verwendet werden. Das wird gemacht. Ich glaube nicht, dass es berechtigt sei, dort weitere Fr. 100 000. — auszusetzen. Das Schweizervolk ist nicht mehr so veralkoholisiert, wie es gewisse Apostel gelegentlich sagen. Herr Grossrat Geissbühler protestiert. Ich meinte selbstverständlich nicht ihn. Natürlich bestehen noch Alkoholmissbräuche. Die Alkoholkranken bereiten uns noch viel Sorgen. Wir haben glücklicherweise Leute, die sich der Sache annehmen und gegen den Alkoholismus kämpfen. Aber wenn wir kürzlich unseren Beitrag um Fr. 100 000. — erhöhten, sollten sich diese Leute vorläufig befriedigt erklären und nicht im Zuge einer Budgetdebatte aus dem Handgelenk weitere Fr. 100 000. - fordern. Ich beantrage Ablehnung des Antrages.

Geissbühler (Liebefeld). Ich weiss nicht, in welchem Auftrag Herr Teutschmann den Antrag auf Erhöhung des Betrages für die Armendirektion

zur Bekämpfung des Alkoholismus von Franken 250 000. — auf Fr. 350 000. — stellte. Mir ist dieser Wunsch ganz neu. Ich weiss auch nicht, ob Herr Teutschmann Abstinent sei oder nicht. Seine Absicht ist jedenfalls beachtenswert. Es geht nicht an, den Antrag einfach ins Lächerliche zu ziehen. Herr Regierungspräsident, ich bedaure den Ausspruch, den Sie vorhin taten. Wenn Sie in das Elend der Trinkerfamilien hineinsähen, hätten Sie dieses nicht gesagt. Eine Gemeindebehörde musste beispielsweise für zwei Trinkerfamilien in den letzten zehn Jahren etwa Fr. 47000. — aufwenden und dazu weitere Fr. 20 000.—, um die Kinder zu erziehen. Das sind Steuergelder. In steuerpolitischen Angelegenheiten streiten wir um ein paar Franken, während anderseits mitunter die Gemeinden zehntausende von Franken für eine einzige Familie, in der einzelne Mitglieder dem Alkohol verfallen sind, aufwenden müssen. Trotzdem behauptet der Regierungspräsident, die Gefahr des Alkoholismus sei nicht so gross. Ich bedaure nochmals den Ausspruch.

Abstimmung.

Dagegen Grosse Mehrheit Für den Antrag Teutschmann . Minderheit

Abschnitt XXIX ist genehmigt.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Genehmigt.

XXXIII. Anteile an eidgenössischen Abgaben.

Genehmigt.

XXXIV. Verschiedenes.

Genehmigt.

Geissbühler (Liebefeld). Ich beantrage, auf Abschnitt XX D. Neue Hochbauten zurückzukommen.

Abstimmung.

Geissbühler (Liebefeld). Ich möchte auf den im Budget unter « Neu- und Umbauten, ohne Heilund Pflegeanstalten» eingesetzten Betrag von vier Millionen Franken zurückkommen. Die Staatswirtschaftskommission beantragte, den Betrag auf 3,5 Millionen zu kürzen. Wir haben in unserer Fraktion diesen Posten speziell unter die Lupe genommen. Der Baudirektor führte uns an Hand der Programme aus, welche Aufgaben im kommenden Jahr gelöst werden sollten. Es handelt sich in erster Linie um Hochbauten, um Häuser also, die dem Staat gehören. Einzelne seiner Bauten sind in sehr schlechtem Zustand. Ich erinnere an das Amthaus in Erlach, das ich selbst gesehen habe. Dieses Verwaltungsgebäude des Bezirks Erlach bildet für den Kanton Bern kein Renommee. Aehnlich verhält es sich auch anderorts. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen, es sei der Posten auf vier Millionen festzusetzen, wie es im Budget vorgeschlagen war.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Geissbühler war vorhin etwas zu empfindlich. Erstens habe ich nicht an ihn gedacht. Zweitens bezeichnete ich jene Leute als Apostel, die in bekannter Uebertreibung von der Alkoholisierung des Volkes sprechen. Ich kenne die Sorgen genau, die wir mit den Alkoholkranken haben. Das geht schon daraus hervor, dass ich zustimmte, den Kredit auf Fr. 250 000. — zu erhöhen. Es steht also nicht so schlimm mit meiner Einstellung zum Problem. Aber ich habe es nicht gerne, wenn man allzusehr übertreibt.

Ich bin in einer sehr unangenehmen Situation. Ich hatte für die Hochbauten 3,5 Millionen Franken im Budget. Aber in der Regierung hatte ich Mitleid mit Herrn Baudirektor Brawand. Ich wollte es auch nicht auf einen aussichtslosen Kampf ankommen lassen und stimmte zu, auf 4 Millionen zu gehen. In der Staatswirtschaftskommission stimmte ich der Herabsetzung ohne Bedauern zu und veranlasste auch den Regierungsrat, zuzustimmen, um keine Differenz zu haben. Jetzt kommt der Antrag auf Heraufsetzung. Diesem Antrag kann ich nicht noch einmal folgen. Ich beantrage, bei 3,5 Millionen zu bleiben.

Abstimmung.

Für den								
(Liebefe	eld)		*					Stimmen,
Dagegen				•		•	64	Stimmen.

Schlussabstimmung.

Für Genehmigung des Budgets . Einstimmigkeit.

Schluss der Sitzung um 12.20 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 10. November 1948,

14.30 Uhr.

Vorsitz: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 156 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bauder, Baumann, Berger (Linden), Brechbühler, Burren (Utzenstorf), Burren (Steffisburg), Degoumois, Fell, Friedli (Bern), Gfeller (Oppligen), Giauque, Grädel (Huttwil), Haupt, Juillerat, Mathys, Moser, Reist, Rihs, Schlappach, Schwarz, Spichiger, Stämpfli, Stünzi, Trächsel, Tschanz, Wälti, Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burgdorfer (Schwarzenegg), Flühmann, Hueber, Reichensperger, Reinhardt, Scherz, Thomet, Tschannen (Gerzensee), Wyss (Biel).

Präsident. Die Besoldungsordnung und die Anpassung der staatlichen Hülfskasse an die Altersund Hinterlassenen-Versicherung behandeln wir erst nächste Woche; die Kommission hat am Samstag nochmals Sitzung.

Weil heute noch Fraktionssitzungen stattfinden und als Entschädigung für die Uebermarchung von heute morgen werden wir spätestens um 4.40 Uhr die Sitzung schliessen.

Tagesordnung:

Nachkredite für das Jahr 1948

(Siehe Nr. 31 der Beilagen.)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Finanzbericht 1900/1948.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen, Heft 3)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gut geheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht zustimmend Kenntnis.

Abänderung der Staatsverfassung im Sinne einer Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrates.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Piquerez, président de la commission. L'argumentation exposée dans le rapport du Gouvernement peut me dispenser de longs commentaires. Il a été certainement dit tout ce qu'il y avait à invoquer pour justifier la proposition du Gouvernement, approuvée sans opposition par la commission. C'est pourquoi je peux me permettre d'être bref.

L'origine du projet sur lequel j'ai l'honneur de rapporter repose sur un postulat de la commission d'économie publique tendant à l'augmentation des compétences financières du Grand Conseil et du Gouvernement.

J'analyserai d'abord la première partie, relative à l'augmentation des compétences financières du Grand Conseil.

Je ne veux pas en refaire l'historique. Je me borne à relever qu'en l'année 1921, elle fut doublée. De 500 000 fr. elle passa à 1 million. La Commission a été d'avis que cette somme constituait un plafond. De tous les parlements cantonaux, c'est le nôtre qui a la compétence financière la plus étendue. Il n'y a véritablement aucune raison de l'augmenter.

Il ne faut pas s'écarter des principes de la démocratie directe et limiter les droits du peuple. Au contraire, autant que possible, il faut lui permettre de collaborer activement à l'œuvre législative. Du reste, il semble qu'à l'heure actuelle le peuple désire prendre une part plus active aux affaires publiques. Ce serait une erreur de lutter contre la volonté clairement manifestée du souverain.

C'est donc avec raison que le Gouvernement et la Commission, cette dernière à l'unanimité, ont rejeté l'augmentation des compétences financières du Grand Conseil.

L'augmentation des compétences financières du Gouvernement se présente sous un aspect quelque peu différent.

La situation n'est pas tout à fait la même qu'en ce qui concerne le Grand Conseil. Cette deuxième partie du postulat de la Commission d'économie publique a été admise par le Gouvernement et par la Commission sans opposition.

Sur la base de ces propositions, les chiffres 9 et 12 de l'article 26 de la Constitution cantonale seraient modifiés en ce sens que la compétence du Gouvernement qui est selon l'article 9 de 30 000 fr. pour le même objet serait portée à 50 000 fr.; la compétence du Gouvernement en matière d'acquisitions et d'aliénations foncières qui est selon le chiffre 12 du même article de 10 000 fr. serait portée à 50 000 fr.

Sur ce dernier point, il ne peut y avoir aucune hésitation. La compétence accordée au Gouvernement vu l'augmentation du prix des immeubles, est actuellement insuffisante. Si l'on songe en outre que lorsque le Gouvernement achète, on retrouve dans les comptes la contrevaleur de l'immeuble, que s'il vend, on retrouve le prix de vente payé, il n'y a aucun scrupule à ratifier cette proposition qui paraît tellement claire et empreinte de bon sens que je ne vois pas la nécessité de la justifier plus longuement.

La situation est déjà un peu plus délicate en ce qui concerne l'augmentation de la dépense que le Conseil d'Etat est autorisé à faire pour le même objet. Elle est de fr. 30 000. — et on propose de la porter à fr. 50 000. —.

Dire qu'il y a là une nécessité absolue, ce serait aller un peu loin. Les arguments sérieux qui justifient cependant cette augmentation résident dans la simplification de l'administration, dans une expédition plus rapide de certaines affaires courantes et dans un désir d'économies. Le Grand Conseil serait un peu déchargé. Environ ¹/4 des projets de dépenses sur lequel le Grand Conseil est appelé à se prononcer oscille entre fr. 30 et 50 000.—. On économiserait ainsi d'importants frais d'imprimerie; les débats seraient moins longs et comme chaque minute de séance coûte au canton fr. 29.— on réaliserait de substantielles économies.

Certes, le Grand Conseil verra ses compétences quelque peu réduites, mais son droit de contrôle restera le même. Il semble que notre parlement peut accorder au Gouvernement la même confiance que les Conseils de ville de Berne et de Bienne ont témoignée à leur conseil communal, auquel ils ont octroyé une compétence propre allant jusqu'à fr. 40 000. — donc supérieure à celle dont jouit actuellement le Gouvernement.

En résumé, indépendamment des arguments sérieux qui justifient la proposition qui vous est faite, tout le problème se ramène à une question de confiance, la confiance que l'autorité législative doit avoir dans l'autorité exécutive.

Ce problème, je n'hésite pas à le résoudre de façon positive, certain que je suis que le Conseil d'État n'abusera pas de ses nouvelles prérogatives, qu'il se montrera ménager des derniers de la communauté et ne les utilisera qu'à bon escient.

C'est dans ces sentiments que la commission a voté l'entrée en matière, qu'elle a approuvé sans opposition les propositions qui vous sont faites et qu'elle vous prie de les ratifier.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Nachdem die Kommission einstimmig ist, möchte ich den Entwurf gesamthaft zur Diskussion stellen. Da es sich um eine Verfassungsänderung handelt, ist ²/₈ Mehrheit erforderlich.

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Entwurfes: Einstimmigkeit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

beschliesst:

- 1. Art. 26, Ziff. 9, der Verfassung wird abgeändert wie folgt:
 - 9. die Beschlusstassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand fünfzigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6, Ziffer 4, bestimmten Betrage.
- 2. Art. 26, Ziff. 12, der Verfassung wird abgeändert wie folgt:
 - 12. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum erwirbt oder veräussert, wenn im erstern Fall der Erwerbungspreis und im letzteren der Wert des Veräusserten den Betrag von fünfzigtausend Franken übersteigt.
- 3. Diese Verfassungsänderung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk auf den . . . in Kraft.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 107 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 54 Stimmen das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 87 bis 103 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

- 1. Cassani Hans Willi, von St. Gallen-Tablat, geboren am 2. Januar 1897 in St. Gallen-Tablat, Dienstchef der Generaldirektion PTT, Ehemann der Klara Mina geb. Tschanz, geboren am 31. Oktober 1896, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 2. Cassani Fernando Aldo, geboren am 2. November 1928 in Bern, ledig, stud. tech., von St. Gallen-Tablat, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 3. Geering Ernst, von Basel, geboren am 28. April 1870 in Basel, Dr. med., Arzt in Reconvilier, Ehemann der Caroline geb. Füeg, geboren am 19. März 1879 in Reconvilier, dem die Burgergemeinde Reconvilier das Ehrenbürgerrecht verliehen hat.
- 4. Ch a m p e v a l René Louis, französischer Staatsangehöriger, geboren am 24. August 1912 in Neuchâtel, Maschinentechniker, Ehemann der Fanny Elisabeth geb. Schlatter, geboren am 25. Oktober 1911 in Biel, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit seiner Geburt in der Schweiz wohnhaft und seit 1933 in Biel gemeldet.

5. Giovanelli Lorenzo Leonard Domenico, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 18. März 1915 in Frutigen, Müller, Ehemann der Rosa Hedwig geb. Lauber aus Frutigen, Vater von fünf minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Frutigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in Frutigen geboren und aufgewachsen und ist seit 1940 wieder dort gemeldet.

6. Kind Philipp, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 9. August 1915 in Biel, ledig, Bureauchef, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt in Biel.

7. Mona Walter Wilhelm, französischer Staatsangehöriger, geboren am 10. Februar 1914 in Grenchen (Solothurn), Schreiner, Ehemann der Nelly Katharina geb. Marti, geboren am 30. Oktober 1919 in Rohrbach, dem die Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1941 ist er in Matten gemeldet.

8. Reginato Ernest François, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 23. Januar 1914 in Neuchâtel, ledig, Kellner, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen und seit 1942 in Biel gemeldet.

9. Rischik Markus, staatenlos, früher russischer Staatsangehöriger, geboren am 6. Oktober 1926 in Bern, ledig, Schriftsetzer, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt in Bern.

10. Sulger Arthur, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, geboren am 16. Mai 1913 in Herisau, dipl. Coiffeurmeister, in St. Gallen, Ehemann der Johanna geb. Santschi, geboren am 25. September 1913 in Matten bei Interlaken, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Gemischte Gemeinde Brienzwiler das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Seit September 1947 ist er in St. Gallen gemeldet.

11. Löwinger Alfred Léonard, französischer Staatsangehöriger, geboren am 6. April 1929 in Paris, ledig, Lehrling, dem die Gemischte Gemeinde Bönigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Mit Ausnahme der Jahre 1937 und 1938 ist der Bewerber seit 1930 in Bönigen gemeldet.

12. Kapsta Leida, ehemalige estnische Staatsangehörige, geboren am 9. August 1918 in Viljandimaal, Estland, ledig, ohne Beruf, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit 30. September 1937 mit einem Unterbruch von 5 Monaten im Jahr

1939 in Bern gemeldet.

13. Lefort Barbara, staatenlos, frühere jugoslavische Staatsangehörige, geboren am 11. März 1899 in Mokrin (Jugoslavien), ledig, Köchin, welcher die Gemeide La Neuveville das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit 1925 ununterbrochen in der Schweiz auf; seit 1945 ist sie

in La Neuveville gemeldet.

14. Pinschewer Julius, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 15. September 1883 in Hohensalza (Provinz Posen, Deutschland), Filmproduzent, Ehemann der Jenny Charlotte geb. Wohlgemuth, geboren am 9. September 1902 in Berlin, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1933 in Bern gemeldet.

15. Springer Alfons Maria, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 13. Februar 1904 in Neuhaus (Württemberg), Kaufmann, Ehemann der Elly Martha geb. Pochon, geboren am 29. Februar 1904 in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Nach einem zweijährigen Aufenthalt in Bern vom 1. April 1931 bis 31. März 1933 ist er seit dem 23. Mai 1937 dauernd in Bern gemeldet.

16. Stenger Konrad, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 24. November 1890 in Dresden, ledig, Dr. phil., Chemiker, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat. Der Bewerber ist seit 1934 in Thun gemeldet.

Strafnachlassgesuche.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Teuerungszulage für das Jahr 1949 an die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

- 1. Die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern, mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern, beziehen im Jahr 1949 eine Teuerungszulage von 14 Rp. aus der Staatskasse auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung.
- 2. Die von den Gemeinden im Sinne von § 22 des Dekretes vom 20. November 1928 zu vergütenden Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten werden für das Jahr 1949 auf 75 Rp. für Auszüge von Geburts- und Todeseintragungen und auf Fr. 1.50 für Auszüge von Eheeintragungen erhöht.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Erziehungsanstalt Tessenberg, Kredit.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Erziehungsanstalt Tessenberg werden für den Umbau der elektrischen Anlagen auf Normalspannung in Châtillon und La Praye sowie für die Einrichtung der elektrischen Küche in Châtillon folgende Kredite bewilligt:

- 1. Für Châtillon: Umbau auf Normalspannung und Kücheneinrichtung . 47 600.—
- 2. Für La Praye: Umbau der elektrischen Einrichtung, Installation von zwei Boilern und Maurerarbeiten . 10 000.—

Total 57 600.—

zu Lasten des ordentlichen Anstaltskredites 1949, welcher um diesen Betrag überschritten werden darf.

Postulat der Herren Grossräte Renfer und Mitunterzeichner betreffend Einschränkung von Kinobaubewilligungen.

(Siehe Seite 178 hievor.)

M. Renfer. Le 12 mai dernier, je déposais le postulat suivant:

«La soif de représentations cinématographiques gagne à son tour la population de nos villages et conduit les citoyens à engager les communes dans l'édification de bâtiments propres à cet usage.

Le Gouvernement est invité à prendre toutes mesures, s'il y a possibilité légale, en vue de restreindre les autorisations de construction de cinématographes et surtout d'empêcher les communes à s'engager dans des entreprises de ce genre».

Ce postulat n'a pas été préparé par une organisation quelconque ou une société concurrente. Il est le résultat de faits qui se sont produits dans mon village et qui méritent, à mon avis, d'être portés à la connaissance du Gouvernement.

En effet, au mois de février dernier, un citoyen très actif et financièrement bien situé s'est imaginé qu'un cinématographe dans notre commune miurbaine, avec ses quelque 1300 habitants, pourrait éventuellement être une bonne affaire. Encouragé par un industriel de la place qui lui assure son concours financier — et cela pour une forte somme le «cinéaste» a sollicité d'autorisation de construction, qu'il a obtenue d'ailleurs assez facilement. L'intéressé et le prêteur n'étant pas très sûrs de la rentabilité de l'affaire, ils s'approchèrent des autorités municipales pour obtenir d'elles une garantie pour les 2/3 des frais de construction et d'aménagement intérieur, ainsi qu'un premier subside annuel pendant cinq ans. Une assemblée générale fut convoquée à cet effet pour discuter des points portés à l'ordre du jour.

Et pour avoir un cinéma à portée de la main, certains membres de l'autorité communale, fervents partisans d'un tel établissement, se sont livrés à une intense propagande, déclarant entre autres qu'un cinéma est pour le bien public et une affaire d'in-

térêt général.

L'industrie, florissante aujourd'hui, ayant attiré dans nos villages bon nombre de jeunes gens, qui un beau matin en seront repartis, cette propagande rencontra auprès d'eux un terrain fertile. Et malgré un vote d'opposition de citoyens d'âge mûr, l'assemblée décida de garantir quelque 100 000 frs. au profit d'un cinéma et de verser pendant 5 ans un subside annuel d'environ 2000 frs.

Pensez-vous, Messieurs, qu'une opération de ce genre est saine pour une communauté, qu'elle favorise une bonne entente au sein des communes! Serions-nous peut-être arrivés à cette utopie que les citoyens paient des impôts pour soutenir l'existance d'un cinéma ou, autrement dit, pour financer une affaire privée? — Quoi qu'on en dise, celui qui se porte garant ou caution, est rendu responsable. Donc, si l'affaire ne marche pas, la commune deviendra fatalement propriétaire d'un cinéma. Quelle sera alors l'attitude que devra prendre le Gouvernement lorsqu'il s'apercevra qu'une partie des recettes de cette commune est absorbée par l'entretien et l'exploitation d'un cinéma!

Il est aussi intéressant de signaler ici les arguments avancés pour obtenir gain de cause auprès des électeurs. Aux ouvriers, on dit «Votez pour le cinéma, votre argent restera au village». Aux paysans, aux employeurs, il fut dit: «Votez pour le cinéma, vous trouverez ainsi plus facilement du personnel si celui-ci a la faculté d'aller deux fois

par semaine au cinéma ».

Démontrer que ces arguments sont dénués de tout fondement serait chose facile, mais je ne veux point allonger la discussion. Je tiens simplement à relever que l'octroi par trop facile d'une autorisation de construction et la haute conjoncture actuelle sont deux facteurs qui pourraient stimuler un jour la jeunesse d'autres villages à tenter la même expérience. Que ne verrions-nous au temps des années maigres qui suivront inévitablement la période de prospérité actuelle? Bon an mal an, la jeunesse de nos villages se sentira toujours attirée par les affiches flamboyantes, les enseignes lumineuses annonçant telle ou telle vedette de l'écran. Elle pourrait se voir emportée par ce flot d'immoralité que sèment parfois certains films, conséquences

graves auxquelles M. Steinmann a déjà fait allusion ici alors qu'il développait une interpellation sur la criminalité juvénile.

La question d'exploitation d'un cinéma chez nous, qui n'a d'ailleurs obtenu que 50 % des suffrages, grâce à certaines interventions, a tout de même eu pour résultat de semer un certain désaccord au sein de la commune et à créer en quelque sorte une haine de classe.

Estimant qu'il vaut mieux prévenir que guérir, je demande au Gouvernement:

- 1º s'il n'estime pas opportun de restreindre les autorisations de construction de cinématographes, peut-être en les subordonnant à certaines conditions, comme par exemple un nombre voulu d'habitants dans la localité et la présentation d'un plan financier comprenant tous les frais de l'entreprise;
- 2º s'il ne serait pas utile de donner des précisions aux communes sur le point de savoir si un cinématographe est une affaire d'intérêt général ou une affaire purement privée.

Postulat der Herren Grossräte Iseli nnd Mitunterzeichner betreffend die Erstellung von Radfahrwegen aus den Ueberschüssen der Radfahrerversicherungen.

(Siehe Seite 316 hievor.)

Iseli. Ich habe im September folgendes Postulat eingereicht: «Die Versicherungsbeiträge der Radfahrer übersteigen die Aufwendungen für Inkasso, Banderolen etc. Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob die Ueberschüsse aus den Radfahrerversicherungen und die Prämienrückvergütung der Versicherungsgesellschaft nicht zum Bau von Radfahrwegen verwendet werden können.»

Der Kanton Bern führte im Jahre 1936 als letzter aller Schweizerkantone die Haftpflichtversicherung für Radfahrer ein. Das ist kein Vorwurf. Es entspricht jedenfalls einer Tradition, dass wir zuletzt kamen. Wir anerkennen jedoch dankbar, dass das Zuwarten bis zum Jahre 1936 sich für uns lohnte. Wir haben jetzt dafür im Kanton Bern das einfachste System, um die Radfahrbewilligungen einzuholen. Man kann das auf jedem Postamt tun. Es liegt natürlich eine Nuance darin, wenn man nicht mit der Polizei zu tun hat, sondern sonst den Obulus entrichten kann.

In den letzten Jahren sind die Radfahrer im Kanton Bern sehr an der Zahl gestiegen. Im Jahre 1938 zirkulierten 257 000 Fahrräder, 1942 deren 324 000 und 1947 deren 344 000. — Die Banderole kostet Fr. 4.—, für schulpflichtige Kinder Fr. 3.—. Der Kanton zahlt an die Allgemeine Versicherungsgesellschaft pro Fahrrad nach den Ausführungen des Finanzdirektors in der Maisession seit 1947 Fr. 1.65, früher Fr. 1.75. Dazu kommen die Auslagen für die Erstellung der Banderolen. Ferner müssen die Postgebühren und ein Teil der Verwaltungskosten bezahlt werden.

Die Erträge aus der Radfahrerversicherung ergeben nun für den Kanton Bern, nachdem im Jahre 1937 Fr. 403 000. — an das Strassenverkehrsamt abgeliefert wurden, für 1941 Fr. 550 000 .--, für 1946 Fr. 709 000.-, für 1947 Fr. 535 000.-. Das Ansteigen rührt zum Teil aus dem Gewinnanteil in Form von Prämienrückvergütungen der Versicherungsgesellschaften. Auch 1941/42 war im Betrag jedenfalls noch eine solche Rückvergütung enthalten. Es ergibt sich in den letzten elf Jahren aus der Radfahrer-Haftpflichtversicherung ein Ueberschuss von über Fr. 5 000 000. --. Das ist eine schöne Geldsumme. Die Gelder gehen an das Strassenverkehrsamt. — Die Radfahrer haben des öftern der Meinung Ausdruck gegeben, dass die Gelder, die aus der Radfahrerversicherung herausgewirtschaftet werden, zum Bau von Radfahrwegen verwendet und deshalb dem Baudepartement zugeteilt werden sollten. Dieser Wunsch ist unbedingt berechtigt. Ich bitte die Regierung dringend, ihm zu entsprechen. Sie kann das umso mehr, als der Gedanke der Einführung einer Haftpflichtversicherung nicht von den Behörden, sondern von den Kreisen der Radfahrer selbst ausging. Es sind die schweizerischen Radfahrerverbände, die sich den Gedanken der Haftpflicht zu eigen machten. Die Radfahrerverbände also haben dem Kanton diesen fetten Hasen in die Küche gejagt.

Der Bau von Radfahrwegen ist angesichts der grossen Zahl von Unfällen unbedingt nötig. Auch im Kanton Bern ging man an die Arbeit. Leider wurde das Radwegebaugesetz am 10. Februar 1946, mit schwachem Mehr, verworfen. Die Atmosphäre der Abstimmung war nicht gut. Mehrere Gründe spielten bei der Ablehnung zusammen. — Angesichts der zunehmenden Zahl der Verkehrsunfälle dürfen wir vor dieser Tatsache der Verwerfung nicht stehen bleiben. Es müssen Radfahrwege gebaut werden, weil der motorisierte Verkehr vom nichtmotorisierten unbedingt getrennt werden muss. Mit meinem Postulat möchte ich den Weg hierzu weisen. Die Radfahrer sind der Auffassung, dass die Ueberschüsse, die aus der Radfahrerversicherung resultieren, ausschliesslich zum Bau von Radfahrwegen verwendet werden sollen. Die Gelder der Radfahrer sollen für ihre Zwecke verwendet werden, ähnlich wie die Fischereipatent- und andere Gebühren zum Teil indirekt wieder denjenigen zugute kommen, die sie bezahlten. Angesichts der grossen Unfallzahlen wäre es ein Akt der Gerechtigkeit, diesem Verlangen der Radfahrer zu entsprechen.

Wenn die Regierung diesen Wunsch entgegennimmt, ist damit der erste Schritt für ein Radfahrwege-Baugesetz im Kanton Bern getan. Solange die Ueberschüsse aus der Radfahrerversicherung nicht im Strassenbau verwendet werden, werden die Radfahrer einer zusätzlichen Abgabe für den Bau von Radfahrwegen nicht zustimmen.

Mit dem Ueberschuss und den Rückvergütungen von durchschnittlich etwa einer halben Million Franken jährlich kann man bestimmt etwas anfangen. Vielleicht hönnte man einen solchen Jahresertrag für die Aufnahme von Kapital verwenden, um im Bau von Radfahrwegen rasch vorwärts zu kommen. Das würde den Boden für ein Radfahrwege-Baugesetz ebenfalls ebnen, indem die Radfahrer dann sähen, dass etwas für sie getan wird.

Ich bitte diesem Postulat zuzustimmen.

Präsident. Herr Grossrat Iseli wird noch sein zweites Postulat begründen. Der Polizeidirektor wird dann auf alle drei Eingaben gesamthaft antworten.

Postulat der Herren Grossräte Iseli und Mitunterzeichner betreffend Gesetz über die Erstellung von Radfahrwegen.

(Siehe Seite 385 hievor)

Iseli. Mein am 15. September eingereichtes Postulat hat folgenden Wortlaut: «Die Strassenverkehrsunfälle nehmen in beängstigendem Masse zu. Die Trennung des motorisierten vom übrigen Strassenverkehr wird zur zwingenden Notwendigkeit. — Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob der Zeitpunkt nicht gekommen wäre, das vom Bernervolk am 10. Februar 1946 verworfene Gesetz über die Erstellung von Radfahrwegen einer neuen Beratung zu unterziehen.»

Trotzdem die Radfahrverbände im Kanton Bern für das Gesetz über die Erstellung von Radfahrwegen eingestanden waren, trotzdem sich die kantonale Strassenverkehrsliga mit aller Macht dafür eingesetzt, Plakate angeschlagen und in einzelnen Kantonsteilen Versammlungen durchgeführt hatte, wurde es verworfen. Offenbar stimmten auch die Radfahrer dagegen, wenigstens soweit sie nicht in Verbänden organisiert sind. In allen Ortschaften, wo Sektionen des Schweizerischen Radfahrerbundes und des Arbeiter-Touringbundes bestanden, waren annehmende Mehrheiten vorhanden. Aber die Radfahrer und Bevölkerungsschichten, die fernab der grossen Hauptstrassen und Industriezentren wohnen, haben dieser Sache nicht die ihr zukommende Bedeutung beigemessen. Zur Verwerfung trug auch der Umstand bei, dass das Gesetz zur Abstimmung kam, nachdem der motorisierte Strassenverkehr während vier bis fünf Jahren fast vollständig lahmgelegt gewesen war. Während jener Zeit konnte man sich zu Fuss oder zu Rad ungeniert zu dritt nebeneinander auf der Strasse bewegen. Nachdem nun der motorisierte Verkehr in kurzer Zeit enorm angestiegen ist, lässt es sich einfach nicht mehr verantworten, den motorisierten Verkehr auf der Strasse nicht vom übrigen Verkehr zu trennen. Es wird sogar nötig sein, beispielsweise auf der Strecke Bern-Thun einen Radweg zu bauen, der von der Hauptstrasse vollständig getrennt ist. Das hätte noch den Vorteil, dass Lärm und Auspuffgase der Autos den übrigen Strassenbenützern nicht so lästig wären. Man wird also, weil es nicht mehr anders geht, zu durchgreifenden Baumassnahmen greifen müssen.

Diejenigen Radfahrer, die das Gesetz verwarfen, wohnen zu einem erheblichen Teil in abgelegenen Dörfern und sagten sich, die Sache interessiere sie nicht, sie würden es doch nicht mehr erleben, auf Radfahrwegen fahren zu können. Die Radfahrer sagten sich auch allgemein, sie bezahlten schon jetzt einen separaten Obulus in Form von erhöhten Versicherungsprämien, es soll zuerst dieser für Radfahrwege verwendet werden. Dieser Einwand ist nicht ganz von der Hand zu weisen, wenn man

bedenkt, dass während der letzten elf Jahre über fünf Millionen Franken Ueberschuss erzielt wurde.

In meinem ersten Postulat wünsche ich, dass die Erträge aus der Radfahrerversicherung zum Bau von Radfahrwegen der Baudirektion überwiesen werden. Im zweiten Postulat wünsche ich, man möge die Arbeiten für den Erlass eines Radfahrwege-Baugesetzes wieder an Hand nehmen. Bis dieses Gesetz abstimmungsreif wäre, würden mindestens 1 bis 2 Jahre verstreichen, und dann wäre erst noch nicht sicher, ob es vom Volk angenommen würde. (Das hängt davon ab, wie man es versteht, die Stimme des Volkes aus der Abstimmung vom 10. Februar 1946 zu deuten). Wenn ein zweites Gesetz erst in 2 bis 3 Jahren abstimmungsreif gemacht werden könnte, oder wenn dieses gar nochmals verworfen würde, hätte man, bei Annahme meines ersten Postulates, bis dann mindestens 1 bis 2 Millionen Franken aus der Radfahrer-Haftpflichtversicherung zur Verfügung, womit die nötigsten Radfahrwege gebaut werden könnten. Das ist der Grund, warum ich zwei Postulate einreichte. Wir dürfen angesichts der grossen Zahl schwerer Unfälle die Zeit nicht unbenützt verstreichen lassen. Es muss mit allen Mitteln versucht werden, den Verkehr zu trennen. Es nützt nichts, nur Verkehrsvorträge zu halten, der Verkehr muss sich durch Verbesserung der Strassenverhältnisse gefahrloser abwickeln können. Im Kanton Bern haben wir jährlich infolge Strassenverkehrsunfällen etwa 100 Todesfälle. Diese Zahl mahnt zum Aufsehen und sofortigen Eingreifen.

Präsident. Der Polizeidirektor wird die 3 Postulate der Reihe nach beantworten. Er meldet, dass er infolge einer Konferenz die Begründung des Postulates Renfer nicht vollständig anhören konnte. Dass wir so rasch zu den Geschäften seiner Direktion übergehen würden, konnte heute morgen nicht vorausgesehen werden. Der Polizeidirektor hat aber die schriftliche Begründung des Postulates Renfer erhalten.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, meine Abwesenheit zu Beginn der Ausführungen von Herrn Grossrat Renfer zu entschuldigen. Ich habe nun seine schriftliche Begründung des Postulates gelesen und kann darauf folgendes antworten: Herr Grossrat Renfer fordert die Einschränkung der Kinobau-Bewilligungen durch die Regierung oder die zuständigen Bewilligungsinstanzen. Er fragt ferner an, ob die Gemeinden richtig handeln, wenn sie sich finanziell an solchen Bauten beteiligten, oder ob der Regierungsrat hier nicht, zur Zurückhaltung mahnend, eingreifen könnte. — Das Bundesgericht hat zu verschiedenen Malen festgestellt, dass die Kinobetriebe wie alle andern wirtschaftlichen Unternehmungen gemäss Art. 31 der Bundesverfassung die Handels- und Gewerbefreiheit geniessen. Kantone und Gemeinden können daher die Bewilligung nicht vom Bedürfnis abhängig machen, sondern diese Bewilligungen müssen erteilt werden, wenn gewisse Voraussetzungen anderer Art erfüllt sind. Der Regierungsstatthalter erteilt die Baubewilligung, wenn die geltenden Bauvorschriften und namentlich die Formalitäten richtig erfüllt wurden. Die Ortspolizei muss sodann die Betriebsbewilligung

erteilen, wenn den feuerpolizeilichen Vorschriften usw. Genüge geleistet wurde. Endlich muss die kantonale Polizeidirektion die Konzession für die Kinoaufführungen erteilen, wenn die persönlichen Voraussetzungen des Betriebsinhabers erfüllt sind. Wir haben bereits in der Antwort auf die einfache Anfrage von Herrn Grossrat Stämpfli, die auch ungefähr dieses Thema beschlägt, ausführlich auf all diese Fragen geantwortet. Ich glaube, die Herren wünschen keine detailliertere Begründung, warum weder Gemeindebehörden noch Regierungsstatthalter noch kantonale Instanzen bei Kinobau und Betriebsbewilligungen hindernd einschreiten können, wenn den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet ist.

Die zweite Frage, ob die Gemeinden sich finanziell an solchen Unternehmungen beteiligen sollen, liegt etwas anders. Die Gemeinden haben öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Ich glaube nicht, dass man mit guten Gründen behaupten könne, die Beteiligung an Kinobauten stelle eine öffentliche Aufgabe dar, die von der Gemeinde übernommen werden müsste. Dagegen steht es jeder Gemeinde, wenn sie die nötige Ermächtigung von der obersten Instanz, der Gemeindeversammlung hat, frei, ihre Kapitalien anzulegen, wo sie will, sofern es sich um Anlagen handelt, bei denen Verzinsung und allfällige Rückzahlung gesichert erscheinen. Unsichere Anlagen bedürfen einer regierungsrätlichen Bewilligung. In diesem Falle ist also die Gemeindebehörde verpflichtet, ein Gesuch mit den nötigen Unterlagen an den Regierungsrat zu richten, und dieser entscheidet, ob einer solchen Kapitalanlage die Bewilligung zu erteilen ist oder nicht.

Ich kann deshalb den ersten Teil des Postulates, wonach die Bau- und Betriebsbewilligung einzuschränken sei, nicht entgegennehmen, weil dem die Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit entgegensteht. Dagegen bin ich vom Regierungsrat ermächtigt, den zweiten Teil, soweit es am Regierungsrat liegt und soweit solche Gesuche überhaupt eingereicht werden, zur Prüfung entgegenzunehmen. Sobald uns also ein solcher Fall unterbreitet wird, werden wir die Frage der Kapitalanlage gründlich prüfen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Renfer: Grosse Mehrheit.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Postulant ersucht den Regierungsrat, das Gesetz über die Erstellung von Radfahrwegen zum zweiten Mal vor die Volksabstimmung zu bringen. Diese Vorlage wurde am 10. Februar 1946 mit 64 000 gegen 55 000 Stimmen bei Anlass der eidgenössischen Abstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Verkehrsteilung verworfen. Ich glaube, im Bernischen Grossen Rat nicht lange erwägen zu müssen, ob Radfahrwege wünschbar seien oder nicht. Ich gehe mit den Ausführungen des Postulanten, soweit sie die Notwendigkeit von Radfahrwegen im Interesse der Verkehrssicherheit betreffen, restlos einig. Wir hatten im Jahre 1946 im Kanton 329 000 Fahrräder im Betrieb. Man glaubte, mit der Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs ginge der Fahrradbestand zurück. Aber im Jahre 1947 nahm die Zahl der Fahrräder im Kanton Bern noch weiter zu, und zwar um 15 000 Stück. Ihre Zahl stieg also auf 344 000 an, dies trotzdem die Motorfahrzeuge um rund 50 % zugenommen hatten.

Der Regierungsrat begrüsst das Postulat in erster Linie in dem Sinne, dass der Grosse Rat sich darüber aussprechen kann, ob der Regierungsrat das Postulat entgegennehmen solle oder nicht. Es hat selbstverständlich keinen Sinn, mit den Verkehrsverbänden zu beraten, eine grossrätliche Kommission einzusetzen, zu prüfen, was am ersten Entwurf geändert werden soll, dann im Grossen Rat eine erste und eine zweite Lesung durchzuführen, wenn wir dann nicht bei der Volksabstimmung den Grossen Rat restlos hinter uns haben. Wir wollen uns lieber im gegenseitigen Interesse die Mühe ersparen, wenn nicht im Grossen Rat allgemein der Wunsch vorhanden ist, die Finanzierung der Radfahrwege ungefähr im Sinne, wie es die verworfene Vorlage vorsah, zu unterstützen. Wir bitten also den Grossen Rat, sich zu äussern, ob er glaube, es sei wünschbar, das Gesetz für die Finanzierung der Radfahrwege wieder vorzulegen. Wenn der Grosse Rat uns diesen Auftrag erteilt, nimmt der Regierungsrat das Postulat ohne weiteres zur Einleitung des Verfahrens in den vorberatenden Instanzen entgegen, um die neue Vorlage dann vor die Volksabstimmung zu bringen.

Im zweiten Postulat verlangt Herr Grossrat Iseli, dass die Ueberschüsse aus der Haftpflichtversicherung für Radfahrer zum Zwecke der Finanzierung von Radfahrwege-Bauten verwendet werden und nicht mehr in die Staatskasse fliessen. — Der Regierungsrat kann den Grundsatz nicht ohne weiteres gutheissen, wonach das, was eine bestimmte Kategorie von Bürgern zahle, dieser auch wieder zugute kommen müsse. Es entstünden merkwürdige Verhältnisse, wenn wir das beispielsweise bei der Einkommens- und Vermögenssteuer so halten wollten. Ich gebe zu, die Ueberschüsse aus den Radfahrgebühren sind mit der Zeit etwas hoch geworden. Trotzdem muss der Regierungsrat grundsätzlich daran festhalten, dass das in erster Linie Gebühren für die Arbeitsleistung der Verwaltung im Zusammenhang mit der Haftpflichtversicherung sind. Abgesehen von dieser grundsätzlichen Einstellung scheint es aber auch dem Regierungsrat nicht abwegig zu sein, wenn diese Ueberschüsse wenigstens teilweise für den Bau von Radfahrwegen verwendet werden. Wir könnten aber den Gedankengängen des Postulanten nicht folgen, wonach man jetzt schon aus diesen Ueberschüssen aus früheren Jahren, Radfahrwege bauen würde, um dem Radfahrer zu beweisen, dass es in seinem Interesse liege, für das neue Gezeiz einzustehen. Wir haben vielmehr in der Regierung die Auffassung, dass man eine neue Vorlage ausarbeiten soll, wenn der Grosse Rat hierzu unzweideutig den Auftrag erteilt. Wenn diese angenommen wird, kann man mit der Ausarbeitung der Pläne für die Radfahrwege-Bauten das Postulat von Herrn Grossrat Iseli verbinden. — Der Regierungsrat hat den Sprechenden ermächtigt, das zweite Postulat, Versicherungsüberschüsse für den Bau von Radfahrwegen zu verwenden, in dem Sinne entgegenzunehmen, dass man im Zusammenhang mit der Planung und Finanzierung dieser Wege prüfe,

ob auch die genannten Ueberschüsse wenigstens zum Teil heranzuziehen seien.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates Iseli betreffend die Erstellung von Radfahrwegen aus den Ueber- schüssen der Radfahrerversiche-	
$\operatorname{rung} \ . \ . \ . \ . \ . \ . \ . \ . \ . \ $	79 Stimmen.
Dagegen	0 Stimmen.
betr. Gesetz über die Erstellung	
von Radfahrwegen	65 Stimmen,
Dagegen	0 Stimmen.

Postulat der Herren Grossräte Piquerez und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Deckungssummen der Radfahrer-Haftpflichtversicherung.

(Siehe Seite 316 hievor.)

M. Piquerez. Lorsqu'en 1935, l'assurance obligatoire pour couvrir la responsabilité civile des cyclistes a été introduite, elle a rencontré à l'époque une certaine opposition parmi le peuple. Et cependant les bienfaits de cette assurance obligatoire se sont révélés évidents.

Si l'on songe qu'à l'heure actuelle, il y a dans le canton de Berne environ 350 000 cyclistes, on est forcé de constater que les risques de la circulation augmentent pour tous les usagers de la route. Aussi est-ce avec raison que l'assurance civile obligatoire pour les cyclistes a été introduite. Dans la pratique cependant, on a constaté que les victimes d'accidents causés par des cyclistes n'étaient pas intégralement désintéressées. Cela ce comprend aisément.

Les sommes prévues dans la loi du 19 novembre 1935 qui sont de fr. 30 000. — lorsqu'il y a plusieurs lésés, de fr. 20 000. — pour un seul lésé et de fr. 30 000. — pour la couverture des dommages matériels, se sont révélées insuffisantes.

On peut bien dire qu'en général, celui qui circule à bicyclette n'a pas la même surface financière que celui qui circule dans une rutilante automobile. Il est arrivé, lorsqu'on se trouvait en présence d'un cas très grave ayant entraîné une invalidité permanente, avant privé une famille de son soutien, que la somme de fr. 30 000. — a été insuffisante pour réparer le dommage et la modeste situation financière de l'auteur de l'accident n'a pas permis de payer la différence. Une augmentation des sommes assurées se justifie à mon avis.

Si le Gouvernement accepte mon postulat, je voudrais le rendre attentif au fait qu'il est certainement possible d'augmenter les sommes assurées sans augmenter pour autant les primes. J'insiste tout particulièrement sur ce point. Pour le justifier, je renvoie simplement au rapport de gestion de la Direction de police de l'année dernière, par lequel nous avons appris que la compagnie d'assurance couvrant la responsabilité civile des cyclistes dans le canton avait ristourné une somme supérieure à fr. 300 000.—. Dans l'hypothèse la plus défavorable, il semble donc qu'une augmentation des primes n'est pas nécessaire.

Je ne m'étendrai pas plus longuement sur la justification de mon postulat dont le bien-fondé, ceci dit sans forfanterie quelconque, me paraît évident. Nous vivons à une époque où l'assurance est à l'ordre du jour. On parle de sécurité sociale et de sécurité économique. On veut lutter contre tous les risques possibles par le moyen de l'assurance, contre le chômage, contre la vieillesse, contre la maladie, contre l'invalidité, contre les accidents. Or, les accidents causés par la circulation routière sont de plus en plus nombreux et de plus en plus graves.

Ce serait une erreur que de rejeter une proposition qui, sans augmentation de frais pour le cycliste et pour le contribuable, peut protéger de façon plus efficace contre les accidents de la route. Quant à l'augmentation des sommes, je ne veux pas me prononcer sur ce point et laisse le soin aux autorités d'en décider, certain que l'expérience qu'elles ont dans ce domaine leur permettra de trouver la juste solution.

C'est dans ces sentiments que je vous prie d'accepter le postulat que j'ai déposé.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Piquerez erklärt, in zahlreichen Schadensfällen, die durch Radfahrer verursacht wurden, genügen die in der Haftpflichtversicherung vorgesehenen Deckungssummen nicht. Wir haben in erster Linie unsere Versicherungsgesellschaften angefragt, ob sie auch solche Beobachtungen gemacht haben, worauf wir mündlich und schriftlich die Antwort erhielten, sie hätten nur in den seltensten Fällen den Eindruck bekommen, dass die Versicherungssummen nicht genügen.

Weiter erhielten wir von den Versicherungsgesellschaften die Mitteilung, dass die in Bern vorgesehenen Deckungsbeträge, nämlich maximal Fr. 20 000. — für einen Geschädigten, Fr. 30 000. — für ein Schadensereignis und Fr. 3000. — für Sachschaden, zu den höchsten in der Schweiz üblichen Ansätzen gehören.

Nun weiss ich nicht, was ich zum Postulat sagen soll. Wenn man die Mitteilungen der Versicherungsgesellschaften überprüft, wenn man sich erinnert, dass die Regierung noch letztes Jahr eine Prämienreduktion um 10 Rappen bei der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft in Bern erzielte, so muss man sich wirklich fragen, ob es heute opportun ist, die Maximalsumme zum Beispiel für den Geschädigten auf Fr. 30 000. — und für ein Schadensereignis auf Fr. 50 000. — zu erhöhen. Wenn man die Erhöhung in allen Fällen durchführen wollte, so würde die Versicherungsprämie sicher in die Höhe gehen.

Eine andere Frage ist, ob die Verwaltung die Versicherungsprämie für Radfahrer (Fr. 4. — für Erwachsene und Fr. 3. — für Kinder) erhöhen oder selbst tragen will. Eine Erhöhung wäre meiner Meinung nach tragbar. Aber ich möchte auf keinen Fall zu einer Erhöhung der Deckungssumme Hand bieten, solange man nicht an praktischen Beispielen nachweist, dass die bisherigen Deckungssummen ungenügend sind.

Wenn also der Postulant, Herr Grossrat Piquerez in der Lage ist, uns an praktischen Beispielen zu zeigen, dass die gegenwärtigen Maxima nicht genügen, so sind wir bereit, das Postulat entgegenzunehmen; wenn er uns aber keine praktischen Fälle nennen kann, so müssten wir das Postulat eigentlich ablehnen oder wir könnten es entgegennehmen, ohne ihm aber die nötige Folge geben zu können. Unter diesen Bedingungen bin ich vom Regierungsrat ermächtigt, das Postulat entgegenzunehmen.

Iseli. Ich kann mich dem Gedankengang des Postulanten nicht anschliessen. In den 25 Jahren, da ich einem Vorstand vorstehe, dessen Mitgliedschaft sich über die ganze Schweiz erstreckt, habe ich noch keinen einzigen Fall erlebt, wo die Maximalsumme für die Schadensdeckung nicht ausgereicht hätte. Wir haben in unserer Versicherung die gleichen Ansätze wie der Kanton Bern. Eine Erhöhung der Schadensmaxima im Kanton Bern hätte eine Prämienerhöhung zur Folge, denn man kann von den Versicherungsgesellschaften nicht verlangen, dass sie höhere Entschädigungen ausrichten ohne höhere Prämieneinnahmen. Ehe man so etwas riskiert, sollte man dafür sorgen, dass man in den übrigen Kantonen auf die Summen kommt, die im Kanton Bern üblich sind. Es sind acht Kantone, die die gleiche Versicherungssumme haben wie der Kanton Bern; solange wir im Kanton Bern unsere Radfahrer über das hinaus versichern, was andere Kantone tun, sollten wir unsere Versicherungssummen nicht erhöhen, sondern wir sollten uns bemühen, die andern Kantone zu einer Erhöhung zu veranlassen. Es wäre also angebracht, ein Postulat beim Herrn Polizeidirektor als Präsidenten der Automobilkommission der Polizeidirektoren einzureichen, mit dem Ersuchen, er möge dafür sorgen, dass in der Schweiz einheitliche Versicherungsmaxima eingeführt werden. Dann hätten wir bei der Abwicklung der Schadensfälle eine gewisse Einheitlichkeit. Aus unserem Verband kenne ich einen Fall, wo die Versicherungssumme nicht genügte; er ereignete sich im Kanton Appenzell, wo das Maximum Fr. 15 000.— beträgt. Der Fall konnte erledigt werden, weil der Mann Mitglied unseres Verbandes war, also höher versichert war.

Also die andern Kantone sollen zuerst nachfolgen, bevor wir einen Schritt weiter machen. Wenn man die Versicherungssumme erhöht, kommt auch hier der Appetit mit dem Essen: die Schadenforderungen werden erhöht, woran der Geschädigte nicht immer denkt, sondern in vielen Fällen wird ihm das eingeflüstert. Weiter hat das zur Folge, dass die Streitwerte immer grösser werden, und dem entsprechend auch die Advokatenrechnungen, so dass man sich dann fragen muss: Wer ist jetzt eigentlich unter das Auto gekommen? (Heiterkeit.)

M. Piquerez. Je crois avoir bien compris la dernière allusion faite par M. Iseli, qui paraît en vouloir aux avocats. Je tiens à relever que la valeur litigieuse, qu'il s'agisse d'un accident ou d'un autre cas, n'est pas fixée selon le bon plaisir de l'avocat car elle est déterminée avant tout par le préjudice que le lésé a subi. Il y a des normes à respecter et l'avocat ne peut pas délibérément enfler un préjudice qui n'existe pas.

Je ne veux point donner ici une leçon de droit, mais je trouve-cependant que chacun devrait rester dans le domaine de ses propres compétences professionnelles. Une fois de plus, cependant, je tiens à m'élever énergiquement contre les allusions malveillantes, voire injurieuses, qu'on distribue assez volontiers aux membres de l'ordre des avocats.

M. Iseli devrait se souvenir de la période révolutionnaire vécue par les premiers représentants de son parti, qui ont toujours trouvé, lorsqu'ils étaient traînés devant la justice, des avocats «bourgeois» pour les défendre. Au-dessus de leurs convictions politiques et partisanes, ils ont placé leur conscience professionnelle. Ce simple souvenir devrait le rappeler à plus de bienséance lorsqu'il parle des avocats.

Quand à la manière de voir du représentant du Gouvernement, qui dit être prêt à accepter mon postulat si je lui cite un cas concret, je lui répondrai d'abord que s'il n'y avait pas nécessité, je ne l'aurais jamais déposé. C'est en discutant avec des présidents de tribunaux, avec des représentants de compagnies d'assurances, que j'ai appris que dans plusieurs cas, des lésés n'avaient pas obtenu une réparation intégrale de leur dommage.

Si M. Seematter insiste pour connaître un cas concret, ju lui citerai celui qui est arrivé il y a environ six mois à St-Imier. Un cycliste de condition modeste a renversé un jeune père de famille, marié, avec plusieurs enfants. Il a eu la colonne vertébrale brisée et je crois qu'il en est mort. Il m'a été dit que cet ouvrier n'était pas assuré à la Caisse nationale. Sa famille ne touchera donc rien de cet établissement. Le dommage sera réparé avant tout par la compagnie d'assurance. Ce dommage est bien supérieur à la somme de fr. 30 000.—. Or, l'auteur de l'accident, qui est un ouvrier de condition modeste, ne sera pas à même de contribuer à la réparation du dommage qu'il a causé.

Des cas de ce genre sont fréquents. Comme des conséquences pareilles peuvent facilement être évitées, sans frais pour qui que ce soit, je ne vois véritablement pas pour quelle raison la responsabilité civile les couvrant ne serait pas augmentée.

Je pense avoir été suffisamment clair pour justifier mon postulat et avoir exposé le problème sous son véritable jour. Il ne s'agit pas d'une motion. Mon intervention n'oblige pas le Gouvernement à modifier la loi, mais l'oblige simplement à examiner le problème que je viens de soulever. Il est mieux placé que moi pour recueillir des renseignements plus précis encore que ceux que j'ai obtenus. Si, après examen de la situation, il se révèle que la situation actuelle résout tous les problèmes que pose la circulation des cyclistes, le Gouvernement ne donnera pas suite à mon postulat. Il n'y a donc aucune raison objective de le rejeter.

Graf. Ich möchte das Postulat ebenfalls unterstützen. Ich kann nicht begreifen, dass man von links dagegen Opposition macht, denn es geht hier um den Versorgerschaden; dort entstehen die grossen Summen. Wenn Herr Iseli die Zeitungen der letzten Woche gelesen hätte, hätte er feststellen können, dass dort von einem Fall die Rede war, wo ein Schaden von Fr. 200 000. — entstanden ist. Wer sorgt nun für die Geschädigten? Ist es nicht besser, man dehne die Versicherung aus, als dass

man auf Almosen abstellt? Sicherheit statt Almosen wird doch sonst überall postuliert, darum kann ich nicht verstehen, warum man hier Opposition macht.

Wenn nun schon diese Frage überprüft werden muss, möchte ich den Regierungsrat ersuchen, auch die Frage der Schadensdeckung in Fällen, die durch sogenannte Schwarzfahrer verschuldet werden, zu untersuchen. Ich hatte schon einige solche Fälle zu behandeln und bin zur Ueberzeugung gelangt, dass es notwendig ist, diese Lücke zu schliessen.

Seematter. Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Iseli erklärt, ein Ausgleich der Prämien und Deckungssummen in allen Kantonen sollte erzielt werden können, und das zu erreichen, sei eine Aufgabe der Interkantonalen Motorfahrzeugkommission. Ich kann ihm mitteilen, dass wir von dieser Kommission aus vor einigen Jahren durch Rundschreiben den Versuch machten, die Deckungssummen und womöglich auch die Prämien einander etwas anzugleichen. Es gibt auch Prämien von Fr. 7.—; wir verlangen Fr. 4.-, und zwar wird die genannte höhere Prämie erhoben für Deckungssummen, die niedriger sind als die bei uns üblichen. Es ist möglich, dass dieses Rundschreiben in den Kantonen während des Krieges etwas in Vergessenheit geraten ist. Ich bin aber gern bereit, die Frage in der genannten Kommission nochmals aufzuwerfen, um zu sehen, ob man nicht eine Angleichung innerhalb der Kantone sowohl für Deckungssummen wie für Prämien erreichen kann.

Die von Herrn Grossrat Graf soeben erwähnte Frage der Schwarzfahrer ist nicht leicht zu lösen. Es ist so, dass sich einzelne Radfahrer wegen der verhältnismässig geringen Prämie um die Haftpflichtversicherung drücken. Wenn sie einen Unfall verursachen, so sind sie nicht versichert; den Geschädigten kann also keine Versicherungsleistung ausgerichtet werden.

Es besteht hier tatsächlich eine Lücke. Wir versuchen sie durch ständige Kontrolle auszufüllen. Jeder Radfahrer soll durch die Verkehrspatrouillen und durch die Polizei im Kanton herum auf den Abschluss einer Versicherung hin kontrolliert werden. Ich habe aber die Zahl der Radfahrer im Kanton bereits genannt: 350 000. In abgelegenen Gegenden und auch im Trubel der Städte ist es möglich, dass dieser oder jener Radfahrer ohne Versicherung durchschlüpft. Wir versuchen solche Schwarzfahrer zu ermitteln; wir sind namentlich der Bevölkerung dankbar, wenn sie uns Radfahrer nennt, die ohne Banderole herumfahren. Die Bevölkerung sollte die Polizei, wenn sie die Radfahrer kontrolliert, nicht der Chicane bezichtigen. Es handelt sich bei dieser Kontrolle nicht in erster Linie um die Prämie, sondern um die Sicherung der Opfer von Verkehrsunfällen.

Nun hat Herr Grossrat Piquerez erklärt, er könne mir einige Fälle nennen. Einen hat er bereits dem Rat zur Kenntnis gebracht, wo die Deckungssumme nicht genügte. Ich kann deshalb das Postulat ohne Bedenken entgegennehmen.

Abstimmung.

Für die Annahme des Postulates . . . Mehrheit. Dagegen Minderheit.

Interpellation der Herren Grossräte Gfeller (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Förderung der Verkehrsdisziplin.

(Siehe Seite 385 hievor.)

Gfeller (Bern). Die Interpellation über Förderung der Verkehrsdisziplin wurde angeregt durch die Ausführungen der Polizeidirektion im letztjährigen Staatsverwaltungsbericht. Die Ausführungen, die wir in den Kapiteln über Strassenverkehr und Verkehrspolizei finden, sind so, dass man nicht ohne weiteres darüber hinweggehen kann.

Der Bericht beginnt mit der traurigen Feststellung, dass die Disziplin der Strassenbenützer in den letzten Jahren nicht besser geworden sei und dass vor allem auch die Rücksichtslosigkeit auf der Strasse zugenommen habe. Weiter können wir lesen, dass die vier Verkehrspatrouillen im letzten Jahr 3835 Strafanzeigen gegen verschiedene Strassenbenützer einreichen mussten, das heisst pro Patrouille und Tag rund drei Anzeigen. Wenn man berücksichtigt, dass die Strassenbenützer zuerst immer verwarnt werden, ist das ausserordentlich viel.

Weiter können wir lesen, dass sich die Verkehrsunfälle seit 1945 mehr als verdoppelt haben. Auch aus den Zeitungen können wir alle Tage feststellen, dass es wirklich schlimm steht. So konnte man lesen, dass allein vom letzten Samstag auf den Sonntag im Stadtgebiet von Bern nicht weniger als vier Unfälle vorgekommen sind: ein Radfahrer überfuhr ein Mädchen; Folge: schwere Schädelfraktur. Ein Autofahrer überfuhr einen Fussgänger; er hat sich aus dem Staub machen wollen, konnte aber gestellt werden. In der gleichen Nacht überfuhr ein anderer Automobilist einen Fussgänger, der ein Velo neben sich herschob, und schliesslich fuhr ein anderer Automobilist in rasendem Tempo über die Kornhausbrücke, fuhr dem Tram auf der falschen Seite vor, kollidierte mit einem aus der andern Richtung kommenden Auto und machte sich aus dem Staube.

Die Verhältnisse auf der Strasse werden immer schlimmer; auf der andern Seite vernehmen wir im gleichen Bericht, dass das Interesse der Schule am Verkehrsunterricht abnimmt. Letztes Jahr haben nur noch 4500 Schüler Verkehrsunterricht erteilt bekommen, gegenüber 27 000 im Vorjahr. Auch die Zahl der Vereine, die Vorträge über Strassenverkehr verlangen, ist zurückgegangen, und zwar von 82 im Jahr 1946 auf 38 im Vorjahr.

Also auf der einen Seite nehmen die Verkehrsunfälle zu, auf der andern nimmt das Interesse
ab. Als Strassenbenützer erlebt man täglich, wie
mangelhaft die Disziplin ist, und zwar bei allen
Strassenbenützern. Am schlimmsten steht es allerdings mit den verantwortungslosen Automobilisten,
die durch übersetzte Geschwindigkeit, durch rücksichtsloses Vorfahren, durch Nichtabblenden die
andern Strassenbenützer gefährden. Nicht minder
gefährlich sind die Motorradfahrer, und zu manchen Unfällen tragen auch die Radfahrer ihr
Scherflein bei. Man sehe sich nur einmal in Bern
um: die wenigsten Radfahrer halten die Hand beim
Richtungswechsel ausgestreckt, was in Basel zum
Beispiel eine Selbstverständlichkeit ist, ebenso in

.

Holland oder Dänemark. Häufig sieht man auch die Radfahrer zu dritt oder viert nebeneinander fahren. Wir haben im Kanton Bern wenig Radfahrwege; wir sollten noch viel mehr bauen. Aber man sieht auch dort, wo solche bestehen, dass die Radfahrer sie nicht benützen, zum Teil weil sie schlecht angelegt sind, zum Teil aber auch, weil sie sich nur auf kurze Teilstücke erstrecken, so dass der Radfahrer lieber nicht von der Strasse abgeht. Sehr häufig sind die Velos mit schlechter Beleuchtung; bei vielen fehlt das Schlusslicht.

Auch die Fussgänger begehen Fehler, ganz besonders in der Stadt. Sehr viele überqueren die Strassen nicht innerhalb der Verkehrsrinne; auch andere Verkehrsregeln werden nicht beobachtet; sehr vielen ist es gleichgültig, ob ein rotes oder grünes Licht brennt. In diesem Zusammenhang müssen wir auch die Kinder erwähnen. Kinder spielen oft auf der Strasse; sie passen überhaupt weniger auf.

So sieht es heute leider aus: Unwissenheit, schlechter Charakter, sehr oft schlechter Wille sind die Ursachen der schlimmen Zustände. Abhilfe ist dringend nötig, denn der Strassenverkehr nimmt nicht ab, sondern eher zu. Dass die Polizei nicht überall sein kann, wissen wir; sie tut sicher ihr Möglichstes. Auch die Verkehrspatrouillen, die sehr gute Dienste leisten, können wegen der hohen Kosten nicht beliebig vermehrt werden.

Eine Massnahme, die man gegen die Verwilderung auf der Strasse unbedingt ergreifen sollte, scheint mir der Verkehrsunterricht. Wir haben gehört, dass nur noch eine kleine Anzahl Schul-Verkehrsunterricht bekommt, während meiner Meinung nach alle Schulkinder obligatorisch erfasst werden sollten, und zwar nicht nur zwei-oder dreimal in neun Schuljahren, sondern dieser Verkehrsunterricht sollte ein richtiges Unterrichtsfach sein, und die Lehrer, die ihn erteilen müssen, sollten dafür geschult werden. Das scheint mir ohne weiteres möglich, und zwar ohne grosse Kosten. Wenn die Kinder besser erzogen sind, so werden sie sich auch besser aufführen, das wird auf die Erwachsenen, vor allem auf die Automobilisten abfärben, so dass wir auf diese Art sicher bessere Verhältnisse bekommen.

Aber auch bei den Erwachsenen ist viel zu machen. Die Polizei führt alle Jahre ein- oder zweimal Verkehrswochen durch, wo jeder Strassenbenützer angehalten wird, sich auf der Strasserichtig zu benehmen. Solche Verkehrswochen sollte man nicht nur ein- bis zweimal im Jahr durchführen, sondern in jedem Quartal; man sollte während dieser Zeit alle Strassenbenützer anhalten und auf ihre Fehler aufmerksam machen; diejenigen, die sich nicht fügen, sollte man strafen.

Im gleichen Kapitel des Verwaltungsberichtes steht, dass man im letzten Jahr mehrere hundert Radfahrer zu Fahrprüfungen aufgeboten habe; es wird erwähnt, die Erfahrungen, die man damit gemacht habe, seien ausserordentlich gut. Ich möchte vorschlagen dieses Verfahren bei den Radfahrern beizubehalten und die Prüfungen zu vermehren. Dass man die Autofahrer strenger hernimmt, scheint mir klar: man sollte die Fahrprüfung verschärfen und fehlbare Automobilfahrer rücksichtslos bestrafen; man könnte auch vermehrt den Ent-

zug der Fahrbewilligung aussprechen, vielleicht auch nur temporär.

Etwas, was sehr wichtig ist, wäre das, dass man in den Dörfern und Städten vermehrt Einbahnstrassen schaffen würde. Auf solchen geht der Verkehr viel flüssiger vor sich. Alle die von mir beantragten Massnahmen lassen sich sicher gut einführen, und die Kosten sind nicht hoch; darum möchte ich den Herrn Polizeidirektor bitten, sich dieser Sache anzunehmen, so dass man nicht mehr solche Angaben im Staatsverwaltungsbericht lesen muss.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Verwaltungsbericht der Polizeidirektion über das Jahr 1947 wurde mitgeteilt, dass 18 Vorträge über Verkehr vor 4500 Schulkindern stattgefunden haben. Gegenüber 1946 ist hier ein gewaltiger Rückgang eingetreten; denn in jenem Jahre wurden in 153 Vorträgen über 27 000 Schulkinder erfasst. Ich weiss nicht, ob wir recht daran taten, als wir ohne weiteres annahmen und den Schluss daraus zogen, das Interesse an der Verkehrserziehung habe nachgelassen. Es wäre ja auch möglich, dass an Stelle der Verkehrspolizei die Lehrerschaft diese Vorträge und praktischen Demonstrationen übernommen hätte, womit eigentlich der Zweck der allgemeinen Verkehrserziehung ebenfalls erreicht wäre.

Ueber die Notwendigkeit, auf dem Gebiete der Verkehrserziehung alles vorzukehren, was möglich, praktisch durchführbar und finanziell tragbar ist, wollen wir vor dem Grossen Rat nicht viel Worte verlieren. Uebrigens hatte ich in den letzten Sessionen Gelegenheit, auf ähnliche Interpellationen der Herren Zingg, Gfeller, Weber, Tschanz und Walter die Meinung des Regierungsrates und der Polizeidirektion zur Kenntnis zu bringen; daher will ich mich kurz fassen.

Im Juli/August erliessen sowohl die Erziehungsals die Polizeidirektion Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt, gemäss welchen der Verkehrsunterricht auf den Herbst und Winter an allen Schulen wieder aufzunehmen sei. Wir haben zudem 150 000 Exemplare des Ratgebers für Radfahrer und des Ratgebers für Fussgänger, zwei kleine schmucke Bändlein, unter die Schulkinder verteilen lassen. Wir können von der Schule und von der Lehrerschaft nicht etwa erwarten, dass ein Fach Verkehrsunterricht besonders eingeführt wird, auch wenn dieses wöchentlich nur eine Stunde beanspruchen würde. Die Erteilung von Verkehrsunterricht im Ausmass von 40 oder 42 Stunden im Jahr wäre übertrieben; damit würde man nur erreichen, dass dieses Fach den Unterrichtenden

wie den Unterrichteten vollständig verleidet.

Aber ein Minimum dürfen wir, wie ich glaube, verlangen; wir dürfen erwarten, dass jede Schulklasse einmal im Jahr, durch Aufklärung, dann durch Lichtbilder und praktische Vorführungen erfasst werde. Zuerst diejenigen, die neu in die Schule eintreten; allen spätern Jahrgängen werden die Verkehrsregeln und die Vorschriften im Strassenverkehr in Erinnerung gerufen. Abgesehen von der Erziehung in der Schule, die selbstverständlich in erste Linie gestellt werden muss, gilt ferner auch hier, dass im Hause beginnen muss, was leuchten soll im Vaterland.

Im weitern aber wird in Form der Motorfahrerund der Radfahrerprüfung ebenfalls ein sehr wirksamer Verkehrsunterricht erteilt. Namentlich die Radfahrerprüfungen, die durch die Polizei durchgeführt werden, haben ein Ausmass angenommen, von dem man erwarten darf, dass eine prophylaktische Wirkung auf längere Sicht eintrete.

Die richtige Gewöhnung der Radfahrer und der Motorfahrer ist in erster Linie eine Charakter- oder eine Anstandsfrage; wie es auch beim Fussgänger nichts anderes als eine Charaktersache ist, ob er die Strasse richtig überquert oder falsch.

Aber auch durch die mündlichen und schriftlichen Verwarnungen, die wir den Strassenbenützern allgemein zukommen lassen, leisten wir ein Stück Verkehrserziehung. Wir sind auch damit einverstanden, dass in den Gemeinden oder Gemeindeverbänden sogenannte Verkehrswochen durchgeführt werden, wie das in den letzten Jahren mehrfach geschehen ist. Man sollte sie vielleicht alljährlich durchführen; zuviele solcher Verkehrswochen darf man nicht veranstalten. Ich glaube nicht, dass es der Verkehrserziehung nützlich wäre, wenn man alle Quartale eine Veranstaltung abhalten wollte. Das Interesse könnte abflauen, und schliesslich würde die Sache nicht mehr mit dem Ernst entgegengenommen, der hier gefordert werden muss.

Nun wollen wir aber immerhin auf eine Tatsache hinweisen, die zeigt, dass sicher die bisherigen Massnahmen der Behörden und die Vorkehren der Verbände usw. zu einer Hebung der Verkehrssicherheit geführt haben. Wir haben uns gefragt, wie hoch im Jahr 1947 die Zahl der Unfälle sein müsste, wenn sie prozentual der Zunahme der Motorfahrzeuge gestiegen wäre. Im Jahre 1947 hatten wir 3650 Verkehrsunfälle; wenn wir prozentual zu den Motorfahrzeugen von 1935 gleichviel Unfälle gehabt hätten, so hätten wir 5032 haben müssen. Bei diesen 5032 Unfällen wären 3231 verletzte Personen zu verzeichnen gewesen, anstatt 2580, wie wir sie in Wirklichkeit hatten, und 182 Tote statt 101.

Ich möchte ja nicht etwa die wirkliche Zahl der Verkehrsunfälle, der Verletzten und der Toten leicht nehmen; diese Zahlen sind immer noch erschreckend hoch. Aber es wäre doch falsch, anzunehmen, dass alle die Massnahmen der Behörden, der Verbände, der Schule auf dem Gebiet der Verkehrserziehung ohne Wirkung geblieben wären. Wir kennen auch die Zahlen bis Ende September 1948: da müssten wir das 3,5 fache an Toten, das Mehrfache an Verletzten und Unfällen zu verzeichnen haben, wenn die Unfälle proportional den Fahrzeugen zunähmen. Dabei ist die Zunahme der Fahrräder nicht mitberechnet.

Das alles soll uns nicht hindern, auch weiter vorzukehren, was möglich ist, um die Unfälle zu bekämpfen. Ich kann Herrn Grossrat Gfeller mitteilen, dass wir gegenwärtig prüfen, ob es praktisch durchführbar ist, in allen bernischen Schulen einmal jährlich durch Vorträge und Lichtbildervorführungen alle Schüler zu erfassen. Diese Vorträge und Demonstrationen würden durch geschulte Verkehrspolizei erteilt. Einen solchen Unterrichtsnachmittag oder -vormittag müssten wir wahrscheinlich obligatorisch erklären. Von dieser Art Verkehrsunterricht, erteilt durch Polizisten in der

Schule, erwarte ich günstige Wirkungen. Dann wollen wir auch die Verkehrswochen einigermassen regelmässig zu organisieren versuchen. Die Radfahrerprüfungen werden wir vermehrt durchführen. Darüber hinaus muss man aber den Strassenbenützern immer und immer wieder sagen: Nach der Art, wie sich jeder auf der Strasse aufführt, kann man auch auf den Charakter schliessen. Charakterlose Leute sind auch Strassenwildlinge; anständige Bürger werden uns auf der Strasse nie in Gefahr bringen.

Gfeller (Bern). Befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 11. November 1948,

um 8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bauder, Bratschi, Brody, Chavannes, Degoumois, Fell, Horisberger, Juillard, Juillerat, Reist, Schmidlin, Spichiger, Stucki (Riggisberg); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebi, Hueber, Laubscher, Varrin.

Tagesordnung:

Dekret

über die

Abänderung des Dekretes vom 30. August 1948 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lehner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die bisherige Armendirektion hat in letzter Zeit immer mehr Aufgaben zugewiesen erhalten, die man nicht mehr als Armenaufgaben bezeichnen kann. Vor kurzem hat man die Direktion des Innern zur Volkswirtschaftsdirektion gemacht, weil sie tatsächlich die Volkswirtschaft betreut; nun sollte man auch die Armendirektion in eine Fürsorgedirektion umwandeln, damit ihr Name auch den tatsächlichen Aufgaben entspricht. Es gibt Aufgaben, die eine Fürsorgedirektion zu erfüllen hat. Wenn man in solchen Fällen Bürger des Kantons Bern oder Auswärtige an die Armendirektion weist, so sehen sie uns verwundert an; sie können nicht begreifen, warum sie etwas mit einer bernischen Armendirektion zu tun haben sollen in Anliegen, die mit dem Armenwesen gar nichts zu tun haben.

Wir beheben also einen Schönheitsfehler, wenn wir die Direktion so nennen, wie es ihrem Aufgabenkreis entspricht. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig Zustimmung. M. Mœckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La Direction de la justice a été consultée afin de savoir s'il est possible de procéder par revision du décret de 1898 concernant l'organisation des Directions ou s'il faut prévoir une loi spéciale.

Elle nous a communiqué que, dans le cas présent, nous pouvions envisager la procédure suivie lors du changement de la dénomination de la Direction de l'intérieur en Direction de l'économie publique. Le Gouvernement vous propose donc d'entrer en matière sur le projet de décret tel qu'il vous est présenté.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . Mehrheit.

Beschluss:

Dekret

über die

Abänderung des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 44 der Staatsverfassung,

beschliesst:

I.

- Art. 1, Buchstabe O, des Dekrets vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates erhält folgenden Wortlaut:
- O. Die Verwaltung des Fürsorgewesens. Sie besorgt
 - a) die Aufgaben, welche durch die Armengesetzgebung der kantonalen Zentralverwaltung zugewiesen sind;
 - b) das Fürsorgewesen, soweit davon nicht bestimmte Gebiete ausdrücklich einer andern Direktion zugewiesen sind;
 - c) die Verwaltung des Alkoholzehntels und die Bekämpfung der Trunksucht.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets.

Interpellation der Herren Grossräte Staub und Mitunterzeichner betreffend Elementarschadenversicherung.

(Siehe Seite 410 hievor.)

Staub. Durch meine Interpellation wird das Problem der freiwilligen Elementarschadenversicherung angeschnitten, über das ich mich nun kurz äussern möchte. Es handelt sich nicht darum, die Elementarschadenversicherung als solche etwa in Diskussion zu ziehen; diese Frage ist entschieden worden, und zwar im September 1947 anlässlich der Behandlung der Motion betreffend eine umfassende obligatorische Elementarschadenversicherung. Damals wurden in Erwägung gezogen: Die Notwendigkeit des Rechtsanspruches und der Solidarität der Versicherten wie auch die Verhältnisse in andern Kantonen. Die Motion wurde mit grosser Mehrheit erheblich erklärt. Der Sprecher der Regierung, Herr Regierungsrat Dr. Gafner, hat damals erklärt, dass die Bearbeitung des Problems sobald als möglich an die Hand genommen werde; die Landwirtschaftsdirektion sei beauftragt, dem Grossen Rat baldmöglichst eine Gesetzesvorlage zu unter-

Ich glaube annehmen zu dürfen und ich bin überzeugt davon, dass die damaligen Erklärungen von Seite der Regierung nicht nur als Beruhigungspillen zu werten waren, sondern dass man an einen ernsten Versuch dachte und das Problem, das für viele Bevölkerungskreise wie z. B. Kleinlandwirte und die Bauernschaft insgesamt eine grosse Bedeutung hat, lösen wollte. Es wurden aber keine weitern Schritte unternommen, woraufhin ich mich im April in einer einfachen Anfrage erkundigte, was man hinsichtlich der Einführung der obligatorischen Elementarschadenversicherung zu tun gedenke. In der Antwort des Regierungsrates wurde ausgeführt, dass man mit verschiedenen Gutachten zu rechnen habe; es wurde mitgeteilt, es liege auch ein Gesetzentwurf vor, verfasst von Herrn Dr. Lanz, Direktor des interkantonalen Rückversicherungsverbandes; dabei rechne man mit erheblichen Bundessubventionen. Es wird in diesem Entwurf ausgeführt, das Versicherungsobligatorium stehe oder falle mit der Bundessubvention, das heisst wenn ein Obligatorium in Betracht gezogen werden sollte, müsse man mit der Bundessubvention rechnen können.

Wie es auf eidgenössischem Boden mit den Subventionen steht, darüber können wir hier nicht entscheiden; die Situation ist jedoch bekannt, so dass man als sicher voraussetzen kann, dass man von jener Seite in nächster Zeit nicht auf Subventionen rechnen darf.

So kam der Regierungsrat zum Schluss, dass er nicht in der Lage sei, die baldige Vorlage eines Gesetzesentwurfes in Aussicht zu stellen. So ist die Situation bei der Finanzierung. Wenn wir uns auf den Standpunkt stellen wollten, eine obligatorische Elementarschadenversicherung unter Ausschluss der Bundessubvention rein mit kantonalen Mitteln zu finanzieren, so stehen wir heute wieder vor der Tatsache, dass der Staat mit geringeren Einnahmen wird rechnen müssen und dass er sich daher nicht auf eine solche Finanzierung wird einlassen dürfen. Auch aus diesem Grunde kommt ein selbständiges

Vorgehen des Kantons auf diesem Gebiete nicht in Frage.

So stellt sich das Problem hinsichtlich der obligatorischen Versicherung. Der alte Zustand wird bleiben; wenn man aber diesen alten Zustand nach wie vor als unbefriedigend betrachtet, muss man versuchen, einen andern Weg zu suchen. Wie ist dieser Zustand? Er ist so, dass in Elementarschadenfällen der kantonale Naturschadenfonds in Aktion tritt. Die kantonale Armenkommission entscheidet jeweilen im Herbst, welche Entschädigungen auszurichten seien. Die entsprechende Bestimmung des

Dekretes vom 15. November 1927 lautet: «Die Beschlussfassung über die Ausrichtung der Beiträge steht der kantonalen Armenkommission zu. Sie berücksichtigt dabei nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die ökonomischen Verhältnisse der Betroffenen, die Beiträge des Bundes und den Umfang der Beteiligung der freien Liebes-

tätigkeit.»

Man kommt nicht darum herum, den heutigen Zustand als unbefriedigend zu bezeichnen. Ich möchte hier nicht dramatisieren; ich möchte nicht das Wort «Almosen» in Diskussion werfen, aber es ist doch so, dass man sagen muss, es sei eigentlich ein Pflaster und eine unzureichende Hilfe. Die Mittel sind begrenzt; der Fonds genügt nicht, besonders deshalb nicht, weil er im Moment, wo grössere Schäden eintreten, von den verschiedensten Seiten beansprucht wird, so dass die Entschädigungen stark reduziert werden müssen. Die Auszahlungen erfolgen im Herbst, wenn man einen Ueberblick hat; die Schadenfälle treten aber vor allem im Frühjahr und Sommer ein. Den Kleinbauern kann so nicht dann geholfen werden, wenn es am nötigsten wäre.

Die Verhältnisse sind hier mächtiger als der gute Wille, die heutigen Verhältnisse sind tatsächlich unbefriedigend. Mit meiner Interpellation möchte ich die Schaffung einer freiwilligen Elementarschadenversicherung anregen. Ich bin mir durchaus bewusst, dass diese Lösung ihre Nachteile hat oder überhaupt keine Lösung darstellt, aber man käme damit doch aus der Stagnation heraus.

Ich anerkenne, dass eine freiwillige Elementarschadenversicherung natürlich in erster Linie die schlechten Risiken versichern müsste, diejenigen, die irgendwie mit ausserordentlichen Ereignissen rechnen müssen, die also Kulturflächen an Flussläufen oder Berghängen besitzen, welche gefährdet sind. Die guten Risiken, diejenigen, die den Ausgleich schaffen würden, würden einer solchen Versicherung fernbleiben. Dann stünden wir wieder

vor der gleichen Situation wie heute.

In der letzten Session der eidgenössischen Räte fand eine Bodenrechtsdebatte statt. Damals wurde festgestellt, dass das Kulturland sich immer mehr vermindere infolge der grossen Landbedürfnisse der industriellen und der Siedlungsbauten. Daneben wird das Kulturland auch durch die Elementarereignisse vermindert. Dieser zweiten Gefahr könnte man nun mindestens begegnen, sogar durch eine freiwillige Versicherung. Dabei muss man anerkennen, dass der Bund wie der Kanton Bern hinsichtlich Prophylaxe in Form der Wildbachverbauungen und der Aufforstungen viel geleistet haben, indem sie dort ansehnliche Subventionen ausrichten. Dabei dürfen wir aber nicht stehen bleiben. Andere Kan-

tone sind auf diesem Gebiet ohne Bundeshilfe vorangegangen; ja es wurde sogar das Obligatorium eingeführt. Allerdings liegen dort die Verhältnisse nicht so kompliziert; im Kanton Baselland z.B. hat man mit viel einfacheren Verhältnissen zu tun als im Kanton Bern.

Abschliessend möchte ich nochmals feststellen, dass ich mir der Schwierigkeiten bewusst bin, dass ich weiss, dass die freiwillige Versicherung ein Ersatz, ein Surrogat für etwas ist, das da sein sollte, aber infolge der herrschenden Verhältnisse nicht verwirklicht werden kann. Aber immerhin bedeutet das einen Schritt nach vorwärts, man kommt aus einer Lage heraus, die absolut unbefriedigend ist, man könnte einmal den Gedanken der Versicherung als solchen propagieren. Das Kernproblem der obligatorischen Versicherung liegt in der Finanzierung und in der Risikoverteilung. Wenn wir immer dabei stehen bleiben, werden wir in absehbarer Zeit mit keiner Lösung rechnen können. Wenn wir aber etwas unternehmen, wodurch der Versicherungsgedanke an sich gefördert wird, so kämen wir einen Schritt weiter. Es interessiert mich, zu vernehmen, wie sich der Sprecher der Regierung das Problem vorstellt.

Präsident. Das Wort hat der neuernannte Fürsorgedirektor.

M. Mœkli, directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie M. le Président du Grand Conseil de me décerner un nouveau titre. MM. les députés, tout comme j'ai tenté de vous donner satisfaction en tant que directeur de l'Assistance publique, je m'efforcerai de gagner votre confiance comme directeur du dicastère des œuvres sociales de notre canton.

M. le député Staub revient, sous la forme d'une interpellation, sur un domaine qu'il a déjà traité comme motion, puis comme simple question. Ainsi M. Staub ne pourra pas dire qu'il n'aura pas aujourd'hui épuisé toutes les possibilités de discuter du sujet. La motion a été déposée auprès de la Direction de l'économie publique, et le chef de ce département avait répondu au motionnaire Staub. Mais aujourd'hui, c'est un autre chef de département qui répond à l'interpellateur parce que la question soulevée touche de près au fonds destiné aux dommages non assurables, et géré par notre Direction.

Le sujet traité aujourd'hui par M. Staub est en dehors de sa motion, qui visait à l'introduction d'une assurance obligatoire contre les dommages causés par les éléments naturels. L'interpellateur voudrait être renseigné sur le point de savoir s'il ne vaudrait pas mieux introduire l'assurance facultative contre les dommages causés par les éléments naturels. D'autres membres du Grand Conseil ont déjà traité cette question ces dernières années et elle est revenue sur le tapis chaque fois qu'il a fallu faire face à des catastrophes dues aux éléments naturels, comme celles que nous avons eu à déplorer en 1944 et 1946.

Il y a lieu de préciser l'état de droit en présence duquel nous nous trouverions si nous voulions entrer dans les vues de l'interpellateur. Le fonds actuellement existant est un fonds d'indemnisation pour des dommages non assurables. Dès qu'il s'agit de dommages assurables, ce fonds ne peut donc plus entrer en activité. Ceci est un premier point à élucider. Il faudrait modifier le statut législatif actuel et probablement dédoubler le fonds existant pour lui donner une nouvelle affectation. Car il est impossible de conserver dans une notion simple la double notion de l'indemnisation volontaire, du secours alloué et la notion de l'assurance, même s'il s'agit d'assurance facultative, puisque l'interpellateur entendrait mettre à contribution ce fonds pour financer une assurance facultative et volontaire. Le système actuel serait supprimé et nous devrions faire face à de nouvelles obligations.

Je dois toutefois dire, en passant, que nous n'avons pas l'impression que les petits paysans, bénéficiaires de l'aide actuelle, estiment toucher des aumônes. Ils présentent leurs demandes ou annoucent les dommages à l'instance communale, qui les fait expertiser. Le canton, à son tour, en fait autant et l'instance compétente fixe le montant des indemnités à allouer aux sinistrés. Jamais aucune plainte ne nous a été adressée quant au fonctionnement de l'aide actuelle. C'est la preuve que l'aide assurée par ce fonds est appréciée des milieux qui en bénéficient.

A titre volontaire ou facultatif, qui est-ce qui voudrait s'assurer? Bien évidemment — et comme l'a dit l'interpellateur — ce seraient les mauvais risques: les régions de l'Emmental et de l'Oberland, qui sont le plus exposées aux dommages causés par les éléments naturels, tandis que les bons risques ne s'annonceraient pas. C'est donc un premier point à prendre en considération.

Or, quels sont les mauvais risques? Ce sont presque toujours ceux que nous avons actuellement, qui reviennent régulièrement au Fonds des dommages causés par les éléments naturels.

Nous prenons en considération les petites exploitations actuelles. Les grandes exploitations pourraient peut-être s'annoncer aussi, mais nous sommes extrêmement sceptiques sous ce rapport. Nous appuyant sur les expériences faites, ce n'est pas le tout de savoir qui voudrait s'assurer, mais il faut aussi se demander quelle compagnie d'assurances voudrait assumer ces risques ou, à défaut d'une compagnie, l'Etat. Je pense que vous êtes d'accord avec moi pour estimer que ce n'est pas à l'Etat à assumer une telle tâche. L'Etat ne voudrait pas couvrir ces risques par ses propres forces. Nous avons dit en réponse à la motion Staub qu'une large participation de la Confédération serait de nature à faciliter la solution du problème avec la participation du canton et évidemment une quote-part des intéressés. Certaines expériences particulièrement intéressantes ont été faites dans un domaine qui est touché par l'assurance-grêle facultative, volontaire actuellement. Nous avons constaté que dans certaines demandes transmises par les communes, nombre de dommages étaient causés par la grêle. Les sinistrés se disaient: «Nous allons nous annoncer pour toucher un dédommagement du Fonds des dommages causés par les éléments naturels». Et dans tous ces cas, nous avons dû dire que les dommages causés par la grêle sont des dommages assurables et que le Fonds est destiné uniquement aux dommages non assurables.

Comme la compagnie d'assurances qui assure les dommages causés par la grêle nous à informés que bon nombre de propriétaires n'étaient pas assurés contre ces risques, nous nous sommes dit qu'il serait bon de promouvoir cette assurance contre la grêle. Et la Direction de l'assistance, en 1941, a décidé de mettre à disposition jusqu'à 30 000 frs. au titre de subvention du canton aux primes payées par les propriétaires en vue d'une assurance contre les dommages causés par la grêle. Nous avons entrepris des actions dans tout le canton. Et dans les communes situées dans les zones de danger particulièrement graves — elles sont au nombre de 70 à 80 — où les primes sont plus élevées qu'ailleurs, nous avons invité les conseils communaux à demander à leurs administrés de s'annoncer, afin que nous puissions concentrer toutes les requêtes en disant que le Fonds était disposé à participer par 30 %, pour commencer, au paiement de la prime à verser par les propriétaires. Le résultat a été complètement négatif, à notre grande stupéfaction. Nous voulions mettre 30 000 frs. à disposition et au bout d'une année la participation du Fonds se montait à 500 frs. Nous avons poursuivi l'action encore une nouvelle année. Nous l'avons étendue à une zone de danger moins grave. Le résultat fut plus piteux encore, de telle sorte qu'en 1942, notre Direction, sur la base des expériences faites en 1940, 1941 et 1942, a décidé de ne plus continuer cette action, hors de proportion avec les dépenses consacrées en temps et en argent dans ce domaine.

Voilà le dossier réuni dans cette affaire et qui contient également la correspondance avec la compagnie d'assurances et celle adressée dans le canton

et qui nous a valu ce résultat négatif!

À la Direction de l'agriculture, plus particulièrement intéressée, on est d'avis, — pour des motifs sur lesquels je ne veux pas entrer en discussion aujourd'hui parceque cela mènerait trop loin, que l'idée de M. Staub n'est pas réalisable. Nous avons soumis cette idée à la Direction de l'économie publique, qui, par l'Etablissement d'assurance immobilière, répond ne pas entrevoir la possibilité de réaliser l'assurance facultative. Nous avons également un avis de propriétaires fonciers plus particulièrement intéressés, des petits paysans de la montagne, de la Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern à Brougg, qui, dans un rapport du 16 mars 1946, intitulé « Der heutige Stand der Elementarschädenversicherung und des Verhütungswesens», dit en substance.

«Eine Verbreitung der Kulturschadenversicherung auf freiwilliger und privater Basis kann niemals erwartet werden. Die neue Versicherung würde da und dort Anklang finden, hauptsächlich wohl aber nur an Orten, wo eine gewisse Gefährdung vorhanden ist. Dass aber damit der Versicherungsgesellschaft als Trägerin des Risikos nicht gedient ist, liegt auf der Hand.»

Ainsi les principaux intéressés eux-mêmes n'estiment pas qu'il est possible de réaliser l'assurance

volontaire facultative dans ce domaine.

L'interpellateur a déclaré que l'état de choses actuel n'est pas satisfaisant. Evidemment, et nous aurions désiré aller plus loin. Le Gouvernement a étudié le problème sous toutes ses formes. Néanmoins, on peut dire que le Fonds rend tout de même des services appréciables: durant les années 1926 à 1940, 9000 cas ont été traités et dédommagés pour un montant total de 2 millions de frs. Les sommes allouées varient d'année en année, parfois ce sont 30000, 40000, 50000 frs., d'autres années ce sont 100 à 120000 frs., en 1947 ce furent 169000 et en 1946 même 170000 frs. Les sommes allouées à titre d'indemnités présentent parfois des chiffres considérables. Les petits propriétaires fonciers, qui n'ont pas une fortune nette de 10000 frs., touchent comme indemnité de 70% du dommage reconnu et ainsi de suite. Si l'état de choses actuel n'est pas complètement satisfaisant — nous en convenons très volontiers — il offre néanmoins certaines possibilités intéressantes pour les sinistrés.

La seule solution qui s'impose pour le moment — toute insuffisante qu'elle soit — est la poursuite du système actuel. La seule solution acceptable pour tout le monde serait évidemment l'obligation de l'assurance. Mais cette assurance ne pourrait être instituée qu'avec l'aide de la Confédération et elle est irréalisable pour l'instant. Nous devons donc, au nom du Gouvernement, déclarer que nous ne pouvons faire autre chose que maintenir le statu quo, auquel il a été apporté depuis quelques années déjà certaines améliorations.

Pour ne pas accaparer trop longtemps l'attention des membres du Grand Conseil sur cette question, je me réserve de communiquer à l'interpellateur, pour qu'il s'en rende compte, les améliorations apportées au système actuel.

Nous regrettons, M. l'interpellateur, de ne pouvoir vous donner une réponse plus satisfaisante et d'être forcé par les contingences de nous en tenir à l'état de choses actuel. Et, sur la base des expériences faites, nous regrettons de devoir dire qu'il n'est pas opportun de nous livrer pour le moment à une étude plus approfondie de la question.

Staub. Was der Naturschadenfonds bisher leistete, wird von mir durchaus gewürdigt; ich bedaure, dass die Regierung erklärt, dem Gedanken der freiwilligen Versicherung nicht Rechnung tragen zu können und kann mich nur teilweise befriedigt erklären.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir müssen die Wahlen auf den Dienstag der nächsten Woche verschieben. Wir sind mit der Arbeit ziemlich weit vorgerückt, so dass damit gerechnet werden kann, dass wir nächste Woche rasch fertig werden. Im weitern hat die Präsidentenkonferenz davon Kenntnis genommen, dass im Februar eine Extrasession abgehalten werden muss, einmal zur Behandlung des Gesetzes über die Nutzung des Wassers und sodann zur Besprechung der jurassischen Frage. Der Bericht über diese Frage wird im Lauf des Dezember den Kommissionsmitgliedern sowohl wie den Ratsmitgliedern zugestellt. Ich beantrage, den Beginn der Februarsession auf Montag, den 7. Februar festzusetzen. (Zustimmung.)

Gesetz

über

Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf S. 212 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Freimüller, Präsident der Kommission. Die Kommission zur Vorberatung dieser Gesetzesvorlage hat zu allen Fragen, die an sie zurückgewiesen wurden, Stellung genommen. Sie hat gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung verschiedene Aenderungen beschlossen, denen die Regierung zugestimmt hat, so dass heute dem Grossen Rat ein gemeinsamer Antrag unterbreitet werden kann. Im Anschluss an die Kommissionssitzung vom 28. Oktober haben wir auch noch eine Besichtigung des Inselspitals durchgeführt und festgestellt, dass es tatsächlich renovationsbedürftig ist. Es gibt eine Menge von Gebäuden, die heute nicht mehr als des Spitals würdig bezeichnet werden können. Auch sind die Strassen schlecht unterhalten, die Kücheneinrichtung ist veraltet; sie ist mehr als 60 Jahre alt und sie muss genügen für einen Krankenbestand von rund 800 und für das nötige Personal. Es ist dringend notwendig, dass wir dem Inselspital neue Mittel zuführen, damit es seine Aufgaben richtig und zeitgemäss erfüllen kann.

Die Kommission hat sich sodann noch mit der Redaktion des vorliegenden Entwurfes befasst und daraus die grössten Unebenheiten weggeschliffen. Für Verbesserungsvorschläge sind wir dankbar. Es wurde vor allem ein dritter Abschnitt beigefügt, der die allgemeinen Bestimmungen umfasst. Wir halten diese Gliederung für richtig. Ich beantrage Eintreten auf die zweite Beratung.

Reichensperger. Zwischen der ersten und der zweiten Beratung habe ich das Gesetz nochmals durchgesehen, ebenso den Vortrag, und bin dabei zur Auffassung gekommen, dass sich der Staat Bern die Sache im Jahre 1884 etwas allzuleicht gemacht hat. Ursprünglich war das Inselspital zur Hospitalisierung bedürftiger Berner bestimmt; zur Erfüllung dieses Zweckes stand ein Fonds zur Verfügung. 1884 wurde dann das Universitätsspital gegründet und mit dem Inselspital vereinigt. Man kann nun feststellen, dass die Zweckbestimmung des Inselspitals unter dieser Vereinigung sehr stark gelitten hat und dass die Substanz zusammengeschrumpft ist.

Es stellt sich die Frage, ob das neue Gesetz sich zum Ziel setzt, die Leistungen des Staates an das Inselspital so anzusetzen, dass es gelingt, den früheren Zustand wieder herbeizuführen, wobei auf der andern Seite die Erfüllung der Aufgaben, die einem Kantonsspital mit Universitätsklinik zufallen, nicht vernachlässigt werden dürfen. Aus dem Vortrag ergibt sich, dass die Insel erstmals 1947 mit einem grossen Defizit von Fr. 320 000. — abge-

schlossen hat. Das ist sehr bedenklich, besonders wenn man den baulichen Zustand der verschiedenen Inselabteilungen betrachtet. Ich möchte nicht die Leistungen der Aerzte und des Pflegepersonals kritisieren; ich hatte mit meinen Familienangehörigen mehrmals Gelegenheit zu Aufenthalten im Inselspital; ich würde auch fürderhin in kein anderes Spital gehen. Aufnahme und Bedienung waren sehr gut, aber die Ausrüstung des Inselspitals gibt zu Bedenken Anlass. Es ist begreiflich, dass die Einrichtungen natürlich nicht verbessert werden können, solange Betriebsdefizite bestehen. Es ist im Vortrag auch dargelegt, welche Mittel andere Kantone für ihre Kantons- und Universitätsspitäler zur Verfügung stellen.

Durch das neue Gesetz wird wohl nun in der Weise geholfen, dass keine neuen Defizite mehr entstehen. Aber damit ist für die Ausdehnung und den Ausbau noch nichts getan, man muss also mehr vorsehen, wenn nicht das Spital selber darunter leiden soll. Ich weiss, es sollen dort bedürftige Leute Aufnahme finden. Aber in andern Spitälern gibt es auch Leute mit höherem Einkommen, die auch höhere Kostgelder bezahlen können. Im Kanton Bern finden wir das nicht; vielleicht deshalb, weil der bauliche Zustand des Inselspitals nicht so anlockt, wie die Einrichtungen der verschiedenen Privatspitäler. Die mangelnden finanziellen Mittel der Krankenkassen zwingen diese, auf den Besuch des Inselspitals zu dringen, aber ihre Lage ist so, dass sie keine hohen Kostgelder bezahlen können. So wird das Inselspital nur von wenig zahlenden Patienten frequentiert; die andern begeben sich in die Privatspitäler. Das Inselspital kann also nicht darauf hoffen, aus den Kostgeldern besser situierter Patienten etwas für seinen Ausbau zu erübrigen. Man sollte ihm aber doch ermöglichen, sich so zu modernisieren, dass es auch solche Leute aufnehmen kann.

Ich möchte mich nicht gegen Eintreten aussprechen, aber doch immerhin darauf hinweisen, dass auch in Zukunft für dieses Spital ganz andere Beiträge geleistet werden müssen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. Beiträge an das Inselspital.

Art. 1.

Freimüller, Präsident der Kommission. Bevor wir auf die Detailberatung eintreten, gestatte ich mir eine kurze Erwiderung auf die Ausführungen von Herrn Reichensperger. Es stimmt, dass sich der Staat im Jahre 1884 die Sache mit dem Bau eines Universitätsspitals etwas leicht gemacht hat. Ich möchte immerhin feststellen, dass im Spital selbst deutlich unterschieden wird zwischen klinischen und nichtklinischen Abteilungen. In den letztern darf kein Unterricht erteilt werden; in den klinischen Abteilungen erfolgt die Ausbildung unserer jungen Aerzte.

Sodann möchte ich darauf hinweisen, dass nicht im vergangenen Jahr erstmals ein Defizit im Inselspital zu verzeichnen war, sondern dass wir schon während und nach dem ersten Weltkrieg dort ähnliche Verhältnisse hatten. Im letzten Kriegsjahr, 1948, verzeichneten wir dort ein Defizit von Franken 636 000.—, 1919 stieg es auf Fr. 743 000.—, 1920 gar auf Fr. 996 000.—, um 1921 auf Franken 585 000.— zu fallen. Diese Defizitwirtschaft führte zum Erlass des ersten Inselhilfsgesetzes. Das Gesetz hat sich im grossen und ganzen bewährt; wenn nicht die Teuerung gekommen wäre, wenn man nicht gewaltige Verbesserungen in den Anstellungsbedingungen hätte zugestehen müssen, so hätten die Leistungen, die auf Grund dieses ersten Hilfsgesetzes eingingen, genügt.

Immerhin möchte ich erklären, dass die Inselbehörden sich der Tatsache bewusst sind, dass sie auf die Dauer die gewaltige Last der Klinikbetriebe nicht auf den Schultern der Inselkorporation belassen können. Deshalb wird die Tendenz sichtbar, die Bauten nach Verwendungszwecken, das heisst, nach Inselpavillons und eigentlichen Kliniken, auszuscheiden; man versucht auch, zu erreichen, dass die Ausgaben der Kliniken nicht in der Gesamtrechnung der Insel aufgehen, sondern dass der Staat mit der Zeit für die Kosten der Kliniken allein aufkommen muss.

Damit wird erreicht, dass die Insel wieder ihrem Hauptzweck, der Pflege armer Berner, dienen kann, ohne dass diese Leute ein Unterrichtsspital aufsuchen müssen. Diese Fragen werden gegenwärtig von der sogenannten Paritätischen Kommission diskutiert, welche die sogenannte Spitalplanung für die Inselkorporation abzuklären hat. Der erste Schritt in dieser Auseinandersetzung ist bereits gemacht mit der Erhöhung des Staatsbeitrages an die Kliniken von Fr. 400 000. — auf Fr. 600 000. —; der zweite Schritt ist die Verbesserung des Inselhilfsgesetzes, wodurch die Beitragsleistung an die Insel von rund Fr. 400 000. — auf Fr. 800 000. — erhöht wird.

Damit wird es möglich sein, zukünftig nicht nur die Betriebsdefizite zu vermeiden, sondern auch die notwendigen Unterhaltsarbeiten zu finanzieren. Ein dritter Schritt wird dann die gesonderte Finanzierung der Bauten sein. Wir sind in den Inselbehörden der Meinung, dass die Kosten der klinischen Bauten rein vom Staate übernommen werden müssen, während die Insel sich bestreben wird, den Unterhalt der reinen Inselbauten zu sichern. Wir vertreten die Auffassung, dass für die Zwecke der Insel keine Luxusbauten zu erstellen seien, sondern Gebäude, die den heutigen hygienischen Anforderungen entsprechen. Ich darf Herrn Reichensperger versichern, dass die Spitalbehörden alles vorkehren, was nötig ist, um wirklich die Insel als Kantonsspital wieder auf den Stand zu bringen, den sie früher erreicht hatte. Zu Art. 1 habe ich keine Bemerkung anzubringen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Staat leistet an das Inselspital einen jährlichen Beitrag von 80 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

Jede Einwohnergemeinde und gemischte Gemeinde des Kantons leistet an das Inselspital einen jährlichen Beitrag von 40 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung. Bei der Beitragsberechnung der Gemeinden werden die Insassen von Anstalten nicht mitgezählt.

Die Beiträge des Staates und der Gemeinden sind spätestens bis Ende des betreffenden Rechnungsjahres zu bezahlen.

Art. 2.

Freimüller, Präsident der Kommission. Diese Bestimmung wurde aus dem bestehenden Gesetz übernommen; damals war man der Meinung, die obligatorische Krankenversicherung werde sich rasch ausbreiten. Bis heute hat aber im Kanton Bern noch keine einzige Gemeinde die obligatorische Krankenversicherung eingeführt. Man glaubte, durch diese Entwicklung werde die Insel finanziell wesentlich entlastet, daher fand man, es sei angebracht, in diesem Zusammenhang eine Herabsetzung der Beiträge des Staates und der Gemeinden vorzusehen.

Ich möchte ferner ausdrücklich feststellen, dass die Inselbehörden den Schlussatz dieses Art. 2 nicht so auslegen, dass eine Ermässigung der Beitragsleistung des Staates und der Gemeinden schon eintreten kann, wenn durch die Leistungen auf Grund dieses Gesetzes knapp das Betriebsgleichgewicht hergestellt ist; wir sind auch in der Kommission der Ansicht, durch dieses Gesetz müsse es auch ermöglicht werden, die nötigen baulichen Erweiterungen mit ordentlichen Betriebsmitteln durchzuführen. Man soll also nicht meinen, dass dann, wenn eine kleine Rücklage für bauliche Erneuerung in der Inselrechnung gemacht werden kann, schon die Voraussetzungen für eine Beitragsreduktion gegeben seien. Durch das Gesetz soll vielmehr die Insel in die Lage versetzt werden, wirklich allen laufenden Bedürfnissen zu genügen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Grosse Rat ist befugt, diese Beitragsleistungen des Staates und der Gemeinden im gleichen Verhältnis herabzusetzen, wenn der Betrieb und die finanzielle Lage des Inselspitals dies ermöglichen.

Art. 3.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 bekommt seine Bedeutung dann, wenn eine Gemeinde die obligatorische Krankenversicherung einführt. Wenn das geschieht, so hat die betreffende Gemeinde auf Grund von Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Inselspital Anrecht auf eine gewisse Entlastung bei der Festsetzung des Gemeindeanteils gemäss Inselhilfsgesetz.

Das wollte ich hier klarstellen, um zu zeigen, dass es sich um einen Schutzartikel zugunsten der Gemeinden handelt und um allenfalls in den Gemeinden auftauchende Befürchtungen zu beseitigen. Es ist nicht so, dass sich daraus eine Mehrbelastung für die Gemeinden ergibt, sondern in dem Augenblick, wo eine Gemeinde daran denkt, die obligatorische Krankenversicherung einzuführen, wird sie hier eine Entlastung erfahren.

Das wollte ich deutlich zuhanden des Protokolls feststellen; die Behörden des Inselspitals sind im übrigen mit dem Artikel einverstanden, weil auch das Inselspital an der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung interessiert ist.

Bei dieser Gelegenheit noch einige Bemerkungen-Wir haben uns in der Regierung gefragt, ob wir nicht noch eine Bestimmung vorzuschlagen hätten, gemäss welcher die Inselbehörden zu verpflichten wären, eine gewisse Zahl von ausbruchssicheren Krankenzimmern für Gefangene einzurichten, die vorübergehend in ein Spital einzuliefern sind. Auf diesem Gebiet begegnen wir sehr grossen Schwierigkeiten. Wir besitzen keine entsprechenden Einrichtungen; im Bezirksgefängnis befindet sich keine Krankenabteilung; die Bezirksspitäler können solche Gefangene nicht aufnehmen; es müssen ausbruchssichere Krankenzimmer gebaut und ein entsprechender Aufsichtsdienst muss organisiert werden.

In dem Augenblick, wo wir dem Inselspital vermehrte Staatsmittel zur Verfügung stellen, liegt es nahe, das Spital auch zu verpflichten, eine beschränkte Zahl derartiger Zimmer zu erstellen. Wir haben aus gesetzestechnischen Gründen auf die Aufnahme einer solchen Bestimmung verzichtet; ich möchte aber hier festgestellt wissen, dass wir demnächst mit den Inselbehörden in entsprechende Verhandlungen eintreten werden, denn es liegt auf der Hand, dass eine solche Einrichtung nötig ist und dass auch der Gefangene Anspruch auf eine richtige und schickliche medizinische Behandlung hat. Die Behörden des Inselspitals erheben dagegen keine grundsätzlichen Einwendungen. Ich weiss, dass es nicht einfach ist, eine Anzahl solcher Zimmer einzurichten, dass gewisse Schwierigkeiten zu überwinden sind; wir glauben aber, dass sie überwunden werden können und dass es möglich sein wird, mit dem Inselspital ein Einvernehmen zu erzielen.

Nun noch eine Bemerkung zu den Ausführungen von Herrn Reichensperger. Er hat die Frage aufgeworfen, ob die Leistungen an das Inselspital, die wir jetzt beschliessen, genügen. Diese Frage darf bejaht werden; dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich hier lediglich um Betriebsbeiträge handelt. Wenn wir die bisherigen und die künftigen Leistungen zahlenmässig vergleichen, so ist mit Leichtigkeit festzustellen, dass die Mehrleistungen ganz enorm sind. Der Betriebsbeitrag wird verdoppelt; dazu kommen die Mehrleistungen gemäss Staatsvertrag mit der Insel. Dieser Vertrag wurde im Frühjahr 1948 abgeschlossen; zuständig war dafür die Erziehungsdirektion. Es trat eine Erhöhung des Staatsbeitrages von Fr. 420 000. — auf Fr. 673 000. — ein.

Wenn aber das Inselspital zu Neubauten gezwungen ist — und dieser Zeitpunkt wird kommen — dann werden selbstverständlich die Betriebsbeiträge für die baulichen Erweiterungen — sofern es sich nicht lediglich um Renovationen handelt —

nicht genügen. Der Herr Kommissionspräsident hat schon angedeutet, dass wir beim Inselspital mitten in einer Spitalplanung stehen. Diese Gesamtplanung ist im Tun, und da stehen wir vor «kommenden Dingen». Ich möchte mich auf die Erklärung beschränken, dass wir vor einem umfangreichen Erneuerungsprogramm stehen, dessen Ausführung nötig ist, wenn wir das Inselspital auf der Höhe der Erfordernisse der medizinischen Behandlung halten wollen.

Für diese Gesamtplanung ist eine Kommission eingesetzt, eine Expertenkommission; sie ist an der Arbeit. In dieser Kommission ist auch die Regierung vertreten, und ich möchte hier meine Auffassung dahin kundgeben, dass als erster Akt im Inselspital die Erneuerung der zentralen Küchenanlage gelten muss. Wir haben dort immer noch die gleiche Küche wie 1884, beim Einzug; die Anlage ist heute 65 Jahre alt und natürlich nicht mehr leistungsfähig. Zweiter Akt wird sein der Bau eines Loryspitals II. Damit können wir nicht mehr lange zuwarten. Die Erstellung dieses Spitals, das in unmittelbare Nähe des Loryspitals I zu stehen kommt, ist dringlich. Die Baute ist nicht etwa für klinische Zwecke bestimmt. Hiefür stehen ungefähr 4-5 Millionen aus dem Loryfonds zur Verfügung; diese Summe wird aber nicht genügen; wir rechnen mit weiteren 5 Millionen Baukosten. Es ist klar, dass dieser Betrag nicht ausschliesslich vom Inselspital aufgebracht werden kann, sondern dass auch ein entsprechender Staatsbeitrag notwendig ist, wenn wir überhaupt zu diesem dringend notwendigen Loryspital II kommen wollen. Die Vorarbeiten sind im Gang, die Pläne sind bereit, die Kostenberechnungen ebenfalls; die ganze Frage sollte nach meiner Meinung möglichst rasch abgeklärt werden. Wir werden mit den entsprechenden Vorschlägen rasch an die zuständigen Behörden, Regierungsrat und Grosser Rat, gelangen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der Betrag der Pflegegelder, die infolge Einführung der obligatorischen Krankenversicherung von der öffentlichen Krankenkasse oder Vertragskasse einer Gemeinde auf Grund vertraglicher Vereinbarung mit dem Inselspital diesem letzteren entrichtet werden, ist an dem betreffenden Jahresbeitrag dieser Gemeinde in Anrechnung zu bringen. Der Regierungsrat ordnet hierüber nötigenfalls das Nähere an.

Art. 4.

Freimüller, Präsident der Kommission. Hinsichtlich der Erstellung von ausbruchssicheren Krankenzimmern möchte ich erklären, dass die Inselbehörden diesen Gedanken prüfen werden. Ich glaube nicht, dass es sich dabei um die Errichtung einer eigenen Inselabteilung handeln kann. Es ist tatsächlich notwendig, diese Gefangenen in Kliniken zweckmässig unterzubringen.

Nun zu Art. 4. In der ersten Beratung hat Herr Dr. Steinmann gefragt, wie gross der Betrag sei, den man für den Lory-Pavillon auszuscheiden habe. Seinerzeit wurde diese Ausscheidung auf Franken 100 000. — bemessen; diese Summe wurde aber in der Rechnung nicht besonders ausgewiesen. Es ist festzustellen, dass F. C. Lory sein Vermögen nicht für Betriebsbeiträge gestiftet hat. Er wollte damit erreichen, dass möglichst viele Kranke, die vorher abgewiesen werden mussten, Aufnahme finden könnten. Für den Betrieb sollte die Insel allein verantwortlich bleiben; deshalb wurde gewünscht, dass die Staatsbeiträge, die geleistet werden, gleichzeitig auch als Beiträge an den Betrieb des neuen Lory-Pavillons gelten sollen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Aus den Beiträgen gemäss Art. 1 ist der erforderliche Betrag für den Betrieb der gemäss Testament des Karl Ludwig Lory errichteten Lory-Abteilungen zu verwenden.

Der Regierungsrat setzt jeweilen auf Antrag der Sanitätsdirektion und nach Anhörung der Inselbehörden die Höhe des zu diesem Zwecke auszuscheidenden Betrages fest.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Beitrag an die mit der Hochschule in Verbindung stehenden klinischen Abteilungen wird durch einen besondern Vertrag des Regierungsrates mit den Inselbehörden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates, festgesetzt.

II. Beiträge an die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten.

Art. 6.

Freimüller, Präsident der Kommission. In Art. 6, der in der Kommission zu grossen Diskussionen Anlass gegeben hat, sind die Grundsätze festgelegt, nach welchen die Betriebsbeiträge an die sogenannten Bezirkskrankenanstalten ausgerichtet werden sollen. Es wurde schon bei der ersten Beratung festgestellt, dass nicht nur die ökonomische und soziale Lage und die allgemeinen Spitalverhältnisse massgebend sein sollen, sondern dass auch die Beitragsleistung der Vertragsgemeinden zu berücksichtigen sei. Dieser Passus wurde nun für die zweite Beratung mit Absicht und Ueberlegung gestrichen, weil dadurch unter Umständen minderbemittelte Gemeinden betroffen worden wären. Nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung, die in der ersten Beratung aufgenommen worden war, hätte man sagen können: die Staatsbeiträge werden festgesetzt je nach der Höhe der Gemeindeleistungen. Nun sind wir aber der Meinung, dass Vertragsgemeinden, die wegen ihrer schlechten finanziellen Lage keine grossen Spitalbeiträge leisten können,

nicht durch niedrige Staatsbeiträge bestraft werden sollen. Die Kommission hat mich daher beauftragt, eine Erklärung abzugeben, gewissermassen als authentische Interpretation, dass selbstverständlich die Beitragsleistung der Gemeinden bei Festsetzung der Beiträge pro Pflegetag mitberücksichtigt werden soll. Wenn z. B. Interlaken pro Tag und Einwohner Fr. 3. — an die Pflegekosten bezahlt, eine andere Gemeinde des Bezirks 60 bis 70 Rp., so soll der Beitrag des Staates entsprechend erhöht werden können. Wenn also die Gemeinde wirklich bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit geht, soll auch der Staat folgen dürfen, indem er seinen Beitrag in den anrechenbaren Pflegetagen etwas höher ansetzt.

Vielleicht lässt sich in der regierungsrätlichen Verordnung, deren Erlass in Art. 12 vorgesehen wird, eine Formulierung finden. Dort wird man Gelegenheit haben, auf die eine oder andere Bestimmung zurückzukommen, dagegen glaubten wir, es sei nicht angebracht, solche Details in den Text von Art. 6 aufzunehmen.

Zu Abs. 2 ist zu bemerken, dass es gelegentlich vorkommt, dass ein neues Bezirksspital gegründet oder ein bestehendes Spital als Bezirksspital erklärt wird, wie z. B. letzthin das Tiefenauspital in Bern, welches als sogenannte Bezirkskrankenanstalt erklärt wurde. Damit werden auch solche Anstalten beitragsberechtigt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Staat leistet an die Bezirkskrankenanstalten jährliche Beiträge von Fr. 4. — pro Pflegetag, je nach ihren finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen für mindestens einen Drittel bis höchstens zwei Drittel des Jahresdurchschnittes der beitragsberechtigten Pflegetage der drei letzten Jahre.

Ein durch eine grössere oder durch mehrere Gemeinden errichtetes Krankenhaus kann nach regierungsrätlicher Genehmigung eines Organisationsreglementes ebenfalls als Bezirkskrankenanstalt subventioniert werden.

Nicht berechnet werden für die Staatsbeiträge die Pflegetage von gesunden Säuglingen, ferner von Internierten und Ausländern, sofern diese nicht auf Kosten bernischer Armenbehörden verpflegt werden.

Art. 7.

Freimüller, Präsident der Kommission. Hier finden Sie eine Bestimmung zum Schutz unserer Grenzspitäler, z. B. des Bezirksspitals Langenthal. Damit bekommen die Behörden des Spitals ein Instrument in die Hand, um zu erreichen, dass Berner in andern Kantonen nicht ein unverhältnismässig viel höheres Kostgeld bezahlen müssen. Es wird uns gesagt, dass eine Kostgelddifferenz von Fr. 1. — bis 1.50 für Aargauer im Spital Langenthal genüge, um keinen Abstrich in der Zahl der anrechenbaren Pflegetage befürchten zu müssen. Wenn der Kanton Aargau für einen im Kanton

Bern wohnhaften Berner kein höheres Kostgeld verlangt, so tritt die Klausel von Art. 7 auch nicht in Kraft.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Wenn die Anzahl der Pflegetage des letzten Jahres von nicht im Kanton Bern wohnsitzberechtigten Schweizerbürgern anderer Kantone 5% des Durchschnittes der Anzahl der beitragsberechtigten Pflegetage der drei letzten Jahre übersteigt, so können jene Pflegetage je nach den finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen des betreffenden Bezirksspitals ganz oder teilweise als nicht beitragsberechtigt abgezogen werden, sofern dieses Spital nicht nachweist:

- dass es den nicht im Kanton Bern wohnsitzberechtigten Schweizerbürgern anderer Kantone ein höheres Kostgeld berechnet als den Bernern in der gleichen Klasse, oder
- 2. dass im betreffenden Kanton den Bernern kein höheres Kostgeld als den eigenen Kantonsbürgern verlangt wird.

Art. 8.

Freimüller, Präsident der Kommission Gemeinden, die nicht in der Nähe der Haupstadt gelegen sind, und die ein Spital führen, sollen vermehrte Beiträge an dieses Spital bekommen, weil sie nicht in der Lage sind, Kranke in grosser Zahl ins Inselspital überzuführen. Ferner wurde noch, nach Anregung Buri, bestimmt, dass auch Bezirkskrankenanstalten, die hauptsächlich arme Kranke verpflegen, höhere Beiträge pro Pflegetag erhalten sollen. In dritter Linie wird hier ein Grundsatz präzisiert, der in Art. 6 aufgestellt ist: wenn Spitäler bestimmte Aufgaben übernehmen, z. B. Führung einer Pflegerinnenschule, Schaffung einer Abteilung für chronisch Kranke, einer Tbc-Abteiluug, wenn sie Gefangene aufnehmen, Typhusausscheider pflegen, ein Absonderungshaus errichten usw., so ist die Sanitätsdirektion berechtigt, bei Erfüllung derartiger überwiegend kantonaler Aufgaben einen höheren Staatsbeitrag festzusetzen. Das ist der Sinn des Schlussalineas von Art. 8; die Formulierung trifft alles, was in der ersten Lesung in Diskussion stand.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Bezirksspitälern in Amtsbezirken, deren Einwohner sich infolge der geographischen Lage ihres Wohnortes im Inselspital nur in geringem Masse pflegen lassen können, ist zusätzlich zu dem Beitrag gemäss Art. 6 dieses Gesetzes ein je nach ihrer Entfernung von Bern abgestufter Beitrag zu gewähren. Das gleiche ist der Fall, wenn Bezirksspitäler vorwiegend minderbemittelte Patienten pflegen

oder auf dem Gebiete des Spitalwesens besondere Aufgaben von kantonaler Bedeutung erfüllen.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Der Regierungsrat setzt iedes Jahr auf Antrag der Sanitätsdirektion die Beiträge für die einzelnen Bezirkskrankenanstalten fest.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. An gemeinnützige Krankenanstalten für besondere Arten von Kranken, die unter Mitwirkung von Gemeinden gegründet oder für den ganzen Kanton und für grössere Landesteile bestimmt sind, kann der Grosse Rat einen Staatsbeitrag bewilligen. Dieser darf in einer festen Summe oder per Pflegetag bis Fr. 1.50 gewährt werden, und zwar je nach den finanziellen und ökonomischen Verhältnissen bis zu zwei Dritteln der beitragsberechtigten Pflegetage des letzten Jahres. Hinsichtlich der nicht beitragsberechtigten Pflegetage finden Art. 6, Abs. 3, und Art. 7 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 11.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da mir von verschiedenen Seiten die Frage gestellt wurde, wie hoch künftig die Beiträge des Staates an die Bezirkskrankenanstalten sein werden, wenn einmal das Gesetz in Kraft erklärt ist, kann ich mitteilen: Wir haben auf der Sanitätsdirektion die nötigen Berechnungen vorgenommen; die Zahlen sind den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung gestellt worden. Ich möchte mich hier mit der Feststellung begnügen, dass die neuen Bestimmungen zur Folge haben werden, dass wir in Zukunft Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler in der Höhe von mindestens Fr. 1,4—1,5 Millionen jährlich auszurichten haben werden. Im laufenden Jahr betrugen die bereits erhöhten Leistungen noch rund Fr. 950 000.

Es tritt also eine ganz enorme Erhöhung ein. Die Forderungen, die von den Bezirksspitälern an uns gestellt wurden, sind damit erfüllt; die Wünsche, die geäussert wurden, dürften dadurch endgültig befriedigt sein. Erinnern wir uns, dass wir noch vor 2 Jahren vom Staat aus rund Franken 600 000. — für diese Zwecke aufwendeten und dass es inskünftig Fr. 1,5 Millionen sein werden, so darf man feststellen, dass diese Leistungen sich sehen lassen können. Bei dieser Gelegenheit verdanke ich

der Kommission ihre Arbeit und dem Grossen Rat das Verständnis, das er bewiesen hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Der Grosse Rat bewilligt jeweilen im Voranschlag über den Staatshaushalt die erforderlichen Kredite für die auf Grund dieses Gesetzes auszurichtenden Beiträge.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 12.

Freimüller, Präsident der Kommission. In den neuen Abschnitt III nehmen wir alle die Bestimmung auf, die sowohl für die Insel, wie für die Bezirkskrankenanstalten Gültigkeit haben. Art 12 ermächtigt die Regierung zum Erlass einer Verordnung, in welcher die Ausführungsbestimmungen niederzulegen sind. Ferner ist vorgesehen, dass nun auch der Staat in der Verwaltung der Bezirkskrankenanstalten wie der Insel vertreten sein soll. Diese Frage war bis jetzt zum Teil mangelhaft geregelt. Man wird Möglichkeiten finden, um auch dem Staat vermehrten Einblick und Einfluss auf diesem Gebiet zu gestatten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die gemäss diesem Gesetz subventionierten Krankenanstalten, in welcher dem Staat Bern eine angemessene Vertretung in den Behörden dieser Anstalten gesichert wird.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Zur Ausbildung von Krankenpflegepersonal ist eine Bewilligung der Sanitätsdirektion notwendig.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Mit Ausnahme des Inselspitals, für das testamentarische Bestimmungen gelten, dürfen die vom Staat subventionierten Krankenanstalten für alle Kranken, die auf Kosten des Staates Bern oder bernischer Gemeinden verpflegt werden, nur das Mindestpflegegeld beziehen.

Die Bezirksspitäler können aber denjenigen Gemeinden, die kein Spital gemäss den vom Regierungsrat genehmigten Statuten oder Gemeindereglement unterhalten helfen, ein höheres Pflegegeld verlangen.

Für die Kosten der Bestattung von Armengenössigen ist den Ortspolizeibehörden der zuständigen Wohnsitzgemeinde Rechnung zu

stellen.

Art. 15.

Freimüller, Präsident der Kommission. Es hat sich im Verlauf der Beratungen gezeigt, dass eigentlich keine Bestimmung existiert, kraft welcher ein Spital verpflichtet wäre, sogenannte Notfälle aufzunehmen. Diesem Mangel wurde nun hier abgeholfen. Es besteht eine Verordnung des Regierungsrates über Aufnahme und Verpflegung kranker und hilfsbedürftiger Personen, die sich bis jetzt auf keine gesetzliche Bestimmung stützen konnte. Es hat sich aber gezeigt, dass eine Bestimmung absolut nötig ist, durch die Spitäler verpflichtet werden können, sogenannte Notfälle aufzunehmen. Der Begriff des Notfalles ist etwas umstritten; allgemein besteht die Auffassung, ein Notfall liege dann vor, wenn ein Unfall oder eine akute Erkrankung in Frage steht, die sofortige Spitalpflege nötig macht. Dagegen kann man die Unterbringung von chronisch Kranken nicht als Notfälle ansehen. Das sind ungefähr die Richtlinien, die ich zuhanden des Protokolls festlegen möchte. Im übrigen beantrage ich Gutheissung von Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Das Inselspital und die Bezirksspitäler sind verpflichtet, Notfälle jederzeit aufzunehmen

Für die Aufnahme und Verpflegung erkrankter hilfloser Personen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Art. 16.

Freimüller, Präsident der Kommission. Bevor ich schliesse, möchte ich dem Herrn Sanitätsdirektor und dem Regierungsrat sehr dafür danken, dass sie sich bereit gefunden haben, so rasch ein gutes Spitalhilfegesetz für den Kanton Bern zu schaffen. Mit den Mitteln, die hier zur Verwendung gelangen sollen, wird es möglich sein, unsere Spitäler finanziell wieder à jour zu bringen und auch dafür zu sorgen, dass unsere Mediziner in Spitälern arbeiten dürfen, die als neuzeitlich und fortschrittlich bezeichnet werden können. Es ist Pflicht des Grossen Rates, dem Regierungsrat und insbesondere dem Herrn Sanitätsdirektor für diese Erkenntnis und die rasche Arbeit zu danken und es wird gestattet sein, hier noch den Wunsch anzufügen, dass das Bernervolk dieser wichtigen Vorlage die Genehmigung erteile.

Zum Schluss möchte ich erwähnen, dass bei Genehmigung der Staatsrechnungen 1948 und 1949 noch zwei Forderungen vom Inselspital kommen werden Wir wissen, dass das Postulat der Kommission gutgeheissen wurde, gemäss welchem zum mindesten für das nächste Jahr ein erhöhter Betrag für die Spitäler ins Budget einzusetzen ist. Das gilt nur für die Bezirksspitäler, dagegen kommt die Insel bis zur Inkraftsetzung des neuen Gesetzes etwas zu kurz. Sie hat bereits ein entsprechendes Gesuch eingereicht; ich nehme an, dass der Grosse Rat für eine Uebergangslösung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, das heisst bis zum 1. Januar 1950, Verständnis zeigen wird und der Insel für die Jahre 1948 und 1949 mit der Genehmigung der Staatsrechnung noch je einen zusätzlichen Beitrag bewilligen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1950 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend Hilfeleistung für das Inselspital und dasjenige vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege aufgehoben.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Rupp. Wenn wir das Ergebnis der ersten Beratung mit der heutigen Vorlage vergleichen, sehen wir, dass der Passus betreffend Ausschluss der Pflegetage für gesunde Säuglinge wieder aufgenommen wurde. Ich möchte nur anfragen, aus welchen Gründen das geschehen ist und möchte beantragen, nochmals auf Art. 6 zurückzukommen. Wir müssen doch bedenken, dass verschiedene Bezirksspitäler weitab vom kantonalen Frauenspital gelegen sind, und dass diese benachteiligt sind, wenn die Pflegetage für gesunde Säuglinge nicht subventioniert werden.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich hatte gehofft, wir werden um eine Säuglingsbebatte herumkommen. In der Vorlage für die zweite Beratung wurden als subventionsberechtigt anerkannt: die Pflegetage der Militärpatienten und derjenigen Patienten, die unfallversichert sind. Wir glaubten bei der ersten Beratung, es könnte vielleicht gegenüber dem Bund erwünscht sein, diese Patienten nicht als beitragsberechtigt zu erklären, weil der Bund den Spitälern die Selbstkosten vergüten sollte. In der Praxis zeigte sich, dass eine ganze Anzahl von Angestellten zum Beispiel nicht der Suva angeschlossen sind, sondern andern Unfallversicherungen. Es besteht nicht die Möglichkeit, von privaten Versicherungsgesellschaften so grosse Beiträge zu verlangen, wie den Selbstkosten entsprochen würde. Bezüglich der Militärpatienten ist zu sagen, dass sie in Friedenszeiten eine untergeordnete Rolle spielen.

Dagegen wurde in der Kommission die Meinung vertreten, es würde praktisch fast einer Geldverteilerei gleichkommen, wenn man nun noch die Pflegetage für gesunde Säuglinge als beitragsberechtigt anerkennen wollte. Der Pflegetag für die Mutter wird berechnet; wenn der Säugling krank ist, wird der Pflegetag auch berechnet. Das hat mit der Subventionierung des Pflegetags pro Wöchnerin gar nichts zu tun. Der Staat tut sehr viel für das Frauenspital; wir haben aber festgestellt, dass gerade die Wöchnerinnenabteilung in den meisten Bezirksspitälern gewissermassen ein einträgliches Geschäft darstellt.

Das vorliegende Gesetz soll eine Beitragsleistung des Staates herbeiführen, die zur Deckung von Risiken beitragen soll; es soll also in den Fällen helfen, wo sich die Spitäler die nötigen Mittel nicht aus eigener Kraft beschaffen können. Nach reiflicher Ueberlegung sind wir dazu gekommen, davon Abstand zu nehmen, Pflegetage für gesunde Säuglinge einzubeziehen, denn diese Säuglinge werden von den Müttern genährt und kosten das Spital nichts. Wenn man diese Pflegetage noch einbeziehen müsste, ergäbe sich eine Mehrausgabe von Fr. 70 — 100 000 pro Jahr. Soweit dürfen wir nicht gehen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen Minderheit.

Dagegen Grosse Mehrheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über

Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung:

- dass das Inselspital infolge der Teuerung der Lebenshaltung und der modernen medizinischen Anforderungen seine Aufgabe als Kantonsspital für bedürftige und unbemittelte Kranke nicht mehr zu erfüllen mag;
- 2. dass der weitere Ausbau des Inselspitals aus der Erbschaft und gemäss Testament des Karl Ludwig Lory dringend zu wünschen und von der Beschaffung weiterer Betriebsmittel abhängig ist;
- 3. dass der im Gesetz vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege auf Grund der damaligen Selbstkosten von Fr. 2.— je Pflegetag für Bezirksspitäler vorgesehene Staatsbeitrag von Fr. 2.— je Pflegetag nicht mehr genügt, weil die Selbstkosten dieser Spitäler infolgo der im Verlauf von zwei Weltkriegen eingetretenen Geldentwertung sowie der Einführung des Normalarbeitsvertrages für Assistenzärzte

- und Pflegepersonal um das Mehrfache gestiegen sind;
- 4. dass auch andere durch den Kanton, grössere Landesteile, Gemeinden, wohltätige Vereine und Stiftungen errichtete öffentliche und gemeinnützige Krankenanstalten der Unterstützung des Staates bedürftig und würdig sind,

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Einstimmigkeit.

Präsident. Das Gesetz tritt erst auf 1. Januar 1950 in Kraft; die Regierung wünscht die Ermächtigung, die Abstimmung im Lauf des Jahres 1949 anzusetzen, in Verbindung mit einer eidgenössischen Abstimmung. (Zustimmung.)

Postulat der Herren Grossräte Hänni (Lyss) und Mitunterzeichner betreffend Wasserführung der alten Aare. Aarberg-Lyss-Busswil.

(Siehe Seite 275 hievor.)

Hänni (Lyss). Am 8. September habe ich ein Postulat eingereicht, das sich mit den Misständen an der alten Aare befasst. Ich möchte eingangs erwähnen, dass es sich bei diesem Postulat nicht um eine Angelegenheit handelt, die nur von mir als dringend betrachtet wird, sondern dass die ganze Bevölkerung der 8 an die alte Aare anstossenden Gemeinden das allergrösste Interesse daran hat, dass diese Verhältnisse durch Eingreifen des Staates verbessert werden.

Im Jahre 1878, im Rahmen der Durchführung der Juragewässerkorrektion, wurde oberhalb Aarberg eine Teilung der Aare vorgenommen; im August des genannten Jahres wurde erstmals Aarewasser durch den neuerstellten Hagneckkanal direckt in den Bielersee geleitet. Nach dieser Teilung nahm die Wasserführung der alten Aare ständig ab; dieser Zustand verschlimmerte sich noch sehr stark, als im Jahre 1896 den Bernischen Kraftwerken die Konzession zur Erstellung des Hagneckwerkes erteilt wurde. In den darauffolgenden Jahren wurde der Einlauf zur alten Aare immer mehr verengert, so dass schliesslich nur eine kleine Teilöffnung blieb, durch die Wasser in den alten Lauf ein-dringen konnte. Der Hagneckkanal aber wurde immer tiefer und breiter, so dass schliesslich das Wasser die Einlaufhöhe nicht mehr erreichte. Bei Niederwasser war man sogar gezwungen, künstlich nachzuhelfen, damit doch noch eine kleine Wassermenge in den alten Aarelauf eindringen konnte.

Schon damals machte sich die Wasserentnahme in unangenehmer Weise geltend, namentlich durch Senkung des Grundwasserspiegels. In der Gemeinde Kappelen trockneten an vielen Stellen die Sodbrunnen aus; man musste nachgraben, damit die Wasserversorgung für Mensch und Vieh einigermassen gesichert war. Eine Entschädigungspflicht gegenüber den Betroffenen wurde schon damals weder vom Staat noch von den Bernischen Kraftwerken anerkannt.

Die interessierten Gemeinden haben in wiederholten Eingaben die Behörden auf die schon damals herrschenden unhaltbaren Zustände aufmerksam gemacht, sie fanden aber wenig oder gar kein Gehör. Schon damals musste man den Eindruck bekommen, dass die Verhältnisse von den Staatsorganen nicht richtig erkannt wurden, dass man einseitig die finanziellen Interessen des Staates wahrte.

Erst 1907 wurde ein neues Projekt für die Sanierung des alten Aarelaufes aufgestellt. Als ständiger Zufluss wurde ein Wasserquantum von 7000 l/s zugesichert, als absolutes Minimum bei Niederwasser 1000 l/s. Bei der Erstellung des Kallnachwerkes wurde vom Stausee Niederried aus ein separater Kanal gebaut, der das versprochene Wasserquantum direkt dem alten Aarebett hätte zuführen sollen. Der Kanal wurde aber so gering dimensioniert, dass man nur mit Mühe das Minimalquantum, das versprochen worden war, durchbrachte.

In den Konzessionsbestimmungen, die damals aufgestellt wurden, wurde festgesetzt, dass die Sohlenbreite der alten Aare mindestens 20 m betragen müsse, bei einer Tiefe von 1,6 m. Heute ist die alte Aare stellenweise nur noch 3 m breit und 20 cm tief. Es wurde auch beschlossen, seitlich am Aarebett Leitdämme in 12 m Abstand zu erstellen, mit

Böschungen im Verhältnis 1:2.

Mit diesem Projekt hätte man auf jeden Fall Verhältnisse geschaffen, die dem ganzen Gebiet gedient hätten. Die Arbeiten wurden aber leider nur teilweise durchgeführt, je nachdem die interessierten Gemeinden vorstellig wurden. Die Korrektion wurde also wohl beschlossen, aber nie richtig durchgeführt, weil man die ganze Sache nie ernst genommen hat. Die Hauptschuld an den heutigen Misständen tragen wohl die Herren, die dieser wichtigen Angelegenheit nie die nötige Aufmerksamkeit schenkten. Dio alte Aare war früher ein Fluss, vor dem man Respekt haben konnte; heute ist sie zusammengeschrumpft zu einem kläglichen, schmutzigen, unansehnlichen und übelriechenden Gewässer. Die Erscheinungen, die wir seit vielen Jahren beobachten können, werden verursacht durch ungenügende Wasserzufuhr. In den letzten paar Jahren haben sich diese Zustände rapid verschlechtert: sämtliche Kanalisationen der anliegenden Gemeinden, die Abwässerleitungen von Fabrikbetrieben, Spitälern usw. ergiessen sich ebenfalls in das wasserarme Flussbett, und die geringe Wassermenge besitzt nicht mehr die Kraft, um die verschiedenartigen Ablagerungen wegzuschwemmen.

Daher wird es kommen, dass das Aarebett vollständig verschlammt ist und die alte Aare als übelriechendes Gewässer bezeichnet werden muss. An der Erhöhung des zurzeit ausserordentlich tief liegenden Grundwasserspiegels ist die Landwirtschaft des betroffenen Gebietes stark interessiert, besonders nachdem mehrere trockene Jahre grosse Schäden mit sich gebracht haben. Den Zusammenhang zwischen Grundwasserstand und Wassermenge in der alten Aare wird man nicht bestreiten können.

Eine grosse Gefahr bilden die heutigen Abwasserverhältnisse für das Grundwasser. Verschiedene Gemeinden, wie Lyss, Kappelen, Büren a. A. haben für ihre Trinkwasserversorgung in unmittelbarer Nähe des alten Aarebettes Grundwasserpumpanlagen gebaut. Wenn aber das Aarewasser den Schlamm und die verschiedenen Rückstände nicht richtig

wegspült, so tritt natürlich eine Verunreinigung des Grundwassers und somit eine Gefährdung der

Trinkwasserversorgung ein.

Wegen der bereits geschilderten unhygienischen Zustände bestehen auf einer Länge von ca. 10 km auch keine Badegelegenheiten mehr, was sowohl von den Schulen wie von der gesamten Bevölkerung der betreffenden Gegend als grosser Nachteil empfunden wird. Dass sich solche Verhältnisse auch für die Fischerei nicht günstig auswirken, wird jedermann verständlich sein. Die alte Aare war früher eines der fischreichsten Gewässer; heute wird sie nicht nur von den Menschen gemieden, sondern auch von den Fischen. Ich verweise speziell auf die Eingabe, die am 10. März 1948 vom Fischereiverein an das Regierungsstatthalteramt Aarberg gerichtet wurde.

Das schmutzige und faule Wasser, die unangenehmen Ausdünstungen, die stets grösser werdende Insektenplage führen dazu, dass die nähere Umgebung des Wasserlaufes gemieden werden muss. Es wird notwendig sein, die Sanitätsdirektion auf die gesundheitsschädlichen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Die Zuckerfabrik Aarberg, die ihren gesamten Wasserbedarf aus der alten Aare bezieht, hat im Februar dieses Jahres dem Regierungsrat ein neues Gesuch um zusätzliche Wasserentnahme von 550 Minutenlitern eingereicht. Die Einsprache gegen dieses Vorhaben, ausgehend von den 8 interessierten Gemeinden und von privaten Anstössern, wird wohl beim Regierungsrat eingelangt sein; eine Antwort wurde bis jetzt nicht erteilt. Mit dieser Einsprache wollen wir der Zuckerfabrik den Wasserbezug nicht verbieten, aber man hat allgemein die Auffassung, dass zuerst der Wassereinlauf vermehrt werden muss, bevor man neue Entzüge bewilligen kann.

Aus allen diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Zustände unhaltbar sind. Früher wurde angenommen, man könne den Flusslauf einfach seinem Schicksal überlassen. Es ist aber nicht möglich, einer kulturell hochentwickelten Gegend einen Wasserlauf, nach welchem sich alles zu richten hat, wegzunehmen. Nach der 1895 getroffenen Abklärung der Eigentumsverhältnisse gehört die alte Aare mit dem anstossenden Land in einer durchschnittlichen Breite von 75 m dem Staat; die anstossenden Landbesitzer haben sich zu gleicher Zeit von der sogenannten Schwellenpflicht für alle Zeiten losgekauft; somit ist der Staat für die auf seinem Gebiet herrschenden Zustände auch allein voll verantwortlich. Ich ersuche den Regierungsrat höflichst, Bericht zu erstatten, was für Massnahmen angesichts dieser unhaltbaren Zustände in Angriff genommen werden müssen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hänni hat ernste Befürchtungen über die Folgen der geringen Wasserführung der alten Aare. Ich kann feststellen, dass er in seinen Schilderungen die Nachteile, die infolge der Zustände an der alten Aare der Bevölkerung erwachsen sind, nicht übertrieben hat. Der Regierung sind diese Zustände bekannt; die alte Aare ist seit Jahren ein Sorgenkind der bernischen Regierung.

Als im Jahre 1878 die Aare zum Segen des Seelandes in den Bielersee abgeleitet wurde, schloss sich nach und nach der Einlauf ins alte Aarebett. Wohl wurde später ein Einlauf mit 3 Oeffnungen geschaffen, womit man verhindern wollte, dass mehr als 10 m³/s durch die alte Aare fliessen. Zugleich wollte man damit auch ermöglichen, dass beim tiefsten Wusserstand mindestens 1 m³/s durch die alte Aare ablaufe.

Infolge der Kanalisation hat sich aber die Flusssohle immer tiefer eingefressen, so dass dieses Einlaufwerk unnütz wurde, indem nie mehr das Minimum von 1 m³/s in die alte Aare geführt werden konnte. Nach dem Bau des Kallnachwerkes ergab sich erneut eine Verschlechterung des Zustandes, indem der Aare neuerdings 60 m³/s entzogen wurden. Damals erwies es sich als notwendig, einen besondern Kanal von unterhalb des Stauwerkes Niederried der Aare nach bis zum Einlauf ins alte Aarebett zu erstellen, damit das mehrfach genannte Minimum von 1 m³/s wenigstens innegehalten werden konnte.

Im Lauf der Jahre trat, wie auch Herr Hänni anerkannte, eine gewaltige Aenderung deshalb ein, weil die Gemeinden sich ausdehnten, Wasserspülungen in den Aborten geschaffen, Kanalisationen gebaut, und diese einfach ins alte Aarebett geleitet wurden. Dazu liefert die Zuckerfabrik Aarberg gewaltige Abwassermengen. Wir müssen anerkennen, dass letztere sich bemüht, diese Abwässer so gut als möglich zu klären; aber vollständig gelingt ihr das nicht, so dass entschieden ein Nachteil entsteht.

Herr Hänni hat besonders betont, die alte Aare gehöre dem Staat. Das ist so; der Staat ist schwellenpflichtig, unterhaltspflichtig, aber ich möchte bezweifeln, ob es angängig ist, dass die Gemeinden einfach alle ihre Abwässer ungeklärt in den Fluss leiten können, mit und ohne Bewilligung, und dass sie nachher kommen und erklären dürfen: So Staat, das ist nun Dein Gewässer; sorge Du dafür, dass Abhilfe geschaffen wird. Das geht zu weit; ich kann mir keine Sanierung der Verhältnisse an der alten Aare vorstellen ohne Mithilfe der Gemeinden.

Der Herr Postulant wünscht von der Regierung Aufschluss darüber, welche Massnahmen sie zu treffen gedenke, um Abhilfe zu schaffen. Bis jetzt wurde verschiedenes versucht. Vor ungefähr 10 Jahren bestand der Plan der Erstellung einer Querschwelle, um beim Einlaufwerk eine grössere Wassermenge ins alte Aarebett leiten zu können. Bei näherer Prüfung ergab sich aber, dass die Kosten derart hoch gekommen wären, dass die Gemeinden die Leistung so hoher Beiträge ablehnen müssten. Daher musste dieser Plan beiseitegelegt werden.

Dann wurde die Frage geprüft, ob beim Einlaufwerk eine Pumpanlage erstellt werden könnte. Die Prüfung ist bis heute nicht abgeschlossen; aber schon jetzt lässt sich erkennen, dass auch hier die Kosten ganz gewaltig sind, so dass die Gemeinden auch hier eine Beteiligung ablehnen werden. Immerhin behalten wir diese Lösung im Auge. Wenn einmal der bereits bestehende Plan ausgeführt würde, auch unterhalb des Stauwehrs von Niederried die Wasserkraft auszunützen, dann wäre mit einem Schlag die Zufuhr grösserer Wassermengen ins Bett der alten Aare eine Leichtigkeit. Es ist möglich. die Wasserkraft unterhalb des Stauwehrs bis zum Einlaufwerk auszunützen. Aber wann dieser Plan ausgeführt wird, das können wir in der Regierung natürlich nicht beurteilen.

Aber, auch wenn der alten Aare wieder mehr Wasser zugeführt werden könnte, so bezweifle ich lebhaft, ob damit die Verhältnisse saniert wären, denn ich kann mir nicht vorstellen, dass bei dem kleinen Gefälle auch eine grössere Wassermenge imstande wäre, den Schlamm, der sich da angesammelt hat, restlos fortzuschieben.

Die Gemeinden haben deshalb angeregt, das alte Aarebett einmal auszuputzen. Das kann man ins Auge fassen, aber das ist eine Massnahme, die nur für den Augenblick hilft. Wenn man dem Uebel beikommen will, gibt es nichts anderes, als dass wir zu erreichen suchen, dass keine ungeklärten Abwasser mehr in solche Flussläufe geführt werden dürfen. Das bedingt Kläranlagen. Die sind Sache der Gemeinden und kosten sehr viel Geld. Wir sind daran, einen Weg zu finden, wie wir durch die zukünftige Gesetzgebung die Gemeinden zwingen könnten, solche Kläranlagen zu erstellen, wobei der Staat ihnen mit Subventionen kräftig unter die Arme greifen könnte. Mehr kann ich über diesen Plan im Augenblick nicht sagen; es ist alles im Werden. In diesem Sinne nimmt der Regierungsrat das Postulat Hänni zur Prüfung entgegen.

Herr Vizepräsident Steinmann übernimmt den Vorsitz.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Schneiter und Mitunterzeichner betreffend Baudistanz bei Bauten in Waldesnähe.

(Siehe Seite 410 hievor.)

Schneiter. Am 13. September habe ich ein Postulat eingereicht, in welchem ich folgende Wünsche vorbrachte:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt wäre, in den Schluss- und Uebergangsbestimmungen zum neuen Baugesetz des Kantons Bern den Art. 10 Alinea 2 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905 den heutigen veränderten Verhältnissen anzupassen und die Baudistanz von Wohnbauten mit Feuerstellen generell von 50 auf 30 m herabzusetzen unter gleichzeitiger Ermächtigung des Regierungsrates für Ortschaften mit städtischem Charakter, zur Vermeidung unnötiger Baulandverschwendung, diese Distanz noch weiter herabsetzen zu können.»

Dabei war mir bekannt, dass im Jahre 1944 bereits eine Motion Schürmann vom Rat als Postulat erheblich erklärt worden war. Der Forstdirektor führte damals am Schluss seiner Antwort aus: auch er sei der Meinung, man könne die 50 m heute reduzieren, beispielsweise auf 30 oder 40 m; dabei müsse die Regierung allerdings eine gewisse Freiheit haben, um diese Sache durchführen zu können, weil die Verhältnisse in den einzelnen Gegenden verschieden seien. Weiter vertrat er die Auffassung, einzig wegen dieses Punktes dürfe man die Gesetzgebung über das Forstwesen nicht revidieren.

Mein heutiges Postulat will nichts anderes als diese Schwierigeit überwinden, indem es den Regierungsrat darauf aufmerksam macht, dass es eine elegante Lösung gäbe, um diesen Art. 10 des Forstgesetzes zu revidieren, indem man die betreffende Bestimmung aus dem Forstgesetz herausnimmt und sie dem Baugesetz einverleibt, wobei man im übrigen das Forstgesetz dann revidieren kann, wenn es einem passt. Eine Bestimmung, wie sie hier in Frage steht, passt besser in das Baugesetz. Wenn einer bauen will, sucht er alle Besimmungen, die sich auf dieses Bauvorhaben beziehen, im Baugesetz, und nicht in einem Forstgesetz.

Nachdem Regierungsrat und Grosser Rat im Prinzip sich bereits mit der Revision von Art. 10 des Fostgesetzes einverstanden erklärt haben, könnte ich eigentlich auf eine materielle Behandlung meines Postulates verzichten. Da jedoch die Zusammensetzung des Grossen Rates seit 1944 geändert hat, ist es wohl am Platz, nochmals auf die Revisionsbedürftigkeit der in Fragestehe nden Bestimmung hinznweisen, wobei ich mich zum Teil auf die Begründung der Motion Schürmann stütze.

Vorweg möchte ich feststellen, dass das eidgenössische Forstgesetz von 1902 keine Bestimmungen über Bauabstand von Wäldern enthält; die Kantone sind frei, diese Sache zu ordnen, und der Kanton Bern hat 1905 von diesem Recht Gebrauch gemacht und besimmt: «Die Errichtung eines Wohngebäudes oder eines andern Baues mit Feuerstatt auf kürzere Entfernung als 50 m von der Grenze eines Waldes ist untersagt. In besondern Fällen kann jedoch der Regierungsrat Ausnahmen gestatten».

Seit 1905 galt also immer diese Bestimmung, obwohl seither im Bauwesen verschiedene Fortschritte erzielt wurden. Diese Bestimmung mag sicher für abgelegene Gegenden, namentlich in den Bergen, angehen, aber für städtische Verhältnisse ist sie ungeschickt. Allerdings war der Gesetzgeber so klug, schon 1905 Ausnahmen vorzusehen. Von diesen Ausnahmen wurde z. B. in einem Jahr bereits in 68 Fällen Gebrauch gemacht, wie Forstdirektor Stähli bei Behandlung der Motion Schürmann mitteilte, wobei er erklärte, dass die Forstdirektion in einzelnen Fällen bis auf 20 m hinunter ging. Dort, wo Bauland gesucht war, wurde dieser Umstand berücksichtigt und es wurde nicht schematisch vorgegangen. Mir sind Fälle aus unserer Gegend bekannt, wo man sogar bis auf 15 m gegangen ist.

Man sieht aus allen diesen Ausnahmen, dass eine sehr variable Praxis herrscht. Nun habe ich mir erlaubt, in einigen Kantonen eine Umfrage zu veranstalten, die sehr interessante Auskünfte gebracht hat. Aus dem Kanton Aargau wurde mir mitgeteilt, das Forstgesetz vom Jahre 1860 habe einen Abstand von 90 m festgesetzt, welcher 1912 durch das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch auf 20 m reduziert wurde. Thurgau kennt keine Beschränkung, dort kann direkt an den Wald gebaut werden. Baselland teilt ebenfalls mit, im Forstgesetz bestehe keine Beschränkung, ebenso nicht im Baugesetz. Es wird beigefügt, dass allerdings in einer Ergänzung des kantonalen Baugesetzes, enthaltend Erläuterungen zum Baureglement der Gemeinden, ein Abstand von 20 m vorgeschrieben sei. Graubünden hat keine Beschränkungen, sofern

nicht die Gemeinden in ihren Reglementen solche vorsehen. Wallis, ein sehr waldreicher Kanton, hat keine Beschränkungen, dort kann direkt an den Wald gebaut werden; es wurde mitgeteilt, dass aus diesem Grunde noch kein Waldbrand entstanden sei. Eine sehr moderne Regelung hat Solothurn; dort werden im neuen Gesetz von 1931 fast gleiche Bestimmungen erlassen, wie wir sie haben: «Die Errichtung von Gebäuden mit Feuereinrichtungen auf kürzere Entfernung als 30 m von der Waldgrenze ist untersagt. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten». Ausnahmen bis auf 15 m werden gestattet in städtischen Verhältnissen. Dabei hat man immer auf die Art des Waldbestandes Rücksicht genommen. Wer so bauen will, muss einen Revers unterzeichnen, dass er die alleinige Verantwortung und Gefahr für alle Schäden, welche zufolge des Näherbaues an den Gebäulichkeiten, Kulturen usw. wegen Beschattung, Feuchtigkeit, Holzfall, Waldbrand usw. entstehen können, übernimmt. Er hat sich ferner ersatzpflichtig zu erklären für Schäden, welche der Waldeigentümer wegen des Näherbaues erleidet. Das halte ich für richtig. Luzern hat eine Baudistanz von 3,5 m und Zürich eine solche von 2,5 m, wobei aber beigefügt wird, dass verschiedene Gemeinden in ihren Bauordnungen Abstände von 15-20 m aufgestellt haben.

Ich möchte die beiden letztgenannten Kantone nicht etwa als lehrreiche Beispiele erwähnen; sie sind übrigens mit ihren Lösungen nicht zufrieden. Immerhin geht aus diesen Angaben hervor, dass der bei uns geltende Abstand den heutigen baulichen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Man dürfte sicher auf 20 m hinuntergehen, wobei dem Regierungsrat vorbehalten bleiben sollte, je nach den Verhältnissen höher zu gehen. Man kann auch im Kanton Bern mitten in den Wald bauen, man muss nur auf allen Seiten den Abstand beachten; Man wird in diesen Fällen einen Park schaffen. Dafür muss im Oberland an einer entsprechenden Stelle aufgeforstet werden. Dann brennt der Wald praktisch nicht mehr. Die Vorschrift wird also nicht

mehr angewendet.

Dabei möchte ich dem Regierungsrat den Entscheid darüber überlassen, ob er in Zukunft für Ortschaften mit städtischem Charakter eine andere Regelung einführen will, z. B. ob er zwischen Steinund Holzbauten differenzieren will. Das sind alles Dinge, die erst bei einer Gesetzesrevision zur Diskussion gestellt werden. Ich möchte in keiner Weise den ländlichen Gegenden etwas aufdrängen, was sie nicht wollen. Für städtische Verhältnisse ist aber unser Begehren berechtigt, denn sicher ist bei den heutigen Verhältnissen die Baulandverschwendung sehr gross. Gerade an sonnigen Waldrändern müssen die Leute ihre Häuser vorschieben; nachher befindet sich dahinterliegendes Land im Hausschatten, die Leute müssen 2-3000 m² dazu kaufen. Gerade für Siedlungsbauten ist es von grossem Interesse, dass man diese sonnigen Waldränder ausnützen kann; das ermöglicht auch eine Aufteilung, die architektonisch zweckmässig ist.

Ich möchte nicht weiter ausholen, sondern nur feststellen, dass mein Verlangen dahin geht, das Postulat Schürmann möchte aus der Schublade der Forstdirektion in diejenige der Baudirektion übergeführt werden. Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Baudirektion kennt keine Schubladen; wenn sie Postulate entgegennimmt, so geschieht es in der Absicht, etwas zu tun. Der Herr Postulant wünscht Anpassung des Art. 10 unseres Forstgesetzes im Punkte Baudistanz in Waldesnähe. Er erklärt, die Verhältnisse hätten sich geändert. Das kann niemand bestreiten; man weiss, wieviele Ortschaften, nicht nur städtische, um Bauland kämpfen. Um diesem Landhunger wenigstens etwas entgegenkommen zu können, verlangt er Herabsetzung der Baudistanzen in Waldesnähe von 50 auf 30 m.

Der Regierungsrat hat bis anhin eine sehr large Praxis befolgt, wodurch er den veränderten Verhältnissen absolut Rechnung tragen konnte. Einzig 1947 sind 68 Ausnahmebewilligungen erteilt worden, und zwar ist man, wie der Herr Postulant ausführte, bis auf 20 m gegangen; er sagte sogar, in einzelnen Fällen bis auf 15 m.

Herr Grossrat Schneiter wünscht nun, dass man die neu zu schaffende Bestimmung aus dem Forstgesetz herausnehme, um sie in das neue Baugesetz überzuführen. Formell steht einer Abänderung des Forstgesetzes durch das neue Baugesetz nichts im Wege; man wird die Baudistanz in den Uebergangs- und Schlussbestimmungen regeln können. Ob die Forderung materiell berechtigt ist, bleibt zu prüfen; es bleibt vor allem zu prüfen, ob einzig die Rücksicht auf Baulandverschwendung zur materiellen Begründung genügt. Vom Standpunkt der Städte aus ziemlich sicher, aber die Verhältnisse im Kanton sind verschieden. Ich erinnere daran, dass es z. B. Föhnzonen gibt. Ob es geraten ist, in einem föhngefährdeten Tal zu nahe an den Waldrand zu bauen, ist eine Frage, die noch genau geprüft werden muss. Aber die endgültige Prüfung brauchen wir heute nicht vorzunehmen, sondern wir können bei Beratung des neuen Baugesetzes auf die fragliche Bestimmung zurückkommen. Das neue Baugesetz befindet sich allerdings noch im Anfangsstadium; die Baudirektion konnte den Entwurf den mitinteressierten Direktionen und der Regierung noch nicht unterbreiten. Ich bin aber ermächtigt, namens der Regierung mitzuteilen, dass sie bereit ist, bei der Beratung des neuen Baugesetzes dem Grundgedanken des Postulates Schneiter Rechnung zu tragen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Grosse Mehrheit.

Herr Präsident Hofer übernimmt wieder den Vorsitz.

Interpellation des Herrn Grossrat Tschumi betreffend Unfallgefahr unbewachter Bahnübergänge.

(Siehe Seite 386 hievor.)

Tschumi. Die unbewachten Bahnübergänge haben im Volk schon immer viel zu reden gegeben. Wenn ich diese Frage wieder aufgreife, so aus dem

einzigen Grund, weil wir im Oberland auf den Linien der Bern-Lætschberg-Simplon-Bahn und der mitbetriebenen Linien immer mit diesem Uebelstand zu kämpfen haben. Im Lauf des letzten Jahres hatten wir bei uns in Interlaken allein 4 Unfälle, wovon 2 tötlich verlaufen sind; ein weiterer Unfall passierte diesen Herbst in der Nähe von Spiez auf der Linie Spiez-Erlenbach.

Warum entstehen diese Unfälle? Ein Zeitungsschreiber hat vor nicht allzulanger Zeit einen Artikel erscheinen lassen, in welchem er den Standpunkt vertrat, schuld sei das ungeschickte oder unverschämte Benehmen der Strassenbenützer, seien sie motorisiert oder gehen sie zu Fuss. Ich glaube, dieser Herr habe nicht recht. Er hat wohl die bahnamtliche Version vertreten, aber ich glaube, es sei nicht schwer, ihm nachzuweisen, dass er auf dem Holzweg ist. Wir haben in Interlaken den typischen Fall erlebt, dass Unfälle mit tötlichem Ausgang gerade dort passieren, wo die Bahnübergänge nur selten benützt werden, wo wenig Autoverkehr oder Personenverkehr ist Bei den Bahnübergängen, wie zum Beispiel bei der Kreuzung von Bahnlinie und Brienzerseestrasse, wo der ganze Verkehr von Grimsel, Brünig, Susten usw. sich darüber ergiesst, wo man letzten Sommer bis zu 100 Autos pro Minute zählen konnte, passiert nichts, obwohl der Bahn-übergang nicht durch eine Barriere geschlossen ist, sondern mit Blinklicht versehen ist. Schon das zeigt, dass die Schuld an diesen Unfällen nicht auf die Strassenbenützer fällt, sondern vor allem auf Seite der Bahn liegt. Merkwürdigerweise sind Unfälle auch dort passiert, wo von Seite der Strassenbenützer dem Bahntracé alle Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Ich kenne Beispiele, wo Chauffeure ausgestiegen sind, um das Geleise überblicken zu können; sie haben nichts gesehen, sind aufgestiegen. Infolge des Motorengeräusches konnten sie das Pfeifen des Zuges nicht hören, und so fuhren sie in den Zug hinein. Genau so steht es an andern Orten. Warum das? Weil diese unbewachten Bahnübergänge sich ausgerechnet an Stellen befinden, wo die Bahn durch eine Häuser- oder Baumgruppe verdeckt ist, weshalb die Uebersicht über das Bahntracé gestört ist. Dort, wo sich auf offener Strecke Bahnübergänge befinden, wo die Fussgänger und die Führer von Fahrzeugen links und rechts die Eisenbahn von weither kommen sehen, passiert wenig. Es ist absolut nicht am Platz, dass man die Bahnübergänge unbewacht lässt, wenn sie sich an unübersichtlichen Stellen befinden, wie das auf den Strecken der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn und der mitbetriebenen Linien vielfach der Fall ist. Es geht nicht an, dass dort die Bahn einfach pfeift und mit unverminderter Geschwindigkeit durchfährt. Das sind Zustände, die man sicher nicht weiter dulden kann.

Ich stelle nochmals fest, dass nicht die Unvorsichtigkeit der Strassenbenützer die Hauptschuld trägt, sondern dass die Hauptschuld auf Seiten der Bahn liegt. Auf den Bahnschienen hat die Verkehrsdichte zugenommen, das Gewicht der Züge hat zugenommen und die Schnelligkeit ebenfalls; die Züge fahren mit unverminderter Geschwindigkeit über diese Bahnübergänge, wodurch ganz besimmt die Unfallgefahr vergrössert wird.

Und nun möchte ich die Regierung anfragen, ob sie nicht auch der Meinung sei, dass man solche Zustände beseitigen sollte, ob sie nicht auch findet,

es gehe nicht mehr an, dass man aus lauter Sparsamkeitsrücksichten alle die unbewachten Bahnübergänge aufrecht erhältt. Ich verlange natürlich nicht die Bewachung aller Bahnübergänge, wohl aber die Bewachung der hauptsächlichsten Gefahrenherde oder die Aufstellung von Blinklichtsignalen, respeksive die Schliessung durch Barrieren, die von Hand bedient werden. Es ist sicher nicht am Platz, zu glauben, damit, dass man an gefährlichen Bahnübergängen die Lokomotive pfeifen lässt, sei die Unfallgefahr behoben; das ist genau gleich, wie wenn ein Automobilist mit grösster Geschwindigkeit verantwortungslos durch ein Dorf fährt und dabei ständig auf sein Horn drückt. Ich möchte die Regierung anfragen, ob es nicht am Platze wäre, etwas mehr aufzuwenden, um Menschenleben zu schützen und vor dem Untergaug zu bewahren, auch wenn es sich da und dort nur um ein altes, schwerhöriges Mütterlein handelt. Mit der Entschädigung durch eine Versicherung ist es nicht immer gemacht, damit werden die körperlichen und seelischen Schäden, die den Strassenbenützern zugefügt werden, nicht aufgehoben.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es stimmt, dass die Unfälle nicht nur an den Niveauübergängen in den letzten Jahren unheimlich zugenommen haben. Die Vermehrung bei den Niveauübergängen ist verständlich, weil das besonders gefährdete Stellen sind und weil die Gefahr von zwei Faktoren herrührt: nicht nur von der Zugsdichte, dem grösseren Zugsgewicht und der höheren Zugsgeschwindigkeit, sondern auch von der grösseren Verkehrsdichte auf der Strasse. Namentlich die Vermehrung der Motorfahrzeuge bringt eine erhöhte Gefahr.

Man darf aber nicht nur die Verkehrsdichte betrachten, sondern muss auch die in letzter Zeit eingetretene Verkehrsverwilderung berücksichtigen, die hauptsächlich seit dem Krieg im Strassenverkehr überhand genommen hat.

Aus der Statistik, die ich mir von der BLS und den mitbetriebenen Linien habe geben lassen, ersehe ich, dass zwischen bewachten und unbewachten Uebergängen kein so grosser Unterschied besteht, wie man das nach den Ausführungen des Herrn Interpellanten annehmen müsste. Auf diesen Linien haben sich folgende Unfälle ereignet: Im Durchschnitt der Jahre 1935/39 an bewachten Uebergängen 5, an unbewachten 6, total 11; in der Periode 1940/44 lauten die Zahlen 6, 4, total 10. 1945 hatten wir je 6 Unfälle an bewachten und unbewachten Uebergängen, 1946: je 5, 1947: 6 und 9, total 15, 1948 bis heute 4 und 8, total 12.

Aus dieser Statistik geht deutlich hervor, dass nicht nur die unbewachten Uebergänge eine Gefahr bilden, sondern auch die bewachten. Es bleibt zu untersuchen, aus welchen Gründen diese Unfälle passieren. Selbstverständlich ist zu berücksichtigen, dass bewachte Uebergänge (mit Barrieren oder Blinklichtsignalen) mehr an verkehrsreichen Strassen liegen, unbewachte dagegen an Stellen, wo der Verkehr weniger gross ist. Anderseits muss man bedenken. dass die Zahl der unbewachten Uebergänge sehr gross ist, viel grösser als die Zahl der bewachten.

Die Schweizerischen Bundesbahnen haben jüngst eine sehr interessante Statistik herausgegeben: von 1936 bis 1947 verzeichneten sie 862 Unfälle mit 170 Toten auf den bewachten und unbewachten Uebergängen ihres Netzes. Sie haben gerichtlich abklären lassen, wer an diesen Unfällen schuld ist und kommen zum Schluss, in 85,4% der Fälle liege die Schuld bei den Strassenbenützern, was also mit den Ausführungen des Herrn Interpellanten nicht übereinstimmt. 7% fallen zu Lasten der Bahn und 7,6% haben eine andere Ursache.

Leider kann ich für die BLS und die mitbetriebenen Linien keine ähnliche Statistik unterbreiten, weil die Schadenfälle meist gütlich erledigt werden. Es fehlt also die gerichtliche Feststellung der Schuld.

Im gleichen Zeitraum, wo die Statistik der Schweizerischen Bundesbahnen 862 Unfälle nachweist, sind 175 619 Strassenverkehrsunfälle passiert, mit 5364 Toten. Ich glaube, die Gegenüberstellung dieser beiden Zahlen muss uns zeigen, dass die Schuld hier nicht nur an einem Ort zu suchen ist, sondern bei beiden Teilen: beim Strassenverkehr und beim Bahnverkehr. Ein Vergleich der Zahlen ergibt, dass die Unfälle an den Bahnübergängen ½00 aller Verkehrsunfälle ausmachen, während die Zahl der Opfer sich wie 1:30 verhält.

Ich will nicht bagatellisieren, sondern ich anerkenne, dass man dieser Frage alle Aufmerksamkeit schenken muss. Man muss auch anerkennen, dass in der Zahl von 862 Unfällen die Unfälle auf den Privatbahnlinien nicht inbegriffen sind. Wir können aber unmöglich die Bahnen allein verantwortlich machen, wir können unmöglich die Bahnen allein zu Unfallverhütungsmassnahmen veranlassen, sondern alle müssen mithelfen: Autofahrer, Lastwagenführer, Lenker von Pferdefuhrwerken, nicht zuletzt

auch die Fussgänger.

Barrieren allein genügen nicht. Wenn der Herr Interpellant erklärte, beim Bahnübergang oberhalb Interlaken ereignen sich wenig Unfälle, so kommt das wohl daher, weil vorher auf der Strasse sehr unübersichtliche Kurven sind und die Automobilfahrer gezwungen werden, ihr Tempo zu mässigen. Wenn das nicht wäre, so müsste man wohl auch dort feststellen, dass Blinklichtanlagen nicht genügen. Viele Barrieren werden von Automobilisten eingefahren, Fussgänger schlüpfen untendurch und können so vom Zug überfahren werden. Aus der erwähnten Statistik der Bundesbahnen geht hervor, dass im Jahre 1946 nicht weniger als 26 geschlossene Barrieren an- oder eingefahren wurden, im Jahre 1947 sogar 31. Wer selbst Autofahrer ist, kann feststellen, dass Blinklichtsignale, die in Aktion sind, oft von Autofahrern nicht beachtet werden. Oft setzt ein Wettlauf ein zwischen Auto und Zug. Der Bericht der Bundesbahnen sagt, dass Autofahrer oder sogar Velofahrer, die Züge herannahen sahen, noch den Wettlauf aufgenommen haben, ohne zu berechnen, wieviel länger ein Zug braucht, um das ungeheure Gewicht abzubremsen. Ich verweise ebenfalls darauf, wie oft die Barriere in Heimberg eingefahren wird. Man hat mir gesagt, das passiere monatlich ein-

Die menschliche Unzulänglichkeit bewirkt, dass Barrieren, die geschlossen sein sollten, offen bleiben. Eine offen gelassene Barriere aber ist ein viel grösseres Gefahrenmoment als ein unbewachter Bahnübergang mit Vor- und Kreuzsignal.

Die Gesetzgebung ist absolut klar; das Motorfahrzeuggesetz sagt in Artikel 25 genau, was der Fahrer zu tun hat. In Artikel 4 des Bahnpolizeigesetzes heisst es, kein Geleise dürfe anders als im Schrittempo überschritten werden. Es wäre zu prüfen, ob nicht ein Stopp-Haltsignal bei unbewachten Bahnübergängen anzubringen wäre. Aber die Einführung einer solchen Neuerung, wie sie in USA und Italien besteht, ist nicht Sache des Kantons, sondern Bundessache. Man hat 1934 durch eine Revision der Signalisationsbestimmungen den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen.

Es wird zu prüfen sein, ob bei einzelnen Bahnübergängen die Uebersicht vielleicht zu wenig gut ist, ob einzelne unbewachte Uebergänge trotz den von mir mitgeteilten Bedenken in bewachte umgewandelt werden sollen, alles selbstverständlich im Einvernehmen mit den beteiligten Bahngesellschaften. Man wird versuchen, Verbesserungen anzubringen, um eventueller Vermehrung der Unfälle endlich einen Riegel stecken zu können. Ich möchte aber doch beifügen, dass die Unfälle an bewachten und unbewachten Uebergängen nicht eine Erscheinung sind, die man speziell bei der BLS und den mitbetriebenen Linien findet; bei den Bundesbahnen und den andern Privatbahnen sind die Verhältnisse

genau gleich.

Die radikale Lösung wäre: Fort mit den Niveauübergängen! Ich wäre der erste, der dabei mithelfen würde, wenn ich das Geld dazu hätte, aber das verlangt Aufwendungen, die weder der Kanton noch die Gemeinden heute verantworten können, noch die einzelnen Bahngesellschaften. Bedenken wir, dass einzig die BLS und die mitbetriebenen Linien 465 öffentliche und private Niveauübergänge haben. Darunter befinden sich 174 öffentliche, von denen 56 mit Barrieren versehen sind, 17 mit Blinklichtanlagen; 101 sind unbewacht. Neben diesen gibt es noch 291 private Niveauübergänge, die ebenfalls unbewacht sind. Die Erstellung einer Blinklichtanlage kostet die Kleinigkeit von Fr. 30 000. — bis Fr. 40 000. —; die Erstellung einer Barriere Franken 5 000. — bis Fr. 10 000, dazu jährlich Fr. 5 000 bis Fr. 8000. — für Bedienung. Wir wollen nicht von der BLS reden, sondern von den mitbetriebenen Linien, die in Finanznöten sind, und da müssen wir uns fragen, ob man diesen die ungeheuren Mehrausgaben zumuten kann, besonders im Hinblick darauf, dass Barriere und Blinklichtsignale keine absolute Sicherheit bringen.

Meine Feststellungen sollen dartun, dass eine Unfallverhütung nur durch Zusammenwirken aller am Verkehr Beteiligten möglich ist. Selbstverständlich erfüllt die Entwicklung der Unfallkurve die Regierung mit grosser Sorge. Sie ist bereit, dem Problem der Verhütung, in erster Linie im Einvernehmen mit den eidgenössischen Aufsichtsbehörden, alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Tschumi. Teilweise befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Burren (Steffisburg) betreffend Führung eines Zuges Oberland-Bern auf Arbeitsbeginn 7 Uhr.

(Siehe Seite 410 hievor.)

Burren (Steffisburg). Am 20. September habe ich die Regierung in einer Interpellation ersucht,

sie möchte an den zuständigen Stellen vorstellig werden, damit für unsere Oberländer bereits im Sommer ein Zug geführt wird, der es ermöglicht, bei Arbeitsbeginn um 7 Uhr in Bern zu sein. Bereits bei Begründung meines Postulates über Schaffung eines Gymnasiums im Oberland habe ich auf die Zugsverhältnisse hingewiesen. Ich möchte jene Feststellungen präzisieren.

Dutzende von Schülern aller Richtungen, Angestellte, Beamte fahren täglich von Interlaken oder Spiez, aus der Umgebung von Thun nach Bern; ebensoviele Arbeiter fahren aus dem engern Oberland nach Thun, wo sie ihr Brot in unsern Fabrikbetrieben verdienen. Seit Jahren vermissen alle diese Leute einen Frühschnellzug, der zwischen 6.45 und 6.50 Uhr in Bern ankommen sollte. Ein Schnellzug von Interlaken nach Bern braucht eine Stunde; er würde also zirka um 6.20 Uhr in Thun durchfahren müssen. Heute sind alle diese Leute, die um 7 Uhr in Bern sein müssen, gezwungen, den Bum-melzug zu nehmen, der um 4.51 Uhr in Interlaken abfährt, in Spiez 5.21 Uhr ankommt, in Thun 5.45 Uhr. Dieser Zug kommt 6.28 Uhr in Bern an; nach langer Fahrt dürfen unsere Arbeiter und Schüler noch mehr als eine halbe Stunde warten. Schlaf täte diesen Leuten wahrscheinlich besser als Herumstehen auf den Plätzen von Bern. Die Arbeiter der Fabrikbetriebe in Thun sind beispielsweise mit diesem Zug schon 5.36 Uhr in Thun; sie müssen dort noch fast anderthalb Stunden auf den Arbeitsbeginn warten.

Man wird uns heute wie früher sagen, dieser Bummelzug müsse wegen der Anschlüsse von Bern aus geführt werden. Wir begreifen das, und dennoch vertreten wir die Auffassung, es sollte möglich sein, einen Schnellzug einzulegen, der etwa um 5.50 Uhr in Interlaken wegfahren würde, 6.20 Uhr in Thun. Dieser Zug wäre ganz bestimmt gut besetzt, wie alle Schnellzüge aus dem Oberland. Ich möchte bitten, unsern Wunsch der Direktion der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn und der Schweizerischen Bundesbahnen vorzutragen und unser Begehren mit Nachdruck zu unterstützen.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann dem Herrn Interpellanten antworten: Der Regierungsrat erklärt sich bereit, mit den Schweizerischen Bundesbahnen und der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn in Verbindung zu treten und dahin zu wirken, dass die vom Interpellanten gewünschte Zugsverbindung womöglich schon auf den nächsten Fahrplanwechsel verwirklicht werden kann.

Burren (Steffisburg). Befriedigt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Depuis que la «Question jurassienne» s'est à nouveau posée, il y a un an environ, des revendications précises ont été formulées, dont une intéresse tout particulièrement la population du Jura sud et les Romands de Bienne, spécialement.

Il y a 6 mois, l'Association des maires et présidents de bourgoisie du district de Courtelary, dans une résolution concernant les « Revendications jurassiennes », demandait l'ouverture d'un gymnase de langue française à Bienne. Depuis lors, le conseil municipal de La Neuveville et celui de St-Imier, selon des nouvelles publiées, ont exprimé officiellement au conseil municipal de la ville de Bienne le même désir. D'autre part, le congrès de la Société pédagogique jurasienne, tenu à Bienne le 5 juin 1948, a adopté à une grande majorité la thèse demandant la création d'un gymnase de langue française à Bienne.

Ce vœu, formulé par une importante partie de la population jurassienne, vient renforcer le volonté qui se manifeste depuis longtemps à ce sujet chez les Romands de Bienne.

Le conseil municipal de la ville de Bienne a accepté l'étude de ce projet et nous espérons en voir la réalisation prochaine. Nous demandons, dès lors, que le Gouvernement examine cette importante question et accorde les subventions prévues par la loi.

11 novembre 1948.

Casagrande et 54 cosignataires.

(Seitdem die jurassische Angelegenheit vor ungefähr einem Jahr wieder zur Sprache kam, wurden bestimmte Forderungen aufgestellt, wovon eine ganz besonders die Bevölkerung des Süd-Jura und die Welschen von Biel interessiert.

Vor 6 Jahren ersuchte die Vereinigung der Präsidenten der Einwohner- und Burgergemeinden in einer Resolution bezüglich der «Jurassischen Forderungen» um Errichtung eines französischen Gymnasiums in Biel. Seither haben die Gemeinderäte von Neuenstadt und St-Imier laut veröffentlichten Meldungen an den Gemeinderat Biel offiziell den gleichen Wunsch gerichtet. Anderseits hat die Tagung der Pädagogischen Gesellschaft des Jura vom 5. Juni 1948 mit grosser Mehrheit das Begehren zwecks Schaffung eines französischen Gymnasiums in Biel gutgeheissen. Dieser von einem beträchtlichen Teil der jurassischen Bevölkerung geäusserte Wunsch bekräftigt den seit langem in dieser Sache bekundeten Willen der Welschen von Biel.

Der Einwohnergemeinderat von Biel hat dieses Vorhaben zur Prüfung entgegengenommen und wir erhoffen dessen baldige Verwirklichung.

Wir ersuchen den Regierungsrat, diese wichtige Frage zu prüfen und die gesetzlich vorgesehenen Beiträge zu bewilligen.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Postulate:

I.

Seit Jahren werden zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen Jugendbibliotheken alle zwei Jahre mit Fr. 50. — subventioniert. Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu rpüfen, ob nicht diese Subvention der Teuerung entsprechend erhöht werden könnte.

10. November 1948.

Lehmann (Brügg).

II.

Vom 24. August bis 3. September 1948 wurde aus den Festungen Hondrich und Stockenfluh mit schweren Geschützen nach den Hängen des Sigriswilergrates und der Niesenkette geschossen. Dadurch wurde der Alpbetrieb der um diese Zeit mit Grossvieh und Schafen bestossenen Alpen, sowie die Ruhe der Kurorte am Thunersee erheblich gestört.

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei den zuständigen eidgenössischen Behörden zu wirken, dass während der Zeit vom 15. Mai bis zirka 20. September respektive so lange die Alpen mit Vieh bestossen sind, das Schiessen in die betreffenden Gebiete unterlassen wird.

8. November 1948.

Rupp und 15 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind sodann folgende

Einfache Anfragen:

I.

In landwirtschaftlichen Kreisen beklagt man sich über mangelnden Absatz von Kartoffeln und Aepfeln. Auf der andern Seite sind bedauerlicherweise Arbeitnehmer der Privatwirtschaft vielfach nicht in der Lage, rechtzeitig genügend Wintervorräte: Kartoffeln, Aepfel, Brennmaterial, anzuschaffen, da sie in der Regel Zulagen und Gratifikationen erst auf Neujahr erhalten.

Ist der Regierungsrat bereit, an die Arbeitgeber der Privatwirtschaft einen Aufruf zu richten, damit dieses Jahr Zulagen den Arbeitnehmern der Privatwirtschaft die Möglichkeit zu geben, sich baldmöglichst Wintervorräte anschaffen zu können?

8. November 1948.

Bickel.

II.

Die Auswirkungen der Revision des kantonalen Steuergesetzes sowie die ausserordentlichen, wirtschaftlichen Rückschläge in der Landwirtschaft im Jahre 1947 lassen insbesondere in Landbezirken erhebliche Steuerausfälle erwarten.

Aus diesen Gründen verursachen den kommunalen Steuerbehörden die Aufstellung des Voranschlages sowie die Berechnung der Steueranlage für das Jahr 1949 unter Mitberücksichtigung eines gesteigerten Finanzbedarfes zeitraubende Erhebungen und mitbedingte Schwierigkeiten.

Eine Verschiebung dieser Gemeindebeschlüsse auf die ordentlichen Frühjahrsgemeindeversammlungen 1949 erscheint entsprechend dieser Sachlage als dringend geboten.

Ist der Regierungsrat bereit,

- dem begründeten Begehren durch Massnahmen Rechnung zu tragen, welche die Verlegung der Budget- und Steueranlage-Vorlagen für das Jahr 1949 ermöglichen, und
- 2. die Frage nach Wiederherstellung der frühern, bewährten Praxis der zeitlichen Zusammenlegung der Ablage der Verwaltungsrechnungen der Gemeinden mit den Beschlüssen betreffend Budget- und Steueranlage in Wiedererwägung zu ziehen.

Es wird dringliche Beantwortung gewünscht.

8. November 1948.

Daepp und 12 Mitunterzeichner.

III.

Durch den grossen Fahrverkehr auf den Strassen werden auch die Bahnübergänge stark in Mitleidenschaft gezogen.

Bereits haben die zuständigen Organe begonnen, an verschiedenen Uebergängen Fangschienen einzubauen.

Eine grosse Zahl Strassenbenützer machen neuerdings auf die Unfallgefahren aufmerksam und warten seit Jahren auf die Behebung dieser unhaltbaren Zustände beim Bahnübergang in Uetendorf.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Kostenfrage zwischen Staat und Bahnverwaltung (GBS) sofort abgeklärt werden sollte, besonders darum, weil die nötigen Fangschienen seit 16 Monaten auf der Station Uetendorf auf Lager sind?

8. November 1948.

Jaggi.

IV.

La gare de Porrentruy n'a pas de quais d'embarquement avec accès par passages souterrains.

Ceci oblige les voyageurs — c'est surtout le cas aux heures d'affluence — à traverser un train à l'arrêt, parfois deux, pour arriver à leur wagon ou pour sortir de la gare. Par ailleurs, le personnel des trains et celui de la poste ne peuvent vaquer à leur service d'une façon normale. Les risques d'accidents sont si nombreux qu'il doit être remédié à cette situation.

Le Gouvernement n'est-il pas d'avis qu'il s'impose de procéder à bref délai aux aménagements nécessaires pour améliorer l'accès aux voies à la gare de Porrentruy? Et ne conviendrait-il pas qu'il intervienne à ce sujet auprès des organes des Chemins de fer fédéraux?

11 novembre 1948.

Michel.

(Der Bahnhof Pruntrut hat keine Einsteigeperrons, welche durch Unterführungen zugänglich wären.

Dadurch sind die Reisenden — besonders zu den Stosszeiten — genötigt, einen oder manchmal zwei stillstehende Züge zu durchqueren, um zu ihrem Wagen zu gelangen oder um den Bahnhof zu verlassen. Ueberdies kann das Zugs- und Postpersonal seinen Dienst nicht in normaler Weise versehen. Die Unfallgefahr ist derart gross, dass Abhilfe dringt.

Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass innert kurzer Zeit die erforderlichen Einrichtungen vorzunehmen sind, um einen bessern Zugang zu den Geleisen im Bahnhof Pruntrut zu ermöglichen? Und wäre es nicht angezeigt, dass er diesbezüglich bei den Organen der Schweizerischen Bundesbahnen vorstellig wird?)

V.

Unterm 17. November 1942 hat der Unterzeichnete ein Postulat betreffend Ergreifung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Lawinenzug in Lenk eingereicht, das in der Sitzung des Grossen Rates vom 25. Februar 1943 begründet und von Herrn Regierungsrat Grimm beantwortet und angenommen wurde.

Die Gemeinde Lenk soll das Aufforstungsprojekt aus finanziellen Gründen dahin zu beantworten versucht haben, der Staat möchte die Sache an die Hand nehmen und den Landerwerb tätigen.

Da in der Sache seither nun offenbar nichts mehr gegangen ist, gestatte ich mir die Anfrage, ob dieses Projekt nicht mit demjenigen betreffend Aufforstung im Wallbachgebiet vereinigt werden könnte, da dieses aufzuforstende Gebiet mit demjenigen für den Wallbach zusammenhängt.

8. November 1948.

Rieben.

VI.

Am 10. Mai 1943 haben der Unterzeichnete und 67 Mitunterzeichner eine Motion folgenden Inhalts eingereicht:

«Zwecks Erwerbs des Rechtes der Persönlichkeit müssen die Pferde- und Viehzuchtgenossenschaften im Handelsregister eingetragen werden, etc. — Der Regierungsrat wird daher ersucht zu prüfen, ob es nicht angängig wäre, dass diese Genossenschaften analog Artikel 20 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch das Recht der Persönlichkeit durch Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat ohne Eintragung im Handelsregister erlangen könnten. etc. »

Diese Motion wurde durch Herrn Regierungsrat Dr. Dürrenmatt in der Sitzung des Grossen Rates vom 16. September 1943 beantwortet und in Form eines Postulates entgegengenommen, bei welchem Anlass er erklärte, dass man die Frage im Auge behalten und abwarten wolle, was in der Eidgenossenschaft auf diesem Gebiet bei Anlass der Revision der ganzen Landwirtschaftsgesetzgebung

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu erteilen, was er bisher in der Sache vorgekehrt hat, um dem Postulat zur Verwirklichung zu verhelfen?

11. November 1948.

Rieben.

VII.

Gemäss einem Bericht des Schweiz. Burgenvereins soll der Regierungsrat des Kantons Bern unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates beschlossen haben, das sich zurzeit in deutschem Privatbesitz befindliche Schloss Worb käuflich zu erwerben und zu restaurieren, um es dem Europäischen Burgenforschungsinstitut als Sitz zur Verfügung stellen zu können.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat zu berichten, ob diese Meldung richtig ist und wie die Finanzierung dieses Kaufes sowie der damit verbundenen Restauration beabsichtigt ist?

11. November 1948.

Schneiter.

VIII.

Durch die Schaffung einer Regionalplanungsgruppe Bern, die seit einiger Zeit ein ständiges technisches Bureau unterhält, sowie durch die Veranstaltung von Ortsplanungswettbewerben durch verschiedene Gemeinden unseres Kantons zeigt sich in eindrücklicher Weise eine zunehmende Bedeutung und Anerkennung der Landes- und Ortsplanung sowie auch der Ortsgestaltung. Anschliessend an die Ortsplanungen werden in verschiedenen Gemeinden Revisionen von Baureglementen notwendig sein.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass das Gesetz betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden vom 15. Juli 1894, das für diese Reglemente als Grundlage dient, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht und eine baldige Revision am Platze wäre?

11. November 1948.

Tannaz.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.10 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 11. November 1948.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Wintersession des Grossen Rates wird Montag, den 15. November 1948, nachmittags 14.15 Uhr, fortgesetzt.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

- 1. Besoldungsdekret und Anhang.
- 2. Grossratsbeschluss betreffend die Anpassung der staatlichen Hülfskasse an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.
- 3. Motion Felser. Befreiung von der Grundpfandverschreibung der gemeinnützigen Genossenschaften bei subventionierten Wohnbauten.
- 4. Motion Trachsel. Erhöhung des Feuerwehrpflichtersatzes.
- Postulat Reichensperger. Abschaffung der Arbeitslosen-Karenztage im Baugewerbe.
- 6. Interpellation Mosimann. Aufnahmeexamen in französischer Sprache für die Prüflinge französischer Sprache am Technikum Burgdorf.
- 7. Interpellation Schwarz. Ursachen der Wohnungsnot und der sinkenden Bautätigkeit.
- 8. Motion Dr. Tschumi. Mangel an Alprersonal.
- 9. Postulate Stäger, Rubi und der oberländischen Gruppe der BGB-Fraktion betreffend Linderung der Notlage der Bergbauern.
- Postulat Buri. Erhöhung der Kleinviehschaukredite.
- 11. Interpellation Haldemann. Zuteilung junger Landwirte zu den Berittenen- oder Traintruppen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: H. Hofer.

Sechste Sitzung.

Montag, den 15. November 1948,

14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bickel, Brody, Fell, Friedli (Affoltern), Schmidlin, Spichiger, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Horisberger, Rubi.

Tagesordnung:

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 26. November 1946.

Anhang zum Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Beschluss des Grossen Rates betreffend die Anpassung der staatlichen Hülfskasse an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Grossratsbeschluss betreffend Einreihung der Amtsbezirke in die Bezirksklassen.

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Teuerungszulage für das Staatspersonal in Sonderfällen.

Grossratsbeschluss betreffend den Anhang zum Dekret vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Behördenmitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Siehe Nr. 37-39 der Beilagen.

Eintretensfrage.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Am 26. November 1946 genehmigte der Grosse Rat ein neues Besoldungsdekret für das Staatspersonal nebst Anhang über die Stelleneinreihung. Dieser letztere wurde gestützt auf ein Postulat der Kommission nur provisorisch auf die Dauer von zwei Jahren beschlossen. Der Regierungsrat wurde beauftragt, auf Ende 1946 über die Erfahrungen, die mit der provisorisch beschlossenen Aemtereinreihung gemacht wurden, Bericht zu erstatten und gleichzeitig mit dem Entwurf zu einer definitiven Einreihung die nötigen Abänderungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Aufgabe der Kommission beschränkte sich also eigentlich auf die Ueberprüfung des Anhangs. Es hatte sich aber in der Zwischenzeit gezeigt, dass auch einige Aenderungen an Dekretsbestimmungen nötig sind. Gestatten Sie mir, mich zunächst mit diesen Aenderungen zu befassen. § 5 des geltenden Besoldungsdekretes befasst sich mit der Einreihung des Staatspersonals in die Besoldungsklassen, Abs. 2 setzte ausdrücklich fest: «Die Einreihung des Staatspersonals in diese Besoldungsklassen ist im Anhang geordnet.» Es wird nun beantragt, statt «des Staatspersonals» zu sagen «der Stellen». Weiter soll ein neuer Absatz 3 hinzukommen, lautend: «Die Einteilung der Amtsbezirke wird durch besondern Beschluss des Grossen Rates geordnet.»

Nach § 9, Abs. 2, des bisherigen Dekretes bekommen Familienzulagen: Verheiratete; diesen sind gleichgestellt: Verwitwete und Geschiedene, die eigenen Haushalt führen. Es hat sich nun gezeigt, dass solche Leute manchmal einen sehr kleinen eigenen Haushalt führen, zum Beispiel in einer Einzimmerwohnung. In solchen Fällen hat man das Gefühl, es sei nicht ganz recht, wenn solche Leute die Familienzulage von Fr. 300. — bekommen. Es wird nun vorgesehen, dass die Finanzdirektion die Verhältnisse überprüfen und je nach der Lage des Einzelfalles die Zulagen ganz oder nur zum Teil ausrichten soll.

In § 12 wird der Uebertritt, in eine neue Besoldungsklasse neu geordnet; durch die neue Fassung werden Ungerechtigkeiten vermieden, die sich bisher in Einzelfällen ergeben konnten. Nach der bisherigen Bestimmung kam es vor, dass ein Angestellter einer untern Besoldungsklasse infolge der Beförderung einen Kollegen der obern Klasse mit gleichviel Dienstjahren in der Besoldung überholte.

In § 13 soll die Zulage, die für Anerkennung tüchtiger Leistungen ausgerichtet wird, auf zwei Zehntel des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung begrenzt werden, da sonst in gewissen Fällen diese Extrazulage weiterginge als eine Besoldungserhöhung bei Beförderung.

Durch den Anhang von 1946 wurden gewisse Beamte in höhere Besoldungsklassen befördert; dabei mussten sie mit den Zulagen wieder frisch anfangen, und sie wären wegen des vorgerückten Alters nie auf das Maximum der neuen Klasse gekommen. Die Neuregelung, die für § 20 beantragt wird, sieht vor, dass diese Dienstjahre vor der Pensionierung berücksichtigt werden können.

Dann kommt der ominöse § 2 des neuen Dekrets, der mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung im Zusammenhang steht. Wir haben darüber in der Kommission des langen und breiten diskutiert und gesehen, dass es besser ist, wenn man den Entscheid über diese Frage noch verschiebt. Wir wollen warten, wie der Bund für sein Personal diese Angelegenheit ordnet; nachher können wir immer noch Stellung nehmen. Vorläufig wird die Sache durch Grossratsbeschluss provisorisch geordnet.

Nun der Anhang. Das Postulat der Kommission von 1946 wurde bereits erwähnt. Es wurde eingereicht, weil man während der Kommissionsberatungen und auch während der Verhandlungen im Plenum spürte, dass gegen diesen Anhang sich eine gewisse Opposition zeigte. Dabei ging es einerseits um die Einreihung der Amtsbezirke in die verschiedenen Klassen, anderseits aber auch um die Einreihung einzelner Stellen. Wir merkten, dass sehr viele Grossräte bearbeitet worden waren; wir wollten Diskussionen vorbeugen, deshalb beantragten wir, diesen Anhang nur provisorisch in Kraft zu erklären, wobei die Regierung den Auftrag erhielt, bis Ende 1948 die Frage neu zu überprüfen.

Wie hat die Regierung nun diese Aufgabe erfüllt? Sie ernannte eine kleine Kommission, bestehend aus den Herren Fürsprech Dreyer, Dr. Roos, Dr. Kupper und Dr. Luick, die sämtliche Stellen auf objektive Art zu überprüfen hatten, indem sie unter Anwendung des Systems von Prof. Carrard in Lausanne sogenannte Berufsbilder erstellten. Dadurch sollten die mit den Erfordernissen der Stellen zusammenhängenden Fragen beantwortet werden. Als solche Fragen erwähne ich: Erforderliche Ausbildung und Erfahrung (Schule, Berufslehre, Diplom); Spezialkenntnisse: praktische Erfahrungen; erforderliche Fähigkeiten: Qualitäten als Chef, Fähigkeit zur Personalführung, Beurteilung und Entscheidung; geistige Fähigkeiten: Beweglichkeit, Ueberlegung, Initiative, Gedächtnis usw.

Aus der Beantwortung aller dieser Fragen ergibt sich ein Maximum; ob dieses Maximum in der bernischen Staatsverwaltung von einem oder mehreren Beteiligten erreicht worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Theoretisch beträgt das Maximum 300 Punkte. Es handelt sich dabei nicht etwa um Photographien der Stelleninhaber, sondern um Röntgenbilder der Stellen, wodurch die genaue Feststellung des inneren Wertes jeder Stelle ermöglicht wird.

Nachher erfolgt die Einweisung aller der Stellen in eine der zwanzig Besoldungsklassen. Der Anhang wurde so wesentlich elastischer gestaltet, indem man gewisse Stellen in zwei, ja sogar drei Klassen einreihte, was den Vorteil bietet, dass man § 13 des Dekretes weniger häufig zur Anwendung bringen muss. Auch ist es so möglich, frische Kräfte bei ihrem Eintritt in eine untere Klasse einzureihen; erst nachher, wenn sie sich bewährt haben, kann man sie vorrücken lassen. Ich verweise auf Seite 4 des Vortrages des Regierungsrates vom Oktober 1948; dort finden Sie in der ersten Spalte die Schilderung der verschiedenen Möglichkeiten, die sich der Regierung in diesem Punkte bieten. Ich verweise besonders auf den Satz: «Die Möglichkeit, auf Grund des Anhanges eine Stelle in verschiedene Besoldungsklassen einzureihen, begründet jedoch für den Stelleninhaber keinen Anspruch, in die höchstmögliche Besoldungsklasse eingereiht zu werden». Der Regierungsrat wird diese Bestimmung strikte handhaben müssen; er wird zu verhindern haben, dass aus den verschiedensten Klassen ein kleiner Run einsetzt.

Im weitern werden nunmehr im Anhang verschiedene Sammelbegriffe verwendet, deren Aufzählung Sie auf Seite 3 des Vortrages finden. Dadurch wird der Anhang bedeutend verkürzt, dabei

bleibt aber die Uebersicht trotzdem gewahrt. Wenn in Zukunft neue Stellen geschaffen werden müssen, können sie besser klassiert werden als bisher.

Und nun die Einreihung überhaupt. Es wurde eine paritätische Kommission zur Ueberprüfung dieser Einreihung eingesetzt; diese brachte einige Korrekturen an; der Regierungsrat hat nachher revidiert. Die Kommission war in ihren Korrekturen äusserst sparsam; sie hat der Gerechtigkeit halber in Klasse 3 noch die Jugendanwälte eingeschoben, die bisher in Klasse 4 eingereiht waren. Wir finden auch dort solche, die man als Lehrlinge bezeichnen muss, neben andern, die sich bewährt haben; also sollte man auch für diese Stelle zwei Klassen reservieren. In Klasse 13 finden Sie die Spezialarbeiter, in Klasse 14 die Cheflaborantinnen; in Klasse 15 werden neu aufgeführt: Wegmeister mit besondern Funktionen.

Nun muss ich hier feststellen, dass es gefährlich ist, an diesem Anhang zu rütteln. Es können und werden wohl aus der Mitte des Rates Abänderungsanträge kommen; ich muss aber hier schon erklären, dass ich gezwungen bin, sie alle zu bekämpfen. Die Begründung scheint mir stichhaltig: sowohl Regierung als Kommission haben sich die Sache genau überlegt. Wenn man an dieser Klassifikation rüttelt, so ist es so, wie wenn man 20 Steine auftürmt und nun dem untersten oder auch einem in der Mitte einen «Stupf» gibt. Es fliegt nicht nur der unterste oder der andere betupfte Stein heraus, sondern der ganze Turm stürzt ein. Wenn man an einem Ort zu rütteln beginnt, müssen wir der Gerechtigkeit halber alle Klassen neu nachprüfen und weitere Verschiebungen lassen sich dann nicht vermeiden. Ich möchte Sie also bitten, sich nicht aus Gutmütigkeit gegenüber Stelleninhabern zu solchen Anträgen verleiten zu lassen.

Bei der Einreihung der Amtsbezirke hatten wir 1946 vier Faktoren berücksichtigt; diesmal sind es deren zehn. Massgebend für die Einreihung der Amtsbezirke sind: Zahl der Einwohner \times 2, Zahl der Gemeinden, Zahl der Strafanzeigen 1945/46/47, Amtsgerichtssitzungen 1945, Zahl der Zahlungsbefehle 1946, Barverkehr 1946, Postcheckverkehr 1946, Zahl der Staatssteuerausstände 1946, Zahl der eidgenössischen Wehrsteuer, 3. Periode, Zahl der Urteilsauszüge 1946, Gebührenmarkenbezug total 1945/46/47, und zwar bei Amtsschreibereien, Regierungsstatthaltern, Gerichtsschreibereien, Betrei-

bungsämter.

Die Addition der Rangziffern ergab folgende Reihenfolge: Bern 34, Thun 58, Biel 68, Burgdorf 111, Münster 125, Interlaken 140, Aarwangen 145, Pruntrut 150. Zuerst versuchten wir eine Einteilung in bloss zwei Klassen; es zeigte sich aber, dass das nicht richtig ist. So ging man zurück auf die alte Einteilung in drei Klassen, wobei vier Bezirke in der ersten waren, bis und mit Burgdorf, nachher bis und mit Delsberg in der zweiten Klasse; der Rest folgte in der dritten. Sofort meldeten sich Begehren aus dem Jura, man möchte auch Münster in die erste Klasse schieben. In der Kommission fanden wir, die Differenz zwischen Burgdorf und Münster betrage bloss 14 Punkte; man dürfe also Münster in die erste Klasse aufnehmen. Aber dann müsse man weitergehen bis zur ersten grossen Differenz, das heisst bis und mit Pruntrut mit 150 Punkten; nachher

kommt im neunten Rang mit 177 Punkten Courtelary. So herrschte anfänglich Einverständnis; plötzlich kam aber der Wunsch von Courtelary, ebenfalls in die erste Klasse eingereiht zu werden. Schliesslich wurde mir noch per Expressbrief auf die Kommissionssitzung vom letzten Samstag der Anspruch von Delsberg angemeldet, mit 206 Punkten. Nach dem Rat, den wir früher von Grossrat Häberli ab und zu hörten: Landgraf, werde hart! haben wir bei 150 Punkten abgehauen und haben acht Aemter in die erste Klasse genommen, worunter die beiden jurassischen: Münster und Pruntrut. Ich glaube, damit sei die Sache in Ordnung.

Im weitern ist zu bemerken, dass die ganze Frage in einem Grossratsbeschluss geregelt wird. Damit besteht eher die Möglichkeit einer raschen Ueberprüfung. Bekommt die Verwaltung in einem Amt mehr Arbeit, so besteht leichter die Möglichkeit, den Bezirk in eine höhere Klasse zu befördern; geht die Arbeit zurück, wird zurückversetzt.

Im Zusammenhang mit dem Anhang wollen wir auch gleich den entsprechenden Grossratsbeschluss behandeln. Hier schlagen wir bei § 2, Abs. 2, folgende Aenderung vor: «Tritt durch die Aenderung der Stelleneinreihung auf 1. Januar 1949 eine Erhöhung des für die Hülfskasse massgebenden anrechenbaren Jahresverdienstes ein, so findet § 22 des Besoldungsgesetzes vom 26. November 1946 Anwendung». Dort wird bestimmt, dass in einem solchen Fall Monatsbetreffnisse zu bezahlen sind.

Zuletzt der Grossratsbeschluss betreffend die Anpassung der staatlichen Hülfskasse an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Sie ersehen aus dem Entwurf, dass die Hülfskasse als nichtanerkannte Versicherungseinrichtung im Sinne von Art. 82 des Alters- und Hinterbliebenenversicherungsgesetzes geführt wird. In Ziffer 4 wird bestimmt, dass die Leistungen der Hülfskasse und der Alters- und Hinterlassenenversicherung 75 % der Gesamtbesoldung vor der Pensionierung nicht übersteigen sollen. Im Falle einer Kürzung sind dem versicherten Mitglied die Prämien zurückzubezahlen. Hier haben wir der Ziffer 8 eine neue Fassung gegeben, lautend: «Die Teuerungszulagen des Staatspersonals, das neben der Besoldung im Genuss einer Rente ist, können vom Regierungsrat angemessen festgesetzt werden». Weiter wird als Ziffer 9 beantragt: «Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1949 in Kraft und ist ein Jahr gültig».

In der Kommission war man zuletzt bei allen Beschlüssen einstimmig; der Anhang wird mit sämtlichen Stimmen bei einer Enthaltung zur Annahme empfohlen; mit allen Stimmen wird Annahme des Dekretes empfohlen, ebenso der Grossratsbeschluss zum Anhang und der Grossratsbeschluss über die Hülfskasse. Wir empfehlen dabei nicht nur Eintreten auf die Vorlage, sondern Zustimmung zu unsern Vorträgen.

Stettler. Den sehr sachlichen Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten habe ich wenig beizufügen. Vor allem möchte ich auf die grundsätzliche Bedeutung der Abänderungsanträge der Kommission hinweisen, denen sich der Herr Finanzdirektor namens der Regierung angeschlossen hat. Ich verweise speziell auf § 2 des Besoldungsdekretes, der neu vorgeschlagen war und der

sich auf die Einbeziehung der Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Renten bezog. Ich stelle mit Befriedigung fest, dass sich die Kommission einstimmig zum Antrag auf Streichung dieser Bestimmung entschlossen hat. Es war keine einfache Lage, vor die sich die Kommission gestellt sah, aber die Frage wurde glücklich gelöst, und zwar auf gut demokratische Art.

Wenn ich das Wort verlangt habe, so geschah es besonders wegen des Anhangs. Bei der erstmaligen Beratung dieses Anhangs vor zwei Jahren habe ich sowohl in der Kommission wie im Rat der Auffassung Ausdruck gegeben, dass die handwerklichen Arbeiter und die diplomierten Pfleger in der Klassifikation zu kurz gekommen seien. Der Anhang, wie er heute vorliegt, hat nun insofern eine Aenderung erfahren, als die Beförderungsskala gegenüber dem provisorischen Beschluss erweitert wurde, indem man von oben bis unten die Beförderungsmöglichkeiten auf drei Klassen ausdehnte, nicht durchs Band weg, aber in der Hauptsache. Man hofft damit einerseits dem Personal entgegenkommen zu können; man will aber damit auch die Möglichkeit schaffen, dass das Personal nicht zu hoch oben anfangen muss, wobei es aber immerhin in der Staatsverwaltung eine gewisse Karriere durchlaufen kann. Das wird bei den Beamten sehr gut möglich sein; weil wir aber die Arbeiter auf die gleiche Weise eingereiht haben, werden wir dort gewisse Schwierigkeiten bekommen, auf die ich schon vor zwei Jahren aufmerksam machte. Damals schon musste ich darauf hinweisen, dass der gelernte und qualifizierte Arbeiter im Verhältnis zu andern Kategorien bis heute zu kurz gekommen sei, dass also die Berufsarbeiter sich wehren müssen dagegen, dass sie im Anhang so gewissermassen am Schwanz behandelt werden.

Es wurden nun hier Verbesserungen angebracht, die ich anerkenne: gewisse Kategorien wurden erhöht, aber unten ist die Sache gleich geblieben; der Berufsarbeiter ist eingereiht in der 15. bis 17. Besoldungsklasse; er wird in der Regel in der 17. anfangen. Das wird in den Reihen gewisser Berufsarbeiter böses Blut schaffen, wenn sie 30 Jahre warten müssen, bis sie zur Maximalbesoldung der 15. Klasse gelangen. Das gleiche gilt auch für die diplomierten Pfleger in unsern Heil- und Pflegeanstalten, wie auch in den übrigen Anstalten.

In der Kommission habe ich diese Bedenken und Kritiken zum Ausdruck gebracht; der Herr Finanzdirektor hat dieselben als berechtigt anerkannt und erklärt, die Regierung werde versuchen, den Instanzen, also den Verwaltungsabteilungen, Weisungen in Form einer Verordnung zu erteilen, um hier Ordnung in die Sache zu bringen. Er hat eingesehen, wie notwendig es ist, dass man gewissen qualifizierten Kräften bessere Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Er vertritt immerhin den Standpunkt, zuerst müsse man den Mann ansehen, am besten könne man das aber, wenn er unten anfange.

Bis zu einem gewissen Punkte ist diese Auffassung berechtigt, ich möchte mit dem Herrn Finanzdirektor nicht mehr rechten, aber ich möchte doch feststellen, dass es in der Privatwirtschaft anders gemacht wird. Die qualifizierten Berufsarbeiter kommen alle aus der Privatwirtschaft in den Staatsbetrieb.

Ich erkläre hier, dass ich der Vorlage keine Opposition mache, dass ich von den Absichten der Regierung Kenntnis nehme, und dass unsere Organisationen wachsam sein werden. Wenn die Bestimmung nicht so durchgeführt wird, wie sie heute gemeint ist, so werden wir halt gezwungen sein, beim Regierungsrat, beziehungsweise beim Grossen Rat wieder einen Vorstoss zu machen. Zum Schluss ersuche ich, wie der Herr Kommissionspräsident, um Zustimmung zur gesamten Vorlage, die seriös beraten wurde, wobei es gelang, grosse grundsätzliche Differenzen glücklich zu überbrücken, so dass die Fragen alle ziemlich abgeklärt sind, abgeklärter als vor der Kommissionssitzung.

Grütter. Gestatten Sie mir in dieser Eintretensdebatte einige Bemerkungen zum Anhang. Wir haben von sozialdemokratischer Seite je und je den Standpunkt vertreten, dass der Staat ein vorbildlicher Arbeitgeber sein solle. Früher waren die Angestellten- und Beamtenstellen des Staates in mehr als hundert verschiedenen Erlassen eingereiht, so dass jede Uebersicht fehlte. Ein Charakteristikum der alten Ordnung war die grosse Unübersichtlichkeit.

Der Anhang, der heute in Kraft steht, wurde während zweier Jahre probiert. Wie ging bisher die Einreihung in die Klassen vor sich? Unten, bis in die Mitte und über die Mitte hinaus hatte man gewisse Sammelbegriffe, was natürlich angesichts der grossen Zahl von Funktionären auch nicht anders möglich war. Man musste sich also mit Sammelbenennungen wie Kanzlist 3. Klasse behelfen; man konnte nicht unterscheiden: Kanzlist 3. Klasse der Steuerverwaltung oder der Armendirektion.

In den obern Klassen haben wir im heute noch in Kraft stehenden Anhang ganz bestimmte Funktionen in ganz bestimmte Klassen eingereiht. So ist zum Beispiel der Direktor der Strafanstalt Witzwil mit Wissen des Grossen Rates in die 1. Klasse eingereiht; die Direktoren der Strafanstalten Thorberg und Hindelbank in die 2. Klasse, ebenso der Vorsteher der Erziehungsanstalt Tessenberg. Aehnliche Bestimmungen bestehen für die Vorsteher der verschiedenen Aemter: überall wusste man genau, in welche Klasse diese Funktionäre eingereiht waren; der Grosse Rat war im Bild.

Nun haben wir einen neuen Anhang vor uns; er ist im Prinzip unten noch genau gleich. Es war selbstverständlich, dass man die Erfahrungen des Provisoriums berücksichtigte. Da, wo sich Verbesserungen aufdrängen, muss man sie anbringen. Diese Notwendigkeit ergibt sich heute unten, wo man diese Sammelbegriffe hat. Diese Ordnung könnte nun nach oben ausgedehnt werden, indem man auch dort Sammelbegriffe aufstellt und diese oberen Stellen in bestimmte Klassen einreiht, unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die man in den letzten zwei Jahren gemacht hat.

Sie sehen aber, dass im neuen Anhang beispielsweise die Vorsteher über eine ganze Reihe von Klassen gezogen sind. So finden Sie den Sammelbegriff: Vorsteher von Aemtern, verteilt auf die 3., 4. und 5. Klasse. In Zukunft weiss der Grosse Rat nicht mehr, in welcher Klasse der Vorsteher des Arbeitsamtes eingereiht ist: es kann

nämlich ebensogut in der 5., wie in der 4. oder 3. Klasse sein. Bei den Direktoren der staatlichen Schulen und Anstalten ist es haargenau gleich.

Nun möchte ich doch darauf hinweisen, was das möglicherweise für Folgen haben kann. Für mich ist klar, dass jeder Beamte, der in einer untern Klasse eingereiht ist, nach Mitteln suchen wird, die ihm gestatten, in die obern und obersten Klassen aufzusteigen, letzten Endes gar in die alleroberste Klasse zu kommen. Das bringt, das ist für mich klar, eine grosse Unruhe in die obersten Verwaltungsstellen. Einmal wird jeder Beamte Aufstiegsversuche machen. Das bringt bei denen, die diese Gesuche prüfen müssen, Arbeit und Unruhe. Wer ist das? Zum grössten Teil werden es die Sekretäre der Direktionen sein; diese werden den grössten Teil ihrer Arbeit — einen grösseren jedenfalls als bisher — darauf verwenden müssen, abzuklären, ob ein Begehren um Beförderung begründet ist oder nicht. Ich möchte doch die Frage stellen, ob eine solche Unruhe in den obersten Stellen des staatlichen Beamtenkörpers ausgerechnet das ist, was wir haben müssen.

Das sind meine grössten Befürchtungen. Man wird oben solche Beförderungsversuche allgemein machen. Das ist nicht so schwierig, weil jeder vergleichen kann, weil aber auch jeder meint, das Amt, das er bekleide, gebe mindestes soviel zu tun, wie jedes andere Amt, erfordere die gleiche Vorbildung und Ausbildung, und dieselbe Arbeitskraft; darum müsse auch er dort sein, wo der andere ist. Das könnte aber zur Folge haben, dass unten begründete Beförderungswünsche nicht so berücksichtigt werden können, wie es unter Umständen gerechtfertigt wäre.

Meine Bedenken können sich auch auf Klagen stützen, die mir zugegangen sind. So sagte mir zum Beispiel ein Beamter, er habe ein Gesuch um Beförderung eingereicht; dieses sei nicht einmal weitergeleitet worden. In andern Fällen wurde mir berichtet, der Vorsteher des Amtes habe erklärt, er habe das Gesuch weitergeleitet, was aber nicht zutreffend war. Wenn nun ein solches Gesuch bis an die Stelle gelangt, die sich mit solchen Beförderungsgesuchen zu befassen hat, wie zum Beispiel das Personalamt, so können Chef und Beamte dieses Personalamtes wohl hingehen und fragen. Aber wen fragen Sie? Den direkten Vorgesetzten, Was geschieht, wenn dieser sich bis dahin nie die Mühe genommen hatte, ein Beförderungsgesuch weiterzuleiten oder zu empfehlen? Da habe ich die grössten Bedenken.

Ich habe diese kritischen Bemerkungen auch in der Kommission vorgebracht; dort ging ich sogar noch einen Schritt weiter, was ich heute unterlassen will. Ich fühlte mich aber doch verpflichtet, auf diese Umstände aufmerksam zu machen. Auf jeden Fall muss festgestellt werden, wie die Justizdirektion die Sache vom verfassungsmässigen Standpunkt aus ansieht. Sie sagt, das was hier geschehe, sei noch zulässig. Das ist nicht gerade eine ganz überzeugende Qualifikation, denn das bedeutet: das lässt sich wohl vertreten, aber überzeugend rechtfertigen lässt es sich nicht.

Nun haben wir im Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals

der bernischen Staatsverwaltung vom 26. November 1946 noch einen § 13, der, wie ich feststellen möchte, bisher funktionieren konnte auf Grund der provisorisch geltenden Klasseneinteilung. Nun könnte, neben der neu geschaffenen Differenzierung über zwei oder drei Klassen hinweg eine so grosse Spanne gegeben sein, dass damit der reinste Kautschuk entstände. Nach § 13 können tüchtige Leistungen, besondere Fähigkeiten, sowie die Uebertragung zusätzlicher Aufgaben oder der ständigen Stellvertretung von Vorgesetzten berücksichtigt werden durch Anrechnung von Dienstjahren, ferner durch Zulagen bis zu drei Zehntel des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung oder durch Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsklasse. Da behaupte ich, dass Massnahmen genug zur Verfügung gestanden hätten, um ausgezeichnete Arbeitskräfte - nicht solche, die einfach ihre Arbeit recht leisten - dem Staate zu erhalten.

Aber es kommt noch mehr. Um der Staatsverwaltung einen besonders geeigneten Beamten in wichtiger Stellung zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Grundbesoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren. Jede einzelne dieser Zulagen kann gewährt werden, es können aber auch alle kumuliert werden.

Ich bin nicht in der Lage, einen Abänderungsantrag zu stellen; wenn Eintreten beschlossen ist, so ist eigentlich schon eine fertige Tatsache geschaffen. Ich stelle deswegen keinen Antrag, weil nach meiner Auffassung eine solche Arbeit sehr genaue Prüfung voraussetzt. Wenn man irgend eine Position herausnimmt, werden natürlich sofort Querverbindungen gestört, dann fällt das ganze Gebäude wie ein Kartenhaus zusammen. Die Prüfung dieser Frage wäre Aufgabe der Kommission, aber diese ist für einmal fertig.

Nun hätte ich einen dringenden Wunsch an den Herrn Finanzdirektor, nämlich den, dass durch die Beförderungen, die oben geschehen, Beförderungen unten nicht verunmöglicht oder auch nur gehemmt werden. Im Vortrag der Finanzdirektion zum Dekret und zum Anhang ist auch die Rede von Richtlinien. Ich bin sehr froh, wenn solche Richtlinien aufgestellt werden, die dann zeigen, dass die von mir soeben geäusserten Bedenken auf ein Minimum zusammenschrumpfen.

Ich hielt mich für verpflichtet, die Bedenken, die ich in der Kommission zum Ausdruck gebracht hatte, auch hier zu erwähnen. Wenn man nach Antrag der Kommission beschliesst und wenn es nachher gut herauskommt, so werde ich der erste sein, der das anerkennt und ich werde zugestehen, dass meine Befürchtungen falsch waren.

M. Landry. Je me permets d'intervenir dans le débat relatif au décret sur les traitements des fonctionnaires d'Etat pour soulever l'importante question de la classification des districts. La commission est arrivée à une entente et le classement dont il est question fait l'objet d'un arrêté qui pourra être revu et étudié à nouveau par les Directions des finances et de la justice et plus tard par le Grand Conseil. Cette solution est plus souple et plus conforme à notre caractère démo-

cratique que la précédente et le présent arrêté pourra être modifié par le législatif qui tiendra certainement compte des circonstances du moment.

Le système des points pour le classement des districts n'est pas entièrement satisfaisant. Il engage les fonctionnaires responsables à multiplier les affaires pour donner ainsi de l'importance à leur district. Or, ce n'est pas le district où les affaires pénales ou civiles sont les plus nombreuses et où il y a le plus de contestations qui est le mieux administré et dont les fonctionnaires doivent être les mieux rétribués. Le préfet, le président du tribunal, le receveur, le préposé aux poste, le teneur du registre foncier ne doivent pas avoir la mainmise des dossiers. Un seul mot, un geste, une attitude, une conversation suffisent souvent à inviter non seulement la bureaucratie, mais d'inutiles demandes de subventions de la part des citoyens.

Or, le système de points qui fait la base de l'arrêté d'aujourd'hui ne favorise pas dans son ensemble cette simplification administrative et ne contribue pas à éliminer les affaires inutiles. De plus — ce qui me paraît dangereux — il crée entre les districts une sorte de course aux points et une tendance à la multiplication des affaires.

Je sais qu'il est très difficile d'établir un barême exact et qu'il y aura toujours des critiques. C'est humain. Mais pour les fonctionnaires de l'administration centrale, le système inauguré il y a deux ans a fait ses preuves. Pourquoi ne pourrait-il pas être appliqué aussi aux districts? Je saurais gré à Monsieur le directeur des Finances de bien vouloir étudier cette question à fond.

D'autre part, je me permets d'insister aussi pour une application plus fréquente, en faveur des fonctionnaires et des employés de district, des dispositions de l'article 13, dont vient de parler mon collègue, M. Grütter, article qui autorise des suppléments de salaire et des récompenses aux serviteurs de l'Etat particulièrement méritants. C'est là un encouragement qui ne doit pas être négligé et je suis certain que le canton n'y perdra rien. J'ajoute que, d'une manière générale, l'administration de nos districts fait honneur au canton.

L'impression qui s'est dégagée des débats de la commission laisse prévoir qu'on tiendra compte des efforts des magistrats et des fonctionnaires qualifiés et dévoués à la communauté et qu'ils seront mieux rétribués. Nous connaissons les difficultés auxquelles se heurte ce classement des districts. C'est la raison pour laquelle nous demandons que cette question soit revue dans le plus bref délai. Nous faisons confiance au Gouvernement pour qu'il présente prochainement au Grand Conseil un nouveau projet d'arrêté, conforme à l'esprit de notre intervention.

Luick. Ich möchte mich mit den von Herrn Grütter geäusserten Bedenken befassen. Er steht mit diesen Bedenken nicht allein; auch aus Kreisen des Personals haben wir solche Aeusserungen vernommen. Wir haben sie in der Verbandsleitung errnsthaft geprüft und sind zum Schluss gekommen, solche Bedenken könnten vielleicht theoretisch gerechtfertigt sein, man werde aber sehen müssen, ob sie sich in der Praxis als begründet herausstellen. Jedenfalls bieten uns die vorberatenden

Instanzen dafür Gewähr, dass das nicht eintreten wird, was Herr Grütter befürchtet.

Wir geben zu, es wird ein neues System geschaffen, wir reihen die gleiche Stelle in verschiedene Klassen ein. Herr Grütter befürchtet nun, jeder werde versuchen, in die oberste Klasse zu kommen. Das ist richtig, aber das wollen wir, dass jeder versucht, durch seine Tüchtigkeit den Beweis zu erbringen, dass er dieses Aufrücken in die oberste Klasse verdient. Dann wird er auch eingereiht, wenn sein Aufgabenkreis und seine Qualitäten dies rechtfertigen. Das ist gerade das Neue an diesem Beförderungssystem, dass man nicht nur Beförderungsmöglichkeiten auftut, sondern dass man auch den Anreiz beim Einzelnen stärkt, zu arbeiten und zu versuchen, in eine höhere Klasse zu kommen. Wenn wir eine Beamtung nur in einer Klasse einreihen und der betreffende Beamte zeitlebens in dieser Klasse hocken bleibt, so ist der Anreiz nicht mehr da, sich um einen Aufstieg zu bemühen. Das System, das nun hier versucht wird, wird der Verwaltung nur Nutzen bringen, aber auch demjenigen, der seine Kräfte entfaltet, seine Fähigkeiten dem Staate zur Verfügung stellt.

Herr Landry hat die Rangordnung der Bezirke

beanstandet. In unserer Fraktion hatten wir heute Vormittag eine ähnliche Diskussion: der eine berief sich darauf, dass in seinem Amtsbezirk ein grosser Geldverkehr sei, was eine Einreihung in einer höheren Klasse rechtfertige; ein anderer berief sich für seinen Amtsbezirk auf die starke Beschäftigung des Richteramtes. Wir können nicht auf vereinzelte Faktoren abstellen, sondern müssen alle Faktoren berücksichtigen. Wie der Herr Kommissionspräsident bereits erwähnte, haben wir zehn verschiedene Faktoren aus verschiedenen Jahren zu Rate gezogen. Ich gebe zu, dass die Sache bis zu einem gewissen Grad problematisch ist, weil die Statistiken, soweit sie sich mit der Geschäftslast befassen, nicht überall gleich durchgeführt worden sind. Aber da eine so grosse Zahl von Faktoren herangezogen wird, gleichen sich diese Unterschiede aus.

Den Rank haben wir gefunden im Erlass eines besondern Grossratsbeschlusses, der jederzeit geändert werden kann, wenn sich zeigt, dass in einem Amtsbezirk die Geschäftslast gewachsen oder zurückgegangen ist, wobei ich mir aber nicht vorstellen kann, dass ein Amtsbezirk zurückgesetzt wird. Es besteht aber die Möglichkeit, in absehbarer Zeit auf die Einreihung der Amtsbezirke zurückzukommen, wenn der Beweis erbracht ist, dass die Geschäftslast entsprechend zugenommen hat.

Studer. Unsere Fraktion hat einmütig Eintreten auf das Dekret beschlossen. Die Bedenken, die Herr Grütter soeben erwähnt hat, haben uns sehr lang beschäftigt; wir sind aber doch zur Auffassung gekommen, es sei richtig, den Ressortchefs die Möglichkeit zu geben, einen Beamten um eine, zwei oder drei Klassen zu befördern. Das wird auch in der Privatwirtschaft so gemacht; es ist richtig, wenn sich auch der Staat dieser Uebung anpasst. Wichtig ist aber, darin gehe ich mit Herrn Grütter einig, dass nicht etwa Missbrauch getrieben wird. dass also nicht solche Beamte befördert werden, die diese Beförderung nicht verdienen. Wir wollen aber solche Bedenken beiseitestellen und der Hoffnung Ausdruck geben, dass nur solche Beamte

befördert werden, die eine solche Beförderung durch besondere Leistungen gegenüber dem Staat verdienen.

Und nun dürfen wir wohl auf den von Herrn Grütter auch erwähnten § 13 Bezug nehmen und annehmen, diese Beförderungsvorschriften seien Ausführungsbestimmungen dazu. Es wird also einer nach § 13 nur befördert, wenn er besondere Leistungen aufzuweisen hat.

Wir haben auch über die Einreihung der Amtsbezirke lange diskutiert und verschiedene Wünsche gehört. Wir haben ein Eintreten auf solche Wünsche bei uns abgelehnt, in der Annahme, dass auch im Grossen Rat auf derartige Begehren verzichtet werde. Es ist ausgeschlossen, dass man im Plenum des Grossen Rates, einfach weil irgend ein Bezirksbeamter an einen Grossrat gelangt ist, solche Wünsche behandelt oder ihnen gar entspricht. Die Kommission hat die Sache gründlich studiert; ich möchte namens der Fraktion Genehmigung des Anhangs beantragen. Wenn es anders kommen sollte, wenn hier abweichende Wünsche geäussert würden, so würden wahrscheinlich auch aus unserer Fraktion noch Anträge gestellt werden.

Gfeller (Oppligen). Für alle diejenigen, die sich nicht einfach mit der Einteilung der Bezirke, wie sie hier vorgeschlagen wird, abgefunden haben, ist es eine Erleichterung, dass die ganze Frage in einem speziellen Beschluss geordnet wird, wodurch für die weitere Behandlung etwas mehr Freiheit geschaffen wird, namentlich für Anpassungen, die sich infolge der Veränderung der Aufgaben als notwendig erweisen können.

Der Herr Kommissionspräsident hat sich von vornherein gegen Abänderungsanträge gewehrt und erklärt, man habe nun 20 Steine aufeinandergetischt; wenn man davon einen herausreisse, breche der ganze Steinturm zusammen. Nach meiner Auffassung handelt es sich um 30 Steine, und wenn man die grossen zu unterst gelegt hat, und nicht zu oberst, so sollte der Turm nicht so leicht einstürzen. Ich habe aber nicht die Ueberzeugung, dass man so vorgegangen sei, sondern mir scheint, man habe die Faktoren für die Einteilung ziemlich weit hergeholt. Wenn man hört, was für Faktoren mitgespielt haben, und vernimmt, dass man an der Sache lange herumlaboriert habe, so zeigt das doch, dass hier ein schwacher Punkt ist. Es ist aber zuzugeben, dass eine Lösung, die hieb- und stichfest ist, nicht leicht zu finden ist; darum möchte ich wünschen, dass das System der Bewertung der effektiven Arbeit noch besser überprüft werde, um den tatsächlichen Verhältnissen doch etwas besser gerecht zu werden. Es muss zum Beispiel auffallen, dass das grösste Landamt, das neben der Stadt Bern weitaus die grösste Zahl von Unfällen intern behandeln muss, weil die Hauptdurchgangsstrassen Bern—Thun, Bern—Luzern, Burgdorf-Thun durch dieses Amt führen, trotz mehrmaliger Nachweise, dass es von den Landämtern am meisten belastet ist, in die zweite Kategorie eingereiht

Auch Aemter, wo die Bezirksverwaltung noch zusammengelegt ist, und wo schon mehrmals Anstrengungen gemacht wurden, die Beamtungen wieder zu trennen, die ausserordentlich belastet sind, sind in der zweiten Klasse eingereiht. Wenn man die Arbeitslast berücksichtigt, sind diese Aemter verkürzt. Für die teuerere Lebenshaltung in den Städten kommt die Ortszulage auf; hier ist nur die wirkliche Arbeitsleistung zu werten. Da ist zu berücksichtigen, dass gerade in den Bezirken, die ich hier im Auge habe, die Beamten sehr viel Ueberzeitarbeit leisten, während man das in den Büros der Zentralverwaltung doch weniger findet. Auf dem Lande hat man keine Ersatzkräfte, sondern muss allein mit der Arbeit fertig werden, also auch mit der gewaltigen Zunahme der Arbeit, die infolge des Anwachsens der Verkehrsunfälle entsteht.

Die Lösung, die hier vorgeschlagen wird, scheint mir nicht befriedigend; es ist ein Schlüssel, der den Verhältnissen angepasst wird; man hätte statt dessen von den Verhältnissen ausgehend den Schlüssel finden sollen. Was heute vorgeschlagen wird, entspricht auch nicht der verständnisvollen Ueberprüfung, die der Finanzdirektor früher versprochen hat. Von diesem Verständnis in der Ueberprüfung ist leider hier nichts zu spüren. Ich bedaure das, weiss aber auch um die Schwierigkeiten, darum möchte ich dem Rat des Herrn Kommissionspräsidenten folgen und nicht an diesem schwachen Steinturm rühren, sonst bricht er zusammen. Wir können aber doch bestimmte Wünsche äussern, so zum Beispiel den nach Ausarbeitung einer besseren Vergleichsskala, die den tatsächlichen Gegebenheiten besser entspricht. Ich möchte aber namentlich den Wunsch äussern, die starke Beanspruchung der Bezirksbeamten in den Amtsbezirken, wo die Funktionen noch vereinigt sind oder in den grossen Amtsbezirken wie Konolfingen und Courtelary möge besser berücksichtigt werden. Mit Herrn Studer möchte ich wünschen, dass man das Gute, was man in der Privatwirtschaft findet, auch auf die Verwaltung übertrage, und nicht einfach ein starres System zugrundelege.

M. Weibel. La classification du district de Courtelary ne nous paraît pas équitable. Au surplus, la classification générale ne tient pas suffisamment compte, à notre avis, de l'importance économique des districts, parmi lesquels celui de Courtelary occupe un rang des plus importants. En ce qui concerne les affaires pénales, il serait possible d'augmenter le nombre des rapports en poussant les agents à verbaliser à tort et à travers. Quant aux affaires civiles, elles sont sensiblement les mêmes qu'à Moutier et à Porrentruy. Le nombre des affaires réglées par l'Office des poursuites dépasse celui de Berthoud.

Quant à l'Office foncier, les statistiques officielles démontrent également que Courtelary ne le cède en rien à Moutier et à Porrentruy.

Nous ne voulons pas nous étendre davantage sur ce sujet tant la cause que nous démontrons nous paraît juste et nous proposons de classer le district de Courtelary dans la première classe, comme cela avait été prévu il y a une année.

M. Chavanne. Le 12 novembre 1945, j'avais développé devant le Grand Conseil une motion tendant à faire passer le district de Délemont de la troisième à la deuxième classe d'administration. Je me vois à nouveau obligé d'intervenir pour améliorer la situation de ce district.

Sur les treize districts de la région du Jura, dix voient les fonctions de préfet et de président du tribunal remplies par le même magistrat.

Le district de Délémont, de par sa position centrale, de par sa situation ferroviaire, de par ses industries, doit être considéré comme le plus important du Jura. En outre, comme Courtelary, il est un district frontalier. Il est le siège des assises du Jura. Il a 23 communes, 23 paroisses et 8 bourgeoisies.

Il résulte des statistiques de la Cour suprême qu'au point de vue pénal, par exemple, Délémont traite un nombre d'affaires supérieur non seulement au district de Courtelary et à celui de Konolfingen, mais encore à celui d'Aarwangen, classé en catégorie I. Je souligne en passant que le nombre des affaires pénales, civiles et administratives ne cesse d'augmenter. Cette augmentation est en liaison avec le mouvement de la population et

le développement des industries.

Il ressort également des statistiques de la Cour suprême que le district de Délémont a, en matière de poursuites et faillites, un nombre d'affaires bien supérieur aux districts d'Aarwangen, de Moutier, de Berthoud, pourtant classés dans une catégorie supérieure. C'est ainsi que la préfecture a traité en 1946 3419 affaires. Les statistiques officielles indiquent que le district de Délémont mérite d'être classé dans la même catégorie que les districts d'Aarwangen, de Moutier et de Porrentruy. Nous estimons d'ailleurs en toute impartialité et objectivité que ces remarques doivent également s'appliquer aux districts de Courtelary et de Konolfingen.

En conclusion, au nom de la députation du district de Délémont, nous demandons que la classification adoptée par le Grand Conseil l'an dernier soit maintenue, c'est à dire que les onze districts où les fonctions de président du tribunal et de préfet sont nettement séparées soient classés en première catégorie d'administration, conformément aux propositions du Gouvernement et contrairement à la décision de la commission. D'après la classification admise par le Gouvernement, le district de Délémont se trouvait en première classe d'administration et j'invite Grand Conseil à maintenir cette situation.

Präsident. Ich möchte die Herren, die hier Anträge stellen, ersuchen, dieselben bei der Detailberatung zu wiederholen.

Graf. Die Aemtereinreihung wird immer problematisch bleiben. Ich bin der Auffassung, dass die Leute, die in den Richterämtern auf dem Land beschäftigt sind, den gleichen Anforderungen genügen müssen wie auf den städtischen Richterämtern. Aus diesen Erwägungen sollte man eigentlich dazu kommen, diese Einteilung der Amtsbezirke aufzuheben, dagegen dann dafür sorgen, dass die Geschäftslast ungefähr gleich verteilt wird. Deshalb habe ich meine Motion über die Reorganisation der Justizverwaltung eingereicht. So kann man eine Angleichung vollziehen. Ich bin überzeugt, dass die Bezirksbeamten gern bereit sind, eine grössere Geschäftslast zu bewältigen, wenn die Anerkennung dafür in einem entsprechenden Lohn zum Ausdruck kommt. Das ist nicht eine Frage,

die man heute behandeln kann; ich wollte das aber hier doch anfügen, in Ergänzung der Motionsbegründung, die ich vorbringen musste, als der Saal halb leer war.

Siegenthaler. Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mir bewusst, dass wir mit diesem Besoldungsdekret und mit dem Anhang eine sehr schwere Aufgabe zu lösen haben. 1946 brachten wir diejenige Lösung nicht zustande, die wir hatten erreichen wollen, obwohl wir uns grosse Mühe gaben. Alle diejenigen, die auch 1948 mitgearbeitet haben, werden zugestehen müssen, dass auch jetzt noch nicht alles befriedigend geordnet ist. Dabei bin ich aber überzeugt, dass die Vorschriften, die wir heute vorschlagen, einen unbestreitbaren Fortschritt gegenüber 1946 darstellen. Es wird durch die neuen Bestimmungen die Möglichkeit einer elastischeren Einreihung geschaffen, wodurch erreicht wird, dass wir Sonderfällen besser Rechnung tragen können.

Dagegen erheben sich allerdings Befürchtungen. Herr Grütter ist leider nicht da, was ich persönlich bedaure; ich hätte ihm gern ein paar Worte gesagt, was ich in seiner Abwesenheit aber nicht tun will. Wir werden selbstverständlich dieses Personalproblem auch weiterhin als Kernproblem der bernischen Verwaltung im Auge behalten müssen. Wir wollen weder nach einem starren Prinzip arbeiten, noch Bestimmungen aufstellen, die der Willkür Tür und Tor öffnen könnten. Weder das eine noch das andere bildet eine brauchbare Grundlage dafür, dass der Regierung ermöglicht wird, den besondern Verhältnissen und den tatsächlichen Anforderungen in gerechter Weise Rechnung zu tragen.

Wir werden deshalb so rasch als das irgendwie geht, Richtlinien für die Einreihung aufstellen. Die Stellen sind klassifiziert, aber das Personal ist noch nicht in die einzelnen Stellen eingereiht. Ferner werden Richtlinien über Beförderung und

Anwendung von § 13 aufgestellt.

Damit hoffen wir im Lauf der Zeit ein Unterlagenmaterial zu bekommen, das uns ermöglichen wird, alle die unzähligen Gesuche und Begehren so behandeln zu können, dass die Diskussionen allmählich verschwinden. Vor einem möchte ich warnen: nämlich vor der Annahme, dass wir bei den Sammelbegriffen, wie Vorsteher der Aemter der Zentralverwaltung oder Direktoren staatlicher Anstalten, wo eine Spannweite von drei oder sogar vier Klassen besteht, Hand bieten, dass ein und derselbe Stelleninhaber bei der untersten Klasse anfangen und sukzessive in die oberste befördert werden kann. Es ist, wenigstens nach meiner Beurteilung der Sachlage, ganz ausgeschlossen, dass der Regierungsrat den Direktor einer Alpschule oder der Landwirtschaftlichen Schule Waldhof in die erste Klasse befördern würde, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir andere staatliche Anstalten haben, wo Verantwortung und Aufgabenkreis der Leiter weit über den Aufgabenkreis bei den beiden eben genannten Schulen hinausgehen. Wir werden für jede einzelne Stelle innerhalb der Besoldungsklassen intern einen Rahmen aufstellen, den wir nicht überschreiten werden. Auch bei den Vorstehern der Aemter der Zentralverwaltung sind die Anforderungen ausserordentlich verschieden.

Wir werden also den Vorsteher des kleinsten Amtes mit der geringsten Belastung nicht durch alle Klassen bis zur obersten hinauf befördern. Sie sollten uns in dieser Beziehung ein gewisses Vertrauen schenken. Das ist vielleicht nicht der richtige Ausdruck; Vertrauen muss verdient werden. Ich kann aber versichern, dass wir uns Mühe geben werden, diese Einreihung nach objektiven, einwandfreien Grundsätzen zu vollziehen. Damit werden wir den von verschiedenen Herren zum Ausdruck gebrachten Bedenken entgegentreten können. Es besteht keine Gefahr, dass wir über zwei oder drei Klassen hinweg befördern, und dann erst noch den § 13 heranziehen, um auf dem Weg der Vetterliwirtschaft übermässige Beförderungen vorzunehmen. Sie dürfen dem Regierungsrat glauben, dass er zu so etwas nicht Hand bieten wird.

Ein zweites, ausserordentlich wichtiges Problem ist die Einteilung unserer Amtsbezirke in Klassen. Ich muss offen gestehen, dass das, was hier vorliegt, mich weitaus am wenigsten zu befriedigen vermag von all' dem, was in der Besoldungsfrage bisher geschaffen wurde. Was vorliegt, ist diskutabel; ich verstehe durchaus, wenn eine ganze Anzahl Herren für ihre Amtsbezirke eine bessere

Behandlung wollen.

Betrachten wir nun die Verhältnisse, wie sie sind. In den Stadtämtern, in Bern, Biel und Thun, haben wir getrennte Funktionen; in Bern haben wir zwei Statthalter, neben einem Dutzend Gerichtspräsidenten; in Biel und Thun haben wir mehrere Gerichtspräsidenten. Die Besoldung wurde schon aufgelockert durch Ortszulagen. Ob damit den städtischen Verhältnissen voll Rechnung getragen ist oder nicht, wollen wir jetzt nicht untersuchen.

Ist es gerechtfertigt, dass man diese Stadtämter, weil sie in der Punktzahl weit voranstehen, in die erste Klasse nimmt? Nachher kommen die Inhaber der Stellen in den grossen Landämtern und erklären, ihre Arbeitslast sei ebenso gross, wenn nicht grösser. So wurde Burgdorf in die erste Klasse genommen; neben Bern mit 34, Thun mit 58 und Biel mit 68 Punkten weist es 111 Punkte auf. So wurde die erste Bresche geschlagen, und nachher lag es nahe, dass man mit Münster das erste jurassische Amt hineinnahm. Nachher kam Interlaken, weil man erklärte, dass die Verhältnisse wegen der Fremdenindustrie ganz besonders seien, und darauf kamen Aarwangen und Pruntrut als zweites jurassisches Amt. Dann kamen sofort Forderungen aus Courtelary und Konolfingen, sowie Delsberg. Irgendwo musste man abhauen.

Belustigend war für mich, dass Herr Chavanne bei Begründung seines Antrages darauf zu reden kam, dass es sich bei den weiteren drei Aemtern: Konolfingen, Delsberg und Courtelary, um solche mit Funktionentrennung handle, und dass diese von der Vergünstigung der Zusammenlegung verschiedener Funktionen in der Bezirksverwaltung nicht profitieren könnten. Diese Argumentation verstehe ich nicht. Herr Grossrat Chavanne glaubt offenbar, dass die Bezirksbeamten in den Aemtern mit zusammengelegten Funktionen noch Sonderzulagen bekommen. Diese wurden aber schon 1946 abgeschafft, und die Ungerechtigkeit liegt gerade darin, dass wir auf der einen Seite Aemter mit zusammengelegten Funktionen in der zweiten Klasse haben, und Aemter mit getrennten Funktionen in der ersten Klasse. Herr Grossrat Chavanne ist mit seiner Begründung wahrscheinlich etwas schief gewickelt; das, was er beanstandet, muss zu der gegenteiligen Schlussfolgerung führen. Ich begreife seine Stellungnahme, weil die Bezirksbeamten aus dem Amt Delsberg diese Argumentation in ihrer Eingabe verwendet haben.

Sie werden es nicht zustandebringen, auch im Grossen Rat nicht, dass man die Aemter absolut klar und gerecht einreihen kann. Es gibt keine so markanten Gesichtspunkte für die Einreihung, dass man irgendwo zwischen zwei Aemtern diskussionslos die Klassentrennung vollziehen könnte.

Das war der Grund, warum wir anfänglich nur zwei Klassen schaffen wollten. Zwischen diesen beiden Klassen hätte man die Trennung etwas besser vornehmen können. Aber nachher kamen sofort weitere Begehren; es wurde erklärt, wir seien mit den obersten Funktionen in den grossen Amtsbezirken zu tief. Nachdem man schon 1946 einen Schritt in dieser Richtung gemacht hatte, lag es nahe, heute nochmals einen weitern Schritt zu tun. Ob wir dabei nicht über das tragbare Mass hinausgegangen sind, wird sich zeigen.

Es wird nun heute darum gehen, ob Sie dem Beschluss ohne Aenderung zustimmen oder ob Sie über einzelne Aemter markten und diskutieren wollen. Wo wir dann aufhören, weiss ich nicht; diese Aemterklassifikation hat natürlich sehr weitgehende Konsequenzen. Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, dass Signau, Trachselwald, Aarberg und Fraubrunnen auch noch dazu kommen. Damit hätten wir plötzlich 18 oder 20 Aemter in der ersten Klasse. Einer solchen Entwicklung könnte ich mich nicht anschliessen.

Bei der weiteren Arbeit wird man sich fragen müssen, ob die Aemterklassifikation als solche richtig sei oder nicht, ob man nicht jede einzelne Bezirksverwaltung nach Funktionen aufsplittern und jede Funktion nach ihrer Arbeitslast für sich behandeln sollte. Ich kann mir vorstellen, dass in einem Amtsbezirk das Statthalteramt belastet ist, die andern Aemter weniger; in einem andern Amtsbezirk ist das Richteramt schwer belastet, das Statthalteramt weniger. Das muss alles zusammen à fond unterrsucht werden. Es ist sehr bedauerlich, dass Herr Dr. Probst bei seiner Durchleuchtung der Staatsverwaltung noch nicht bis dorthin gekommen ist. Er konnte mit Ausnahme der Amtsschaffnereien die Bezirksverwaltung noch nicht in Arbeit nehmen. Wenn er die Volkswirtschaftsdirektion fertig durchgearbeitet hat, kommt die Justizdirektion an die Reihe. Dabei wird er auch die Fragen der Bezirksverwaltung berühren, und wir hoffen, durch ihn ein Material zu bekommen, das uns eine solidere Urteilsgrundlage verschafft.

Das ist der Grund, warum wir die gesamte Aemterklassifikation aus dem Anhang herausnehmen wollen; nachher kann der Grosse Rat frei und so oft er es wünscht, entscheiden; denn so erhalten wir eine Klassifikation in Form eines einfachen Grossratsbeschlusses. Ich stelle mir vor, dass jeweilen im September bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes solche Wünsche vorgebracht werden können, über die dann im November bei der Budgetberatung entschieden wird. Immerhin hoffen wir, dass man auch dort nicht überborden werde.

Angesichts der gegenwärtigen Sachlage wäre es verfrüht, heute Beschlüsse zu fassen, die den Anträgen der Vorinstanzen (kleine Kommission, Regierung, grossrätliche Kommission) widersprächen, das heisst rein gefühlsmässige Aenderungen vorzunehmen, die weittragende Konsequenzen haben müssten. Deshalb finde ich, man sollte vorläufig mit diesem Grossratsbeschluss vorliebnehmen: acht Aemter in der ersten, die übrigen in der zweiten und dritten Klasse.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Dekret

üher

die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 26. November 1946. Abänderung.

Detailberatung.

Burgdorfer (Schwarzenegg). Präsident der Kommission. Nachdem ich mich im Eintretensreferat einlässlich ausgesprochen habe, kann ich hier wohl darauf verzichten, die einzelnen Abänderungen nochmals zu erwähnen.

Abstimmung.

Für die Annahme des Dekretsentwurfes

Grosse Mehrheit

Beschluss:

Dekret

über die

Besoldungen der Behördemitglieder und des

Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 26. November 1946.

(Abänderung.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Nachstehende Bestimmungen des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 26. November 1946 werden wie folgt abgeändert:
- § 5, Abs. 2: Die Einreihung der Stellen in diese Besoldungsklassen ist im Anhang geordnet.
- Abs. 3. Die Einreihung der Amtsbezirke in die drei Bezirksklassen erfolgt durch Beschluss des Grossen Rates.

- § 9, Abs. 2: Verwitwete und Geschiedene, die eine eigene Haushaltung führen, sowie Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne eigene Haushaltung, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage oder die Ortszulage für Verheiratete. Die Finanzdirektion kann je nach den besondern Verhältnissen im Einzelfall beide Zulagen oder nur Teile dieser Zulagen gewähren.
- § 12: Bei Beförderung um eine Besoldungsklasse werden in der neuen Besoldungsklasse gleichviel Dienstalterszulagen gewährt wie in der bisherigen.

Bei Beförderungen um mehr als eine Besoldungsklasse werden zu der bisherigen Besoldung zwei Dienstalterszulagen der neuen Klasse ausgerichtet. Sofern der auf diese Weise ermittelte Betrag mit keiner Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsklasse übereinstimmt, wird auf die nächst höhere Stufe, jedoch wenigstens auf das Minimum, aber höchstens auf das Maximum der neuen Klasse aufgerundet.

§ 13, Abs. 1, lit. b: eine Zulage bis zu zwei Zehnteln des Unterschiedes zwischen Mindestund Höchstbesoldung.

§ 20 wird wie folgt ergänzt:

Dem Personal, das die für die Pensionierung erforderliche Altersgrenze oder die für den Rücktritt vorgeschriebene Dienstzeit erreicht hat und noch nicht auf dem Besoldungsmaximum steht, kann auf das Datum des Austrittes für je 10 Dienstjahre eine zusätzliche Alterszulage angerechnet werden, wobei die ersten 10 Dienstjahre unberücksichtigt bleiben. Bruchteile von unter fünf Jahren fallen bei der Berechnung nicht in Betracht, während solche von fünf und mehr Dienstjahren Anspruch auf die Anrechnung einer vollen zusätzlichen Alterszulage geben. Das Maximum der betreffenden Besoldungsklasse darf jedoch nicht über-schritten werden. Dieze Massnahme erfolgt nur, wenn die ordentlichen und die in § 22 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 angeführten ausserordentlichen Monatsbetreffnisse geleistet werden.

 \S 2. Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.

Anhang zum Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Zu diesem Anhang habe ich nur zu bemerken, dass wir folgende Streichungen beantragen: Fussnoten auf Seite 5 und 6, betreffend Aemtereinreihung; ferner in Klasse 3: Stellvertreter des Steuerverwalters weil diese Stelle nicht existiert

Maurer. Im Zusammenhang mit diesem Anhang möchte ich den Wunsch äussern, für höhere Betriebsbeamte in den staatlichen Betrieben und Anstalten möchte das Meisterdiplom und für untere Betriebsbeamte der Ausweis über abgelegte Berufsprüfung verlangt werden, und zwar bei Neuanstellungen. Das Personal der staatlichen Anstalten (Melker, Karrer usw.) ist wesentlich besser entlöhnt als in den Privatbetrieben; es ist nur recht und billig, wenn man mit Rücksicht auf diese bessere Entlöhnung auch höhere Anforderungen stellt. Wenn dieser Wunsch erfüllt wird, so werden zwei Ziele erreicht. Erstens einmal erhalten die staatlichen Anstalten stabiles Personal, das den Ausweis erbracht hat, dass es auf dem Gebiet landwirtschaftlichen Berufsausbildung etwas leisten kann, und zum andern erhält die landwirtschaftliche Berufsausbildung einen gewissen Auftrieb im Sinne der Bestrebungen der Oekonomischgemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern. Ich hoffe, der Herr Finanzdirektor werde diese Anregung zur Prüfung entgegennehmen; es handelt sich ja dabei nicht um einen Fischzug beim Staatssäckel, sondern um eine kostenlose Angelegenheit.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Maurer stellt keinen Antrag, der diesen Anhang berührt. Ich kann er-klären, dass ich die von ihm vorgebrachte Anregung sehr gern zur Prüfung entgegennehme. Die Verwirklichung derselben hat gewisse Konsequenzen; wir werden uns, bevor wir entscheiden, mit der Oekonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft und mit dem bernischen Bauernverband ins Einvernehmen setzen müssen. Wenn wirklich gewünscht wird, dass wir nur noch Leute mit Meistertitel in die oberen und mit landwirtschaftlicher Berufsbildung in die mittleren Betriebsbeamtenklassen hineinnehmen, können wir dieser Forderung selbstverständlich gut zustimmen. Eine gewisse Berechtigung ist ihr nicht abzusprechen; man soll die Differenz zwischen der Entlöhnung des staatlichen und des privaten landwirtschaftlichen Personals besser berücksichtigen. Wir haben in dieser Beziehung bereits eine Aenderung gegenüber dem geltenden Anhang vorgeschlagen, die wir für absolut notwendig halten. Ich bin also bereit, diese Anregung entgegenzunehmen und im gegebenen Sinne weiter zu verhandeln.

M. Weibel. Je maintiens ma proposition qui consiste à faire classer le district de Courtelary en première classe. Je suis également disposé à accepter le classement en première catégorie des districts de Delémont et de Konolfingen.

Stünzi. Unsere Fraktion hat zur Frage der Einreihung Stellung bezogen, nachdem sie vom Punktsystem Stellung genommen hatte. Dieses wird als nicht vollkommen, teilweise sogar als problematisch erklärt, so dass man in guten Treuen geteilter Meinung sein kann. Deshalb hat unsere Fraktion in diesem Punkte Stimmfreigabe beschlossen.

Affolter. Nachdem sich bereits die Herren Gfeller und Chavanne zu verschiedenen Aemtern geäussert haben, möchte ich zur Behandlung von Konolfingen ein Wort sagen. Konolfingen ist das grösste Landamt; wenn man die Arbeitslast beurteilen will, kann es natürlich nicht nur auf die Punktzahlen abstellen; denn bei diesen käme es ja sogar noch hinter Courtelary. Herr Gfeller hat bereits das nötige gesagt; ich möchte ihm beipflichten und ersuchen, Konolfingen, Courtelary und Delsberg in die erste Klasse zu versetzen.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Kommission. Ich muss alle diese Begehren schärfstens bekämpfen. Ich beschränke mich darauf, nochmals feststellen, dass, während man 1946 nur vier Faktoren berücksichtigte, nun zehn Faktoren einbezogen worden sind. Ich hätte alle die Einwendungen begriffen, wenn man bei den vier Faktoren von 1946 geblieben wäre; nachdem man auf zehn Positionen abstellt, scheint mir dieser Wettlauf merkwürdig. Ich wiederhole die Punktzahlen: Burgdorf 111, Münster 125, Interlaken 140, Aarwangen 145, Pruntrut 150. Von dort nimmt die Aufzählung einen Sprung auf 177 Punkte; Konolfingen folgt mit 188 Punkten, Delsberg mit 206. Das sollte genug sagen. Auch der Herr Finanzdirektor hat den Wunsch unterstrichen, dass man daran nicht rütteln möchte; nachdem man sich zum Erlass eines Grossratsbeschlusses entschlossen hat, lässt sich diese Ueberprüfung leichter vollziehen als bisher. Ich beantrage also, die erste Klasse mit acht Aemtern unverändert zu lassen, dann kommen 13 in der zweiten Klasse, und die restlichen neun in der dritten.

M. Chavanne. Je maintiens ma proposition, qui tend à faire passer le district de Délémont de la deuxième à la première classe d'administration de district.

Abstimmung.

Für den Antrag Weibel	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag Affolter	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag Chavanne	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag der Kommission .	Mehrheit.
Für Annahme des Anhangs	Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Anhang

zum Dekret über

die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Einreihung des Staatspersonals in die Besoldungsklassen.

Klasse 1

Grundbesoldung Fr. 10800. — bis 14400. — Steuerverwalter Kantonsoberingenieur Direktoren staatlicher Anstalten Klasse 2

Grundbesoldung Fr. 10 200. — bis 13 680. —

Erste Direktionssekretäre

Vorsteher von Aemtern der Zentralverwaltung Inspektoren der Zentralverwaltung

Obergerichtsschreiber

Bezirksprokuratoren (Staatsanwälte)

Stellvertretender Prokurator

Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Bezirksklasse I

Polizeikommandant

Kreisoberingenieure

Forstmeister, zugleich Mineninspektor

Sekundarschulinspektor Hochschulverwalter

Direktoren staatlicher Anstalten

Stellvertreter der Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten

Klasse 3

Grundbesoldung Fr. 9600. — bis 12 960. —

Erste Direktionssekretäre

Vorsteher von Aemtern der Zentralverwaltung

Inspektoren der Zentralverwaltung

Stellvertreter des Staatsschreibers, zugleich Vorsteher der französischen Abteilung der Staatskanzlei

Jugendanwälte

Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Bezirksklassen I und II

Uebrige Bezirksbeamte der Bezirksklasse I

Vorsteher der Veranlagungsbehörden und der übrigen Abteilungen der Steuerverwaltung

Kreisoberingenieure

Kreisoberförster

Sekundarschulinspektor

Hochschulverwalter

Direktoren staatlicher Anstalten

Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten

Lehrer an staatlichen Mittelschulen

Klasse 4

Grundbesoldung Fr. 9000. — bis 12 240. —

Zweite Direktionssekretäre

Vorsteher von Aemtern der Zentralverwaltung

Inspektoren der Zentralverwaltung

Adjunkte der Zentralverwaltung

Technische Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung

Redaktor der Grossratsverhandlungen (50 % der Besoldung)

Sekretär der Handels- und Gewerbekammer mit Sitz in Biel

Leiter der Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien

Jugendanwälte

Verwaltungsgerichtsschreiber

Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Bezirksklassen II und III

Uebrige Bezirksbeamte der Bezirksklassen I und II

Polizeihauptmann

Chefexperte für das Motorfahrzeugwesen

Vorsteher der Veranlagungsbehörden und der übrigen Abteilungen der Steuerverwaltung

Chefexperten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission

Vorsteher der Militärsteuerverwaltung

Kreiskommandanten

Kreisoberförster

Primarschulinspektoren

Turninspektor

Hochschulsportlehrer

Lehrer an staatlichen Mittelschulen

Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten

Adjunkt der Strafanstalt Witzwil

Klasse 5

Grundbesoldung Fr. 8400. — bis 11520. —

Zweite Direktionssekretäre

Adjunkte der Zentralverwaltung

Technische Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung

Kammerschreiber

Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Bezirksklasse III

Uebrige Bezirksbeamte der Bezirksklassen II und III

Erster Sekretär des Regierungsstatthalteramtes Bern

Zivilstandsbeamte Bern

Polizeioberleutnant

Erster Sekretär der Rekurskommission

Experten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission

Vorsteher der Militärsteuerverwaltung

Kreiskommandanten

Primarschulinspektoren

Turninspektor

Hochschulsportlehrer

Lehrer und Lehrerinnen an staatlichen Mittelschulen

Verwalter staatlicher Kranken- und Heil- und Pflegeanstalten

Vorsteher staatlicher Anstalten

Klasse 6

Grundbesoldung Fr. 7920. — bis 10920. —

Adjunkte der Zentral-, Kreis- und Bezirksverwaltung

Technische Beamte mit abgeschlossener Hochschul- und Mittelschulbildung

Fachbeamte

Lebensmittelinspektoren

Uebrige Bezirksbeamte der Bezirksklasse III Juristische Sekretäre des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Richter- und Regierungsstatthalterämter sowie der Rekurskommission

Polizeileutnant

Experten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission

Lehrmittelverwalter

Fachlehrer an staatlichen Berufsschulen

Lehrerinnen an staatlichen Mittelschulen

Lehrer am Progymnasium Pruntrut

Vorsteherin des Haushaltungslehrerinnen-Seminars

Vorsteher staatlicher Anstalten

Verwalter staatlicher Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten

Klasse 7

Grundbesoldung Fr. 7440. — bis 10320. —

Adjunkte der Zentral-, Kreis- und Bezirksverwaltung

Technische Beamte mit abgeschlossener Mittelschulbildung

Fachbeamte

Revisoren

Juristische Sekretäre des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Richter- und Regierungsstatthalterämter

Experten für das Motorfahrzeugwesen Sekretäre der Rekurskommission

Experten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission

Stellvertreter der Abteilungsvorsteher der Steuerverwaltung

Kreisexperten der Militärsteuerverwaltung

Sektionschef Bern

Fachlehrer an staatlichen Mittel- und Berufsschulen

Käsereiinspektoren

Oberkäser der Molkereischule (einschliesslich Lehrauftrag)

Oekonomen der Heil- und Pflegeanstalten

Klasse 8

Grundbesoldung Fr. 6960. — bis 9720. —

Fachbeamte

Revisoren

Buchhalter

Kassiere

Kanzleichefs

Standesweibel

Juristische Sekretäre der Richterämter und Regierungsstatthalterämter

Adjunktin für das Pflegekinderwesen

Experten für das Motorfahrzeugwesen Feldweibel und Fourier des Polizeikorps

Sekretäre der Rekurskommission

Hilfsexperten der Steuerverwaltung

Techniker

Oberwegmeister, zugleich Schwellenmeister Kreisexperten der Militärsteuerverwaltung

Kasernenverwalter

Sektionschefs Biel und Thun

Obergärtner des Botanischen Gartens Lehrerinnen an staatlichen Mittelschulen

Vorsteherin des Loryheims

Klasse 9

Grundbesoldung Fr. 6480. — bis 9120. —

Buchhalter

Kassiere

Kanzleichefs

Kanleisekretäre

Experten für das Motorfahrzeugwesen

Wachtmeister des Polizeikorps

Hilfsexperten der Steuerverwaltung

Techniker

Vermessungstechniker

Oberwegmeister, zugleich Schwellenmeister Sektionschefs Langenthal, Delsberg und Konol-

fingen

Fachlehrer an Berufsschulen

Anstaltslehrer mit Sonderausbildung

Adjunkt der Arbeitsanstalt St. Johannsen

Oberkäser der Alpwirtschaftsschule (einschliess-

lich Lehrauftrag)

Klasse 10

Grundbesoldung Fr. 6120. — bis 8640. —

Buchhalter

Kassiere

Kanzleisekretäre

Betreibungsgehilfen

Korporale des Polizeikorps

Vermessungstechniker

Oberwegmeister

Werkstättenchef

Maschinenmeister

Wachtchef

Oberwerkführer

Oberpfleger

Diplomierte Fürsorgerinnen

Werkmeister der Schnitzlerschule (einschliess-

lich Lehrauftrag)

Anstaltslehrer

Anstaltslehrerinnen mit Sonderausbildung

Klasse 11

Grundbesoldung Fr. 5760. — bis 8160. —

Kanzleisekretäre

Betreibungsgehilfen

Gefreite des Polizeikorps

Vermessungstechniker

Oberwegmeister

Fischerei- und Schiffahrtsaufseher

Werkstättenchefs

Oberwerkführer

Oberwerkmeister

Küchenchefs

Oberpfleger

Oberpflegerinnen

Anstaltslehrer

Anstaltslehrerinnen

Klasse 12

Grundbesoldung Fr. 5400. — bis 7680. —

Landjäger

Zeichner

Zahntechniker mit besondern Funktionen

Werkstättenchefs

Maschinenmeister

Werkführer für Obst- und Gartenbau mit Lehr-

auftrag

Handwerksmeister und Werkführer mit eidgenössischem Meisterdiplom

Oberhebamme

Oberpflegerinnen

Diplomierte Fürsorgerinnen

Polizeiassistentinnen

Anstaltslehrerinnen

Klasse 13

Grundbesoldung Fr. 5160. — bis 7320. —

Kanzlisten

Zeichner

Zahntechniker

Fischerei- und Schiffahrtsaufseher

Vorarbeiter

Spezialarbeiter

Werkführer

Küchenchefs

Handwerksmeister

Vizeoberpfleger

Oberschwestern der Kliniken Diplomierte Fürsorgerinnen

Klasse 14

Grundbesoldung Fr. 4920. — bis 6960. —

Kanzlisten Hauswarte

Cheflaborantinnen Hausbeamtinnen

Hausbeamunnen Zeichner Wildhüter Unterförster Oberaufseher Vorarbeiter Spezialarbeiter Handwerksmeister

Werkführer

Küchenchefs Fachlehrerin für Geflügelzucht

Abteilungspfleger Vizeoberpflegerinnen

Klasse 15

Grundbesoldung Fr. 4680. — bis 6600. —

Kanzlisten Hauswarte Abwarte

Cheflaborantinnen

Wegmeister mit besonderen Funktionen Fischerei- und Schiffahrtsaufseher

Fischerei- und Schi Unterförster Aufseher, Wächter Berufsarbeiter Handwerksmeister Werkführer Köche

Diplomierte Pfleger Säuglingsoberschwester

Klasse 16

Grundbesoldung Fr. 4440. — bis 6240. —

Hauswarte Abwarte Hausbeamtinnen Haushälterinnen

Zahntechnikerinnen mit besondern Funktionen

Wegmeister mit besondern Funktionen

Aufseher, Wächter Berufsarbeiter Pförtner Meisterknechte Köche

Diplomierte Pfleger Abteilungspflegerinnen

Leiterin der Gärtnerei des Loryheims Leiterin der Nähstube des Loryheims

Cheflingèren

Diplomierte Arbeitslehrerinnen

Klasse 17

Grundbesoldung Fr. 4200. — bis 5880. —

Kanzleigehilfen Abwarte Laborantinnen Zahntechnikerinnen

Wegmeister

Aufseher, Wächter Berufsarbeiter

Meisterknechte Köche

Köchinnen

Diplomierte Geflügelzüchterinnen

Diplomierte Pfleger Diplomierte Pflegerinnen Diplomierte Schwestern

Hebammen

Diplomierte Kindergärtnerinnen

Klasse 18

Grundbesoldung Fr. 3960. — bis 5520. —

Kanzleigehilfen Abwarte Haushälterinnen Hausbeamtinnen Laborantinnen Zahntechnikerinnen Wegmeister

Wegmeister Hilfswegmeister Angelernte Arbeiter Melker

Karrer Schweii

Schweinewärter Köchinnen Oberwäscherinnen

Schneiderinnen mit Berufslehre

Uebrige Pfleger

Diplomierte Pflegerinnen Diplomierte Schwestern

Diplomierte Säuglingsschwestern Diplomierte Kindergärtnerinnen

Klasse 19

Grundbesoldung Fr. 3780. — bis 5220. —

Kanzleigehilfen Aufseherinnen Hilfslaborantinnen Hilfswegmeister Hilfsarbeiter Karrer Melker Schweinewärter Köchinnen Oberwäscherinnen

Schneiderinnen mit Berufslehre

Oberglätterinnen Uebrige Pflegerinnen

Klasse 20

Grundbesoldung Fr. 3600. — bis 4920. —

Hilfswegmeister Hilfsarbeiter Aufseherinnen Schneiderinnen Glätterinnen Wäscherinnen Uebrige Lingèren

Grossratsbeschluss

betreffend

den Anhang zum Dekret vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Burgdorfer (Schwarzenegg). Zu diesem Beschluss ist nur zu bemerken, dass § 2, Alinea 2, wie folgt abgeändert wird: «Tritt durch die Aenderung der Stelleneinreihung auf 1. Januar 1949 eine Erhöhung des für die Hülfskasse massgebenden anrechenbaren Jahresverdienstes ein, so findet § 22 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 Anwendung.» § 22 bezieht sich auf die Monatsbetreffnisse.

Angenommen.

Beschluss:

Grossratsbeschluss

betreffend den

Anhang zum Dekret vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Der Anhang vom 26. November 1946 zum Besoldungsdekret gleichen Datums wird aufgehoben und durch den nachstehenden ersetzt.
- § 2. Aus dem neuen Anhang sich ergebende Aenderungen in der Stelleneinreihung erfolgen auf 1. Januar 1949. Sie gelten nicht rückwirkend.

Tritt durch die Aenderung der Stelleneinreihung auf 1. Januar 1949 eine Erhöhung des für die Hülfskasse massgebenden anrechenbaren Jahresverdienstes ein, so findet § 22 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 Anwendung.

- § 3. Höhereinreihungen, die sich aus dem neuen Anhang ergeben, haben nur soweit zu erfolgen, als der Stelleninhaber die Anforderungen voll erfüllt.
- § 4. Bei Höhereinreihungen werden in der neuen Klasse gleich viel Dienstalterszulagen angerechnet wie in der alten.
- § 5. Tiefereinreihungen werden erst bei der Neubesetzung für den neuen Stelleninhaber wirksam. Die bisherigen Inhaber verbleiben in ihrer Klasse (Klassenbesitzstand).
- § 6. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1949 in Kraft.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

die Anpassung der staatlichen Hüsfskasse an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Die Abänderungen, die wir hier beantragen, habe ich bereits im Eintretensreferat genannt; sie finden sich in den Ziffern 8 und 9. Nach Ziffer 9 soll die Abänderung auf ein Jahr befristet werden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat sich beim Herrn Kommissionspräsidenten ein kleiner Irrtum eingeschlichen. Die Situation ist so: Wir haben Ziff. 8 des Grossratsbeschlusses betreffend die Anpassung der staatlichen Hülfskasse an die Alters- und Hinterlassenenversicherung herausgenommen und aus ihr einen besondern Grossratsbeschluss gemacht. In der gedruckten Vorlage wird also Ziffer 8 gestrichen; Ziffer 9 wird Ziffer 8; im übrigen bleibt der Beschluss unverändert. Das stellt also eine Uebergangslösung dar.

Die Behandlung derjenigen Staatsfunktionäre, die über das 65. Altersjahr hinaus im Staatsdienst verbleiben, also die volle Besoldung und eine AHV-Rente beziehen, wird in einem besondern Grossratsbeschluss in allgemeiner Fassung geordnet, den der Herr Kommissionspräsident erläutert hat. Dort lautet die Schlussbestimmung: «Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1949 in Kraft und ist ein Jahr gültig». Wir werden diese Frage in Zukunft jeweilen im Zusammenhang mit den Teuerungszulagen behandeln. Der andere Beschluss wurde in der Kommission auf fünf Jahre befristet. Da aber nicht nur AHV-Renten in Frage kommen, wurde Ziffer 1 des neu vorgeschlagenen Grossratsbeschlusses allgemein gefasst.

Präsident. Ich stelle fest, dass auch diese Vorlage nicht bestritten ist.

Angenommen.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates,

betreffend

die Anpassung der staatlichen Hülfskasse an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Hülfskasse wird als nichtanerkannte Versicherungseinrichtung im Sinne von Art. 82 AHVG geführt.

- 2. Der Staat und das der Hülfskasse angehörende Staatspersonal entrichten dieser Kasse die Beiträge entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- 3. Der Staat und das von ihm besoldete Personal haben überdies die im AHVG vorgesehenen Beiträge von je 2 % des gesamten Besoldungsbezuges einschliesslich Wert allfälliger Naturalleistungen an die AHV zu vergüten.
- 4. Das von der Hülfskasse versicherte Personal hat im Falle der Pensionierung Anspruch auf deren Versicherungsleistungen nach Massgabe der Bestimmungen des Dekretes über die Hülfskasse. Hat ein Versicherter das 65. Altersjahr zurückgelegt und mindestens einen Jahresbeitrag an die AHV entrichtet, so wird ihm von dieser überdies die gesetzliche Rente ausbezahlt. Die Versicherungsleistungen der Hülfskasse und der AHV dürfen zusammen 75 % der Gesamtbesoldung vor der Pensionierung nicht übersteigen. Im Falle einer Kürzung der Versicherungsleistungen sind dem Versicherten die Mitgliederbeiträge, die auf denjenigen Teil des anrechenbaren Jahresverdienstes entfallen, der für die Festsetzung der Invalidenrente ausser Betracht fällt, zurückzuerstatten.
- 5. Die nämliche Regelung findet Anwendung auf die Hinterlassenen von verstorbenen Versicherten der Hülfskasse.
- 6. Handelt es sich um Angehörige der Einlegerkasse oder um Hinterlassene von solchen, welche die Voraussetzungen für die Auszahlung des gesamten Einlegerguthabens erfüllen, so findet die in Ziffer 4 und 5 vorgesehene Regelung ebenfalls Anwendung, sofern das Einlegerguthaben in eine Leibrente umgewandelt wurde.
- 7. Rentenbezügern der Hülfskasse, denen kein Anspruch auf AHV-Renten zusteht, richtet der Staat die für Pensionierte vorgesehenen Teuerungszulagen aus. Diese Zahlungen werden herabgesetzt oder gänzlich aufgehoben, wenn während der Dauer der Pensionierung ein Anspruch auf eine AHV-Rente entseht.
- 8. Diese Regelung tritt auf den 1. Januar 1949 in Kraft. Sie hat provisorischen Charakter und ist auf fünf Jahre befristet.

Grossratsbeschluss

betreffend

Einreihung der Amtsbezirke in Bezirksklassen.

(Siehe Nr. 39 der Beilagen.)

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Angenommen.

Beschluss:

Grossratsbeschluss

betreffend

Einreihung der Amtsbezirke in die Bezirksklassen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 5, letzter Absatz des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 26. November 1946 und der Abänderung vom 15. November 1948,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Amtsbezirke werden wie folgt eingereiht:

Bezirksklasse I: Aarwangen, Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Münster, Pruntrut, Thun.

Bezirksklasse II: Aarberg, Büren, Courtelary, Delsberg, Fraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Nidau, Seftigen, Signau, Niedersimmental, Trachselwald, Wangen.

Bezirksklasse III: Erlach, Freibergen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmental.

2. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1949 in Kraft.

Grossratsbeschluss

betreffend

Festsetzung der Teuerungszulage für das Staatspersonal in Sonderfällen.

(Siehe Nr. 40 der Beilagen.)

Angenommen.

Beschluss:

Grossratsbeschluss

betreffend

Festsetzung der Teuerungszulage für das Staatspersonal in Sonderfällen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- 1. Die Teuerungszulagen des Staatspersonals, das neben der Besoldung im Genuss einer Rente ist, können vom Regierungsrat angemessen festgesetzt werden.
- 2. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1949 in Kraft und ist ein Jahr gültig.

Motion der Herren Grossräte Felser und Mitunterzeichner betreffend Befreiung von der Grundpfandverschreibung der gemeinnützigen Genossenschaften bei subventionierten Wohnbauten.

(Siehe Seite 385 hievor.)

Felser. Am 13. September habe ich folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, seine Verordnung vom 4. März 1948 betreffend Förderung des Wohnungsbaues in Abschnitt VI, Artikel 28, folgendermassen zu ergänzen:

Von der Grundpfandverschreibung sind befreit: Gemeinnützige Genossenschaften, welche durch ähnliche Verpflichtungen bereits die notwendigen Sicherungen gewährleisten (Statuten der gemeinnützigen Genossenschaften, Baurechte, Verkaufsrecht der Gemeinde).»

Ausgangspunkt der darin erwähnten Verordnung des Regierungsrates sind die bundesrätlichen Verordnungen vom Jahre 1947. Im entscheidenden Bundesratsbeschluss, von dem ich hier lediglich die Ziffern 2 und 3 zitieren möchte, ist festgelegt: Ziffer 2: «Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Behörde im Grundbuch anzumerken. Sofern der Kanton die Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung verlangt oder zu diesem Zweck ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Artikel 32 Z. G. B. einführt, hat sich diese Sicherstellung auch auf den Rückerstattungsanspruch des Bundes zu erstrecken.»

In der Botschaft des Bundesrates wird angeführt: «Absatz 3 entspricht der gegenwärtig geltenden Ordnung, die darauf zurückgeht, dass der Bundesrat auf eine Eingabe von sechs Kantonen hin das Militärdepartement ermächtigt hatte, im Rahmen der Wohnbauaktion, auf die in Artikel 45, Absatz 2, des Vollzugsbeschlusses vorgeschriebene Sicherstellung der Rückerstattungspflicht durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zu verzichten, sofern der Kanton nicht an diesem Sicherungsinstrument festhält.

Wenn sich nun der Bund mit der beschlossenen Anmerkung im Grundbuch als genügend gesichert betrachtet, so stellt sich für die Genossenschaften die Frage, warum das nicht auch beim Kanton der Fall sein könne. Man stellt weiter fest, dass sechs Kantone schon lange diese Praxis befolgen, und bedauert, dass sich der Kanton Bern nicht unter diesen fortschrittlichen Kantonen befindet. Es besteht für ihn noch eine Möglichkeit, diesen Fehler gutzumachen.

Ich möchte feststellen, dass es sich bei meiner Motion nicht darum handelt, schlechthin jede Sicherung abzusprechen oder jede Rückerstattungspflicht zu verneinen. Was wir anstreben, ist nur eine Beschränkung im Rahmen des Möglichen und Tunlichen. Warum eine Ausnahme für die Genossenschaften mit Sozialleistungen? Da möchte ich auf einige Umstände hinweisen, die nach unserm Dafürhalten eine weitere Verschreibung hinfällig machen. Da sind erstmals einmal die Statuten der Genossenschaften. Es handelt sich um Genossenschaften, die

den gemeinnützigen Wohnungsbau betreiben und die in ihren Statuten die Bestimmung verankert haben, dass ihre Liegenschaften nicht veräussert werden dürfen, dass sie im Eigentum der Genossenschaft bleiben müssen. Im weitern fällt hier das sogenannte Baurecht in Betracht, dass diesen Genossenschaften durch die Gemeinde eingeräumt wird, auf Terrain, das der Oeffentlichkeit gehört. In den sogenannten Baurechtsverträgen sind einschneidende Bestimmungen festgelegt; durch diese Baurechtsverträge wird ebenfalls ein Verkauf der Liegenschaften und Gebäude verunmöglicht. Jede spekulative Absicht ist praktisch unterbunden; es ist rechtlich gar nicht denkbar, Gebäulichkeiten ohne Land zu verkaufen, Land, das einem nicht gehört. Im Baurechtsvertrag ist ausschliesslich festgelegt, dass Zweckentfremdung der Gebäude nicht in Frage kommt und untersagt ist, ansonst die Baurechtserteilung ohne weiteres hinfällig wird.

Im Grunde genommen scheint eine finanzielle Erwägung massgebend zu sein. Ich möchte nicht so boshaft sein, dass ich behaupten würde, der Kanton bewillige auf der einen Seite Subventionen, um der dringendsten Wohnungsnot abzuhelfen, aber er versuche auf der andern Seite, diese Subventionen durch Gebühren wieder einzubringen.

Als weitere Sicherung besteht das Vorkaufsrecht der Gemeinde. Durch diesen Baurechtsvertrag ist vorgesehen und festgehalten, dass wenn ein Verkauf sich trotzdem aufdrängen sollte, ein Vorkaufsrecht der Gemeinde gesichert wird. Eine Handänderung in spekulativer Absicht ist nicht zu fürchten, eine Zweckentfremdung ist direkt ausgeschlossen. Es kommt aber noch ein viertes Sicherungsmoment hinzu; das ist die Tatsache, dass überall eine Vertretung der Behörden, der Oeffentlichkeit in den Verwaltungen der Genossenschaften besteht, auch in der Kontrollstelle, die Jahresabrechnung und Bilanz prüft.

So besteht eine weitgehende Kontrolle und die richtige Verwendung der öffentlichen Gelder ist hundertprozentig gewährleistet. In diesem Zusammenhang muss noch auf diese Genossenschaften hingewiesen werden, die ganz spezielle Aufgaben erfüllen. Ich wage zu behaupten, dass sie eine öffentliche Aufgabe erfüllen. Viele Gemeinden hätten bis heute schon zum kommunalen Wohnungsbau schreiten müssen, wenn nicht auf genossenschaftlichem Weg eine Lösung des Problems versucht worden wäre. Obwohl heute die Bedingungen für den sozialen Wohnungsbau ausserordentlich erschwert sind, obwohl die Risiken, die diese Genossenschaften eingehen, nicht unbeträchtlich sind, setzen sich dieselben weiter für die Sanierung des Wohnungsbaues ein. Es wäre einem Privaten gar nicht zuzumuten, die Bedingungen einzugehen, die eine Genossenschaft für sozialen Wohnungsbau unterschreiben muss, die sie nur eingehen kann, weil sie das Problem auf genossenschaftlicher Grundlage löst und weil praktisch keine andere Möglichkeit zur Lösung dieser Aufgabe vor-

Diesen Genossenschaften sollte man ihre Arbeit nun nicht zusätzlich erschweren, denn eine Sicherung im Sinne der Verordnung des Bundesrates ist durchaus vorhanden; für die Regierung würde aus der Zustimmung zu unserer Motion durchaus kein Risiko entstehen. Unter Ziffer 2 von § 28 wird verlangt, dass die Grundpfandverschreibung unmittelbar dem grundpfandversicherten Darlehen zu folgen habe. Baurechtsverträge müssen aber gemäss bisheriger Praxis bereits abgeschlossen vorgelegt werden können, wenn das Subventionsgesuch eingereicht wird. Es ist normal, dass man sich darüber ausweisen muss, dass man über das Land verfügen kann. In diesen Verträgen findet sich überall ein Artikel, der die Bauberechtigten verpflichtet, die Grundrente sicherzustellen durch eine Grundpfandverschreibung in einer bestimmten Höhe, die unverzüglich dem grundpfandversicherten Darlehen für die Finanzierung der Wohnbauten folgen muss.

Nun haben wir zwei Punkte, die sich bereits heute schon schneiden: einerseits diese vertraglichen Bestimmungen, die die Genossenschaft eingehen muss, anderseits die Verordnung des Regierungsrates, die Sicherstellung im gleichen Rang verlangt, so dass man in ein Dilemma kommt. Man sollte nicht zu stark von formalistischen Gesichtspunkten ausgehen, und zwar einmal, weil die Verordnung des Bundesrates die nötigen Sicherungen enthält und sodann weil es den Kantonen freigestellt ist, die Grundpfandverschreibung zu verlangen und zugleich die Subventionen des Bundes einzubeziehen. Aber das ist ihnen freigestellt.

Bei Würdigung der Leistungen der Genossenschaften darf die Regierung die Motion sicher annehmen. Der Verband für das Wohnungswesen, Sektion Bern, der alle Genossenschaften in den kleineren und grösseren Ortschaften unseres Kantons umfasst, hat von jeher mit Befremden von dieser Bestimmung der regierungsrätlichen Verordnung Kenntnis genommen, und in diesem Kreise wurde der Vorstoss in Form der gegenwärtigen Motion begrüsst. Die Gemeindevertreter in diesem Verband wünschten, dass speziell bekanntgegeben werde, sie finden, dass die gesetzlichen und rechtlichen Belange durchaus gesichert seien und dass sich auch der Kanton Bern mit der Anmerkung im Grundbuch vollauf zufrieden geben könne. Ich möchte ersuchen, dieser Motion zuzustimmen und sich mit der Anmerkung im Grundbuch zu begnügen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Richtig ist, wie Herr Grossrat Felser ausführte, dass der Bund es den Kantonen freistellt, ob sie die Grundpfandverschreibungen zur Sicherung der Rückerstattungspflicht bei subventionierten Wohnbauten beibehalten, oder darauf verzichten wollen. Richtig ist auch, dass eine Reihe von Kantonen darauf verzichtet hat. Das darf aber für uns nicht entscheidend sein, denn wir wollen das tun, was wir als Berner für unsere Verhältnisse als zweckmässig erachten. Die von Herrn Grossrat Felser aufgeworfene Frage bildete schon in der letzten Session Gegenstand einer Interpellation von Herrn Grossrat Etter. Sie wurde vom Herrn Finanzdirektor dahin beantwortet, dass der Regierungsrat auf dieses Sicherungsmittel, das namentlich bei Zweckentfremdungen subventionierter Liegenschaften wichtig sein kann, nicht verzichten möchte.

Heute steht nicht mehr die Institution der Grundpfandverschreibung als solche zur Diskussion, sondern nur noch ihre Anwendung auf bestimmte Kategorien subventionierter Bauten. Herr Grossrat Felser wünscht, dass gemeinnützige Genossenschaften, welche bereits durch «ähnliche Verpflichtungen die notwendigen Sicherungen gewährleisten, wie Statuten der gemeinnützigen Genossenschaften, Baurechte, Vorkaufsrecht der Gemeinde», von der Errichtung einer Grundpfandverschreibung zu befreien seien. Diesem Vorschlag liegt eine durchaus richtige Ueberlegung zugrunde, a priori einleuchtend scheint. Auch uns liegt nichts daran, «doppelt zu nähen», wenn einfach auch genügt. Die Frage ist hier nur, ob die vom Herrn Motionär angeführten Sicherungsmittel tatsächlich wirksam genug sind, um die Grundpfandverschreibung überflüssig zu machen. Dies wollen wir in der Folge etwas näher untersuchen.

Vorab weisen wir darauf hin, dass die geltenden Vorschriften über die Wohnbauförderung den Begriff der «gemeinnützigen Genossenschaften» nicht mehr kennen. Dies mit gutem Grund. Nicht ohne ein gewisses Unbehagen denken wir an die Zeit zurück, da die Bezeichnung «gemeinnützig» das Kriterium für höhere Subventionsansätze bildete. Wir möchten damit den echten gemeinnützigen Baugenossenschaften, deren Bedeutung wir durchaus würdigen, in keiner Weise nahetreten. Was aber in der ersten Wohnbauaktion alles unter dieser Flagge segeln wollte, das hatte oft mit Gemeinnützigkeit herzlich wenig mehr zu tun. Wir waren deshalb froh, dass die späteren Subventionsvorschriften des Bundes diesen Begriff fallen liessen und für die Zuerkennung erhöhter Subventionen nur noch auf den sozialen Charakter des einzelnen Bauvorhabens abstellten. Es ist daher begreiflich, dass wir nicht wieder mit dem Wort «gemeinnützig» operieren möchten. Herrn Grossrat Felser ist sicher auch nicht in erster Linie daran gelegen, vielmehr geht es ihm um eine Entlastung derjenigen Genossenschaften, die sich mit sozialem Wohnbau befassen. Hiezu müssen wir aber feststellen - und der Motionär wird grundsätzlich wohl mit uns einig gehen — dass der Staat gerade bei den zu höheren Ansätzen subventionierten Bauten ein umso grösseres Interesse hat. dass Zweck und Wirkung der Beiträge der öffentlichen Hand auf die Dauer erhalten bleiben.

Statutenbestimmungen solcher Genossenschaften können zweifellos in diesem Sinne wirken; wir anerkennen dies durchaus. Anderseits ist jedoch nicht zu übersehen, dass Statuten unter Umständen später revidiert werden, womit die Sicherungen allfällig ihren Wert verlieren würden. Derartige Statutenbestimmungen vermögen somit auf die Dauer keinen genügenden Schutz zu bieten.

Ebenso gewährt das bei sozialen Wohnbauten vorgeschriebene Vorkaufsrecht zugunsten von Kanton und Gemeinde allein keine ausreichende Garantie. Wohl kann, wenn davon Gebrauch gemacht wird, ein gewinnbringender Verkauf verhindert werden, weil das Vorkaufsrecht zu den Netto-Anlagekosten einzuräumen ist. Eine Zweckentfremdung ohne Handänderung wird dadurch aber nicht verunmöglicht.

Aehnlich verhält es sich in der Regel, wenn subventionierte Bauten auf Land erstellt werden, das von der Gemeinde im Baurecht abgegeben wird. Die Baurechtsverträge lauten allerdings verschieden, so dass es hier auf die Ausgestaltung im einzelnen Fall ankommt. Wohl enthalten sie meist ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde oder sogar ein Verkaufsverbot, dagegen aber keine Bestimmungen zur Verhinderung von Zweckentfremdung. Die blosse Tatsache, dass das Terrain, auf welchem subventionierte Wohnbauten errichtet werden, im Baurecht abgegeben wird, vermag also generell die Sicherung durch Grundpfandverschreibung nicht zu ersetzen. Wenn aber der Baurechtsvertrag mit einer Gemeinde im einzelnen Fall so ausgestaltet ist, dass er eine gleichwertige Gewähr bietet, sind wir auf Gesuch hin bereit, die Angelegenheit zu prüfen.

Wir haben übrigens schon bisher verschiedentlich bei kommunalen Wohnbau'en auf die Errichtung einer Grundpfandverschreibung verzichtet, wenn die Gemeinde eine schriftliche Erklärung abgab, die Liegenschaft dauernd in ihrem Besitz zu behalten.

Anstelle der Grundpfandverschreibung wurde uns auch schon die Verpfändung von Eigentümerschuldbriefen angeboten, die unter Umständen von der Baufinanzierung her bereits bestehen. Dies hätte für den Bauherrn den Vorteil, dass ihm die Kosten für die Errichtung der Grundpfandverschreibung erspart blieben und er lediglich noch die Gebühr für die Anmerkung der Verpfändung im Grundbuch entrichten müsste. Wir haben denn auch in besondern Fällen dem soeben skizzierten Vorgehen zugestimmt. Es sollte aber nicht zur Regel werden. Im Gegensatz zur Grundpfandverschreibung handelt es sich nämlich bei Eigentümerschuldbriefen um Wertpapiere, deren Aufbewahrung mit einer grossen Verantwortung verbunden wäre. Es ist begreiflich, dass wir diese nur ungern übernehmen, da schliesslich weder die Volkswirtschaftsdirektion noch das kantonale Arbeitsamt Bankinstitute sind. Immerhin erklären wir uns auch weiterhin bereit, ausnahmsweise und auf entsprechendes Gesuch hin bei grössern Objekten Eigentümerschuldbriefe statt der Grundpfandverschreibung entgegenzunehmen.

Die Erklärung von Regierungsseite scheint wohl nicht notwendig zu sein, dass wir mit dem Festhalten an der Grundpfandverschreibung nicht fiskalische Zwecke verfolgen und nicht, um mit den Worten von Herrn Grossrat Felser zu sprechen, mit der einen Hand durch Gebührenerhebung das zurücknehmen, was wir vorher mit der andern Hand als Subventionen gaben.

Dem Grundgedanken des Herrn Motionärs wird somit im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen. Der Regierungsrat muss es aber aus den dargelegten Gründen ablehnen, die verlangte Ergänzung in die Verordnung vom 4. März 1948 über die Förderung des Wohnungbaues aufzunehmen.

Abstimmung.

Präsident. Die Postulate Stäger, Rubi und der oberländischen Gruppe der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei-Fraktion betreffend Linderung der Notlage der Bergbauern werden zurückgezogen, nachdem die Frage, die diese Interventionen berührten, mit der Landwirtschaftsdirektion konferenziell behandelt und erledigt wurde.

Die Behandlung der Interpellation Jaggi wird auf Wunsch der Interpellanten auf die Februarsession verschoben.

Motion der Herren Grossräte Trachsel und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung des Feuerwehrpflichtersatzes.

(Siehe Seite 385 hievor.)

Trachsel. Die Frage der Revision des Feuerwehrdekretes ist im Ratssaal schon öfters diskutiert worden. 1926 hatte Herr Grossrat Stünzi ein Postulat eingereicht, durch welches auf Mängel in der Feuerwehrersatzsteuer hingewiesen wurde. Im gleichen Zusammenhang stellte der Gemeinderat von Thun das Gesuch um Erhöhung des Maximums auf Fr. 100. —. Herr Stünzi begnügte sich mit Fr. 50. —. Regierungsrat Tschumi antwortete damals, er nehme das Postulat entgegen, aber die Feuerwehrersatzsteuer werde im gleichen Ausmass belassen wie bisher.

Letztes Jahr reichte Herr Grossrat Müller (Herzogenbuchsee) ebenfalls ein Postulat ein, in welchem er Erhöhung des Maximums verlangte. In der Begründung wies er auf die grosse Ungerechtigkeit hin, die in der gegenwärtigen Begrenzung des Maximums liegt. Herr Regierungsrat Dr. Gafner antwortete ihm, dass die Berücksichtigung der gestellten Forderung eine Revision des Gesetzes, und nicht nur des Dekretes erforderlich mache; wegen dieses einzigen Punktes der Erhöhung dieses Maximums rentiere sich aber eine Gesetzesrevision nicht.

Wer heute direkt am Feuerwehrwesen beteiligt ist, hat eine andere Auffassung, denn die Verordnungen, die einem fortwährend neu zugestellt werden, machen immer grössere Aufwendungen notwendig. Heute bleibt kein anderer Weg für die Finanzierung dieser Aufwendungen als derjenige aus den Gemeindesteuern. Bei Behandlung des Steuergesetzes von 1944 suchte man eine gerechtere Verteilung der Steuern je nach der Höhe des Einkommens einzuleiten; bei der Feuerwehrersatzsteuer aber war dies bis heute nicht möglich. Praktisch ist die Sache in den Gemeinden so, dass das Maximum bereits bei Bruttoeinkommen von Fr. 8000. — bis Fr. 10000. — bezahlt werden muss, wobei hohe Einkommen und Vermögen ebenfalls nur Fr. 20. — bezahlen müssen.

Die Aufrechterhaltung einer genügenden Feuerwehr bedingt aber für die Gemeinden immer höhere Aufwendungen für Anschaffung von Geräten usw. So sind alle Gemeinden gezwungen, die Einnahmen aus der Feuerwehrersatzsteuer noch durch Subventionen aus dem ordentlichen Gemeindehaushalt zu ergänzen. Schon längst warten viele Gemeinden auf die Revision des Feuerwehrgesetzes oder dekretes; der Unwille wird nachgerade gross und für die Vorsteher des Feuerwehrwesens in den

Gemeinden unangenehm. Man könnte deshalb leicht in die Versuchung kommen, die Aufgabe, die einem gestellt ist, nur nach Massgabe der zur Verfügung gestellten Mitteln zu erfüllen, was doch wohl kaum dem Wunsch des Regierungsrates entsprechen wird.

Gesetz und Dekret sind längst revisionsbedürftig. Vor Einreichung meiner Motion hatte sich Herr Grossrat Luder in einer Einfachen Anfrage erkundigt, ob es möglich sei, im Jahre 1949 Gesetz und Dekret zu revidieren. Wir ersehen daraus, dass dieser Wunsch aus dem ganzen Kanton geäussert wird. Herr Regierungsrat Dr. Gafner hat zu diesem Punkt an einer Konferenz der Feuerwehrinspektoren erklärt, dass eine solche Revision dringend notwendig sei, dass man versuchen werde, dieses Postulat demnächst zu erledigen.

Wenn dieses ganze Problem vor 1939 nicht erledigt werden konnte, so war das noch zu begreifen, aber nachdem die Teuerung so stark zugenommen hat, lässt sich eine weitere Verschiebung fast nicht mehr verantworten. Die Verhältnisse sind heute bestimmt unhaltbar geworden; eine Verschiebung der Revision kann nicht mehr länger verantwortet werden. Dabei wäre zu prüfen, ob das Maximum von Fr. 20. — nicht ganz gestrichen werden könnte, wobei es jeder Gemeinde anheimzustellen wäre, ob sie einen Maximalansatz einsetzen wolle. In andern Kantonen sind die Ansätze längst erheblich höher, sie gehen bis auf Fr. 150. — und mehr, Einzig einige Kantone, deren gesetzliche Bestimmungen noch älter sind als die unsrigen, sind noch mit Fr. 20. — vertreten.

Man kann nicht begreifen, weshalb in dieser Frage nichts mehr geschehen ist, weil das Bedürfnis nach einer Aenderung so gross und unabweisbar ist. Es ist kein Wunder, dass man den erforderlichen Feuerwehrbestand nur mit Mühe aufrechterhalten kann; es ist begreiflich, dass die Leute eher gewillt sind. Steuern zu bezahlen, als in die Feuerwehr eingereiht zu werden. Es ist eine unsympatische Aufgabe, für eine Steuererhöhung einzutreten. Aber der Feuerwehrdienst ist Bürgerpflicht; wir müssen dafür sorgen, dass die Feuerwehren ihre Aufgabe erfüllen können. Dazu müssen sie aber über die nötigen Mittel verfügen können. Wer keinen Militärdienst leistet, muss nach Massgabe seiner wirtschaftlichen Kraft Militärpflichtersatz bezahlen; ich möchte bitten, auch bei der Feuerwehrpflicht mit der gleichen Elle zu messen und eine ebenso gerechte Steuer einzuführen. In diesem Sinne möchte ich um Erheblicherklärung der Motion bitten.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat es natürlich nicht leicht, eine Motion abzulehnen, wenn man vom Herrn Motionär als Kronzeuge zur Begründung seiner Motion zitiert wird. Ich kann immerhin dem Grossen Rat die Versicherung abgeben, dass ich nicht hier im Ratssaal so und ausserhalb des Ratssaales anders votiere. Denn mit der Tendenz der Motion Trachsel gehe ich durchaus einig. An der von ihm erwähnten Feuerwehrversammlung habe ich denn auch die Wünschbarkeit und Notwendigkeit einer Erhöhung des Maximalansatzes für die Feuerwehrpflichtersatzsteuer durchaus anerkannt. Ich möchte dies gleichermassen heute vor Ihnen tun.

Herr Grossrat Trachsel verwies auf fühere Vorstösse hier im Grossen Rat, die in gleicher Richtung gingen wie seine Motion und er erwähnte das Postulat von Herrn Grossrat Stünzi vom Jahre 1926 mit den Zusicherungen des damaligen Innendirektors, Dr. Tschumi, sowie das Postulat von Herrn Grossrat Müller vom letzten Jahre mit meinen Erklärungen. Ich kann diese heute nur wiederholen und ergänzen. Vorab stelle ich fest, dass eine Erhöhung des Maximums der Pflechtersatzsteuer nicht allein durch Abänderung des «Dekretes vom 15. Januar 1919 über das Feuerwehrwesen» erfolgen kann. Notwendig ist vielmehr eine Aenderung des «Gesetzes vom 15. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr», das in Artikel 78, Absatz 2, das Maximum der Pflichtersatzsteuer auf Fr. 20.— per Jahr und Person festlegt. Der Grosse Rat — das möchte ich ergänzend in Erinnerung rufen — hatte anlässlich der Revision des Brandversicherungsgesetzes in den Jahren 1941/42 Gelegenheit, das zu verwirklichen, was 1926 Herr Grossrat Stünzi wollte und seither die Herren Grossräte Müller und Trachsel verlangen. Der Sprechende empfahl damals der grossrätlichen Kommission eine Erhöhung des Steuermaximums, die denn auch von der Mehrheit der Kommission dem Grossen Rat beantragt wurde. Dieser beschloss während der ersten Lesung die Erhöhung der Pflichtersatzsteuer von Fr. 20. auf Fr. 30. - Er bekam dann aber gewissermassen Angst vor seiner eigenen Courage, liess in der zweiten Lesung den Antrag wieder fallen und beliess das Maximum auf Fr. 20.—. Der Präsident der grossrätlichen Kommission führte aus, diese sei «zum Schluss gekommen, dass eine Begrenzung des Steuermaximums auf Fr. 20. sich empfehle». Die Möglichkeit einer Verwerfung der Vorlage durch das Volk sei nicht von der Hand zu weisen.

Man kann wohl, wie man es damals tat, auf die erhöhten Ausgaben der Gemeinden zur Verhütung und Bekämpfung von Brandschäden hinweisen. Man argumentiert auch durchaus zu recht mit der seit 1942 eingetretenen Geldentwertung. Auf der anderen Seite hat die Steuerfreudigkeit in den Herzen der Berner noch nicht den Siegesmarsch angetreten. Dass dem so ist, bewiesen die Beratungen im Grossen Rat während der letzten Woche, und auch all das, was man sonst im Lande herum immer wieder hört. Der Berner kauft auch nicht gerne die Katze im Sack. Der Antrag Trachsel, vom Kanton aus das Steuermaximum freizugeben und seine Bestimmung den Gemeinden zu überlassen, würde vom Berner Volk wohl kaum gutgeheissen. Wir befürchten auch, dass eine separate Gesetzesrevision einzig wegen dieser Frage, das heisst ausschliesslich wegen der Erhöhung des Maximalansatzes der Feuerwehrpflichtersatzsteuer, nicht die Gnade des Souveräns finden würde. Man könnte uns nicht mit Unrecht entgegenhalten, dass wenn diese so dringlich sei, wir sie 1942 dem Volk hätten unterbreiten können und wenn wir dies damals nicht wollten, wir nun auch ruhig bis zur Gesamtrevision des Brandversicherungsgesetzes warten könnten. Auf letzterem Boden steht der Regierungsrat. Er anerkennt die Wünschbarkeit und Begründetheit des Vorstosses von Herrn Trachsel und ist bereit, mitzuhelfen, dass das Postu-

lat bei Anlass der kommenden Gesamtrevision des Brandversicherungsgesetzes verwirklicht wird. Er steht auch durchaus auf dem Boden des Vorstosses von Herrn Grossrat Luder betreffend Erlass eines neuen Dekretes über das Feuerwehrwesen. Auch dieser Vorstoss ist gerechtfertigt. Aber auch hier kann das Dekret in den entscheidenden Punkten nicht ohne Gesetzesrevision geändert werden. Die Gesamtrevision des Gesetzes ist in die Wege geleitet und wir hoffen, dem Grossen Rat in absehbarer Zeit eine Vorlage unterbreiten zu können. Dagegen müssen wir es gegenüber Herrn Grossrat Trachsel wie gegenüber Herrn Grossrat Luder ablehnen, uns zu verpflichten, dass die Gesetzesrevision, die eine Gesamtrevision sein soll, schon im nächsten Jahr verhandlungs- und spruchreif sei. Die kantonale Brandversicherungsanstalt, die den Auftrag zur Ausarbeitung eines Vorentwurfes hat, und auch an der Arbeit ist, erklärt jedenfalls, dass diese Arbeit so umfangreich sei, und so vieler Erhebungen und Vorarbeiten noch bedürfe, dass sie sich nicht auf einen kurzen Termin verpflichten könne. Dass ich meinerseits die Sache im Auge behalte und auf eine möglichst baldige Erstellung der Gesetzesvorlage dränge, kann ich auf der anderen Seite dem Grossen Rat versichern. Die Motion Trachsel dagegen muss ich aus rechtlichen Gründen, weil es mit Dekretsrevision allein nicht geht, als Motion ablehnen, wie ich jede Terminierung der Gesetzes- und Dekretsrevision ablehnen muss. Dagegen ist der Regierungsrat bereit, die Motion Trachsel als Postulat im Sinne meiner Ausführungen entgegenzunehmen.

Präsident. Ich möchte Herrn Trachsel anfragen, ob er mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist.

Trachsel. Einverstanden.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung als Postulat

Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage.

Im Jahre 1947 wurde dem Grossen Rate ein Ergänzungsprogramm über den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen vorgelegt. Seither hat sich der Zustand der Strassen wesentlich verändert. Einige Strassenstücke, die im Ergänzungsprogramm nicht aufgenommen sind, sollten unbedingt auch ausgebaut und staubfrei gemacht werden.

Ein solches Strassenstück liegt zwischen Lauperswil und Schüpbach. Das gesamte Stück ist nicht nur Verbindungsstrasse, sondern Durchgangsstrasse Richtung Oberland, und es steht dieses in einem unverantwortlichen Zustand.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung,

1. dass das Strassenbauprogramm neu überprüft werden sollte?

- 2. dass vorerst die Strassenstücke ausgebaut und staubfrei gemacht werden sollen, wo es wirklich am dringendsten ist, seien sie im Ergänzungsprogramm aufgenommen oder nicht?
 - 11. November 1948.

Geissbühler (Lauperswil) und ein Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 16. November 1948,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hofer.

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 5 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bickel, Fell, Friedli (Affoltern), Spichiger; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Müller (Bern).

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Buri und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Kleinviehschaukredite.

(Siehe Seite 275 hievor.)

Buri. Anlässlich der Budgetberatung vor einem Jahr fand hier eine Aussprache über die Kleinviehschaukredite statt, wobei sich zeigte, dass eine vermehrte Aktivität auf diesem Gebiet angezeigt wäre. Unsere Fraktion hatte allerdings damals grundsätzlich beschlossen, dem im Budget vorgesehenen Betrag zuzustimmen, ihn also nicht einfach zu erhöhen. Gleichzeitig waren wir aber der Ansicht, die Regierung sollte ermächtigt werden, wenn diese Kleinviehschaukredite nicht ausreichen sollten, Nachkredite zu verlangen.

Ich brauche bei der Schilderung der Bedeutung der Kleinviehzucht für unser Land, speziell aber für unsern Kanton nicht allzuweit auszuholen. Wer im Herbst etwa die Schauen besucht, muss sich sagen, dass es sich hier um ein Tätigkeitsgebiet handelt, das unter allen Umständen staatliche Förderung verdient. Wenn man ferner bedenkt, dass die Kleinviehzucht in erster Linie ein Erwerbszweig des kleinen Mannes ist, so wäre es unverständlich, wenn dieses Gebiet vernachlässigt werden sollte.

Aus einer Eingabe des Präsidenten der Subkommission für Schweinezucht, Direktor Schneider im Waldhof-Langenthal, geht hervor, dass die Subkommission befürchtet, wenn in der Nachkriegszeit die Schweinezucht einen grösseren Umfang annehme, so müsste an den Krediten für Ziegen und Schafe abgestrichen werden. Diese Entwicklung dürfen wir nicht eintreten lassen; wir müssen alle diese Zuchtbestrebungen weiter fördern.

Gewisse Leute glauben, es könnten im Prämierungswesen andere Grundsätze eingeführt werden. Ich möchte diese Frage heute nicht anschneiden, sondern ich möchte mich für heute mit der Feststellung begnügen, dass es nicht angeht, zum Zweck einer stärkeren Förderung der Schweinezucht die Kredite für die Ziegenzucht zu beschränken. Gerade diese hat in unserm Kanton eine ausserordentlich erfreuliche Entwicklung genommen; nach Aussagen des Sekretärs unserer Landwirtschaftsdirektion, Herrn Gloor, ist man bereits soweit, dass Zuchtmaterial aus dem Berner Oberland zur Verbesserung der Bestände in andern Gebieten der Schweiz herbeigezogen wird. Wir sind also bereits auf einem Stand angelangt, wo wir andere Gebiete mit hervorragendem Material zur Blutauffrischung beliefern können. Auch bei der Schafzucht zeichnen sich ähnliche Fortschritte ab.

Nun ist bekannt, dass die letztjährigen Kredite nicht ausreichten und dass die Regierung Nachkredite bewilligen musste. Verschiedene Verbände haben neuerdings Erhöhung dieser Kredite verlangt. Schon letztes Jahr war das Begehren um Erhöhung des Kleinviehschaukredites auf Fr. 75 000. — gestellt worden. Dem Begehren wurde nicht entsprochen, der Kredit wurde nur von Fr. 68 000. auf 70 000. — erhöht. Ich weiss nicht, ob der budgetierte Betrag wirklich ausreichte, ich sehe nur, dass für 1949 gleichviel eingesetzt sind. Ich weiss nicht, ob man mit den betreffenden Verbänden Fühlung genommen hat und ob der Rat auf Grund dieser Fühlungnahme der Ansetzung des Kredites zustimmte, in der Annahme, dass keine Misstimmung unter den beteiligten Verbänden entstehen werde. Im Bestreben, nach Möglichkeit zu sparen, hat unsere Fraktion dem Budget zugestimmt; das ist auch der Grund, warum man verschiedene Anträge, die an und für sich begründet gewesen wären, der Konsequenzen wegen ablehnen musste. Ich muss den Entscheid darüber, ob diese Kredite genügen, der Landwirtschafts-und der Finanzdirektion überlassen. Wenn aber die beteiligten Verbände in der Auszahlung der Beiträge Schwierigkeiten bekommen sollten, so sollte man sie nicht etwa im Stich lassen. In diesem Sinne ersuche ich um weitere Prüfung der Angelegenheit.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Herrn Grossrat Buri erklären, dass offenbar seit dem Moment, wo er das Budget letztmals anschaute, und heute Heinzelmännchen am Werke waren: der Budgetkredit beträgt Fr. 75 000.—, in Uebereinstimmung mit dem Begehren der Kleinviehzuchtgenossenschaften. Ich weiss nicht, ob verschiedene Auflagen bestehen, aber in meinem Budget sind Fr. 75 000.— eingesetzt. Damit ist der Wunsch von Herrn Buri erfüllt; die Bereinigung der verschiedenen Auflagen will ich den Druckereien überlassen.

Präsident. Herr Stäger wünscht eine Erklärung abzugeben.

Stäger. Letztes Jahr erlaubte ich mir, bei der Budgetberatung einen Rückkommensantrag zu stellen; dieser Antrag wurde leider abgelehnt. Heute möchte ich Herrn Buri in seinen Bestrebungen unterstützen. Es ist tatsächlich so, dass es an den letzten Kleinviehschauen, die im Oberland stattfinden, jeweilen heisst, es sei kein Geld mehr da,

um die Prämierung durchführen zu können. Wenn man letztes Jahr die Kredite für die Grossviehschauen um Fr. 75 000. — erhöhen konnte, so ist es nichts als recht und billig, wenn man nun auch zur Unterstützung der Kleinviehzüchter erhöhte Beiträge bewilligt.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Egger betreffend Unterstützung des Betriebes der Kohlengrube Kandergrund.

(Siehe Seite 316 hievor.)

Egger. Auf Veranlassung der Firma Geering in Kandergrund und verschiedener Gemeinden des Frutigtales hatte ich eine Interpellation einzureichen betreffend Erhaltung dieser Kohlengrube, die noch die einzige im Kanton Bern ist. Während der Kriegszeit wurden im Wallis und im Kandertal bekanntlich verschiedene Kohlengruben eröffnet. Auch der verstorbene Walter Geering betätigte sich auf diesem Gebiet; er suchte nach Kohle auf dem sogenannten Horn im Kandergrund. Er scheute keine Opfer; er liess unter grossen Kosten auf 1700 m Höhe Stollen vortreiben. Aus diesen Vorarbeiten, die im Jahre 1942 geleistet wurden, hat sich ein regelrechtes Bergwerk entwickelt, in welchem für schweizerische Verhältnisse sehr gute Kohle gefördert wurde. Heute wäre eine Jahresproduktion von 20 000 t möglich. Die Steigerung der Produktion erfolgte allmählich: von 5000 t 1943 auf 15-20 000 später; insgesamt wurden bisher zirka 75 000 t gefördert, trotz der grossen Schwierigkeiten, die sich dem Unternehmen entgegenstellten: gefährliche Lage an diesem Felshang, schwierige Gewinnung der Arbeiter, viel ungeschultes Personal, Militärdienst der Arbeiter. Der Unternehmer scheute trotz aller dieser Schwierigkeiten von grossen Installationen nicht zurück. Die Kollegen Etter von Aarwangen und Grädel von Huttwil haben mit mir dieses Bergwerk besucht; sie werden ganz sicher bestätigen müssen, dass es schade wäre, wenn diese Grube geschlossen werden müsste.

Trotz aller Schwierigkeiten wurde der Betrieb bisher durchgehalten; allerdings musste die Belegschaft, die während des Krieges 100 - 200 Mann betragen hatte, auf 25 Mann reduziert werden. So wird aber der Betrieb unrationell; es sollten normalerweise dort 50 Mann beschäftigt werden können. Bisher wurde ziemlich viel Geld aufgewendet, diese Aufwendungen kamen der Talschaft zugut: Lohnzahlungen rund Fr. 500 000. —, Frachten rund 1 Million, Versorgung der Belegschaft mit Fleisch, Milch und Brot Fr. 300 000. —, Grubenholz ebensoviel, Installationen 2 Millionen, Abgabe an Konzessionsgebühren an den Staat und an die Landeigentümer Fr. 100 000. —; durchschnittlich bezahlte Löhne Fr. 2. 20 -2. 35, für Mineure Fr. 2. 50-2. 80, plus 2% Ferienentschädigung. Kost und Logis am Arbeitsplatz wurden mit Fr. 5.70 pro Tag berechnet.

Eine Absatzgarantie wurde ausgesprochen; sie kam aber reichlich spät und sie wurde bereits im April 1947 aufgehoben, denn nach dem Krieg konnten sofort ausländische Kohlen in vermehrten Masse eingeführt werden. So wurde dieser Betrieb konkurrenziert; es waren wenig Industrien, die für seine Lage Verständnis hatten. Wohl wurden verschiedene Vorschriften zum Schutze dieses Betriebes erlassen, aber heute denkt niemand mehr daran; man denkt nur: Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan; der Mohr kann gehen!

Die Kandergrundkohle ist mit 6000 WE mancher ausländischen Kohle ebenbürtig; die internationale Lage ist heute so, dass wir sicher nicht daran denken dürfen, diese Grube zu schliessen, denn wenn eine Grube einmal geschlossen ist, so verursacht deren Wiedereröffnung sehr grosse Kosten. Darum sollte alles getan werden, um die Grube im Betrieb zu erhalten. Allen Vertretern der Talschaft sind diese Verhältnisse sehr gut bekannt, allgemein sagt man, es wäre schade, wenn man diese Grube schliessen müsste, für die an Installationen soviel aufgewendet wurde. Allerdings ergibt die Ausbeute sehr wenig stückige Kohle, dagegen sehr viel Griess. Für die stückige Kohle hat man sehr guten Absatz, dagegen sind für den Griess viel zu wenig Abnehmer vorhanden. Herr Geering hat vorgesehen, eine Briquetterie zu erstellen. Es würden besonders Eierbriquets hergestellt. Jedoch sollte er eine Absatzgarantie haben. Der Bund wäre, soviel ich weiss, bereit, eine gewisse Garantie zu geben. Der Kanton sollte hier mitmachen, damit man sich an dieses Werk wagen kann. Man möchte wünschen, dass er für das Heizen der Universität, der Spitäler, der Schulhäuser, der Verwaltungsgebäude usw. diese Kohle zu vernünftigen Konkurrenzpreisen kaufe. Die Firma Geering wird alles unternehmen, um Konkurrenzpreise halten zu können. — Die Bundesbahnen bewilligten Frachtermässigungen. Die Firma Geering ersuchte den Kanton, es seien ihr die Konzessionsgebühren zu erlassen. Das wurde von der Regierung abgewiesen.

Der Staat sollte mithelfen, dass diese einzige Grube im Kanton Bern ihre Belegschaft auf 50 Mann bringen kann. Mit weniger als 40 bis 50 Mann kann nicht rationell gearbeitet werden.

Zusammengefasst möchte ich wünschen, dass der Staat für den Briquetabsatz eine gewisse Garantie gebe und zweitens die Konzessionsgebühr in dieser flauen Zeit aufhebe.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Egger hat uns über die Nöte der Kohlengrube von Kandergrund — der einzigen im Kanton Bern, die noch im Betrieb ist — berichtet. Im Schweizerland besteht nur im Kanton Wallis noch eine weitere Grube, die ausgebeutet wird. Während des letzten Krieges, als alle irgendwie brauchbaren Brennstoffe verwendet werden mussten, griff man auch auf diese Kohle. — Ich erinnere daran, was man alles unternehmen musste, um das erforderliche Minimum von Kalorien zu erhalten; es wurde Torf gegraben, mehr Holz musste geschlagen werden, das Holz wurde rationiert, man erschloss abgelegene Wälder usw. — Gute Freunde von Herrn Egger waren bei mir und sagten, ich solle doch die Kohlenförderung in Kandergrund mit allem Ernst

prüfen, denn diese Kohle sei für das ganze Land von Bedeutung. Ich habe gehorcht und mit blauem Stift auf mein Manuskript geschrieben: «Liebenswürdige Antwort erteilen.» Das soll nun das Leitmotiv meiner Ausführungen sein. Ich will Sie nicht weiter unterhalten, was in der Frage des Kohlenbergbaues alles gegangen ist. Wesentlich ist, dass der Bund die Kohlenbewirtschaftung in Händen hat, nicht der Kanton. Dort befasst sich sogar ein besonderes Bureau mit diesen Dingen.

Heute besteht die Absatzgarantie des Bundes nicht mehr, weil die bisherigen Abnehmer die Kohle nicht mehr wollen. Aehnlich verhält es sich auf andern Gebieten. Schwierigkeiten bestanden ja auch mit den «Wedelen», besonders im Emmental. Während des Krieges bezog jeder Schweizer im Durchschnitt 150 kg Kartoffeln, heute nicht einmal mehr 75 kg. Das sind alles Verlagerungen, die durch den Krieg entstanden und in der Nachkriegszeit wieder aufhören.

Die Grube in Kandergrund hat während der Jahre 1942 bis 1947 60 000 Tonnen gefördert. Das ist eine respektable Menge. Das Flöz war dort von allen Gruben der Schweiz eines der mächtigsten. Aber für die Zukunft fehlt dieser Grube der Absatz. Man sagte mir, dass die Stollenlänge etwa 10 km betrage. Das bedeutet, dass viel Geld hineingesteckt wurde, um die Grube richtig auszubeuten. Um rationell arbeiten zu können, ist tatsächlich ein Minimalbestand von Arbeitskräften nötig. Die heutige Zahl von Beschäftigten — es sind deren höchstens 25 — ist zu klein, um eine optimale Arbeitsleistung zu erzielen und damit die Kohle zu einem minimalen Preis auf den Markt bringen zu können.

Ueber die Kohle selbst sagte Herr Egger, sie habe 6000 Kalorien, bestehe aber zum Teil aus Griess. Die groben Stücke gehen leicht weg, nicht aber das feine Material. Dieses soll briquettiert werden. Es ist vorgesehen, daraus eine Mischung herzustellen, die 5300 Kalorien ergäbe, also nicht ganz 6:00. Warum will das Publikum diese Kohle nicht mehr? Einmal kommt sie teurer zu stehen als die importierte Ware. Wenn man nur auf den Arbeitslöhnen aufbaut, zuzüglich minimale Zinsen, kostet ein Wagen Briquets Fr. 1250. —. Weil sie weniger Heizwert haben, muss man vergleichsweise Fr. 440.— zuzählen und erhält den Betrag von Fr. 1690.— Das bedeutet, dass bei gleicher Qualität die inländische Kohle teurer ist als die importierte. Dazu kommt, dass unsere Kohle schlechte Beimengungen erhält. Man trachtet darnach, sie durch die sogenannte Wäsche herauszubringen. Diese Beimengungen verschlechtern die Qualität, beispielsweise der Schwefel beschädigt durch Säureentwicklung die Roste. Das erschwert wiederum den Absatz dieser Ware.

Wenn man die Grube Kandergrund schliessen würde, müsste bei späterem Brennstoffmangel wieder eine Neueröffnung erfolgen. Die Inbetriebsetzung der Grube im bisherigen Rahmen hätte zirka Fr. 1 000 000. — Aufwand zur Folge. Aus diesen Gründen wird gewünscht, wie es oft in solchen Situationen geschieht, dass der Staat einspringe. Der Kanton kann aber, wie gesagt, nicht etwas anderes vorkehren als der Bund anordnet.

Im Nationalrat wurde eine Anfrage Escher gestellt. Sie wurde noch nicht beantwortet. Wir

haben in der bernischen Regierung noch keine offizielle Meldung über bestehende Pläne des Bundes erhalten. Wir wurden lediglich indirekt durch verschiedene Interessenten orientiert. Deshalb können wir heute keine bestimmte Antwort erteilen, bevor wir wissen, welche Lösung der Bund vorschlägt und was er vom Staat schliesslich verlangt. Herr Grossrat Egger ist also mit seiner Interpellation früh aufgestanden. Ich kann, wie gesagt, im heutigen Stadium noch keine Bindungen zu Lasten des Staates eingehen. — Der Bund wird voraussichtlich einen Ueberbrückungskredit gewähren. Wie gross dieser sein wird, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich nehme aber an, dass der Bund sich dann auch am Absatz interessiert. Von der Ausbeute von zirka 500 Tonnen monatlich in Kandergrund müssten etwa 350 Tonnen briquettiert werden, etwa 150 Tonnen könnten als Stückkohle direkt in den Handel gehen. Ob diese Zahlen genau stimmen, weiss ich nicht.

Es fragt sich, wie man die briquettierte Kohle im Kanton absetzen könnte.

Herr Grossrat Egger hat in diesem Zusammenhang auch auf die Konzessionsgebühr hingewiesen. Wir wollen die Reduktion dieser Gebühr prüfen. Aber das muss wiederum zusammen mit dem Bund und den weitern Interessenten geschehen. Wir können von uns aus nichts unternehmen, weil der Bund die Ueberwachung dieser Gruben und die Verantwortung innehat.

Kann der Staat Bern die Kohlen absetzen? Er wird das können, wenn man die öffentlichen Gebäude veranlasst, solche Kohlen zu verbrennen. Ob das überall möglich ist, weiss ich nicht. Sofern das technisch möglich ist und der Bund dem Kanton zumutet, von diesen 500 Tonnen 100 oder 150 zu übernehmen, sind wir zur Prüfung der Frage bereit. Die Durchführung einer solchen Aktion geht aber nicht so leicht. Wir teilten vor ein paar Jahren einmal «Stöcke» aus den Waldrodungen zu, die wir nicht weggebracht hätten. Das Echo tönte nicht schön aus den Anstaltsbe-

trieben, wo diese Stöcke zersägt und verbrannt

werden mussten. Ich weiss nicht, ob es viel besser

tönen würde, wenn es hiesse, die zugeteilte Kohle

sei zu den Selbstkosten zu übernehmen. Dabei ist

ein Preismarkten kaum in Betracht zu ziehen,

weil die Kalkulation an der unteren Grenze ist

Wenn wir uns für den Kohlenabsatz im Inland einsetzen sollen, Herr Egger, wird man natürlich alle Möglichkeiten ausschöpfen müssen, denn es wird in Kandergrund heissen: «Alle für Einen.» Man wird dann nicht so vorgehen dürfen, dass man dank der Frachtermässigung alle Kohle weit weg schickt, z. B. nach Bellelay, sonst käme eine Gegeninterpellation in Gang mit Hinweis auf die Verschwendung von Frachten Darum sage ich: «Einem Meister steht es gut, wenn er das, was er befiehlt, selber tut.» Es wird bei dieser Kohlenzuteilung heissen: «Freiwillige vor!» Da sehe ich Herrn Egger kommen, um für die öffentlichen Gebäude in Frutigen auch einen Anteil zu nehmen. Die öffentlichen Gebäude müssen an einer solchen Aktion auch mitmachen, auch wenn dort bisher das Schulhaus mit Oel geheizt wurde.

Für die Aufrechterhaltung der Grube wird ein Akt der Solidarität nötig sein. Dann wird sich das, was Herr Grossrat Egger will, verwirklichen lassen. Aber eine bestimmte Antwort möchte ich erst erteilen, wenn vom Bund der Plan für die Fortsetzung des Betriebes und für die Verwendung der erzeugten Kohle im Rahmen von insgesamt 500 Tonnen monatlich vorliegt.

Präsident. Ist der Interpellant von der Beantwortung seiner Anfrage befriedigt?

Egger. Befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Tschumi und Mitunterzeichner betreffend Mangel an Alppersonal.

(Siehe Seite 177 hievor)

Tschumi. Der Mangel an Haupt- und Hilfspersonal beunruhigt die alpwirtschaftlichen Kreise immer mehr. Das berührt die ganze Landwirtschaft, aber mich persönlich beschäftigen vor allem die Verhältnisse in den Bergen. Der Mangel an Alppersonal kommt besonders seit 2 Jahren sehr zum Ausdruck. Vielfach war im Frühjahr 1947 und 1948 niemand da, um mit den Kühen auf die Berge zu ziehen. Da die Knechte fehlten, mussten die Bauern selbst diese Aufgabe zusätzlich auf sich nehmen und inzwischen ihre Betriebe im Tal vernachlässigen.

Welche Rolle die Nutzung der Alpen für uns spielt, sehen Sie daraus, dass wir im Berneroberland 2091 Alpweiden mit 52 000 Kuhrechten haben. Im Oberland werden über 75 000 Stück Vieh gehalten. Der Jahresertrag aus dem Rindviehbestand beträgt im Oberland, mit Ausnahme des Amtes Thun, über 40 Millionen Franken. Im Rindviehbestand sind etwa 80 Millionen investiert. Uns kann es nicht gleichgültig sein, ob für diese Werte gesorgt werde oder nicht.

Nicht alle Alpen werden durch fremdes Personal betreut. Auf vielen Alpen wird das Vieh von den Eigentümern besorgt. Ich spreche hier von den Korporationsalpen, wo das Vieh durch fremde Leute gesömmert wird. Die dort beschäftigten Leute gehen im Herbst, wenn das Vieh den Eigentümern zurückgebracht wird, wieder einer andern Arbeit nach, nehmen im Tal eine Dienstbotenstelle an, fällen Holz, oder arbeiten im Baugewerbe, usw. Diesen Alpbetrieb haben wir im Öberland, am Brienzersee, am rechten Ufer des Thunersees, im Amt Frutigen usw., auch im Jura und im Emmental. Bei uns setzt sich eine solche Alpwirtschaft aus 100 bis 200 Kuhrechten zusammen, die auf 30 bis 40 Besitzer verteilt sind. Jeder hat dort 1 bis 4 Stück Vieh. Das sind also alles kleine Leute, die ihr Vieh hinauftreiben. Daneben bringen sie Heu ein, arbeiten auch in der Fremdenindusrie und in der Heimindustrie.

Warum ist der Personalmangel erst in den letzten 2 Jahren so vehement aufgetreten? Er begann am Ende des Krieges, als unsere Bergburschen, die in Industrie und Bergbau tätig waren, nur noch mit den Versetzungsentschädigungen auf die Alp zu gehen gewillt waren. Zu den angestammten Knechten kamen andere, die Versetzungsentschädigungen bezogen. Dadurch entstand Misstimmung. Die un-

gelernten Knechte, die nur im Sommer in der Landwirtschaft tätig waren, im Winter im Baugewerbe usw. arbeiteten, bezogen zusammen mit der Versetzungsentschädigung mehr Lohn als der ständige, eingearbeitete, verantwortliche Käser. Dadurch wanderten die Leute immer mehr ins Baugewerbe und die Industrie ab und liessen sich nachher mit Versetzungsentschädigungen auf die Alpen dingen. Auf den 39. November 1946 wurde der Arbeitseinsatz aufgehoben. Von da ab war es für die Leute, die im Baugewerbe tätig waren, nicht mehr interessant, zu den normalen Löhnen auf die Alpen zu gehen. Infolgedessen mussten die Löhne erhöht werden; sie stiegen gegenüber der Vorkriegszeit auf das Drei- bis Vierfache. Die Vieh- und Produktenpreise sind bekanntlich nicht im gleichen Masse gestiegen.

Man kann nicht einwenden, die Bauern sollen annehmbare Löhne bezahlen, dann bekommen sie Leute genug. Das Alppersonal wurde von jeher besser bezahlt als die Knechte im Tiefland. Als im Jahre 1938 einem ledigen Melker durchschnittlich 70 bis 90 Franken bezahlt wurden, erhielt ein Alphirt schon Fr. 100.—. Im Jahre 1945 erhielt ein Melker durchschnittlich Fr. 130.—, ein Alpknecht Fr. 180.—, im Jahre 1948 wurden den Melkern Fr. 200.— bis Fr. 220.— bezahlt, den Alpknechten Fr. 240.— bis 260.—, zum Teil noch mehr. Die Alpschaften mussten diese Löhne bezahlen, weil sie sonst niemand für diese Stellen gefunden hätten.

Warum wollen die Leute nicht mehr auf die Berge? Sie haben in der Industrie bessere Löhne, geregelte Arbeitszeit, Ferien usw. Auf der Alp ist die Freiheit noch viel mehr beschränkt als beim Talbetrieb. Die Sennen bleiben vom Frühjahr bis zum Herbst auf der Alp, müssen am Morgen und Abend käsen, und fast Tag und Nacht dem Vieh nachlaufen. Die Unterkunft ist schlechter als im Tal; davon könnten die Aelpler, die vergangenen Sommer auf den Bergen waren, etwas erzählen. Nirgends war eine warme Ecke, überall um die Hütte herum war es nass. Einen Platz in der Industrie oder auf dem Banplatz tauscht man nicht gern gegen solche Verhältnisse.

Man sagte uns, wir sollten Italiener oder Oesterreicher anstellen. Unsere Meistersennen können sich aber nicht mit den Italienern verständigen. Die Zeit wäre ohnehin zu kurz, um den Leuten die Arbeit richtig beizubringen. Mit Oesterreichern wurde auch verhandelt, aber man erhielt von dort kein Personal. Man kann natürlich nicht irgendwelche Leute unbesehen auf die Alp nehmen. Die Leute müssen mit den Verhältnissen vertraut sein, spezielle Kenntnisse in der Viehpflege haben. Sie müssen melken können, teils braucht man sie auch beim Käsen und für die Käsepflege.

Weiter sagte man uns, die Bauern sollen selber zum Vieh schauen. An einigen Orten mussten sie tatsächlich abwechslungsweise 8 bis 10 Tage lang auf die Alp hinauf. Währenddessen wurde im Tal das Heu nicht eingebracht. So wurde auf der Alp die Sache schlecht gemacht und der Talbetrieb litt ebenfalls darunter.

Aus diesen Gründen sagten sich viele Leute, wenn keine Besserung eintrete, sei es gescheiter für die kleinen Bauern, statt sich im Tal und auf der Alp zu plagen, das Vieh zu verkaufen und in die Industrie abzuwandern. Das ist ein Zustand, der uns in den Berggebieten nicht gleichgültig sein kann. Darum reichte ich diese Motion ein. Sie verfolgt den Zweck, die Regierung zu bitten, Mittel und Wege zu suchen, um diesem Mangel abzuhelfen.

Wir wissen, dass seit dem 9. Juni 1944 eine Vorschrift besteht, wonach den vorheirateten Dienstboten und den Bergbauern finanzielle Beihilfen gewährt werden können. Das ist die sogenannte finanzielle Beihilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, die vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit durchgeführt wird. Aber damit allein ist uns nicht geholfen. Bei uns handelt es sich vor allem auch um das ledige Dienstpersonal. Ich bin mir voll und ganz bewusst, dass einer Hilfe gewisse Schwierigkeiten entgegenstehen. Aber ich möchte die Regierung bitten, einmal zu prüfen, ob man nicht auch diesen Leuten, bis die Hochkonjunktur einigermassen abflaut, irgendwelche Beihilfen verschaffen könnte, um so dem Mangel an ledigem Alppersonal abzuhelfen. Diese Massnahme würde nicht nur im Interesse der Alpschaften selbst erfolgen, sondern wir täten das im Interesse der Erhaltung unserer Bergbauern.

Aus diesem Grunde bitte ich die Regierung, die Motion entgegenzunehmen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Tschumi sprach von der Arbeitskraft und den Arbeitslöhnen in den Alpbetrieben. Er legte dar, dass man in den Bergen immer mehr Mühe habe, geeignete Arbeitskräfte zu finden, es sei denn, man würde Löhne bezahlen, die über alle Normen weit hinausgehen und die Sömmerung zu einem Verlustgeschäft gestalten. Wenn man vor dem Weltkrieg dem Alppersonal Fr. 100.— bezahlt habe, so müsse man jetzt im Berner Oberland Fr. 250.— leisten. Der Lohn des Alppersonals sei also in 10 Jahren auf das $2^{1/2}$ fache gestiegen.

Herr Grossrat Tschumi legte die Sorge dar, die aus den jetzigen Verhältnissen hervorgehen. Diese Sorgen bestehen auch in andern Ländern. Wenn die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter denen, die die Industrie bezahlt, angeglichen werden, verursacht das eine Steigerung des Indexes der Lebenshaltungskosten. In England und Schweden wurde diese Lohnerhöhung vollzogen. Die Folge ist eine gewaltige Steigerung der gesamten Lebenskosten, so dass beide Staaten Mittel einschiessen müssen, um die Lebenshaltung zu verbilligen. Die gleiche Frage Preis und Lohn wird also mit mehr oder weniger Intensität an verschiedenen Orten studiert.

Das Alppersonal rekrutiert sich aus Saisonarbeitern. Herr Tschumi sagte, ein Teil der Leute sei ständig in der Landwirtschaft beschäftigt, ein Teil sei nur im Sommer auf den Bergen, in der Zwischenzeit jedoch als Handlanger oder sonst in einem andern Berufe tätig.

Was kehrt nun der Staat auf dem Gebiete der Alpwirtschaft vor? Er führt einmal die alpwirtschaftliche Schule in Brienz, die den Zweck hat, das berufliche Können der Sennen zu heben. Jährlich werden in Brienz Alpsennenkurse durchgeführt. Der Aufwand des Staates beträgt etwa Fr. 65 000.—pro Jahr. Dann besteht seit 1932 ein Alpmulchen-Wettbewerb. Dieser wurde nicht zuletzt geschaffen,

um dem Aelpler, der Käse fabriziert, eine Auszeichnung zu geben und sein Standesbewusstsein zu heben.

Dann bestand die Versetzungsentschädigung, die im Hinblick auf die Landesversorgung notwendig war, die aber eine gewisse Verwirrung hinterliess, als sie im Jahre 1946 aufgehoben wurde.

Im weitern besteht die Beihilfenordnung, die allerdings nur für Verheiratete Beiträge vorsicht, also die ledigen Sennen auf den Bergen nicht erfasst.

All diese Massnahmen vermochten in der Zeit der Hochkonjunktur die Abwanderung in andere Berufe nicht zu verhindern. Herr Grossrat Tschumi legte dar, weshalb man heutzutage nicht mehr so gerne den ganzen Sommer auf den Bergen zubringe.

Im Jahre 1947 wurde dem Regierungsrat durch die Interessenten mitgeteilt, es sei nicht mehr möglich, Personal zu finden, man müsse eine Extrazulage gewähren können, und der Staat müsse dabei helfen. Es bestehe ein absoluter Ausnahmezustand. Man glaubte das und der Staat richtete zirka Fr. 25000.— aus, die im Oberland als Zulagen für das Alppersonal verwendet wurden. Der grösste Teil davon fiel auf das Amt Interlaken, angeblich weil dort am meisten genossenschaftliche und korporative Alpbetriebe bestehen. Der Einfluss dieser ausserordentlichen Zulagen war nicht sehr gross. Es konnte nur eine unbedeutende Reduktion der Produktionskosten von 0,88% bewirkt werden.

Bei diesem Anlass untersuchte man, woher die Sennen kommen. Im Berner Oberland zählt man noch heute auf 3000 Alpen rund 3500 sogenannte Sennen oder Aelpler. Von den 464 durch die Aktion erfassten Aelplern sind 102 Holzer, 108 Landarbeiter und 234 stammen aus anderen Berufen. Das zeigt, dass da eine gewisse Abwanderung stattgefunden hatte.

Im Jahre 1948 wurde die Aktion auf dringendes Begehren der Interessenten wiederholt. Dabei ergab sich, dass man damit nicht nur Zufriedene schafft, sondern auch Unzufriedene, weil diejenigen, welche nicht abgewandert waren und also keine Zulagen erhielten, sich benachteiligt fühlten. Namentlich die Leute, die als Familienangehörige auf Alpen tätig sind, wurden nicht erfasst. Sie empfanden den Unterschied als Unrecht. Darum glaubt der Regierungsrat, man könne nicht auf diesem Wege weiterfahren, das sei für 1947 und 1948 ein Ausnahmezustand gewesen. Die Interessenten werden andere Lösungen finden müssen. Auch der Regierungsrat wird überlegen, was zur Erhaltung des Alppersonals getan werden kann. Dabei zeichnen sich zwei Methoden ab. Die wirksamste Hilfe erfolgt durch Förderung des Absatzes, wobei das Vieh im Vordergrund steht. Das ist die klarste Lösung. Man erreicht dort weit mehr als wenn man irgendwie durch Beiträge in den Produktionsprozess eingreift. Das gegenwärtige Provisorium kann nicht andauern. Die Haupthilfe muss in der Verbesserung des Absatzes liegen. Durch die Alpmulchenprämiierungen wurde das Berufsniveau der Alpkäser gehoben, der Käse qualitativ verbessert und er lässt sich auch besser absetzen. Nun wird man einwenden, nur auf einem kleinen Teil der Alpen werde noch Käse hergestellt, auf dem Grossteil werde reine Viehaufzucht getrieben. Dafür hat

sich der Kanton bisher an Ausmerzaktionen des Bundes für geringwertiges Zuchtvieh finanziell beteiligt.

Schliesslich unterstützen wir noch den Alphüttenbau sowie die Verbesserung des Alpbetriebes durch Unterstützung des Wegbaues. Der jährliche Aufwand für die Verbesserung der Alpwirtschaft des Berner Oberlandes erreicht Fr. 130000.-.

Ich bin bereit, die Motion von Herrn Grossrat Tschumi im Namen der Regierung als Postulat entgegenzunehmen. Der letzte Satz der Motion führt ja ohnehin dazu, mit Ihnen diese nicht gerade leichten Fragen weiter zu verfolgen.

Präsident Ist der Motionär einverstanden, seine Eingabe in ein Postulat umzuwandeln?

Tschumi. Ja.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Haldemann und Mitunterzeichner betreffend Zuteilung junger Landwirte zu den Berittenen oder Traintruppen.

(Siehe Seite 385 hievor.)

Haldemann. In der Septembersession habe ich

folgende Interpellation eingereicht:

«Die Verdrängung des Pferdes durch die Motorfahrzeuge in unserer Armee und im Handel und Gewerbe zeitigt nachteilige Folgen für einen Teil unserer Landwirtschaft. Mit der Motorisierung der Armee verlieren unsere Bauernsöhne die Möglichkeit, sei es als Kavallerist, Fahrer oder Trainsoldat, im Miltärdienst mit dem Pferd umzugehen.

In einzelnen Landesgegenden unseres Bernerlandes, wie Emmental, Schwarzenburgerland, Oberland, ist es für den Landwirt unmöglich, Motor-

fahrzeuge im Betrieb zu verwenden.

Ist der kantonale Landwirtschafts- und Militärdirektor bereit, alles zu tun, um der betroffenen Landwirtschaft zu helfen und sich dafür zu verwenden, dass die jungen Leute aus diesen Gegenden, sofern sie zu Hause Pferde halten, bei der Rekrutierung den Berittenen oder Traintruppen

zugeteilt werden?»

Seit dem letzten Weltkrieg ist das Pferd durch Motorisierung der Armee stark in den Hintergrund gestellt worden. Das hat zur Folge, dass Bauern und Dienstboten im Dienst statt eines Pferdes ein Motorfahrzeug erhalten. Das zeitigt für die bäuerliche Jungmannschaft nachteilige Auswirkungen. Die Notwendigkeit, in der Rekrutenschule mit Pferden umzugehen, hatte für die Bauernsöhne erzieherischen Wert. Sie blieben so auch im Dienst mit der Landwirtschaft verbunden. Im Militär wurden die Leute mit Wartung und Pflege des Pferdes von Grund auf vertraut, was später sowohl für den Bauern wie für den Dienstboten nützlich war. Die heutige Motorisierung verschärft die Landflucht. Vielen Burschen gefällt der Motor; sie kehren der Landwirtschaft den Rücken und melden sich als Chauffeure usw. anderswo. Die, welche eigene Motorfarhrzeuge haben, begeben sich damit besonders sonntags auf die Strasse und helfen die Unfallgefahr vergrössern. Diese Leute kommen spät heim, der Vater muss die Arbeit allein verrichten. Das sind Nachteile.

Ich weiss, die Zeiten sind vorbei, wo man den Anken vom Bättiwilerberg nach Bern trug, wo man Käse auf dem Leiterwagen von Bern nach Langnau und Trubschachen führte. Aber die Zeiten sollten nicht vorbei sein, wo ein Reitwägeli auf der Landstrasse noch sein Recht hat. Wenn man jedoch am Sonntag das Motorenrasen sieht, wagt sich kein Bauer mehr mit dem Fuhrwerk auf die Landstrasse. Er und seine Leute würden sich in Lebensgefahr begeben.

Es gilt, begangene Fehler in der Motorisierung wiedergutzumachen. Als Kavallerist möchte ich hierzu mithelfen. Ich möchte den Regierungsrat und auch die Nationalräte, die im Grossen Rat sind, bitten, ihr Möglichstes zu tun, damit unsere Armee wieder mehr Pferde hält und die bäuerliche Jungmannschaft bei den Rekrutenaushebungen zu den Einheiten mit Pferden zugeteilt wird. Ich hoffe, dass die nationlrätliche Militärkommission, die in den nächsten Tagen über das Bestehen oder Nichtbestehen unserer Reiterei zu entscheiden hat, ihre Wahl unter Würdigung dieser Gedanken treffen

Stähli, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was wird heutzutage von der Motorisierung nicht alles erfasst, was will man nicht alles motorisieren! Der Interpellant glaubt, die gegenwärtige Motorisierung in der Armee habe Rückwirkungen auf die Landwirtschaft, indem die Leute im Militärdienst immer weniger mit Pferden zu tun hätten, sondern mehr und mehr Motoren bedienen müssten. Ich glaube auch, dass dem so sei. Das ist eine Zeiterscheinung. In der Tagespresse wird viel darüber berichtet. Ich erhielt zufällig soeben eine Zeitung, in der ein grosser Titel lautet: «Unverdaute Motorisierung». Es heisst da, dass in der Armee viel zu viel motorisiert werde. Dadurch werde die Mentalität der landwirtschaftlichen Bevölkerung geändert, der Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande verschärft.

Die Lösung der Fragen, die Herr Grossrat Haldemann aufrollt, ist komplex, sie muss schon bei der Erziehung, im Elternhaus, beginnen. Sie muss in der Schule fortgesetzt werden, damit dort nicht auch noch der Gedanke der Motorisierung und Uebermotorisierung ins Kraut schiesst. — Es stimmt, in der Landwirtschaft und zum Teil auch im Gewerbe sind der Mechanisierung und Motorisierung gewisse Grenzen gesteckt.

Die Armee beruht heute auf ganz anderen Voraussetzungen als früher. Sie braucht Motorisierung und muss ihren Weg gehen, wenn sie ihrem Zweck genügen soll. Wir hätten gar nicht genügend Pferde, um heute alles dem Pferdezug anzuvertrauen. Auch aus andern Gründen kann sich die schweizerische Armee der Motorisierung nicht entziehen. Wie weit man gehen soll, müssen diejenigen entscheiden, die für die Armee als Ganzes verantwortlich sind. Doch glaube ich zu wissen, dass an der Spitze der Armee sich auch Leute hefinden, die wissen, dass die Heeresmotorisierung besonders im Berggebiet ihre

Grenzen hat, auch wegen der Schwierigkeit, in einem längeren Krieg oder Aktivdienst die Triebstoffe zu beschaffen. Aber die Tatsache bleibt bestehen, dass einzelne Waffen unserer Armee mit Motoren versehen werden. Das erklärt sich daraus, dass im Kampf nicht mehr der Mann, sondern die Feuerkraft im Vordergrund steht. Das führt zu automatischen Waffen. Diese brauchen riesige Mengen von Munition. Unsere Feldartillerie wird umorganisiert, das 7,5 cm-Geschütz verschwindet. Die Bewaffnung erfolgt einheitlich mit der 10,5 cm-Kanone. Auch in der übrigen Artillerie werden grössere Kaliber kommen. Das braucht viel mehr Munition. Die Lasten werden grösser. Die grösseren Lasten führen auf den grossen Strassenzügen fast zwangsläufig zur Motorisierung. — Im weitern muss sich die Armee gegen Flieger schützen. Sie kann nicht mehr Tagesmärsche vollbringen. Das führt zu Nachtbewegungen, die innert weniger Stunden erfolgen müssen. Das drängt wiederum zur Motorisierung, weil diese mit viel weniger Bedienung viel grössere Lasten bewältigt. Das was Herrn Haldemann am nächsten liegt, die Dragonerschwadronen, werden von 30 auf 24 vermindert. Der Bedarf an Kavalleriepferden wird also kleiner. Selbstverständlich werden weniger Kavalleristen rekrutiert. Bei der gesamten Artillerie kommen die Fahrer in Wegfall. Die Aushebungskommission besteht aus Organen des Kantons und des Bundes. Der Mann aber, welcher die Rekruten auf die Waffengattungen verteilt, ist ein Vertreter des Eidgenössischen Militärdepartements. Von 100 Soldaten sind 50 Infanterie, 14 Artillerie, 7 leichte Truppen, 7 Flieger und Flab, 7 Genie, 8 Train, 4 Sanität, 1—2 Verpflegung und 1-2 in der Heeresmotorisierung. Die Abgänge in den Einheiten werden durch neu zugeteilte Rekruten ausgefüllt. Damit ist bei der Rekrutierung ein enger Rahmen gezogen. Möglich ist bestenfalls, die Landwirte diesen 24 Schwadronen, den Pferdeführern der Infanterieeinheiten und dem Train zuzuteilen. Bei der Aushebung sieht man die Wirkung von Schule und Erziehung. Der Offizier, der bei uns aushebt, sagt, dass von 100 Bauernburschen, die dienstpflichtig werden, nur 10 zum Train wollen. Bekanntlich ist es bei der Waffenzuteilung nicht mehr wie früher, wo es hiess: «Diensttauglich, Infanterie, fort!» Heute fragt der Aushebungsoffizier nach besonderer Neigung für eine bestimmte Waffengattung. Dann heben die jungen Burschen den Kopf und wollen Einteilung zu den leichten Truppen. Warum? Weil diese motorisiert sind. Deshalb hat der Aushebungsoffizier Mühe, genügend Leute für die andern Waffengattungen zu bekommen. Die Aufgabe besteht also darin, die Leute aus der Landwirtschaft nach Möglichkeit dem Train zuzuteilen, was gerade den Bauernsöhnen unangenehm ist. Die andere Möglichkeit ist die, die Bauernsöhne als Pferdeführer den einspännigen Karren und der Infanterie zuzuteilen, die mit der Vielgestaltigkeit der Bewaffnung und Verwendung eine ganz andere Truppengattung darstellt als anno dazumal.

Wir werden den Rekrutierungsoffizieren derartige Wünsche überbringen. Und Sie alle sind so gut und setzen sich in Schule und Elternhaus und wo Gelegenheit besteht, für eine Erziehung ein, die nicht in der Motorisierung das einzige Heil erblickt. Ich wohnte einmal einer Rekrutierung bei. Als der

Aushebungsoflizier sagte, man könne keine Rekruten mehr den leichten Truppen zuteilen, liessen die enttäuschten angehenden Soldaten den Kopf hängen und verliessen mit dem Dienstbüchlein in der Hand mit unzufriedener Miene den Saal. — Dieser Zug hat einen grossen Teil des Volkes erfasst. Unlängst sah ich auch in England, wie stark die Motorisierung fortschreitet. In Amerika ist angeblich ohne Motor überhaupt nichts mehr möglich. Das sind Erscheinungen, die zeigen, wie sehr wir im Zeitalter der Motorisierung stehen. Unsere Aufgabe ist es, diese in einem vernünftigen Rahmen zu bewahren.

Ich möchte der Interpellation in der Weise Folge geben, dass man diese Wünsche den Rekrutierungs-Offizieren nahe legt. Im aargauischen Grossen Rat wurde übrigens die gleiche Interpellation gestellt. Ich habe die Antwort bei mir, will sie nicht ablesen. Ich dachte mir, jene Interpellation sei eine gute Vorübung gewesen für das, was wir hier machen.

Haldemann. Ich erkläre mich von der Beantwortung meiner Interpellation befriedigt.

Wahl von 2 Abgeordneten in den Ständerat.

Geissbühler (Liebefeld). Wir stehen wieder vor der Wahl zweier Mitglieder in den Ständerat. Im Namen unserer Fraktion möchte ich dazu folgende Ausführungen machen. Vor einem Jahr verfocht hier der damalige Fraktionspräsident, Herr Grossrat Bratschi, in einem glänzenden Votum den Auspruch unserer Fraktion. Ich nehme an, dass sich die meisten Ratskollegen noch an das erinnern, was Kollege Bratschi damals sagte. Ich möchte heute wiederum den Anspruch unserer Fraktion auf das eine Ständeratmandat anmelden.

Es ist klar, dass beim heutigen Kräfteverhältnis der politischen Gruppen der starken Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei das eine Mandat zukommt. Dieser Anspruch wird von unserer Seite ohne weiteres anerkannt und unterstützt. Aber es scheint uns, dass angesichts der Kräfteverhältnisse im Kanton auch unser Anspruch gerechtfertigt sei. Wir massen uns also das Recht an, ihn geltend zu machen.

Vor einem Jahr illustrierte Kollege Bratschi zahlenmässig die Entwicklung der politischen Verhältnisse in unserem Kanton während der Jahre 1943 und 1947, in welchen Jahren Nationalratswahlen stattfanden, sowie für das Jahr 1946, wo Grossratswahlen durchgeführt wurden. Es wurde auch auf die grosse politische Bedeutung der Ständeratswahl hingewiesen. An all diesen Tatsachen hat sich im Laufe des letzten Jahres gar nichts geändert. Wenn ich die Gründe, die für unseren Anspruch reden, nicht nochmals auseinandersetze, will das nicht heissen, dass sie nicht mehr bestünden, oder dass jetzt andere Ueberlegungen massgebend seien.

Etwas allerdings hat sich gegenüber der letzten Wahl enscheidend geändert. Heute muss ein Mitglied des Ständerates auf alle Fälle neu gewählt werden, weil ein bisheriger Mandatär nicht mehr kandidiert, Herr a. Regierungsrat Mouttet. Das

Argument, man wolle keinen bisherigen Inhaber des Amtes wegwählen, fällt also dahin.

Seit Jahrzehnten ist es Brauch, dass ein Mandatär aus dem deutschsprachigen und einer aus dem welschen Kantonsteil gewählt wird. Ich glaube nicht, dass heute jemand daran denkt, an dieser staatspolitisch klugen Verteilung der beiden Ständeratsmandate etwas zu ändern. Dass es uns ernst ist, der sprachlichen Minderheit im Jura ein Mandat zuzuhalten, beweist unser Vorschlag. Wir könnten es uns im deutschen Kantonsteil nicht leisten, unsere Jurassier durch eine ungerechtfertigte Wegnahme des Mandates vor den Kopf zu stossen.

Bis jetzt war es ferner Brauch, dass in den Ständerat ein Mitglied des bernischen Regierungsrates gewählt wurde. Wir haben auch Mitglieder des Regierungsrates im Nationalrat. Ich glaube nicht, dass man daran etwas ändern wolle. Sicher ist es für den Kanton Bern nötig, dass Regierungsmitglieder im Nationalrat sitzen. Ebenso nötig scheint uns aber zu sein, dass ein Mitglied der Regierung im Ständerat sitzt. Dem sollte man bei der heutigen Wahl Rechnung tragen. Dadurch wird der Einfluss des Kantons Bern in eidgenössischen Angelegenheiten verstärkt. Das will nicht heissen, dass der vorzüglich qualifizierte Kandidat und bisherige Inhaber des Mandates, Herr Ständerat Weber, sein Amt als Vertreter des Kantons Bern nicht glänzend erfüllen würde. Aber dadurch, dass ein Mitglied des Regierungsrates zugleich im Ständerat sitzt, erhält das Mandat ein besonderes Gewicht. Der Kanton Bern, der im Bundeshaus einiges im Feuer hat, darf es sich nicht leisten, seine Position irgendwie zu verschlechtern und seinen Einfluss durch eigenes Verschulden zu schmälern.

Heute sitzen 4 Mitglieder der Regierung im Nationalrat. Wenn unser Kandidat gewählt werden sollte, so müsste nach den bestehenden Vorschriften der jüngst gewählte Regierungsrat als Nationalrat zurücktreten und es könnte unser Kandidat in den Ständerat einziehen.

Die Vertretung ist seit einigen Jahren sehr einseitig, indem von den 4 Mitgliedern der Eidgenössischen Räte alle den bürgerlichen Parteien angehören. Ich möchte nicht falsch verstanden werden-Es ist selbstverständlich, dass das Gesetz für alle gilt. Es trifft diese Regelung gelegentlich auch Vertreter anderer Parteien. Wir sahen das bei der Wahl der Regierungsräte Gafner, Feldmann, Mœckli. Wir stimmten zu, um bei der Wahl unserer Kandidaten ebenfalls frei entscheiden zu können. Aber das ändert nichts an der Tatsache, dass von unseren 3 Mitgliedern in der 9-köpfigen Regierung kein einziges Mitglied im eidgenössischen Parlament ist. Es hätte schon mehrmals Gelegenheit bestanden, dies zu ändern. Der Grosse Rat hat bisher unseren Anspruch immer abgewiesen. So ist die einseitige Vertretung unserer Regierung im eidgenössischen Parlament entstanden. Heute besteht Gelegenheit, dies zu ändern, indem der Grosse Rat unseren Kandidaten wählt, der ebenfalls ein fähiges Mitglied der Regierung ist.

Ich möchte Ihnen im Hinblick auf die politische Tragweite des heutigen Entschlusses das Begehren unserer Fraktion dringend ans Herz legen und Sie bitten, unserem Kandidaten, Regierungsrat Georges Mœckli zu stimmen.

Ich glaube, es sei nicht nötig, speziell über die Person von Regierungsrat Mæckli eingehend zu berichten. Wir haben ihn seit 10 Jahren in seinem Departement an der Arbeit gesehen. Er ist ein gründlicher Kenner der jurassischen Frage, ein warmer Verfechter der Interessen seiner engeren Heimat und zugleich eine Persönlichkeit, die auch dem eidgenössischen Parlament wohl ansteht. Ich bitte Sie deshalb, den Kandidaten einer Minderheit hier im Rate, aber zugleich der stärksten Partei im Kanton und in der ganzen Schweiz zu wählen.

Noch ein Wort zum Anspruch der freisinnigen Partei auf das Ständeratsmandat. Kollege Bratschi hat hier seinerzeit darauf hingewiesen, dass die freisinnige Partei das Mandat seit 20 Jahren überhaupt nie aus eigener Kraft erhalten konnte, sondern nur darum, weil immer die geschlossenen bürgerlichen Parteien den Kandidaten der freisinnigen Partei wählten. Die Mehrheit war allerdings manchmal etwas brüchig. Es kam auch etwa vor, dass sich der freisinnige Kandidat einer Nachwahl unterziehen musste. Aber schliesslich wurde der Anspruch der Sozialdemokraten immer abgewiesen. Diese Stichwahlen erzeugten in der Mehrheit des Rates immer ein Unbehagen, weil man der stärksten Partei eine gerechte Vertretung immer vorenthielt. Diesem Unbehagen, dieser Ungerechtigkeit und all den geschilderten Umständen kann man heute Rechnung tragen, indem man die Stimme unserem Kandidaten gibt. Das scheint uns ein Akt der politischen Klugheit und Gerechtigkeit zu sein. Wählen Sie den Kandidaten der Arbeiterschaft. Diese stellt einen Machtfaktor dar und hat sich bei Abstimmungen über bernische Gesetze oft als ausschlaggebend erwiesen. Sie hat zum Fortschritt für unser ganzes Volk beigetragen. Es gibt kein Argument, unseren Anspruch abzulehnen. Ich bitte den Grossen Rat, unserem Kandidaten, Regierungsrat Mæckli, sowie dem bisherigen Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, Herrn Ständerat Weber, die Stimme zu

Studer. Ich glaube unseren Kandidaten auch nicht vorstellen zu müssen. Kollege Schlappach ist allen bestens bestens bekannt. Er ist eines der amtsältesten Mitglieder des Grossen Rates, gehört diesem seit 27 Jahren an. Dass die Wähler seines Amtes ihn sechsmal in unsere kantonale Behörde gewählt haben, ist für ihn ein gutes Zeichen. Herr Schlappach ist Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Er ist Gemeindepräsident von Tavannes. Besonders erwähnen möchte ich, dass er Präsident der jurassischen Dekretsbahnen ist. Wenn Kollege Geissbühler vorhin erwähnte, es gebe im eidgenössischen Parlament aussergewöhnlich wichtige bernische Fragen zu vertreten, möchte ich daran erinnern, dass diesen Herbst für unsere bernischen, besonders die jurassischen Dekretsbahnen eine Standesinitiative eingereicht wurde. Herr Schlappach wäre der gegebene Mann, die bernischen Interessen in dieser wichtigen Sache bestens zu vertreten. Ich weiss, Kollege Schlappach hat impulsives, welsches Blut. Wir mussten das vor einem Jahr besonders erfahren, als über die Wahl des

bernischen Baudirektors diskutiert wurde. Er setzte sich mit Vehemenz für Regierungsrat Mæckli ein. Es ist auch kein Fehler, dass er Antiseparatist ist.

Sozialdemokratischer oder freisinniger Ständerat? Ich möchte nicht wiederholen, was ich in den letzten 2 Jahren an diesem Pult hierüber sagte, nur einige kurze Bemerkungen vortragen. Auch die Sozialdemokraten wissen, dass ein Ständerat nicht ein Partei-, sondern ein Ständeverteter ist. Andernfalls hätte die freisinnige Partei sicher keinen Anspruch auf ein Ständeratsmandat.

In den letzten Nationalrats- und Grossrats-wahlen hat sich erwiesen, dass das Bernervolk noch zu ²/₃ bürgerlich ist. Der Wille des Bernervolkes wäre ganz bestimmt, zwei bürgerliche Vertreter in unsere Ständekammer zu senden. Ich sage ausdrücklich, zwei bürgerliche. Die Herren der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, mit denen wir vor einem Jahr hierüber diskutierten, werden bestätigen, dass ich sagte, es sei klar, dass diese Partei auch zwei ihrer Männer in die Ständekammer abordnen könnte. Das ist also keine Parteiangelegenheit, vor allem keine Sache der freisinnigen Partei, wie man es deuten will, sondern eine gesamtbürgerliche Sache. Ich wiederhole das, was ich schon bei der letztjährigen Ständeratswahl sagte — auch auf das Risiko hin, nochmals in der Tagwacht kritisiert zu werden: Wenn im Grossen Rat 1 Sozialdemokrat mehr wäre als bürgerliche Mitglieder, würden sicher 2 Sozialdemokraten in die Ständekammer abgeordnet. (Protestrufe.) Wenn die Sozialdemokraten nicht des bestimmtesten wüssten, dass bei der Volkswahl der Ständeräte zwei Bürgerliche gewählt würden, hätten sie schon lange die Initiative zur Einführung der Volkswahl des Ständerates ergriffen. Davon wurde hier schon manchmal gesprochen. Wenn heute das Bernervolk wählen könnte, würden zwei bürgerliche Ständeräte gewählt, davon bin ich überzeugt. Wir sind die Vertreter des Bernervolkes, wir tragen die Verantwortung Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den beiden bürgerlichen Kandidaten die Stimme zu geben, das heisst dem bisherigen Ständerat Weber und unserem Kandidaten, Herrn Grossrat Schlappach.

Buri. Wie Ihnen allen bekannt ist, wird die Bauern, Gewerbe- und Bürgerfraktion bei diesem Entscheid den Ausschlag geben. Gestatten Sie mir deshalb, hier ein paar Ausführungen zu machen, die zum Teil grundsätzlicher Natur sind und überdies die Haltung der Fraktion in dieser Frage klarlegen.

Einmal ein kurzer Rückblick auf die vergangenen Jahre: Seit dem Jahr 1918 wurde die bernische Ständevertretung immer durch die freisinnige Partei und die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gestellt. Das dauerte unverändert fort, trotzdem innerhalb der verschiedenen Parteien bezüglich ihrer Stärke gewisse Veränderungen eingetreten sind. Wir sind heute noch der Meinung, dass die Mehrheit des Bernervolkes in der bürgerlichen Koalition der Bauern-, Gewerbe-, und Bürgerpartei, der freisinnig-demokratischen Partei, des parti liberal jurassien und der katholisch-konservativen Partei vereinigt sei. Die beiden bisherigen Vertreter haben überdies in sehr geschickter Weise auch die sprachlichen Elemente vertreten, indem einer vom

deutschen Kantonsteil und einer vom Jura kam. Ausserdem wurde meistens ein Mitglied des Regierungsrates und eines aus dem Grossen Rat abgeordnet. Die Tatsache, die auch heute nicht bestritten wird, dass es sich bei den beiden bisherigen Vertretern um hervorragende eidgenössische Parlamentarier handelt, hat denn auch 1947 neuerdings dazu geführt, dass sich unsere Fraktion zur Unterstützung von Herrn Mouttet bereit fand, trotzdem ihm seinerzeit namentlich von bäuerlichen Mitgliedern unserer Fraktion vorgeworfen wurde, er habe in der Frage der Preisfestsetzung für das Getreide eine falsche Haltung eingenommen. Das musste Herr Mouttet jeweilen damit büssen, dass er einen ganz wesentlichen Stimmenausfall hatte.

Bei der letzten Wiederwahl war noch recht lange seitens der sozialdemokratischen Partei von einem Wortbruch der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, insbesondere ihres Präsidenten, die Rede. Noch im Dezember wurde ich im «Volksrecht» des Wortbruches bezichtigt. Aber ich erhielt im Laufe der Jahre einen breiten Buckel. Ich sagte letztes Jahr, wir hätten in voller Freiheit und Würdigung aller Umstände zu diesen Wahlen Stellung genommen. Wir liessen uns weder von der einen noch von der andern Seite beeinflussen und beeindrucken. So kam unser Resultat immer zustande. Wenn die sozialdemokratische Partei der Meinung war, dass ihr dieses zweite Mandat unbedingt zukomme, weil sie zahlenmässig einen Vorsprung aufweisen konnte, erinnerten wir immer daran, dass die Ständeratsvertreter nicht nach dem Proporz, sondern nach dem Mehrheitssystem gewählt werden. Wir sind deshalb der Meinung, dass die Wahl im Jahre 1947 keinen Wortbruch darstellte, sondern absolut berechtigt

Nun die Wahl 1948: Ich erklärte hier schon letztes Jahr, dass wir jedes Jahr zu dieser Frage unvoreingenommen wieder Stellung nehmen werden. Die sozialdemokratische Partei machte ihren Anspruch rechtzeitig geltend, desgleichen die freisinnige Partei. Ich möchte hier auf die Argumentation in den beiden Briefen nicht weiter eintreten. Die sozialdemokratische Partei erklärte im Wesentlichen, dass sie aus den Nationalratswahlen 1947 gestärkt hervorging, brachte auch weitere Argumente, die hier schon verschiedentlich vertreten wurden. Die Freisinnigen erklärten, trotz den Differenzen, die unter uns bestehen, habe sich an der grundsätzlichen staatspolitischen Einstellung dieser Gruppen nichts geändert.

Unsere erste Antwort an diese politischen Gruppen lautete so, dass wir nach wie vor den Anspruch des Jura anerkennen, auch wenn hiefür keine gesetzlichen Grundlagen bestehen; wir seien allerdings der Meinung, dass der andere Sitz dem deutschen Kantonsteil zukommen müsse und dass wir für diesen neuerdings Herrn Ständerat Weber portieren werden. Von den politischen Gruppen ist unser Anspruch auf den einen Sitz nicht bestritten, sondern uns sogar die Unterstützung zugesichert worden.

Für den zweiten Sitz aher begann sofort eine rege Diskussion. Offensichtlich entstand durch die Ereignisse, wie sie sich im Juni dieses Jahres abwickelten, eine Störung. Es ist sonst nicht Brauch, dass man den Hausstreit auf die Gasse trägt und die schmutzige Wäsche vor aller Leute Augen auf-

hängt. Ich sehe mich veranlasst, hier ein paar Feststellungen zu machen, weil man gerade gestützt auf unseren Entscheid nun eigentlich der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion die volle Verantwortung für das jetzige Auseinanderflliegen der bürgerlichen Gruppierung unterschieben will. Die Spannungen zwischen der freisinnigen Partei und der katholisch-konservativen Partei, die im Anschluss an die Regierungsersatzwahl entstanden, werden wohl nicht so rasch überbrückt werden können. Wir legen die Worte, die im Wahlkampf fielen, nicht auf die Goldwage. Aber es berührt doch eigenartig, wenn sogar im Kanton Bern sich der Kampf teilweise auf dem niederen Niveau eines «Kulturkampfes» bewegte. Wenn die katholisch-konservative Gruppe den Entschluss fasste, auf keinen Fall einen freisinnigen Kandidaten zu unterstützen, möchten wir wenigstens nicht die Verant-

wortung dafür einstecken. Es scheint auch, dass gewisse Herren vom Jubiläumsjahr 1948 eine ganz besondere Einspritzung verspürten und im Laufe der Monate einen grossen Kampfgeist entwickelten, der selbst von ihren eigenen Leuten nicht mehr recht gebilligt werden kann. Es wurden Artikel geschrieben - ich gebe zu, die bernischen Blätter nahmen sie nicht auf, allen Respekt vor ihnen — die irgendwo im schweizerischen Blätterwald erschienen. Es ist uns Hans was Heiri, ob derartige Betrachtungen in der Appenzeller-Zeitung oder in einer bernischen, freisinnigen Zeitung erscheinen. Der Sinn ist eindeutig. Es geht darum, unsere Partei und unsere Arbeit in irgend einer Form in der Oeffentlichkeit zu disqualifizieren, um daraus politisches Kapital zu schlagen und gewisse Träume zu verwirklichen, die die Leute im Laufe dieses Jahres hatten. Ich muss hier speziell auf einen Artikel in der Appenzeller-Zeitung vom 23. September hinweisen, der von einem freisinnigen Parteisekretär geschrieben wurde. Es berührt uns schon eigenartig, wenn man in einem Moment derart gegen unsere Partei argumentiert, wo man uns nötig hätte, um die bürgerliche Front wieder zu konstruieren. Unsere Gruppe nahm Kenntnis, dass sich die Leitung der freisinnigen Prrtei von derartigen Aeusserungen distanziert. Ich glaubte, das würde etwas anhalten, nachdem wir versucht hatten, Klarheit für die Zukunft zu schaffen. Das scheint aber bereits zu viel verlangt zu sein. Im «Démocrate» vom 12. November, also Ende letzter Woche, las ich in einem längern Artikel einen Passus, der sich in erster Linie auf unsere Partei bezieht. Es wird dort die Situation für die Ständeratswahl geschildert und gesagt: «Il s'agit maintenant pour le canton de savoir s'il va être commencé par une coalition d'intérêts partisans, unie seulement dans la défense de l'Etat vache-à-lait et touche-àtout.» Das sind Komplimente für uns. Weiter heisst es: «A chacun de prendre ses responsabilités en songeant à l'avenir. Le groupe agrarien a désigné une délégation chargée de négocier avec les radicaux au sujet de l'élection au Conseil des Etats. Il pense pouvoir recommencer les marchandages grâce auxquelles on a sauvé une ou deux fois le siège de M. Mouttet. Mais les radicaux sont décidés à ne pas se laisser entraîner de nouveau dans ces manœuvres peu reluisantes . . . etc.» Das ist eine Ungehörigkeit und unerhörte Beleidigung gegen-über unserer Partei. Wir wollen allerdings dankbar sein, dass man so einfältig die Karten abdeckt und uns im richtigen Moment sagt, was man tatsächlich von uns hält. Dass man in der Angelegenheit auch mit Unwahrheiten umgeht, muss ich wegen der Zeitungspolemik sagen, die einsetzen wird. Ich kenne das genau. Es ist nämlich nicht so, dass ich diese Aussprache verlangt hätte. Ich sagte, wir seien hierzu unter gewissen Voraussetzungen bereit. Also nicht wir haben die Aussprache verlangt; wir waren jedoch bereit, zu erscheinen, sich gegenseitig auf berndeutsch «den Kropf zu leeren.» Es wurde kein Kuhhandel abgeschlossen, wie man das wieder dartun will, sondern wir sagten unsere Meinung, namentlich vertrat ich den Standpunkt, dass sich die bernische Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei auf keinen Fall durch irgendwelche Drohungen, die uns in bezug auf die eidgenössische Politik gemacht wurden, auf die Knie zwingen lasse. Wenn man bereit ist, auf dieses Material weiter einzutreten, habe ich auch noch Verschiedenes zu publizieren.

Nun zurück zur Sache und zum Anspruch des Jura. Wir verhandelten letztes Jahr gerade infolge der Schwierigkeiten, die wir mit dem Jura hatten, mit dem Comité de Moutier. Es wurde mir nachher vorgeworfen, das sei kein verhandlungsfähiges Organ. Dieses Comité setzte sich nachher restlos für Herrn Ständerat Mouttet ein, aus der richtigen Ueberlegung heraus, dass, wenn schon dem Jura ein Vertreter zugebilligt werde, man erwarten könne, dass er im Jura einen gewissen Boden habe. Das hatte Herr Ständerat Mouttet zweifellos im Jahre 1947, denn hinter ihm stand die jurassische liberale Partei, die katholisch-konservative Gruppe und der Landesteilverband der Bauern-, Gewerbeund Bürgerpartei. Für dieses Jahr verhält es sich etwas anders. Wenn man sagt, der Jura soll neuerdings seinen Vertreter haben, muss ich feststellen, dass der Kandidat der freisinnigen Partei im Jura nur noch die Uuterstützung seiner Partei hat, währenddem der Kandidat der sozialdemokratischen Partei im Jura von der katholisch-konservativen Gruppe — Herr Bichel ist nicht da, wird dies aber bestätigen — und überdies vom Landes-teilverband der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei unterstützt wird. Diese Tatsache kann nicht ausser Acht gelassen werden.

Was nun die Vertretung im eidgenössischen Parlament anbelangt, die schon Herr Geissbühler erwähnte, so war bis heute die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei mit zwei, die freisinnig-demokratische Partei mit zwei Regierungsräten vertreten (1 im Netionalrat und 1 im Ständerat). Die sozialdemokratische Partei war mit keinem Regierungsmitglied vertreten. Wir würdigten dieses Argument auch im Jahre 1947, hatten das Gefühl, es sollte möglich sein, dort einen Ausgleich zu schaffen, damit die Interessen der im Kanton zusammenarbeitenden Parteien in der Regierung nicht weiterhin gestört seien. Wenn das 1947 nicht möglich war, musste man es hinnehmen. Es wird wahrscheinlich auch in der Zukunft nicht immer möglich sein, einen genauen Ausgleich zu schaffen. Die Wahl von Regierungsrat Moeckli in den Ständerat würde bedingen, dass Regierungstat Moine aus dem Nationalrat zurücktritt. Prominente Vertreter unserer Gruppe, die Regierungsräte Gafner und Feldmann, mussten über die gleiche Klinge springen. Regierungsrat Moine hat für diesen Fall in der Oeffentlichkeit bereits seinen Rücktritt angemeldet.

Der Jura präsentiert uns nun zwei Kandidaten mit absolut waschechten deutschschweizerischen Namen, die Herren Schlappach und Moeckli. Wir sind darüber nicht unglücklich, wissen, dass beide hundertprozentige Jurassier sind und dass beide die nötigen Qualitäten besitzen, um in die eidgenössische Ständekammer gewählt zu werden.

Aber etwas berührt uns, nämlich dass Herr Schlappach es nach seiner Ernennung zum Ständeratskandidaten nicht unter seiner Würde fand, die Verteidigung des Separatistenführers Charpilloz in einem Handel zu übernehmen, der gegen unsere Leute ging. Sie werden begreifen, dass das die Sympathie in persönlicher Richtung nicht fördern kann. Charpilloz treibt mit allen Mitteln auf Teilung des Kantons. Wir sind der Meinung, dass sich ein eventueller Vertreter des bernischen Standes nicht zu solchen Sachen hingeben sollte. Ich weiss, dass die Juristen selbstverständlich ab und zu Händel zu vertreten haben, die nicht sehr sauber sind. Aber diesen Auftrag hätte man ablehnen dürfen.

Unsere Fraktion hat in voller Würdigung der Tatsachen ihre Stellung bezogen. Wir haben nach eingehender Aussprache Stimmfreigabe beschlossen, wie das bereits in der Zeitung und im Radio publiziert wurde. Unsere Stellungnahme deckt sich übrigens mit der politischen Gruppierung unserer Partei. Wie ich letztes Jahr nach der Linken Verwahrung einlegte gegenüber der Verdächtigung der Bürgerblockpolitik -- diese Verdächtigung weise ich noch heute zurück — so möchte ich auch dieses Jahr die Legende der rot-grünen Allianz im Kanton Bern zurückweisen. Auf diesen Gedanken können wirklich nur politische Anfänger oder Verdrehungskünstler kommen. Die bernische Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei begrüsst nach wie vor jede erspriessliche Zusammenarbeit mit den andern politischen und verantwortlichen Gruppen, und sie wird in diesem Sinne den wahrhaft demokratischen Grundsätzen in einem gesunden und fortschrittlichen Staatswesen mit Treue und Hingebung dienen. (Beifall).

M. Piquerez. Vous permettrez que dans une question aussi délicate, aussi épineuse et aussi importante que celle que nous avons à traiter et à résoudre, question à propos de laquelle sont en jeu deux candidats de langue maternelle française, bien qu'ils portent, comme M. Buri l'a fait remarquer tout à l'heure, deux noms à consonnance spécifiquement germanique je fasse entendre dans cette enceinte, dans laquelle les députés de langue allemande constituent la grande majorité, une voix de langue française, une voix jurassienne.

La décision qui sera prise marquera certainement un tournant décisif dans la vie politique du canton de Berne. Pour cette raison, j'aurais pensé que, dans une affaire aussi importante, les exposés seraient faits dans un esprit de calme et d'objectivité. A ce propos, je dois ici rendre hommage au mandataire de la fraction socialiste, M. Geissbühler, qui, en tant que représentant de son parti, particulièrement intéressé au sort de cette élection, puisque celui-ci revendique un siège au Conseil des États depuis des années, a soutenu son point de vue avec

objectivité et courtoisie. M. Geissbühler n'a eu aucune parole méchante ou injurieuse ni à l'égard du parti radical, ni de son candidat, M. Schlappach.

Par contre, je dois déplorer que le président de la fraction paysanne, M. Buri, n'ait pas respecté ce qui devrait être un principe fondamental dans cette enceinte: ne pas insulter ceux qui exercent leur profession dans des conditions souvent difficiles et dans un esprit de noblesse que je me dois de relever. Je regrette que M. Buri ait pris un ton de polémique dans son exposé des faits (Tatsachen). Si j'avais su, M. Buri, que vous vous placeriez sur terrain, j'aurais apporté ma documentation.

M. Buri a cité tout à l'heure un petit entrefilet du Démocrate, rédigé par un journaliste qui appartient à notre parti, mais dans un esprit que M. Buri n'a pas compris. M. Buri a relevé le fait que l'Etat y était traité de vache-à-lait. Il a donné à ce terme un sens injurieux pour la classe paysanne. Or, le mot «vache-à-lait» n'est pas péjoratif, M. Buri. C'est une expression courante de style politique et si vous ne saisissez pas la langue française, prenez des leçons. Vous comprendriez alors que dans la phrase que vous avez citée, il n'y a aucune allusion malveillante. (Bruit-rires).

Quant aux reproches que vous adressez à la presse radicale, il est aisé d'y répondre. Il suffit de se référer votre journal officiel: Le pays jurassien. On y verra que le parti radical n'est qu'un composé de capitalistes, de plutocrates qui affament le peuple.

L'allusion que vous avez faite à un journaliste, qui n'écrit pas dans le sens qui vous plaît, est inadmissible. Le parti radical ne connaît pas de dictature au point de vue journalistique; il ne connaît aucune censure et les journalistes radicaux peuvent écrire ce qui leur plaît, certains que nous sommes que leurs articles ne seront ni anti-sociaux ni anti-démocratiques.

Je ne veux pas reprendre par le menu les autres reproches de M. Buri à l'égard de notre parti. Ils ont été discutés entre les deux partis. On pouvait

penser que ce chapitre était épuisé.

Je pense cependant qu'il ne faut pas, dans une affaire de ce genre, se laisser égarer par le ressentiment et recourir à des mesures de représailles qui seraient cependant compréhensibles. Pourtant, où vous avez dépassé la mesure, M. Buri — et je pèse ici mes paroles — où vous avez manqué du tact le plus élémentaire, c'est en attaquant un avocat dans l'exercice de ses fonctions. (Applaudissements — protestations) — Je tenais à le dire ici et j'y reviendrai tout à l'heure. Je retourne maintenant, Monsieur le Président et Messieurs, au sujet qui nous préoccupe.

Pour moi, le problème, tel qu'il se présente du point de vue politique, n'est pas bien difficile, ni bien compliqué à résoudre. Il suffit pour le faire de se référer tout simplement à la structure juridique de notre pays. La Suisse est composée de deux éléments essentiels: d'une part le peuple, de l'autre les cantons. Le peuple suisse symbolise l'esprit communautaire de nos ancêtres, dont l'expression dans notre organisation juridique est le Conseil national, élu au système proportionnel. La deuxième constante de notre histoire, c'est le Conseil des Etats, qui représente l'image de l'ancienne Confédération, dans laquelle les cantons étaient souverains. Ils le sont d'ailleurs encore dans une

grande mesure. Le Conseil des Etats exprime cette souveraineté des cantons et ce fut le trait de génie des hommes de 1848 d'avoir su concrétiser de façon aussi réaliste cet esprit communautaire d'une part et cet esprit fédéraliste d'autre part. Je le demande ici en toute franchise aux représentants du parti socialiste, je le leur dis sans aucune arrière-pensée: est-ce une injure que de lui faire remarquer, lors même qu'au point de vue proportionnel il est le plus fort parti politique du canton, que l'élection au Conseil des Etats se présente d'une manière tout à fait différente que celle au Conseil national? Je ne veux ni vous catéchiser, ni vous convaincre, mais j'insiste sur le fait que les critères qui sont à la base du mode d'élection du Conseil national ne sont pas les mêmes que ceux qui sont à la base de la désignation des membres du Conseil des Etats. Ce n'est pas être injuste, ce n'est pas se montrer inéquitable que de désigner comme députés au Conseil des Etats un membre de la fraction des paysans, artisans et bourgeois et un représentant du parti radical, parce que ces deux partis représentent à l'heure actuelle une majorité politique incontestable dans le canton.

J'ai déjà défendu ce point de vue-là l'année dernière, je le réaffirme aujourd'hui, parce qu'il est l'expression de la souveraineté populaire dans le canton, qui s'exprime au cas particulier d'une manière différente que par la R. P., soit par le système

majoritaire.

Je désire m'arrêter maintenant à deux arguments de l'exposé de M. Buri, arguments auxquels le parti paysan attache une grande importance et sur la base desquels M. Buri a adressé des reproches per-

sonnels à notre candidat, M. Schlappach.

J.e sais que, dans cette assemblée, on en veut à M Schlappach d'avoir pris la parole l'an dernier, au cours de la session de septembre, alors qu'il s'agissait de défendre une question de principe. Or, lequel d'entre vous, Messieurs les socialistes ou Messieurs les paysans, mis en présence de réflexions aussi malheureuses, aussi maladroites que celles de M. Tschumi à l'égard de la minorité linguistique, n'aurait pas eu la même réaction que mon collègue et ami, M. Schlappach si cette intervention eût été le fait d'un représentant de la langue française? Je tiens à faire remarquer aux représentants du parti socialiste qu'à cette occasion, c'est un des leurs qu'a défendu M. Schlappach. Il l'a fait en ce plaçant sur un terrain et sur un niveau élevés: ceux de la défense de sa langue maternelle, qui est le symbole de notre patrimoine spirituel que l'on ne peut pas renier sans trahir. Je ne comprendrais pas, Messieurs, pour ma part, que vous trahissiez vos origines, mais rendez-nous la même justice et ne nous reprochez pas le droit que nous vous reconnaissons.

J'en arrive enfin à la réflexion très maladroite de M. Buri, qui conteste à M. Schlappach le droit, en tant qu'avocat, d'avoir défendu un citoyen qui se nomme M. Charpilloz, lequel est président du mouvement séparatiste jurassien. Il est pour le moins étrange qu'une telle remarque ait déjà été fait précédemment dans une lettre officielle du parti paysan, signée non seulement par M. Buri mais aussi par M. Gnägi, lequel se trouve en ce moment dans cette salle, à la tribune de la presse, et qui, lui, est avocat, et ne devrait en conséquence

rien ignorer des droits et devoirs de ses confrères. Cette lettre reproche à M. Schlappach — comme M. Buri l'a fait ce matin — d'avoir défendu M. Charpilloz. Il est étrange aussi que le parti socialiste, dans son organe officiel la «Tagwacht», ait soutenu le même point de vue en écrivant dans son numéro de vendredi dernier, sauf erreur, le passage suivent, concernant M. Schlappach:

«Es wird nämlich in alle Himmel gehoben. Was

dazu berechtigt, ist unerfindlich . . .

Permettez-moi de ne pas faire de comparaison entre les qualités respectives des candidats en présence, car je pourrais peut-être aussi arriver à la même conclusion.

..... Oder vielleicht die Tatsache, dass Schlappach in einem Prozess, der am 2. November 1948 in Delsberg zwischen dem Redaktor des Bauernorgans, Pays Jurassien, und dem Grossindustriellen D. Charpilloz in Bévilard, dem bekannten Chef der jurassischen Separatisten und ihrem nicht gerade wählerischen Finanzier zur Erledigung kam, ausgerechnet H. Charpilloz mit vollendeter Wärme

verteidigte?

Je dois ici malheureusement faire un plaidoyer pro domo, car je veux prendre dans cette salle la défense de l'avocat et de l'ordre des avocats ainsi que celle des libertés fondamentales du citoyen. J'entends faire ressortir combien il est antidémocratique dans un pays comme le nôtre d'oser reprocher à un citoyen qui brigue un mandat public l'exercice correct d'une profession hautement noble. Je regrette de devoir prendre un ton un peu pédagogique, mais je désire vous rappeler certains des principes essentiels, qui sont à la base de l'exercice de la profession d'avocat.

Pour nombre de gens, l'avocat, c'est traditionnellement le défenseur de la veuve et de l'orphelin; c'est le champion de toutes les nobles causes; c'est le défenseur des faibles, des opprimés, des malheureux. Mais, pour d'autres — et, étant sans illusions, je sais qu'ils sont la majorité — l'avocat est un bavard impénitent; c'est un madré compère qui aime la chicane, qui affectionne les roueries, qui plaide l'innocence même lorsqu'il est convaincu de la culpabilité. C'est sous ces traits vraiment peu flatteurs qu'on représente généralement l'avocat.

Je me suis posé la question de savoir d'où vient cette impopularité, qu'il serait vain de vouloir dissimuler. D'où vient que l'avocat, dans la société moderne où son rôle social ne saurait être méconnu, est si mal jugé? Si l'avocat est si mal jugé, c'est certainement parce que la profession d'avocat est mal connue, c'est parce que l'avocat est victime de préjugés et que le public se fait une fausse idée de sa profession. Quelle que soit la manière dont sont faites les lois, elles ne sont pas toujours complètes. Ce n'est pas en quelques formules qu'on peut résoudre tous les conflits qui peuvent surgir entre les hommes, conflits qu'on ne peut même pas tous prévoir. Partout où il y a une loi, il y a d'abord un magistrat pour l'interpréter et pour l'adapter aux circonstances de la vie, ce magistrat, dont l'avocat général Dupin, l'un des plus célèbres magistrats français du siècle dernier, donnait dans l'un de ses discours la définition suivante: « Assurer le règne des lois et la paix entre les citoyens; demeurer impassible au milieu du choc des passions et de l'agitation des partis; ordonner, défendre,

punir au nom de la Cité: quelle mission Messieurs! Qu'elle est admirable par la grandeur qu'elle représente! qu'elle est effrayante par les vertus qu'elle exige et la responsabilité qu'elle impose!»

Mais à côté du magistrat, il faut au moins deux avocats. Tout plaideur confond son intérêt avec le droit. Lui seul a raison. Il a donc paru utile de prendre quelques précautions pour que les juges soient le moins possible induits en erreur, pour que les plaideurs eux aussi contribuent, bon gré mal gré, à l'administration d'une saine et bonne justice. C'est pour cela qu'on a placé entre eux et les juges des hommes qui font profession de défendre les intérêts des justiciables, mais qui font aussi profession de probité et de délicatesse. C'est pour cela qu'on exige des avocats une discipline spéciale, que ne connaît aucune des autres professions.

Plutôt que de médire de ceux qui ne connaissent pas ou qui ne veulent pas connaître le sens véritable de la profession d'avocat, je veux les plaindre, car ceux qui ont choisi cette profession savent qu'elle est l'une des plus nobles et qu'elle garantit à celui qui l'exerce la possession de sa pleine et entière indépendance.

Vous m'excuserez, mes chers collègues, d'avoir parlé de ma profession. J'ai tenu à le faire parce qu'on a injustement reproché à M. Schlappach d'avoir accompli noblement l'exercice de son mandat d'avocat. On lui a reproché en effet d'avoir défendu M. Charpilloz, président du mouvement séparatiste. Or, quelle que soit la sympathie ou l'antipathie que l'on peut avoir pour le président de ce mouvement, je tiens à déclarer ici que si ce n'était pas lui qui le présidait, ce serait quelqu'un d'autre. De plus, le président d'un mouvement du genre de celui dont nous parlons à droit à l'assistance d'un avocat. J'ajoute que ce serait une trahison de la part d'un avocat que de ne pas accepter un mandat lorsque la défense des intérêts qui lui sont confiés n'est pas contraire à la société. Dans cette affaire, on cherche bien maladroitement à indentifier M. Schlappach à son client et cela constitue une méchanceté de plus. D'ailleurs, le client de M. Schlappach a obtenu gain de cause devant la Cour d'assises du Jura bernois, instance régulière de la justice bernoise, dans laquelle siégeait un magistrat de langue allemande, M. le juge à la Cour d'appel Albrecht. Est-il dès lors normal d'accuser un citoyen de telle manière? M. Schlappach a défendu son client conformément aux règles et à la tradition du barreau. Il s'en est fait le confident, mais non pas le complice, et c'est là la noblesse de la profession d'avocat.

Telles sont, Messieurs et chers collègues, les quelques réflexions que je tenais à faire au sein de cette assemblée. En vous ayant fait connaître un peu mieux le milieu dans lequel évolue l'avocat, je pense vous avoir fait connaître un peu mieux aussi l'avocat. J'espère que vous vous souviendrez dans quelques instants que l'avocat est le collaborateur de la justice, que sa présence à la barre empêche une justice, qu'on représente souvent les yeux bandés, d'être au service de la haine et de l'ambition personnelle, que l'avocat est là pour en tempérer les excès et en atténuer les rigueurs, que l'avocat est, entre le juge et le plaideur, celui qui doit rester calme, qui doit s'oùblier soi-même pour

ne penser qu'aux intérêts qu'il a pour mission de défendre.

C'est avec la conviction d'avoir défendu une cause noble, celle du barreau, une cause juste, celle de mon parti, et une cause essentielle, celle du Jura, que je vous recommande la candidature de M. Schlappach.

Weber. Wir hatten gestern keine Ahnung, dass die heutige Ständeratswahl mit dem Kampf um einen Advokaten abschliessen würde. Aber so hat es getönt. Ich muss hier in aller Form etwas zurückweisen. Herr Grossrat Piquerez hat unserem Fraktionspräsidenten Mangel an Takt vorgeworfen. Herr Piquerez, ich glaube, es sei nicht gerade eine Schwäche, wenn der Redner hier am Pult in Anwesenheit des Kandidaten die Wahrheit sagte. Ich glaube, Herr Schlappach hat das nicht empfunden, was man hier sagte, sonst wäre er sicher nicht gekommen, um zuzuhören. Man könnte es eher als Taktlosigkeit auslegen, wenn er da ist und das empfunden hat, was gesagt wurde.

M. Grädel (Berne). Un député jurassien de langue française ayant voulu prendre la parole, j'espère que vous accorderez quelques instants d'attention à un autre Jurassien, socialiste cette fois, pour qu'il puisse exposer la position du parti socialiste jurassien.

Je ne veux pas entrer dans les considérations soulevées par M. Piquerez pour défendre la profession d'avocat. Je préciserai cependant que M. Piquerez n'était pas en cause. Par contre, lorsque M. Piquerez déclare qu'il s'agit aujourd'hui d'une question de principe, nous sommes tout à fait d'accord avec lui et c'est sous cet angle que les Jurassiens considèrent ce problème.

On a dit tout à l'heure qu'il ne s'agissait pas d'une affaire de parti, mais de la représentation du canton au Conseil des Etats. M. Piquerez a déclaré qu'il y avait lieu de tenir compte de la structure juridique de la Suisse, conformément à laquelle le Conseil national est élu par le peuple qu'il représente, tandis que le Conseil des Etats représente les cantons. C'est exact. Cependant, la structure de la Suisse doit être fondée sur des principes démocratiques, sur des principes de justice et d'équité politique. C'est la raison pour laquelle nous considérerions comme une erreur politique, comme un manque d'équité de ne pas reconnaître à un grand parti le droit à un siège au Conseil des Etats.

Le parti socialiste — on semble l'avoir oublié dans certains milieux - représente aussi le peuple bernois. Ceux qui voudraient retourner à la politique du bloc bourgeois oublient peut-être que notre canton n'a pas pratiqué, au cours des dernières années, une véritable politique de blocs. Le parti socialiste a des représentants au sein du gouvernement et ce n'est pas là le signe d'une politique de blocs. La majorité bourgeoise aurait éte capable d'empêcher une participation socialiste au gouvernement. Elle ne l'a pas fait, non pas parce que la constitution l'en empêchait, mais pour des motifs d'équité politique. C'est pour les mêmes raisons que les socialistes jurassiens et le parti socialiste bernois vous demandent de voter en faveur de la candidature de M. Mœckli.

Abstimmung.

Bei 189 ausgeteilten und 189 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon keiner leer und ungültig 0, in Betracht fallend 189, also bei einem absoluten Mehr von 95 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Rudolf Weber, Landwirt, Grasswil mit 159 Stimmen Georges Mœckli, Regierungsrat,

Bern , 103 ,, Weitere Stimmen erhielten:
Grossrat Schlappach: . . . , 59 ,, Grossrat Michel: , 5 ,,

Präsident. Herr Dr. Mouttet hat seit dem 11. Mai 1932 den Stand Bern vertreten. Was wir hier von Regierungsrat Mouttet sagten, trifft für ihn in gleicher Weise auch als Inhaber des Ständeratsmandates zu. Dank seiner grossen Kenntnisse, seiner grossen Erfahrungen, seinem konzilianten Wesen hat er im Bundeshaus bei allen Parteien grosses Ansehen genossen. Wir danken ihm für seine Tätigkeit als Ständerat, hoffen, dass er weiterhin enge Bindungen mit dem Stand Bern behalten werde und wünschen ihm alles Gute.

Der neugewählte Ständerat, Regierungsrat Mæckli wird sogleich hieher kommen und eine kurze Mitteilung machen.

M. Mækli, Directeur des œuvres sociales. Je viens de prendre connaissance du résultat de vos délibérations et du grand honneur qui m'échoit d'être l'un des deux représentants de l'Etat de Berne au sein du Conseil des Etats. Cet honneur, je le fais rejaillir en premier lieu sur le Jura, qui voit le mandat qu'il détient incontesté par l'ancienne partie du Canton. C'est là une preuve de la volonté du Grand Conseil de tenir compte de la situation particulière de la minorité linguistique de notre canton. Cet honneur, je le reporte ensuite sur mon parti, le parti socialiste, qui voit aujourd'hui réalisée l'une de ses vieilles revendications politiques, ce qui permet un harmonieux développement de notre vie politique cantonale, qui évolue sans de trop violentes secousses. Enfin, j'apprécie à sa juste valeur l'honneur personnel qui m'est fait.

La langue française a la prétention d'être la plus précise et la plus concise du monde. Néanmoins, elle ne réussit pas à traduire avec la précision et la concision de la langue allemande l'expression: «Würde bringt Bürde!»

*Les houneurs comportent des charges et des responsabilités. Oui, des charges et des responsabilités nouvelles s'ajoutent aujourd'hui à celles que j'endossais déjà. J'essaierai, en toute conscience et en toute modestie, de continuer à servir l'Etat de Berne comme j'ai essayé de le faire jusqu'ici. Mon activité au Conseil des Etats consistera dans la représentation, la défense et la promotion des intérêts matériels, spirituels et politiques du monde des travailleurs: des travailleurs des usines, des travailleurs des fabriques et des manufactures, des travailleurs de l'administration et des bureaux, des travailleurs de l'artisanat et des travailleurs des champs, de tous ceux qui peinent pour leur pain quotidien et qui recherchent leur sécurité, celle de leur famille, et celle de la nation, tout en tenant

compte des intérêts légitimes du deuxième facteur de la production: le capital, et, dans le cadre des intérêts généraux et supérieurs de la nation.

Monsieur le président, Messieurs les députés, j'accepte mon élection. J'en remercie le Grand Conseil. Je m'efforcerai d'exercer dans le sens de ces brèves considérations le mandat de représentant du canton de Berne au sein du Sénat helvétique, en digne représentant de notre Etat cantonal bernois. (Vifs applaudissements)

Präsident. Ich möchte den beiden Ständeratsvertretern, besonders dem neu gewählten, im Namen des Rates gratulieren. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, sicher in Uebereinstimmung mit dem Rat, dass sie den Stand Bern in gleicher Weise vertreten, wie es in der Vergangenheit geschah, im Interesse des Landes. Ich wünsche Glück zu ihrer Tätigkeit. (Beifall.)

Postulat der Herren Grossräte Reichensberger und Mitunterzeichner betreffend Abschaffung der Arbeitslosen-Karenztage im Baugewerbe.

(Siehe Seite 385 hievor.)

Reichensperger. In der letzten Session sprach man viel von den schlechten Witterungsverhältnissen des vergangenen Sommers und besprach mit Recht die Lage der Bergbauern-Bevölkerung. Eine andere Volksschicht hatte auch beträchtliche Nachteile, in Form von Lohneinbussen, zu erleiden. Es sind dies die Bauarbeiter, besonders die ungelernten Leute, die im Tiefbau beschäftigt sind und ohnehin einen niedrigen Lohn haben. Solche hatten Zahltagsperioden mit nur 30 bis 40 Stunden. Man sagte uns, dass gemäss der letzten Verordnung des Kantons die Bauarbeiter nun halbtägig stempeln könnten, so dass also ihre Einbusse nicht sehr gross sei. Die Entschädigung beträgt Fr. 10. bis Fr. 12. — im Tag, respektive die Hälfte im Halbtag. Damit kann eine Familie nicht leben.

Seit langem wird von den Gewerkschaften, besonders vom Bau- und Holzarbeiter-Verband in allen Versammlungen das Postulat erhoben, man solle die Arbeitslosen-Karenztage abschaffen. Die mit diesen Karenztagen verbundene Ungerechtigkeit sei nicht länger tragbar. Es befinden sich im Grossen Rat einige Vertreter der Bau- und Holzarbeiter. Ich habe kein Interesse, sie herauszustechen, im Gegenteil. Aber man wird immer wieder von Bauarbeitern gefragt, ob es nicht möglich sei, im Grossen Rat zu veranlassen, dass die Karenztage endlich abgeschafft würden. Es ist mir klar, dass hiefür das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zuständig ist. Es geht darum, dass die Behörden des Kantons dem Willen eines grossen Teils der Bevölkerung Rechnung tragen und ebenfalls für die Abschaffung der Karenztage eintreten.

Die Zahl der Karenztage beträgt für Alleinstehende im Jahr maximal 12, für Unterstützungspflichtige 6. Wenn jemand arbeitslos ist, stempeln muss, wird ihm der erste Tag dieser Periode nicht ausbezahlt, sondern zurückbehalten. Das bedeutet

einen Verlust an Einkommen. Die Karenztage kommen für die Bauarbeiter in erster Linie im Winter in Betracht, wenn die Arbeitszeit ohnehin verkürzt ist, die Witterungsverhältnisse noch schlechter sind als im Sommer. Dazu kommt verkürzte Arbeitszeit um Weihnachten und Neujahr, der Ausfall durch die Feiertage und schliesslich gegebenenfalls noch die Karenztage. Alles zusammen macht für einen Familienvater sehr grosse Lohneinbussen aus. Sie wissen aus den Kreisen der Bauarbeiter. dass der Nachholbedarf an Wäsche und Kleidern speziell die Bauarbeiter haben starken Kleiderverschleiss — sehr gross ist, dass aber ihr Einkommen nicht genügt, um diesen Bedarf zu decken. Das gleiche gilt für Haushaltungsgegenstände usw. Was das für einen Bauarbeiter bedeutet, wenn er arbeitslos ist, kann man sich leicht vorstellen.

Als Gegenargument wird oft gesagt, man müsse die Karenztage beibehalten, weil Bauarbeiter ein Saisonberuf sei und die Möglichkeit bestehe, im Sommer mehr zu verdienen. Diese Argumente sind angesichts der kurzen Arbeitszeit im Winter nicht

stichhaltig.

Soviel ich weiss, soll im Zusammenhang mit den Wirtschaftsartikeln ein Arbeitslosen-Fürsorgegesetz geschaffen werden. Ich bitte die Regierung, wenn das Gesetz im eidgenössischen Parlament zur Beratung kommt, ihre Kraft einzulegen, damit dort unter allen Umständen den Forderungen der Bauarbeiter Rechnung getragen wird. — Ich ersuche den Regierungsrat, an der zuständigen Stelle dahin zu wirken, dass diese ungerechtfertigten Karenztage endlich abgeschafft werden und bitte den Grossen Rat, dem Postulat zuzustimmen.

Schluss der Sitzung um 11.10 Uhr.

Der Redaktor: Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 17. November 1948,

8.30 Uhr.

Vorsitz: Vizepräsident Steinmann.

Die Präsenzliste verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bärtschi (Worblaufen), Bickel, Degoumois, Fell, Felser, Friedli (Affoltern), Häberli, Hänni (Lyss), Maître, Meuter, Osterwalder, Spichiger, Stucki (Riggisberg), Trächsel, Wälti, Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burgdorfer (Schwarzenegg), Burren (Utzenstorf), Jobin, Rebetez.

Postulat der Herren Grossräte Reichensberger und Mitunterzeichner betreffend Abschaffung der Arbeitslosen-Karenztage im Baugewerbe.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 543 hievor.)

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um die Sonderregelung für die Bauarbeiter zu verstehen, müssen wir auf Sinn und Zweck der Arbeitslosenversicherung eintreten. Es liegt im Wesen der Versicherung, dass sie dem Versicherten Schutz gewähren soll vor den Folgen eines ungewissen Ereignisses, bei der Arbeitslosenversicherung vor den Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Nun ist aber bei den Bauarbeitern eine gewisse witterungsbedingte Arbeitslosigkeit durchaus berufsüblich und wäre deshalb im Grunde genommen gar nicht versicherungsfähig. Auf der andern Seite konnte und wollte man die am meisten von Beschäftigungslosigkeit bedrohte Berufsgruppe nicht von der Versicherung ausschliessen. Um einen gewissen Ausgleich zu den andern Kassenmitgliedern zu schaffen, die an die Lasten gleich viel beitragen wie die Bauarbeiter, wurden für letztere besondere Karenztage geschaffen. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass nach den geltenden Bundesvorschriften auch für die übrigen Versichertenkategorien nicht iede Arbeitslosigkeit entschädigt wird. Eine Unterstützung darf nur dann ausgerichtet werden, wenn innerhalb einer vierzehntägigen Berechnungsperiode der Verdienstausfall bei Unterstützungspflichtigen 10 bis 15 %, bei Ledigen 30 % des normalen Lohneinkommens übersteigt. Dies bedeutet, dass in all diesen Fällen eine Bezugsberechtigung nicht gegeben ist, solange ein Versicherter innerhalb

14 Tagen nicht mehr als 1,2 beziehungsweise 3,6 Tagesverdienste durch unverschuldete Arbeitslosigkeit verliert. Zur Feststellung des Verdienstausfalles haben die Arbeitgeber Bescheinigungen auf besondern Formularen auszufüllen, worauf die Taggelder von den Arbeitslosenkassen nach den sogenannten Regeln der Teilarbeitslosigkeit errechnet werden. Für die Bauarbeiter jedoch, die ihren Arbeitsplatz häufig wechseln, liess sich dieses System nicht durchführen. Deshalb werden sie nach den Regeln der Ganzarbeitslosigkeit, das heisst auf Grund der kontrollierten Tage — nach Abzug der Karenztage — entschädigt.

Die Zahl der Karenztage ist im Laufe der Jahre ständig zurückgegangen; die Stellung der Bauarbeiter in der Arbeitslosenversicherung wurde also stets verbessert. Noch im Jahr 1934 hatten die Alleinstehenden im Sommerhalbjahr innerhalb jeder zweiwöchigen Berechnungsperiode je fünf und im Winterhalbjahr je drei Karenztage zu bestehen. Die gelernten Unterstützungspflichtigen hatten damals im Sommerhalbjahr pro vierzehntägige Berechnungsperiode je drei, im Winterhalbjahr je zwei und die ungelernten Unterstützungspflichtigen im Sommerhalbjahr je zwei und im Winterhalbjahr keine Karenztage zu bestehen.

Wir wollen hier auf die verschiedenen Aenderungen, die im Laufe der Jahre vorgenommen wurden, nicht näher eintreten, sondern nur feststellen, dass seit dem 1. Januar 1947 folgende Regelung gilt: Die während jeder vierzehntägigen Berechnungsperiode zu bestehenden Karenztage betragen für Alleinstehende während des Sommerhalbjahres zwei, während des Winterhalbjahres ein, jedoch höchstens zwölf Tage innerhalb eines Kalenderjahres. Für Unterstützungspflichtige sind während des Sommerhalbjahres ein, während des Winterhalbjahres null, jedoch höchstens sechs Tage innerhalb eines Kalenderjahres festgesetzt.

Gleichzeitig mit der letzten Herabsetzung der Karenztage trat auf 1. Januar 1947 noch eine andere wesentliche Verbesserung für die Bauarbeiter in Kraft. Bis dahin hatten sie keine Entschädigung aus der Arbeitslosenversicherung erhalten, wenn an einem Tag auch nur ganz kurze Zeit gearbeitet werden konnte. Nunmehr werden ebenfalls die kontrollierten halben Ausfalltage durch die Arbeitslosenversicherung entschädigt, beziehungsweise an die Karenzfristen angerechnet. Der nicht entschädigungsberechtigte Verdienstausfall der Bauarbeiter ist dadurch wesentlich zurückgegangen und erreicht heute den der andern Berufsgruppen, die nach den Regeln der Teilarbeitslosigkeit behandelt werden, nicht mehr. Eine weitergehende Vergünstigung der Bauarbeiter liesse sich deshalb schon den übrigen Versicherten gegenüber nicht verantworten.

In diesem Zusammenhang dürfte es von Interesse sein, den Anteil der Bauarbeiter an den Mitgliederzahlen und den Auszahlungen der Arbeitslosenkassen festzustellen. Der Umstand, dass letztere in den Jahren 1944/45 trotz der Hochkonjunktur gegenüber den Vorjahren bei nur unwesentlichem Zuwachs der Versicherten gestiegen sind, veranlasste das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, nach den Gründen zu forschen. Die Taggeldauszahlungen der Arbeitslosenversicherung betrugen in der ganzen Schweiz:

1939: 38,5, 1940: 19,5, 1941: 12,4, 1942: 14,9, 1943: 12,1, 1944: 17,6, 1945: 19,4 Millionen Franken. Für 1946 und 1947 liegen die Zahlen noch nicht vor.

Zunächst wirkte die Anpassung der Taggelder an die erhöhten Lebenskosten im Sinne einer Zunahme der Auszahlungen. Während das durchschnittliche Taggeld im Jahre 1939 noch mit Fr. 5.16 berechnet wurde, stieg dieses bis zum Jahr 1945 auf Fr. 8.30, was einer Steigerung von 61 % entspricht. Dieses massive Anwachsen des durchschnittlichen Taggeldes ist zum Teil eine Folge der vorgenommenen Lohnerhöhungen. Dazu kommen noch gesetzliche Massnahmen der Bundesbehörden zugunsten der Arbeitslosen. Für die Bauarbeiter wirkt sich besonders die Abkürzung und Sistierung der Karenzfristen aus, ferner die Anrechnung einzelner Feiertage auf die Karenzfristen, sowie Vergünstigungen zugunsten der aus dem Militärdienst entlassenen Wehrmänner.

Als weitere Ursache der Mehraufwendungen ist die witterungsbedingte Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter zu nennen, die vor allem im Winter massgebend in Erscheinung tritt. So fallen beispielsweise von den Aufwendungen des Jahres 1945 nahezu 70 % auf die Wintermonate Januar, Februar, März und Dezember.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass der Anteil der Bauarbeiter an den gesamten Taggeld-auszahlungen unverhältnismässig gross ist. Er betrug 1943 50,6 %, 1944 53,3 % und 1945 64,6 %. Von der Gesamtzahl der Kassenmitglieder waren 1943 jedoch nur 18,2 % Angehörige des Baugewerbes, 1944 18,4 % und 1945 18,6 %.

Für die Jahre 1946 bis 1948 dürfte sich das Verhältnis aus den schon angeführten Gründen (weitere Herabsetzung der Karenztage, Entschädigung von halben Ausfalltagen) noch weiter zugunsten der Bauarbeiter verschoben haben. Die übrigen Versicherten zahlen somit heute schon weitgehende Solidaritätsbeiträge für ihre Kollegen aus dem Baugewerbe. Von den in den Jahren 1943 bis 1946 aus dem Kassenausgleichsfonds an die schwerbelasteten Kassen ausgerichteten rund drei Millionen Franken entfallen nicht weniger als 90 % auf die reinen Bauarbeiterkassen. Der Rest ging vorwiegend an solche öffentliche und Verbandskassen, die eine grosse Anzahl Bauarbeitermitglieder haben.

Gegenwärtig wird ein neues eidgenössisches Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vorbereitet. In welcher Weise das Problem der Bauarbeiter gelöst wird, steht noch nicht fest. Jedenfalls aber wäre heute eine Aufhebung der Bauarbeiterregelung verfrüht, solange die übrigen Arbeitslosen nach den Regeln der Teilarbeitslosigkeit behandelt werden.

Der Regierungsrat ist deshalb nicht in der Lage, das Postulat Reichensberger entgegenzunehmen.

Reichensberger. Wenn man die Antwort von Regierungsrat Gafner hört, könnte man glauben, dass die Arbeitslosenunterstützung eine hundertprozentige Entschädigung darstelle. Das ist nicht der Fall. Wenn der Regierungsrat sagt, im Baugewerbe würden im Verhältnis zu den andern Berufsgruppen die grössten Summen ausbezahlt, sieht das ebenfalls aus, als ob die Bauarbeiter durch die Arbeits-

losenunterstützung hundertprozentig entschädigt würden.

Der Regierungsrat gibt zu, dass die Bauarbeiter von den Witterungsverhältnissen am meisten betroffen werden. Ich erwähnte, dass die daherigen Ausfälle im vergangenen Sommer sehr gross waren. Darunter litten am meisten die Handlanger, die ohnehin einen niedrigen Lohn beziehen. Man darf nicht vom Grundsatz ausgehen, dass die Arbeitslosenunterstützung höchstens 40 oder 50.% des Lohnes ausmachen dürfe. Es ist zwar eine Versicherung, der Arbeiter muss seine Prämien bezahlen. Es ist aber grundfalsch, zu glauben, der Bauarbeiter werde besser entschädigt als andere Berufsgruppen. — Ich erwähnte gestern das Gesetz, das in Vorbereitung ist. Ich bitte den Regierungsrat, dort sein Möglichstes zu tun, um die Ungerechtigkeit, die mit den Karenztagen verbunden ist, zu beseitigen. Bei jedem Verbandstag wird dieses Postulat gestellt. Diese Belastung ist einfach nicht tragbar.

Bircher. Ich möchte für unsere Fraktion eine kurze Erklärung abgeben. Selbstverständlich ist uns die Lage der Bauarbeiter nicht gleichgültig. Wir wissen, dass die Karenztage immer wieder zu Klagen Anlass geben. Diese Frage ist sehr schwierig zu lösen. Bei der Vorbereitung des neuen eidgenössischen Gesetzes werden die Verbandsvertreter in den vorberatenden Kommissionen zugezogen. Es sind Vertreter des Bau- und Holzarbeiter-Verbandes dabei, auch der Gewerkschaftsbund ist vertreten. Dort werden diese Fragen eingehend diskutiert. Ich glaube nicht, dass der Kanton hier grossen Einfluss nehmen könnte. Soviel ich weiss, sind die Arbeiten ziemlich weit fortgeschritten.

Ich möchte erklären, warum unsere Fraktion sich bei der Abstimmung über dieses Postulat der Stimme enthalten wird. Wir würden eine Lösung des Problems begrüssen. Es hat aber keinen Sinn, für das Postulat zu stimmen, weil die Angelegenheit auf eidgenössischem Boden geregelt wird. Wir sind überzeugt, dass der Kanton, soweit er die Möglichkeit hierzu hat, bei den eidgenössischen Verhandlungen dazu beitragen wird, eine fortschrittliche Lösung zu finden.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Reichensberger möchte ich antworten, dass ich mit keinem Wort behauptete, die Bauarbeiter würden hundertprozentig entschädigt. Die andern Arbeiter werden es auch nicht. Die Zahlen, die ich vortrug, können in keiner Weise bestritten werden. Ich machte nur darauf aufmerksam, dass den Bauarbeitern im Laufe der Jahre ständig Verbesserungen zugestanden wurden, und sie heute bezüglich Arbeitslosenentschädigung besser gestellt sind als die Angehörigen anderer Gewerkschaften. Das kann sicher auch Herr Reichensberger nicht bestreiten.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . 18 Stimmen, Dagegen 45 Stimmen.

Interpellation der Herren Grossräte Mosimann und Mitunterzeichner betreffend Aufnahmeexamen in französischer Sprache für die Prüflinge französischer Sprache am Technikum Burgdorf.

(Siehe Seite 385 hievor)

M. Mosimann. Mon intervention ne doit pas être interprêtée comme une reproche aux personnes et aux organes qui peuvent être touchés par mon interpellation. Je désire simplement faire part de mes remarques concernant les examens d'admission au technicum de Berthoud et demander que la pratique admise jusqu'ici soit modifiée à l'avenir.

Les candidats de langue française qui se présentent actuellement aux examens d'admission du technicum de Berthoud sont interrogés en allemand. Il est évident que c'est là, pour eux, un handicap sérieux. Les questions orales ou écrites posées en allemand ne sauraient être aussi bien et aussi clairement comprises par les candidats de langue française que par les candidats de langue allemande. Le technicum de Berthoud, qui est un établissement cantonal, est le seul qui permette aux techniciens en génie civil (Hochbau) de faire leurs études dans le canton. Il n'en est pas de mêmes des techniciens architectes, qui peuvent suivre des cours à Bienne ou à Berthoud. Les jeunes gens qui veulent entrer au technicum de Berthoud ont donc l'obligation de passer leurs examens d'admission en allemand.

Les examens, quels qu'ils soient, sont toujours des épreuves qui demandent une préparation sérieuse et une concentration extraordinaire. On a signalé ici même en septembre dernier — et à juste titre — les difficultés et le surmenage auxquels sont soumis les jeunes gens ou les jeunes filles lors d'examens finaux ou d'examens d'admission aux écoles normales, par exemple. Si, à ces difficultés, on ajoute celle qui est imposée aux candidats du fait qu'ils ne sont pas interrogés dans leurs langue maternelle, on admettra que c'est leur rendre la tâche plus compliquée et plus pénible encore. Les conséquences d'un examen raté sont toujours fâcheuses pour les candidats évincés. Leur carrière peut être complètement abimée et leur avenir compromis. Il faut à mon avis que l'acceptation ou le refus d'un candidat soit déterminé uniquement par ses capacités intellectuelles ou techniques. On me répondra certainement que de toute façon, après l'examen, les études doivent être faites en allemand. Nous le concevons fort bien et nous n'avons pas d'objection à faire sur ce point, car nous savons que pour quelques rares élèves de langue française il n'est pas possible d'avoir des professeurs particuliers. Nous estimons cependant que la situation de l'élève n'est plus la même que celle du candidat. Le sort de ce dernier se décide après quelques heures d'examen, tandis que l'élève, une fois incorporé dans une classe, travaille suivant un programme établi, qui comporte beaucoup moins d'imprévu qu'un examen d'admission. L'élève vit avec ses camarades de classe, partage leurs soucis et leurs joies. Il arrive assez fréquemment qu'un technicicen en possession de son diplôme se décide à continuer ses études au polytechnicum de Zurich ou à l'Ecole d'ingénieurs de Lausanne. Pour être

admis à ces hautes écoles, il doit être en possesion d'un diplôme de technicien, contrairement aux étudiants qui ont fréquenté les écoles cantonales et qui ont obtenu leur certificat de maturité. Ces derniers, en entrant au gymnase, s'orientent déjà plus ou moins vers une profession en entrant dans une section de leur choix. Le technicien, lui, ne peut pas prévoir à l'avance s'il continuera ses études ou s'il s'arrêtera après avoir obtenu son diplôme de technicien. Les questions d'ordre financier sont déterminantes. Pour ces différentes raisons, j'estime que les jeunes gens auxquels on fait subir des examens doivent être questionnés dans leur langue maternelle, laquelle leur est plus familière. Faire en allemand une dictée, une composition, des calculs oraux, pour ne parler que de ceux-ci, est certainement plus difficile pour un candidat de langue française que pour son camarade de langue allemande.

Messieurs, nous avons tout à gagner en favorisant les études de nos ressortissants et en leur permettant de les faire dans le canton. Ces jeunes gens deviennent de bons citoyens, reconnaissants en général envers leur canton. Et ce qui est vrai pour les techniciens l'est aussi pour d'autres professions libérales, peut-être plus importantes. Le jeune homme qui doit quitter le canton pour faire ses études se détache forcément de son canton d'origine — et c'est dommage.

Cette question sera certainement reprise lorsque nous discuterons de la question jurassienne et je n'insiste pas pour l'instant. Je ne fais pas de mon interpellation une question jurassienne. Je précise qu'il serait à mon avis très facile de remédier aux lacunes que je viens de signaler et j'espère que Monsieur le directeur de l'économie publique interviendra à cet effet auprès de la commission du technicum de Berthoud. D'autre part, celle-ci ou les personnes compétentes admettront sans doute le bien-fondé de mon intervention, qui, je le répète, est exempte de toute critique et de tout reproche.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Fragen, welche die Interpellation Mosimann aufwirft, sind rechtlich, vor allem aber auch organisatorisch heikler Natur.

Vorweg sei festgestellt, dass die Behauptung des Herrn Grossrat Mosimann, die Kandidaten französischer Zunge seien bei den Aufnahmeprüfungen am Technikum in Burgdorf benachteiligt, nur bedingt richtig ist. Die Leistungen der Kandidaten aus der französisch und italienisch sprechenden Schweiz werden, was die Sprache anbetrifft, seit jeher nicht so scharf beurteilt wie die der deutsch sprechenden Kandidaten. Man nimmt weitgehend auf die sprachliche Verschiedenheit Rücksicht, sucht den französisch und italienisch sprechenden Kandidaten so weit wie möglich entgegenzukommen. Die in deutsch gestellten Aufgaben werden, soweit es die Kandidaten wünschen, in französischer Sprache erklärt.

Die Einführung französischer Prüfungen am Technikum Burgdorf würde Organisation und Durchführung der Examen erheblich erschweren. Auch in finanzieller Hinsicht entstünden neue Lasten, die sich nicht rechtfertigen, wenn man bedenkt, dass pro Semester in Burgdorf nur zwei bis vier Schüler französischer oder italienischer Sprache studieren.

Herrn Grossrat Mosimann ist bekannt, dass sich der Kanton Bern den ganz ungewöhnlichen Luxus leistet, zwei technische Mittelschulen zu führen. Dies deshalb, weil neben dem Technikum in Burgdorf das Technikum in Biel als zweisprachiges westschweizerisches Technikum betrieben wird. Allerdings hat nur das Technikum Burgdorf Abteilungen für Tiefbau und Chemie. Der bezügliche Mittelschulunterricht wird im Kanton Bern in diesen Fächern somit nur in deutscher Sprache erteilt. Damit ist auch gesagt, dass die von Herrn Grossrat Mosimann aufgeworfene Frage praktisch nur für die beiden erwähnten Abteilungen von Bedeutung ist.

Das Technikum Burgdorf ist eine staatliche Anstalt. Soll hier nun — wenigstens bei den Aufnahmeprüfungen für Chemie und Tiefbau — das Territorialprinzip oder aber der Grundsatz, dass die deutsche und französische Sprache anerkannte Landessprachen sind, gelten? Beim Territorialprinzip ist die Antwort einfach. Das Technikum Burgdorf liegt im deutschsprachigen Gebiet unseres Kantons, also sind die Aufnahmeprüfungen und der Unterricht in deutscher Sprache durchzuführen. Gehen wir aber vom Grundsatz der anerkannten Landessprachen aus, sollten die Aufnahmeprüfungen in Burgdorf — wenigstens diejenigen für die Abteilungen Chemie und Tiefbau auch in französischer Sprache vorgenommen werden. Dies zu verlangen, sollten sich aber unsere Freunde aus dem Jura wohl überlegen; denn dann könnte mit gleichem Recht verlangt werden, dass auch in den staatlichen Anstalten des Jura die Prüfungen zweisprachig durchgeführt werden.

Ich habe Ihnen die praktischen und die rechtlichen Ueberlegungen skizziert, zu denen die Interpellation des Herrn Grossrat Mosimann führt. Trotzdem ist der Regierungsrat bereit, im Zusammenhang mit der jurassischen Frage auch die Anregung des Herrn Grossrat Mosimann wohlwollend zu prüfen.

Präsident. Ist der Interpellant von der Antwort befriedigt?

Mosimann. Oui.

Wahl der Mitglieder des Handelsgerichts.

Präsident. Unser Staatsschreiber, Herr Schneider, hat zur Wahl der Handelsrichter einige Mitteilungen zu machen.

Schneider, Staatsschreiber. Es sind insgesamt 60 Mitglieder zu wählen, 42 für den alten, 18 für den neuen Kantonsteil. Es wird der Zettel ausgeteilt, auf dem es heisst: «Vorschläge der vier Grossratsfraktionen». Er gilt als Wahlzettel. Das Vorschlagsrecht hat zu diesen Wahlen die Handelsund Gewerbekammer. An den Vorschlägen dieser Kammer nehmen die Fraktionen drei Aenderungen vor, die auf der genannten Liste bereits berücksichtigt sind. Es wird davon Kenntnis gegeben nach dem Gesetz. An Stelle von Perrenoud Max, Uhrenindustrieller, Biel, ist Schwar Arthur, Uhren-

fabrikant, Biel, vorgeschlagen, an Stelle von Grädel Otto, Garagist, Huttwil, schlagen die vier Fraktionen Zaugg Ernst, Schmiedmeister, Eggiwil, vor, und an Stelle von Wolfender Emil, commerçant, St-Imier, figuriert auf dem Wahlzettel Philippe Etienne, négociant, Delémont. Wenn jemand den Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer aufnehmen will, kann er auf der Liste Streichungen vornehmen und jene Namen einsetzen.

Präsident. Die Herren Chételat und Stäger amtieren auch heute noch als ausserordentliche Stimmenzähler.

Abstimmung.

Bei 161 ausgeteilten Wahlzetteln, wovon eingegangen 152, leer und ungültig 0, gültig 152, also bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen werden im ersten Wahlgang mit 117 bis 152 Stimmen gewählt:

Mitglieder des deutschen Kantonsteils:

- 1. Dr. Aebi Willi, Maschinenfabrikant, Burgdorf.
- 2. Bächtold Aug., Generalagent, Bern.

- 3. Eart Otto, Kaufmann, Lyss. 4. Eärtschi Fritz, Garagist, Worblaufen.
- 5. Eaur Moritz, Direktor der Merkur AG., Gartenstadt-Liebefeld.
- 6. Beutler Werner, Dr. chem., Burgdorf.
- 7. Eitterli S., Elektro-Ingenieur, Langenthal.

8. Blank E., Direktor, Biel.

- 9. Erand Willi, Fabrikant, Langenthal.
- 10. Burkhard Erwin, Direktor der Bank in Langenthal, Langenthal.
- 11. Christ Arnold, Architekt, Unterseen.
 12. Christen Rudolf, Kaufmann, Bern.
- 13. Fischer Ernst, İng. agr., Bern.
- 14. Freiburghaus H., Geschäftsführer, Nidau.
- 15. Dr. Frieder Albert, Direktor, Bern.
- 16. Gfeller Otto, dipl. Elektro-Ingenieur. Bern-Bümpliz.
- 17. Haber Emil, Geschäftsführer, Bern.
- 18. Häberli Otto, Landwirt, Münchenbuchsee.
- 19. Kurz H., Handelslehrer, Biel. 20. Liechti-Suter H., Uhrenfabrikant, Biel. 21. Muggli Walter, Kaufmann, Bern.

- 22. Mussard J., Direktor, Biel. 23. Niggli E., Baumeister, Interlaken.
- 24. Oeler Albert, jun., Spediteur, Bern.
- 25. Probst Alfred, Geschäftsführer, Bern.
- 26. Dr. Ramstein A., Prokurist, Bern.

- 27. Regez Rudolf, Weinhändler, Spiez.
 28. Schmid A., Fabrikdirektor, Thun.
 29. Schneiter K., alt Konsumverwalter, Oberhofen.
- 30. Schwar Arthur, Uhrenfabrikant, Biel. 31. Seelhofer A., Prokurist, Spiez.
- 32. Steffen M., Architekt, Bern.
- 33. Stofer Henri, Hoteldirektor, Interlaken.
- 34. Strasser Karl, Dr. rer. pol., Chefrevisor,
- 35. Streit Ernst, Baumeister, Bern.
- 36. Tribolet Paul, Geschäftsführer, Bern.
- 37. Vaucher A., Ührenfabrikant, Biel. 38. Wegmüller Gottlieb, Automechaniker, Bern.
- 39. Wüthrich Fr., Käser, Belpberg.

- 40. Wyler Alfred, Typograph, Bern.
- 41. Wyss-Haecker H., Buchdrucker, Bern.
- 42. Zaugg Ernst, Schmiedmeister, Eggiwil.

Mitglieder des Jura:

- 1. Bolli J., fondé de pouvoirs, Les Rondez, Delémont.
- 2. Bosshard J., directeur de la Banque populaire, Tramelan.
- 3. Brahier Paul, industriel, Lajoux.4. Brenzikofer R., fabricant d'horlogerie, Tavannes.
- 5. Chapatte Maxime, architecte, Tramelan.
- 6. Gindrat Léon, fabricant, Tramelan.
- 7. Gindrat Xavier, entrepreneur, Porrentruy.
- 8. Graf Marcel, négociant, Delémont.
- 9. Hêche Joseph, garagiste, Cornol.
- 10. Hofer M., directeur, Moutier.11. Hubleur Lucien, directeur de la bonneterie,
- 12. Müller Otto, gérant, Sonvilier.
- 13. Philippe Etienne, négociant, Delémont.
- 14. Reymond H., directeur de la fabrique d'horlogerie Fontainemelon, Corgémont.
- 15. Roches Ch., ing. forestier, Roches.
- 16. Spieler Jos., ing. chem., Direktor der Tonwarenfabrik, Laufen.
- 17. Walther Meinrad, commerçant, Courrendlin.
- 18. Ziegler S., Fabrikant, Grellingen.

Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichts.

Bei 126 ausgeteilten Stimmzetteln, wovon eingegangen 96, leer und ungültig 29, in Betracht fallend 67, also bei einem absoluten Mehr von 34 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Müller Hans, Direktor, Bern mit 67 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Kommission für Kleinviehzucht.

Bei 140 ausgeteilten Stimmzetteln, wovon eingegangen 126, leer und ungültig 25, in Betracht fallend 101, also bei einem absoluten Mehr von 51 Stimmen wurde gewählt:

von Aesch Alfred, Käser,

Reconvilier mit 72 Stimmen.

Interpellation der Herren Grossräte Schwarz und Mitunterzeichner betreffend Ursachen der Wohnungsnot und der sinkenden Bautätigkeit.

(Siehe Seite 385 hievor.)

Schwarz. Meine Interpellation vom 16. September hat folgenden Wortlaut:

«Laut Bericht der Volkswirtschaftsdirektion verschlimmern sich die Aussichten unserer Versorgung mit Wohnungen und der Beschäftigungsgrad im Baugewerbe. Welches sind nach Ansicht des Regierungsrates die Ursachen der Wohnungsnot und der sinkenden Bautätigkeit trotz der Knappheit an Wohnraum, und wie kann diesen Ursachen heute

entgegengetreten werden?»

Vom 1. Januar bis Ende August dieses Jahres wurde viel mehr gebaut als je in den Nachkriegs-jahren. Aber die Baubewilligungen gingen in der gleichen Zeit um 30 % zurück. Es wurden vom 1. Januar bis 31. August 1948 rund 3000 Baubewilligungen weniger erteilt als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Das wird sich in den nächsten Jahren ungünstig auswirken; denn die Wohnungsnot ist noch sehr gross und hat namentlich in der Stadt Bern unhaltbare Zustände gezeitigt. Ich möchte wünschen, dass einmal Fraktionsausflüge in die Wohnungen veranstaltet würden, die vom städtischen Gesundheitsamt abgesprochen wurden, heute aber trotzdem noch bewohnt werden müssen. Beispielsweise wohnt in einer 1-Zimmerwohnung eine Familie mit zwei Kindern, ein drittes Kind logiert auswärts und das vierte wird erwartet. Aehnliche Zustände kommen auch in andern grössern Ortschaften des Kantons vor.

Ursache der Wohnungsnot ist in erster Linie der Krieg. Aber warum soll jetzt weniger gebaut werden als bisher? Ende dieses Jahres werden im Kanton Bern verhältnismässig weniger Wohnungen zur Verfügung stehen als anfangs des Jahres, so wurde uns in der letzten Session mitgeteilt. Ursache hiefür ist zunächst die Inflation und sodann die Tatsache, dass man dem im Wohnungsbau angelegten Geld die übliche Rendite nicht gestatten wollte. Ich zitiere den für sie unverdächtigen Professor Böhler: «Voraussetzung jeder Produktion ist deren Rentabilität». Alles muss also den ordentlichen Zins abwerfen. Man unternimmt manchmal Dinge, die es nicht erlauben, dem Arbeitenden einen rechten Lohn zu geben, aber wenn die Sache rentiert, führt man sie trotzdem aus. Rendite kommt vor dem Lohn. So argumentiert Professor Böhler. Die Rentabilitätsgrenze ist bei den Bauten umso wichtiger, als es sich nicht um rasch sich verbrauchende Gegen stände handelt, sondern um Werte, die mindestens 50 Jahre lang halten sollten. Die Rendite muss also auf Jahrzehnte hinaus gesichert sein. Bei 3 % Zins und für Steuern, Unkosten, Risiko, Umtriebe usw. weiteren 3 bis 4 % ergibt sich eine notwendige Bruttorendite von 6 bis 7%. Wird diese nicht erreicht und nicht gesichert auf Jahrzehnte hinaus, so hört das Bauen auf. Wo keine Rendite winkt, raucht auch kein Schornstein.

Der Mieterschutz ist gefährlich für die Rentabilität der Wohnungsbauten. Durch den Mieterschutz wurde dieser Teil der Volkswirtschaft aus dem Zusammenhang herausgerissen und seine Rentabilität gefährdet. Für Geldanlagen wurde daher dieser Sektor gemieden. Es war wohl nötig, gewisse Mieter zu schützen. Aber die Wirkung sehen wir heute. Man berücksichtigte dabei nicht das Wesen unseres heutigen Wirtschaftssystems. Aber sobald man von Aufhebung des Mieterschutzes spricht, tönt es von der einen Seite begeistert ja und von der andern Seite entrüstet nein. Das ist eine wirtschaftspolitische Frage und wird auch so entschieden werden.

Zu Beginn des Krieges wurde ein grosser Fehler begangen, und zwar unter dem Einfluss von Professor Böhler, der leider dadurch für die schweizerische Volkswirtschaft zum Feind Nr. 1 geworden ist. Er stellte die unglückselige These auf, dass am Steigen der Preise die Löhne schuld seien. Wenn man also die Löhne nicht ansteigen lasse, so entstehe keine Inflation. Das stimmt nicht. Im Jahre 1906 war in der Schweiz und international bei den Rohstoffen der gleiche Preisstand vorhanden wie im Jahre 1850, aber die Löhne waren auf das achtfache gestiegen. Wenn seit einem Jahr der Preisstand bis auf eine Dezimale unverändert geblieben ist, die Löhne aber um zehn Punkte stiegen: wo bleibt da die Wirkung der berühmten Lohn-Preis-Spirale? Sie spiralt nur im Kopf von Professor Böhler. Eine Lohnsteigerung kann wohl innerhalb eines Produktionssektors oder eines bestimmten Geschäftes eine Preissteigerung zur Folge haben. Privatwirtschaftlich ist das richtig. Aber volkswirtschaftlich gesehen stimmt es auf lange Zeiträume betrachtet nicht. Was also für einen einzelnen Betrieb richtig sein kann, muss nicht unbedingt für die ganze Volkswirtschaft richtig sein. Die Lohnsteigerungen können eben durch das Ansteigen der durchschnittlichen Produktivität der Arbeit ausgeglichen werden. Die Produktivität steigt durch Rationalisierung, neue Maschinen usw. Dann müssen die Löhne, in ihrer Gesamtheit volkswirtschaftlich betrachtet, steigen, weil sonst die wachsende Produktion nicht gekauft werden könnte. Der Unternehmergewinn ist zwar auch ein Lohn. Aber der Arbeitgeber könnte nicht alles selbst verbrauchen, was durch Steigerung der Arbeitsproduktivität zusätzlich produziert wird.

In diesem Zusammenhang betrachtet, sieht man, dass heute die Mietpreise nicht ohne weiteres freigegeben werden dürfen. Im Jahre 1918 publizierte ich einen Vorschlag, dahingehend, dass man die Mieten in der Inflationszeit steigen lassen, aber gleichzeitig von den Mietbeträgen beim Hausbesitzer einen Teil abzweigen und in eine Miet-Ausgleichskasse legen soll, aus der kinderreiche, ärmere Familien unterstützt und auch zu niedrigem Zinsfuss Baukredite gegeben werden könnten. Der Vorschlag wurde vom damaligen Stadtpräsidenten Gustav Müller sehr günstig aufgenommen. Nach Einsetzen der grossen Deflation wurde jedoch nicht mehr davon gesprochen. Im Jahre 1942 habe ich den Gedanken in der Stadt Bern in einer Kommission aufgegriffen. Aber niemand wollte helfen, denn offen davon zu sprechen, galt als politisch gefährliche Sache. An Stelle des Mieterschutzes einen Mietpreisausgleich zwischen alten und neuen Wohnungen zu setzen, war nicht verlockend. Ich gab die Sache auf. Zu meinem Erstaunen wurde diese Idee später im «Beobachter» angepriesen. Auch der «Bund» schrieb, das sei eine beachtenswerte Idee. Die Quelle dieser Meinungsäusserungen wurde nicht angegeben.

Ich glaube, die Zeit sei vorbei, wo man mit Ausgleichskassen irgendwie einen politischen Fischzug auf die Wähler machen kann. Infolgedessen kommt eine solche Kasse für die grossen Parteien politisch nicht in Frage. Politisch wichtig ist leider nur das, was einem irgendwie Wähler zuzieht.

So will auch die Berner Regierung von der Sache nichts wissen. Sie verlangte zwar von mir darüber einen Bericht. Ich habe ihn abgeliefert und gefragt, ob das doch für möglich gehalten werde.

Ich halte es nicht mehr für möglich, weil die Ausgleichskasse in der öffentlichen Meinung diskrediziert wurde. Um eine solche durchzuführen, wäre zudem ein neuer Verwaltungsapparat nötig. Ich war also gleicher Meinung wie die Regierung. Nur nebenbei wollte ich hier sagen, was man mit Vorteil hätte vorkehren können, wenn man es von Anfang an geprüft hätte. Wir hätten am besten die Inflation verhindert.

Was kann man jetzt tun? Ich will der Regierung nicht Ratschläge erteilen. Aber meine Meinung als Bürger ist die: Es gibt heute nichts anderes als dafür zu sorgen, dass die Rentabilität des Wohnungsbaues für die Zukunft erhalten bleibt. Die Rendite wird dadurch gefährdet, dass man durchblicken lässt, das Bauen würde später wieder viel billiger zu stehen kommen. Das ist das sicherste Mittel, die Bautätigkeit lahmzulegen. Wo die Rentabilität in Gefahr steht, wird kein Geld mehr investiert. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung hätte enorm viel Geld. Der Präsident der Verwaltungs-Kommission reist gegenwärtig von Kantonalbank zu Kantonalbank und offeriert solches zu 3,5 %. Zu diesem Satz wollen es die Kantonalbanken nicht; infolgedessen wird er das Geld nicht recht los. — Wenn ich in den Zeitungen lese von mündelsicheren Geldanlagen auf Bauten, muss ich jeweilen lachen; denn zugleich hört man, dass ein starker Preisrückgang erwartet wird. Also stellen Neubauten die unsichersten Anlagen dar, weil sie Jahrzehnte dauern müssen.

Ich habe die letzten Ausläufer der Folgen der Deflation 1922/23 in der Finanzkommission der Stadt Bern sanieren helfen. Das dauerte bis in die Dreissigerjahre hinein, es war die Folge des sinkenden Preisstandes nach dem ersten Weltkrieg.

Was tun? Ich bin froh, dass das die Regierung beantworten muss. Ich will aber nicht auskneifen, sondern will versuchen, zu sagen, wie man das machen könnte. Erste Vorbedingung ist, dass man ruhig bauen kann. Das ist dann der Fall, wenn mit der These der eidgenössischen Vollmachtenkommission vom 26. Januar 1945 über Preis und Lohn ernst gemacht wird, die lautet: «Das Ziel der staatlichen Preispolitik soll die Stabilität des Preisniveaus sein». Diese Kommission tagte damals unter dem Vorsitz des verstorbenen Nationalrats Huber, St. Gallen. Das bedeutet, dass man beim heutigen Preisstand Bauten erstellen kann, die schliesslich durch weiteste Kreise gemietet werden können, ohne Gefahr, dass die Miete, berechnet nach dem Grundsatz der Rentabilität, zu teuer wäre. Das bedeutet zunächst eine Sicherung des Anlagekapitals.

Bis jetzt konnten alle die, welche bauen wollten, einen bestimmten Betrag an Subventionen verlangen, der zum vornherein infolge erwarteter Deflation abgeschrieben wurde. Ohne diese Subvention wird nicht gebaut, wenn und solange ein Sinken der Preise erwartet wird. Der Staat muss also das, was voraussichtlich verloren geht, die 20 bis 40 %, als Subvention hinzulegen, um kommende Deflationsverluste zu berappen. Was wir also an Bausubventionen zahlten, ist nichts anderes als das, was die Leute voraussichtlich durch Deflation verlieren werden. — Wenn man später einmal die Deflationsschäden feststellt, darf man nicht

vergessen, auch diese Bausubventionen dazu zu zählen. Diese Beträge gehen in dem Augenblick verloren, in dem das Preisniveau absinkt, und im gleichen Mass, in dem es sinkt.

Diese Subventionen sind aber für den Staat auf die Länge untragbar. Ich will nicht ausrechnen, wieviele schon ausgegeben wurden und nicht schätzen, wieviele noch ausgegeben werden müssen, wenn der Glaube an eine kommende Deflation erhalten bleibt. Wenn Professor Böhler daran festhält, dass sich der Baukostenindex schliesslich auf 130 % stabilisieren werde, während er heute auf etwa 200 steht, müssen weiterhin mindestens 35 % Subventionen bezahlt werden, damit gebaut wird. Das kostet auf die Länge zu viel. Wird das aber nicht bezahlt, so streikt das Kapital im Bausektor. Es kann keine derartigen Abschreibungen riskieren.

Da bleibt nichts anderes übrig, als zu veranlassen, dass der Bundesrat mit dem ernst macht, was er im Jahre 1936 schrieb, nämlich: «Es kam zu einer Verknappung der umlaufenden Gelder». Diese Verknappung führte zur Deflation. Weiter: «Der Blutkreislauf funktionierte nicht mehr normal. Die Verknappung der umlaufenden Geldmittel und die allgemeine Unsicherheit über die kommende Preisentwicklung führte zu weitgehenden Kreditkündigungen und zu einer starken Beschränkung des Hypothekarkredites.» Man könnte glauben, das sei gestern geschrieben worden. Es wurde aber am 7. April 1936 in der bundesrätlichen Botschaft über Krisen-Notmassnahmen publiziert. Der Bundesrat müsste heute auch mit dem, was er am 26. Juni 1947 schrieb, ernst machen, nämlich: «Der Bundesrat ist fest entschlossen, seine gesamte Wirtschafts- und Finanzpolitik auf die Erhaltung der Kaufkraft des Schweizerfrankens auszurichten». Er muss also die Kaufkraft nicht erhöhen, nicht vermindern, sondern stabilisieren, genau so, wie es die Vollmachtenkommission festsetzte, wonach das Ziel der Preispolitik die Stabilität des Preisniveaus sei. Das ist die elementare, einleuchtende Voraussetzung, um bauen, das heisst Kapital auf lange Sicht anlegen zu können. Alles andere sind bloss Behelfsmassnahmen. Diese subsidiären Massnahmen sind zahlreich, aber sie sind nutzlos, bedeuten Geldverschleuderung, wenn der Geldwert nicht stabil ist. Mit den zahlreichen subsidiären Mitteln allein kann man nur vorübergehend helfen. Ich will sie kurz aufzählen. Da sind einmal die Bausubventionen. Mit diesen kann man nicht aufhören. Man wird von Fall zu Fall die Ausrichtung von Beiträgen prüfen müssen, sie auch an gewisse Bedingungen knüpfen. Bisher machte man keine Vorschriften über die Art der Bauten. Das war ein grosser Fehler. Ferner können wir Zinszuschüsse gewähren. Das geschah bisher und wird noch vermehrt geschehen müssen, wenn der Preisstand nicht wirklich fest bestimmt wird.

Es wird gesagt, man dürfe die Mieten nicht langsam steigen lassen; denn das würde viel zu viel kosten. Das ist nicht wahr. Wenn wir die Mieten steigen lassen, kostet das die Volkswirtschaft viel weniger als wenn wir sie durch die Mietzinskontrolle in Montreux niedrig halten lassen. Warum? Sehr viele Leute könnten ganz gut höhere Mieten bezahlen. Vor dem Krieg betrug der Anteil der Miete an den Gesamtausgaben 20 bis 25 %.

heute noch 10 bis 12 %. Diese fehlenden Prozent könnten von Leuten mit hohen Einkommen sehr wohl bezahlt werden. Es ist komisch, dass man Wohnungen für gut bezahlte Beamte, für Leute aus der Privatwirtschaft, die sehr gut den vollen Mietzins zahlen könnten, subventioniert.

Präsident. Ich muss Ihnen mitteilen, dass Sie noch drei Minuten Redezeit haben. Ihre Ausführungen sind sehr interessant, aber wir müssen uns ans Reglement halten.

Schwarz. Ich bin sowieso in drei Minuten fertig. Man zahlt also heute staatliche Mietzinszuschüsse — via Subventionen an den Wohnungsbau — die viele Leute gar nicht nötig hätten. Würde man den Mieterschutz lockern und vor allem den Schutz für Leute von einem bestimmten Einkommen an aufheben, so würde man sehen, welche Mietpreise das ergäbe. Und dann würde auch sofort mehr gebaut.

Um mit den Subventionen zu sparen, sollte man sie denen geben, die sie nötig haben, also den kinderreichen Familien. Dort müssten Uebergangshärten durch Hilfe ausgeglichen werden. Wenn die, welche es vermögen, mehr Miete bezahlen müssten, würde das Einkommen der Hausbesitzer steigen. Dieses würde wieder steuerlich erfasst. So gäbe es einen Ausgleich zwischen reich und arm und man könnte dort helfen, wo es wirklich nötig ist und wo leider jetzt wegen Mangel an Mitteln oft nicht geholfen werden kann.

Wichtig ist aber, dass die vorhin angeführte These der Vollmachtenkommission gegen die Tendenz von Professor Böhler, der eine Deflationspolitik will, durchdringt. Professor Böhler nahm in seinem Gutachten einen künftigen Baukostenindex von 130 an. Andere Experten gingen höher. Das bedeutet, dass man ohne Subventionen überhaupt nicht mehr bauen kann, solange nicht der jetzige Lebenskostenindex stabilisiert wird und man keine Deflation mehr zu fürchten hat.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schwarz berührt mit seiner Interpellation ein Problem, das den Regierungsrat, insbesondere den Sprechenden und seine Mitarbeiter vom kantonalen Arbeitsamt, mit Besorgnis erfüllt und das auch der Grosse Rat ständig mit der nötigen Aufmerksamkeit verfolgt.

Der Interpellant hat einleitend auf einige Ursachen der Wohnungsnot hingewiesen. Er hat aber nicht alle aufgezählt. Ich möchte deshalb, trotzdem wir das bei früheren Verhandlungen im Grossen Rat, aber auch in unseren gedruckten Kreditvorlagen bereits taten, mit einigen stichwortartigen Hinweisen zusammenfassen, warum die heutige Wohnungsnot entstanden ist: Abnahme der Wohnbautätigkeit infolge Verknappung von Baustoffen Mangel an Arbeitskräften während der Kriegsjahre; Verteuerung der Baukosten; Zunahme des Wohnungsbedarfes in den Verwaltungs- und Industriezentren sowie in ihren Randgemeinden; Beanspruchung von Wohnungen für Bureauzwecke; sodann vermehrte Heiraten und Geburten, vorerst als Folge der Lohn- und Verdienstersatzordnung, später der günstigen wirtschaftlichen Konjunktur wegen. Zu diesen ursprünglichen Gründen kamen in der

Nachkriegszeit die stärkere Beanspruchung der zu wenigen Arbeitskräfte für industrielle und gewerbliche Bauten statt für den Wohnungsbau; dann schliesslich noch — was Herr Grossrat Schwarz speziell erwähnte — eine ungenügende Rendite auf Neubauten. Alle diese Ursachen bewirkten eine beträchtliche Zunahme der Wohnungsnot, die bis heute zufolge der intensiven Förderung des Wohnungsbaus durch die öffentliche Hand wohl wesentlich zurückging, aber noch nicht behoben werden konnte.

Was Herrn Grossrat Schwarz zu seiner Interpellation veranlasste, sind offenbar die Zahlen über Wohnungsproduktion und Wohnungsbedarf, die der Sprechende bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Volkswirtschaftsdirektion pro 1947 in der Septembersession bekanntgab. Es wurde dabei für 1948 ein nicht unerheblicher Rückgang der Zahl der neuerstellten Wohnungen gegenüber dem Vorjahr angenommen. Naturgemäss konnte es sich bei diesen Angaben lediglich um Schätzungen handeln, was offenbar zu wenig beachtet wurde. Eine Ueberprüfung der damals angeführten Schätzungszahlen, ergänzt durch neuere Erhebungen, zeigt, dass wir wahrscheinlich zu pessimistisch waren. Ein Rückgang in der Wohnbautätigkeit zeichnet sich allerdings seit einiger Zeit ab, doch dürfte diese Tendenz glücklicherweise für 1948 noch zu keiner wesentlichen Verminderung der Wohnungsproduktion führen. Wir sind also in der angenehmen Lage, unsere frühere Voraussage in günstigem Sinne zu berichtigen. Während wir damals die Zahl der 1948 in unserem Kanton fertigerstellte Wohnungen auf rund 3100 schätzten, glauben wir nunmehr annehmen zu können, dass die Produktion von 1947 mit rund 4000 Wohnungen doch nahezu wieder erreicht wird. Da das kantonale statistische Bureau den laufenden jährlichen Bedarf auf 3200 bis 3600 Wohnungen schätzt, dürfte der aufgestaute Bedarf von rund 5000 Wohnungen bis Ende 1948 um weitere 400 bis 800 Wohnungen abgetragen werden.

Konkrete Angaben über die im laufenden Jahr bisher tatsächlich fertigerstellten Wohnungen stehen uns allerdings für das ganze Kantonsgebiet nicht zur Verfügung. Gewisse Anhaltspunkte geben dagegen die vom BIGA monatlich in der «Volkswirtschaft» veröffentlichten Angaben über die Wohnbautätigkeit in 33 Städten. Diese zeigen, dass die Zahl der in den Monaten Januar bis September 1948 neuerstellten Wohnungen sogar grösser ist als die für die gleiche Zeit des Vorjahres. Die Zunahme beträgt 70,9 %. Diese Zahl ist jedoch insofern nicht vollständig schlüssig, weil die Landgemeinden nicht berücksichtigt sind und in der Zahl für 1948 ein Teil der letztes Jahr als subventionsberechtigt erklärten Wohnungen eingeschlossen ist, die erst dieses Jahr erstellt wurden.

Stellt man nicht auf die Zahl der neuerstellten, sondern auf die der baubewilligten Wohnungen ab, so bemerkt man deutliche Anzeichen einer rückläufigen Wohnbautätigkeit bereits pro 1949. Das geht aus der Zahl der Wohnbaubewilligungen hervor, die wir wiederum der «Volkswirtschaft» entnehmen. Die im Januar bis September 1947 in 33 Städten erteilten Baubewilligungen umfassten 10824 Wohnungen, wogegen in den gleichen Monaten des Jahres 1948 nur für 7966 Wohnungen Baubewilligungen erteilt wurden. Das entspricht einer Abnahme von 26,4 %. Für die Städte Bern, Biel, Thun, Burgdorf

und für Köniz betrugen die entsprechenden Zahlen 2337 resp. 1558; also eine Abnahme von 33,3 %.

Wie stark die Aenderung der Subventionsgrundlagen die Entwicklung der Wohnbautätigkeit beeinflusste, ergibt sich namentlich auch aus den vom Bund insgesamt erteilten Beitragszusicherungen. Diese erstreckten sich vom Januar bis September 1947 auf 12 500, für die gleichen Monate des Jahres 1948 auf 5665 Wohnungen. Die Abnahme beträgt 6835

Auch im Kanton Bern äusserte sich die auf 1. Januar 1948 in Aussicht stehende Aenderung der Subventionsvorschriften letztes Jahr in einer sehr starken Zunahme der Subventionsbegehren. Dieses Jahr müssen wir, weil weniger Subventionen gegeben wurden, eine Abnahme der Zahl der Gesuche verzeichnen. Immerhin ist der Rückgang der Subventionszusicherungen im Kanton Bern weniger gross als in der ganzen Schweiz. Sie bezogen sich für den Kanton Bern im Januar bis September 1947 auf 2329, für die gleichen Monate des Jahres 1948 auf 2006 Wohnungen. Der Rückgang ist immerhin im Vergleich zur gesamtschweizerischen Entwicklung gering. — Wenn trotz der kleinern Zahl der Subventionszusicherungen 1948 die Zahl der neu erstellten Wohnungen zugenommen hat, ist dies, wie Herr Grossrat Schwarz richtig darlegte, darauf zurückzuführen, dass im Laufe des Jahres 1948 viele Wohnungen fertiggestellt wurden, für die letztes Jahr die Subventionszusicherung gegeben wurde.

Noch aus andern Gründen hat die Baulust abgenommen. Herr Grossrat Schwarz machte auch auf diese aufmerksam. Es mehren sich die Anzeichen, die darauf schliessen lassen, dass der Höhepunkt der ausserordentlichen Nachkriegskonjunktur überschritten ist. Die Folge davon ist eine zunehmende Zurückhaltung bei Neuinvestitionen. Man erwartet vielfach eine Rückbildung des Preisniveaus, insbesondere bei den Baukosten, die wesentlich stärker gestiegen sind als die allgemeine Teuerung. Der Lebenshaltungskostenindex beträgt 162, der Baukostenindex 195. So ist es verständlich, dass die Bauinteressenten mit dem Bauen zurückhalten möchten, weil sie hoffen, später billiger bauen zu können. Ob und wie weit diese Annahme richtig ist, wird die Zukunft weisen.

Weiter bietet seit einiger Zeit die Finanzierung neuer Bauvorhaben vermehrte Schwierigkeiten. Nachdem jedoch diese Frage schon in der letzten Session Gegenstand einer Interpellation Bauder war, können wir uns darüber kurz fassen. Wie Herr Finanzdirektor Siegenthaler damals ausführte, ist es weniger der angebliche Kapitalmangel bei den Banken, der erschwerend wirkt, als vielmehr die Anwendung der allgemeinen Finanzierungsgrundsätze der Bankinstitute.

Als weiteren Grund erwähnte ich bereits die Bevorzugung des industriellen und gewerblichen Wohnungsbaues.

Schliesslich stellt sich die Frage der Rendite, auf die Herr Grossrat Schwarz hinwies.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass wir aus den dargelegten Gründen tatsächlich eine rückläufige Tendenz im Wohnungsbau haben, die aber heute noch keineswegs beängstigende Auswirkungen zeitigt

Wir erhielten letztes Jahr durch Entscheid des Bernervolkes für das Jahr 1948 einen Kredit zur Förderung des Wohnungsbaues von acht Millionen Franken, Wir hofften damals, dass wir ihn nicht ganz aufbrauchen würden, so dass noch etwas für das Jahr 1949 verbleibe. Aus der Budgetberatung wissen Sie, dass 4,3 Millionen auf 1949 übertragen werden können, so dass also kein Unterbruch in der Wohnbautätigkeit stattfindet. Darüber sind wir ausserordentlich froh, weil die letzte Kreditvorlage vom Bernervolk nur mit einem knappen Mehr angenommen wurde. Angesichts des Sparwillens des Bernervolkes und der Entscheide über Wohnbaukredite in andern Kantonen ist zu befürchten, dass eine neue Vorlage für Wohnbaukredite im Jahre 1949 nicht die Gnade des Souveräns fände.

Wir werden dem Grossen Rat auf das Jahr 1949 keine neuen Massnahmen vorschlagen, weil der Bund erst auf Ende 1949 die Wohnbauförderung auf eine neue Grundlage stellen will, über deren Form er sich noch gar nicht im klaren ist. Der Kanton kann hier nicht vorgreifen. Wir werden daher den Wohnungsbau im bisherigen Ausmass fördern.

Verschiedentlich wird auch die Auffassung vertreten, eine Lockerung der Mietzinskontrolle vermöchte dem Wohnungsbau einen neuen Auftrieb zu geben. Dazu ist vorerst zu bemerken, dass diese Frage nicht auf kantonalem Boden entschieden, sondern nur durch den Bund gelöst werden kanm. Ein erster Schritt zur Milderung der Diskrepanz zwischen den Mietzinsen für Alt- und Neuwohnungen ist kürzlich in dem Sinne erfolgt, dass der paritätische Stabilisierungsausschuss dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement beantragte, die Mietpreiskontrolle solle bei Altwohnungen auf individuelles Gesuch hin die tatsächliche Erhöhung der Unterhaltskosten angemessen berücksichtigen, sowie in Härtefällen eine Anpassung der Rendite ermöglichen.

Anders verhält es sich bezüglich der Mietzinse für Neubauten. Da vermag die ebenfalls auf Vorschlag des Stabilisierungsausschusses beschlossene Erhöhung der Bruttorendite auf 6,8 % für subventionslos gebaute Wohnungen sicher stimulierend auf die Wohnbautätigkeit zu wirken. Es ist aber nicht zu übersehen, dass daraus Mietzinse resultieren können, die für einen grossen Teil der Bevölkerung kaum mehr erschwinglich sein werden.

Dem Kanton Bern wurde wiederholt der Vorwurf gemacht, er sei in der Handhabung der Mietpreiskontrolle zu streng; andere Kantone setzten sich über die Richtlinien des Bundes hinweg und hätten schon lange eine Rendite zugestanden, die über die früheren 5,9 % hinausginge, nämlich bis auf 6,5 %. Es ist richtig, dass wir uns im Kanton Bern bis jetzt loyal an die eidgenössischen Richtlinien hielten, weil wir uns sagten, es sei unsere Pflicht, mitzuhelfen, dass die Mietzinse für den kleinen Geldbeutel erschwinglich bleiben. Der Entscheid des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird sich sicher auch bei uns in einem Ansteigen der Mietzinse auswirken.

Wir glauben damit den gewünschten Aufschluss über den Stand der Wohnbautätigkeit und die Subventionszusicherungen erteilt zu haben, sind den Gründen des Rückganges nachgegangen und haben erklärt, dass wir im Kanton Bern nächstes Jahr auf gleicher Basis mit der Wohnbauförderung weiterfahren werden wie 1948. Herr Grossrat Schwarz verlangte, dass man gewisse Bedingungen an die Subventionszusicherungen knüpfe, ohne zu sagen welche. Diesbezüglich kann ich Herrn Grossrat Schwarz versichern, dass wir sehr weitgehende Bedingungen stellen. Wir verlangen beispielsweise, dass die Bauten einfach und bescheiden seien, dass sie ferner nicht von Leuten bewohnt würden, die gut einen höheren Mietzins bezahlen könnten, und infolgedessen auf Subventionen keinen Anspruch haben. Unsere Praxis berücksichtigt somit durchaus die Wünsche des Herrn Grossrat Schwarz.

Präsident. Ist der Interpellant von der Antwort des Regierungsrates befriedigt?

Schwarz. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Aufrage Käppeli.

(Siehe Seite 240 hievor.)

Dem Regierungsrat sind die im «Beobachter» erhobenen Anschuldigungen gegen die Seva-Lotteriegesellschaft bekannt.

Ueber die Tätigkeit dieser Genossenschaft hat die Regierung im Grossen Rat schon wiederholt

Auskunft gegeben.

Die Seva-Lotteriegenossenschaft ist eine privatrechtliche Personenvereinigung, der als Genossenschafter verschiedene gemeinnützige Organisationen des Kantons Bern angehören. Sie führt mit Bewilligung des Regierungsrates Lotterien durch zur Mittelbeschaffung für gemeinnützige und wohltätige Zwecke. Nach Massgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Art. 7) dürfen Lotterien nur bewilligt werden, wenn das Unternehmen hinreichende Gewähr für Zuverlässigkeit und Wahrung der Ansprüche der Loserwerber bietet und der Gesamtwert der Gewinne in einem angemessenen Verhältnis zur Lohnsumme steht. Der Regierungsrat hat sich von der Lotteriegenossenschaft Seva die zur Erfüllung dieser Bedingungen notwendigen Sicherungen geben lassen.

Wegen unsachlicher irreführender Propaganda, auf die der Beobachter hinweist, ist die Aufsichtsbehörde vor ungefähr Jahresfrist erfolgreich ein-

geschritten.

Gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes hat die Bewilligungsbehörde die Pflicht, Ausgabe und Durchführung der Lotterie, insbesondere das Ziehungsverfahren, die Ausrichtung der Gewinne und die Verwendung des Ertrages zu überwachen. Diese Aufsicht wird regelmässig ausgeübt.

Die Seva-Lotteriegenossenschaft legt dem Regierungsrat über jede Emission eine besondere Rechnung ab. Diese Abrechnungen entsprechen in der Form den Rechnungen anderer ähnlicher Genossenschaften und haben bisher nie zu Beanstandungen Anlass gegeben.

Die Lotteriegenossenschaft Seva stellt den Reingewinn jeder Emission dem Regierungsrat zur Verfügung. Dieser verwendet die Erträgnisse mit Ausnahme eines Anteils, der den Genossenschaftern zukommt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Art. 5 Bundesgesetz) und nach gründlicher Prüfung ausschliesslich zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Die bisher von der «SEVA» abgelieferten Reingewinne lassen erkennen, dass sich die Aufwendungen für die einzelnen Emissionen im normalen Rahmen bewegen.

Weitere Aufsichtsrechte oder -Pflichten den Lotterien, also auch der Lotteriegenossenschaft Seva gegenüber, stehen dem Regierungsrat nicht zu.

Die übrigen Verhältnisse dieser privatrechtlichen Genossenschaft sind durch die Vorschriften des Obligationenrechtes geordnet. Für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten die leitenden Organe der Seva jede Gewähr.

Käppeli. Nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Kohler.

(Siehe Seite 276 hievor.)

Dem Regierungsrat sind die unbefriedigenden Verhältnisse, namentlich in baulicher Hinsicht, im Bezirksspital Pruntrut auf Grund einer durch die Sanitätsdirektion bereits im Frühjahr 1948 vorgenommenen Inspektion bekannt. Die Sanitätsdirektion und die Regierung fördern in jeder Hinsicht die Reorganisation des Spitals, wobei für die Betriebsund Baubeiträge die gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind. Das Bezirksspital Pruntrut beabsichtigt die Reorganisation in einer ersten Etappe in der Weise durchzuführen, dass der ausserhalb der Stadt stehende Pavillon d'isolement als Maternité und die daneben stehende Centrale de désinfection als Absonderungshaus umgebaut werden. Auf Grund der Empfehlungen der Sanitätsdirektion autorisiert das Eidgenössische Gesundheitsamt, das über diese Anlagen verfügt, das Bezirksspital Pruntrut diese provisorisch unter der Bedingung zu benützen, dass sie ohne weiteres wieder ihrer eigentlichen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellt werden können.

Herr Kohler ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Seewer.

(Siehe Seite 276 hievor.)

Für die Förderung des Viehabsatzes aus den Zuchtgebieten wurden für diesen Herbst ähnliche Vorkehren in Aussicht genommen wie in den letzten Jahren. Da sich bis heute Angebot und Nachfrage das Gleichgewicht gehalten haben, werden diese Massnahmen nur ganz vereinzelt angewendet werden müssen.

Frachtzuschüsse sind nur für gewisse Gegenden Graubündens, das Oberwallis und das Gebiet von Engelberg bewilligt, wobei die besonderen Tarifverhältnisse der in Betracht fallenden Bahnen diese Vergünstigungen rechtfertigen. Bei den vorteilhaften Transportbedingungen für das bernische Zuchtgebiet würde die Ausrichtung von Frachtzuschüssen keine Marktförderung bewirken. Der beste Anreiz für guten Zucht- und Nutzviehabsatz ist nach wie vor die Erzeugung von Qualitätstieren und die Förderung aller Gesundheitsmassnahmen. Der Viehabsatz in diesem Herbst kann als sehr gut bezeichnet werden.

Seewer. Nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Tannaz.

(Siehe Seite 387 hievor.)

Herr Grossrat Tannaz ersucht um Berichterstattung über den Stand der Verhandlungen mit den Militärbehörden betreffend die Klagen der elf Gemeinden des Thuner Westamtes und des obern Gürbetals wegen der Staubplage und der übermässigen Benützung ihrer Strassen.

Im Anschluss an eine Konferenz der Gemeindevertreter hat der Regierungsrat die grundsätzliche Richtigkeit und Begründetheit der erwähnten Klagen anerkannt, sie zur Prüfung entgegengenommen und den Gemeinden im September 1947 eine vorläufige Antwort erteilt mit der gleichzeitigen Aufforderung, Vorschläge zur Durchführung der Staubbekämpfung einzureichen, da letztere als das dringlichste Postulat betrachtet wurde. Auf Wunsch der Baudirektion setzte sich die kantonale Militärdirektion alsdann mit den Militärbehörden des Bundes in Verbindung. Es wurde eine Konferenz mit den militärischen Instanzen anbegehrt, die am 26. Oktober 1948 in Thun stattgefunden hat. An dieser Konferenz wurden zahlreiche Fragen zur Behebung der Mißstände bei der Strassenbenützung im Thuner Westamt und obern Gürbetal diskutiert. Die anwesenden Gemeindevertreter kamen dabei reichlich zu Wort. Es konnte festgestellt werden, dass die anwesenden Delegierten der militärischen Instanzen, das heisst der Abteilung für leichte Truppen, der Abteilung für Heeresmotorisierung, der Abteilung für Infanterie, der Kriegstechnischen Abteilung, und des Waffenplatzkommandos Thun den aufgeworfenen Fragen volle Aufmerksamkeit schenken. Obschon sich aus der Diskussion noch keine direkte Lösung ergeben hatte, konnte doch festgestellt werden, dass die Vertreter des Bundes grundsätzlich bereit waren, sich für eine Kostenbeteiligung seitens der Eidgenossenschaft zu verwenden. Vorgängig weiterer Schritte muss ein eingehendes Programm für die Instandstellung bestimmter Strassenstrecken ausgearbeitet werden. Dabei sind Staats- und Gemeindestrassen genau zu trennen. Was die Baudirektion in bezug auf die militärisch benützten Staatsstrassen besorgen wird, sollen die Gemeinden für die betreffenden Gemeindestrassen tun. Die Gemeindevertreter wurden an der erwähnten Konferenz darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich auf das Allernotwendigste beschränken und Kosten des Strassenbaus und -Unterhalts genau auseinanderhalten müssen. Die kantonale Baudirektion hat sich bereit erklärt, die Kostenvoranschläge der Gemeinden, die nach genauen Weisungen aufzustellen sind, zu prüfen. Die bereits an der Konferenz vorgelegten Kostenvoranschläge erwiesen sich als zu ungenau, um dem Bund gegenüber mit Erfolg vertreten werden zu können. Die kantonale Baudirektion wird das Problem in Verbindung mit den Gemeinden weiterverfolgen. Mit Rücksicht auf die Rechtslage in Bund und Kanton wird es nicht mehr einfach sein, die finanzielle Seite des Problems zu lösen. Die Leistungen des Bundes dürfen hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit erwartet werden.

Herr Grossrat Tannaz wird anerkennen, dass im vergangenen Sommer bereits eine Anzahl der dringendsten Gemeindebegehren erfüllt werden konnte. Wir verweisen auf den Belagseinbau der Strekken Zollhaus bis Schwand, Stutz bei Tierachernegg und Dorf Kärselen im Zuge der Staatsstrasse Zollhaus-Tierachern-Blumenstein. Ferner sind zu erwähnen von der Wattenwil-Blumenstein-Strasse die Strecke Gürbebrücke (Amtsgrenze) bis Blumenstein inklusive Dorfplatz, von der Verbindungs-strasse Tierachern (Eyacker)—Wattenwil die bewohnten Strecken von Längenbühl und Forst sowie von der Gürbetal-Thun-Strasse Teilstrecken von Lohnstorf bis Seftigen und die Strecke Amtsgrenze Thun—Heidenbühl. Im Jahr 1949 sind nach Programm die Vollendung des Ausbaues der Gürbetal —Thun-Strasse, Teilstücke der Stockentalstrasse, der Uetendorf—Tierachern-Strasse und der Tierachern—Blumenstein-Strasse (Reckenbühl Lochmannsbühl) vorgesehen.

Tannaz. Teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Kohler.

(Siehe Seite 387 hievor)

Die Getreideernte hatte im ganzen schweizerischen Produktionsgebiet stark unter den ungünstigen Witterungsverhältnissen gelitten. Bundesrat und Getreideverwaltung haben, den erschwerten Erntebedingungen und den gesteigerten Produktionskosten bei der Festsetzung der Preise und der Qualitätsvorschrift weitgehend Rechnung getragen.

Die im Kartoffelbau in einzelnen Gegenden erlittenen Ertragseinbussen infolge übermässiger Regenfälle sind den Behörden bekannt.

Trotz der erwähnten Schäden erachtet der Regierungsrat eine öffentliche Hilfe als nicht angebracht.

Herr Kohler ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Brody.

(Siehe Seite 387 hievor.)

1. Die vom Staate zur Bekämpfung der Maikäfer ausgerichteten Sammelprämien stellen lediglich Beiträge an die Auslagen der Gemeinden dar. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen des Kantons betrugen:

Jahr					Betrag in Fr.
1939					$4\ 156.\ 35$
1942					$4\ 408.\ 10$
1948					13224.50

Eine Erhöhung der kantonalen Leistungen ist im Hinblick auf die Lage der Staatsfinanzen nicht wohl denkbar. Die Bekämpfung des genannten Schädlings ist nach wie vor in erster Linie Sache der Gemeinden.

2. Die Landwirtschaftsdirektion verfolgt die gegenwärtig im Versuchsstadium stehenden chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten mit grösster Aufmerksamkeit. Diese neuen Mittel sind jedoch noch zu wenig abgeklärt, um auf die herkömmlichen Bekämpfungsverfahren zu verzichten. Das schliesst jedoch nicht aus, dass der einzelne Landwirt schon heute seine Kulturen mit chemischen Mitteln vor den grossen Schäden der Engerlinge und Maikäfer zu schützen versucht.

Brody. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Luder.

(Siehe Seite 387 hievor.)

Das Begehren um Erlass eines neuen Dekretes über das Feuerwehrwesen anstelle des bisherigen vom 15. Januar 1919 ist nicht neu. Die Direktion der Volkswirtschaft hat sich mit dieser Frage schon seit einiger Zeit befasst. Der Feuerwehrverein des Kantons Bern hat denn auch bereits einen Vorentwurf zuhanden der erwähnten Direktion ausgearbeitet.

Es hat sich nun aber gezeigt, dass verschiedene wichtige Fragen, die eine Neubearbeitung des Feuerwehrdekretes notwendig erscheinen lassen, ohne Aenderung und Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen nicht gelöst werden können. Es sei hier insbesondere auf die Erhöhung des Maximums der Feuerwehrpflichtersatzsteuer und auf die Schaffung der Grundlagen für den Wasserwehrdienst hingewiesen. Das Feuerwehrdekret stützt sich auf die Artikel 78, 79, 98, Abs. 9, und 99 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Eine Aenderung des Feuerwehrdekretes im Rahmen der zurzeit gültigen gesetzlichen Grundlagen führt im Feuerwehrwesen zu keinen wesentlichen Aenderungen. Da, wo in Gemeindefeuerwehrreglementen einzelne Punkte eine Revision erfordern, dürfte eine teilweise Abänderung dieser Reglemente vorderhand genügen.

Aus diesen Gründen vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass ein neues Dekret über das Feuerwehrwesen ohne Abänderung des Brandversicherungsgesetzes nicht als angezeigt erscheint. Die Frage der Revision des Brandversicherungsgesetzes wird von der Direktion der Volkswirtschaft in Verbindung mit der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern gegenwärtig geprüft.

Luder. Ich vermisse eine Zusicherung der Regierung auf ein bis zwei Jahre.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Varrin.

(Siehe Seite 387 hievor.)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat in seinem Kreisschreiben vom 27. Oktober 1947 an die mit dem Passwesen betrauten kantonalen Departemente ausdrücklich festgestellt, dass zur Festsetzung der Gebühren im Passwesen ausschliesslich die Kantone zuständig sind.

Der Regierungsrat hat sich deshalb nicht zu einer Revision seines Beschlusses vom 17.Dezember 1946 betreffend die Festsetzung der Passgebühren

veranlasst gesehen.

Die vom Kanton Bern verlangten Passgebühren werden anstandslos bezahlt. Die Bevölkerung der Grenzgebiete hat die Möglichkeit, unter Benutzung von Tagesscheinen und Grenzkarten, die gegen sehr bescheidene Gebühren von den Regierungsstatthalterämtern abgegeben werden, in die der Schweiz benachbarten Departemente Frankreichs einzureisen. Für Reisen ins Innere Frankreichs ist allerdings ein Pass erforderlich.

Mit den für die Ausstellung eines Passes geforderten Gebühren wird indessen die Bevölkerung der Grenzgebiete nicht mehr betroffen, als diejenigen der andern Kantonsteile.

Varrin. Satisfait.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Stämpfli.

(Siehe Seite 411 hievor.)

In den letzten vier Jahren hat der Staat an Konzessionsgebühren von Wanderkino-Unternehmern und von Veranstaltern gelegentlicher Filmabende (Vereine und dergleichen) bezogen:

		0			/		- 0		
1944									Fr. 2936.50
1945									Fr. 1895.—
1946									Fr. 2553.50
1010									Fr. 1946.50
1948	(bi	is a	31.	Ok	tob	er)			Fr. 2964. —

Daraus ist ersichtlich, dass im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr tatsächlich ein bemerkenswerter Auftrieb stattgefunden hat, dass aber auch von Jahr zu Jahr ziemlich starke Schwankungen eintreten. Die Zahl der konzessionspflichtigen Wanderkinovorführungen einschliesslich von Vereinen und dergleichen veranstalteten Filmvorstellungen dürfte jährlich zwischen 500 und 1000 liegen.

Aus Art. 2, Abs. 1 des Lichtspielgesetzes, descen Wortlaut in der Einfachen Anfrage wiedergegeben ist, erhellt, dass es zur gewerbsmässigen Veranstaltung von Filmvorstellungen zweier verschiedener Bewilligungen bedarf, nämlich einerseits einer von der kantonalen Polizeidirektion zu erteilenden

Konzession, und anderseits einer von der Ortspolizeilehörde auszustellenden Betriebsbewilligung.

Die Konzession wird erteilt, wenn der Konzessionsbewerber sich darüber ausgewiesen hat, dass er in charakterlicher Beziehung die nötige Gewähr bietet für eine klaglose Führung des Unternehmens beziehungsweise Durchführung der Veranstaltung (vergleiche Art. 3 des Gesetzes).

Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn den sicherheitspolizeilichen Erfordernissen für eine gefahrlose Veranstaltung Genüge getan ist (vergleiche Art. 7 des Gesetzes sowie §§ 33 und 34 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 13. Juni 1917/14. Februar 1939).

Konzession und Betriebsbewilligung sind voneinander grundsätzlich unabhängig. Einzig bei sogenannten sesshaften Unternehmungen (ständigen Lichtspieltheatern) bildet die gemeindliche Betriebsbewilligung eine der Voraussetzungen der Konzessionserteilung (vergleiche Art. 3, Ziffer 7 des Gesetzes).

Das Kinogewerbe geniesst den verfassungsmässigen Schutz der Gewerbefreiheit (Art. 31 Bundesverfassung). Daraus folgt, dass eine nachgesuchte Konzession oder Betriebsbewilligung erteilt werden muss, wenn die einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ortspolizei hat also die Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn vom baufeuer-, betriebs- und hygienepolizeilichen Standpunkt aus gegen die beabsichtigte Filmvorführung nichts eingewendet werden kann. Anderseits darf sie, solange solche Einwendungen erhoben werden können, die Betriebsbewilligung nicht erteilen (vergleiche § 33 der Vollziehungsverordnung).

Die Ortspolizeibehörde ist somit nicht befugt, eine Filmvorführung auf ihrem Gemeindegebiet nur deshalb zu untersagen, weil sie ihr unerwünscht ist (das Bundesgericht hat diese allgemeine Rechtsauffassung in konstanter Praxis bestätigt).

Dagegen ist die Ortspolizeibehörde nach dem Wortlaut von Art. 9, Abs. 4 des bernischen Lichtspielgesetzes berechtigt, die Zahl der für Schüler (Schulkinder) zugänglichen Lichspielvorführungen im Gemeindegebiet beliebig zu beschränken. Von diesen Beschränkungen sind indes gemäss Abs. 5 ausgenommen: Vorführungen, die ohne Erwerbszweck von gemeinnützigen Veranstaltern, insbesondere von Schulbehörden, dargeboten werden.

Der Pflicht der Gemeinde, beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die nachgesuchte Betriebsbewilligung zu erteilen, entspricht deren Recht, hiefür eine Gebühr zu erheben, und zwar — gemäss Art. 53, Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr — bis zur Höhe der Staatsgebühr (Konzessionsgebühr). Im übrigen darf die Ortspolizeibehörde vom Bewerber um die Betriebsbewilligung verlangen, dass er rechtzeitig um diese nachsucht.

Die Frage, ob Art. 2 des Lichtspielgesetzes auch für den Schweizer Schul- und Volkskino verbindlich sei, ist wie folgt zu beantworten:

Nach dem Wortlaut von Art. 2, Abs. 1 leg. cit. ist der Konzessions- und Bewilligungspflicht nur die gewerbsmässige Veranstaltung von Filmvorführungen unterworfen. — Nach überwiegender Auffas-

sung (Gutachten von Prof. Dr. Blumenstein vom 10. März 1926, Urteil der ersten Strafkammer des bernischen Obergerichtes vom 7. Juni 1927, Urteil der Gerichtspräsidenten von Nidau vom 22. März 1944) ist der Schweizer Schul- und Volkskino kein gewerbsmässiges Unternehmen und daher der Vorschrift von Art. 2, Abs. 1 des Lichtspielgesetzes nicht unterstellt.

Stämpfli. Formell befriedigt, materiell nicht.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Baumgartner.

(Siehe Seite 410 hievor.)

Die gleiche Anfrage wurde bereits 1947 bei der Behandlung der Interpellation Stäger ausführlich beantwortet. Wir verweisen überdies auf den Vortrag der Finanzdirektion zur Teilrevision des Steuergesetzes, wo über die gestellte Frage auf Seite 6 unter Ziffer 2 berichtet wird. Die einfache Steuererklärung für unselbständig Erwerbende ohne Vermögen wird für die Veranlagung 1949 eingeführt.

Baumgartner. Teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Gobat.

(Siehe Seite 411 hievor.)

Die gewerbsmässige Liegenschaftsvermittlung ist, soweit landwirtschaftliche Grundstücke in Frage stehen, im Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940 betreffend Massnahmen gegen die Bodenspekulation geordnet (Art. 27 bis 32). Darnach darf es zur entgeltlichen Vermittlung des Abschlusses von Verträgen und für den entgeltlichen Nachweis von Gelegenheiten zum Abschluss von Verträgen über landwirtschaftliche Grundstücke einer kantonalen Konzession. Gestützt auf diese Bestimmung sowie §§ 11 bis 12 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen hat der Regierungsrat vom 7. März 1940 eine Verordnung über die gewerbsmässige Vermittlung von Grundstücken erlassen. Diese Verordnung wurde ersetzt durch Verordnung vom 13. Juni 1945 über die Vermittlung und den Handel in Liegenschaften. Diese Verordnung sieht zwei verschiedene Arten von Bewilligungen vor: Bewilligung I für die Vermittlung land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften; Bewilligung II für die Vermittlung anderer Liegenschaften oder den Handel mit Liegenschaften. Ein Bewerber kann auch beide Bewilligungen lösen. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist ein guter Leumund sowie ein Ausweis über die berufliche Eignung des Bewerbers. An Konkursiten oder fruchtlos Ausgepfändete werden in der Regel keine Bewilligungen erteilt; desgleichen nicht an ihre im gleichen Haushalt lebenden Ehefrauen. Die Vermittler stehen

unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion, die befugt ist, Disziplinarmassnahmen wie Verweis, Busse oder Entzug der Bewilligung zu verhängen.

Nach den Wahrnehmungen des Regierungsrates haben sich die beiden Verordnungen über die Liegenschaftsvermittlung günstig ausgewirkt und auf dem Gebiete der Liegenschaftsvermittlung Ordnung geschaffen. Der Wunsch der Einfachen Anfrage ist somit schon erfüllt.

Herr Gobat ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Bickel.

(Siehe Seite 507 hievor.)

Der Regierungsrat ist bereit, an die Arbeitgeber der Privatwirtschaft einen Aufruf zu Vorverlegung, der Ausrichtung von Zulagen und Neujahrsgratifikationen zu erlassen, damit die Arbeitnehmerschaft rechtzeitig die Möglichkeit des Einkaufs von Wintervorräten erhalte.

Herr Bickel ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Daepp.

(Siehe Seite 507 hievor.)

Gegenüber Gemeinden, denen wegen der Revision des Sleuergesetzes oder infolge von Rückschlägen in den Erträgen der Landwirtschaft die Aufstellung der Voranschläge und die Berechnung der erforderlichen Steueranlage für das Jahr 1949 besondere Schwierigkeiten bereitet und die aus diesen Gründen darüber erst im Frühjahr 1949 beschliessen werden, wird der Regierungsrat nicht einschreiten. Die Gemeindedirektion wird dies den in Betracht fallenden Gemeinden auf Anfrage zusichern.

Ueber den Voranschlag und die Steueranlage in den Gemeinden fortan allgemein erst im Laufe des Rechnungsjahres beschliessen zu lassen, verstiesse gegen die Vorschriften von § 12 des Dekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 13. November 1940. Es widerspräche auch dem Sinne des Voranschlages und den Grundsätzen einer geordneten Finanzverwaltung. Das ist bei der Beratung der erwähnten Dekretsvorschrift auch aus der Mitte des Grossen Rates festgestellt worden. In der Regel können die Gemeinden so gut wie Bund und Kanton vor Beginn des Rechnungsjahres den Voranschlag aufstellen und die Steueranlage festsetzen. Der Regierungsrat könnte eine Abänderung des geltenden Rechts in diesem Punkte nicht befürworten.

Herr Daepp ist abwesend.

Bestellung von Kommissionen.

Gesetz betreffend die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897

Herr Grossrat Stäger, Präsident, Comte, Vizepräsident, >> >> Chavanne, Frauchiger, >> >> Geiser, >> >> Herren, 1) >> Schaer, >> >> Schori. >> >> Wiedmer.

Jurassische Angelegenheiten; Bericht

```
Herr Grossrat Buri, Präsident,
               Kohler, Vizepräsident,
         >>
               Bauder,
         >>
  >>
               Bickel,
         >>
  >>
               Felser,
  >>
               Geissbühler (Spiegel),
               Gfeller (Bümpliz),
  >>
         >>
               Giauque,
         >>
               Grädel (Bern),
  >>
         >>
               Grädel (Huttwil),
  >>
         >>
  >>
         >>
               Graf,
               Grütter,
  >>
               Jobin,
  >>
         >>
               Juillerat,
  >>
               Maurer,
  >>
  >>
               Mosimann,
               Rubi,
               Scherz,
               Staub,
  >>
         >>
               Willemain,
         >>
  >>
               Zingg.
```

Dekret betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind.

```
Herr Grossrat Stünzi, Präsident,
               Rebetez, Vizepräsident,
 >>
         >>
  >>
         >>
               Boillat,
               Friedli (Affoltern),
  >>
         >>
               Gobat,
  >>
         >>
               Hänni (Lyss),
               Käppeli,
  >>
         >>
               Keller (Hasle b. B.),
  >>
         >>
  >>
         >>
               Kunz,
               Schäfer,
  >>
         >>
               Scherz,
  >>
               Weibel.
  >>
         >>
               Wyss (Herzogenbuchsee),
         >>
  >>
               Zimmermann (Unterseen b. I.),
  >>
         >>
               Zwahlen.
```

Gesetz über die Nutzung des Wassers.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 721.)

In die Kommission für dieses Gesetz wird neu gewählt: Herr Grossrat Juillard, an Stelle des aus dem Rat ausgeschiedenen Herrn Marti.

Postulat der Herren Grossräte Lehmann (Brügg) und Mitunterzeichner betreffend Errichtung eines heilpädagogischen Seminars in Bern.

(Siehe Seite 275 hievor.)

Lehmann (Brügg). Wie kann ein körperlich oder geistig behindertes Kind die ihm angemessene Sonderausbildung erhalten? Wir haben bei uns im Kanton glücklicherweise überaus gute Bildungsmöglichkeiten. Fast überall steht den begabten Schülern die Sekundarschule zur Verfügung. Man plant auch den Ausbau und die Neuerrichtung von Gymnasien. In dieser Richtung wird gut gesorgt. Es ist aber ausserordentlich schwer, für behinderte Kinder geeignete Ausbildungsmöglichkeiten zu finden. Die Eltern dieser Kinder drückt nicht nur die finanzielle Belastung, welche natürlich auch für die Gemeinde und den Staat eintritt. Unser Grundsatz aber sollte immer sein, den Schwachen zu helfen und unsere volle Kraft einzusetzen, damit diese Menschen nicht zu weit auf dem Weg nach einem Platz an der Sonne zurückbleiben.

Was unternimmt der Staat in der Hinsicht für das behinderte Kind? Es gibt staatliche Anstalten. Ich erwähne die Sprachheilschule Münchenbuchsee, die sicher in der Hinsicht Grosses leistet. Der Staat unterstützt auch Privatanstalten wie Lerchenbühl in Burgdorf und Sunneschyn in Steffisburg. Das genügt leider nicht. Einmal fehlt es in den Anstalten am nötigen Platz. Man hat grosse Mühe, ein schwachbegabtes Kind an einem solchen Ort unterzubringen. Alle bestehenden Anstalten sind überfüllt. Wir müssen für viele Kinder ausserhalb des Kantons einen Platz suchen. Am schlimmsten steht es bei den sogenannten bildungsunfähigen Kindern, wo man oft mehr als ein Jahr auf einen Platz warten muss, wenn sich eine Anstaltseinweisung zwingend aufdrängen würde.

Es fehlt auch an den Lehrkräften für schwachbegabte Kinder, vielleicht deshalb, weil diese Lehrer ungenügend entlöhnt werden. Ausserdem ist es natürlich interessanter, sich mit normal begabten und intelligenten Kindern zu befassen. schwachbegabte bedarf es viel grösserer Geduld, bis nur einigermassen eine Förderung sichtbar wird. Mehr oder weniger vernachlässigt man auch an den Seminarien die Fragen, die sich bezüglich des schwachbegabten oder behinderten Kindes stellen. Wer vom Seminar in eine Schule kommt, hat überaus grosses Verständnis für die intelligenten Kinder, aber meist zu wenig für die Behinderten, die nicht leicht dem Unterricht folgen können und denen man vieles dreimal und mehr sagen muss, bis sie es einigermassen begreifen. In durchschnittlichen Primarschulklassen findet man immer einzelne Schüler, von denen man den Eindruck hat, dass sie nicht nachkommen. Man lässt sie verschiedene Klassen repetieren; nach dem Gesetz kann das jedes zweite Jahr geschehen. Aber damit ist eigentlich nicht geholfen. Landauf und landab begnügt man sich dann mit der Feststellung, der und der Schüler gehörte eben in eine Hilfsklasse. Ich habe mich immer für die Errichtung solcher Hilfsklassen eingesetzt, namentlich auf dem Lande, wo sich hiefür etliche Gemeinden zusammenschliessen könnten. Aber auch dort ergeben sich fast unüberwindliche Widerstände. Es werden mehr oder weniger begründete Bedenken vorgebracht. In erster Linie heisst es, so viele dumme Kinder habe man natürlich in der Ortschaft nicht. Man betrachtet es gewissermassen als eine Unehre, wenn minderbegabte Kinder da sind, wogegen man auf die Sonderbegabten grosse Stücke hält und es in allen Zeitungen lesen kann, wenn einer vom Dörfchen promoviert oder sonst geistig etwas erreicht hat. Die Gemeinden fragen sich ferner, wo überhaupt solche Klassen untergebracht werden könnten. Es fehlt am Platz. Gegen das Bauen wehrt man sich aus naheliegenden Gründen. Manchmal fehlen schon die für Normalschulen nötigen Räume. Meist fehlt es auch am Geld, so dass die Gemeinden sich einen solchen «Luxus nach unten» nicht leisten könnten.

Die Kreise, welche die nötige Sachkenntnis haben, erklären, dass in einer Hilfsklasse nicht sämtliche Kinder vom ersten bis neunten Schuljahr zusammengenommen werden könnten, auch dann nicht, wenn eine solche Klasse nur 16 Schüler zähle, sondern dass zwei Klassen vorhanden sein müssten. Daraus ergeben sich neue Schwierigkeiten.

Ferner findet man kaum mehr Lehrkräfte, die in diesen Klassen unterrichten würden. Das wurde auch im letzten Verwaltungbericht der Erziehungsdirektion gesagt. (Seite 80, Fussnote.) Es heisst dort über aufgehobene Schulklassen: «... wovon eine Hilfsklasse vorübergehend, weil keine Lehrkraft gefunden werden konnte.» Gerade diese Bemerkung veranlasste mich, mein Postulat einzureichen. Inzwischen vernahm ich, dass man in Unterseen Mühe hatte, für eine Hilfsklasse jemand mit heilpädagogischer Ausbildung zu finden.

Wie kann man mehr solche Lehrkräfte erhalten? Bisher musste ein solcher Lehrer ein Jahr in Zürich am Heilpädagogischen Seminar studieren. Ich fragte mich, ob man dadurch etwas erreichen könnte, dass man denjenigen, die dorthin gehen wollen, entsprechend höhere Beiträge ausrichten würde. Die Ausbildung in Bern käme bedeutend billiger zu stehen. Für ein Seminar in dieser Stadt wäre es aber ausserordentlich schwierig, die nötige Schülerzahl zu erhalten. Wir spüren den Lehrermangel überall, besonders Primarschulen in abgelegenen Gegenden haben Mühe, Lehrer und Lehrerinnen zu finden. Noch grössere Schwierigkeiten haben in der Richtung die Anstalten, weil jene Anstellungen meist finanziell weniger interessant, anderseits die Anspannung grösser ist. Immerhin scheint mir, man dürfte die Frage der Errichtung eines heilpädagogischen Seminars in Bern prüfen. Das würde uns der Hilfe für das behinderte Kind einen Schritt näher bringen. Es wäre möglich, eine Schule für Sozialfürsorge oder ähnliches anzugliedern. einem Wort, man könnte sich in der Sache von Zürich loslösen. Die Not des behinderten Kindes zwingt uns, hier etwas zu tun. Wir sind uns darüber nicht einig, ob es richtig wäre, ein heilpädagogisches Seminar zu errichten. Aber darin sind wir einig, dass etwas geschehen muss für die, welche von der Natur stiefmütterlich behandelt wurden, unverschuldeterweise mit einem grossen Passivsaldo in den Existenzkampf treten müssen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem Postulat Lehmann wird tatsächlich ein wunder Punkt im bernischen Schulwesen berührt; wir sind in der Erziehung und Ausbildung der schwachbegabten Kinder im Kanton Bern weniger weit als anderswo. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob man die Kinder, die auf der Schattenseite des Lebens sind, einfach ihrem Schicksal überlassen, ob man sie mit der Fürsorge betreuen soll, oder ob man versuchen wolle, ihnen einen Platz im Leben zu schaffen und zu sichern, wo sie als Menschen, die wissen, wer sie sind, ihr Leben zubringen können. Soll man diese Leute aufgeben und sagen, wir könnten schliesslich nichts dafür, dass sie weniger begabt seien als andere, wir müssten in erster Linie den Begabten den Weg öffnen und die andern irgendwie versorgen oder mit der Fürsorge betreuen? Hierin hat sich in letzter Zeit nicht nur in der Schweiz, sondern auch in andern Ländern ein Wandel der Auffassungen vollzogen. Man ist heute der Meinung, dass gerade die benachteiligten Kinder Anspruch auf eine Ausbildung haben, die es ihnen nachher erlaubt, im Leben einen ehrenhaften Platz einzunehmen, ihr Brot selber zu verdienen. Prinzipiell hat man den Schritt getan zur Anerkennung, dass es sich hier nicht nur um eine Angelegenheit der Fürsorge handelt, sondern um die Ausbildungsmöglichkeiten derer, die in der Begabung benachteiligt sind.

Die ganze Frage stösst in der Oeffentlichkeit auf lebhaftes Interesse. Letzten Samstag hatte eine Tagung der ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft, die sich gerade mit diesem Thema befasste, einen Aufmarsch zu verzeichnen, den man fast nicht für möglich gehalten hätte; es erschienen Leute aus Pädagogik, Medizin, Theologie, Volkswirtschaft.

Im Kanton Bern stehen der Lösung der Frage noch zwei wesentliche Hemmungen entgegen. Wir haben im Kanton Bern zunächst keine Möglichkeit, Lehrern für diese Hilfsklassen eine richtige Ausbildung zu verschaffen; es fehlt überhaupt die Möglichkeit praktischer psychologischer Studien. Man hat diesen Mangel seit längerer Zeit empfunden. Der Regierungsrat hat deshalb in der neuesten Zeit, soweit es in seiner Kompetenz lag, von sich aus, oder mit Zustimmung des Grossen Rates gewisse Neuerungen getroffen. So wurde in der Stadt Bern die Erziehungsberatung ausgebaut; die Stadt Bern ist auf diesem Gebiet mit Pionierarbeit vorangegangen. Auf ihre Anregung erhöhte der Regierungsrat die kantonale Beteiligung an der städtischen Erziehungsberatung, weil diese auch dem Kanton zur Verfügung steht. So konnte diese Einrichtung mehr administrative und wissenschaftliche Hilfskräfte beiziehen. Die Studenten der Psychologie können sich dort als Praktikanten betätigen.

Ferner ging in letzter Zeit ein altes Begehren der bernischen Lehrerschaft in Erfüllung: Man hat endlich Pädagogik und Psychologie an der Universität unter vermehrter Berücksichtigung der praktischen Seite neu geordnet. Der Psychologieunterricht ist an der Universität in drei Dozenturen aufgegliedert. Professor Stein, bisher Ordinarius für allgemeine Psychologie, liest Theorie und Geschichte der Psychologie, wie sie sich aus der Philosophie entwickelt. Dazu wurde ein Extraordinariat für praktische Psychologie geschaffen und auf diesen Posten Erziehungsberater Dr. Meili in Winterthur berufen. Zudem haben wir ein nebenamtliches Extraordinariat für praktische Pädagogik mit besonderer

Berücksichtigung der psychologischen und pädagogischen Probleme der Schule geschaffen und hiefür Herrn Seminardirektor Dr. Schmid in Thun gewählt. Im weitern wird in Aussicht genommen, mit der Zeit ein Institut für praktische Psychologie zu errichten; in diesem Institut könnten Lehrer studieren, die sich an Hilfsschulen betätigen wollen, ferner könnten sich Anstaltsvorsteher beteiligen; überhaupt bestände die Möglichkeit, dass die Lehrer in psychologischer Richtung vermehrt praktisch ausgebildet würden. Ein solches Institut für praktische Psychologie wäre rationeller als ein eigenes Institut, wie es in Zürich besteht. Es ist nicht nötig, das nachzumachen, was dort vorhanden ist. Das Institut für praktische Psychologie soll nicht nur den Studenten der philosophischen Fakultät I, sondern auch andern, in Frage kommenden Fakultäten zur Verfügung stehen. Im Arbeitsreich der Evangelisch-theologischen Fakultät weist man mit Nachdruck auf die Notwendigkeit vermehrter psychologischer Schulung unserer Seelsorger hin. Wir denken ferner an Juristen, Spezialisten für Kriminalpsychologie, Jugendanwälte usw. Wir denken ferner an das Gebiet, welches die Medizin in letzter Zeit besonders entwickelt hat: an die Kinderpsychiatrie.

Grossrat Lehmann machte mit Recht darauf aufmerksam, dass Lehrkräfte an Hilfsschulen für ihre Erzieherarbeit an Schwachbegabten einen besonders stark ausgeprägten Idealismus, einen grossen Opferwillen, eine unermüdliche Hingabe an eine oft sehr mühsame und auch undankbare Aufgabe brauchen. -Der Grosse Rat hat daraus letzte Woche beim Beschluss über die Besoldungsordnung die Konsequen- . zen gezogen: Lehrer mit Spezialausbildung wir denken dabei namentlich an die heilpädagogische Ausbildung — haben Anspruch auf Einreihung in eine höhere Klasse als Lehrer, die diese Spezialausbildung nicht aufweisen. Wir hoffen, auf diesem Wege dem Mangel an Lehrkräften für Schwachbegabte entgegenwirken zu können; das betrifft beispielsweise namentlich auch die Sprachheilschule Münchenbuchsee.

Der Postulant erwähnte auch die Gemeinden; wir suchen in dieser Beziehung die Lösung durch das neue Gesetz über die Primarschulen. Der Entwurf hierzu liegt gegenwärtig vor einer Expertenkommission, ist aber von dieser noch nicht durchberaten; er sagt im Art. 62: «Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in öffentlichen Schulen unterrichtet werden, müssen, wenn sie bildungsfähig sind, Spezialklassen oder Spezialanstalten zugewiesen werden.» Das entspricht der bisherigen Regelung. Der Entwurf fährt aber weiter: «Grössere Gemeinden sind verpflichtet, soviele Klassen für Schwachbegabte zu unterhalten, als die Zahl der für den Spezialunterricht in Betracht fallenden Kinder erfordert. Es können sich auch mehrere Gemeinden zur Errichtung von Spezialklassen vereinigen. Bildungsunfähige Kinder sind, wenn sie nicht von den Eltern selber betreut oder versorgt werden, Pflegeheimen zuzuweisen.» Das letztere betrifft somit die Kinder, bei denen jede Hoffnung aufgegeben werden muss, dass sie ausgebildet werden können. Das Gesetz steht also keinesfalls auf dem Standpunkt, dass man unbedingt jedes Kind, auch wenn es absolut bildungsunfähig ist, mit aller Gewalt in die Schule pressen und schulmässig ausbilden soll. Aber es trägt doch der Tatsache Rechnung, dass es noch eine Kategorie von Kindern gibt, denen man mit einer richtigen Erziehung ermöglichen kann, im Leben ihren Platz einzunehmen. Der Gesetzesentwurf sagt weiter: «Der Staat sorgt dafür, dass die Anstalten und Heime, seien sie staatlich oder privat, zweckentsprechend eingerichtet und betrieben werden können. Lehrer, welche sich in Kursen auf den Unterricht in Spezialklassen oder Spezialanstalten vorbereiten, erhalten an die Kosten einen Staatsbeitrag.» Diese Regelung entspricht dem, was Grossrat Lehmann angeregt hat.

Bis all diese Bestrebungen zum Ziele geführt haben werden, müssen wir aber die bisherige Praxis weiterführen. Die bernischen Lehrer, die sich speziell heilpädagogisch ausbilden wollen, müssen das Seminar in Zürich besuchen. Wir wollen prüfen, ob wir hiefür vermehrte Zuschüsse geben können; doch wird dies natürlich seine Grenzen haben. Wir versprechen uns mehr von der geschilderten, grundsätzlichen Lösung. Nebenbei mache ich darauf aufmerksam, dass Lehrkräfte in den bernischen Erziehungsheimen schon seit einigen Jahren in besonderen Kursen psychologisch-pädagogisch ausgebildet werden. Eventuell könnte, um die Uebergangszeit zu erleichtern, den Lehrern der Zutritt zu diesen Spezialkursen ermöglicht werden.

Grossrat Lehmann wünscht in seinem Postulat die Gründung eines heilpädagogischen Seminars in Bern. In dieser Form könnte ich das Postulat nicht annehmen; denn der Regierungsrat hält es nicht für nötig, für diese Spezialzwecke ein Seminar zu schaffen. Herr Lehmann sagte selber, dass man kaum genügend Zöglinge für dieses Seminar fände. Für Bern ist in der Tat die Verbindung mit der Universität richtiger; diese Lösung ist vor allem auch billiger. Ich bin von der Regierung aus ermächtigt, das Postulat Lehmann entgegenzunehmen, in der Meinung, dass es sich nicht um ein eigenes Seminar handeln solle, sondern darum, die Anregungen des Postulates Lehmann im Zusammenhang mit der Schaffung des Institutes für praktische Psychologie an der Universität zu verwirklichen. In dem Sinne erkläre ich Annahme des Postulates.

Lehmann. Ich bin mit diesen Vorbehalten einverstanden und möchte der Regierung bestens danken.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates: Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Haupt und Mitunterzeichner betreffend Herstellung und Vertrieb von Lehrmitteln.

(Siehe Seite 385 hievor)

Haupt. Das neue Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894 wurde mit 40 000 Ja gegen 29 000 Nein angenommen. Es trat am 1. Oktober 1894 in Kraft. In § 103 steht: «Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel.» Im Dekret vom 25. November sind Aufgaben und Pflichten des

staatlichen Lehrmittelverlages umschrieben. Ich möchte das Dekret nicht ablesen, nur sagen, dass der Staat die nötigen Mittel vorgeschossen hat, um diesen Verlag aufzubauen, dass dieser das Geld verzinsen musste und sich selber erhalten sollte.

Welches waren die Gründe, die einem staat-lichen Lehrmittelverlag riefen? Das waren erstens die Einführung der Unentgeltlichkeit der Schulbücher an fast allen Primarschulen und zweitens der grosse Preisunterschied, der damals zwischen Schulbüchern aus Staatsverlag und Privatverlag errechnet wurde. Dieser Unterschied war vorhanden, aber die Grundlagen der Berechnung waren ungleich. Jeder, der von der Herstellung des Buches etwas versteht, weiss, dass eigentlich nur das erste Exemplar teuer ist, für alle folgenden Bücher entstehen nur noch die Kosten für das Papier und den Fortdruck Als man damals den Vergleich anstellte, bestand noch kein bernischer Privatverlag, der auf der gleichen Grundlage hätte arbeiten können wie z. B. der zürcherische Staatsverlag, der für diese Berechnungen massgebend war. Dieser hatte den Auftrag, 2)000 oder 30000 Bücher zu drucken. Der Privatverlag konnte nicht auf dieser Grundlage kalkulieren. Er machte kleine Versuchsauflagen von 2000 bis 3000 Exemplaren. Daher war der Preis-

unterschied derart gross.

Der erste Grund, betreffend Unentgeltlichkeit, besteht noch heute. Von 550 Schulgemeinden haben 517 die Gratisabgabe der Lehrmittel eingeführt. Der zweite Grund aber, betreffend Preisunterschied, besteht nicht mehr. Die Verhältnisse im schweizerischen Buchhandel haben sich in den vergangenen 50 Jahren total geändert. Man kann ruhig behaupten, dass damals noch kein schweizerischer Verlagsbuchhandel bestand. Wohl waren in Bern, Basel und Zürich einige Verleger, die versuchten, Werke von schweizerischen Gelehrten, Schriftstellern und Dichtern herauszubringen. Aber fast alle Versuche scheiterten. Die Schweiz war im 19. Jahrhundert auf geistigem Gebiete eine kleine, deutsche Provinz. (Was ich hier sage, betrifft die deutschsprachige Schweiz. In der französisch sprechenden Schweiz sind die Verhältnisse etwas anders). Auch der Vertrieb der Bücher, das wissen wir alle aus der Schulzeit, war bis zum ersten Weltkrieg ganz in den Händen von Reichsdeutschen. Man kannte bei uns damals kaum den Buchhändlerberuf. Die Ladeninhaber und das bedienende Personal waren meist Ausländer. Ob diese wagemutiger waren als die Schweizer, oder ob die Verhältnisse zu wenig bekannt waren, weiss ich nicht; sicher ist, dass es fast unmöglich war, von der Schweiz aus einem Autor zum Welterfolg zu verhelfen. Ich erinnere an Gottfried Keller, C. F. Meyer, Carl Spitteter, J. C. Heer, aber auch an Gelehrte wie Theodor Kocher, Herm. Sahli, Prof. de Quervain usw. Alle hatten versucht, ihre Werke in der Schweiz zu verlegen, hatten aber Misserfolg. Ich erinnere an Spitteler, der seine Bücher zurückkaufen musste von schweizerischen Verlegern, damit er freie Hand hatte, diese deutschen Verlegern zu geben. Dort wurde er nachher weltberühmt. In Basel hatten wir einen Verlag, der versuchte, die Werke von Prof. Kocher herauszugeben. Das Unternehmen brach zusammen. Die gleichen Bücher, die in der Schweiz einen Verleger ruinierten, haben nachher deutsche Verleger zu Weltbedeutung gebracht.

Der Schweizerverlag hatte auch Blütezeiten. In vorreformatorischer Zeit war Basel ein geistiges Zentrum unter Erasmus von Rotterdam. Mit den Druckern und Verlegern Johannes Froben, Joh. Amerbach erlangte es auf buchgewerblichem Gebiet internationale Bedeutung. — In der Reformationszeit war der Zürcher Verlagsbuchhandel unter Froschauer und Genf unter Estienne von europäischer Bedeutung. — Im 18. Jahrhundert spielte wieder Zürich unter J. J. Bodmer mit den Verlagshäusern Orell, Füssli, Gessner & Co., und Bern mit der Typographischen Gesellschaft eine bedeutende Rolle.

Im 19. Jahrhundert wurde dann der Schweizerverlag vom deutschen Verlag ganz in den Hintergrund gedrängt und hatte nur noch ein Schattendasein. Dabei hat ihm die Wegnahme der Brotartikel, der Schulbücher, noch den Todesstreich versetzt. Ohne diesen Boden ist es nicht möglich, einen schweizerischen Verlagsbuchhandel aufzubauen. -- Es dauerte bis anfangs des zweiten Weltkrieges, bis man einsah, dass man vieles verpasst hatte und bis schweizerische Gelehrte und Verleger sich aufrafften, zum Teil mit staatlichen Mitteln — ich erinnere an die Pro Helvetia — um nachzuholen, was jahrzehntelang verpasst worden war. Die Pro Helvetia stellte Mittel für den Druck von Lehrbüchern zur Verfügung. Die Mittelschulen und Universitäten waren fast ganz auf reichsdeutsche Bücher angewiesen. Man versuchte also, das Fehlende in der Schweiz herzustellen. Aber es war hierzu reichlich spät.

Mitschuldig daran, dass der Verlag sich in der Schweiz nicht entwickeln konnte, waren auch die Banken. Diese glaubten bis vor kurzer Zeit nicht, dass das Verlagsgeschäft ebenfalls ein wirtschaftliches Unternehmen ist, bei dem eventuell etwas verdient werden könnte. In Deutschland war das ganz anders. Dort waren Finanzleute und Banken mit dem Bücherverlag sehr vertraut. Ich weiss einen Fall aus Leipzig, wo für ein Projekt, ein Werk herauszugeben, die Banken entsprechende Kredite zur Verfügung stellten, damit der Autor an die Ausarbeitung der Manuskripte gehen konnte. Im Jahre 1928 wollte ich 2 Schulbücher herausgeben, die für die Sekundarschulen eingeführt waren. Sie kosteten Fr. 12 000. - . Ich ging zu einem Bankdirektor und bat ihn, er möchte mir Fr. 5000.-Kredit gewähren, gegen Sicherstellung. Ich offerierte ihm, Bücher zu deponieren. Nach einiger Zeit fragte mich der Bankdirektor, ob das Papier bedruckt sei, das ich deponieren wolle. Weil das der Fall war, konnte er es grundsätzlich nicht belehnen. Dieser Einstellung begegneten wir Verleger vor wenigen Jahren.

Die Schulbücher als Brotartikel geben dem Verleger in andern Ländern, vor allem auch in Deutschland, den sicheren Boden. Die bedeutendsten Verleger in Deutschland, die Weltbedeutung erhielten, konnten ihre Unternehmen nur auf den Schulbüchern aufbauen. Der Direktor des grössten englischen Verlages, Herr Norrington von der Oxford Univertity Press äusserte sich kürzlich in Bern dahin, er könne seine grossen Werke nur herausbringen, weil er eine Menge Schulbücher verlege, und die Bibel drucke. Diese Bücher gäben ihm die Unterlagen für die risikovollen Werke. Er sagte fast mit Mitleid zu uns: Ich glaube nicht, dass Ihr

Schweizer-Verleger die eroberte Stellung, die Ihr jetzt Dank dem Ausscheiden der deutschen Konkurrenz habt, behalten könnt; denn Euch fehlen Bibel und Schulbücher für einen sicheren Betrieb.

Jedes Buch ist für den Verleger ein Risiko. Man weiss nicht, wieviele Exemplare man davon verkauft. Wenn aber der Verleger nur solche Werke herausbringen kann, von denen nach der Statistik 70 % Nieten sind, 10 % rentieren und 20 % sich gerade noch halten, ist das für die Existenz eines Verlages sehr unglücklich. Er muss noch etwas anderes haben, und das sind die Schulbücher.

Die Verhältnisse änderten sich durch das Ausscheiden des reichsdeutschen Buches vollständig. Immer mehr zeigte sich, wie sehr wir vom grossen Reich abhängig waren. Vom Lehrmittel in den Mittelschulen bis zum grossen wissenschaftlichen Nachschlagewerk war alles reichsdeutscher Herkunft. Heute haben wir uns ziemlich unabhängig gemacht. Erst jetzt beginnt man in breiteren Kreisen einzusehen, wie nötig eigene Verlagsanstalten seien. An wagemutigen Verlegern fehlte es nicht. Von Gelehrten und Verlegern wurde fieberhaft gearbeitet, um die grossen Lücken auf dem Gebiete des Lehrbuchwesens aufzufüllen. Hand in Hand damit ging der Ausbau der Verlagsanstalten auf anderen Gebieten. Die Verleger erhielten durch das Ausscheiden der deutschen Konkurrenz Gelegenheit, Autoren von internationaler Bedeutung zu erhalten. Jetzt bestand auch Aussicht, diese Werke von der Schweiz aus sogar besser zu verkaufen als von Deutschland aus. Vorigen Sonntag hörte ich vom Leiter des SVS, dass es gelungen sei, dem schweizerischen Buch in 60 Ländern Eingang zu verschaffen und dass der Ausbau des Vertriebes unserer Bücher anhalten werde.

Ich möchte nur wenige Zahlen geben über die Bucheinfuhr und -Ausfuhr. Wir führten im Jahre 1912 für 24,3 Millionen Franken Bücher ein und für fast 6 Millionen aus. Im Jahre 1946 betrug der Import 7,1 Millionen, die Ausfuhr 30 Millionen, inklusive Drucksachen. 1947 belief sich die Einfuhr auf 10,9 Millionen, die Ausfuhr auf 31 Millionen. Das ist eine sehr günstige Entwicklung.

Die schweizerische Buchproduktion auf dem Gebiet der Medizin belief sich im Jahre 1915 auf 32 Titel, auf dem der Naturwissenschaften auf 56 Titel. Im Jahre 1946 wurden 125 medizinische und 193 naturwissenschaftliche Bücher gedruckt. Man darf nicht übersehen, welch grosses Gewerbe von dieser Entwicklung profitiert und wievielen Menschen damit eine Existenzmöglichkeit geschaffen ist. Im graphischen Gewerbe allein betrug die Lohnsumme im Jahre 1919 35 Millionen Franken, im Jahre 1946 101,5 Millionen. Für Arbeiter und Angestellte wurde 1946 eine Lohnsumme von 250 Millionen ausbezahlt. Damit ist nur das graphische Gewerbe erfasst. Die Löhne in der Papierindustrie, dem Buchbindereigewerbe und der freien Mitarbeiter sind nicht inbegriffen.

Heute gilt es, gewonnene Stellungen zu halten und neue zu erobern. Der deutsche Verlagsbuchhandel baut sich in einer für uns sehr gefährlichen Weise langsam wieder auf. Wir führen seit Monaten Verhandlungen — eigentlich sollte längst ein Handelsvertrag funktionieren — wonach wir im Austausch nach Deutschland für 1½ Millionen Franken Bücher geben müssten. Die deutschen Buchhändler wollen nicht zugeben, dass ein deutschsprachiges Buch aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt wird. Wir haben dort eine sehr starke Ablehnung unserer Produktion zu erwarten. Daher müssen wir den Absatz anderswo suchen.

Das Schweizerbuch hat in den letzten Jahren internationalen Ruf erhalten. Es gilt inhaltlich und in der Ausstattung als Qualitätsware. Unser Land verfügt über einen Stab bedeutender Autoren. Das Hauptproblem aber ist die Sicherung einer gesunden wirtschaftlichen Stabilität durch die «Brotartikel», auf denen aufgebaut werden kann. — Wie war es möglich, dass das Deutsche Reich bis 1914 mit seinen Fabrikaten die ganze Welt beliefern konnte? Dieser Erfolg war dem Buch und den Zeitschriften zu verdanken. Das deutsche Buch, das als Lehrbuch, Handbuch usw. in der ganzen Welt Anerkennung fand, nicht zu vergessen die Bücher der Medizin, Chemie und Technik, hat für die deutschen Fabrikate geworben. Ich möchte nur das Beispiel eines Buches von Kocher über die chirurgische Operationslehre erwähnen, das in der Schweiz hätte erscheinen sollen, aber hier Misserfolg hatte. Es wurde dann von Fischer in Jena auf der ganzen Welt verbreitet und in sehr viele Sprachen übersetzt. Die Instrumente usw., die Kocher dort beschrieb, wurden nachher aus Deutschland bezogen. Diese konnten nicht übersetzt werden, sondern man wollte die Originalinstrumente. Aehnliche Beispiele finden sich auf dem Gebiet der Chemie und der Arzneimittellehre. Diese Lehrbücher wurden ebenfalls in alle Länder geliefert und in viele Sprachen übersetzt. Durch diese Bücher eröffneten sich den deutschen Fabrikanten neue Absatzwege. Der Export wurde unterstützt durch die wissenschaftlichen Zeitschriften, die von Deutschland aus die ganze Welt beherrschten.

Ich glaube, der Schweizerverlag hat zur geistigen Landesverteidigung beigetragen. Er hat auch in Zukunft auf verschiedenen Gebieten eine grosse Mission. Schweizer Dichter und Wissenschafter sollen sich nicht mehr ans Ausland wenden müssen, wenn sie Bücher herausgeben wollen. Der Schweizerverlag darf erwarten, dass er von den Behörden unterstützt wird und dass ihm nicht weiter Brotartikel, wie sie die Schulbücher darstellen, vorenthalten bleiben. Das ist als Grundlage wichtig. Wenn man das wegnimmt, spürt es das ganze graphische Gewerbe.

Der Privatverlag arbeitet nicht ungünstiger als der Staatsverlag. Im Gegenteil, der staatliche Lehrmittelverlag hat, wie Sie auf Seite 32 der Staatsrechnung sehen, im Jahre 1946 einen Verlust von Fr. 16 000.—, 1947 einen solchen von Fr. 23 000.— ausgewiesen. Das ist kein Vorwurf, sondern die steigenden Kosten haben offenbar die Berechnungen staatlichen Lehrmittelverlages durchkreuzt. Wenn früher der staatliche Lehrmittelverlag zu den Selbstkosten 20 % zuschlug, später 25 %, in letzter Zeit 30%, muss er heute, wenn er wie jedes gesunde Unternehmen wirtschaftlich arbeiten will, 40 % zu Selbstkosten zuschlagen. Der entwickelte Schweizerverlag könnte unter diesen Umständen, bei gleichen Bedingungen — ich lasse mich dafür behaften — die Lehrbücher 5 bis 10 % billiger herausgeben als der staatliche Verlag. Aus der Staatsrechnung sehen Sie, dass der Betrieb bei einem Umsatz von zirka Fr. 300 000. — einen Spesenbetrag von zirka Fr. 100 000. — aufweist und also

nicht gerade ein rentables Unternehmen darstellt. Ich wiederhole, dass der Privatverlag bereit ist, 5 bis 10 % billiger zu liefern.

Könnte der Staat ohne eigenen Verlag den Einfluss auf die Lehrmittel verlieren? Der Staat bestimmt mit der Lehrmittelkommission den Inhalt, die Ausstattung und den Ladenpreis der Bücher, der auf Grundlage von 30 bis 35 % Bruttomarge festgelegt würde, während der Staat im Selbstverlag 40 % rechnen müsste. Es besteht gar keine Gefahr, dass der private Verleger irgendwelchen Einfluss ausüben könnte. Im Moment, wo die Schulbücher wieder im Privatverlag erscheinen, erhalten verschiedene Zweige des Gewerbes wieder ihre Brotartikel. Auch die Buchhandlungen zum Beispiel können ihren Umsatz steigern. Das wirkt sich für den Fiskus günstig aus.

Ich bitte den Regierungsrat, im Entwurf zum neuen Primarschulgesetz vorzusehen, dass die Herausgabe der Primarschul-Lehrmittel in freier Konkurrenz, nicht mehr im staatlichen Lehrmittelverlag erfolgen soll. Erhalten Sie dem Schweizerdichter und dem Schweizer Wissenschafter den Schweizerverleger, indem Sie mithelfen, dem Verlag die wirtschaftliche Stabilität zu sichern. Damit wird er einer geistigen Ueberfremdung am wirksamsten begegnen können.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die durch die Interpellation Haupt aufgeworfen wird, lautet zusammengefasst: Haben die wirtschaftlichen und pädagogischen Voraussetzungen, die seinerzeit zur Errichtung des staatlichen Lehrmittelverlages geführt hatten, heute noch Geltung oder nicht?

Warum wurde seinerzeit der staatliche Lehrmittelverlag errichtet? Der Herr Interpellant hat bereits ausgeführt, dass pädagogische und wirtschaftliche Zwecke verfolgt wurden. Der pädagogische Zweck bestand darin, dem Staat wegen des Bestehens der obligatorischen Volksschule einen entscheidenden Einfluss auf den Inhalt der an dieser Schule verwendeten Lehrmittel zu sichern. In finanzieller Hinsicht suchte man durch den staatlichen Lehrmittelverlag die Aufwendungen, die den Gemeinden vor allem infolge der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel erwachsen, zu erleichtern. Man wollte auf diesem Weg den Gemeinden für ihre Schulen möglichst gute, aber auch möglichst billige Lehrmittel zur Verfügung stellen.

Das ist der Sinn der gegenwärtigen gesetzlichen

Das ist der Sinn der gegenwärtigen gesetzlichen Ordnung. Der Interpellant hat bereits auf das Primarschulgesetz von 1894 hingewiesen, dessen § 103 eigentlich eine interessante Kombination aufweist: Im dritten Absatz heisst es: «Die Erziehungsdirektion sorgt in der Regel auf dem Wege der Konkurrenz für Erstellung guter Lehrmittel». Im letzten Absatz aber wird bestimmt: «Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel». Abs. 3 statuiert also den Grundsatz der freien Konkurrenz; Abs. 4 aber schafft den staatlichen Verlag für die obligatorischen Lehrmittel.

Das Dekret über die Einführung des staatlichen Lehrmittelverlages vom 25. November 1895 geht weiter als das Gesetz; es sagt in § 4: «Durch Beschluss des Regierungsrates kann dem Lehrmittelverlag die Erstellung der für die Sekundarschule obligatorisch erklärten, sowie auch die Beschaffung anderer Lehrmittel übertragen werden. Ich bin im Moment nicht darüber orientiert, ob beim Erlass dieses Dekretes im Jahre 1895 darüber gesprochen wurde, ob nicht Art. 4 des Dekretes von 1895 über das Gesetz hinausgehe, ob er nicht eine Ausdehnung gebracht habe, die vom Gesetz nicht gewollt war. In Art. 6 des Dekretes ist weiter vorgesehen: «Für die Bestreitung der Kosten des Lehrmittelverlages leistet die Staatskasse der Erziehungsdirektion die erforderlichen Vorschüsse. Dieselben sind aus dem Erlös der Lehrmittel zurückzuzahlen und zu verzinsen. Der Zins wird vom Regierungsrat festgesetzt».

Im Lauf der Zeit, und zwar schon am Ausgang des letzten Jahrhunderts, begann dann der Lehrmittelverlag, nicht nur die obligatorischen Lehrmittel für die Primarschule zu vertreiben, sondern auch diejenigen für die Sekundarschule und andere nicht obligatorische Lehrmittel. Er ging also gestützt auf Art. 4 des Dekretes weiter, als das Gesetz ursprünglich wollte. Das führte schon in den Dreissigerjahren zu Reaktionen aus dem Kreise des Buchhandels. In den Jahren 1931/36 hat der bernische Buchhändlerverein mit der Erziehungsdirektion intensive Verhandlungen geführt über die Frage, ob der Lehrmittelverlag nicht einen Teil der Lehrmittel dem privaten Buchhandel freigeben sollte und ob nicht der staatliche Lehrmittelverlag, wenn er Lehrmittel an den Buchhandel abgibt, einen Rabatt gewähren könne. Im Jahre 1935 hat sich auch der Handels- und Industrieverein in die Verhandlungen eingeschaltet und die Forderung gestellt, dass man in Zukunft die nicht obligatorischen Lehrmittel dem Privatverlag überlassen solle. Ferner solle man dem Privatverlag, wenn er obligatorische Lehrmittel vertreibe, einen Rabatt gewähren.

Der Regierungsrat hat auf Antrag der Erziehungsdirektion am 2. März 1936 zu den Begehren der Buchhändler Stellung genommen; er hat den verlangten Rabatt von 20 % abgelehnt, mit der Begründung, die Lehrmittel kämen dadurch zu teuer; das widerspreche dem Grundsatz der Lieferung möglichst billiger Lehrmittel. Dabei berief sich der Regierungsrat auf Bemerkungen und Beanstandungen aus dem Kreise des Grossen Rates und der Schulsynode. Der Regierungsrat vertrat also damals die Auffassung, es sei am Grundsatz der Abgabe möglichst billiger Lehrmittel festzuhalten; deshalb könne er auf dieses Rabattbegehren nicht eintreten. Dagegen vertrat er schon damals den Standpunkt, dass die Lehrmittel, die weder an der Primar-, noch an der Sekundarschule obligatorisch seien, nicht mehr durch den Lehrmittelverlag, sondern durch private Verlage übernommen werden sollten. Er hat also darauf verzichtet, den Art. 4 des Dekretes weiterhin so ausdehnend anzuwenden, wie es bis zu jenem Zeitpunkt der Fall gewesen war. Allerdings hat der Regierungsrat schon 1936 den Standpunkt vertreten, dass er sich bezüglich Ausstattung, Preis und Vertrieb ein entscheidendes Mitspracherecht vorbehalten müsse.

Das war der Zustand bis Ende 1947 oder eigentlich bis heute. Auf Grund der Regierungsratsbeschlüsse von 1936, die auf Wunsch der Buchhändler gefasst wurden, ist es heute beispielsweise bei den Sekundarschulen so, dass die Lehrmittel bis auf wenige Ausnahmen heute im privaten Buchhandel erscheinen.

Als kürzlich ein Wechsel in der Leitung des Lehrmittelverlages eintrat, setzte eine neue Aktion ein, und zwar diesmal eine gemeinsame Aktion des schweizerischen und des bernischen Buchhändlervereins. In einer gemeinsamen Eingabe vom 4. Dezember 1947 an die Erziehungsdirektion wurden zwei Begehren gestellt, nämlich: 1. man wolle prüfen, ob nicht die Möglichkeit gefunden werden könne, den Privatverlag bei der Produktion der Primarlehrbücher wieder in seine Rechte einzuschalten. Das geht nun also weiter als die Begehren aus den Jahren nach 1933; denn heute verlangt man, dass der private Buchhandel überhaupt eingeschaltet wird, auch bei Büchern, die nach Primarschulgesetz dem Staatsverlag vorbehalten sind. Zweitens wird die Frage zur Prüfung vorgelegt, ob nicht dem Sortimentsbuchhandel eine Vermittlungsprovision von mindestens 20 % eingeräumt werden könne.

Diese Eingabe wurde von der Erziehungsdirektion so behandelt, dass zunächst eine Umfrage bei allen kantonalen Erziehungsdirektionen veranstaltet wurde. Diese ist noch nicht vollständig abgeschlossen; die Ergebnisse sind auch noch nicht gesichtet und verarbeitet. Der Eindruck, den wir vorläufig aus den bis heute eingegangenen Antworten erhalten haben, geht dahin: die Diskussion läuft nicht nur im Kanton Bern. Auch aus der Begründung der Interpellation konnte man vernehmen, dass es sich offenbar um ein gesamtschweizerisches Problem, um ein Postulat des gesamten Schweizerischen Buchhandels handelt. Es laufen auch Besprechungen zwischen der Vereinigung der Lehrmittelverlage und den Buchhändlern, die bis heute zu keinem Resultat geführt haben. Zweitens konnten wir feststellen, dass sich die Frage von Kanton zu Kanton verschieden gestaltet, weil die Gesetzgebung verschieden und auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht überall gleich weit ausgedehnt ist.

Nun wird Grossrat Haupt mit mir einverstanden sein, wenn ich wenigstens zu den beiden Forderungen dieser Eingabe auch im Rahmen der Beantwortung seiner Interpellation Stellung nehme. Soweit die Verlegerschaft, und auch Grossrat Haupt in seiner Interpellation verlangen, dass heute die obligatorischen Lehrmittel für die Primarschule nicht mehr allein dem staatlichen Lehrmittelverlag zukommen sollen, sondern dem Privatverlag, stösst sich dieses Vorhaben an der bestehenden gesetzlichen Ordnung von 1894. Wenn man also dem Wunsch von Grossrat Haupt entsprechen wollte, müsste man die bezügliche Bestimmung des jetzt geltenden Primarschulgesetzes ändern. Grossrat Haupt hat denn auch am Schlusse seiner Interpellationsbegründung den Wunsch ausgesprochen, man möchte bei der Neufassung des Primarschulgesetzes den von ihm vertretenen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Im Entwurf, der von der Expertenkommission durchberaten wird, ist eine Aenderung vorgesehen. Im geltenden Gesetz von 1894 heisst es: «Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel». Im Gesetzesentwurf, wie er aus den Beratungen der Expertenkommission hervorgegangen ist, heisst es nun: «Der Staat übernimmt in der Regel den Verlag der obligatorischen Lehrmittel». Das wäre also eine Lockerung; ob diese dem Staat genügend Bewegungsfreiheit gibt, um die ganze Frage auf einer neuen Grundlage zu

behandeln, werden wir bei der weiteren Beratung des Primarschulgesetzes besprechen können.

Nun unsere Stellungnahme zum Postulat der Rabattgewährung von mindestens 20%. Nach den Bestimmungen, die der Lehrmittelverlag mit auf den Weg bekommen hat, hat sich dieser Verlag selbst zu erhalten. Es ist festzustellen, dass er unter ganz besonders schwierigen Fällen arbeiten muss. Der Lehrmittelverlag ist nicht einfach ein Verlag im landläufigen Sinne dieses Wortes; er hat zum Beispiel das amtliche Schulblatt zu finanzieren. Im laufenden Jahr werden die durch diese Aufgaben verursachten Kosten wegen der gesteigerten Druckauslagen auf Fr. 14 000. — ansteigen. Das muss der Lehrmittelverlag aus seinem Betrieb finanzieren. Ferner musste er bis Ende 1947 die Vorschüsse des Staates mit 6 % verzinsen. Eine ganze Reihe von Anläufen zur Reduktion dieses Zinssatzes, die immer wieder unternommen wurden, wurden jeweilen abgelehnt. Auf alle Fälle musste der Lehrmittelverlag bis heute auf den von ihm bezogenen Vorschüssen einen Zins leisten, der ihn in seiner Konkurrenzfähigkeit ganz empfindlich drückte: Fr. 38 000. — machte diese Zinsleistung allein im Jahre 1947 aus. Dazu kommt die Deckung des Passivsaldos des amtlichen Schulblattes: 1945 Fr. 10000.—, 1946 Fr. 9000.—, 1947 Fr. 8000.—, alles Sachen, die der Lehrmittelverlag aus seinem Betrieb finanzieren musste.

Das sind natürlich Verhältnisse, die zur Vorsicht mahnen und die man berücksichtigen muss, wenn man die Konkurrenzfähigkeit des staatlichen Lehrmittelverlages mit dem privaten Verlag beurteilt. Dazu kommt, dass wir die Gratiszustellung des amtlichen Schulblattes erweitern mussten: auch Haushaltungslehrerinnen, Arbeitslehrerinnen erhalten heute das amtliche Schulblatt unentgeltlich. Die Gratisabonnemente erreichen heute die Zahl 1100. Papier- und Druckpreise haben erneut aufgeschlagen, um 5 % beziehungsweise 13 %. Der Lehrmittelverlag hat also unter Bedingungen zu arbeiten, die ihn, rein privatwirtschaftlich betrachtet, gegenüber dem Privatverlag kommerziell in einen empfindlichen Nachteil versetzen. Nun konnte endlich eine Reduktion des Zinssatzes auf 4 % erreicht werden, das macht Fr. 12000. — aus, die weniger herausgewirtschaftet werden müssen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Lehrmittelverlag, wenn ihm vielleicht noch das Schulamtsblatt abgenommen würde, dessen Herstellung nicht der Zweck des Lehrmittelverlages ist, unter Umständen das finanzielle Gleichgewicht finden könnte.

Bis das Gegenteil bewiesen ist, müssen wir uns auf folgenden Standpunkt stellen: Die Voraussetzungen, die im Jahre 1894 und 1895 dazu führten, einen Lehrmittelverlag zu schaffen, sind offenbar auch heute noch gegeben. In der Vergangenheit hat der Lehrmittelverlag seine Existenzberechtigung nachgewiesen. Bis zum Beweis des Gegenteils halten wir dafür, dass er auch in Zukunft seine Existenzberechtigung behalten wird.

Könnte überhaupt der private Buchverlag die Funktionen des Lehrmittelverlages im Dienste der bernischen Schulen übernehmen? Wir haben bis jetzt Mühe, das ohne weiteres anzunehmen. Bei verschiedenen Gelegenheiten, zum Beispiel im Kanton Zürich wurde festgestellt, dass gelegentlich, wenn die Schule Lehrmittel in Privatverlag geben wollte, die Antwort erteilt wurde, man könne das und das nicht verlegen, es rentiere nicht zu den Preisen, die offeriert würden; oder man könne den Auftrag nur mit wesentlichen staatlichen Zuschüssen übernehmen. Darum haben wir Mühe, zu glauben, dass der Privatverlag die Funktionen des staatlichen Lehrmittelverlages ohne weiteres voll übernehmen könnte.

Gewiss handelt es sich hier um ein Problem, das man gründlich prüfen muss. Es steht ausser Zweifel, dass der schweizerische Privatverlag und der schweizerische Buchhandel nicht nur eine volkswirtschaftliche, sondern auch eine überaus wichtige, kulturelle Aufgabe erfüllen, und der Gedanke ist durchaus nicht von der Hand zu weisen, dass bei einer Neuregelung über Herstellung und Vertrieb der Lehrmittel diesem wirtschaftlich und kulturell so wichtigen Wirtschaftszweig der Nährboden verbessert werden könnte. Ich stimme auch dem Grundsatz zu, dass der Staat nur das vorkehren soll, was im öffentlichen Interesse unbedingt erforderlich ist; alle anderen Aufgaben sollen der Privatinitiative überlassen werden. Auch möchte ich dem Interpellanten in keiner Weise unterschieben, er hätte in erster Linie wirtschaftliche Interessen seines Berufes im Auge. Trotzdem müssen wir feststellen, dass sich in der ganzen Diskussion zwei Interessen gegenüberstehen: — Wie kann man den Schweizerischen Verlag widerstandsfähig und leistungsfähig halten? Welche Mittel sind hierzu einzusetzen? Dass er sich an einer vermehrten Mitwirkung an der Schulbücherproduktion interessiert, ist verständlich. Aber ebenso klar ist, dass der Staat öffentliche Interessen zu wahren hat, in diesem Falle diejenigen der Schule, und diese bedarf möglichst guter, solider, billiger Lehrmittel. Diese beiden Ausgangspunkte muss man bei der ganzen Diskussion im Auge behalten.

Nun sagt die Eingabe der Buchhändler, und Grossrat Haupt spricht sich in gleichem Sinne aus, es sei selbstverständlich, dass der Staat durch die von ihm eingesetzte Lehrmittelkommission alle seine Rechte bei der Bestimmung der Lehrmittel behalten würde. Herr Haupt ging noch einen Schritt weiter und liess sich dabei behaften, dass der Staat auch in Zukunft ein entscheidendes Mitspracherecht bezüglich Inhalt, Ausstattung und Ladenpreis der Lehrmittel hätte. Wenn der Staat aber noch weiter gehen muss, so in folgender Richtung: Der Staat müsste auch die Sicherheit haben, dass bei der Vergebung der Arbeitsaufträge an Buchdruckereien und Buchbindereien auch die kleineren Unternehmen Aufträge erhalten; ein Teil dieses Gewerbes hat ausgesprochen mittelständischen Charakter und dürfte schon aus diesem Grunde unter der neuen Ordnung keinesfalls zu Schaden kommen.

Das sind Fragen, die gegenwärtig geprüft werden. Die Diskussion hierüber ist in verschiedenen Kantonen im Gang. Die heutigen Ausführungen von Grossrat Haupt haben mich in der Meinung bestärkt, dass man die Angelegenheit mit aller Sorgfalt, aber auch mit aller Klarheit, weil die Interessen des Staates zu würdigen sind, weiter verfolgen muss. Ich kann dem Interpellanten versichern, dass die Erziehungsdirektion die Prüfung der Fragen fortsetzt. So viel an uns liegt, wollen wir bestrebt sein, eine Lösung zu finden, die, so weit überhaupt

möglich, allen berechtigten Interessen Rechnung tragen soll.

Präsident. Ist Herr Haupt von der Beantwortung seiner Interpellation befriedigt?

Haupt. Befriedigt.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Muri b. B..

(Siehe Nr. 41 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Schneiter, Präsident der Kommission. Wir haben drei Dekrete, die sich mit der Schaffung neuer Pfarrstellen oder der Trennung und Bildung neuer Kirchgemeinden befassen. Die Gründe, die zum Erlass dieser Dekrete führten, liegen in der grossen Entwicklung einzelner Ortschaften. Damit muss selbstverständlich auch die Entwicklung des kirchlichen Lebens Schritt halten. So kamen beispielsweise in letzter Zeit Zollikofen, Ostermundigen und Wabern zu einer neuen Kirche; in der Stadt wurde die Petruskiche gebaut. Diese Entwicklung wird natürlich weitergehen müssen.

Als erstes Dekret steht dasjenige betreffend Errichtung einer neuen Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Muri zur Beratung. Muri hat sich wie folgt entwickelt: Diese Gemeinde zählte im Jahre 1910 1650 Einwohner und hatte eine Pfarrstelle. Im Jahre 1920 waren es 2400, 1941 5100 und heute sind es 5600 Einwohner. Die protestantische Bevölkerung zählt 5200 Personen, die sich hälftig auf Muri und Gümligen verteilen, so dass auf jeden Dorfteil 2600 entfallen. Die Last für einen Pfarrer ist seit einigen Jahren zu gross. Im Jahre 1944 wurde in Gümligen eine Hilfspfarrstelle geschaffen.

Muri hat den Bau einer neuen Kirche beschlossen. Die Pläne sind von der Kirchgemeinde genehmigt. Kirche und Pfarrhaus sollen in Gümligen gebaut werden. Der bisherige Hilfspfarrer, der für Gümligen angestellt wurde, hat diese Gemeinde selbständig betreut. Er hatte ein volles Pfarramt inne; der Gottesdienst wurde im Schulhaus Gümligen abgehalten.

Der Synodalrat bezeichnet das Gesuch von Muri als dringend. Der Regierungsrat und die grossrätliche Kommission empfehlen Ihnen einstimmig, auf dieses Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit. Beschluss:

Dekret

betreffend

die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Muri bei Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Muri bei Bern wird eine zweite Pfarrstelle mit Sitz in Gümligen errichtet.

Diese Pfarrstelle ist in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers der bestehenden ersten Pfarrstelle gleichgestellt.

- § 2. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der neu geschaffenen Pfarrstelle folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweilen geltenden Vorschriften.
- § 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstelle wird der bisherige Staatsbeitrag an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen der Kirchgemeinde Muri bei Bern hinfällig.
- § 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die neu geschaffene Pfarrstelle ist in gesetzlicher Weise zu besetzen.

Dekret

betreffend

Bildung und Umschreibung der Markus-Kirchgemeinde Bern.

(Siehe Nr. 42 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Schneiter, Präsident der Kommission. Mit dem Dekret betreffend die Markus-Kirchgemeinde werden zwei Dinge bezweckt. Einmal soll die Johannes-Kirchgemeinde aufgeteilt werden in eine Gemeinde gleichen Namens und die Markus-Kirchgemeinde. Ferner sollen zwei neue Pfarrrstellen bewilligt werden, wobei der Regierungsrat den Zeitpunkt der

Errichtung bestimmen würde.

In der Maisession 1947 hatten wir uns mit der Johannes-Kirchgemeinde zu befassen, indem man die Schaffung einer fünften Pfarrstelle beschloss. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass die Trennung der Gemeinde vorgesehen sei. Im Juni 1947 stellte der Kirchgemeinderat das Gesuch, man möchte die grosse Gemeinde, die die grösste der

Schweiz ist, aufteilen. Es wurde eine Studienkommission eingesetzt, die das Gebiet der neuen Markus-Kirchgemeinde abgrenzte. Durch die gleiche Kommission wurde eine Verteilung der bisherigen Pfarrstellen in der Weise vorgenommen, dass in der Johannes-Kirchgemeinde vier Pfarrrer verbleiben würden, die 18 000 Protestanten zu betreuen hätten. Die bauliche Entwicklung der neuen Johannes-Kirchgemeinde ist abgeschlossen, so dass keine Aenderungen mehr zu treffen sind. Für die Markus-Kirchgemeinde soll ein Pfarrer und der Hilfspfarrer eingesetzt werden. Das wäre die Aufteilung des bisherigen Bestandes der Geistlichen. Sobald die nötigen Predigtmöglichkeiten vorhanden sind, wird der Regierungsrat die neuen Pfarrstellen, die vorsorglich jetzt bewilligt werden sollen, damit kein weiteres Dekret nötig ist, errichten. Die Markus-Kirchgemeinde wird 10000 Protestanten zählen, ist aber noch in Entwicklung begriffen. Diese Gemeinde wird sich noch stark vergrössern.

Auch hier stimmen der Synodalrat und der Gesamt-Kirchgemeinderat zu. Regierungsrat und Kommission beantragen einstimmig, das Dekret zu genehmigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Abstimmung.

Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Dekret

betreffend

Bildung und Umschreibung der Markus-Kirchgemeinde Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2 des Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Das in Art. 2 hiernach umschriebene Gebiet der Johannes-Kirchgemeinde Bern wird von dieser abgetrennt und im Verband der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern zu einer selbständigen Kirchgemeinde erhoben unter der Bezeichnung: Markus-Kirchgemeinde Bern.
- § 2. Die neue Markus-Kirchgemeinde Bern umfasst den nördlichen Teil der bisherigen Johannes-Kirchgemeinde mit folgenden Grenzen: Im Norden: Von einem Punkt zirka 200 m oberhalb des Stauwehrs dem Aareufer entlang

flussabwärts bis zur Gemeindegrenze, derselben entlang bis zur Worblaufenstrasse. Im Osten: Worblaufenstrasse (Fahrbahn Mitte) von der Gemeindegrenze bis zur Papiermühlestrasse (Fahrbahn Mitte) bis Militärplatz. Im Süden und Westen: Rodtmattstrasse (beidseitig) bis Abzweigung Militärstrasse, Militärstrasse (beidseitig) bis Breitenrainplatz, Stauffacherstrasse (beidseitig) bis Abzweigung Scheibenstrasse, Scheibenstrasse (beidseitig) bis zur Ueberführung über die Eisenbahnlinien, Eisenbahnlinien bis Polygonbrücke, von da in nord-nord-westlicher Richtung südwestlich neben dem ersten Häuserblock der Polygonstrasse und nordöstlich neben dem letzten Haus der Jurastrasse vorbei zu dem genannten Punkt an der Aare, gemäss Plan des Vermessungsamtes der Stadt Bern vom 31. März 1937.

§ 3. Die neugebildete Markus-Kirchgemeinde Bern ist in gesetzlicher Weise zu organisieren. Der bisherige Kirchgemeinderat der Johannes-Kirchgemeinde ordnet sobald als möglich die Wahl des Kirchgemeinderates der Markus-Kirchgemeinde an, und versieht bis zu dessen Amtsantritt soweit nötig die Funktionen des Kirchgemeinderates der Markus-Kirchgemeinde.

Bis zum Inkrafttreten des eigenen Reglements der Markus-Kirchgemeinde gelten für sie sinngemäss die Vorschriften des Reglements der Johannes-Kirchgemeinde.

- § 4. Das Armengut der bisherigen Kirchgemeinde ist zwischen der Johannes-Kirchgemeinde und der Markus-Kirchgemeinde angemessen zu teilen.
- § 5. Von den fünf Pfarrstellen der jetzigen Johannes-Kirchgemeinde werden vier der neuen Johannes-Kirchgemeinde, eine der Markus-Kirchgemeinde zugeteilt.

Die Stelleninhaber amtieren bis zum Ende der laufenden Amtsdauer als Pfarrer der neuen Kirchgemeinden, worauf jeweilen das Verfahren gemäss Art. 36 ff. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens einzuschlagen ist.

- § 6. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, in welchem an der Markus-Kirchgemeinde zwei neue Pfarrstellen errichtet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt amtiert der jetzige Hilfspfarrer der Johannes-Kirchgemeinde als Hilfspfarrer der Markus-Kirchgemeinde.
- § 7. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1949 in Kraft. Der Regierungsrat trifft die zu seiner Vollziehung erforderlichen Massnahmen.

Dekret

betreffend

Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde Bözingen.

(Siehe Nr. 43 der Beilagen.)

Schneiter, Präsident der Kommission. In Biel bestehen ähnliche Verhältnisse wie bei der Markus-Kirchgemeinde Bern. Laut Dekretsentwurf würde die deutschsprechende Kirchgemeinde Biel getrennt und eine neue Gemeinde Bözingen geschaffen. Die jetzige deutschsprechende Kirchgemeinde zählt rund 13647 erwachsene Gemeindebürger und wird von drei Pfarrern betreut. Es ist dringend nötig, der Gemeinde einen vierten Pfarrer zu geben. Um, im Gegensatz zur Johannes-Kirchgemeinde, nicht diese Pfarrstelle neu schaffen und nachher trennen zu müssen, schlägt Biel folgendes Vorgehen ein: Zuerst wird Bözingen, das bereits ein selbständiger Gemeindebezirk ist, abgetrennt und dort eine neue Kirchgemeinde errichtet. Dieser wird die neue Pfarrstelle zugeteilt. Dadurch kann Bözingen seinen Pfarrer selber wählen. Es kämen auf 10000 bis 11000 Protestanten die drei Pfarrer für Biel und für Bözingen mit rund 2731 deutschsprechenden Protestanten würde ein weiterer Pfarrer zugeteilt.

Wir haben in Biel die Eigenart, dass neben der deutschsprechenden eine französischsprechende Kirchgemeinde besteht. Diese würde weiterhin Bözingen betreuen. Nur die deutschsprechende Kirchgemeinde würde also aufgeteilt.

Auch hier empfehlen der Gesamt-Kirchgemeinderat Biel, sowie der Regierungsrat und die Kommission einstimmig, auf das Dekret einzutreten und dasselbe zu genehmigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Dekret

betreffend

Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde Bözingen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Das in Art. 2 hienach umschriebene Gebiet der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel wird von dieser abgetrennt und im Verband der evangelisch-reformierten Gesamt-Kirchgemeinde der Stadt Biel zu einer selbständigen Kirchgemeinde erhoben unter der Bezeichnung: Kirchgemeinde Bözingen.
- § 2. Die neue Kirchgemeinde Bözingen umfasst den östlichen Teil der bisherigen deutschreformierten Kirchgemeinde Biel mit folgenden Grenzlinien:

Im Norden und Osten: Grenze der Einwohnergemeinde Biel von der Schüss bis zur Grenze der Kirchgemeinde Mett-Madretsch. Im Süden: Grenze der Kirchgemeinde Mett-Madretsch bis zur Mühlestrasse, Mühlestrasse bis Einmündung Grünweg, Grünweg, Bözingenstrasse bis Einmündung Redernweg, Redernweg, Tscheneyweg bis Einmündung «im Fuchsenried», von dort ein nach Norden über die Reuchenette-Strasse hinüberführendes Strässchen bis zu dessen Ende, in ungefähr östlicher Richtung zur Schüss, Schüss bis Grenze Einwohnergemeinde Biel. Die Strassenmitte gilt jeweilen als Grenze.

Der vorstehenden Umschreibung der Kirchmeinde Bözingen dient als Grundlage der vom Vermessungsamt der Stadt Biel ausgearbeitete Plan, welcher vom deutschreformierten Kirchgemeinderat Biel eingereicht wurde.

§ 3. Die neu gebildete Kirchgemeinde Bözingen ist gesetzlich zu organisieren. Der bisherige Kirchgemeinderat der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel ordnet sobald als möglich die Wahl des Kirchgemeinderates der Kirchgemeinde Bözingen an, und versieht bis zu dessen Amtsantritt soweit nötig die Funktionen des Kirchgemeinderates der Kirchgemeinde Bözingen.

Bis zum Inkrafttreten des Reglementes der Kirchgemeinde Bözingen gelten für sie sinngemäss die Bestimmungen des Reglements der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel.

- § 4. Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Biel erhält nach der Abtrennung von Bözingen ihre drei Pfarrstellen.
- § 5. In der Kirchgemeinde Bözingen wird eine Pfarrstelle errichtet. Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt der Ausschreibung dieser Pfarrstelle fest.

Bis zum Amtsantritt des Pfarrers von Bözingen wird diese Kirchgemeinde von den Pfarrern der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel betreut.

- § 6. Dieses Dekret hat keinen Einfluss auf die Umschreibung der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel.
- § 7. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1949 in Kraft. Der Regierungsrat trifft die zu seiner Vollziehung erforderlichen Massnahmen.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

L'élevage du cheval, type cheval de trait, branche importante de notre économie nationale et une des ressources principales de nos éleveurs jurassiens, connaît actuellement de grandes difficultés ensuite de la mévente de ses produits.

Le Gouvernement est invité à examiner s'il n'y aurait pas lieu de prendre certaines dispositions concernant l'élevage chevalin, en intervenant également auprès des organes compétents de la Confédération, soit:

- 1º Mesures de restrictions dans l'importation des chevaux.
- 2º Augmentation des droits d'entrée et majoration des patentes d'importateurs.
- 3º Protection de la qualité par la sélection des sujets destinés à la boucherie.
- 4° Réduction du nombre des poulains pour l'obtention des primes d'hivernage.
- 5º Intensification de la propagande en vue de trouver de nouveaux débouchés à notre élevage.

17 novembre 1948.

Juillard et 14 cosignataires.

(Die Pferdezucht, Typus des Zugschlags, ein wichtiger Zweig unserer Volkswirtschaft, eine der hauptsächlichsten Einnahmequellen unserer jurassischen Pferdezüchter, befindet sich gegenwärtig in grosser Bedrängnis infolge der Absatzschwierigkeiten.

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, ob sich nicht gewisse Vorkehren rechtfertigen würden in bezug auf die Pferdezucht, indem sie ebenfalls bei den zuständigen Stellen der Eidgenossenschaft vorstellig wird, bezüglich:

- 1. Einschränkungen im Pferdeimport.
- 2. Erhöhung der Einfuhr- und der Importpatent-Gebühren.
- 3. Schutz der Qualität durch Auswahl der zum Schlachten bestimmten Tiere.
- 4. Verminderung der Zahl der Füllen zur Erlangung der Ueberwinterungsprämien.
- 5. Vermehrte Propaganda betreffend neue Absatzmöglichkeiten für unsere Pferdezucht.)

II.

Parmi les nombreux chefs d'entreprise qui remplissent loyalement leurs obligations en versant consciencieusement les allocations familiales à leurs ouvriers, d'aucuns se plaignent que d'autres trouvent un moyen simple d'éviter ces charges. Ils n'embauchent que des célibataires, ceci notamment dans certaines branches, non encore organisées de l'horlogerie. Le Gouvernement est prié de rechercher et de rendre obligatoire un système de compensation pour le versement de ces allocations, qui comblerait cette lacune.

17 novembre 1948.

Varrin.

(Unter den zahlreichen Prinzipalen, die ihren Pflichten redlich nachkommen durch Ausrichtung von Familienzulagen an ihre Arbeiter, werden Klagen laut, dass andere auf einfache Weise diese Pflichten umgehen. Sie stellen nur ledige Leute an, dies besonders in gewissen, noch nicht organisierten Zweigen der Uhrenindustrie. Die Regierung ist gebeten, für die Auszahlung dieser Zulagen einen

Ausgleich zu schaffen und obligatorisch zu erklären, um obige Lücke auszufüllen.)

III.

Im Bernischen Grossen Rat wurden schon verschiedentlich Massnahmen zur Entlastung der finanzschwachen Gemeinden verlangt. Vorschläge in dieser Richtung wurden von der Regierung in Aussicht gestellt. Die Vorlage über die Abänderung des bernischen Steuergesetzes zeigt einmal mehr mit aller Deutlichkeit, dass damit neuerdings die finanzschwachen Gemeinden und ihre Steuerzahler die Leidtragenden sein werden, indem für diese als Folge der vorgesehenen Erleichterung in den persönlichen Abzügen eine Erhöhung des Gemeindeansatzes eintreten muss. Die Regierung wird daher ersucht, unverzüglich eine Vorlage für einen wirksamen Steuerausgleich bereit zu stellen und einer Kommission des Grossen Rates zur Behandlung zu unterbreiten.

> Buri und 50 Mitunterzeichner.

IV.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat im Jahre 1949 einen Bericht über Sparmöglichkeiten im Staatshaushalt zu unterbreiten.

> Wirz und 5 Mitunterzeichner.

V.

Ensuite de la revision de la loi d'impôts, de nombreuses communes vont subir un gros préjudice fiscal et devront avoir recours au Fonds cantonal de compensation.

Afin d'éviter à ces communes une trop forte augmentation de la quotité d'impôt — ce qui rendrait pratiquement nuls pour de nombreux petits contribuables, les effets de la revision de la loi d'impôt — ne serait-il pas indiqué de reviser également le décret du 14 mai 1947, sur le Fonds cantonal de compensation fiscale, dans le sens d'une réduction de la quotité d'impôt exigée pour y avoir droit?

17 novembre 1948.

Willemain et 8 cosignataires.

(Infolge der Revision des Steuergesetzes werden zahlteiche Gemeinden grosse Steuereinbussen erleiden und den kantonalen Ausgleichsfonds in Anspruch nehmen müssen.

Wäre es nicht angezeigt, um diesen Gemeinden eine zu starke Erhöhung der Steueranlage zu ersparen — wodurch für zahlreiche kleine Steuerzahler die Auswirkungen der Steuergesetzrevision praktisch ausbleiben würden — ebenfalls das Dekret vom 14. Mai 1947 über den kantonalen Steuerausgleichsfonds zu revidieren, im Sinne einer Herabsetzung der zur Inanspruchnahme des letztern geforderten Steueranlage?)

VI.

Lors des dernières manœuvres qui se sont déroulées dans la vallée de Delémont, le pont sur la Birse à l'entrée du village de Courroux s'est

révélé trop étroit et trop faible.

Afin de permettre le passage de l'artillerie tractée, les troupes du génie durent renforcer sensiblement cet ouvrage et établir en outre, la circulation à sens unique.

Ne serait-il pas indiqué de prévoir à brève échéance le remplacement de ce pont par un ouvrage plus moderne répondant mieux aux besoins de la circulation sur cette importante voie de communication?

17 novembre 1948.

Willemain.

(Anlässlich der letzten Manöver im Tal von Delsberg hat sich die Brücke über die Birs beim Eingang des Dorfes Courroux als zu schmal und zu schwach erwiesen.

Um der motorisierten Artillerie den Durchgang zu ermöglichen, mussten die Genietruppen dieses Bauwerk wesentlich verstärken und zudem den Einbahn-Verkehr einführen.

Wäre es nicht angezeigt, ohne Verzug die genannte Brücke durch eine neuzeitlichere zu ersetzen, die den Anforderungen auf dieser wichtigen Verkehrsstrasse besser entspricht?)

VII.

Chaque année les importants crues de la Birse et de ses affluents, la Scheulte et la Sorne, provoquent de graves inondations et des dégâts importants aux cultures et même aux immeubles des villages riverains.

Nous savons qu'un plan général de correction de ces rivières est en préparation, les communes ayant accordé les fonds nécessaires.

Dès lors, le Gouvernement est-il diposé:

- 1º A faire activer l'établissement de ces plans?
- 2º Veut-il intervenir auprès des instances fédérales afin d'obtenir les subventions nécessaires pour que les travaux les plus urgents prévus dans le cadre du plan général puissent être entrepris incessamment?

17 novembre 1948.

Willemain.

(Die Hochwasser der Birs und ihrer Zuflüsse [Scheulte und Sorne] verursachen jedes Jahr schwere Ueberschwemmungen und wichtige Schäden an Kulturen und sogar an Gebäuden der anstossenden Dörfer.

Wir wissen, dass ein allgemeiner Verbauungsplan für diese Gewässer vorbereitet wird, da die Gemeinden die notwendigen Mittel bewilligt haben.

Ist demnach die Regierung bereit,

- a) die Ausarbeitung dieser Pläne zu beschleunigen?
- b) bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden, um die erforderlichen Beiträge zu erhalten, damit die dringendsten, im Rahmen des allgemeinen Plans vorgesehenen Arbeiten unverzüglich in Angriff genommen werden können?)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Nachdem im letzten Juni infolge Bauarbeiten der Eidgenossenschaft eine Rutschung an der Engehalde einsetzte, die zur Verlegung der Bern-Zollikofen-Solothurn-Bahn auf die dem Staat gehörende Tiefenaustrasse zwang, ist nun Anfang Oktober infolge Grabarbeiten des Kantons im Botanischen Garten die auf dem frühern Bahndamm ruhende nördliche Zufahrt der Lorrainebrücke infolge Rutschung teilweise eingestürzt, was zu kostspieligen Reparaturen und langdauernden Verkehrsumleitungen zwingt. Nachdem in beiden Fällen von Fachleuten öffentlich erklärt wurde, dass die Rutschungen bei Beachtung der statischen Verhältnisse des Bauterrains und Anwendung der nötigen Vorsicht hätten vermieden werden können, wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

- 1. Sind die Verantwortlichkeiten unter den Beteiligten abgeklärt worden, und welche Massnahmen oder Sanktionen gedenkt die Regierung zu ergreifen?
- 2. Mit welchen finanziellen Opfern für den Staat Bern ist zu rechnen?
- 3. Auf welchen Zeitpunkt kann mit der Wiederherstellung der normalen Verkehrsverhältnisse an beiden Orten gerechnet werden?

Gleichzeitig wird der Regierungsrat um Auskunft darüber ersucht, was er vorzukehren gedenkt, um die äusserst gefährlichen Pfosteneinbauten auf der Tiefenaustrasse, die bereits mehrere Todesopfer gekostet haben, durch ein neben die Strasse zu verlegendes Trottoir zu ersetzen?

17. November 1948.

Morf und 3 Mitunterzeichner.

II.

Das «Hotelsterben» in einzelnen Fremdenkurorten des Berner Oberlandes bedroht die wirtschaftliche Entwicklung dieses Landesteils. Der Regierungsrat wird ersucht, Bericht zu erstatten über die von ihm in dieser wichtigen Frage getroffenen und noch zu treffenden Vorkehren.

17. November 1948.

Zingre und 36 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind schliesslich folgende

Einfache Anfragen:

I

Die Staatsstrasse Oberburg—Krauchtal—Lindental ist im kantonalen Strassenbauprogramm 1948/49 nicht aufgeführt.

Die Strasse genügt aber den Anforderungen des heutigen Verkehrs in keiner Hinsicht mehr und ihr Ausbau erscheint dringend. Ein solcher würde zugleich den Verkehr auf der Linie Olten—Bern—Thun fühlbar entlasten.

Ist der Regierungsrat bereit, den Ausbau dieser Strasse ganz oder etappenweise sobald als möglich ins Strassenbauprogramm aufzunehmen?

16. November 1948.

Baumann.

II.

Seit vielen Jahren werden im Gantristgebiet durch Artillerieabteilungen Schiessübungen abgehalten. Besonders zahlreich waren die Uebungen diesen Herbst, wo seit dem Alpabtrieb Anfang September bis in den November hinein sozusagen jede Woche einige Tage geschossen wurde.

Die Alpbesitzer verkennen zwar die Notwendigkeit solcher Uebungen nicht. Was sie aber empört, das ist die Tatsache, dass die Ziele fast restlos statt in den reichlich vorhandenen unproduktiven Stellen, in den besten Weidegründen gewählt werden. Da beim Explodieren der Geschosse die Erde weit herumspritzt, ist es unmöglich, die Löcher wieder auszufüllen, so dass nachhaltiger Schaden entsteht. Zudem bilden die vielen Geschoßsplitter eine grosse Gefahr für die Tiere.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen militärischen Stellen Abhilfe, das heisst mehr Rücksichtnahme auf die Alpbesitzer zu verlangen?

16. November 1948.

Brönnimann.

III.

Viele Sekundarschulorte sehen sich gezwungen, die umliegenden Gemeinden entsprechend ihren Schülern mit Beiträgen zu belasten, da das durch die Eltern der Schüler entrichtete Schulgeld in der Regel nur Fr. 60.— bis Fr. 120.— beträgt und die Durchschnittskosten Fr. 300.— übersteigen.

Frage: Sind die betreffenden Gemeinden berechtigt, die von ihnen geforderten Schulgelder ganz oder teilweise auf die Eltern der Schüler abzuwälzen?

Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Richtlinien herauszugeben, damit nicht durch eventuelle Massnahmen begabten Kindern der Sekundarschulbesuch erschwert oder gar verunmöglicht wird?

> Burren (Steffisburg) Tschannen (Gerzensee)

> > IV.

Laut Beschluss des Regierungsrates sind der Gemeinde Lenk folgende Subventionen zugesichert worden:

1. In der Sitzung vom 23. Oktober 1945, Beschluss Nr. 5189, genehmigt in der Sitzung des Grossen Rates vom 18. September 1946, an die Tieferlegung der Simme:

25% von Fr. 550 000.— = Fr. 137 500. aus Rubr. X a. G. 1, 6% von Fr. 550 000.— = Fr. 33 000. aus Rubr. X a. G. 1.

2. In der Sitzung vom 5. November 1946, Beschluss No. 6335, genehmigt vom Grossen Rat in der Sitzung vom 11. November 1946, an die Korrektion der Simme zwischen Rohrbrücke und Spitzbrücke:

25% von Fr. 134 000.— = Fr. 33 500.— aus Rubr. X a. G. 1, 6% von Fr. 134 000.— = Fr. 8 040.— aus Rubr. X a. G. 1.

Die Bewilligung der zusätzlichen Beiträge von je 6 % erfolgte unter dem Vorbehalt, dass der Bund einen zusätzlichen Beitrag von 12 % im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1945 betreffend zusätzliche Subventionierung von schwer finanzierbaren Gewässerverbauungen und Korrektionen bewillige.

Trotz den Bemühungen der Herren Regierungsräte Grimm und später Reinhard hat der Bund die zusätzlichen Subventionen von 12 % abgelehnt, so dass der Bund nur 27 und der Kanton 25, zusammen also 52 % ausbezahlen würden.

Es ist nun klar, dass mit diesen Subventionen die Durchführung der oberwähnten Projekte für die Gemeinde Lenk ausgeschlossen ist. Da der Bund es strikte ablehnt, die zusätzlichen Subventionen zu bewilligen, wird der Regierungsrat ersucht, zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, einen Grossratsbeschluss vorzulegen, gemäss welchem an die daherigen Kosten Staatsbeiträge bewilligt werden, durch welche die Anhandnahme dieser dringenden Arbeiten ermöglicht wird, damit auch die Instandstellung der Entwässerung der zirka 400 Jucharten der Flurgenossenschaft der Möser hinter dem Dorfe an der Lenk, welche ebenfalls auf rund Franken 200 000. — devisiert ist, an die Hand genommen werden kann und dieser schöne Talboden, der seinerzeit mit grossen Kosten entwässert wurde, nicht wieder versumpft. Das Eidgenössische Meliorationsamt lehnt nämlich jede Subvention dieser Kosten strikte ab, so lange die Simme nicht tiefer gelegt und der notwendige Abfluss in richtiger Tiefe möglich ist. Herr Regierungsrat Stähli als Direktor der Landwirtschaft kann hierüber jede gewünschte Auskunft erteilen.

Ich verweise noch auf die Ausführungen des Herrn Grossrat Schwendimann sel. als Mitglied der Staatswirtschaftskommission zu Geschäft Nr. 1338 und des damaligen Herrn Regierungsrat Grimm, in welcher er festgestellt hat, dass im Wasserbaupolizeigesetz allgemein von den Subventionen, ohne dass Prozentsätze festgesetzt sind, die Rede ist, womit den Verhältnissen Rechnung getragen und schwerbelasteten Gemeinden besser entgegengekommen werden könne, was im Interesse der Beteiligten liege. Mehr als allerhöchstens Fr. 120 000.—, was einem Jahressteuerertrag der Gemeinde Lenk ungefähr entsprechen würde, sollten von der Gemeinde nicht aufgebracht werden müssen in Rücksicht auf

die Belastungen durch die übrigen zu verwirklichenden Projekte, wie sie dem Regierungsrat zur Genüge bekannt sind.

15. November 1948.

Rieben.

V.

Durch die Presse war die Mitteilung zu vernehmen, dass am 14. Oktober 1948 eine Partie der Lorrainebrücke eingestürzt sei, und zwar, wie Fachleute behaupten, infolge Ausserachtlassung jeglicher Vorsichtsmassnahmen auf der in unmittelbarer Nähe befindlichen Baustelle. Im Berner Stadtrat wurde auf eine Anfrage hin geantwortet, der Staat Bern sei für diesen Einsturz verantwortlich und habe die Kosten für die Instandstellung zu tragen. Ich bitte den hohen Regierungsrat um Auskunft, ob diese Mitteilungen stimmen und wer dem Staat gegenüber die Verantwortung zu tragen habe.

17. November 1948.

Schmidlin.

VI.

Mit der Inkraftsetzung der amtlichen Werte für die Liegenschaften an Stelle der bisherigen Grundsteuerschatzungen auf 1. Januar 1949 wird die bisherige Grundlage zur Berechnung der hypothekarischen Belastung dahinfallen. Sowohl für die Hypothekarkasse wie für alle übrigen Bankinstitute, die sich mit Hypothekargeschäften befassen, wird die Bestimmung der Belehnungsgrenze für den

1. Rang in vielen Fällen schwierig sein und muss schon heute meist von Fall zu Fall, ganz besonders bei landwirtschaftlichen Objekten, durch Mitglieder der Gültschatzungskommission festgelegt werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dieser Frage alle Aufmerksamkeit zu schenken und umgehend die nötigen Vorkehren zu treffen, damit diese unsichere Situation beseitigt und spätestens auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der amtlichen Werte eine klare Lösung geschaffen wird.

17. November 1948.

Tannaz.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Wir haben alle Geschäfte durchberaten und stehen am Schluss der Session. Ich möchte dem Rat für die speditive Arbeit bestens danken. Die Sitzung ist geschlossen. Ich wünsche Ihnen gute Heimkehr.

Schluss der Sitzung und der Session um 11.20 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.